LA Speyer
Best. 82
Nr. 416

ausgef. am 7. Febr. 1876.

K.K. OESTER. UND BAYERISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINK. RH. UFER.

NEUTZRMACH

DIENSTS PAPIER 50 CENT

Nr. 46

Original

Expedirt

Bündi Rätien

In Sachen Hrn
~~Hrn~~ Cramer gibt besitzer zu
Obergliedsheim, appellant, wi
einen Urtheil des Bezirks gerichts
in Bregenz vom 26. Mai 1874,
wodurch durch den advocaten
Dr. Hilgard.

Gegen Johann Schmid, wirth zu Alge
in Hohenems, sigmundschaft als curator
der Christian Jenni'schen Eheleute, appellat,
wegen durch den advocaten Dr.
Hilgard.

Der Appellant hat gebeten,
es möge der Appellat sich gefallen
lassen, dass die appellation gegen
ihn als nicht gerechtfertigt
erklärt, und das Urtheil des
Bezirksgerichtes Bregenz vom
26. Mai 1874 bestätigt werde.

Der Appellat hat gebeten,
es möge die appellation als
unbegründet abgewiesen und
das Urtheil des Bezirksgerichtes
Bregenz vom 26. Mai 1874
bestätigt werden.

mit Kosten-Folge.

Factum

Nachdem die Güter des Bauers Schäfer zu Klappenheim durch einen Zwangs-Versteigerungs-Verkauf verkauft worden waren, stellte über den Erlös jedes Gläubiger der ins einzelne gehende Collocations-Antrag vor den Land-Richter zu Speyer, welcher diesen Gläubigern ihre Forderungen anerkannte, und sie alsdann in seinem Urtheil als Creditoren in die Masse, nach ihrem Vorzugs-Recht, in Classen setzte, wie dieses der erste Richter vor allen übrigen gläubigern gethan hatte. Nur Anton Schwind, als Curator der Christian Zaunischen Masse, beschwerte sich über den Grad, in welchen sein in Anspruch genommener Schuldner gesetzt worden ist. Auch Nicolaus Schwind, als Curator der Johann Zaunischen Masse, beschwerte sich über den Grad, in welchen Johann Franz Cromer gesetzt worden ist.

K.K. OBSTER UND BEN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF R. LINK. RH. UFER.

DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

86

Antrag

für Johann-Franz Cromer, ehemaligen Hypothekencassier in Speyer, jetzt Privatmann in Herxheim, Appellant gegen ein Urtheil des Kreisgerichts in Speyer vom 26ten May 1814

Gegen

Johannes Schwind, Tapezier wohnhaft in Alzey, als Curator der Christian Zaunischen Masse, Appellaten.

Der Appellations-Hof wolle gerichtlich

Mittel der Reformation des Urtheils a quo

den Appellaten mit seinem gegen den Appellanten angestellten Garantie-Klage abweisen, und ihn in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, auf die Rückgabe der Strafgelder zu verordnen.

Hilgard.

Speyer den 15. Juni 1816

Neustadt d. 20. Juni

K.K. OESTER. UND KGR. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINK. RH. UFER.

DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

86

Sur

Johann Ofer und Wilhelm Ofer in Algäu in seiner
Eigenschaft als curator der Christian
Zumbischen Kinder, appellats

gegen

Georg Lorenz Cramer Gutsbesitzer zu Oberg-
stetten, appellant in einer Erbsch
Sache wegen Forderung von 26: Rei
1814,

Berichtet Referent an, daß die appella-
tion fest gestellen möge, die appellation
zu verwerfen mit Kosten 2 Carolin.

L. Schmidt.

Gehalten d. 15. Januar 1816.

Einhauer Mitgetheilt d. 30. Jan.

K.K. OESTER. UND KGL. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINKEN RHEIN-UFER.

STEMPEL-PAPIER 25 cent.

Nº 86

Verzeichniß

der Kosten welche den Gemeinden Obrigkeiten in seinen hiesigen Gerichtsbezirk als curator der Christian Jüdischen Armen, gegen Gemeinden Obrigkeiten auswärtiger Orte hat

1. Consultation — — —

Ausgaben 28-96
Einnahmen 58-03
86-99

L. Schmidt.

Vorstehender Rechnungsausweis wird Rath- und Bürgerschaft des Appellationsgerichts Rathshause abgelegt, daß die Rechnungs-Posten in Ausgabe stimmen, Rath- und Bürgerschaft Einnahme richtig sind.

Lübeck d. 24. Januar 1816.

Schröder

Das Verfahren des Landgerichts von Pyrmont vom 26: Mai 1814 wurde die Inscription des Pfennigs annullirt aber zugleich Cramer die Pfandsetzung auferlegt. Das Verfahren hat Cramer appellirt.

Da Dem obliegt, sich des Verfahren des ersten Richters zu bestätigen? Ob Cramer auf Billigkeit Ersatz der Kosten zu fordern habe?

L. Schmidt.

Vo. 321

Rechtsspruch der Herren Advocaten Schmidt und Dr. Gossmann Röpke zu Lübeck, Inhalt einer unterzeichneten Carl Gerriane Gerichtsbotz bey dem Appellationsgericht ein Rechtsverhältniß betreffend Actenstücke den Herren Advocaten Hilgard und Dr. Gossmann Herrn Cramer betreffend.

Der Unterzeichnete ist der Meinung, daß der Appellant die Kosten des Appellationsverfahrens zu tragen habe, weil er sich in der ersten Instanz zu vertheidigen, obige Actenstücke selber zu fertigen und aus der Kanzley zu holen gehabt hat.

Lübeck den 24. Februar 1816.

L. Gerriane

K.K. OESTER
UND
KGEN. BAYRISCHE
ADMINISTRATION
AUF D. LINK-RH
UFER

DIMENSIONS PAPER
25
cent

85

Antrag

Für Johann Carl Leyser, Sohn, Ludwig Leyser, Vater, Gärber Lederer, und Friedrich Bacher, Garber, sämtlich wohnhaft zu Birkenfeld, Appellanten gegen Urtheil des Kreisgerichts in Cassel vom 19ten July, 16ten August und 22ten August 1815.

Gegen

Philipp Carl Koblbaar, Müller, wohnhaft auf der Layen-Mühle, gemeinder Abmeßamer, Appellaten

Der Appellationshof wollen gnädigst,

Indem er über die Appellation gegen das Urtheil vom 19ten July Rest spricht,

Mittels Reformation des gedachten Urtheils, den Appellaten, mit seinem Gesuch um Prorogation des Termins [illegible] und sofort aus, in Erwägung der zum Aufbewahren [illegible] Termin Vorgestellt haben, dasselbe mit seinen Kosten abzuweisen, und sie in die Kosten Erster Instanz zu verurtheilen; —

Subsidiarisch, indem der Gerichtshof über die Appellation gegen das Urtheil vom 16ten August erkennt, den Appellanten Urkunden zu erkennen dass sie erklären, und bereit sind eidlich zu erhärten, dass sie erst einige Tage vor der Sitzung vom 16ten August, und nachdem Appellat den Termin

zu verlesen und zu zeugen haben werden, darauf Zeugen aufzufangen hatten, in Erfahrung gebracht haben, daß Appellat in einem gewissen Wirthshause, und im Hinausgehen mehrere Personen, selbst erklärt haben, daß er den fraglichen Theil des Zeugnisses, den einem Bruder dem er in einem Wirthshause gesagt, verloren, sofort die Appellantin zum Zeugenbeweise dieser wahrhaften Thatsache zuzulassen, eine sodann weitere zu erkennen und Rechtens, — Sachen vorbehaltend.

Nach Abschrift, zu erklären, daß Appellat den ihm aufgegebenen Eyd nicht geleistet, sofort dasselbe mit seiner Klage abzuweisen, und ihn in die Kosten Gerichts Instanzen zu verurtheilen; auf die Rückgabe der hinterlegten Strafgelder zu erkennen.

Hilgard.

Gehört d. 15. Juny 1816.

Leonhard

C. K. OBERST. UND KÖNIGL. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINKEN RHEIN UFER.

DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

85.

Für

Philipp Carl Hoffstadt mündig und des Lesens und Schreibens genugsam erfahren, appellat,

gegen

Johann Carl Lieser & Ludwig Lieser beyde Väter & Friedrich Wieser gebürtig wohnhaft zu Birkenfeld, appellaten wegen Recht vor dem Land Gericht zu Cöln am 19: July 16 & 22: Augst 1815 erlassenen Urtheilen,

Bringt in Erfahrung, daß den appellat Friedrich Wieser gestellten wegen Appellation zu verurtheilen mit Kosten.

L. Schmitz.

Gehört d. 15. Juny 1816.

Leonhard

K. K. BEZIRKS- UND KOMM. LANDGERICHTS-ADMINISTRATION WAIDH. B. LINZ. RHG. UFER.

N°: 84.

Vorgedruckt

DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

Vorschrift

der Lasten welche den Realitäten Landenbergen abgelöst und wofür die Müllerstein durch die Grundbücher der Herrschaft Realitäten Steinerne Häuser Nr. 1 Lehenhäuser abgelöst und die Müllerstein verbunden worden sind.

Laxirt.

Gemeinschaftliches Gebäude

Ausl. Gebäude f. c	f. c		Ablösungs-Gebäude
11. 28. 2. 3	1.	Entschädigung der Obrigkeit	— 11-28-2403
5-50. 2. 3	2.	Entschädigung auf die Zehente	— 5-50-2-03
1. 51. 1. 69	3.	Grundentschädigung	— — 1-57-1-69
	4.	Arenda	— — — — 1-57-1-69
28 —	5.	Stempel der Conclusionen	— 2-28
— 4.5	6.	Entschädigung der Grundholden in der Fassung vom 22: Juni 1816	3-5-4-65
— 4.57.	7.	Entschädigung der Grundholden von 5 Häuser	3-5-4-65
2.26. —	8.	2 Appell der Causse	— — 2-26
— 18	9.	Consultation	— — — 5-5-18--
—	10.	Loosung Entschädigung der Forste	— 18--
— 28. 1. 10	11.	Rest der Fassung nicht	— 5-28-1-10
22. 62. 34. 64.			40-62-34-64

Grundlagen 40-62
gebäuden 34-64
75-26

L. Schmid.

f. 84

K.K. OESTER. UND KGSN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINK. RH. UFER.

25 cent.

22.62 · 34.64 transport — — — 75 - 26

für die taxation gegenwärtig zu

1.51. 1.64 zusammen — — — 3 - 20

24.13 · 30.33
24.13
Total - 60.46

78 - 46

L. Schmidt.

Vorstehende Rechnung zu zeigen, wird in Abwesenheit des Herrn Gehülfen gebeten
gehorsamst gegenwärtiges Anmelden, damit Rechtsfreund der Appell. alsogleich
zu die Summe von Sechzig Franken, sechs und dreißig Centimes mandirt und bezahlt,
und zur Fortsetzung der Sache gemäß die nöthigen Requisitorialien ertheilt.
Gehört in der Rathskammer der Appell. alsogleich zu behandelnden Sachen
d. 28. Juny 1816.

Braubach

Schmidt

Requisitorial zu Einziehung der
Kosten vom 28ten Febr. 1816. Expedirt
Herrn L. gegenwärtig Centimes.

Müller

Für

Sebastian Steinmetz Handelsmann
aus Mülheim, appellat,

gegen

Anna Maria Steinmetz geschiedene
Lorbach aus Mülheim, appellantin

Steinmetz, aus Handelsmann aus
Mülheim als Vormund der minderjährigen Kinder
Steinmetz, aus Handelsmann aus
Mülheim als Vormund der minderjährigen Steinmetz
appellanten wie einen Urtheil des Land-
gerichts zu Trier vom 29. August 1815,
haben sich vor, daß die appellan-
tin zu verurtheilen mit Recht zu sprechen.
Gehört d. 22. Juny 1816.

Braubach

L. Schmidt.

N° 84.

Antrag

Für Anna Maria Steinmetz, Ledigen Standes, Johann Steinmetz, Bäcker; Abraham Bossert, Ackermann, als Vormund der minderjährigen Barbara Steinmetz; Adam Freudenberger, Ackermann, als Vormund der minderjährigen Margaretha Steinmetz; Abraham Wenz, als Vormund der minderjährigen Christina Steinmetz, sämtlich in Wolfstein wohnhaft, Appellanten gegen ein Urtheil des Civilgerichts in Mainz v. 23ten August 1815.

Gegen

Valentin Freudenberger, Ackermann wohnhaft in Wöllstein, Appellanten.

Der Appellation Hof wolle gerichtlich, Zu erklären das ein Instanz übel gesprochen, wohl appellirt worden, sofort mittels Reformation des Attacirten a quo den Appellanten mit seiner in erster Instanz eingewendeten Klage abzuweisen, und sie in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen; auf die Rückgabe der Strafgelder zu verordnen.

Billard.

Gesehen d. 22 Juni 1816

K.K.OESTER. UND KGEN.BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF.D.LINK.RH UFER.

DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

N°83.

Für

Friedrich Wenner Handelsmann zu Mainz appellant von einem durch den Herrn Ludwig Hofgerichts Assessor zu Mainz am 14: August 1815 erlassenen Friedensrichterlichen Urtheil,

gegen

Joh. Jacob Kleintz Handelsmann daselbst zu Mainz, appellatum,

Erweist sich Sache um, Ob das appellatum: gehalten werde; in Erwägung, daß da in facto nicht bestritten werden kann, daß die appellatum am 5: August 1814 für den Betrag von 4000 francs in den Fall des appellanten gehörige Tratten gegeben haben, daß: appellatum nicht Grund habe Nichten 18 Stück Mainz Tuchen den 6ten December 1814 seiner Handlung Lieferung die für den gegenwärtigen Prozeß Streit Anlaß gegeben hat, Grund in einer Hofgerichtlichen Friedensrichterlichen Entscheidung = Klage für den appellanten vorhanden ist / daß

N.° 83.

Eintrag

Für Johann Jacob Kleintz, Handelsmann in Mainz, Appellanten und respective Appellaten — Johann Anton Weber, Handelsmann in Mainz, ebenfalls Appellanten und respective Appellaten —

Gegen

Friedrich Werner, Handelsmann und Mainz, Appellaten und respective Appellanten.

Der Appellationshof wollen gerufen, die von Friedrich Werner eingelegte Appellation zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten.

Und, über die von Kleintz und Weber eingelegte Appellation Rechts sprechend, mittels Reformation des, durch die Friedensrichter Kayser und Zix erlassenen Urtheils vom 12ten August abhin, in Betreff Werner zu verurtheilen 15 Tage, in ihrer Eigenschaft der Fallbaren unter die Siegel der H. Kleintz & Weber

K.K. OESTER. UND KGEN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF. B. LINK. RH. UFER.

DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

weil seit dem Monath August 1814 bis 1811 hin
Appellaten behindert im Feld gestanden ist; 2tens, weil
der Beweis sowohl an Quantität als an Qualität
verlohren hat, indem selber seit dem
5: August 1814 unter dem Siegel der Appellaten
liegt; 3tens weil die gerichtliche 18 Tage Frist seit dem
1814 den Handel der Appellanten nahezu sich
2 an sich unschuldig Pferde gekostet hat +
aus diesen Gründen, aber sich bey der in andern eingetretenen Verhältnissen aufgehalten, die als ungegründet
sie verworfen ist, mittelst reformation des Urtheils a
quo, 2 über die Fallbietigungs-Klage der Appellanten
erkennend, für recht, daß die 18 Tage 1811 hin
nun die Acten unter dem Siegel der Appellaten
in der Appellaten Kollen liegen in dem Zustand
worin sich selbige befinden der Qualität 2 Quantität
nach gerichtlich vorgenommen oder durch Sachverständige
abgeschätzt worden sollen, die Appellaten solidarisch
zu verurtheilen den Appellanten sich zu begnügen
die Acten gering er geschätzt oder weil
derselben weniger erlöscht worden wird als 21000
francs, auf welche Summe der Werth der Acten
am Tag der Versteigerung festgesetzt ist; den Appellaten
eine Entschädigung von 2000 francs zuzusprechen
für die Pferde denen sie durch erlittene, daß die Acten
seit dem Monath August 1814 seinem Handel entzogen
sind; die Appellaten in jeden Fall in die Entrichtung der
Summe von 21000 francs, so wie in die Kosten beyder Instanzen
zu verurtheilen in die Eintragung des Urtheils zu verweisen.

L. Schmitz.

+ in Betreff der Pferde, welche der Appellant
sich zugeeignet haben will, wurde nicht entsprochen
werden können.

L. Schmitz.

gelaufenen 18 Stück Rinnen geschossen, deren Ersatz durch Expertise zu bestimmen ist; als auch zur Ergänzung des Verlustes derselben bis zur contractmäßigen Summe von 21,000 Francs, inclusive Ergänzung mit Neuer Saar, oder gleichfalls in Rinnen geschehen soll, deren Verlust ebenmäßig durch die Angesetzten Expertise festzusetzen ist. 2) Zu einer Augmentation Schadenersatz für die verspätete Ablieferung der Rinnen, mit Ausschluß weiterer Ersatz Ansprüche, sowohl für die Verspätung, inclusive auf einen allenfallsigen Verlängerungserklärung von Seiten der französischen Regierung, als Folge der verzögerten Vollziehung der fraglichen Geschäfte, erwachsen könnten.

3) Zu die Kosten Erster Instanz.

Giessen d. 10ten Juni 1816.

Bilgard.

Leuthäuser

N. 82

Abschrift

original

In Sachen Jacob Görgen abwesend: zu Kirchstadt Lichtenthal appellant wie einem Urtheil des Friedensgerichts wie Hungen vom 23: Februar 1815, wodurch Herr wie advocaten Schmidt Hilgard. Dolan gegen Georg Schenk abwesend zu Kirchstadt, appellat wodurch Herr wie advocaten Schmidt. wie Schmidt Hilgard Burg daselbst, wegen appellat Urtheil gerichtet wolle wieder reformation des Urtheils a quo dem appellanten als appellaten gegen die in gemeldt sei des Friedensgerichts vom 11: Februar 1813 gegen ihr gerichtlich erklären, wodurch appellant Schenk mittelst der bereits gebrichteten Pfändung von 244 Gulden rheinisch liberirt sey, in den appellanten in die Kosten beider Instanzen zu verfällen und die Sache gehörig zu verbescheiden.

Publ: Kurfürstl. Bayerisches Landgericht Aschaffenburg

Jacob Görgen Ackersmann von Hörstein, appellant,

gegen

Jacob Görgen Ackersmann in Hörstein appellirt von einem Urtheil des Landgerichts Aschaffenburg vom 20: Februar 1815 wodurch:

Erstens ist Recht zu erkennen, daß der appellirende sich gestellen müsse, die appellation alsdann: für Recht zu erklären, in der appellaten Sache: in die Kosten zu verurtheilen, übrigens die Entscheidung der Hochlöblichen Stelle zu verordnen.

L. Schmidt.

Gestellt 28ten Juny 1816

Leinbaum

Für den appellaten Erstens ist Recht zu erkennen, daß den appellirenden sich gestellen müsse die appellation für Recht zu erklären mit Kosten zu belegen.

Gestellt d. 17ten Juny 1816.

Leinbaum

L. Schmidt.

Publ: Kurfürstl. Bayerisches Landgericht Aschaffenburg

Jacob Görgen Ackersmann von Hörstein, appellant,

gegen

Jacob Görgen Ackersmann in Hörstein appellirt von einem Urtheil des Landgerichts Aschaffenburg vom 20: Februar 1815 wodurch:

Erstens ist Recht zu erkennen, daß der appellirende sich gestellen müsse, die appellation alsdann: für Recht zu erklären, in der appellaten Sache: in die Kosten zu verurtheilen, übrigens die Entscheidung der Hochlöblichen Stelle zu verordnen.

Für den appellaten

Recht sind: akt. gestellt von dem Advocaten Molitor in Billig für Mainz am 11ten Februar 1815 wodurch Jacob Görgen Ackersmann von Hörstein die Rede des Jacob Görgen für Recht in Militär-Dienst zu Jacob Görgen Ackersmann sich verbindlich in Hundert: Thaler zu 1700 Gulden zu bezahlen. am 1: Juny 1815 Jacob Görgen Ackersmann in Militär

K.K. GEST... DES ... ADMINISTR... AMT. D. LINK HEER

DIMENSIONS 25 cent.

Antrag

Herr Jacob Görgens, Advocat, wohnhaft zu Leystadt, Appellantin gegen ein Urthel des Kreis Gerichts in Leyden vom 23ten Februar 1815.

Gegen

Johann Georg Schlabeck, Advocat zu Börstadt, Appellaten.

Der Appellantin soll gefallen, Mittels Reformation des Urthels a quo dem Appellaten die Opponirten gegen die Immissions Act vom 11ten Februar 1813 gegen die gerichtliche Verfolgung und Zahlung bestens anzunehmen, sofort zu erklären, daß Appellant mittels der Urthel gedachten Zahlung von 2444 Gulden vollkommen liberirt sey; und dem Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, auf die Rückgabe der Strafgelder zu verordnen.

Subsidiarie, dem Appellanten zum Beweis, soweit

durch Vorstehenden als Zeugen zugezogen worden

1) daß der verstorbene Advokat ein Civil Commissär

Regiments war;

2) daß er, sowohl einen militärischen Uniformen auf dem

Leibe, noch den Degen in der Hand hatte,

ja nicht einmal die ersten militärischen Abzeichen

mehr trug;

Dessen in diesem Akte verhandelt.

gelesen d. 8. Juni 1816. Bilgard.

Abgegeben 27. Juni 1816

Verzeichniß

der Akten welche durch Verfügung vom

24. Juni 1816 dem Herrn Civil Commissär

Bilgard zu Landshut gegen Quittung zugestellt

für Landshut zugeschrieben worden sind.

---

gerichtliche Taxen

1.	Consultation	—	—	—	—				
									fl. — kr. Pfenn.
2.	Einhändigung der Klage	—						11	28 - 2 - 03
3.	Reise an Rolle	—	—	—				5	50 - 2 - 03
4.	Avocation	—	—	—	—	—		1	51 - 1 - 69
5.	Abschrift der Klage und der Beilagen für den Beklagten								- - 4 - 05
6.	Stempel der Conclusion							—	- 28
7.	Reise von 16: Stunden								- - 4 - 05
8.	Plaidoirie von 1½ Stunden							—	- - 20 - 25
9.	die Akten auf das Bureau zu tragen und sie gehörig zu siegeln							—	- - 2 - 03
10.	Abschrift der Klage und Beilagen für den Beklagten								- - 6 - 75
11.	Beilagen	—	—	—				2	73 - 12 - 67
12.	Vorladung zu Protokoll	—						18	- -
13.	Urtheil Ausfertigung	—	—						- 28 - 1 - 30
									39 - 58 - 74 - 85

alle Taxen - 39 - 58
gebühren - 74 - 85
114 - 43

L. Schmäd=

Ehrenvolle Rechtsangelegenheit mit Salvo errore Calculi, daß und Vorschrift des Appellationsrechts auf die Rechte der Fürstlichen Hochgräflichen Hauses Leiningen-Dachsburg-Hardenburg. Dachsburg d. 10. Jänner 1816.

Leiningen

Ihro Hochgräfliche Excellenz
Herrn Grafen Friedrich Ludwig
zu Leiningen-Dachsburg-Hardenburg
Hochgräfliche Gnaden
Dachsburg

Ausgefertigt zu Kaiserslautern
den 29ten Januar 1816.
Rheinkreis

Ihro Hochgräfliche Excellenz
Herrn Grafen Friedrich Ludwig
zu Leiningen-Dachsburg-Hardenburg
Hochgräfliche Gnaden
Dachsburg

Ihro Hochgräfliche Excellenz haben der Herrn advocaten Schmidt
anwald der gesamten Grafl. Leiningischen Landmasse in Löwenthal gehorsamst
gehorsamster Fall Gehorsamus gnädigst bey dem appellationshofe in Kaiserslautern
selbst wahrnehmende qualitäten dem Herrn advocaten Hilgard
anwald der gesamten Grafl. Leiningischen Landmasse in Landshut, Kreises und des
Hofgerichts allda mit dem Vollmacht gehörig ausgefertigt mit ihnen zu dem Ende
abschrift der gemeldeten qualitäten so wie neue diesen anwesenden
alle gehorsamst, Hochgräfliche Excellenz den 29ten Januar 1816
Ehrfurchtsvollst gehorsamster
L. Schmidt

N° 81.

Qualstadt. Urf. v. 15 Juny 1816.

ergeht

In Sachen Philipp Kappler, Eigenthümer, wohnhaft in Simmern, Appellant gegen ein Urtheil der Friedensgerichts zu Zweybrücken vom 15ten Juny 1815, sprechend Herr Advokat und Anwald Lippert

Gegen

Anton Stephan, Eigenthümer, wohnhaft zu Hauen, Appellat, sprechend Herr Advokat und Anwald Hilgard.

Appellant trug darin an, daß der Appellationshof gerufen wolle sein auf die Vorgeschützte Unzulässigkeit der Appellation Rücksicht zu nehmen, zu erklären, daß Ihme das Urtheil a quo übel gesprochen und recht davon appellirt worden, solchem mittels Reformirung desselben, und indem er ihne somit evocirt, ihme Appellanten seinen ursprünglichen Antrag gänzlich, nämlich, den angelegten Arrest als gültig zu erklären, solche Dritte mit Arrest belegte zur Bezahlung der, von Appellanten declarirten Schulden zu verurtheilen, und Ihn Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verweisen.

Appellat trug darin an, daß der Appellationshof gerufen wolle, die Appellation als unzulässig abzuweisen, und den Appellanten in die Kosten zu verurtheilen, auf die

Rückgabe der Strafgelder zu verordnen.
Subsidiarisch, die Appellation als ungegründet zu
verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Factum.

Kappler macht an Stephan, für angeblich geleistete
Dienste und gemachte Auslagen, eine Forderung von
4438 Franken, und liess für den Betrag dieser Summe
in die Hände Dritter einen Arrest anlegen.
Stephan, vor das Friedensgericht in Zweybrücken geladen,
verlangte Abrechnung, und produzirte mehrere Briefe,
durch welche seiner Behauptung nach, Kappler anerkannt
dass eine Abrechnung statt finden müsse, und sich dazu
erbötig erkläre. Das Friedensgericht, durch Urtheil vom
15ten Juny 1815, verfügte, dass Kappler die Urschrift dieser
Briefe auszuhändigen oder abzuläugnen habe, worauf jedoch
keine erkannt worden wäre, mit Kosten. Gegen
dieses Urtheil legte Kappler die Berufung ein, und vor
dem Appellationshofe nahmen die Partheyen obige Anträge.

In jure fragt sich: 1) ist die Appellation zulässig? im Fall
sie es wäre, ist sie gegründet?

Der Anwald der Appellat
Bilgard.

Für den Herrn Lieppert, Anwald der Appellantin, zu lesen
Bilgard.

No 54.

Antrag

für Anton Stephan, Eigenthümer
wohnhaft in Frauen, Appellat

gegen

Philipp Kappler, Eigenthümer, wohnhaft in
Permasenz, Appellant, gegen ein Urtheil
des Friedensgerichts in Zweybrücken vom
15ten Juny 1815.

Der Appellat hofft wolle gewissen,
die Appellation als unzulässig abzuweisen und
den Appellanten in die Kosten zu verurtheilen, auch
die Rückgabe der Strafgelder zu verordnen,
subsidiarisch, die Appellation als ungegründet zu
verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Bilgard.

Gesehen f. 31 Aug. 1815.
Steinbauer

Vu Appellat f. 11 Juin 1816.
Vu

K. OESTERR. UNG. CONSULARISCHE ADMINISTRATION FÜR DEUTSCHLAND. CIVIL-COMMISSION ERSTZINACH

Nr 81

Rudolf

Jn Sachen

Wohlgeb. Ruppler Eigenthümer

von einem Antheil des Hauses sub Cons.

No 3 meilenbuchen gelegen am 15 Juny 1815

Contra

Leuten Passer Eigenthümer ebendas.

wegen Abtheilung

Lud. Ley appellanten

Leuten Passer Eigenthümer ebendas. appellaten

Die Appellanten haben durch ihren Anwald Rud. Ley appellanten

Leuten Passer Eigenthümer ebendas. appellaten

Appellation übergeben und darauf

Appellanten Anwald Rud. Ley

Appellaten Anwald Leuten Passer

Nº 81.

K.K. OESTER. UND K.K. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINK. RH. UFER.

Verzeichniß der Kosten welche H. Anton Steyhan Inquisitionsamts-Taxen, gegen H. Philipp Kappler Inquisitionsamts-Taxen, Kirmaskreuz Kreis Ulfeld der Appellationsfall vom 15. Januar 1816 sind hinausgesetzt worden.

Ordinäre Kosten.	Auflage	Honorar
1) Consultation	—	18.—
2) Amanuensis	1.51.	1.69.
3) Einlegung der Geldstrafe	„ 28.	2.03.
4) Auftrag auf die Kosten	5.50.	2.03.
5) Aveur	1.51.	1.69.
6) Comm. an die Kanzley	—	2.03.
7) Stempel der Conc.	„ 28.	—
8) Einlegung der Conclusionen	—	4.05.
9) Vortrag	—	20.25.
10) Qualitäten	2.73.	12.66.
11) Appell	2.26	—
12) Rückstellung des Strafgeldes	„ —	2.03.
13) Copie des Spruchs für den Kostenmann	„ 28.	„ 41.
14) Porto & Correspy.	18. „ „	—
15) Postumrechnungsspesen	„ 28.	1.50.
Total = Hundert neu Francs.	= 32.63.	68.37.
Demnach sind Achtundsechzig Drittel Sechzig Francs	= 68.37.	
Gerne Calculo Ried und dreißig Francs 30 C.	= 101.00.	

Hilgard.

Hiebei wird auf die Summe von Hundert und Francs Attest. Wien d. 23 Jänner 1816.

Steinbauer

Obigen d. 27. Jänner 1816.

Steinbauer

Abgemacht gesehen d. 15. Januar 1816.

Ebner

dieß anbelangen Herr advocaten Belzaud
anwald des Antons Stephan Zimmermann
in Pfauen Gut in unterzeichneter Cantzley
allhier Gerichtsbarkeit der appellation Hof in
Hagenau anhängig und selbst nachgesetzt. wo Stephan
gegentheil der Herr advocaten Hippert
anwald des Herr Philipp Kappler zu Weissenburg
selbst in Hof Gerichtsbarkeit mit Vorbehalt
seiner einreden und diesen zu der Gutes
Herr abschrift so wie auch dieser
examinen und Zeugschaften
Hagenau den 18ten Juin 1816
Cab 1 fr 63 centimes 6 Juin
Registrirt zu Landau
den 18ten Januar 1816
empfangen 28 Centimes
Der Einnehmer
Forly

N°80.
=

Qualitatum. Exp. v. 3 Jun. 1816

K.K. OESTER. UND KGEN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF. D. LINK. RH. UFER.

K.K. OESTERREICHISCHE CIVIL ADMINISTRATION KREUTZNACH

EINSCHREIBEN 50 CENT.

In Sachen Martin Schnell,
Schreiner wohnhaft in Frankenthal,
Appellant gegen ein Defaulturtheil des Appellations-
hofs in Trier vom 20ten März 1815, erkennend
durch Advokat v. Anwald Schmidt

Gegen
Franziska Seeser, ohne Gewerb, Johannes Seeser
und Philipp Seeser, beide Schuster, wohnhaft in
Frankenthal, Opponirende Partheyen, erkennend durch
Advokat v. Anwald Bilgard.

Schnell trug darauf an, daß das ihm Appellanten vom Hof gefällige
Urtheil, das Defaultheil vom 20ten März 1815 zurück zu nehmen,
wegen, das Defaultheil vom 20ten März 1815 zurück zu nehmen,
sofort ohne sich bey der vorgesetzten Verwaltungs Direktion Trier,
so wie bey dem Antrag der Appellaten auf Annullation des
Appellat. vom 5ten Juny 1814 aufgenommen, die Appellaten
aufzugeben sich in die Hauptkasse einzulassen, und sich
in die Kosten des Friedens Gericht zu verurtheilen.

Der Antrag der Oppositions Partheyen gieng dahin, daß der
Appellationshof gerichtet wollen, in Anwendung des Art. 162
des Procedur Codex, die Opposition gegen das Defaultheil vom
20ten März 1815 als unzulässig abzuweisen, und zu verordnen
daß gedachtes Defaultheil seinen ganzen Inhalt und

in Vollzug zu setzen sey, subsidiarisch, die Opposition als unzulässig zu verwerfen, und in beiden Fällen den Opponenten in die Kosten zu verurtheilen.

Datum.

Schnell ergriff gegen dieß, zu wissen den Parthengang und zu seinem Nachtheil erlassenen Urtheil des Friedensgerichts zu Sulzbach vom 31ten März 1814, die Appellation ein. Durch Contumacial Urtheil des Appellationshofs zu Trier vom 20ten März 1815, wurde jedoch der Appellat contradictorie Aumalds Erklärung für unzulässig erklärt. Auf die Signification dieses Urtheils meldete Schnell gegen Aumald 12ten Juny 1815 eine ausserordentliche Opposition, widerrufte jedoch dieselbe wieder in der gesetzlichen Frist vor Aumald zu Aumald. Vor dem 7ten August 1815 meldete Schnell von neuem eine ausserordentliche Opposition, die er dem 14 ejusdem durch einen Gerichtsdiener von Aumald zu Aumald widerrufen ließ. In der Sache kam, nach gehöriger Vorladung, vor dem Appellationshofe zu Kaiserslautern, wo die Parthengänger durch ihre Anwälde die obenangeführten Conclusionen nahmen, in jure die Frage Statt: ob die Opposition zulässig? Und

N.° 80

Auszug

für Franciska Seeser, volljährig Johannes Seeser und Philipps Seeser, beide Schuster, alle drey wohnhaft zu Frankenthal, Opponenten klagend.

gegen

Martin Schnell, Küfermann, wohnhaft zu Frankenthal, Opponenten gegen ein Defaut Urtheil des Appellationshofs zu Trier vom 20ten März 1815.

Der Appellationshof wollen gerufen, in Anwendung des Art. 162 des Gerichtscodex die Opposition gegen das Defaut Urtheil vom 20ten März 1815 als unzulässig abzuweisen, und zu verordnen daß gedachtes Defautsurtheil seinen ganzen Inhalt muß in Vollzug gesetzt werden; subsidiarisch, dieselben als unzugründet zu verwerfen in beiden Fällen den Opponenten in die Kosten zu verurtheilen. Geschehen 3. Juni 1816 Hilgard.

K.K. OESTERR. UND BAIERISCHE ADMINISTRATION OBER-RHEIN-KREIS UFER.

REGISTRATUR

REGISTRATUR 25 JUNI

K.K. OESTER. UND KGEN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINKEN RHEIN UFER.

KREUTZNACH

25 cent.

für

Maurice Pfaff, Kaufmann
zu Frankenthal, appellant und
dem von dem Handelsgericht zu Speyer
am 21: März 1814 erlassenen
Urtheil, in Appellat gegen den
défaut-Urtheil des appellanten,
sowohl zu hören vom 20: März 1815,

gegen

Evangelische Pfarrer, Johann Peter
Philipp Pfarrer in Lingenfeld
Pfälzer Pfarrer in Lingenfeld
thal, appellaten,

wegen in Rechten, daß der appellat:
Urtheil sowohl gestalten möge, als défaut:
Urtheil vom 20: März 1815 zu ver:
fügen, sowohl aber sich bey dem
antrag der appellaten auf annullation
des appel: akts, vom 5: dieß
der vorgeschützten Ungültigkeit:
finde, als bey dem antrag der
appellaten auf annullation des

appel-akt vom 5: Jänn 1816 unterschrieben
der appellaten mit gegeben, sich in die
heutige Raths-sitzung einzulassen, und sich in die
dortige Audienz-Punktal zu
verantworten.

L. Schmid.

Gesehen 23. Jänner 1816.
Leinbaum

80

Vor zuruf der Parteyen wurde der
Franciska Becker Kaufm. v. Frankenthal
gegen Martin Schnell von da
durch Urtheil des Appellation Hof zu Kaiserslautern
vom 25 Jänner 1816 sind zugesprochen worden.

Gerichtliche Sachen.	Auslag	Honorar
1) Vorladung an reprise	3.98.	1.69.
2) Auftrag auf die Rolle	" —	2.03.
3) Avocat	1.51.	1.69.
4) Concept dem Cons.	" 28.	" —
5) Comm. an die Gastlen.	" —	2.03.
6) Vortrag	" —	20.25.
7) Appel de cam. c.	1.13.	" —
8) qualitatem	2.73.	12.66.
9) Porto à Cour Exp.	18. —	" —
10) Copiaturgebühren	" 28.	1. " .
Total sechzig neun Franc 26 Cr.	27.91.	41.35.
	41.35.	
	69.26.	

Bilgaw.

Nachstehende Kostenvergütung wird Kraft und Rechtens
Beständigkeit des Appellationsgerichts, nebst einer Calculation auf die
Summe von Neun und sechzig Franken, sechs und zwanzig Centimes
bezeugt. Kaiserslautern d. 6. Jänner 1816.
Leinbaum

Wie ab wäre, ist der Appellante gültig oder null in der Form?

Der Anwald der App. Beklagten

Bilgard.

Ist dem H. Schmidt, Anwald der Appellanten zu insinuiren.

Bilgard.

Kundt und fürsichtig Freuen nachdem Kundt Rechtens, nach Anstehen des Frauen Hilgard, Anwalds für Kläger Klag, Antwort, Duplik, Gegenred und Klägers Schlüß Rede, Audienz Gerichtsbotens des Appellations Gerichts und Klägers Anwalds daselbst vorgelesen, obige Gerichtsherren und Frauen Anwald Schmidt von Klägers, andern Theils vorbracht, gnugsam Zugestellt, und in Abschrift für seinen Principalen zugestellt, wie Recht ist, Urtheilen, wir Endes gemeldt Abl.

Kosten = ß. 1 fl. 60 x

Bilgard

Registrirt zu Lautern

den 5ten Januar 1816

Wolfhard 28 Bl.

p. v. Amtmann

Lorey

N.° 79.

Qualitatum. Ltg. v. 16/[illegible] 1816.

in Qualität

Die Herren 1) Lorenz Möbus Bürgermeister, 2) Friedrich Möbus, Senior, 3) Conrad Jung, 4) Philipp Gins, 5) Heinrich Möbus junior, 6) Friedrich Möbus junior, 7) Heinrich Jung, 8) Peter Espenschied, 9) Rudolph Weiller, 10) Johann Stumph, 11) Johann Summer, 12) Johann Wirth, 13) Johann Espenschied der Dritte, 14) Martin Molz, 15) Christoph Espenschied, 16) Andreas Espenschied, 17) Johann Bernhard Senior, 18) Johann Gerkhard, 19) Johann Jung, junior. 20) Jacob Jung, 21) Jacob Falk, 22) Anna Maria Kistner, Wittib von Heinrich Espenschied, 23) Urban Graf, 24) Peter Klein, 25) Michel Espenschied junior, 26) Bernhard Espenschied, 27) Anna Margaretha Wiedmann, Wittib von Hartmann Stark, 28) Georg Woninger, 29) Johann Raar, 30) Johann Wolf, sämtlich Ackersleute, wohnhaft in Siefersheim; sodann 31) Adam Waldorf, Müller, wohnhaft auf der Katzensteiger Mühle bey Siefersheim, Namens seiner Ehefrau Anna Maria geb. Möbus, und 32) Heinrich Koerper, Gerber, wohnhaft in Meisenheim, Namens seiner Ehefrau Barbara geb. Möbus; sämtlich Appellanten und gegen ein Urtheil des Kreisgerichts in Mainz vom 22ten August 1814, und Oppositum

gegen ein Defaurtheil des Appellationshofs zu
Trier vom 9ten Juny 1815, erkennend durch
Advokat und Anwald Schmidt.

Gegen
Friedrich Kupperter in Sprendlingen eingesessen
in seiner Eigenschaft als Einnehmer der Kirschenfabrik
zu Sprendlingen, gehörig autorisirt, Appellaten
und Opposition Beklagten, erkennend durch
Advokat und Anwald Hilgard.

Die Opponentin trugen darauf an, das Urtheil des Appellationshofs, falls
sofort gefällend mögen, das Defaurtheil vom 9ten Juny 1815
gerichtlich annehmen, sofort mittelst Reformation des Urtheils
gut zu erklären, das der Appellent dem, in dem Kirchen Vorb
gegründ — zu erklären, das der Appellent dem, in dem Kirchen Vorb
spruch vom 28ten December 1813 aufrechten Termin nicht
geliefert habe demzufolge die Kirschenfabrik zu Sprendling
mit ihrer Klage abzuweisen, sie in die Kosten beider Instan
zu verurtheilen, und die Rückgabe der Strafgelder zu
verordnen.

Der Antrag der Opposition Beklagten ging dahin, das
Appellationshof zu nehmen, die Opposition gegen das
Defaurtheil des Appellationshofs zu Trier vom 9ten 3. 8. Juin 1816.
Juny 1815 zu verwerfen, zu verordnen das gedachtes
Defaurtheil seinem ganzen Inhalt nach in Vollzug gesetzt

Urtheil

K.K. OESTER. UND KGL. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF. D. LINK. RH UFER.

DIMENSIONS 1 A P 25 cent.

für

Loren Möbus Klägers und
Appellanten zu Sprendlingen, Appellanten
an einem Theil gegen
Mainz + am 22 August 1814 erlassenen
Urtheil in Opponenten gegen das
Defaut-Urtheil des Appellationshofs
zu Trier vom 9ten Juny 1815,

Gegen
Friedrich Kupperter in seiner Eigen-
schaft als Einnehmer der Kirschenfabrik
zu Sprendlingen, Appellat,
Beklagten in der Opposition, Appellanten
an einem Theil, Appellat
Defaut-Urtheil vom 9ten Juny 1815
zurück zu nehmen, sofort mittelst Refor-
tion des Urtheils a quo zu erklären,
das der Appellat den in dem Spruch vom
Urtheil vom 28ten December 1813 ange-
setzten Termin nicht geliefert hat, dem-
gemäß die Kirschenfabrik zu Sprend-
lingen mit ihrer Klage abzuweisen
sei in die Kosten beider Instanzen
zu verurtheilen in die Rückgabe der
Strafe zu verordnen. L. Schmidt.

K.K. OESTER. UND KGEN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINK. RH. UFER.

25 cent.

Auszug

Für Friedrich Rupporter, Eigenthümer
angesessen in Sprendlingen, in Gemäs-
heit Eigenschaft als Gemeinsmann der Kirchen Fabrik
zu Sprendlingen, gehörig authorisirt, Appellaten
wider Opposition den Kürzern.

Gegen

1) Lorenz Möbus, Bürgermeister, 2) Friedrich Möbus sen.
3) Conrad Jung, 4) Philipp Gins, 5) Heinrich Möbus
junior 6) Friedrich Möbus junior, 7) Heinrich Jung,
8) Peter Espenschied, 9) Rudolph Weiller, 10) Johann
Stumpf, 11) Johann Summer, 12) Johann Wirth,
13) Johann Espenschied der Dritte, 14) Martin Motz,
15) Christoph Espenschied, 16) Andreas Espenschied, 17)
Johann Bernhard, sen. 18) Johann Gerhard, 19)
Johann Jung, junior, 20) Jacob Jung, 21) Jacob Falk,
22) Anna Maria Kistner, ~~Wittib~~ von Heinrich
Espenschied. 23) Urban graf 24) Peter Klein
25) Michel Espenschied junior, 26) Bernhard Espenschied
27) Anna Margaretha Weidmann, Wittib von Hartmann
Stark. 28) Georg Kloninger, 29) Johann Raas
30) Johann Wolf, sämtlich Ackersleute angesessen
zu Sieferzheim; sodann 31) Adam Waldorf, Müller

wohnhaft auf der Katzensteiger Mühle bey Nassereith,
Namens seiner Ehefrau Anna Maria gebr. Nöbus,
und 3.) Heinrich Koerper, Gerber, wohnhaft in Mieminn,
Namens seiner Ehefrau Barbara gebr. Nöbus;
sämtlich Appellanten, und Opponenten gegen den Defendt-
Urtheil des Appellationshof'l in Trier vom 9ten Juny 1815.

Der Appellationshof wolle gnädigst

die Opposition gegen das Defaultsurtheil des
Appellationshof'l zu Trier vom 9ten Juny
1815 zu verwerfen, zu verordnen das
gedachte Defaultsurtheil seinem ganzen Inhalt
nach in Vollzug gesetzt werden solle, und
den Opponenten in die Kosten zu verurtheilen.

Hilgard.

gehorsamst 8. 8ten Juny 1816
Lautenschlager

N: 79.

Verzeichniß der Kosten, welche der K.
Friedrich Kupferer, als Einnehmer der
Einschreibung von Freudenstadt gegen den Lorenz
Nöbus von Nassereith und Consorten
dann Urtheil des Appellationshof'l zu Kaiserslautern
vom 16ten Januar 1816 sind zugesprochen worden.

Französische Kosten.	Auflag	Honorar
1) Arrêt	1.51.	1.69.
2) Auftrag auf die Rolle	—	2.03.
3) Comm. an den Audit'eur.	—	2.03.
4) Vortrag	—	20.25.
5) Rumpel der conc.	— 28.	—
6) Ausfertigung Gegen Vortrag des Audit'eur.	—	4.05.
7) Ausfertigung Gegen Spruch	—	4.05.
8) Zustellung d. Ausfertigung	—	2.03.
9) Zurückgabe derselben	—	2.03.
10) 4 Appels	4.52.	—
11) Qualitäten	2.73.	12.66.
12) Porto u. Correspt.	18. —	—
13) Postmeyerzeichniß	— 28.	1.30.
Total Siebzig neun Francs 44 Cr =	27.32.	52.12.
	52.12	
=	79.44.	

Hilgard.

wurden solle, und die Opponentin in die Kosten
zu verurtheilen.

Datum.

Die Gründe des Prozesses ist bereits in dem
Defaultheil vom 9ten Juny 1815 angestellt.
Zugund dieß Defaultheil worden die Application
verworfen worden war, wurden die Appellantin
Opposition, worauf die Fortsetzung, vor dem Appel-
lationshof in Kaiserslautern die obenangeführten
Anträge machen.

In jure fragt sich: Hat Appellat den Beweis der
Besitzes bey zu führen der französischen Armee
ablehnt? Der Anwald der Appellatin

Hilgard.

Für den Kl. Schmidt, Anwald der Appellantin,

Hilgard.

auf anstehen der Herren advocaten Hilgard anwald der Appellatin
Appellatin in Sprend Einzug, Gehör sind übergangen worden
Herr Gerichts Rath Grießbach bey dem appellations Hof
in Rheinbaiern Besitz nachsuche worüber gerichtlich
der Herr advocat Schmidt anwald der Beklagten mündlich
Einzug nimmt in Rheinbaiern, und mit Concerty, Klagent
in dem Maßen mit Endurtheil Abweisung zu begehrt
Endlich bey verlust et Cagirt Zahlung in Summa

[illegible] Sieur [illegible] Gabriel Jacques Christophe [illegible]
[illegible] Sieur [illegible] Maire actuel
[illegible] N° 181 janvier 1816
[illegible] 1 fr 63 centimes — 6 Germinal

Enregistré à Lauterecken
le 18 Janvier 1816
reçu un franc 63 Cent.
Le Receveur
Sorez

206 210 294

N° 78

Qualitatum. Vrf. v. 3. Jänner 1816.

REUTZENACH

K.K. OESTR. UND GROSSHERZ. HESS. CIVIL ADMINISTRATION AUF DEM LINKEN RHEIN-UFER.

DIPLOMS PAPIER 50 cent.

Zu wissen Philipp Hoffmann Müller erschafft zu Niederhilbersheim, Opponentinn gegen die Vollziehung eines Urtheils des Friedensgerichts in Mainz vom 30ten November 1812, und eines Urtheils des Appellationshofs zu Trier vom 12ten August 1814; muss rechtsprechend

Gegen

Elisabeth geb. Waller, Ehefrau von Philipp Knell, junior, Ackersmann zu Wolfsheim, gehörig autorisirt, Opponentinn, rechtsprechend Kurz den Advokat und Anwalt Bilgard.

Letzterer trug darauf an, daß der Appellationshof gerufen wolle, Defaut gegen die Opponentinn zu erkennen, sofort, indem der Appellhof sich incompetent erklärt, die Opposition in Gemäßheit des Art. 472 des Civilcodex an das Friedensgericht in Mainz zu verweisen, und den Opponenten in die Kosten zu verurtheilen.

Subsidiarisch, die Opposition als unbegründet zu

verwerfen, die Fortsetzung der Causa zu verordnen, und den Opponenten in die Kosten zu verurtheilen.

Factum.

Knell war Vormund der Elisabeth Waller, und lag ihm ob, Jahr 1812 seine Rechnung ab. Er weigerte sich aber unsere Kosten, welche das Friedensgericht in Mainz durch Urtheil vom 30ten Nov. 1812 festsetzte. Knell legte gegen dieses Urtheil die Berufung ein, welche auch angenommen wurde; allein durch Urtheil vom 12ten August 1814 bestätigte der Appellationshof in Trier das gesprochene Urtheil der Kurz die Berufung angenommen wurde, und erkannte über die übrigen einen Vorbescheid, indem er jedoch verfügte, daß die bestätigten Punkte eine Wirkung gesetzt werden könnten. Elisab. Waller Curatrix eine in Anhaltung dieser bestätigten Punkte eine Contribution Verfassung ein, gegen Knell unter 24ten Nov. 1815 Opposition machte, mit Vorladung vor den Appellationshof in Kaiserslautern. Da aber in der Sitzung niemand für den Opponenten erschien, so wurde die Opposition Anklage durch seine Anwalt die ohne eingereichten Conclusionen.

In jure fragt sich, ob dieselben zugelassen sind?

Bilgard.

11ter 78.

Auftrag

für Elisabeth geb. Waller, Ehefrau von Philipp Knell dem jungen Ackermann wohnhaft zu Wolfsheim, Opponentin Klagte;

Gegen

Philipp Hoffmann, Müller, wohnhaft zu Niedergilbersheim, Opponent gegen die Vollziehung eines Urtheil des Friedensgerichts in Mainz vom 30ten 9bre 1812. und des Appellationshofes in Trier vom 12ten August 1814.

Der Appellationshof wollen gerufen, Besagten gegen den Opponenten zu verfahren, wie recht ist und billig die Opposition, in Anmerkung des Art. 472 des Verordnung, an das Friedensgericht in Mainz zu verweisen und den Opponenten in die Kosten zu verurtheilen.

Subsidiarisch, die Opposition als ungegründet zu verwerfen, die Fortsetzung der Causa zu verordnen, und den Opponenten in die Kosten zu verurtheilen. Gesetzt d. 3. Juny 1816. Bilgard.

78

Verzeichniß der Kosten, welche der
Elisabetty Waller, Frau von Thil.
Knell gegen Philipp Hoffmann
von Niederhilbersheim dann Dessen Vertheidiger
Appellationshof zu Kaiserslautern von
23 Jänner 1816 zum zugesprochen worden.

Französische Taxen.	Kreutzer	Gulden
1) Consultation	—	18.—
2) Auftrag auf die Kosten	—	2.03.
3) Rapport der Cond.	.28.	—
4) Comm. an die Haupt Cons.	—	2.03.
5) Vortrag	—	6.75.
6) Arrêt	1.13	—
7) Expeditionen	.55.	5.07.
8) Porto à Corvalye	18.—	
9) Kostenverzeichniß	.28.	.90
Total fünfzig fünf Francs 02c.	20.24.	34.78.
	34.78	
	55.02.	

Pfalzgrafenthal.

Vorstehende Kostenverzeichniß wird hiemit als richtig bescheinigt = 55.02.
Der Appellhofs-Taxator Calvert Calenti, auf die Summe von fünfzig und
fünfzig Franken, zwey Centimes Königl. Bayerischen Landen 9.6. Jänner 1816.

Leibbaum

N:o 77. Exhibitum. Urk. v. 16 Januar 1816

Zwischen Caspar Kronbach, Notär in Mainz, Appellant zugen und Urtheil des Landgerichts in Mainz vom 10ten Dezember 1814, und Opponentin zugen und Urtheil des Appellationshofs in Trier vom 19ten April 1815, erscheinend durch Anwalt Schmidt.

Zugen

Johann-Baptist Ehrner, Privatmann in Mainz, Appellatan und Oppositionsklägerin, erscheinend durch Anwalt Hilgard.

Schmidt trug darin an, daß da dem Appellationshofe gefallend möge, zu erkennen, daß durch das Urtheil a quo übel gesprochen, wofür davon appellirt worden seye, sofort die Entscheidung des, zwischen dem Partheyen anhängig Rechtsstreites so lange zu suspendiren, bis über die Ächtheit oder Unächtheit des Unterschrifts Marian Reinach von dem civil Richter wird erkannt worden seyn, dem Appellanten in die Kosten gegenwärtiger Instanz zu verurtheilen, — die übrigen Rechten vorbehaltend.

Subsidiarisch, in jenem Fall des Art. 250 der Procedurordnung die Entscheidung der Sache so lange zu suspendiren

CUR. ADMINISTRATION • K. K. OESTERR. • KREUTZENACH

25 cent.

K. K. OESTERR. CUR. ADMINISTRATION

Für

das Herzogthum Sachsen Coburg Gotha
Appellant,

gegen

den Herzoglich Sachsen Meiningischen
Appellat,

wegen Ansuchens, daß der Appellat
seine vom 19ten April 1815 ergangene
Urtheil
Erkenntniß, daß der Appellat
seine Appellation
Appellation
Appellation

CIVIL ADMINISTRATION · K.K.OESTREICH.U.BAIER. · KREUTZENACH

DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

K.K.OESTER. UND KGL. BAYRISCHE ADMINISTRATION D.F. D.LINK. RH. UFER.

N°77.

Rubrum

Für Johann-Baptist Chones, Privatmann, wohnhaft in Mainz, Appellant und Opponent Beklagter

Gegen

Caspar Kronebach, öffentlichen Notär wohnhaft in Mainz, Appellanten gegen ein Urtheil des Handelsgerichts in Mainz vom 10ten December 1814, und Opponenten gegen ein Default-Urtheil des Appellationshofs zu Trier vom 19ten April 1815.

Der Appellationshof wolle gerufen

Die Opposition gegen das Defaulturtheil vom 19ten April abweisen zu verordnen, zu verordnen daß gedachtes Defaulturtheil seinen ganzen Inhalt unserer Vollziehung zu setzen sey, und den Opponenten in die Kosten zu verurtheilen.

Subsidiarisch, die Appellation als ungegründet zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Trier d. 3. Juni 1816
Hilgard.

Rubrum

Für Johann-Baptist Chones, Privatmann, wohnhaft in Mainz, Appellant und Opponent Beklagter

Gegen

Caspar Kronebach, öffentlichen Notär wohnhaft in Mainz, Appellanten gegen ein Urtheil des Handelsgerichts in Mainz vom 10ten December 1814, und Opponenten gegen ein Default-Urtheil des Appellationshofs zu Trier vom 19ten April 1815.

Der Appellationshof wolle gerufen

Die Opposition gegen das Defaulturtheil vom 19ten April abweisen zu verordnen, zu verordnen daß gedachtes Defaulturtheil seinen ganzen Inhalt unserer Vollziehung zu setzen sey, und den Opponenten in die Kosten zu verurtheilen.

Subsidiarisch, die Appellation als ungegründet zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Trier d. 3. Juni 1816
Hilgard.

Urtheil: nämlich erkennt, den appellanten in die kosten der instanz, jedoch unter vorbehalt der rechte der parteien in betreff der gegenseitigen ansprüche.

Trier d. 3. Juni 1816
Schmidt.

Urtheil: nämlich den appellanten mit seiner klage abzuweisen, ihn in die kosten der instanz zu verurtheilen, und die bürgschaft zu verwerfen.

Trier d. 3. Juni 1816
L. Schmidt.

Urtheil: nämlich in fortsetzung, daß der appellant eine plainte en faux principal eingereicht hat, wodurch er die gültigkeit der eigenhändigen und in doppelter ausfertigung errichteten urkunde vom 8ten Xbre 1814 angefochten hat, und daß nach art. 250 des procedur-codex die entscheidung der sache so lange zu suspendiren, bis über diese demande en faux principal wird entschieden seyn, die kosten vorbehalten.

Trier d. 3. Juni 1816
L. Schmidt.

Inserat

Abgabe.

63.

Im Jahre achtzehn hundert und sechszehn den drey und zwanzigsten Januar, erschienen vor Hrn. Heidacker Bürgermeister und Rentmeister der Hrn. Johann Baptist Strönes Freimaurersamt in Mainz, in Kaiserlichen Hause.

Jakob Ackermann Fuhrmann Hrn. Philipp Jakob Hoffmann Appellationsrichter Hof und Hausgesind zu Kastel wohnend und der selbst Wohnhaft dem Hrn. Schmidt Bürgermeister und Rentmeister der gegenwärtigen Herren Heidacker in Mainz, auch in Kaiserlichen Hause Wohnhaft in der Stadt Mainz, und mit diesen selbst gehörig gesetzmäßigen Ehrlichkeiten gegenwärtig Angesichtigt, und haben also erschienen Vermöge der ehrlichkeiten als dessen mannen Rath gegeben Kosten Seine Hft. 63.

Kaiserlichen zu Kastel

Bürgermeister
Zu Kastel Kantons
den 23t Januar 1816.
Abgaltung 28 Centimes

Müller

198. 205. 212. 223

N.77 Verhör vom 1: Mai 1816. Quartier Lüttich

Original.

Im Verhör heute vor Endesunterschriebenem Notario zu Aachen, Appellationsgerichtsrath zu Lüttich, Departements der Ourthe, ist erschienen der Gerichtsvollzieher bei dem Tribunal erster Instanz zu Aachen, residirend, Herr Johann Heinrich Schmidt, Gerichtsvollzieher bei dem Tribunal erster Instanz zu Aachen, residirend, welcher erklärt hat, daß er gestern, den dritten dieses Monats, auf Ansuchen des Herrn Johann Heinrich Schmidt, Eigenthümer, wohnhaft zu Aachen, Appellant, sich in die Wohnung des Herrn Johann Peter Schmitz, Eigenthümer, wohnhaft zu Aachen, Appellirten, begeben habe, um demselben Appellirten Copie des Appellations-Verbals, Grund der Appellation, Ernennung eines Advocaten und Avoué, und Vorladung vor das Appellationsgericht zu Lüttich, zu behändigen, daß aber Appellirter sich geweigert habe, solche Copie anzunehmen, indem er erklärt habe, keinen Advocaten noch Avoué zu ernennen, noch vor dem Appellationsgerichte zu erscheinen, daß er demnach dem

K.K. OBSTER. UND KGL. BAYR. LANDES ADMINISTRATION AUF D. LINKEN UFER

DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

No 77

Für

Carl von Rombach notarius zu Saarg appellant von einem Urtheil des Land ab gesprochen zu Saarg vom 10: December 1816,

gegen

Johann Baptist Schmal: genannt zu Saarg appellat,

in gegen

die Form der verstorbenen Ehefrau des notaire gesuchers zu Saarg in den gedruckten gesuchers interventions Acten,

heute ist Recht an, welch den appellant Carl sol gestellen möge den appellatischen Urtheil zu vollziehen, welch er die ihme abtretung seines sol gebrichtes Erbtheil der gesuchers interventions abzuweisen.

Und indem der appellatsol sol in

---

in der ihme abtretung seines sol gebrichtes Erbtheil der gesuchers interventions abzuweisen, Und indem der appellatsol sol in der Sache gegen selb zu den Saarg vom 10: December 1816 erlassen Urtheil eingeklagte Vollziehung zu Recht erkant, den appellantsol verbunden zu erklären, welch der appellat schuld sein in sein Urtheil vom 16: Juni hujus einstweilige sich nicht gebrichtet sol, welch mittelst Information der angegrichten Urtheil der appellatsol mit seiner in erster Instanz angestellten Klage abzuweisen, in so ferne auf die Prüfung der Einklagung ankommt zu erkennen.

Der anwalt Hilgard erklärt, wegen Abfassung der Sache, der Rechtsstreit der appellantsol sol einstweilen stehen.

Factum

Der factum der gegenwärtigen Rechtsstreit ist folgender in der Urtheil der appellantsol vom 16: Juni 10: April hujus einstellt worden. Der die positive Beylage Urtheil Carl so, auf Rechten gründet der appellantsol sol den appellat

K.K. ÖSTER. UND KÖN. BAYERISCHE ADMINISTRATION AUF DEM RHEIN. UFER.

GRENSIONS PAPIER 25 cent.

Gesehen d. 24. Dec. 1816. Schmidtmann

No. 71

für

Carl von Rosenbusch, wohnhaft zu Mainz, appellant,

gegen

Joh. Baptist Schmidt privatum zu Mainz, appellat,

in Gegen

die Form der verfloßenen Rechtsmittel als welche gesetzen zu Mainz in der Sache zwischen gesetzen intervenienten,

Wenn es Euer Excellenz, daß das appellations Urtheil gestellt gestellten möge, dem appellanten Urkunde zu verfallen, daß der dem selben übertragenen Sache so weit Genüge geleistet habe, als appellant durch sein Urtheil vom 10ten April abhin festgesetzt worden ist, nämlich, sofern der Zeug der Widerlegung zu bestimmen, die Kosten verfallen.

L. Schmidt.

Gesehen d. 1. May 1816.

Schmidtmann

Der Herzogl. Berg. Rath Schmidt von dem appellaten gegen Rosenbusch von dem mainzer Handelsgericht am 10. December 1814 eingetragene Klage zu Recht erkannt, dem appellanten Urkunde zu verfallen, daß der appellat schuldig sey, in dem Urtheil vom 16. Januar dieses Jahres auferlegten Falls nichts gebührend sey, sofort mittelst restorno die Abzeigung gestorbenen Urtheils dem appellaten mit seinen in vorher gehender Instanz aufgewendeten Kosten abzuweisen, wie sie in der Sache Gegenstand zu verfallen, auch die Widerlegung der siebenzehnten Zeugen zu verwerfen.

L. Schmidt.

Gesehen d. 1. May 1816.

Schmidtmann

transport —— 29-73-117--

8. expedition de Corbeil vom 10: April 21-32
9. für die Schätzung de Corbeil
vom 1: Mai — — — " - " -36--
10. Chemin Bücher für diesen Corbeil 2-73-9--
11. Commissions & Forts — —18--
12. Diäten des Magistrats — — " -28

72-06-162--

13. Entschädigung der Gegenstände
Corbeiges bey der Ein- gegn.
wärtig zu Saigon — — 2-42

74-48-162--

Ab Ausgaben 74-48
Einnahmen 162--
236-48

acte de voyage — 35-39
gegen mir ausmitten
mit dem akt.
271-87

L. Schmitz.

Dem Beamten Ausgaben Einnahmen und Belege genau geprüft und
Abschluß genehmigt auf der Summe von Zweyhundert ein und siebzig Franken
und sieben und achtzig Centimes Einnahme und Ausgabe. Corbeil 5. May 1874

Leidenz

K.K. OESTER. UND EGN. BAYERISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINK. RH. UFER.

DIMENSIONS 25 cent.

No 77 Verzeichniß

der Kosten welche dem Landgerichts-Rombach notaire zu Bruch in Sachen die Forderung der Gebrüder Notaire Gebrüder Jacobi zu Bruch in der gerichtlichen Gebühren Taxe vom 1: Mai 1826 sind zu berechnen waren.

Landgerichts-Rombach

1. Für die Ausfertigung des Verkaufs Protokolls worüber verhandelt wurde vom 24: April 1828. und für die Einlegung der Expedition in die Registratur dieses Gerichts — " — " — 36 — 2. Landgerichtliche Taxe wegen dieses Protokolls — " — " — 9 — 3. Für die Ausfertigung des Verkaufs Protokolls vom 16: Juni — " — " — " — " — 36 — 4. Landgerichtliche Taxe — " — 9 — 5. Für die Ausfertigung des Verkaufs Protokolls vom 10: April — " — " — " — 36 — 6. Quittirten für diesen Verkauf 2 - 73 - 9 — 7. Landgerichtliche Taxe wegen dieses Verkaufs — " — " — 9 — 29 - 73 - 117 -

verhandelt, dass der erklärt, in der gegenwärtigen Sache nicht als Eigenthümer der streitigen Forderung als Mandatar der Gebrüder Jacobi, welche die Eigenthümer der streitigen Forderung sind, in deren Namen Verkauf zu 16: Juni abhin vorgenommen sich gegen den Verkauf des Verkaufs selbst gelängnet habe müsse leisten kann; und die intervenirenden mit ihren eingelegten Interventionen zu gehör verhalten verhandelt, dass in der anberaumten die appellirten Urtheile in der Haupt-Sache des Appellats sich in der Haupt-Sache dieses Gerichts, wovon appellirt, dass der Appellant sich über den Gegenstand der Intervention Sache in dem Verhältniß von 24: Juni 1828 erklärt, ob er das von den intervenirenden ihm deferirten Eid annehmen abschlagen könne sich, dass die Gebrüder Jacobi appellant genannt Jacobi durch die Bewegung der angeführten Gründe, dass die Intervention abgewiesen, in der Haupt-Sache bestätigt, und die Appellation für nichtig erklärt, und dass der Appellant in die Kosten der Appellation verurtheilt, dass der Appellant sich über den Gegenstand der Intervention Sache in dem Verhältniß von 24: Juni 1828 erklärt, ob er das von den intervenirenden ihm deferirten Eid annehmen abschlagen könne sich, dass die Gebrüder Jacobi appellant genannt Jacobi durch die Bewegung der angeführten Gründe, dass die Intervention abgewiesen, in der Haupt-Sache bestätigt, und die Appellation für nichtig erklärt, und dass der Appellant in die Kosten der Appellation verurtheilt, dass der Appellant sich über den Gegenstand der Intervention Sache in dem Verhältniß von 24: Juni 1828 erklärt

der appellant Kronenberg sich nun für ungehindert
worauf der appellat binnen fest die Partheyen zur
Verhandlung der sache auf den 30: aprille
vorlegte. am 30: aprille legte der appellant
den fuß ab, worauf der anwalt hilgard
den gerichtlich bestellt bat die Verhandlung der
Partheyen bis zur endlichen Ausgleichung und Ent-
scheidung. In der letzteren Sitzung wiederholte
der appellant obigen antrag, der an-
walt hilgard wiederholte obige Erklärung.
In Folge dessen hat sich der appellant
seinen antrag zurückgenommen worauf
obige Verhandlungen selben den herrn
anwalt hilgard insinuirt wurden.

L. Schmidt.

Auf ansuchen des herrn advocaten Schmidt, anwalt des herrn
Carl Kronenberg, Notaire in Meisenheim habe ich unterzeichneter
Huissier Gerichtlich bey dem appellationshof in Zweybrücken
daselbst wohnhaft vorbesagte qualitäten dem herrn advocaten hilgard
anwalt des besagten herrn Appellat Kronenberg vorbesagte
Antwort zu Zweybrücken mit einer Copie
Sitzung zu Zweybrücken mit einer Copie

Heute einmal auf Ordinanz zu dem finden denen abschriften wie
dieselben vorsagen ist zugestellt worden worden

Zweybrücken den 10 t. May 1816.

Koch 1/4 Gerichtsvollzieher

f. Jasmin

Registrirt Zweybrücken den 11 May 1816 Band 1 Blatt 63 Empfangen Sechzig Centimen

Mullus

№ 77 Hoff. den 10 April 1816

Einnahme

K.K. OESTER. UND K.BAYERISCHE ADMINISTRATION AUF. D. LINK. RH. UFER

STEMPEL

ADMINISTRATION R.R. ZU KREUTZENACH

Original

In Person Carl Jean Kronenbach notaire zu meisenheim appellant von einem Urtheil als handelsgericht von meisenheim vom 10: dezember 1814, erscheinend durch den advocaten – anwalt Schmidt. gegen Johann Baptist Hilgard Gerichtsvollzieher zu meisenheim appellat erscheinend durch den advocaten – anwalt hilgard. sind gegen 1, Johann Peter – ihren Ehemann Johann Claudius Renard acht in meisenheim wohnhaft; 2, Johanna Petry – ihren Ehemann Walter Görg Zeugmacher wohnhaft in Meisenheim Letzten; Peter Gottlobsohn wohnhaft in Odernheim in Oberamt Kreuznach; 4, Georg Peter Landwirth wohnhaft in Odernheim. 5, Heinrich Peter acht wohnhaft in Meisenheim, Handlung # Der Johann ist Folge # des Herrn Heinrich Peter in Meisenheim; sodann Heinrich Peter Gastwirth in Meisenheim selbst in gütergemeinschaft lebend ihren Ehemann Heinrich Peter Landwirth in Meisenheim intervenienten erscheinend durch den advocaten – anwalt hilgard.

Der anwalt hilgard für den appellaten Johann Georg Meisenheimer, daß der appellant

Für

Carl Gerhard Lewenberg Notarius zu Mainz, appellant in einer Sache die Handel gegen Mainz wegen 60: Decembr 1814,

gegen

Johann Baptist Schmidt Friedensrichter zu Mainz, appellat,

in gegen

Schmidt in Pfalz in seinem Namen selbst und ganz besonders wohlerfahrt zu Bildchen und Pfalz gebürtig wohnhaft in Mainz, Ludwig = wegen wohlerfahrt in Offenbach, Heinrich Pfalz zogt wohlerfahrt in Bildchen, sämtlich als Erben [illegible] Heinrich Gerhard Lewenberg notarius wohlerfahrt in Mainz, sämtlich als Erben zu dessen als in gütergemeinschaftl gewesenen Ehegatten der verstorbenen Johanna Schmidt wohlerfahrt Gerhard in Mainz,

wegen in Sachen, daß der appellantin

IMPRESSIONS FARINE
25 cent.

gemeinschaftlichen appellaten Schmidt Ehefrau Johanna Gerhard in Mainz, daß sie selbst in gemeinschaftlichen Vorbehalt aller Rechte mittelst immatrikulirten Revisions-Gesuch gegen das Urtheil des Appellations-Hofes vom 16: Juni abhin, in gegenwärtiger Sache nicht als Eigenthümerin Mobiliar sondern als mandataria des [illegible] zu Mainz welche die Eigenthümerin des Mobiliar ist zu handeln, daß in Folge des Urtheil vom 16: Juni abhin aufgegeben sind das Mobiliar selbst gleichwohl zu liefern, daß die appellatin zu verurtheilen mit gerichtlichen Kosten.

Der auch als Eigenthümer die intervenirende Mainz selbst an, die intervenientin das Gesuch gemeinschaftlichen Ehegatten selbst in der Sache den appellanten Kronebach zu Bildchen Schmidt in Mainz anfangs gemeinschaftlich gegen Kronebach Mobiliar-Eigenthum in Anspruch genommen, daß die Kronebach'sche appellatin zu verurtheilen mit gerichtlichen Kosten.

gestellen möge, oder sich bey der interven-
tion zu halten in der die Intervenienten
sich zu erklären sind, dem appellanten
Verkündigung zu erlassen, daß der appellat
Schaden der ihm übergangen sind nicht zu
ersetzen sei, sondern mittelst reformation
des verfallen a quo den der appellanten
mit seinen in erster Instanz angestell-
ten Klage abzuweisen, ihr in die
kosten beyder Instanzen zu verurthei-
len, in der Rückgabe der Einlagen
Stempels zu verordnen.

L. Schmitz.

Gehört den 5ten Januar 1816.

Einladung

GR. GESTEN
UND
HESSEN-DARMSTADTISCHE
ADMINISTRATION
AUF. D. LINKEN RH.
UFER.

25
cent.

N.° 77

Antrag

1) Für Rosina Loez, und ihren Ehemann Johann Claudius Renard, Arzt in Mainz erklärt, Letzterer im Namen seiner Ehefrau; 2) Theresia Loez, und ihren Ehemann Walter Görz, Herzoglich Nassauischen Kammer Assessor erklärt in Wiesbaden, Letzterer Namens seiner Ehefrau; 3) Carl Loez, Gutsbesitzer erklärt in Offenbach, und Rheingau; 4) Franz Loez, Handlungs Commis erklärt in Offenbach; 5) Heinrich Loez, Arzt, erklärt in Wiesbaden, sämtlich als Erben der verst. Ehegattin des H. Heinrich Gassner, Notärs in Mainz; sodann H. Heinrich Gassner selbst als in Gütergemeinschaft gewesener Ehemann seiner verstorbenen Gattin, sämtlich Interventienten;

Gegen

Caspar Kronebach, Notär in Mainz, Appellanten gegen ein Urtheil des Handelsgerichts in Mainz vom 10ten Dezember 1814.

Der Appellationshof wolle gerufen, die Intervention der oben genannten Erben der verstorbenen Ehefrau, so wie die des Notär Gassners selbst, in ihren beyden zinsenden ihren Appellanten

Kronebach und Johann-Baptist Thönes von Mainz
anfänglig genommenen Rechtsstreit, anzunehmen, sofort
den Intervenienten Urkunden zu verschreiben, dass sein
Theil, contra Thönes gegen Kronebach genommenen
Antrags beizustimmen, demzufolge die Kronebach'sche
Appellation zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Subsidiarisch, den Intervenienten Urkunden zu verschreiben
dass sein Theil Appellanten Kronebach den decretirten Eid
über folgende Thatsachen ablegen:

1ste Als müsse constatirt, dass Kronebach gemeinschaftlich das Vermögen der Frau Gassner verwaltete, und dass er dieselben
sich in Folge Empfangnahme Inventar act Auflösung einiger Theile
dieses Vermögens übergab, und zwar an den Notar einige Theile
zum mündlichen Zweck übergebenen Urkunden; - dass also
Kronebach den Verlust der in Prozess befangenen Urkunden
verschuldet hat?

2ste Als müsse constatirt, dass Kronebach sich später erbot, diese
für den in Prozess befangenen Urkunden zu geben, und er auch
Bande sey sie sogleich einzulösen, und dass er wirklich den
Gassner zu diesem Zweck einen Reichsthaler auf einen gewechselten
Lang von Algesheim einhändigte, der jedoch zurückgestellt
mit dem Bedeuten, dieser Thaler gebe keine hinlängliche
garantie; -

Kosten in diesem Fall vorbehalten.

Hilgard.

Mainz den 7ten Januar 1816.

N:° 77.

Antrag

Für Johann Baptist Thönes, Privatmann in Mainz, Appellant

Gegen

Caspar Kronebach, Notar in Mainz, Appellant.

Der Appellationshof wolle gerechtest, den
den Appellanten Thönes Urkunden zu verschreiben, dass er
erklärt, sind zwar weder Vorbehalt allen Rechtsmittel,
namentlich der Revisionsgesuch, gegen das Urtheil des
Appellationshofs vom 16ten Januar abhin; - in gegen-
wärtiger Sache nicht als Eigenthümer der Urkunden, sondern
als Mandatar der Frau Gassner von Mainz, welche
die Eigenthümerin der Urkunden ist, zu handeln,
obschon er folglich den, schon durch das Urth. vom 16ten Januar
ohne aufgegebenen Eid, den Werth der Urkunden selbst
deliberirt zu haben, nicht leisten kann; -
sofort, und in Erwägung,
dass in dieser Lage der Sache der aufgegebene Eid eben
unmöglich als irrelevant ist, indem Thönes nicht über
factum der Frau Gassner schwören kann.
in Erwägung, und den Hauptsatz anbelangt, dass Kronebach,
ist mit seiner eigenen Behauptung, den Urkunden dem

seine Unterschrift en blanc indossirte, und dasselbe
in die Hände eines Dritten freywillig übergeht;
dass er nicht behaupten kann, dass seine endossement
oder der so endossirte Wechsel selbst, ihm abgelistet
nullo dl oder unterschoben worden sey; —
Dass er, allen Rechts-Grundsätzen und der Natur der
Sache zufolge, dann seine freywillige endosse!, und den
die freywillige Übergabe in die Hände eines Dritten
seinem Dritten vollkommen berechtigten, das Blanc das endo
auf jede beliebige Art, und auf jeden beliebigen
Namen auszufüllen, und dadurch die Verbindlichkeit
übernahme, gegen den Dritten zu Gunsten des den
en Blanc ausgefüllt worden würde; den Betrag des
Wechsels als indossant zu garantiren; —
das falso Thomas, so wie jeder auf welchem Thomas den
Wechsel zuerst indossirt haben würde, vollkommen berechtigt
diesen Wechsel gegen Kronebach einzuklagen; und so wenig
Kronebach mit Erfolg sagen kann und nicht behaupten hat, dass
sein mandatar sey, und von ihm den Wechsel als solcher
fangen haben; —

aus diesen Gründen

die Appellation zu verwerfen, mit Gebühr
und Kosten.

Wilgard.

Gegeben d. 30. Januar 1816.

Nº 77.

Sie

hat zu Recht rotaire für meine
appellant, appellant vor einem Urtheil d
pendat prüfe vor meine vom 10. Decembre 1814.
gegen

Jetzte Beyspiel Wechsel für meine
meine, appellant,

beweise ich dahin an, dass d. dem appellant
sich gestellen möge dem appellanten für
kunde zu ertheilen, dass der appellant
den ihm übertragenen fiel nicht gehörig
stell, sondern mittelst reformation d. Ur-
theils a quo der appellaten mit seinen
Klage abzuweisen, sie in die Kosten beyd
Instanzen zu verfällen, u die Sache
Rückgabe der Akten zu verordnen.

L. Schmidt.

Subsidiarisch u. in fortsetzung Satz d. in beyd
Instanzen Wechsel eine Exceptio d. litis
exhibit, d. angezogenen Urtheil wegen
der competenz zu reformiren, die Kosten

K.K. OESTER. UND GEN. BAYRISCHE ADMINISTRATION UF. D. LINK. RH. UFER.

25 cent.

Austrag

Für Johann Baptist Werner, Handelsmann in Mainz, Appellatum

Gegen

Salomon Loew Landsheimer, Handelsmann in Mannheim, Appellant gegen ein Urtheil des Handelsgerichts in Mainz v. 26ten Jänner 1815.

Der Appellationshof wolle zurechtweisen, Defaut gegen den Appellatum zu erkennen, und die Appellation zu verwerfen, mit Geld- strafe und Kosten.

Hilgard.

Gehört den 8. August 1816.

Schmitz

Der gerichtliche Anstand zu verweisen, und den appellaten in die Kosten zu verurtheilen. in jedem Fall den appellanten zum Beweis zuzulassen, daß der streitige Wechsel nicht an seine Ordre sondern an einen fremden gegeben worden ist, die Kosten vorbehalten.

L. Schmitz

Gehört den 31ten Januar 1816.

Schmitz

Ich bitte Sie, den interessierten Verband zu veranlassen, sich für den appellierten Kronbach zu erklären, 1, ob er diese meine, daß Kronbach genügend vermöge, in dem Falle, daß er den gegen ihn ergangenen Arrest zu Fall bringe, in Ansehung der ihm gegebenen Frist und Anberaumung eines neuen Termins, und 2, ob er diese meine, daß Kronbach den Arrest selbst zu Fall bringen müsse, oder ob es genug sei, wenn er nur die Kaution stelle? Ich bitte mir recht bald Ihre Antwort aus, weil ich mich sonst genötigt sehe, mich deshalb an einen andern Verband zu wenden, da ich unbedingt eine Entscheidung haben muß, ehe ich meine Reise antrete. Ich bitte Sie, mir gefälligst zu melden, ob Sie die Kaution übernehmen wollen, und bemerke, daß ich Ihnen die gewünschte Garantie dafür leiste, daß Sie keinen Verlust in diesem Falle zu befürchten haben. Ich bitte Sie, mir recht bald Ihre Antwort zu geben, weil ich sonst genötigt sehe, mich an einen andern Verband zu wenden, da ich unbedingt eine Entscheidung haben muß, ehe ich meine Reise antrete. Ich bitte Sie, mir gefälligst zu melden, ob Sie die Kaution übernehmen wollen, und bemerke, daß ich Ihnen die gewünschte Garantie dafür leiste, daß Sie keinen Verlust in diesem Falle zu befürchten haben. Ich bitte Sie, mir recht bald Ihre Antwort aus

appellation ist gestellt worden, ohne sich
der intervention zu gebrauchen, in der sie gestellt
worden zu erklären sind, ohne
appellaten Urtheils zu erholen, ob
der appellat Lust habe, diese übertragung
für eine gütliche sache, oder nicht
reformation des Urtheils a quo der
der mit seinem in erster Instanz ge-
stellten Klage abgewiesen, die in
dieser hinsicht der Instanzen zu verfahren
in die Rechtlichkeit der Einlassung
zu verordnen.

facten.

die facten sind gegenwärtiger Rechtsfrage
ist schon in dem Urtheil des appellation
vom 16: Juny dergestalt aufgestellt worden
daß nichts weiteres beizufügen ist, als
daß der appellat schuld habe
gegen Empfang wirklich geliefert
sey nicht Gegenstand intervenienten
sondern der schuldner sey solche
zu zahlen in der natur gesetzen
in der Hauptsache, worauf die parthey
in der Rechtung vom 7ten Februar
obige anträge machen.

Zu Dem Punkt 2 ist,

1, ob die intervention gültig?

2, ob in besonderen falle, in wie weit
die appellant Rosebach den
verbinden?

obige Punkte sollen dem
Herrn assessor Hilgard in Mainz
worden.

L. Schmitz.

Grund der Hamburgischen Assecuranz-Compagnie gegen Feuersgefahr, auf Anstehen des Herrn Friedrich Wilhelm Rosenbusch zu Kreuznach, ausgefertigt den siebenten Januar achtzehnhundert vierzig!

Haben die unterzeichneten Beamte der Agentschaft zu Kreuznach, dasselbst wohnhaft, obrigkeitlichen Amtes wegen, Herrn Friedrich Wilhelm Rosenbusch, in seinem Hause wohnend, hierselbst

gehörig insinuirt, und ihm Abschrift davon, so wie von Hypothekenschein, für seinen Antrag mitgetheilt, und, wozu Act.

Kostenbetrag 1 fr. 63 c.

Wilkes

Vorgestern, für D. Leutnant
den 20ten April 1840. Gesalbt
St. und zwanzig Centimen

Müller

K.K. OESTER. UND BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINKEN RHEIN UFER.

KREUTZNACH

STEMPEL 50 cent.

No 76

Urtheil vom 8. Januar 1816.

Original

In Sachen Frank Actorß Beklt:
wurde heute zur Verhandlung
appellant wie einem Urtheil des Land:
gerichts zu Trier vom 5: November
1814 erschienen Theil der advocaten
z anwalt Hilgard.
gegen Johann Carl Diehl fuhrknecht zu
Trier, appellaten nicht erschienen Theil
der advocaten z anwalt Schmidt.
der anwalt Hilgard trug an, daß
der appellat und Cst. gefällen werden wolle mittelst
reformation des Urtheils a quo dem
appellaten mit seinen in erster Instanz
z über die gehörige klage Beschwerde:
der appellaten dieser zu erkennen
selbst mithelst kostenfälligen hefft dem
appellaten die Sache bis dieser
heutigen zu verbescheiden 24: Stunden 1815 z:
Bücher 1 langer Mantel z hinein Rock
z den appellaten Theil jene zu
liche verurtheilung erklären
welches mit gerichtlicher auf dem
nicht wird gerichtet werden, daß
sachen, endlich den appellaten
kosten beyder Instanzen zu
z die Rückgabe der Strafgelder zu

K.K. ZENTRAL
DER
ÖSTERREICHISCHEN
LANDWIRTSCHAFTS
GESELLSCHAFT
IN WIEN.

25
CCIII.

Verzeichniß

der Kosten welche der appellat: Gemeinde welche zum Gefälle dem Urtheil vom 8: Juny 1816 dem Herrn Carl Kirsch zu Mainz gegen sonst Herrn Rothschmid zu Luxemburg zu ersetzen worden sind.

Für nöthige Reise über 1000 Franz

1.	Entschädigung der Pferde	—	—	11-28
2.	Mitte an Röle	—	—	5-50
3.	Bezahlt der entlaufe	—	—	-28
4.	für die Schreibung der Urtheil	7	—	36--
5.	Auslagen	—	—	3-01-9--
6.	Copyes de cause	—	—	3-39
7.	Commissionsgebühren	—	—	18--
8.	Reise Verzeichniß-Stempel			-28
				41-74-45--

Auslagen — — 41-74
Gebühren — — 45--
86-74

Hiervon sind dem Hr. Kirsch die Gefällte zurückgezahlt mit 43 Franz 37 Centimes.

L. Schmitt.

werden. Subsidiarisch der appellaten gemeinde zu gestatten, daß am Vertheilung des streitigen Betrages der Lagerung Lehre gemäß Gesetz die Kosten vorbehalten.

Der amtl. Rechtsbeistand Herr Salmon, daß der appellat. Urtheil bestätigt werde mit Kosten. Subsidiarisch der appellaten gemeinde zu gestatten daß der in Lagerung befindliche Betrag der appellaten abgetheilt werden, die Kosten vorbehalten.

Factum

Carl Kirsch zu Mainz [illegible] Rothschmid zu Luxemburg [illegible] Gemeinde in Handels-Verbindungen. am 16 [illegible] 1815 übergab der Rothschmid dem [illegible] einen Wechsel von 2000 Franz ganzen von diesem auf einen gewissen [illegible] zu Mainz auf sieben Tage acceptirt. Diesen der Rothschmid für den Betrag als [illegible] creditirt, setzte ihn in circulation. Wechsel ging durch verschiedene Hände endlich an Perregaux Lafitte & Compagnie Verfallzeit protestirt aber nicht bezahlt der Protest folgte dieser am 21 December 1815. Der nicht bezahlte Wechsel kam retour-Rechnung gemäß [illegible] mit 2178 Franz 12 Centimes zurückgesetzt [illegible] diesen Betrag an Rothschmid für [illegible]

Auszugsweise Rechtsverfügung wird hiemit Namens des Appellationsgerichtes, dahin erwirkt, daß für Einreichung Bestandabhandlungsgesuche, in Bezug auf die Gebühr auf Acht und Dreißig Gulden, sieben und dreyßig Centimi zum Vorschein des Herrn Carl Ritter Lingens Vorsteher Landrichter z. W. Trier 1816

Friedberg

76

Für

Carl Ritter Lingens Landrichter zu Trier, appellant,

Gegen

Ernst Joseph Wolfgang Landrichter zu Luxemburg, appellat wegen Kauf und Handelsgericht zu Trier vom 5. Febr. 1814 erlassenen Urtheils,

Anzeige dahin, daß der appellatin Friedensrichter zu Arlon möge, die appellatin Sachen zu vernehmen mit Vorsicht.

Trier den 2 Juny 1815. L. Schmidt.

Friedensrichter der appellatin zum Beweis zu vernehmen, daß sie in Folg Verfügung Präsident der appellirten Urtheil zum Vorschein gekommen worden, die Sachen vorzuhalten.

L. Schmidt.

176

Eintrag

für Ernst Joseph Rothermel, Handelsmann in Luxemburg, Appellanten gegen ein Urtheil des Handelsgerichts in Mainz vom 5ten November 1814;

Gegen

Johann Carl Diehl, Handelsmann in Mainz, Appellaten.

Der Appellationshof wolle gerufen

Einzusehen die Artikel 165, 167, 168, 169, 170 und 117 des Handelscodex;

Mittels Reformation des Urtheils a quo den Appellaten mit seiner in erster Instanz angebrachten Hauptklage abzuweisen;

Und, über die Gegenklage Recht sprechend, den Appellaten Diehl zu verurtheilen, [illegible] den Appellanten die, dieser bey Diehl deponirten, und am 24ten Februar 1815 in bester Münze verbauten 16 Neue Louis, 1 Louis Neuille à Couronne Louisd'or, nebst ihren vierten Werthe, und auch den von den Appellanten durch gerichtliche Urtheil Verfügung erlittenen Verlust

[illegible] unterzeichnet [illegible] Art sind im Vorzuschuß [illegible]
spruchsigirt worden [illegible], Baar zu ersetzen —;
endlich den Appellaten in die Kosten beider Instanzen
zu verurtheilen, und die Rückgabe der Strafgelder
zu verordnen.

Subsidiarisch; den Appellanten zum Beweis zuzulas-
sen am Vorfalltag die streitige Identität der
Person des Verklagten Lecler provision satta; Kosten
in diesem Fall vorbehaltend.

Bilgard

Gehalten d. 2. Juni 1815.

Publicirt

Pünten, in Sachen wider Aufhebung der Arrestbe-
fehle von Mainz, Schreiben an den Polizeiminister, Beschwer-
de führend, daß der Wechsel nicht bezahlt wor-
den sey, und bat um Verfügung seiner Entlas-
sung. Polizeiminister antwortete mit Schrei-
ben vom 13. Mai 1814, daß, da die Sache
die Finanzen in ihrem jetzigen Verhältniß übermäßig
belaste, dem Herrn Beschwerdeführer nicht gestattet
werden könne, Mainz zu verlassen, sondern
er müsse die Sache für einstweilen ruhen
lassen, bis die Ordnung der Wechsel müsse, dieselbe
sey nicht seine Berufung finden, etc.,
da er in 14 Tagen zu Mainz zu seyn gedenke,
so würden sich diese Sachen einrichten
lassen, zu bemerken, daß Polizeiminister
die Entlassung verweigerte. Beschwerdeführer
wendete sich an den Gouverneur von Mainz, Graf
Bentheim, mit Beschwerde über Aufhebung der Arrestbe-
fehle

KREUTZNACH
50 CENT
K.K.OESTER. UND KGN.BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF.D.LINK.RH. UFER.

No 76 Claudius Hütten

In Sachen Hirsch Hertz Rothschild Handelsmann in Luxemburg, appellant, wohnhaft durch den advocaten [illegible] an. wider Hilgard.

gegen Herbst Carl Hirsch Handelsmann in Trier, appellat, wohnhaft durch den advocaten [illegible] an. wider Hilgard Burgermeister daselbst an, respective appellationsurtheil [illegible] den appellanten Rothschild Urtheil [illegible] zu wissen, daß er erklärt, auf den Inhalt des Urtheils No 4436 sub dato vom 28 Monat Juny 1822 vom 28 Monat Juny 1822 wegen 42 Gulden 42 [illegible] welchem Appellat ihm jetzt nicht angeben zu können, daß er erklärt daß die übrigen in Urtheil begriffenen 15 Stück Ducaten bey [illegible] Hirsch seinem bestandlichen Vater [illegible] gering Einkauf einen Theil von 1822 franc 48 Centimes [illegible]. daß also die übrigen 15 Stück für sein Antheil: Ducaten zu 4/4 gelten 72 [illegible] Abtheilung der [illegible] Commissionär worden sind, der Antheil [illegible] Ducaten der Rothschild

No 66.

Im Jahre achtzehnhundert und achtzehn den vier und zwanzigsten Januar auf Ansuchen des Herrn Appellat ist mir Endes Unterschrieben Gerichtsvollzieher des Königlichen Landgerichts zu Trier wohnhaft daselbst, Commissionär Carl Hirsch zu Metz einige Jahre als mit Anzeigen Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Trier gemacht zu Recht erkannt und alter Rechtskraft dem Herrn Hilgard Advocat Anwalt in Trier Wohnhaft, dessen Herrn Hilgard Anwalt [illegible] Urtheil [illegible] Urtheil [illegible] Urtheil

K.K. OESTER. UND KGLN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINK. RH. UFER.

DEPOSITIONS PAPIER 25 cent.

Verzeichniß

der Kosten welche der Carl Diehl
Handelsmann zu Neuwied durch Urtheil
des appellations Hofs vom
vom Hofgericht Rechtsmittel zu
Coblenz in Gegenschrift gesetzt
sind.

---

1. Laut Urtheil vom 8: Juni 1816 vom
die Hälfte der Kosten reservirt worden.
Diese Hälfte beträgt nach dem
Gesetz übergebenen Verzeichniß 43-37
2. für die Collationirung des beyden Urtheil 36--
3. Stempel des antrags -- -- -28
4. Urtheilsschrift an die Herrn Procuratoren um die Sache vorzumelden
die Ladung zu besorgen, copien
und die Ladungen -- -- -- 2-20
5. avocat -- -- -- -- 1-50
6. Canzleikosten mit der Ladungen 11-77
7. Vorbereitung zu Vortrag -- --18--
8. Urtheil Vorzeichniß -- -- -28

L. Schreiber. 113-37

selbst zu Neuwied mit einer Summe von 821 francs
64 Centimes; Hofgerichts, Rath appellant Beyer
wurde der Vorbescheid vom 8: Juni 1816 gänzlich
gerichtet, appellat diese Sprüche nicht zugestanden
sei, noch der Verkauf der streitigen Güter mit
Verbindung der gerichtlichen Immobilien Kosten
gefunden sehe, demzufolge derselbe zu gänzlichen
Abappellirung zu einer Summe von 821 francs
64 Centimes mit Recht nachsuchen zu müssen
gemeint mittelst Vorgelegten Gesuch, sodann in die
Kosten beyder Instanzen.

Der anwald Meindel Bey dessen, daß dem
appellat sich gestellen möge, den appellanten
Verkund zu verfügen, daß er den Vorbescheid vom
8: Juni 1816 gänzlich gerichtet sei
der appellanten mit seinen selbst sich
Klage abzuweisen, diese in die Kosten
Instanzen zu verurtheilen.

Factum

Das factum welches zu dem gegenwärtigen
Streitpunkt Anlaß gegeben sei ist
in dem Vorbescheid Abappellat vom
8: Juni 1816 dargestellt worden, dem
diesem Vorbescheid gänzlich zu beitreten sei
der appellat diese alle mit die Verhandlungen
Verkauf der bey ihm deponirt gewesenen
Effecten des ~~appellanten~~ appellanten
dem Vorzug seiner Klage

Gleichzeitig Ausfertigung eingiebt wird dem Herr Vizepräsidenten der Appellationshof auf die heute stattfindende Audienz, Termin und Instanz Inhalt, salvo errore Calculi, Hochs. K. Canton d. 6 May 1816.

Nº 76

Auszug

Handelsmann

Für Herr Ernst-Joseph Rottermund von Luxemburg wohnhaft, Appellant,

gegen

Johann Carl Diehl, Handelsmann in Mainz, Appellatum.

BIBLIOTHEK DER GENERAL-DIREKTION DER ADMINISTRATION DER ENREGISTREMENTS UND DOMÄNEN

DIVERSES 25 cent.

Der Appellationshof wolle gerufen werden Appellant Rottermund Urkunde zu nehmen, dass er erklärt:

a) Dass, durch den Verkauf der Rute Fuchs Nº 4436 und 36 Rute verkauft zu 72 H, somit der 1 Corpon Flanell von 35 Rute und der 23 Cammun Tuchstücke, beide zusammen verkauft für 42 H. 28 x=, erlittenen Schaden für jetzt nicht angeben zu können.

b) Dass er erklärt, dass die übrigen im Verkauf begriffenen 15 Rute Tuch, welche einer, von den Experten befindlichen Note, genau und gering Betrachtet, einen wahren Werth von 1822 Francs 48 Cr hatten; dass also, da diese übrigen 15 Rute für eine Totalsumme von = 474 H 32 x=, und ohne Verbindung der gehörigen Formalitäten verkauft wurden, der Unterschied dieser Summen den Betrag des von Rottermund erlittenen Schadens ausmacht, nämlich = 821 Francs 64 Cr=; —

Sofort anzuerkennen, dass Appellant Rottermund

dem Vorbescheid vom 8ten Januar abschlägigen Gesuche gemäß, appellirt hat, hingegen dessen Anklage nicht verworfen habe, daß der Anklang der fraglichen Briefe unter Beobachtung der gesetzlichen Formalitäten, statt gefunden haben, demzufolge denselben zu Gunsten der Appellaten zu einer Summe von 821 Franc 64 Cent. als Schadenersatz zu verurtheilen, und zwar selbst mittels körperlicher Haft, sodann in die Kosten beider Instanzen.

Bilgeri.

Gesehen f. d. 6 Jänner 1816.

Weinberger

№ 76.

Für

Carl Aloys Schmidt, Handelsmann zu Lindau, appellant,

gegen

Franz Joseph Rothmund, Handelsmann zu Lindau, appellat,

bringt in Ansehen, daß der appellirende sich gefallen müsse, dem appellaten Eidschwur zu erlassen, daß er dem Urtheil vom 8ten Jänner 1816 genug geleistet habe, sofern der appellirende mit seiner selbstständigen Klage abzuweisen sey in die Kosten beyder Instanzen zu verurtheilen.

L. Schmidt.

Gesehen f. d. 6 Jänner 1816.

Weinberger

Rothmund, dem appellaten ein weiterer Eid zu gestatten und also auf die Bestätigung des Urtheils erster Instanz selbst abzuerkennen, und — vorzüglich da wegen der Bestätigungsklage-Abweisung Appellation, die Kosten vorbehalten.

L. Schmidt.

am appellation sind fest vorgesehen.

Da nun gesagt ist, daß diese alten Ver-
ordnungen, welche von dem Gesetz vorge-
schriebene Formalitäten bey der Verfertigung
Testamente machen sagen.

obige Formalitäten stellen den fraus
amend Eidgard Hilgard hinreichend worden.

L. Schmidt.

128.

Eigne Qualitäten. Haben sich unterzeichnete Johannes Hilgard
Jacob Hilgard Johannes Hilgard, sämtl. Landwirth zu Kaiserslautern
daselbst wohnhaft. Auf Ansuchen des obigen Herr Schmidt
Notarius und Ehemann der Johanna Carl Diehl Handelsmann
in Mainz dem Herr Hilgard attestirt und Ausgestellt der gegen-
wärtige in Beyseyn Herr Ausstellung seinen mit ihm selbst gefertigt
Eigenhändig und Unterschrift gemäß der Qualitäten als Zeu-
genmann Ehe gegeben. Actum sind 1 Uhr 63'.
Kaiserslautern, den 22 Februar 1816.

Hilgard

Hilgard

Registrirt zu Kaiserslautern den 22 Februar
1816 Empfangen acht Grund groschen
Hilgard

Müller

K.K. OESTERR. UND K.BAYERISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINKEN RHEIN UFER.

K.K. OESTERR. ADMINISTRATION KREUTZENACH

EXPEDITIONS TAXE 50 CENT.

N° 75 Urtheil vom 2ten Juin 1816.

Thatbestand

In Sachen Heinrich Schenk Kaufmann zu Bingen, Appellant von dem durch das Handelsgericht zu Bingen am 12: 8bre 1815 erlassenen Urtheil, vertheidigt durch den Advocaten Arnoldt Ludgard.

gegen Michael Böcklin Kaufmann zu Strasburg in seiner Eigenschaft als Liquidateur in der Masse des gleichfalls zu Strasburg fallirten Handlungshauses Johann Christian Leichtenberger, Appellaten vertheidigt durch den Advocaten Arnoldt Schmidt.

Der Arnoldt Ludgard bittet in, dass den Appellaten Kostenfällig erkannt werden möchte, mittelst reformation des Urtheils, gegen den Appellaten mit seinen Klagen als unstatthaft abgewiesen, und die in die Masse des Gemeinschuldners zu verwerfen.

Der Arnoldt Schmidt bittet in, dass das den Appellanten Kostenfällig erkannte Urtheil möge die Appellation zu verwerfen mit Kosten. Hilfsweise dem Appellaten Verhaft zu erkennen, dass er den Appellanten die für deferirt

Nº 15

K.K. OESTER. UND KGEN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINK. RHEIN UFER.

DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

Antrag

Vve Edouard Cebbée, Handelsmann in Mainz, Appellant gegen ein Urtheil des Handelsgerichts zu Mainz, vom 12ten October 1815.

Gegen

Michael Stöcklin, Handelsmann in Strasburg, Appellaten.

Der Appellationshof wolle geruhen, Mittels Reformation des Urtheils a quo, den Appellaten mit seiner Klage als unzulässig abzuweisen und in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Justiz. den 26ten Nov. 1815.

Allgaier.

Weisbaum

auf jüdischen Platz wird gebeten zu sehen, ob es noch sey, daß es die in Frankfurt bezahlten Billets à ordre wirklich bezahlt habe; dem appellaten wird gegeben sich über die anderen Punkte zu erklären, womit die Sache verkündt werden solle, und inzwischen die Kosten vorbehalten.

Factum

Am 19: Juny 1807 stellte Eduard Debbée Handelsmann zu Mainz die Tratten auf Gebrüder Chretien Handelsmann zu Strasburg 2 Billets à ordre und, die eine von 200 Livres zahlbar in 6 Monathen die andere von 218 Livres zahlbar in 12 Monathen. am 2ten 7bre October 1815 gab Michael Böcklin Handelsmann zu Strasburg als Inhaber in die Masse der gläubigen der Faillite-Masse Debbée und gebrüder Chretien zu Mainz Laden, in Folge einer Zahlung der verfallenen billets à ordre so wie auf Empfang einer Summe von 849 gulden an, die Rückgabe der übrigen noch Post zu geben stehe. Eduard Debbée schlägt nach die billets à ordre angesetzt die Anweisung vor, indem er behauptet, daß, die diese billets nicht

DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE TRÈVES
TRIER
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE COBLENTZ
COBLENTZ
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE SARREBRUCK
SARREBRUCK
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE MAYENCE
MAYENCE
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE CREUZNACH
CREUZNACH
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE SPIRE
SPIRE
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE LANDAU
LANDAU
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE DEUX-PONTS
DEUX-PONTS
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE SARREGUEMINES
SARREGUEMINES
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE METZ
METZ
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE MOYENVIC
MOYENVIC
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE NANCY
NANCY
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE STRASBOURG
STRASBOURG
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE COLMAR
COLMAR
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE BESANÇON
BESANÇON
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE DIJON
DIJON
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE MACON
MACON
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE BOURG
BOURG
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE LYON
LYON
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE GRENOBLE
GRENOBLE
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE CHAMBERY
CHAMBERY
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE MONTPELLIER
MONTPELLIER
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE NIMES
NIMES
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE MARSEILLE
MARSEILLE
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE DRAGUIGNAN
DRAGUIGNAN
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE NICE
NICE
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE TOULOUSE
TOULOUSE
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE MONTAUBAN
MONTAUBAN
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE CAHORS
CAHORS
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE PERIGUEUX
PERIGUEUX
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE BORDEAUX
BORDEAUX
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE MONT-DE-MARSAN
MONT-DE-MARSAN
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE BAYONNE
BAYONNE
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE PAU
PAU
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE TARBES
TARBES
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE LIMOGES
LIMOGES
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE TULLE
TULLE
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE POITIERS
POITIERS
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE NIORT
NIORT
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE LA ROCHELLE
LA ROCHELLE
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE ANGOULÊME
ANGOULÊME
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE TOURS
TOURS
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE BLOIS
BLOIS
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE ORLÉANS
ORLÉANS
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE CHARTRES
CHARTRES
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE CHÂTEAUROUX
CHÂTEAUROUX
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE BOURGES
BOURGES
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE NEVERS
NEVERS
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE MOULINS
MOULINS
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE CLERMONT-FERRAND
CLERMONT-FERRAND
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE PUY-EN-VELAY
PUY-EN-VELAY
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE ST-ETIENNE
ST-ETIENNE
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE VIENNE
VIENNE
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE PARIS
PARIS
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE VERSAILLES
VERSAILLES
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE MELUN
MELUN
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE CHARTRES
CHARTRES
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE ROUEN
ROUEN
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE CAEN
CAEN
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE ALENÇON
ALENÇON
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE EVREUX
EVREUX
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE LISIEUX
LISIEUX
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE ST-LO
ST-LO
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE COUTANCES
COUTANCES
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE AVRANCHES
AVRANCHES
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE FALAISE
FALAISE
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE LE HAVRE
LE HAVRE
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE DIEPPE
DIEPPE
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE ST-OMER
ST-OMER
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE BOULOGNE
BOULOGNE
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE MONTREUIL
MONTREUIL
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE ARRAS
ARRAS
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE BETHUNE
BETHUNE
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE DOUAI
DOUAI
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE LILLE
LILLE
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE CAMBRAI
CAMBRAI
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE VALENCIENNES
VALENCIENNES
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE AVESNES
AVESNES
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE MAUBEUGE
MAUBEUGE
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE CHARLEVILLE
CHARLEVILLE
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE MEZIERES
MEZIERES
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE SEDAN
SEDAN
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE RETHEL
RETHEL
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE REIMS
REIMS
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE CHALONS
CHALONS
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE VITRY
VITRY
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE BAR-LE-DUC
BAR-LE-DUC
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE COMMERCY
COMMERCY
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE VERDUN
VERDUN
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE METZ
METZ
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE THIONVILLE
THIONVILLE
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE SARREGUEMINES
SARREGUEMINES
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE SARREBRUCK
SARREBRUCK
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE TRÈVES
TRIER
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE MAYENCE
MAYENCE
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE CREUZNACH
CREUZNACH
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE SPIRE
SPIRE
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE LANDAU
LANDAU
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE DEUX-PONTS
DEUX-PONTS
DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE COBLENTZ
COBLENTZ

DIRECTION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT DE CREUZNACH

DIMENSIONS PAPIER
25
cent.

K.K. OESTER. UND KGN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINKEN RHEIN UFER.

N° 75

Sur

Nicolas Böhlin fondé:
à Mayence
Avis à tous ceux qui sont susceptibles
d'être intéressés à la masse de
créanciers de la faillite ouverte
à l'encontre du négociant Christian
Jos. Schmitz fondé à
Mayence, appelant,

contre

Edouard Zahn fondé à Mayence, appellant et demandeur
en cassation contre un jugement
rendu par le tribunal de commerce à Mayence le
12 octobre 1815 enregistré à Mayence le
[illegible] par lequel ledit appelant a été déclaré
non-recevable, et a été condamné aux frais,
tandis que ledit appelant a conclu à ce qu'il
plaise à la Cour de casser et annuler le jugement
susdaté, et à ce que la Cour ordonne que
les frais de l'appel seront remboursés par
l'intimé. Subsidiairement que l'appelant
soit autorisé à prouver par témoins
que le susdit appelant a été
mis en faillite, et que l'intimé
a été déclaré
Partie civile = Gebrauch zu

beschweren, ob ob nach sich dessen die
in hiesig befangenen billets à ordre ni
bezahlt habe, denn ~~appellant~~ appellan
aufgegeben sich über die einfache Rubel
stand zu erklären, ansonst den nic
erkannt ~~wird~~ werden solle, und Ap
die Kosten vorbehalten.

Giessen d. 16. März 1815.

L. Schmidt

Vormerkung

der Kosten welche durch Verfügung
vom 2: Jänner 1816 den minore Mölln
fundel mit zu Abtragung gegen Bäuer
Gehalt fundel mit zu Mainz gerichtet
worden sind.

Einnahme Posse über coss frcs.

			Ausgaben-Gebühren
1.	acte d'anticipation vom 23 Nov. 1815	-	4 - 05
2.	Einhändigung des Acts	—	11 - 28
3.	mise au rôle	—	— 5 - 50
4.	Mangel d. Anzeige	—	» - 28
5.	für die Ausfertigung d. Vorschrift	-	» — » - 36 - —
6.	Amtliche Listen	—	— — 2 - 73 - 9 - —
7.	3 appels de cause	—	— 1 - 39
8.	Correspondenz- Porto	—	18 - —
9.	Stempel Vorschuss-Mangel	-	» - 28
			45 - 49 - 45 - —

Ausgaben 45 - 49
gebühren 45 - —
90 - 49

L. Schmidt.

Vorstehende Abrechnung wird hiemit und Kraft dieses für richtig anerkannt. Sind mehr Calculi, als die Einnahm- Ausgabe Rubrik und Abzug enthält. Kreisbuchhalter d. 6. Jänner 1816 Leinbaum

in der 5 Jahren auf den Vorstellung angeklagt
worden sey, so ist bezweifelt angesehen worden
müsse. und die Forderung für Preis bestimmt
so bestimmte Zahlen kann vor Preis vor Christen
angesehen zu haben. Durch Verfügung des Hundert-
recht vom 12: October 1815 wurde Zahlen auf
der Feind der Verjährung abgewendet: die
Ausstellung der billets à ordre verursacht, die
wurde den Klagen der Verjährung entgegen, dass
ganz Christen den Verklagten die angeklagte
Unredlichkeit Preis vorhalte: die Hundert Jahre
vor diesem Verfügung sind seit Hundert Jahre.
Da Dem spricht sich, ist die appellation
verworfen:
obige Unredlichkeit sollen den Herrn an-
mit Kläger eingeräumt werden.

L. Schmid.

Gemäß dem Einverstand Freund nachgesandt Hundert Thaler, mit Abschlag
Hund Hannes Arnold Schmidt und Kinsvolkland — Hundert Thaler
mit Zeugnus Hundert Thaler Kläger, Andreas Hundert Thaler Vorge-
bindschaft und Kinsvolkland, der selbst abgeschrift, obige Gerichtsbar-
und Hannes Arnold Zeugnus und Kinsvolkland, und mit ihre
selbstand, zugestellt, und in Abschrift für seinen Hundert
übergeschrift, und angand Abl./.

Kosten = 98 Kr.

Registrirt zu Lichtenau
den 5te Januar 1816
Actum 28 Bl. Fors

Hüller

K. ADMINISTRATION KREUTZNACH

K.K. OESTERR. UND GROSS-HAYRISCHE LANDESADMINISTRATION AUF D. LINKEN RHEIN UFER.

DIMENSIONS PAPIER 50 CENT.

Original

Urtheil

In Sachen Bernard Jacob Rünach Kläger und Appellant gegen Nicolas Jacob Rünach Beklagten und Appellaten, wegen Forderung von 28: Franken 2 11 aus Act. 1814 und Appellation des Beklagten, wegen Forderung von 28: Franken 2 11 aus Act. 1814 und Appellation des Beklagten von dem Urtheil des Friedensgerichts des Cantons Kreutznach vom 9: Juny 1815

KREUTZENACH
K.K. OESTERR. UND KOEN. BAYERISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINK. RHEIN UFER.
25 cent.

Nro 74

Antrag

Für Erasmus Lennig, Handelsmann in Mainz, und dessen Ehefrau Ottilie geb. Stephani, Appellanten und Oppositions Klägern

Gegen

Bernhard Jacob Reinach, Handelsmann-genossen in Mainz, Appellaten gegen ein Urtheil der Appellationshof in Trier v. 9ten Juny 1815, und Appellant gegen ein Urtheil des Handelsgerichts in Mainz vom 11ten August 1814.

Der Appellations Hof wolle gerühen,

In Erwägung, dass die Appellation des Reinach das Urtheil vom 11ten August 1814 nur in soweit betreffen kann als dasselbe contradictorisch ist; dass nächst die einzige, vom Appellationshof zu untersuchende Frage die ist: ob der 1te Richter mehr gethan hat, den am 11ten August genommenen Antrag des Reinach zu verwerfen, welcher dahin ging, dass das Gericht den, von Lenning deducirten sich als unerheblich verwerfen mögen?

In Erwägung, dass der 1te Richter diesen Antrag aus einem doppelten Grunde verwerfen musste: erstens über die Erheblichkeit der sieben Relation bereits

Nro 74

in Kraft zu erklären, ehevor die appellirten mit ihren Klagen abgewiesen, ja in die Lage der Sache in so weit einzugehen, als die Richter der Streit der Parteien zu entscheiden. Zweitens, weil der appellirte Urtheilsspruch, selbst wenn er unrichtig ist, den Lennig nicht beschweren kann.

Es ergibt sich aus dem Gesagten, dass der appellirte Urtheilsspruch [illegible] gegen die Klage [illegible] zu reformiren, sondern dass [illegible] in Bestätigung des Urtheils des 1ten Richters der appellirte Urtheilsspruch [illegible] zu bestätigen.

factum.

Das factum das zu dem gegenwärtigen Urtheilsspruch anlass gegeben hat ist folgendes:

In der vor dem appellirten Gericht zu Trier am 5: Juny 1815 abgehaltenen Audienz ist folgendes Urtheil ausgestellt worden. Gegen Reinach positiv genommen zu gehen sei er vor dem in der Sache vor dem Handelsgericht zu Mainz am 11: July 1814 abgehaltenen Urtheil

Durch ein Prosorta, wodurch damals vorsätzlich angegriffenes Urtheil, s: dat vom 25ten July 1814 :s, abgeurtheilt worden war; und

b) weil übrigens auf das deferirte Eid zu nichts sein vollkommen relevant ist; — a. d. g.

die Opposition gegen das Defauturtheil vom 9ten Juny absein zu verwerfen, zu verordnen das gedachte Defauturtheil seinem ganzen Inhalt nach in Vollzug zu setzen sey, und den Opponenten in die Kosten zu verurtheilen.

Bingen d. 27. Nov. 1815.

Bilgard.

Hirschmann

KREUTZENACH
ADMINISTRATION H. KOESTREICH. BAYER. CIVIL
25 cent
K.K. OESTERR. UND K.BAYERISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINKEN RHEIN-UFER.

In

Sachen Jacob Reinach

contra die Frau Wittwe

Reinach

wegen

Appellation

Gegen

das Urtheil des Königl. Bayerischen Landgerichts Kreutznach vom 28. July 1815

Gegenwärtig

Herr Präsident Schmitz

Herr Vice-Präsident Hilgard

Herr Rath Hirschmann

Herr Rath Bilgard

Herr Rath Schmitz

Herr Rath

erklären, dennoch die appellaten mit ihren klage abzuweisen, sie in die kosten bis der festsetzung zu gehen verurtheilen, die zurückgabe der pfande zu verordnen.
Publicirt sich den appellanten beizufallen, dass er berufen ist den ihm übertragenen eid zu leisten.

L. Schmidt.

Giessen d. 29. März 1815.

Heidenreich

am 26: December 1815 die beantwortung zu folgen.

Es kann gefragt werden,

1, Ob die appellaten von dem urtheil vom 28: July 1814 gehört sey?
2, Ob die von dem appellaten dem appellanten übertragenen eid annehmend?
3, Ob der appellant noch jetzt gehalten werden den eid zu leisten?
obige punkte sollen von amtswegen beantwortet und inspicirt werden.

L. Schmidt.

Auf anhalten der frauen advocaten Schmidt aus- und des Lorenz Jacob Heinrich Immelmann in sachen wider ihren verklagten Carl Germanus Gringshelm bey dem appellationsgericht hiesiger provinz selbst wohnhaft vormals procurator — frauen advocaten Helgard, aus- und des herrn Landraths Crecius. procuratoren zu wissen, dass in der vor diesem gerichtshofe unter dato selbst gestern eingereichten appellationsschrift zu dem ende gebeten habe, damit

wurde gestern

Gering

Heß 1ser Executor
Gering

Ungestempelt zu Lauterbach
den 14ten Januar 1816
vorstehende 28 Carolin

N: 73.

Gualtalund. Urk. v. 11 Xbr 1815.

In Sachen Christian-Philipp Friedrich v. Bunsteten, Appellat und Beklagten einerseits

gegen

III. d. König von Würtemberg, vertreten durch die Regierung zu Leonberg, Appellant gegen ein Urtheil des Friedensgerichts in Zweybrücken v. 14 Juny 1813, und der Vorgang einerseits

gegen

Georg Lindemeyer, Notär in Zweybrücken, als Curator der Masse der Wittwe Ludwig von Esebeck, Appellatum, andererseits

Folgendes.

Nachdem Juny dasmahl, daß der Appellatum genommen wollen, Default gegen den Appellanten zu nehmen, sofort die, gegen das Default urtheil vom 14ten Juny 1813 eingelegte Appellation als unstatthaft abzuweisen, zu verordnen daß gedachtes Defaulturtheil gegen denselben in seiner Vollziehung zu belassen sey, und den Appellanten in die Kosten zu verurtheilen, auch die Rückgabe der sicherheitsstellung Anspruches zu verordnen.

Faktum.

Appellat belangte und Appellant auf Zahlung einer Summe von 3147 Francs 80 Cts. nebst Verzinsung und Zahlung Ludwig Bum, als Erbe des Hauptmanns Philipp von Steinkasten von Alben, an erstern Philipp von Steinkallenfels, Erblasser des Appellanten, diese Summe zu restituiren hatte. Appellat ist mit seiner Demande und dem Defaulturtheil vom 14ten Juny 1813 vernommen in der Sache des Friedensgerichts in Zweybrücken zur Zahlung dieser Summe. Le Exploit enthaltend 13 Appellat ist vor dem, in der Berufung an den Appellationshof in Trier sind. Unterm 18ten September 1813 hat Appellant sich vor dem, in der Zwischenzeit Compentent gewordenen Appellationshof in Kaiserslautern vorladen, wonach sich dem M. Keller ad hoc dem Avocat Conclusionen. da jedoch die mehrgedachte Aufforderung, in der Sitzung des Appellhof nicht erschien, so waren Appellat seinen schriftlichen Antrag.

Im obenangeführten Antrag

In jure fragt sich: Ob der Antrag zuzulassen

Der Avocat des Appellat

Hilgard.

7.3

Antrag

für Georg Lindemeyer, Notar wohnhaft in Zweybrücken, als Curator der Masse der verstorbenen Ludwig von Esebeck, Appellant

gegen

Christian-Philipp-Friedrich v. Bunsolstein, Haupt Rath und Ober Jagermeister Sr. May. des Königs von Wurtemberg, wohnhaft zu Leonberg, Appellant gegen ein Urtheil des Friedensgerichts in Zweybrücken vom 14ten Juny 1813.

Der Appellationshof wolle gerufen, Defaut gegen den Appellanten zu Ehren, in Erwägung daß das Urtheil a quo ein Defauturtheil ist, erlassen gegen einen Fürsprech der keinen Auftrag hatte; daß folglich, nach dem Art. 158 des Procedur Codex die Oppositionsfrist bis zur Exekution dauerte; daß daraus, nach dem Art. 443 des Procedur Codex, die Appellation unannehmbar ist, so lange diese Oppositionsfrist läuft; A. d. gegen die gegen das Defauturtheil vom 14ten Juny

1813 eingelegte Appellation als unzulässig
abzuweisen, zu verordnen daß gedachtes
Oberamtsgericht seinem Inhalt auch in Vollzug
zu setzen sey, und den Appellanten die
Kosten zu verurtheilen; auch den
Erlag der sitzungsmäßigen Strafgelder zu
verordnen.

Bilgard.

Gehalten d. 11. Juni 1815.

Brunbauer

№ 79.

Ausgemittelte Kosten, welche Georg Lindemayer, Maler in Zweybrücken, als Curator der Masse des verstl. Ludwig von Esebeck Appellaten, gegen Christian Philipp Friedrich von Hunolstein zu Leonberg, Kreis Württemberg Appellantischafft in Kaiserslautern v. 11 Juni 1815 sind zugesprochen worden.

Gerichtliche Taxen	Thlr	Sgr
1) Vorstellung	—	15. —
2) Ladung zu repriss v. 18 7ber 1815	1. 13.	—
3) Einholung der Gutachten	— 28.	2. 03.
4) Auftr. auf die Kosten	5. 50.	2. 03.
5) Arrest	1. 51.	1. 69.
6) Comm. an die Landbauf.	—	2. 03.
7) Vortrag	—	6. 75.
8) Anzeige des Urth.	— 28.	—
9) 1 appel	1. 13.	—
10) Qualitäten	— 55.	5. 07.
11) Einsendung der Strafgelder	—	2. 63.
12) Abschrift für den Rentmeister	— 28.	— 41.
13) Port. u. Comm. Gebühren	18. —	—
14) Taxen vorgeschossen	— 28.	1. 40
	32. 24.	41. 44.
	41. 44	
=	73. 68	

Total siebzig drey Franc 68 c.

Bilgard.

Vorstehende Taxen vorgeschrieben und dem Rechtsanwalt [illegible]

Salvo errore calculi, obig die Rimarker Rog und Liebenzeller Gemeinden, Acht und Achtzig Gulden
als liquid verbucht und auf obige Summa bezogen.
Lauten d. 26ten Januar 1816. Leibbrand

N° 79.

1 Cassation

8. Januar 1816

N° 72

Civil Sachen

In Sachen Hung contra
Engelhorn wegen für Gemeinschaft
appellant von einem Urtheil des
Friedensgerichts von Meyen vom 25. Mai
1815 erschienen durch den advocaten
Z. anwalt Schmidt.

gegen appellaten gütlichen geladen
erschienen für Gemeinschaft appellat:
Fürst, erschienen durch den advocaten
Z. anwalt Lippert.

original

Und gegen angestrittene Sache dem ersten
in Gemeinschaft appellant zu dem
klagen Urtheil, erschienen durch den Advo-
caten Z. anwalt Lippert.

Verhandlung und E. Schmidt und nun noch Lippert

Der anwalt Schmidt bringt vor, daß
ob dem appellant sich gestellen müße
zu klären, daß durch das angegriffene
Urtheil übel gesprochen seye dann appel-
lanten klage und annullation sind in
dem bestehenden Instrument abzuweisen,
sie in die Kosten bey der Instanz
zu verurtheilen, in die Entgelts des
Fürsprechs zu verordnen.

Widersprechlich die appellation sind rohnd
dem urtheil angegründet zu verwerfen

12°72.

Auszug

Für Augusten-Joseph Damm, Notär, wohnhaft zu Gemersheim, Appellant gegen ein Urtheil des Friedensgerichts zu Speyer vom 25ten May 1815;

Gegen

Franz-Anton Engelbeuer, Metzger, wohnhaft in Gemersheim, Appellaten.

Der Appellationshof wolle prüfen, zu erklären das Quod das Urtheil aquo übel gesprochen, und davon appellirt worden sey, sofort mittels Reformation desselben, den Appellaten mit seinen gegen den Appellanten angestellten Prätensionen und Klagen abzuweisen, und ihn in die Kosten Civil- Instanzen zu verurtheilen; auch die Rückgabe der hinterlegten Prozeßgelder zu verordnen.

Bilgard.

Gebühr bezahlt laut Gesetz vom 7. November 1815

Steinbauer

Verschiedene Gesetze vom 26. März 1815

Colin

ENREGISTREMENT ET DOMAINES ADMINISTRATION DES DROITS REUNIS
KREUTZENACH
DIMENSIONS FAUX 25 cent.

zu demselben in allen Kosten zu verurtheilen.

Der appellant Eigaert Bilgard trug darauf an, daß das appellationsUrtheil gerügt werden, die appellation für unzulässig und Appellat in die Kosten.

Der appellat Lilgard trug darauf an, daß das appellationsUrtheil gerügt werden möge zu erklären, daß durch das Urtheil a quo übel gesprochen, daß davon appellirt worden sey, sofort mittels reformation desselben der appellat mit seinen gegen den appellanten darin angestellten Klagen abzuweisen, und ihn in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, auch die Rückgabe der hinterlegten Prozeßgelder zu verordnen.

Factum

Die streitige Thatsache bestehet darin ob [illegible] Bilgard gegen Damm für gemeinschaftliche am 28: December 1814 vor Notaire Damm zu Germersheim ein Testament, wodurch sie ihrem Manne den usufruct ihrer Güter vermachte, errichtet habe. Dieses Testament wurde auf den Todt der Bilgard von der Appellat

No 72.

CIVIL ADMINISTRATION · R. OESTR. KOM. BAYER. · CREUTZENACH

25 cent.

K.K. OESTER. UND K.B. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINKEN RH. UFER.

Zeitung

Actum Frankfurt [illegible]

Zeitung [illegible] Klagsache [illegible]
[illegible] in Gegenwärtigkeit [illegible]
[illegible] wegen einem Urtheil [illegible]
Königswinter vom [illegible]
25 Tag [illegible]

Gegen

Appellat Conrad Gärtner [illegible]
P. Klinkenberg wohnhaft in Frankf.
wegen seiner appellatin

Für die appellatin
[illegible] ist daselbe erschienen, daß sie das
appellatischen Urtheil [illegible]
in gegenwärtig abzuändern wollte
mündlich [illegible] appellatin [illegible]
vorstehen mit Vorbehalt [illegible] Kosten

Liquet

Gesehen den 29. Nov. 1815.

Abgemacht gesehen d. 26. Dec. 1815.

K.K. ADMINISTRATION · K.K. OESTERR. CIVIL · KREUTZENACH · K.B. BAYER.

72.

DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

K.K. OESTER. UND KGN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINK. RH. UFER.

Für

Georg Anton Bayerhaus
Metzger in Gemünd, Appellant
an dem Urth des Friedensgericht zu
Prüm vom 25. Mai 1815 erlassen
Urtheil,

gegen

Appellaten ~~Appellaten~~ Gärtner Johann
Adam Maier zu Gemünd, Appellat,

in gegen

Anzeige Appellant Vater vorkäme in Gemünd
heim, Appellant vor dem obigen Urtheil,
Klage ist Folge an, daß ob dem Appellanten
Last gelegt wäre, so enthalten das Zeug
des angegriffenen Urtheil übel gesprochen
Last appellirt worden sey, Appellat die
Appellation mit ihrer Klage nicht annehmen
tion ab in Anbetracht der Instanz
abzuweisen, sie in die Kosten beyder
Instanzen zu verurtheilen & die Klä-
gerin der Instanz Kosten zu verurtheilen.
Subsidiarisch die Appellation ab Vorhand

Datum als Tag zugrundet zu verwenden in Betreff
in allen Posten zu verschreiben.

J. Schmidt

Gesehen d. 27. November 1815

Landau

Abzugesehen d. 26. Dez. 1815.

Eben

Bezeichnung

Der Posten der Bezahlungstag, in welchem Herr Appellationsgerichtsrath Regnaud in Landau zum Verhöre in Appellationssachen Gerichtsrath Gastmann zum Beisitzer des Appellationsgerichtshofes vom 8. Januar 1816 vereidet worden

1,	Gemerkte Bezahlung		fr.	cs.
2,	Kanzleiexpedition		3.	20.
3,	Taxe der Sendung		18.	0
4,	Stempel des Schreibens		15.	0
5	Publication des Falls vom 27ten Dez.			28.
6,	Publication vom 11ten Dez.	—	4.	05.
7,	" vom 12ten "	—	4.	05.
8,	" vom 13ten "	—	4.	05
9.	" vom 19ten "	—	4.	05.
10,	" vom 20ten "	—	4.	05
11,	Post-Taxe vom 26ten	—	20.	25
12,	Publication vom 2ten Januar 1816 wegen conclusion des Gen. advocat	—	4.	05
13,	8ten Januar Urtheilspublication	—	4.	05
14,	communication der Akten dem Anwalt	—	4.	05
15,	communication dem Gen. advocat	—	2.	03
16,	Für Kopisten Bezahlung	—	1.	78
			99	99
			a.	25
			99	74

Vorige fünf Art. zusammen, weil Nichtzugehörig.

Vorgenannte Posten den 15ten Februar 1816.

Eigenhändig Unterschrift des Bezahlers

Gerichtsrath

Obrigkeitliche Posten-Vorgesetzte und Sekretäre, Land- und Stadtgerichte sind Appellationsgerichte in Summa von Rthlr. und liebungen Franken, Thlr. und liebungen Fränkische Währung gerechnet und über diese Summa hinaus, in Ehesachen aber ohne Summa Appellation verstattet.

P. Lindau d. 20. Januar 1816.

Brückmann

Registrirt die Königl. Ober-Amts-Regierung
der Provinz Sachsen 1816. fol. 56. ct.
Erfurt den 7ten Februar 1816
J. V.

appellatio frivola

Der selbe hat nichtig vorgetragen, wie der notaire Unterschrift sich das Instrument der Testirerin in gegenwart der Zeugen vorgelesen. auf die Abschrift von der gerichtlichen appellatio frivola gegen dieses urtheil vor den Land-gericht zu Sprotau angestellten klage hätten der notaire Damm u. Garantie bey laden. durch Urtheil vom 25. Mai 1815 wurde das Instrument annullirt u. der notaire Damm gegen Empfangung des Mundtodt pretium verurtheilt. von diesem Urtheil legte sowohl Zeugen als der notaire Damm die Berufung ein.

In Sachen pp. ob sich, 1, das das angefochtene Urtheil, und die annullation des Instruments bestätigen? 2, wer die Kosten der gerichtlichen appellation Instanz zu tragen?

obige Frage sind nach vollen der Sache zu bejahen und zu erkennen.

L. Schmidt.

Auf anstehen des Herrn advocaten Schmidt namens des Herrn actors Wiegershaus wegen gegen Herrn Heber in Untersuchung stehenden Carl Hermanns Gemeinschaft beigetretenen appellations Sache in Beyschwerde Schrift vorgebrachte qualitaten dem Herrn ausübenden rathsherrn Heinrich Wilhelm Hasenclever namens des appellaten gegenwärtig Herrn Heinrich Wilhelm Hasenclever zu Hasten wohnhaft in dem Hasenkleter mit allem fleiß 2.
de Herrn Belgard namens des angeklagten gestalt dessen notaire in gleicher Hermann Heinrich Hasenclever in dem Hasenkleter mit allem fleiß zustellung ins einem und einem jeden der Endes anderen ablesbar die Herrschaft qualitaten vermöge rathsherrn Heinrich Wilhelm Hasenclever Regierungsrath de 26 Januar 1816.

Rath 1 sol 63 centimes — C. Hermanns

Registrirt
zu Kaiserslautern den 27. Januar 1816
vol 28 Cent.

Hermanns

149. 185. 192. 200. 201

№ 71

Cäsar Peter

In Preußen Nico:
Cäsar Peter aber mündlich
zu Andernach, Jacob Peter
Cäsar aber mündlich in Koblenz
Matthias Peter aber mündlich in
Mordburg wohnend seine Eltern
Cäsar Peter & Michael Peter
Bäckers in Mordburg appellanten
von einem Urtheil des Friedensgerichts
des Cantons Mayen vom 6. Julius 1815
in Sachen gegen den Defendeur:
Theil des appellat und Cassat vom
5. Juni 1816, wodurch dem
advocaten & avoué Koller.

gegen Peter Peter aber mündlich zu Koblenz, appellat, wohnend dem advocaten & avoué Schmidt.

Der avoué Koller dem Gerichtshofe zu, daß
der appellations Act festgestellt
möge, die appellanten als opponenten
gegen das am 6. Juni des besagten
Defendeur: Urtheil angenommen
solle dasselbe als nichtig erklären
zu erklären, in dem der appellations
Act über die appellation erkennt,

K. PREUSSISCHE GENERAL-GOUVERNEMENTS-ADMINISTRATION DES HERZOGTHUMS BERG.
25 CENT.

No 71

Anlage.

Nicolaus Tibert, ackermann
zu Amsgreiles,
2.) Mathias Baum ackermann
in Marburg, namens seiner
Ehefrau Catharina Tibert
3. Catharina und Michael
Tibert Taglöhners in
gedachtem Marburg
4. Jacob Tibert ackermann
in Allgreiles opponenten
gegen ein Contumacial-Urtheil
des appellations Hofes vom 3.
Juny 1806, und appellanten
von einem Urtheil des Tribu-
nals von St Wendel vom
6. Juni 1815

gegen

Peter Saar ackermann zu
Steinbach appellaten

Für ersten trage ich darauf an, daß
in dem appellat-and-Hof gefallene
urtheil, dieselbe gegen das am 6.
Juny lezthin gegen die klagbare
Defaut-Urtheil als opponirten
anzunehmen, und die selbe

K.K. OESTER. UND KÖN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF. R. LINK. RH. UFER.

No 71

DEPENSIONS PAPIER 25 cent.

für

den Herrn Oberamtmann Fr. Rie-
berg, appellant,

gegen

die verehel. Pächter Oberamtmann Rie-
berg, und Herrn Pächter Oberamtmann Rie-
berg in Neuhaldensleben, Beklagten
in Sachen Pächter Oberamtmann Rieberg
in Neuhaldensleben Beklagten und Appellanten
an einen Verfügung des Königl. Hochlöbl.
Regierung in Magdeburg, appellanten
in Sachen Wendel von 6. Juli 1815.
opponenten gegen den Defendant-Verfügung
des appellantischen Hofes vom 3. Juni
1816,

Wegen ist klar, daß der appellan-
tische Hof gehalten werden möge, die opponen-
tische Verfügung gegen den Defendant-
Verfügung vom 3. Juni 1816 abzuändern
für. werden, daß Defendant-
Verfügung seinem ganzen Inhalt nach
vollzogen werde, 2. die opponenten

in die Kosten zu verurtheilen.

Gründe: Nachdem, da die appellaten dem Beweis durch Zeugen zu gelassen, dass sich nach der Hauptsache = Contract vom 11: Mai 1795 bestage wirklich so: wie der selbe Beweis in seiner Beschaffenheit durch Urkunden worden ist, die Kosten verhältnisse.

L. Schmitt.

Gefertigt J. M. Gerichtsschr.

Leinbeiss

K.K. OESTR. UND KGEN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF. D. LINK. RH. UFER.

TIONS PAPIER 25 cent.

N: 71

Verzeichnis

der Kosten welche sich Urtheil der appellatin und Cost zum den selben Beweis zu Stadt Landau in Rheinbayern gegen Zeugen verursacht worden sind.

1.	die in den Befund: Urtheil vom Jahr 1816 liquidirten Kosten betragen				108--
2.	Expedition dieß Urtheils	—			22-24
3.	Zustellung dieß Urtheils an den anwalt	—	—	—	1-57-2-46
4.	die Partey um einen auf die Tabelle zu setzen	—	—		-,-2-09
5.	ebenso	—	—		1-57-1-69
6.	Stempel dazu	—			-,-28
7.	plaidirien	—	—		-,-20-25
8.	Anwaltsgebühr	—	—		2-73-12-67
9.	Zustellung des anwalts bey den Zeugen	—	—		-,-6-75
10.	die akten mit zu einem zu legen: Gerichtsgebühr				-,-2-09
11.					

136-27-47-88

Transport — 136-27-47-88

11. Apoth. Schaefer — — 2-26
12. Land Commissair Mayer Forbach — 18- -
13. Advocat Hayum Wolf — — - -28-1-20

156-81-49-18

Auf Lager 156 - 81
gebliebene 49 - 18
205 - 99

L. Schmidt.

Vorstehende Rechnung wird Herr Adv. Wolf Namens der Appellationsgerichts Commission auf die Kanzley zur Bezahlung angewiesen.
Rastatt den 11. May 1816.

Leiberich

gegen Michel Defaut: Adolph Levi die appellirte Sportitia genommen. Da Jene gesagt ob sie, so sind Sportitia gegründet:

Diese Rechnung haben selben den Herrn Commissair Keller zu visiren und zu bezahlen.

L. Schmidt.

Diese Rechnung des Herrn Commissair Schmidt Commissair des Königlichen Hofgerichts Freyburg Abtheilung Lahr wegen nöthigen Zeugen Gemeinde Gengenbach Lahr für dem appellations Hof in Rastatt verhandelten Sache Michel Defaut, wonach Gemeinde Gengenbach Herrn Commissair Keller, dann ab Herr Michael Dreikant Hr Comm. von Offenburg wegen in diesem Prozeß Kosten mit diesen selbst gepflogen dieselben mit diesem zu den Herrn Commissairen abgeschickt so wie von diesen verdient ist

Zugestellt, Rastatt den 9 May 1816

Lotz Ass 63 Comm. F. Gerwig

Angewiesen zu Kassenverwaltung
den 9ten. Mai 1816.
mit sechzehn 18 Cent. Mully

KREUTZBACH
K.K. OBERSTEN UND GRENZ-PATRIMONIAL-ADMINISTRATION AUF DEM LINKEN UFER.
DIMENSIONS PAPIER 50 cent

N: 71. Verhör vom 3: Juni 1816.

Peter Lichter

Der Person die schon Zeichen abwesend in Landwehr, Jacob Zeichen abwesend in Hellenreich, Mathias Thum abwesend in Neunkirchen und seine Ehefrau Ursula Zeichen in dem gedachten Neunkirchen, appellanten von einem durch den Friedensgericht zu Ottweiler, vom 6: Juny 1815 erlassenen Urtheil, dann auch sich einzulassen gesinnet.

Gegen selben Peter abwesend zu Recht appellant, erscheinet durch den advocaten Schmidt.

Der anwalt Schmidt sagt aus, daß ob den appellations Act gestellen mögt, selbst gegen die appellanten zu gehen, Recht zu sprechen, die appellation zu verwerfen mit Kosten.

Factum:

Jacob Zeichen war mit seiner Ehefrau Zeichen verheurathet. Jacob Zeichen starb im Jahr 1991 ohne daß man weiß von hinterlassen ist. Seine Ehefrau Zeichen begehrt die Theilung die auf gerichtlich und gesetzlich wird. Seine

Barbara Peibert verheirathete sich hierauf
den 2ten mahl mit Peter Paar von Steinberg.
die haben von gemeinschaftl. ehel. Erzeugung
Barbara Peibert, ihren 2ten mahl mit Peter Paar
auch Ehestiftung der gemeinschaftl. die gesetzliche
Gemeinschaft auch in Ansehung der Barbara Peibert beliebt
zu haben. die Ehestiftung wurde durch das
Friedensgericht zu Oberstein verfasset. Bey
der Ehestiftung verlobten sich Ehestiftung Liebe
wechselseitig das Recht hinzugethan, die Barbara
von Peibert, die durch das Friedensgericht zu Ober-
stein ihme Ehestiftung, durch die Gemeinschaft
Güter zu seyn über den Vorschuß der
Barbara Peibert entstehenden wäre
alle zusammen die endliche Theilung
Gemeinschaft, durch Barbara
Peibert, oder mit seinen Paar Kinder
erzeugt zu haben. am 11: Mai 1795
haben mit Barbara Peibert die
Heurathe: Contract geschlossen, in dem
das Vermögen seine sein beiderseits
Vorschuß festgesetzt haben. die haben
der Barbara Peibert beliebt haben
das diese Heurathe: Contract in
allen Punkten gemeinschaftlich mit den
haben sie Jacob auch die Verfügung
einigen Kleinigkeiten abweichen. haben die

K.K. OESTERR. ADMINISTRATION K.B. OESTREICH. KGN. BAYER. CIVIL
KREUTZENACH
25 cent.
K.K. OESTER. GRÄNZ. FRÄNKISCHE ADMINISTRATIONS AUFB. BLINK. JUD. UFER.

91.

Antrag:

Nicolaus Peibert ackermann
zu Odenbach verheirathet, Jacob
Peibert ackermann verheirathet
zu Hellerschied, Mathias Baum
ackermann verheirathet zu
Mosberg nennend seiner Frau
Susanna Peibert, und Michael
Peibert taglöhner verheirathet
in gedachtem Mosberg, in der
Eigenschaft all in contract Forbach
den verstorbenen Barbara
Peibert, Ehefrau von Peter
Paar ackermann in Steinberg
angehörten gegen die Verfügung
des Friedensgerichts von St Wendel
vom 6ten Juni 1815.

Gegen

Peter Paar ackermann zu
Steinberg angehört.

Für die angehörten

trage ich darauf an, daß den

25 cent.

Antrag.

Nikol. und Seibert
Adolinum zu Algringen
wohnhaft
2.) Jacob Seibert Adolinum
zu Algringen, wohnhaft
Mathias Baum Adolinum
wohnhaft in Steinburg, namens
seiner Frau Barbara
Seibert
Mikol Seibert Ingleichen
wohnhaft in Steinburg alle
in der Eigenschaft als Erben
der verstorbenen Barbara
Seibert appellanten gegen
ein Urtheil des Friedensgerichts
dato Mondorf zum 6.ten Juli
1815.

gegen

Peter Saar Adolinum Hufen-
berg wohnhaft appellaten
in Sachen die appellanten Klage ein-
führen, und den Fuß

appellatum wegen
Klage gegen die appellanten
in Zahlung zu erklären
Gehört den 3.ten Nov. 1815
Seibert

appellatum
mit seiner ursprünglichen
Klage gegen die appellanten
in Zahlung zu erklären
Gehört den 3.ten Nov. 1815
Seibert

Kolly

appellation sey gefallen mögen
mit alt zu erkennen, daß die
appellatin ihren Antrag dahin
gemodert haben, zu erklären,
daß durch das Urtheil a quo
übel gesprochen worden, daß in der
Hauptsache erkannt, den Ursprung-
lichen Kläger mit seiner Klage
in gänzlich zu verbleiben, und den
appellaten in die Kosten beider
Instanzen zu verurtheilen.
Vollbringen Antrag thun
als Schmitt anwaldt des appellat
significirt worden.
P. Lautz d 10.ten Xbr 1815
Rüsch, für Sam. Fabry Kulle

obigen conclusionen wider klägers anbringen
gemäß haben wir anwalt Schmitt zu
Protokoll Endurtheil gesprochen, und zu
Vollzug desselben dem nächsten December 1815.
abhinhin Tagfahrt gegeben.
Daubach

Gesehen d 18.ten Xbr 1815
Steinbach

Registrirt Creutznach
den 11ten Xbr 1815.
empfangen 8 Sgr C. Jeep
für den Einregistrirer

Für

Peter Baus ackermann zu
Brimberg, appellat,

gegen

Nicolaus Seibert ackermann wohnhaft in
ebendaselbst, Jacob Seibert ackermann in
selbigem, Michael Baum ackermann in
Woosberg, wegen schuldigen Pachtes
Seibert, in Michael Seibert Verlassen in
dem gedachten Woosberg, appellaten
von dem Land gericht zu St. Wendel
den 6. Juny 1815 erlassenen Urtheil,
trage ich Namens an, daß das dem appellat.
Theil sey gefallen mögen + die appellation
zu verwerfen mit Kosten zu sprechen.

L. Schneider.

Gesehen d. 9.ten Nov. 1815.
Steinbach
Abwesenheit d. 18.ten Xbris Hr
Ob
+ defect gegen
die appellanten
zu geben erkannt,
L. Schneider

Nachmittelgesehen d. 3.ten Juny 1816
Steinbach

Publicirt den appellaten
zu dem Verlauf zu lassen,
daß sich mit dem ob-
rechtl: Contract vom 11. Mai
1795 befindliche Hausgesinde
von so der Name Contracten

Beibert wirklich gewünscht worden ist, die
Kosten vorher[strikethrough]thun[/strikethrough].

L. Schmid.

Vorgemerkt
die Kosten welche Durch Ver-
theil vom 7: Juny 1816
der fodre Theil zu Nürnberg gegen
die verehl. Beibert zu erheben ver-
fordert gewesen worden sind.

						Auslagen	Gebühren
1.	Consultation	—	—			»	»
2.	Fertigung der Klage	—	—			»	18
3.	Reise an Gericht	—	—			11	28
4.	Anmeldung	—	—			—	50
5.	Anreis	—	—			—	57
6.	Abschrift der Anmeldung	—	—			—	57
	die Conclusion genommen hat					»	4
7.	Protocoll der Conclusion					»	4
8.	Plaidoirie - Incidental-punkt					»	28
9.	Plaidoirie - Defaut	—				»	20
10.	Rückreis zum Defaut	—				»	6
11.	Zustellung an die Parth:						
	Beibert	—	—	—		»	55
12.	4 Copien d. Causa	—				»	2
13.	Copialgebühr	—				4	52
14.	Diurnal	—				18	—
		—				»	24
						43	43
						64	99
						108	42

43 - 43 - 64 - 99

L. Schmid.

Auszug aus der Rechnungsrevision St. Gallen über Abgeltungsbeschluss, salvo errore calculi, auf Hundwil auf franken
lautend. Auszug Trogen 8. Januar 1816.

Heinrich

anmeldete gegen diese Verfügung erhobene Opposition
und stellte die Forderung an Jakob Anderl
als die vormalige Vormünderin Barbara Anderl,
Conrad Zürcher zu St. Gallen. Durch Urtheil
vom 6. Juny 1815 wurde der zwischen besagter
Barbara Anderl Wittwe geschlossene
Heurathts-Contract als gültig erklärt. Gegen
dieses Urtheil legten die Erben Anderl die
Berufung ein, vor dem appellationsgericht
behaupteten sie, daß sie in die [illegible] abgeschlossene
Contract nicht gewilligt, in dem sonst advocat
Rebmann zu St. Gallen keine Vollmacht
gegeben hätte, sie dazu zu berechtigen. Auf
dieses fiscal wurde die Erben Anderl
durch abgewiesen. Diese nicht gegeben sich
in die Haupt-Sache einzulassen. Als sich
bei der anmeldung der appellanten sich — zu
plaidiren genöthigt, wurde der appellat
obigen antrag machen.
In dem gegenwärtigen ist dieser antrag gegen-
wärtig.

L. Schmid.

N:o 70. Original. Qualitäten. Extr. v. Februar 1816.

In Sachen Johann Peter Victor, Rechtsan-
wald Johann Adam Nolte, Bürger, Gerb-
ermeister in Worms, Appellanten gegen Anna
Ursula Kraßgerust Ehe. Spitzer, vorm
4ten August 1814 und 19ten July 1815, erkannt
Herr Amtsrath Hilgard;

Expedirt

Jagen

Johann Andreas Reisner, Silberschmidt,
Ermeister in Worms, in seiner Eigenschaft als Vormund
von Johann Conrad Reisner, Christian Amandus
Reisner und Anna Maria Reisner, minderjährigen
Kinder der verstorbenen Eheleute Philipp-Christian
Reisner, Rechtsan in Worms, und Elisabetha geb.
Eyb, – Appellaten, erkannt Herr Amtsrath
Schmidt.

Hilgard trug darauf an, daß die Appellation soll
verworfen werden, mittelst Reformation der Urtheile a quo
zu erklären, daß der Verklagte und Appellat nicht erwiesen hat,
daß die, als olographische Testament qualifizirte Schrift vom
12ten November: ernen und jedoch das Jahr nicht bestimmt ist: von dem
verstorbenen Testator Abraham Martin geschrieben und unterschrieben
worden; sofort, und ohne auf diese Schrift Rücksicht zu nehmen,

anzuordnen, daß die Verlaßsiegel des verst. Abraham Martin, Eigenthümers in Worms, ab intestato eröffnet sey, demzufolge den Appellaten zu verurtheilen, den Appellanten die gedachte Verlaßsiegel anzulegen, zu dem Ende einen Notär zu ernennen, um zum Inventarium und zur Theilung zu schreiten, auch drey Sachverständige zu ernennen, um, nach vorher in die Hände des Friedensrichters abgelegtem Eid, die zur Verlaß gehörigen Immobilien zu taxiren, und ihr Gutachten darüber zu geben, ob sie in natura getheilt werden können; ihr Protokoll darüber auf der Gerichtsschreiberey des Friedensrichters in Speyer zu hinterlegen, — im, wenn der Fall ist, genehmigt zu werden, auch einen Notar dieses Friedensrichters zu beauftragen, um, im Fall Streitigkeiten entstehen sollten, ihren Spruch abzufassen; endlich den Appellaten in die sämtlichen Kosten des Prozesses zu verurtheilen; indem zu verordnen, daß die Kosten der Absiegelung von der Masse genommen werden sollen; auch die Rückgabe der Strafgelder zu verordnen.

Subsidiarisch, einen neuen Schriftvergleichung zu verordnen, um über den streitigen Punkt Gutachten zu verlangen, ob die streitige, als holographische Testament qualifizirte Schrift, von der Hand des Erblassers geschrieben und unterschrieben ist oder nicht.

Subsidiarisch ferners, im Fall das angeblich Testament als Schrift des Abraham Martin anerkannt werden sollte, den Appellanten Urkunde zu ertheilen, daß sie inzidenter die Vernichtung dieses Testaments verlangen, sofort, indem der Appellationshof das gedachte Testament annullirt, den Appellanten den obigen Hauptantrag zu zu erkennen.

Vermöge dieß hat sich daß der Appellationshof gefallen möge, die Hauptappellation zu verwerfen, mit Strafe; — sodann den Appellanten Urkunde zu ertheilen, daß er von dem Urtheil des Friedensgerichts Canton Speyer vom 19ten July 1815 inzidenter appellirt, auch den Grund, weil das verklagte Friedensgericht die Kosten erster Instanz in dem gegenwärtigen Fall mit der Verlaßsiegel Eigenthümer des Abraham Martin, oder, wenn die Mündlichkeit ist, dem Pflegbefohlenen des Appellanten zur Last legen wollte, gegen den Art. 130 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Civilsachen zuwider zu handeln; sofort, und indem der Appellationshof über diese inzidenter eingelegte Berufung erkennt, zu erklären, daß das angegriffene Urtheil rücksichtlich des Kostenpunkts betreffe übel gesprochen, wovon appellirt worden sey; demzufolge die Appellanten in allen Kosten, sowohl erster als zweiter Instanz zu verurtheilen.

Factum.

Die Appellanten belangten den Appellaten, in seiner angegebenen Eigenschaft, auf Herausgabe der Verlaßsiegel des Abraham Martin,

Eigenthümer in Worms. Appellat sagte ein, angeblich von dem
Erblasser, zu Gunsten der Klägerschaften des Appellatum gemachtes
olographisches Testament entgegen. Die Appellantem erklärten, das
sie wegen die Echtheit der Unterschrift dieses angeblichen Testaments
auf die Art des verstorbenen Martin anerkannten, worauf das
Bonngericht Schriftvergleichung und Zeugenverhör verordnete. Beides
fand am 10ten Juny 1815 statt, und am 19ten July 1815 erließ das
Bonngericht ein Endurtheil, wodurch das Testament auf äußerst
rauh gültig erklärte, und die Appellantem mit ihrer Klage abwies,
jedoch die Kosten der Instanz zur Last legte. Die Appellantem
legten gegen dieses Urtheil Berufung ein, und behaupteten, das Appellat
die Aechtheit des vorgebrachten Testaments nicht genügend erwiesen
habe, und das namentlich die statt gehabte Schriftvergleichung viel
zu schwankend, zweydeutig und unvollständig sey, um eine Entscheidung
zu Gunsten des Appellatum begründen zu können. Zugleich wurde
von den Berufenden beantragt die oben eingerückten Anträge
genommen.

In jure fragt sich: 1st die Sache zur definitiven Entscheidung reif
oder ist zuvörderst eine neue Schriftvergleichung zu
verordnen?

Der Anwald der Appellantem

Hilgard.

Ist dem Herr Schmidt, Anwald der Appellatum, zu antworten

Hilgard.

Gesehen den Vierundzwanzigsten Oktober acht zehn hundert sechs
und Zeugen Herr Hermann J. Hilgard der zweite, Anwalt.

CONTROLE CENTIEME
DIMENSIONS PAPIER
25 cent.

Gesehen gegenwärtige Urkunde zum Fortgang
Schmidt Anwald der Appellantem
Schmidt und Hilgard Anwalt der Appellatum
Gerichts Diener Abschriftlich mit zugestellt
Hast du sein Handgeld Lint. M. Meckel

Kosten.
Copy 22 Bl. 1.22
Sieg — 28
Legalisirung
Stempel 28
1=78

Vorgestellt zur Einschreibung
den siebenten October 1816
f. 12 Cent. 5. vol. 6. ausgefertigt
Vorgezogen auf Contant

K.K. ADMINISTRATION KREUTZNACH CIVIL K.K. OESTREICH. U. BAYERN

K.K. OESTR. UND KGL. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF DEM RHEIN UFER

DIMENSIONS PAPIER 50 cent.

N°. 70 Urtheil

Urtheil vom 12 Dec. 1814.

In Sachen Johann Peter Victor Schäfer zu Sobernheim als Curator bestellt in Sachen, appellantin, gegen Johann Adam Schäfer zu Sobernheim am 4ten August 1814 in 15: Julij 1815 erlassenen Urtheilspruch, erscheinend durch den advocaten Lingard.

gegen Johann Adam Schäfer zu Sobernheim Beklagten in seiner Eigenschaft als Curator der Johann Conrad Schäfers, Schuhmachers Kinder des verstorbenen Johann Peter Schäfers Schuhmachers zu Sobernheim, appellat, erscheinend durch den advocaten Schmidt.

Die appellantin bringt dahin an, daß das appellatum (so gefallen mögen) mittelst Reformation des Urtheilspruchs a quo zu erklären, daß in Ansehung der appellatin nicht zu erkennen sey, daß die ab Topographische Beschreibung gerichtlich errichtet zu 12ten November / wovon jedoch das Factum nicht bestritten ist / von dem ungebührlichen Betragen abgehalten worden sey / sondern daß Recht Rechtens zu seyn, die Topographische Beschreibung gerichtlich zu errichten, daß die Vormundschaft der appellatin über die Kinder des verstorbenen Schäfers Schuhmachers zu Sobernheim abzunehmen, und der appellatin zu übergeben, daß die Vormundschaft über die Kinder des verstorbenen Schäfers Schuhmachers zu Sobernheim abzunehmen

interessato nicht mehr ist, dergestalt, dass der appellirende gegen denselben, der appellirenden die gerichtliche Verhandlung und Entscheidung, zu dem Ende einen Bevollmächtigten zu ernennen, um seine Interessen in Betreff der Theilung zu besorgen, auch den Vorschlag einer gütlichen Theilung zu machen, und sich darüber zu erklären, um unnöthige in die Länge und nicht nöthige Abgaben und Kosten zu ersparen, die Verhandlung und Entscheidung gehörig zu betreiben, und sich darüber zu erklären, ob sie in natura getheilt werden können, oder ob sie verkauft und der gerichtlichen Theilung der Kaufpreis zu übergeben zu verordnen, und wie es mit der gerichtlichen Theilung zu halten, und wie es mit der Kostenvertheilung zu halten sey, und die Kosten der Theilung zu vertheilen seyen, und die Kosten der Theilung zu vertheilen seyen; und die Kosten der Theilung zu vertheilen seyen.

Publicirt durch eine öffentliche Verhandlung zu verordnen, um über den Punkt eine öffentliche zu erlangen, ob die gerichtliche oder olographische Testament gerichtlich öffentlich, in der Form der gerichtlichen Verhandlung zu unterstützen

KREUTZENACH
K.K. OESTERR. UND BAYERN. CIVIL ADMINISTRATION
K.K.OESTER. UND BAYERN-BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF. D.LINK.RH. UFER.
STEMPEL-PAPIER 25 cent

70)

Für

Andreas Christian Hilbert, Schuhmacher in Bonn in seiner Eigenschaft als Vormund der minderjährigen Conrad Christian, Christina Annadel Christian, und Anna Maria Christian, appellat,

gegen

Johann Peter Victor Schumacher in Bonn Actis Curator, beigeordneter Vormund, appellanten, wegen der Theilung des Erbguts gerichtlich zu Recht gesprochen am 4ten August 1814 und 19ten July 1815 vollzogenen Urtheilen,

wegen Nichtigkeit, Appellation und Gravamina.

Nachdem dem appellirenden Theile gestattet worden, die Nichtigkeits-Appellation zu verfolgen, und die appellirenden in die gerichtliche Strafe zu verurtheilen.

Sodann dem appellirten Theile zu erscheinen, dasselbe, wegen des Appellations Theils des Erbguts vom 19: July 1815 in eidlicher appellirt, und dem Grund, weil der verstorbene

Rheinkreis die Kosten erster Instanz in dem gegenwärtigen Fall nicht der unterliegenden Theile-Recht. Rel abweichen Meinung der Herrn Rel. ist der Theilungsbeschluss Rel appellirten ~~ist~~ für Lust sogar durch offen den art. 130 Rel Gesetzbuch über Rel Verfahren in civil-Sachen gänzlich zu fundiren;

Postdem in dem der appellationshof über diese incidenter eingelegte Berufung erkannt, zu erklären, dass durch Rel angegriffte ein Urtheil Rel 1ten Instanzgericht Kreuznach übel gesprochen sey dass appellirt worden sey, demnach die appellanten in alle dessen kosten sowohl erster als 2ter Instanz zu verurtheilen

Gesehen d. 27. Novbr. 1815.

L. Schmitz

Einbaum

Abgegeben d. 5. Jan. 1816.

Einbaum

N. 70.

KREUTZENACH
ENREG. DOMAINEN FORST U. BERGWERKS-ADMINISTRATION
DIRECTION DES DOMAINES
25 cent.
K. PREUSS. DOMAINEN U. FORST-BERGWERKS-ADMINISTRATION AUF DEM LINKEN RHEIN-UFER

Auszug

Für Johann Peter Victor, Pächter, und Johann Adam Pölli, Färber, beide wohnhaft in Worms, als Intimaten und Intimatin

wegen Abraham Martin von da, Appellaten

gegen zweyen Urtheilen des Friedensgerichts in Kreuznach vom 1ten August 1814 und 19ten July 1815;

Gegen

Johann Andreas Reisner, Silberarbeiter wohnhaft in Worms, in seiner Eigenschaft als Vormund von Johann Conrad Reisner, Christian Amandus Reisner, und Anna Maria Reisner, minderjährige Kinder der verst. Eheleute Philipp Christian Reisner, Uhrmacher in Worms, und Elisabetha geb. Lösch; Appellanten.

Der Appellationshof wolle zu prüfen, Mittels Reformation des Urtheils a quo zu erklären, dass der Intimat und Appellat nicht erwiesen hat, dass die, als dographisch bestimmt qualifizirte Schrift vom 12 November jetzt vorn jedoch als dass nicht bestimmt ist, von dem angeblichen Testator Abraham Martin geschrieben und unterschrieben worden ist; sofort, und ohne auf diese Schrift Rücksicht zu nehmen, auszusprechen, dass die Klage des Intimaten verst. Abraham Martin, eingesessen in Worms, ab intestato

erofnet ist, demzufolge den Appellatum zu verurtheilen,
den Appellaten den gedachten Verlaßinventar aufzurichten
zu dem Ende einen Notär zu ernennen, um zum Inventarium und
zur Theilung zu schreiten, drey Sachverständige zu ernennen
um, nach vorher in die Hände des Kindes Curator's abgelegtem Eid,
die zur Verlaßmasse gehörigen Immobilien zu taxiren, und über
Gutachten darüber zu geben, ob sie in natura getheilt werden können,
über Protokoll darüber auf der Friedensrichterey des Kreisgerichts in
Augsburg zu hinterlegen, um, wenn der Fall ist, gemäßigt zu gegenden
dann einen Richter einen Tribunals zu Augsburg, um, im Fall
Streitigkeiten entstehen sollten, einen Spruch abzustatten; und
den Appellatum in die Kosten des Prozesses zu verurtheilen, jedoch
zu verordnen, daß die Kosten der Abtheilung von der Masse genommen
werden sollen; auch die Rückgabe der Strafgelder zu verordnen.

Subsidiarisch, eine neue Schrift Verglassung zu verordnen, um
über den Punkt Beweis zu erlangen, ob die streitige, als ho-
graphisch Testament qualifizirte Schrift von der Hand des
Erblassers geschrieben und unterschrieben ist oder nicht.

Subsidiarisch weiters, im Fall das angebliche Testament als Schrift
des Abraham Martin anerkannt werden sollte, den Appellanten um
Urkunde zu ertheilen, daß sie incidenter die Herausgabe dieses
Testaments verlangen, sofort, indem der Appellationsspruch das
gedachte Testament annullirt, den Appellatum den obigen Auftrag
zu vollziehen. ~~Für diesen~~

Gesetzt den 9. Nov. 1815.

Bilgare.

beitam. Abschrift hier d. 8. Hornung 1816.

ist oder nicht.

Subsidiarisch wenigstens im und im Fall das angebliche
Testament als Schrift des Abraham Martin anerkannt
werden sollte, den appellierten Curator zu ertheilen:
den, daß sie incidenter die Herausgabe dieses
Testaments verlangen, sofort, indem der appella-
tions Spruch das gedachte Testament annullirt den
appellaten den obigen Auftrag zu vollziehen:
haben.

Den ansatz des appellaten soll keine achtung
gewähren, da der appellations Spruch einen gültigen
Urtheil soll ihn vor der Hand zu haben.

Factum

Die appellanten haben den appellaten in seinem
ohnerwünschten siegenden Spruch vor das Friedensgericht
Lechsen, in der Absicht die ~~Gültigkeit~~ Gültigkeit des
~~Testaments~~ Testaments des Abraham Martin
zu seinem Lebzeiten sich entscheiden zu lassen und zu
gelangen. der appellat stehet den appellanten
ein olographisches Testament entgegen, welches
der verstorbene Martin zu Gunsten seiner Kin-
der Mutter des jetzigen Besitzers des appellaten
errichtet haben soll. da die appellanten selbige
die Schrift des Testaments nicht als die des abge-
storbenen Martin anerkennen, so sucht ein Spruch:
Vergleichung zu Hinzuziehung erbeten Sachverständ an
19: Juny 1815 das Friedensgericht zu Augsburg

in definitiver Urtheil erkläre, wodurch die appellanten mit ihrer Klage abgewiesen würden. Von Rechtswegen den 4: August 1814 sey das Urtheil wodurch die Appellat: Beschwerde zu den Gerichtskosten beigelegt worden sey zu bestätigen.

Es dann fragt sich, ist vorbedacht zu werden, daß die streitige Summe beigetrieben werde?

obige Rücksichten halten dem Herrn Anwalt Hilgard für räthlich.

L. Schmidt.

obige qualitaten vorstehen mit Einschluß der Herrn Anwalt Schmidt Herrn Herrn Anwalt Hilgard seine Hülfe vorbehalt genommen und Herrn selben abschrift der vorstehenden qualitaten so wie seine gegenwärtigen zugehen Trier 16ten December 1814 Daubach

Registrirt zu Kaiserslautern den 16ten x.bris 1815. 1 fl 63 cent

empfangen 28 X Wittig

No 69 Urtheil, am 12: Dec 1815. Appellatum

K. K. OESTERR. UND K. BAIER. BAYERISCHE ADMINISTRATION AUF DEM LINKEN UFER

STEMPEL

K. K. OESTERR. BAIER. CIVIL ADMINISTRATION KREUTZNACH

In Sachen Handelsmann Lemmen und Frau Christina geb. Held, Wittib von Heinrich Lemmen, beyde Handelsleute in Trier wohnhaft, Appellanten gegen den Urtheils Akt Handelsgerichts zu Mainz vom 29. Juni 1815. vorstehend durch Advokat und Anwalt Hilgard,

gegen

Isaac David Bahla, Handelsmann in Mainz, Appellaten vorstehend durch Advokat und Anwalt Schmidt,

appellirt

Hilgard für die Appellanten trug vor, daß wider den Appellationsakt gerechter wolle, ohne sich bey den angesetzten Rechtsbeständigkeits Einwendungen weiter zu halten zu erklären, daß durch das Urtheil a quo übel gesprochen, weßhalben appellirt worden sey, so hoffe er zu erkennen, daß die in Sachen befangene Contestation wie von der Competenz des Handelsgerichts sey, dann folglich den Appellaten mit seiner Klage von der Hauptsache Rechten zu verweisen, und denselben in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, auf die Einlegung der Beschwerden zu verordnen;

Schmidt für den Appellaten trug vor, daß es bey dem Appellationsakt gelassen werden möge, die Appellation für unzulässig zu erklären und die Appellanten in die Kosten zu verurtheilen;

Factum.

Am 18. September 1810. stellte Handelsmann Lemmen und seine Mutter Christina Lemmen zu Gunsten von Isaac David Bahla ein Billet a ordre auf neun Leistung a 600. Gulden. Auf dieses Billet haften sie abschlüglich 180. Gulden an so

CIVIL ADMINISTRATION · R. L. OESTERREICH. U. BAYERN · KREUTZNACH

DIMENSIONS 25 cent

K.K. OESTERR. UND K.BAYERISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINKEN UFER.

Auftrag

Für Wendel Lorum, Privatmann und Dir Frau Christina geb. Bild, Wittwen von Heinrich Lorum, bey Lebzeiten Lädermeister, für Privatfrau, — beide wohnhaft in Mainz, Appellant an gegen ein Urtheil des Handelsgerichts in Mainz vom 29ten Juny 1815;

Gegen

Jacob David Debelé, Handelsmann wohnhaft in Mainz, Appellaten.

Der Appellations Hof wolle gerufen sein, sich bey der vorgeschützten Ungültigkeit der Zeugen-Aussage zu erklären, das Urtheil a quo absolut gesprochen, wofür appellirt worden sey, sofort zu erkennen, daß die in Haag Empfangene Contestation nicht von der Competenz des Handelsgerichts sey, demzufolge den Appellaten mit seiner Klage vor den competenten Richter zu verweisen; und den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen; auch die Rückgabe der Strafgelder zu verordnen.

Gesetzt d. 17.ten Aprils 1816.

Bigard.

CIVIL ADMINISTRATION K.K. OESTERREICHISCH BAIERN KREUTZENACH

25 ctm.

K.K. OESTER. UND KGL. BAIRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINK. RH. UFER.

n°69

für

Jacob David Tobias Isaac
zu Mainz, appellant,

gegen

Mendelin Löwe & Christian Löwe
beyde handelnd zu Mainz, appellaten;
wegen einem Wechsel Protest
zu Mainz am 29. Juny 1815
vollzogen Protest,

Bringt in Anschein, daß d. dem appellaten
Wechsel gestellten mängel, die appellaten
für ungültig zu erklären, die
appellanten in die Kosten zu verur-
theilen.

L. Schmidt.

Gehört den 4. Aug. 1815.

Landau

K.OESTER. UND K.BAYR. ADMINISTRATION AUF D. LINK. RH. UFER.

DIMENSIONS-PAPIER 25 cent.

Verzeichniss

der Kosten, welche Durchbruch
von 12. December 1875 den Gemeinde
Gebäude gegen Arnoldus Löwen & Christian
Löwen zugesprochen worden sind.

Vorweisse Posse unter 000 francs

				Auflagen-gebühren
1.	Eintragung der Posse	—	11-28	
2.	Ausfertigung und Siegelung	—	5-50	
3.	amtliche Ausstellung	—	1-57	
4.	wie	—	1-57	
5.	Stempel als auflage	—	-28	
6.	für die Ausstellung als Vorschuss		-1-27--	
7.	Amtliche Kosten	—	2-73	6-75
8.	appels de cause	—	3-39	
9.	Copie pour la Partie	—	18--	
10.	Stempel Sigel als Vorschussbrief		-28	
			44-48	33-75

Auflagen	44-48
gebühren	33-75
	78-23

L. Schmitt.

Vorstehende Rechnung genehmigt und Sie zur Rückerhebung der Gerichtskosten ermächtigt.

Königliches
Stadtgericht zu Leipzig
L. Schmid.

Obige Qualitäten scheinen dem Hr. Anwalt Hilgard zu signifiziren zu sein.

L. Schmid.

Nro 161 des Index

Rescript auf den Antrag des Herrn Advocaten Schmidt an statt des Appellaten Jacob Daniel Tabelion Handelsmann zu Mainz Seiten des Rechtszuzeigende Anklage Genügen geleistet sey seinen Appellatenantrag zu Recht Rechtsbeständig Vorhandene Qualitäten des Herrn Advocaten Hilgard anstatt des Mandatarii Louis und Franz Lezius zu Gelt zu Mainz Wohnend in Sachen Heinrich Weber wider diesen Appellaten zu Gelt zu Mainz Wohnend in Sachen und Forderungen Rechtens zu Recht abfassung Qualitäten als wie Rechtsbeständig Acta zurückgeben

Rescript Leipzig den 18ten Dezember 1815
Taxe 1 Thlr 6 Gr Centum L. Hermann

Ausgefertigt zu Kaiserslautern
den 19ten X.bris 1815
ausfallen 28 Zeilen
Sievel

Vidimus der Legalisirungsformulare und Unterschriften stimmt damit überein.
St. Ingbert, 9. 10. Nov. 1815. Steinbach

ADMINISTRATION H.K.OESTERR. CIVIL-ADMINISTRATION KREUTZENACH
K.K.OESTER UND K.K.BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D.LINKEN UFER.
REGISTRIRT
PENSIONS 50 CENT

No 68 Urtheil vom 2: Juny 1816.

Thatsachen

In Sachen Barbara Müller, Barbara Frau zu Hochstein Kläger Appellat Beklagte Appellantin wegen Ausweichung von dem Durch das Landgericht zu Cassel am 30: November 1814 erlassenen Urtheil, in Appellationsinstanz zu Cassel vom 12ten July 1815, dem anwalt sich dahin erklärt.

gegen seinen Antrag Beklagte sind nicht zu Cassel, appellat, nochmaliges Urtheil ad vocatos zu erkennen.

Der anwalt Beklagte bringt Klage an, daß ab dem appellationsinstanz Urtheil protestirt wäre, die opposition gegen das Default-Urtheil des appellationsinstanz Cassel zu dem vom 12: July ablein zu verwerfen, und das Default-Urtheil zu bestätigen, mit Kosten, Klage Beklagten auf Cassel wird, in die appellanten in die Kosten zu verurtheilen. In der anwalt der appellanten sich einzulassen weigert obigen antrag in contumaciam zu erkennen.

K.K. OESTER. UND KGEN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF. D. LINK. RH. UFER.

K.K. ADMINISTRATIONS-HAUPTSTEUER-CONTROLLE KETTZENACH

DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

Factum

für

seinen Pfleg Schwab wider Sebastian Müller, Sebastian Müller's Christian Lösser alle beide auf dem Bruch wohnhaft, appellanten

und

Sebastian Müller, Sebastian Müller's Christian Lösser alle beide auf dem Bruch wohnhaft, appellaten

wegen

Appellation von dem Urtheil des Friedens Gerichts zu Cochem vom 30: November 1814 erlassen.

Seinen Pfleg Schwab wider Sebastian Müller, Sebastian Müller's Christian Lösser alle beide auf dem Bruch wohnhaft, appellaten

Gegen

Sebastian Müller, Sebastian Müller's Christian Lösser alle beide auf dem Bruch wohnhaft, appellanten

wegen

Appellation von dem Urtheil des Friedens Gerichts zu Cochem vom 30: November 1814 erlassen.

Seinen Pfleg Schwab wider Sebastian Müller, Sebastian Müller's Christian Lösser alle beide auf dem Bruch wohnhaft, appellaten, hat sich in der Sache wegen Appellation von dem Urtheil des Friedens Gerichts zu Cochem vom 30: November 1814 erlassen, und dessen Vorfall, so viel die appellanten gegen das Urtheil des Friedens Gerichts zu Cochem vom 12: July 1815.

Seinen Pfleg Schwab wider Sebastian Müller, Sebastian Müller's Christian Lösser alle beide auf dem Bruch wohnhaft, appellaten, hat sich in der Sache wegen Appellation von dem Urtheil des Friedens Gerichts zu Cochem vom 30: November 1814 erlassen, und dessen Vorfall, so viel die appellanten gegen das Urtheil des Friedens Gerichts zu Cochem vom 12: July 1815.

Für den appellaten Beyzuführen, daß [illegible] den appellanten Schaden zu ersetzen, [illegible] gegen das Urtheil des Friedens Gerichts zu Cochem vom 12: July 1815 abzuweisen zu erkennen

Für den appellaten Beyzuführen, daß [illegible] den appellanten Schaden zu ersetzen, [illegible] gegen das Urtheil des Friedens Gerichts zu Cochem vom 12: July 1815 abzuweisen zu erkennen

ADMINISTRATION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT
KREUTZENACH
DIRECTION DE LA SARRE

N.° 68.

K.K. OESTER. UND K.K. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF DEM LINKEN RHEIN UFER.

Für

Heinrich Hoffnig, Kinder-
wärter zu Cusel, appellat,

gegen

Sebastian Stoller, Sebastian Dörr 2
Christian Kissler, ebendaselbst wohnend,
appellanten vor den Hof
des Rheinkreises zu Cusel am 20: Novembr
1816 erlassenen Urtheil, 2 opponenten
gegen das défaut = Urtheil des appellat.
Kinderwärters von Cusel vom 12: Julius 1815,

DE L'IMPRIMERIE IMPÉRIALE
25
cent.

Da es den Anschein hat, daß die opponenten
sich ungebührlich weigern, obigen Urtheils
in contumaciam zu gehorchen,

so werden sie, daß sie das défaut = Urtheil
seinem ganzen Inhalt nach vollziehen,
binnen 2 Tagen die appellanten in die Kosten
zu verurtheilen.

Hofen d. 5. Juni 1815.
Landamann

L. Schmidt.

Und da der vorgeladene der opponenten
sich ungebührlich weigert, obigen Urtheils
in contumaciam zu gehorchen,

so werden sie, daß sie das défaut = Urtheil des appellat.
Kinderwärters von Cusel vom 12: Julius 1815,
soweit sich dasselbe auf ungebührliche opposition
gegen das ungebührlich ist in jedem
Fall als ungegründet zu verwerfen 2
die opponenten in die Kosten zu verur-
theilen.

Hofen d. 5. Juni 1815.
Landamann

L. Schmidt.

N.° 68.

ENR. ADMINISTRATION · R. HEUTZENAC · ENR. BAER.
HREUTZENAC
K.K. OESTER. UND K.BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINKE. RHEIN UFER.
DIMENSIONS
25 cent

Auftrag

für Valentin Heller, Valentin Doerr und Christian Fischer, Aerbeiter in Cuba, wohnhaft auf dem Mayweiler Hof, Opponenten gegen ein Definitivurtheil des Appellationshofes in Trier vom 12ten July 1815.

Gegen

Heinrich Schleiss, Friedensrichter, wohnhaft in Cochem, Oppositions Beklagten.

Der Appellationshof wolle geruhen, ohne Rücksicht auf die Unzulässigkeit der Gegenbeschwerde des Gegners, die Opposition gegen das Definitivurtheil vom 12ten July 1815 als unbegründet zu erklären, und zu verordnen, daß die fortsetzung in der Hauptsache vielmehr Statt haben solle; den Oppositions Beklagten in die Kosten des Incidentpunkts zu verurtheilen.

S. S. den 1ten April 1816.

Heller

Klagard.

K.K. OESTER. UND KGEN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINKEN RHEINUFER

ADMINISTRATION CIVILE BAVAROISE KREUTZNACH

DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

Vorgeschossen

Die Kosten welche dem Kindel
wegen seiner Pflicht zu Lasten des
Urtheil vom 2. Juni 1816 gegen
Sebastian Pellen in Contumax gegangen
worden sind.

Gerichtlicher Theil

				Auslagen	gebühren
1.	Mise au rôle	—	—	—	- - 2-03
2.	enrolé	—	—	—	1-57 - 1-69
3.	Vorgang der conclusions bey Verhandlung der Friedens-Gerichts				- -28
4.	pour contradictoire plaidoirie			—	- - 20-25
5.	plaidoirie, par défaut			—	- - 6-75
6.	Canzley			—	- - 55 - 5-07
7.	Consultation			—	- - 18 - —
8.	Vorladung à partie			- - 18 - -	
9.	Copyen de cause			- - 6 - 78	
10.	Mittheilung an die Parth: Urtheil wegen der für d. nor-				
	mirten			—	- - 2-03
11.	Diesfalls Vorgeschossen			—	1-28 - 1 - 10
					27 - 40 - 56 - 92

Auslagen 27-40
gebühren - 56-92
84-32

L. Schmidt.

Vorgeschossen Summe gegenüber mit Ein- und Abgeschossen Ein —

Appellatum ad Curiam Vienn. Wien am 9. Jänner 1816.
Leitner

als Amtsgericht angesehen wird. In diesem Rechtsfall appellirten Sebastian Miller & Comp. wider Rechtsfall die appellatorische Entscheidung dieses Gerichtes vom 12: July 1815 wurde jedoch die Appellation als unzulässig verworfen, weil sie für Streitigkeiten wegen [illegible] Sebastian Miller, Sebastian Müller & Schüssler dieser Qualität, die nur von dem Gerichte der appellaten als unzulässig angesehen wird: sowohl die Appellation selbst verworfen wurde, als auch über die Hauptsache gleichfalls nicht zu plaidiren gestattet, worauf der Appellant obige Anfrage stellte.

Da diese Angelegenheit, ist der Anfrage des Appellanten Folge zu leisten:

L. Schmidt

27. 7ber 1819

N. 67)

K.K. OESTER. UND KGN. BAYRISCHE ADMINISTRATION DER D. LINK. RH. UFER.

K.K. OESTERR. ADMINISTRATION DES KÖNIGREICHS BAYERN KREUTZENACH

50 CENT.

Zur Liste

Zu Pesch

Nro Gadert Adolph hat mit Klage
de Kanonen wohnhaft zu Linn:
dato seine appellation von einem
Urtheil des Friedensgerichts vom
Canton dem 30 Aug. l. J. Kläger
einer Seits, wohingegen Beklagte
anderer Seits

Nro Gadert Wilhelm Ackermann
wohnhaft in Pesch in seiner
eigenschaft als Vormund der
Kinder Heyden und Conrad Lip-
pes, Beklagte anderer Seits:
Worin der Vormund der Kinder Lip-
pes appellation einzulegen
sich weigert, da der appellant:
sich zu rechtfertigen
habe, der entgegen Erin:
nerung der appellanten
auf nichts in der gerichtlichen
Verhandlungen ungültig Ver-

CIVIL ADMINISTRATION • K.K. OESTERREICH. BAYER. • KREUTZENACH

25 cent

K.K. OESTER. UND KGEN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINK. RH. UFER.

K. PREUSS. REGIERUNG KREUTZNACH

25 CENT.

K.K. OESTERR. UND GRZG. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINKEN RHEIN UFER

Rechnung
der Rheinschiffahrts-Inspektion Andernach über die Ausgaben, welche
Inhalt Mehlen von Kinderhaus
appellant zum Bestreit des
Inhalt Rinderhaus von Mörs
appellaten Lung Bestreit des
appellationsgb vom 27 Juni 9 Cent
Rhein wasserfrei wurden.

Rubrik der Ausgaben.	Einnahme fr. cts.	Ausgaben fr. cts.
1, Rheinschiffahrts-Inspektion Andernach		
2, Büreauerfordernisse	68: 83	
3, Diäten der Kommissäre	15: 60	
4, Schiffsgeld für 6 Rollen und Kompl.	98	
5, zweite Schiffsgeld mit Kompl.	2: 05	
6, Signalisation mit Flaggen Kompl.	2: 05	
7, Schmiedelohn, Stellung der Anker	9: 46	
8, Bonifikationen	1. 51	1. 69
9, Revisionsgebühren		15. 0
10, Assecuranz	18: 0	
11, Rheinzoll und Rheinschiffahrtskompl.	1. 11.	1. 69
12, Bureaufeuerung	1. 12	
13, Rollen	11. 28.	2. 03.
14, Reparaturen	5. 50	2. 03
15, Quartiergelder und Kompl.		6. 75
16, Schiffsgeld, Kompl. Diäten Kommissäre	58.	5. 07.
17, Für diese Rechnungsgebühren und Kompl.	1. 26.	2. 53
	28.	1. 70
	140: 28	40: 49
Einnahmen des Jahres 1845	41: 49	
	= 181: 77	= 140: 28 : 40: 49

Eingang

Der Appellat[ion] in der Sache:
[illegible] Handelsgerichte
[illegible] und [illegible] 18 gestern
[illegible] Stunden.
Gegen dieses Urtheil appellirte
[illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [

Anno 1815 den 2ten Januar

Anmerkung

No 66

No Gudmal

die Aufsicht
des Martin Gudmal
und Übergabe des
Martin Gudmal
unter Curatel
gestellt

Zu Protocoll
der Kirchspiel Vogtey
sind heute zu Malstein erschienen
und haben Anzeige gethan
daß der Eigenthümer Gudmal
den 24 dieses Monats 1815 N.S.
sein Leben durch Selbstmord
und seine Ehefrau Christina
Gudmal, mit Hinterlassung
zweier unmündiger Kinder
Christian Gudmal, beyderley
Geschlechts zu Lokalbefehl, appel-
lirt und Niemand über das
Vermögen Curator bestellt
haben

Nachdem das Ableben des Appellanten
hierin angezeigt worden, so ist
der Appellat aufgefordert
worden, in Gemäßheit des Appellan-
ten Anzeige sich zu erklären, ob der
Appellat mit der Anzeige des
Appellanten einverstanden sei,
oder ob er etwas dagegen
einzuwenden habe

K.K. OESTER. UND KGN. BAYRISCHEN ADMINISTRATION AUF D. LINK. RH. UFER.

CIVIL ADMINISTRATION K.K. OESTERR. BAYER. KREUTZENACH

25 cent.

66

für

Christian Krieger Gerber zu Wolfstein, appellant wider

Urtheil des Friedensgerichts zu Meisenheim vom 14ten August 1815 erlassen

Verfahren,

gegen

Christian Troll; Bürgermeister zu Lohnberg

appellat,

Beweis ist darüber zu machen, daß der appellant seine Pflicht gethan habe, in Folgung

daß der appellat nicht nachgekommen sey

daß er während seiner Dienstzeit ein solches körperliches Gebrechen erlitten habe, daß ihn

nach der gesetzlichen Vorschrift = Gesetze

wegen Entlassung dieser Dienstzeit zum Dienst seiner

Abschied (Congé de reforme) verschaffen haben

würde; daß demnach der appellat nur auf

einen Theil der Friedens = Prämie anspruch

machen kann, da er auf seiner Dienstzeit

nach Vorschrift der Verordnung vom 21ten

Februar 1815 zu reguliren ist;

Ob diesen gründen zu erklären, daß durch

das angefochtene Urtheil übel gesprochen noch

dasselbe appellirt worden sey, sondern zu verwerfen

Rest der appellat auf verhältniß seiner Kinder:
theil auf vorschrift des §. 81 der verordnung vom
21ten februar 1815 bezahlt werden solle; der
appellant hat demnächst auf die auf ihn
bezahlende Summe, als in abzug zu bringen
und der appellat beruft sich darauf, daß der
appellant in die kosten bey der gerichtigen
zu verurtheilen. ~~die Abzahlung der Post~~

f. Schmidt.

Gesehen d. 9ten März 1815.

Steinbeck

Obergerichts-Sekr. d. 15. März 1815

Ebm

Obergerichts-Sekretariat No 66

Urtheil

In Sachen
des Kaufmann Georg Gerhard Hasselhorst
zu Osnabrück appellant wider einen
Urtheil des Raths-Gerichts der Stadt
Osnabrück vom 24ten Januar c. a.

Gegen
den Kaufmann Rudolph Conrad Heinrich Lodtmann
zu Osnabrück appellat

Hat sich ergeben, daß der appellant
zu Recht verurtheilt worden, daß er dem
appellaten verbunden sey, die auf ihn
gefallene Quote des Verlustes, welcher
mit Recht und Billigkeit

Gesehen d. 9ten Nov. 1815.

Steinbeck

Obergerichts-Sekr. d. 15. Nov. 1815.

Ebm

[illegible] die auf die Appellanten
Personal Arrest in Haftung zu setzen
wurde das appellirte Erkenntniß
rechtlichen sich, und den appellirten
in die Kosten dieser Instanz
zu verurtheilen.

Auf welchen das Ehrenfeld'sche
appellirten Seite sich ausgesprochen
sind, darüber den appellirten
sich gestellen, die gegen
das appellirte Urtheil einge-
legten appellationen zu ent-
werfen, mit Vorbehalt
der Kosten.

Der Klein
appellat hat für den Fall
der appellanten in den Rech-
tung gegen die Urtheil
in seinem vom 23ten April 1843
vor den Rath Ehrenfeld für
Mainz verfassten Schrift
bedingungen Einstandsnamen

Schmitt Arnold der Gemeinde Königsf. Inwohner
in Waldstein, übergiebt die hiesige Gemeinde-Rechnung
mit allen Belegen, zufolge welcher sich die Einnahme auf Sechs
hundert Sechzig Gulden 60 Kreuzer
und die Ausgabe auf Sechshundert Gulden
beläuft. Zusammen
Königsberg den 11ten Februar 1815
Rth 1 fl 6 Kr Cantius
Gemeinde

Visirt für Stempel und registrirt
Königsberg den 11ten Xbr. 1815
Debet Stempel — — — 2.20
Regist. — — — 0.28
2.48

Für den Bürgermeister
Lang

II° 65

Jundt Adam. Urth. v. 19 X^bre 1815

K.K. OESTERR. ADMINISTRATION · KREUTZENACH · CIVIL

K.K. OESTERR. DER RHEIN. BAYRISCHEN ADMINISTRATION AUF D. LINK. RH. UFER.

DIMENSIONS PAPIER 50 cent.

In Sachen Friederich Jakob Heinrich Volkert Advocat und Anwald von Friedrich Kempff, Particulier Einnehmer in Meisenheim, sowohl in seinem eigenen Namen als in dem seiner minderjährigen Kinder Jonathan Elias; 2) Philipp Gastropf, Handelsmann und Ehemann der majorennen Christine Kempff in Meisenheim, als Vormund der minderjährigen Kinder erster Ehe des gedachten Friedrich Kempff; Appellanten gegen ein Urtheil des Friedensgerichts Cantons Kaiserslautern vom 17ten August 1815; erscheinend durch den Advocat und Anwald Bilgard.

Gegen

Catharina geb. Conrad, Wittwe von Philipp Leppla Ackersmann von Roth, sich stillschweigend unterworfen erscheinend durch den Advocaten und Anwald Lippert.

Die Appellanten trugen darauf an, das der Appellationshof gefallen wolle, ihnen Urkunde zu ertheilen, das sie verbotig sind, an die Appellirten dem, in dem Kaufcontracte vom 15ten Novbr 14, stipulirten Kaufpreis von 1000 Fr. mit Obligationen auf Gemeinden des Departements vom Donnersberg zu bezahlen, sobald sie ihnen die Ausfertigung des vorläufigen Endurtheils werden; sofort zu erklären, das der Urtheil a quo übel gesprochen, und sowohl davon Appellirt worden sey, sofort die Appellirten

K. K. OESTER. UND KGEN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINIE BIS KUFER

ADMINISTRATIONS-REVENUE-STEMPEL KREUZNACH

25 cent.

Nr. 65

Vorladung

Den Herrn

1) Friedrich Ludwig Wilhelm Leb. Vat. Landmann Friedrich Lang, zu Lebach Kreuznacherhaus. zu

2) Philipp Ludwig in Lebach Kreuznacherhaus. zu

3) Philipp Gustav Landmann und als Vormund der minderjährigen Kinder weyl. Landmann Johann Philipp Lang zu Lebach Kreuznacherhaus. zu

Appellaten wegen einer Forderung des Leibgedinges von 17 Gulden Königl. Courant

Gegen

Catharina Barbara Wilhelm Philipp Lang in Lebach Kreuznacherhaus. zu

Appellantin

Auf Anfrage ist Appellatin

Vorladung

Den Herrn

1) Friedrich Ludwig Wilhelm Leb. Vat. Landmann Friedrich Lang, zu Lebach Kreuznacherhaus. zu

2) Philipp Ludwig in Lebach Kreuznacherhaus. zu

3) Philipp Gustav Landmann und als Vormund der minderjährigen Kinder weyl. Landmann Johann Philipp Lang zu Lebach Kreuznacherhaus. zu

Appellaten wegen einer Forderung des Leibgedinges von 17 Gulden Königl. Courant

Gegen

Catharina Barbara Wilhelm Philipp Lang in Lebach Kreuznacherhaus. zu

Appellantin

Auf Anfrage ist Appellatin

---

wird ihrer in erster Instanz angebrachten Klage abzuweisen, und sie in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, sodann die Rückgabe der hinterlegten Strafgelder zu verordnen.

Die Appellatin trug darauf an, daß der Appellationsklage gutheißen wolle, die Appellation zu verwerfen, mit Strafe und Kosten.

Subsidiarisch, der Appellatin Klage zu verfallen, daß sie Carl Lang, den Appellanten bey Abzahlung der Kaufsumme von 1000 fl in Baarem Gelde nebst den zuerkannten 200 fl gutachtlichen, den verlangten Handschein über alle Restand einzuhändigen.

Factum.

Durch Notariat Akt vom 15ten Nivose 14ten Jahrs verkaufte Philipp Leppla von Roth an Friedrich Kämpf v. Meisenheim ein Stück Land von 350 Ruthen, zum Preis von 1000 Gulden, zahlbar in Obligationen auf die Summe von 1000 Gulden, zahlbar in Obligationen auf die Gemeinden des Departements von Donnersberg.

Im Jahr 1815 trat die Appellatin, als Erbin des Leppla klagend gegen die Appellantin, als Erbin des Kämpf auf, indem sie die Hauptsumme, deren Zinsen seit mehreren Jahren nicht bezahlt worden, zurückverlangte.

appellationis Sach zu untersuchen und die gegen verabschiedete Urthel
hin eingelegte appellation für ver-
nichtig zu erklären, mit Kosten und Schaden
Liegnitz

Geschehen d. 27. Nov. 1815.

Steinbaum

Abwesenheit halber d. 6. Dec. 1815.

Ohm

KREUTZENACH · CIVIL · REGIERUNGS · COMMISSION

25 cent. TIMBRE-DIMENSION PAPIER

K.K. OESTER. UND K.B. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINKEN RHEIN UFER.

Völkerschiedsgerichtliche Entscheidung

in Sachen

der Friedrike Richard, Wittib Lamy und ehelichen Gütergemeinschaftlichen Ehemann Kaufmann der Friedrike Lamy, geborne Richard Wittib

Appellatinnen Gegen

Katharina Leonard Wittib Lamy Eigenthümerin Leyer und Rath appellatam

Sind Entscheidungsgründe

Nachdem in Völkerschiedsgerichtlicher Sache der Appellatinnen gegen die appellantin

ADMINISTRATION K.K. OESTREICH. GEWE. FREIMERSBACH

K.K. OESTR. UND KGN. BAYERISCHE ADMINISTRATION AUF. D. LINK. RH UFER.

DIMENSIONS 25 cent

N°65.

Austrag

Vor 1) Friederica gebo Reikert, Wittwe von Friedrich Kempff, Bauer Eigenthümer in Meisenheim, sowohl in ihrem eigenen Namen als in dem ihrer minderjährigen Kinder zweiter Ehe; 2) Philipp Jacob, Landmann und Hausbinder, als Vormund der minderjährigen Kinder erster Ehe des Landmanns Friedrich Kempff; Appellanten gegen den Urtheil des ~~Appellationshofs~~ Bezirksgerichts Cöln zu Kaiserslautern vom 17ten August 1815, links in Meisenheim wohnhaft.

Gegen

Catharina gebo Conrad, Wittwe von Philipp Leppla, Ackersmann, wohnhaft in Roth, Appellatin.

Der Appellationshof wolle gerufen, den Appellaten Urkunden zu ertheilen, daß sie verbindig seye, an die Klägerin den in dem Kaufcontract vom 5ten Nivose 14 stipulirten Kaufpreis von 1000 mit Obligationen auf Communal Domainen Departements vom Donnersberg zu bezahlen, sobald sie ihnen die Ablieferung des verlangten Waldstücks bewirken werden; sofort zu erklären, ob Euer des Urtheil

aque illud quo posset ingressum appellirt worden
sey, sofort in Appellatorium mit ihrer in ersterer Instanz
angebrachten Klage abzuweisen, und in die
Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, auch die
Rückgabe der hinterlegten Strafgelder zu verordnen.

Hilgard.

Gehört den 27. Nov. 1815.

Abgeschrieben 9.6 Xbr. 1815

Abr

6C.

Verzeichniß der Kosten welche der
Ortitis Kempf von Rheinheim Amts
Appellanten, gegen die Ldr Leyppla
von Roth durch Erkenntniß der Appellations Sect. in Kaiserst.
vom 19ten December 1815 sind zuerkannt worden.

Ordinäre Sache.	Auflag	Gewicht
1) Journal Union		
2) Appellate	11. 68.	18. —
3) Comm. an min. p.	—	7. 03.
4) Einlegung der Anträge	—	4. 05.
5) Stempel dazu Anträge	— 28.	—
6) Vortrag	—	20. 25.
7) Einlegung der Schriften an Curien	—	2. 03.
8) Ausfertigung des Vortrags der Saal Chef.	—	4. 05.
9) Ausfertigung Beyer Sprüch	—	4. 05.
10) Einlegung der Schriften	—	2. 03.
11) Qualitäten	2. 73.	12. 66.
12) Postaufwandzuschuß	— 28.	1. 20
Total-Auflag fünf Gulden 32 Xr	14. 97.	70. 35.
	70. 35.	
NB. Nicht mit begriffen die Kosten der untern Instanz.	= 85. 32.	

Vorstehender Kostenverzeichniß wird hiemit zur Vollziehung des Appellations Urtheils
an den Einlaufsbeamten, gegen Empfang Quittung, mit Anweisung der Kosten-Ansetzung,
gemäß Reglement §. 28 Xbris 1815.

Abr

bezahlt. Sie verlangten daher die Auflösung des Contracts oder die augenblickliche Zahlung des Kaufpreises von 1000 K und zwar in baarem Gelde; auf den Fall, in beiden Fällen eine Entschädigung von 200 K. Die Beklagten dagegen behaupteten auf von Seiten der Klägerin sei der Contract nicht erfüllt worden, indem erstere das Waldstück selbst noch die zur Zahlung des Restbetrages vor der ersten Tagsatzung zinsweise den Beklagten zugezählt oder angeboten worden.

Urtheil des Bezirksgerichtes in Kaiser-Ebersdorf vom 17ten August 1875, wodurch der Vertrag aufgehoben und den Klägern eine Entschädigung von 200 K zugesprochen wurde, wenn die Beklagten nicht vorziehen würden, den Kaufpreis von 1000 K sammt einer Entschädigung von 200 K binnen 8 Tagen baar zu bezahlen.

Gegen dieses Urtheil legten die Kempfschen Erben die Berufung ein.

Es fragt sich: Ist die Entscheidung des ersten Richters sich aufrechtzuhalten

Der Referent des Appellantenamtes

Pilgard.

Der Referent, Anwalt des Appellatenamtes, zu einer neuerlichen

Pilgard.

№ 652

Ich Endesunterschriebener Notar Hilgard, Advokat und Notar bei dem Gerichte in der Appellation Friedrich gebürtig aus Kreuznach des Departements der Donner, wohnhaft zu Kaiserslautern, habe auf mündliches Ansuchen des Herrn Jacob Bertha Handelsmann in Kaiserslautern, wohnhaft zu Zweibrücken in Kaiserslautern Appellationsgerichtshof und Zweibrücken, und alten Wohnschaft, dem Herr Gegenpart Advokat und Notar allhier, der Frau Catharina geb. Conrad von Landau, in der Wohnung seines Gegenpart, und abschriftlich ihrem Manne, als ihrem gesetzlichen Vormund, Copie von gegenwärtiger Qualitäten zugestellt, und abschriftlich ihrem Manne, als ihrem gesetzlichen Vormund, Copie von gegenwärtiger Qualitäten zugestellt.

Kaiserslautern den 22. März 1815

Kaiserslautern den 22. März 1815 Nro 72

Hilgard

Qualitätum. Urtf. v. 7. Feb. 1816.

Nro 61.

K.K. OESTER. UND KOEN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINK. RH. UFER.

ADMINISTRATION K.K.OESTREICH.U.KON.BAYER. CIVIL KREUTZENACH

DIMENSIONS PAPIER 50 cent.

Begehrt

In Sachen Anna-Maria Bro-
zolter, Ehefrau von Heinrich Wein-
gaertner, Handelsfrau in Mainz, Appellantin und
gegen im Urtheil der Friedensgerichts in Mainz vom
15ten May 1815, und Opponentin gegen ein
Defaultheil des Appellationshofs in Kaiser-
lautern vom 13ten November 1815, zugestimmt
dann Advokat und Anwald Schmidt

Gegen

Franz-Philipp Euler, Privatmann, wohnhaft
in Mainz, Appellatum und Opponentin beklagtem,
zugestimmt dann Advokat und Anwald Hilgard.

Schmidt dann Namens an, daß das Appellationshof ge-
fallen möge, das Defaultheil vom 13ten November
dahin zurückzunehmen, sofort mittels Reformation des Urtheils
a quo den Appellatum mit seiner Entschädigung Klage abzu-
weisen, und in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen
und die Rückgabe der hinterlegten Arrhalden zu
verordnen

Hilgard dann Namens an, daß das Appellationshof gerufen
werde die Opposition gegen das Defaultheil vom
13ten November 1815 als unzulässig abzuweisen,

auf jeden Fall als ungegründet zu verwerfen, und demzufolge zu verordnen sey, daß gedachtes Defaurtheil seinem ganzen Inhalt nach zu Vollzug zu setzen sey, und die Opponentin in die Kosten zu verurtheilen.

Factum.

Aus Inhalt des Prozeß Acts in dem Defaurtheil vom 13ten November abhin berichtet Vorgestellt, dem zufolge die von der Wittib Weingärtner eingelegte Appellation verworfen wurde. Letztere gegen dieses Urtheil von Anwald zu Anwald Opposition, und gab in Namen Johann Heinrich Weingärtner Rufs Einlage an, als: "die Verurtheilung habe auf keinen Fall gegen sie ausgesprochen werden können". Als die Sache auf diese Weise einverstanden in die Sitzung kam, so waren die Parthey en vorschriftlich die oben eingeführten Conclusionen.

Es jure fragt sich: 1) ob die Opposition Gründe in gesetzlicher Form? 2) ob die Opposition gegründet?

Der Anwald der Appellat

Bilgard.

Für den H. Schmidt, Anwald der Appellantin zu respondiren.

Bilgard.

Nach Anhören der Herren ad vocatum Bilgard

Annuo

N°. 64

Verzeichniß der Kosten, welche dem Johann Philipp Euler, Fürsprecher in Mainz gegen Anna Maria Brozetter, Wittib Weingärtner, Kraft Urtheil des Appellationshofs in Kaiserslautern vom 7ten Februar 1816. sind zugesprochen worden.

Verschiedene Posten	Gulden	Kreuzer
1) Arrest	1. 51.	1. 69.
2) Comm. an die Amtsbes.	—	2. 03.
3) Kompul. der Cons.	—	2. 03.
4) Vortrag	— 28.	—
5) [illegible] Gründe gegen die Sprüche	—	20. 25.
6) Ausfertigung dagegen Exposé	—	2. 03.
7) Kündigung der Exceptionen	—	1. 05.
8) Papier	—	2. 03.
9) Qualitäten	2. 26.	— —
10) Porto Copien pc.	2. 73.	12. 66.
11) Exekutorialien	18. "	—
	— 28.	1. 10
	25. 06.	45. 84.
	45. 84	
	70. 90	

Total siebzig Gulden 90 Cr.

Bilgard.

Vorstehende Kostenverzeichniß wird hiemit vorschriftlich bestätigt, solche ferner taxirt, auf die Summe siebzig Gulden neunzig Kreuzer. Kaiserslautern d. 22ten Jan. 1816.

Steinbeiß

N:° 64.

Austrag

Für Franz-Philipp Euler, Privatmann wohnhaft in Mainz, Appellant und Opposition Beklagten —

gegen

Anna Maria Brozetter, Wittwe von Heinrich Weingaertner, Handelsfrau in Mainz, Appellantin gegen ein Urtheil des Friedensgerichts in Mainz vom 15ten May 1815, und Opponentin gegen ein Defaultheil und Appellationsspruch in Kaiserslautern vom 13ten November 1815.

Den Appellationsspruch wollen genehmigen, die Opposition gegen das Defaultheil vom 13ten November 1815 als ungültig abzuweisen, auf jeden Fall als ungegründet zu verwerfen, demzufolge zu verordnen das gedachte Defaultheil seinen ganzen Inhalt und in Vollzug zu setzen sey, und die Opponentin in die Kosten zu verurtheilen.

Bitgard.

Gesehen 31. Juni 1816.

N.° 66.

Klag

K. B. Polizey und Cameral Administration der Landgerichte Alzey

Dieses Exemplar ist Eigenthum des Großherzogthums Hessen

Alzey 31 Januar 1816

anna maria Hergenröther Wittib Adam Stor. Storbauer Heinrich Weingärtner zu seinen Lebzeiten handelsmann zu Mainz, so handelsperson selbst wohnhaft, appellantin von einem Urtheil Ad Landgerichts 1ta Mainz vom 15: Mai 1815 = appellatin gegen das défaut = Urtheil Ad appellations Gericht vom 13: November Ad nächsten Juris,

gegen

Georg Philipp Fuhr spirituosen zu Mainz appellat,

Klagt ist Dahin an, daß da den Appellatischen Gesuch gefallen möge, das défaut = Urtheil vom 13: November abso gänzlich zu cassiren, sofort mittelst reformation das Urtheil a quo den appellaten mit seinen Entschädigungs = Klage abzuweisen ihr in die Kosten beyder Instanzen zu verfällen = die Rückgabe der hinterlegten Pfands zu verordnen.

L. Schmidt.

N. [illegible] Eider [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] Carl Hermann Gottlieb
bey dem appellations Hof in Kurland
recipirt und [illegible] Qualität als Hanse
Advocaten. Schuldt attestirt der [illegible]
Brozelker [illegible] einzuleiten in meiner
Abwesenheit [illegible] Kurländischen mit [illegible]
[illegible] in meinem [illegible] [illegible]
[illegible] abschrift [illegible] Qualitäten
und [illegible] Mitunterschrift [illegible]
Kurländischen d. 10 Febr. 1816.

Rbl. 1/2 63 Cent.

C. Hermann

Registrirt zu Libau
d. 10 Febr. 1816
[illegible] 28 Cop.

[illegible]

ADMINISTRATION K.K.OESTERR. KREUTZNACH CIVIL K.BAYER.

K.K.OESTERR. UND BAYERISCHE ADMINISTRATION

DIMENSIONS PAPIER 50 cent.

Expedirt.

Qualitätum. Verf. v. 13 Nov. 1815.

In Sachen Anna Maria Frozelter, Witwe von Heinrich Weingaertner, Handelsfrau, wohnhaft in Mainz, Appellantin gegen ein Urtheil des Friedensgerichts in Mainz vom 15ten May 1815; wie ersichtlich;

Gegen

Franz-Philipp Euler, Privatmann wohnhaft in Mainz, Appellaten, ersichtlich Kraft des Advokaten und Anwalts Hilgard.

Der Appellat trug darauf an, daß der Appellation-hof gefallen wolle, Decret gegen die nicht-erscheinende Appellantin zu verlassen, sofort vollstreckbar und die Appellation zu verwerfen, mit Gerichtskosten und Kosten.

Factum.

Die Appellantin lieh Krug an den Appellaten, laut Notariatakt, eine Summe gegen einen gewissen Krug, von 1500 Gulden, von denen 1000 Gulden am 15 Jänner 1815 fällig wurden. Krug wusste Schwierigkeit zu bezahlen, weil die M.e Weingärtnerin die Endigung eines seiner Häuser begründete, wie ersichtlich; und das Tribunal in Mainz ver-

Urtheil da eintrete, dass Urtheil vom 15ten May 1815, die Appellantinn, zur Garantie Leistung der fälligen 1000 Gulden. die Klagte gegen dieses Urtheil die Berufung nimt; da sie aber, nach Verlauf der festgesetzten Frist, und ungeachtet gehöriger Vorladung der Justanz vor dem Appellationshof in Kaiserslautern, nicht erschien, so nahm Appellatinn von diesem Gerichtshof die obbenannte Conclusionen

In juxta fragt sich: Ob diese Conclusionen in Contumaciam zu zu sprechen?

Bilgard.

№ 61.

Antrag

Für Franz-Philipp Euler, Privatmann, wohnhaft in Mainz, Appellat

Gegen

Anna-Maria Kozelter, Witwe von Heinrich Weingaertner, Handelsfrau, wohnhaft in Mainz, Appellantinn gegen ein Urtheil des Kreisgerichts in Mainz vom 15ten May 1815.

Der Appellationshof wolle gerichten, Defaut gegen die Appellantinn zu verhängen, sofort die Appellation zu verwerfen, mit Gerichtskosten und Kosten.

Bilgard.

Speyer den 13ten November 1815.

Heintzmann

K.K. OESTERR. UND K.BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINK. RH. UFER.

N° 64.

Klagesache des Kostum-Macher Franz-Philipp Euler, Privatmann in Mainz, Appellat, gegen Anna Maria Prozeller, Wittib Weingärtners von Mainz, Beklagte Gerichtsfreund der Appellation sofort in Kaiserslautern vom 13ten November 1815 sind zum Taxt vorgenommen.

Gerichtliche Taxe	Beklagte	General
1) Consultation	~~1.~~	18.—
2) Ladung an reprim. v. 26 8bre	4.87.	1.69.
3) Fertigung des Arrestgesuch	11.28.	2.03.
4) Auftrag auf die Rolle	5.50.	2.03.
5) Comm. an die Saalbeh.	—	2.03.
6) Vortrag	—	6.75.
7) Termine der cond.	28.	—
8) 1 appel	1.13.	—
9) Qualitäten	55.	5.07.
10) Porto und Correspo.	18.	
11) Restaurenzinsinuat	28.	1.10
	41.89.	38.70.
	38.70.	
	80.59.	

Total achtzig Franken neunundfünfzig Cent

Vorstehende Taxe wird hiermit vidimirt und zur Hinterlegung der Appellatsakten auf die Kanzlei des Appellhofes zu Trier fünfzig Centimen Legis. Kaiserslautern d. 26. Nov. 1815.

Bergbaum

N: 63

K.K. OESTER. UND KGEN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINK. RH. UFER.
KREUTZENACH
CIVIL ADMINISTRATION K.K. OESTERR. UND K.B.L.
DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

Anlang

Für Jacob Mohr, Ackermann
ansässig zu Geinsheim, und dessen
Ehefrau Elisabetha geb. Meister; Appellanten
gegen Herrn Wilhelm der Rechte zu Speyer,
vom 25ten August 1814;

Gegen

Friedrich Wilhelm Mühlhäuser,
Bauer Einwohner ansässig in Kriegsheim,
Appellaten; —

Der Appellationshof wollen gutfinden,

In Erwägung, daß die Mohrischen Eheleute Herr ihr von ihnen angestellte Incident Klage im pursuiten der Appellaten ihr Einrede der geschehenen Zahlung entgegen gesetzten, endlich Herr ihr von den Appellaten genommen Einnahm der Anzahlungen gestanden war;

Daß von dieser Einrede der Ausfall der pursuiten abhing, und dieselbe daher zuerst gründlich erledigt werden mußte, bevor zur definitiven Verabschiedung geschritten werden konnte.

Daß der Appellat, als Einnehmer der Anzahlungen der C von den Mohrischen Eheleuten genommen Vorschuß, denselben rechnungspflichtig ist;
daß er diese Rechnungspflichtigkeit ein gelängnet, auf der unserem Gelängnisse auch dadurch anerkannt hat, namentlich durch seine Erscheinung vor dem Notar Carl, und auf unser Vorlegung einer Rechnung vor dem Notar Reinhard; siehe Akt vom 24ten Oct. 1814.

Daß, diesem allem zufolge, das Urtheil a quo mit Unrecht eine weitere Frist zur Rechnungsablegung den Appellaten verwilligt hat, und so muß, da in der ersten Frist durch die Schuld der Appellaten die Abrechnung verabsäumt worden war.

In Erwägung daß, wenn auf das Zeugniß eines Zeugen ein Grund gesetzt sollte, die Inquisitorische Zwangsverhaftigmachung nicht fernerer aufzugeben, als immer auf Einen Fall die Mokrissen Gebrüder mit ihrer Incidentklage, in so weit sie auf Rechnungsablegung, abweichen dürften, sondern über den Gegenstand derselben, ohne abgesehen von der Zwangsverhaftigmachungs procedur, hätte ferner interloquiren müssen.

In Erwägung übrigens, daß sich schon jetzt auf den Gegenstand klärlich ergiebt, daß Appellat seine Forderung weder an die Mokrissen Gebrüder hat, sondern vielmehr an dieselben einen gewissen Rückstand herauszugeben hat;

daß die angeblüsse Cession v. 22 Februar 1811 nicht ändert, weil sie ausdrücklich simulirt war, und Appellat mit dem Preis derselben bezahlt hat;

weshalb sich übrigens auch schon auf den Notarialakt vom 26 Aug 1814 ergibt, daß vielmehr wenigstens sociale erhellt, daß Mühlhausen ausdrücklich nicht für seinen eigen Rechnung sondern für Rechnung der Mokrissen Gebrüder die Angestellungen eingenommen zu haben, indem er seinen tabellen qualitet Rechnung darüber vorlegte;

daß übrigens, wenn man auf die Cession als wesentlich ansehen wollte, der Appellat bey Bezahlung des Preises ohne allen Zweifel seine Forderung an die Mokrissen Gebrüder abgezogen haben, so daß auch in dieser Voraussetzung gänzlich diese Forderung wegfällt, und er ohne Rechtsgrund die Appellanten auf eine Zwangsverhaftigmachung verfolgt hätte;

Aus diesen Gründen

Hat die Reformation der Urtheile a quo, den Appellaten, als Rechnung Ablegenden über die von ihm eingenommene Erlöse des Güterverkaufs vom 28ten November 1810, so wie endlich auch die Sache, wegen dem Art. 528 des Procedurcodex, vor das Zeugniß in Sprüngen zurückzuweisen wäre: sofern zu verordnen, daß die definitive Zwangsverhaftigmachung bis zu abgelegter Rechnung verschoben werden soll; den Appellaten sodann in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der Arrestgelder zu verordnen.

Subsidiarisch und auf jeden Fall, zu verordnen, daß die fortsetzung einer zu bestimmenden Frist vor einem der Herrn Räthe als hierzu ernannten Commissar, mit einander abrechnen sollen, um nach Einsicht des darüber zu führenden Protokolls weiter urkannt zu werden und Kosten &c. &c. vorbehaltend.

Geschehen den 18ten Dec 1815

Beilagen

Billgard.

1863

für

Friedrich Wilhelm Müller,
Fürsprecher der dritten Kammer
der Gemeinde Bad Kreuznach, wohnhaft in
Kreuznach, appellat,

Gegen

Jacob Mohr aber auch in Gemeinschaft
mit den übrigen Erben Elisabethen Mohrs
appellanten, in einem Vorfall des
Civilgerichts vor Spruch vom 25. August
1814 in Appellation gegen den am
7. August abhin von dem appellat:
Vorfall zu Gunsten erlassenen Defaut:
Vorfall,

Bringt in Betracht an, daß auch dem appellat:
Vorfall gehalten werde, die appellat:
tion als ungültig zu erklären, die
appellanten in die Kosten zu verurtheilen.

L. Schmidt.

Behält sich vor die appellation zu vervollständigen
mit Schrift in Kosten.

L. Schmidt.

Geschehen d. 18. Juli 1815

Beilagen

27 Nov. 1815

No. 61

Ausfertigung

In Nahmen Gottes. Amen. Mündliche Verhandlung in Sachen Johann Nikolaus Schmidt in Winterburg, appellant & opponent gegen Jakob Wagner appellatum & defendentem, wegen Ehrschuld & Schadloshaltung, vor dem Friedensgericht zu Simmern am 7: August 1815 erlassenen Contumacial = Urtheil, erscheinend für den advocaten Heilgard.

gegen seinen Beklagten erschienen für denselben appellatum Wagner der Friedensgerichts am 16: Novembr 1815 erlassenen Urtheil, erscheinend der advocat Heilgard.

Da nun der Heilgard bey Ablesung, daß der appellatum sich gänzlich weigere, die opposition gegen das Contumacial = Urtheil des appellanten vom 7: August 1815 anzunehmen, gebethen das Urtheil als unsere erkennen zu wollen, so wurde mit gesetzlichen Rechten. Da nun der Schmidt bey Ablesung, daß der appellatum sich gänzlich weigere, die opposition gegen das Contumacial = Urtheil als appellanten vom 7: August abzulehnen zu wurde, so wurden, daß

K.K. OESTER. UND KOEN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINK. RHEIN UFER.

DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

No 61

Bayrisch

sind d defaut = Urtheil seinen ganzen Inhalt
und vollzogen werde, in den opponenten in
die Kosten zu verurtheilen.

Factum

Die factum sind d Parteyschrifft in
den defaut = Urtheil d appellation
Gerichts zu Trier vom 7: august 1818
aufgestellt worden. gegen dieß d defaut
Urtheil hat der appellant opposition
genommen.

In Sachen gegen obige, ist d die frage
sind: opposition zu verwerfen:
obige Kosten selben dem
Herrn anwalt Hilgard in sein zu

Also erkannt der Herren ad vocata Schmitz anwalt des Herrn Cantons
zu benigen, Gehen in entgegenstehender Sache Germains Gerichtsbey zu dem
appellationshof in Rheinkreis errichtet nachstehende Urtheilen
in Namen d vacanten Hilgard anwalt der Herren Germain wohnhaft
Coblenz anbei in Namen mehrig mit einem Handschlag

Gehörig insinuirt und publicirt Coblenz den Gerichts-Abschiffer Herren wo
diesem anwesen Advocat Herrn Schmitz wohnhaft

Coblenz den 10 t aug 1816

Hoch 1/4 fe 63 cantes

L Schmitz

Dem wirth Busch ihn
1000 francs.

anlagen - gebühr

1. für die foluthung d Urtheil . . . - 36 - -
2. Stempel d anlagen — . - 28
3. Cantes — — 2 - 73 - 9 - -
4. Copeyen gebühr 2 Bogen — 18 - -
5. Urtheil Hayrisch — . - 28

21 - 29 - 45 - -

anlagen - 4 - 29
gebühren - 45 - -

66 - 29

Vorstehende Rechnungsgebühr wird hiermit Herrn Hilgard anwalt
appellationshof mit der Anmerkung übergeben, daß
gesetzmäßig Leistung hiermit nicht Anstand finden kann.

Coblenz den 12 t May 1816.

L Schmitz.

K.K. OBERSTE
OBER-BAIRISCHE
LANDES-REGIERUNG
LINZ.

25 cent.

N: 61.

In

Sachen Peter Fischer
gd Hagen, appellant an den Durch
laucht Landgericht gd Mitterburg vom
16: Februar 1815 verlautbarten Urtheil,

Gegen

Johann Hermann, Bürger gd Colberg,
die durch seinen Bevollmächtigten
Winter vertretend, appellat in oppo:
want gegen das von dem appellirten
gd Hagen vom 7: August 1815 verlautbarten
Défaut = Urtheil,

Bezüglich dessen was, was ob dem appellir:
ten Recht gehandelt werden möge, die Opposition
gegen das Défaut = Urtheil des appellirten
von Hagen vom 7: August abhin zu verwer:
fen, zu verordnen, daß das Défaut =
Urtheil seinem ganzen Inhalt nach voll
gezogen werde, in die Opponenten in die
Kosten zu verurtheilen. L. Schmidt.

Linz d. 22. Nov. 1815.

N:61.

Auszug

Für Johann Baumann, Gastwirth wohnhaft in Coblenz, Namens seiner Ehefrau Theresia Winter Appellant und Opponirtem gegen ein Definitivurtheil des Appellationshofs zu Trier vom 7ten August 1815.

Gegen

Heinrich Becker, Handelsmann, wohnhaft in ~~Mainz~~ Bingen, Appellantem gegen ein Urtheil des Handelsgerichts in Mainz vom 16ten Februar 1815, und Opponirtem Beklagtem.

Der Appellationshof wolle gerichten,

Die Opposition gegen das Definitivurtheil des Appellationshofs zu Trier vom 7ten August 1815 anzunehmen, und gedachtes Definitivurtheil als null und nichtig zu vernichten, sofort in der Hauptsache die Appellation zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten.

Gesehen d. 22. Nov. 1815.

Lichtenberg

Hilgard.

K.K. OESTERR. UND KGEN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINK. RH. UFER.

CIVIL ADMINISTRATION D. L. RHEIN. BEZIRK KREUTZENACH

25 DEC.

No 60 Requisitoire

Protocoll von 20. Nov. 1815.

In Sachen Ludwig Lisé
handelnd auf der Landwehrglut Seite
appellant von dem von dem Friedensgericht
zu Simmern am 16ten Februar 1815 erlassenen
Protocoll, einerseits opponent gegen das von dem
appellations Hof zu Trier am 4: August
1815 erlassene Défaut = Protocoll, einerseits:
Abstand.
gegen Johann Bouland handelnd zu Kirchberg
appellat andererseits Kläger in advocaten.
= amtlicher Schmidt.
In amtlicher Klagschrift sagt, daß
dem appellationshof gefallen möge Défaut
gegen den nicht erschienen opponenten zu
geben, sofort denselben mit seiner opposition
gegen das von dem appellhof zu Trier am
4: August allein erlassene Défaut = Protocoll
abzuweisen (débouter) und ihn in die Kosten
zu verurtheilen.

Factum

Johann Bouland handelnd zu Kirchberg
sagte im Monath October 1814 unsere Zu-
flucht in die National = Waldungen. Einen
dessen überfiel er an Ludwig Lisé handelnd
auf der Landwehr = Glut Seite gegen einen

K.K. OESTERR. UND KOEN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF DEM LINKEN RHEIN UFER.

BINGEN · A. Z. OESTERREICH · KREUTZNACH · SAAR-DEPARTEMENT

25 cent.

für

Jacques Boulard Handelsmann
Wittlich, appellant,

gegen

Ludwig Licht Handelsmann wohnhaft
zu Trarbach an Glan Fluß, appellat
in appellsachen gegen das Urtheil des
Friedensgerichts zu Bernkastel vom 4ten August
1815 wodurch ein défaut-Urtheil
dasselbe in seinen Wirkungen bestätiget
worden, gestattet demselben mit seiner
opposition gegen das von dem appellanten
zu Bernkastel am 4ten August 1815 erlassene
défaut-Urtheil (débouter) zu hören in die Kosten zu
verurtheilen.

Trier den 20ten Nov. 1815.

L. Schmitz.

gemäß der Loi du 24 août 1793, die sich über die Verbindlichkeit
gemeinde zu Doos Franz, die sich über die Verbindlichkeit
pflichte die conditionen der Verpflichtung zu erfüllen.
als der erste Termin fällig war wurde Boulard
von der Commissionsverweigerung der Zahlung in Kenntniß
gesetzt die er anerkannte. In Folge dessen
Licht auf Zurückgabe der bezahlten Summe
an den Gerichtshof zu Bernkastel. Licht stützte
sich auf, daß er durch Zurücknahme
der Klage. Durch Urtheil vom 16: Februar 1815
wurde Licht zur Zahlung verurtheilt. Von diesem
Urtheil appellirte er nach Trier, und am 4: Aug
Urtheil erschien Boulard in défaut = Urtheil
ablehnung der appellation verwirft. gegen das
welches die appellation verwirft. gegen das
défaut = Urtheil hat Licht opposition zum
zu Dure gelegt ob sich, ist in der Sache Sinha
opposition zu opponiren mit seiner opposition
abzuweisen.

L. Schmitz.

KREUTZENACH
K.K. OESTER. UND KGL. BAYERISCHE ADMINISTRATION AUF OBLIG. AUF OFFEN
DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

Verzeichniß
der Kosten in welche Ludwig
Lieser durch den Landrayen glaubt
zu günsten des Joseph Bouland gefällt
verurtheilt worden ist.

1. ausmittlung der Forderung — — — — anlagen-gebühr
2. die Klage durch die Post zu bringen " - " - 2 - 03
3. avocat — — — — 1 - 57 - 1 - 69
4. plaidoirie — — — — 1 - 57 - 1 - 69
5. Stempel der conclusionen — — " - " - 6 - 75
6. appel a cause — " - 28
7. Canzleikosten — — 1 - 13
8. consultation — — — - 55 - 5 - 07
9. comb. gerichtsvollz.-kosten — " - " - 18 - —
10. Diurnal vorgerichtlich — 18 - -
— " - 28 - 1 - 10
21 - 26 - 36 - 33

anlagen 21 - 26
gebühren 36 - 33
59 - 59

L. Schmidt.

Ausfertigung gegen Empfangschein und Rückgabe dieses Originals.
Kreutznach den 25. Nov. 1815

Lieser

K.K. OESTER. UND K.BAYR. MILITAIR ADMINISTRATION ARTILLERIE DIREKTION WIEN

PENSIONS STEMPEL 25 cent.

No 59. Anzeige der Kosten welche dem Johann Ebel, Gastwirth in Neustadt gegen den Leben des Johann Risch von da, wegen Urtheil des Appellationshofes in Kaiserslautern vom sind zugesprochen worden.

Gerichtliche Taxe	Kreuzer	Pfennige
1) Consultation	—	18. —
2) Appellat. v. 23 9bre 1815 für einen Theil der	21.	46. —
3) id. v. 27 9bre an die Saarbr. Hofgerichts	16.	63. —
4) Uebersetzung der Anzeige vom 13 Nov	—	4. 05.
5) Stempel derselben	—	28. —
6) Vortrag über die Hauptsache vom 26 Nov.	—	20. 25.
7) Sollic. u. Correct. für den Interloc. v. 26 Nov.	—	9. —
8) Comm. an die Saarbr.	—	2. 03.
9) Vortrag zum Endurtheil	—	20. 25.
10) Abfassung dessen Vortrag der Saarbr. Hofgerichts	—	4. 05.
11) Einhändigung des Urtheils	—	2. 03.
12) Abschrift davon	—	4. 05.
13) Rückgabe des Urtheils	—	2. 03.
14) Porto u. Courrier	18.	—
15) Kostenanzeige	— 28.	1. 50.
Total Hundert Drey u. neunzig fl. 29 c.	65. 05.	78. 24.
	78. 24	
Silbergr.	= 143. 29.	

Vorstehende Kostenanzeige wird hier treue Calculi Kraft ihrer Richtigkeit und des Appellantenseyhalt auf die Summe von Hundert Drey und Neunzig Gulden, Neun und zwanzig Kreutzer hiemit.
K. Landau d. 22ten Januar 1816.

Leuthner

KLOSTER- UND ALLGEMEINE BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINKEN RHEIN UFER

GEBÜHREN PAPIER 25 cent.

Verzeichniß

der Kosten und welche der Maria Margaretha Hoth durch Urtheil des appellationsgerichts vom 15ten Januar 1816 gegen Johann Hoth zu Merzig zu bezahlen oder zu ersetzen sind.

Gerichtliches Buch

1. Consultation — — — — 3-3-18--
2. anwaldt bestellung — — — 1-57-1-69
3. Mangel des anwalds — — 3-28-
4. ~~replik~~ duplik des anwalds: wahrheit der thatsachen gestanden — — — 3-3-4-05
5. replik plaidirte — — — 3-3-20-25
6. 2te plaidirte — — — 3-3-20-25
7. Beiladung an die Mandatarien 3-3-2-05
8. die akten auf das bureau gelegt 3-3-2-05
9. Abschrift des anwalds bey dem Gericht — — — 3-3-6-75
10. Urtheilsgebühr 2 fach. — — 18--
11. Kanzlei Ausgaben — — 3-28-1-10

20-07-76-15

Gebühren = 20-07
Ausgaben = 76-15
96-22

L. Schmidt.

Anordnung gütigst Abstellung einsorgt wird, sub voto Calculi dass das Abzugsfräulein der Abzugsbeschwerde zu Recht erkannt, auf die Klagen Beklagt mündlich zu verfahren, gezeigt gezeigt[sic] Lemberg d. 16. Jänner 1816.

Lemberg

K.K. GEFÄLL-
UND
MERCANTILISCHE
ADMINISTRATION
AUF DER LINKEN
UFER.

25
CENT.

Verzeichniß

der Kosten welche der Kläger zu Anna Kammer gegen Beklagten Hirt zu Neustadt durch Urtheil vom 15 Jänner 1816 zuerkannt worden sind.

Gerichtliche Auslagen.

1.	Conskription	—	—	-,-,-18--
2.	Einleitung des Streits	—	11-28	-2-03
3.	Mise en rôle	—	—	5-50-2-03
4.	Summarische Vorstellung	—	—	1-57-1-69
5.	Urtheil	—	—	1-57-1-69
6.	Ausfertigung des Summarischen und die Conclusion genommen wurden	—		-,-,-4-05
7.	Abschrift der Conclusion	—		-,-28
8.	Zustellung an die Parth: Klägers	—	—	-,-,-2-03
9.	erste plaidoirie	—	—	-,-,-20-25
10.	Abschriften für den Landsitz Jahrbuch mit 2 copien	—	5-90	-15-20
11.	Zustellung dieß Jahrbuch mit			14-95
12.	Vorladung der Parthey zu Verhandlung Jahrbuch	—	—	-9--
				49-93-66-97

Transport — — 49-93-66-97

13. Protocollirung der Verhandlung — — 1-10
14. Ausfertigung der Urkunde — — 5-71
15. 2 Exemplare — — — — 20-25
16. die Akten und die Urkunde zurückzusenden — — — 2-03
17. Zustellung der angefochtenen Urtheils — — — 6-75
18. Anschreiben zum Friedensrichter mit 2 Copien — — — 5-90-15-20
19. Vorschuß der Partey — — 18- —
~~20. nicht begreiflich — — 1-84-2~~
20. Kosten der Cause — — 5-65
21. nicht begreiflich — — 5-28-2-16
86-57-117-3

Die Lasten = 86-57
Gebühren = 117-30
199-87 L. Schmidt.

Vorstehendes Kostenverzeichniß wird, salvo errore calculi, hiemit als richtig bescheinigt.
Appellationsgericht des Rheinkreises. Zweibrücken d. 10. Juny 1816.
Breitauer

N: 59.

Für

Marie Margarethe Voltz
Wittwe in ausgesetzter Raumer wohnhaft
in Neustadt, appellantin c. Vollzug
und Gerichtsleistung,

gegen

Johann Abel, Wirth in Neustadt,
appellaten, c. Klägerin und Gerichtsleistung,

Gegenwärtig haben wir, daß der appellantin
Antrag statt gefunden werde, die appellatin
zu verurtheilen wie Recht c. Kosten.

Gegeben den 13. Nov. 1816.

L. Schmidt.

Breitauer Abwesenheit gehalten d. 14. Juny
Cohen

REGISTRATION · R. POSTE RURALE · CIVILE
KREUTZENACH
25 cent.
R. K. OESTER. UND KGEN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF. D. LINK. RH. UFER.

KREUTZNACH
CIVIL-ADMINISTRATION DER OESTERR. BAYER. PROVINZEN
25 cent.
K.K. OESTER. UND KGEN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINKEN RHEIN UFER.

N° 59

Für

Peter Raumer Kläger in
~~Landau~~ Jetzt Raumer c. die verehl. Raumer
Margaretha Lutz, Ehefrau c. Philipp Raumer
Raumer ohne Gewerb, alle wohnhaft
in Neustadt, Appellaten c. ursprüngliche
Kläger.

Gegen

Jacques Fabel, wirth in Neustadt, Appellant
in dem durch das Landgericht de Speyer
am 23: Mai 1815 erlassenen Urtheil, c.
ursprüngliche Beklagter,

c. gegen

Maria geborene Hartmann Wittwe von Jacob
Dick de seine Lebzeiten Tuchmacher in
Neustadt, Ehefrau seinerseits Fabel Eingerichtete
in gütlichen c. Rechten Gemeinschaft Maria ge-
borene Dick, c. Jacob Dick gewesener
französischer Soldat oder Gensdarm Appellaten
Appellaten c. gerichtsbeklagte: Beklagte,

Dagegen ist Rede an, daß ob dem Appellations Urtheil
gestellten wegen die Hauptsache: appellatio de

verurtheilen mit Strafe in Kosten.

Gestützt der appellaten [illegible] in
seinen Klagen Verband zu verfahren, dass
sie von dem ungegründeten Urtheil incidenter
appelliren und den Grund, weil das Tribunal
die Sache der Antrag der appellaten auf
Feststellung des von der verurtheilten gegen:
stand in die fünfte gezogenen Klage und ohne
allen Grund bedenklich sei, indem der appellant
keine Gründe als seine persönliche ungestatt
werden sein, da es selbst die Einrede sein
genannt hatte;

Gestützt über die Incidentsache: appellaten Sache
zu erklären, dass durch das Urtheil a quo
übel gesprochen und appellirt worden sei
demzufolge den appellant appellaten
die Vergütung des von der verurtheilten
gegenstandes gezogenen in bis zur ein
gerichtlich gelegt auf die Einrede appellaten
zu verurtheilen, welches Recht expertes zu Erkennen

L. Schmidt.

Gegeben d. 13. Nov. 1815.

Steinbauer
Obergerichtsschreiber d. 28. Jud.

Cto 51.

Antwort

Im Namen
Johannes Carl Mirbt
von Neustadt vertreten durch Rechtsanwalt
und Gerichts-Kläger, Rechtsklagter
appellant von einem Urtheil des
Landgerichts von Bayreuth vom 23 Jan
Mai laufenden Jahres

gegen

1, Johann Nicolaus Kupfer in Neustadt
2, Johann Nicolaus, Klagerbeamter
3, Nicolaus Nicolaus Klagerbeamter
4, Philippine Nicolaus
5, Elisabetha Nicolaus, beide ge:
richtig und alle wohnhaft in Neu:
stadt, in Sachen Klagen Recht und Ver:
fahren Verletzung Nicolaus Kupfer
Nicolaus, für Lebzeit Klagen derselben
Ehemann Klagend und appellaten

Contra

Maria Loth Gegen Mirbt der gedachten
Klagen Nicolaus wohnhaft in Neu:
stadt, Gerichtlich Beklagte und
appellaten und Gegnern

Contra

Johannes Mirbt der gedach:
ten Loth Gegen Klagen Einspruch
in Neustadt, in dieselbe wohnhaft
Incidentsache das mit gedachtem Urtheil

K.K. OESTER. UND KGEN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF DEM LINKEN RHEIN UFER

K. BAYERISCHE GENERAL-ADMINISTRATION BRÜCKENAU

DIRECTIONS 25 CENT

N.° 59.

Urtheil

Für Johannes Ebel, Gastwirth wohnhaft in Neustadt an der Saale, Appellanten gegen ein Urtheil des Friedensgerichts in Hofheim vom 23ten May 1815.

Gegen

1) die Ehefrau des verst. August Naumer, Kaufer von Neustadt, namentlich Peter Naumer, Kinder, Johannes Naumer, Ledigen Standes, Naumer, Ledigen Standes, 6 Philippina Naumer und Elisabetha Naumer, sämtlich in Neustadt wohnhaft, Appellaten,

sodann gegen

2) Maria-Margaretha geb. Bott, Wittwe des gedachten August Naumer, wohnhaft in Neustadt, Appellatin und Gemeinschaftl. Erbklagte;

und gegen

3) die Ehefrau des verst. Johannes Risch, Leinbrauer in Neustadt, namentlich dessen Wittwe Maria geb. Hartmann, wohnhaft in ihrem eigenen Namen, wie auch als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder; Philipp-Heinrich Ebel, Ledigen Standes zu Zimmerdingen und seine Ehefrau Maria geb. Risch; und endlich Johannes Risch, dessen Aufenthalt unbekannt ist; sämtlich Appellaten und Gemeinschaftl. Erbklagte.

Gesehen den 13.ten Nov. 1815.

Steinbauer Königl. Bayer. Landgerichts-Director.

Bolen

Der Appellationshof wolle daraus zu erklären, daß
Herr Jakob Wissel a quo übel gesprochen, wegen Daraus appellirt
worden sey, sofort, mittelst Kassirung des Urtheils, in
Hauptappellatum, ursprüngliche Klägerin, mit ihrer in erster
Instanz eingeführten Klage abzuweisen#, und sie in die
Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Subsidiarisch, die gänzliche Garantie-Beklagten
solidarisch zu verurtheilen, den Appellanten für allen Ab-
zug zu entschädigen, crab ihm an der Hauptklage Nach-
theiligen an Capital, Zinsen und Kosten erwachsen kann,
auch ihm alle Entschädigung für die, auf die angesprochenen
Grundstücke gemachten Verwendungen und deren Ent-
betrag für die Zukunft einen Summen von 4000 Franken
zu bezahlen, nebst Verantwortung in allen Kosten des
Prozesses;

Auf jeden Fall die Rückgabe der sub verbalisirten
Strafgelder zu verordnen.

Gesehen den 13ten Nov. 1815.

Heilbaum

Abschrift d. 28. Nov. 1815

Hilgard

auf jeden Fall die Rückgabe der sub verbalisirten Strafgelder zu verordnen.

— a quo übel gesprochen worde appellirt worden sey,
demzufolge den Appellanten zur Verantwortung vor den
verschiedenen Gegenständen vorgenommen und bis zum
endlichen Urtheilspruch nach zu gehenden Mitteln
zu verurtheilen, welchen Punkt Herr Präsident zu bestimmen
sich.

Der Secretär liest vor Punkt für Punkt die Appellation
Akt gänzlichen und zu Protokoll nimmt die Appellation zu
vernehmen und Klägerin.

Der Secretär liest für die Appellatin vorgenommen
Zeugen Verhör ab, sowie auch den Appellations Akt gänzlich
nimmt die Appellation zu vernehmen und Klägerin.

Factum.

Zeugen Nr. 6 Nikolaus Heilmann zu seinem 64 jährigen Alter zu
Kaiserslautern wohnhaft in der Vorstadt von Kaiserslautern gelegen
Mühlhäuser genannt, Aussage nebst den übrigen Zeugen
von Herrn Präsident Richter in Kaiserslautern d. 6. August
Nikolaus Heilmann und Friedrich Wagner Kinder jüngere
Kinder, für die Gemeinde Alsenz zu Kaiserslautern als Gemeinde
beschäftigt wurden. Während der Kinderzeugung hat dieser
Kinder wurden das Mühlhäuser genannt Kaiserslautern
Zeugnisse von der Gemeinde Alsenz zu Kaiserslautern vorhanden
sind als gemäß von dem Notario Mayer am 26. Januar
1799. Als die Kinder von Zeugen Nr. 6 Nikolaus Heilmann
wurden, hiesige Mühlhäuser Gemeinde Alsenz von der Gemeinde
Zeugnisse zu Zeugen laden, und Zeugen auf allerdings
des Kaiserslautern und Genehmigung des Mühlhäuser
zum Kaiserslautern mit Zeugnisse an. Als sind die Vorgenannten
Wort die Mütter der Kinder und die Leben von Gemeinde
Alsenz Genehmigung derselben an Garantie Zeugnisse,

[illegible] Gerichtshof zu haben.
Dieses Urtheil vom 20 May 1815 wurde Johannes Thal
zur Genüge gehört, der Gerichtshof nahm solches mit seiner
Vorgerichtsleistung Klage gegen alle Inculpaten abgewiesen.
Von diesem Urtheil klagte Johannes Thal die Frau Lenz
an, und die Leben von Augustt Neumann haben zu Protocoll
gegen Friedenstag appellirt.

In Sachen kommt zu sehen

1/ Ob die Klage wider Augustt Neumanns Leben in gesetzlicher Frist angestellt worden?
2/ Ob der Beweis vom 26 Januar 1799 mangle?
3/ Ob die Neumanns Leben in dem Fall neue Caution beizubringen zu wissen?
4/ Ob die Friedens Appellation diesen Leben zugute?
5/ Ob ab die von Johannes Thal gegen Mariam Margaretha Lentz eingelegte Klage zu verwerfen?
6/ In Rayon wird die Leben von Johannes Thal zur Gerichtsstelle gehalten?

obige Gerichtspunkte sollen den Hr. Commissaire Hilgard in Kirn zur Signifizirt werden.

Gestempelt dem fünften Februar achtzehn hundert sechszehn, auf Ansuchen des Herrn Johannes Thal, Gerichtsmann zu Kreuznach, Inhalt dessen Urtheil vom 29 November 1815, wodurch der Appellation Gerichtshof des Appellation Hofes von Kreuznach, wohnhaft zu Kreuznach, obige Appellanten 1/ Anna Margaretha Neumann, wohnhaft zu Kreuznach, obige Appellantin 2/ Anna Margaretha Neumann, wohnhaft zu Kreuznach, wohnend mit ihrer selbsten Mutter, Appellantin, wie auch der Appellat Johannes Thal, Gerichtsmann zu Kreuznach, wohnhaft zu Kreuznach, wohnend mit ihrer selbsten Mutter, Appellat

mittelst reformation desselben die klägerische appellaten, ursprüngliche klägerin, mit ihrer in erster instanz eingeklagten klage abzuweisen, und jeden fall sie mit ihrer eingeklagten forderung an die beklagte, da sie in die kosten beider instanzen zu verurtheilen. subsidiarisch eventuelle garantie-leistung zu verurtheilen, den appellanten die allen klage auszuhändigen zu cediren, und sie mit der klage vollmächtigen zu cediren, gegen die beklagte, und ihr alle beweismittel für die aufgestellte behauptung für die zukunft einen theil von 6000 francs zu bezahlen, nebst verurtheilung in alle kosten des prozesses. äußerst in jeden fall die rückgabe der einbezahlten streitgelder zu verordnen.

der anwald schmidt für die appellanten ursprüngliche klägerin trug darauf an, daß in den appellationsakt gehellen möge die haupt-appellation für nonavenu und kosten. vorab der appellanten ursprünglichen klägerin bedenken zu verhören, daß sie in den eingegriffenen verhältnissen, und den grund, weil das tribunal den antrag der appellanten auf verhandlung der streitigen gegenstände der hiesigen zeugen als überflüssig gefunden habe, nicht bewilligt sei, indem der appellant kein mittel unversucht lassen werde um seine sache vor dem tribunal in die beste lage zu versetzen.

der anwald lippert trug darauf an, daß in den appellatsakt gehellen möge die appellation für nonavenu und kosten.

der anwald schmidt für die appellantin vorgenannte trug darauf an, daß in den appellatsakt gehellen möge die appellation für nonavenu und kosten.

factum

äußerst nannte in seinen schriften von einer neustadt und sagenhaften in der vorstadt von neustadt gelegenen wirthshaus

27. Jan. 1815

No. 58.

Qualitäten

STEMPEL

GRAND GOUVERNEMENT DES HAUTES ET BAS ALLEMAGNES

ADMINISTRATION AUX. D'AUTRICHE

KREUTZENACH

K.K. OESTER. UND K. BAIRISCHE ADMINISTRATION AUX. D'AUTRICHE KREUTZNACH

original

In Sachen Johann Peter Gutbrod Gastwirth in Odernheim in seinem eigenen Nahmen als natürlicher Vormund seiner Kinder Johann Peter, Philippina Barbara Peter Ehefrau verwittwete Kirschbaum in Kirschhausen, Georg Peter Gastwirth in Monzingen beyde Ehegatten Johann Peter Odenthal Ackersmann in Odernheim

gegen

Elisabethe Gutbrod Gastwirthin in Odernheim Wittwe des verstorbenen Georg Jacob Gutbrod Gastwirth in Odernheim appellantin, von dem Urtheil des Landgerichts zu Mainz vom 16: August 1815 erlassenen Urtheil, in Beyseyn des advocaten anwalds Hilgard.

gegen meine Elisabethe Gutbrod Gastwirthin in Odernheim vor ganz Landmacher abwesend in Kirschhausen, appellatin wohnend daß der advocaten anwald Hilgard.

der anwald Hilgard bey reden an, daß die Appellantin sich gerichtet wolle zu erklären, daß sie in erster Instanz übel gehöret, wohl appellirt worden

113. 156: 159.

obiges qualitatem [illegible] Schmitt [illegible] Hilgard [illegible] Lippert [illegible] abgegeben [illegible]

L. Schmidt.

Ausgefertigt zu Kreuznach den 16ten Jan. 1815 [illegible]

N:58.

Auszug

Für Johann Becker, Gutsbesitzer, wohnhaft in Bolanden, als Vormund des minderjährigen Nicolas Becker von da; Philipp-Martin Becker, Rothgerber, wohnhaft in Kirchheim Bolanden; Georg Becker, Gutsbesitzer wohnhaft in Bechtheim; Georg Bodderich, Gutsbesitzer in Niederflörsheim, Namens seiner Ehefrau Jacobina Becker; und Philipp Diehl, Gutsbesitzer in Eckelsheim; sämtliche als Erben der Verstorbenen Anna Margaretha Diehl, Wittwe des Georg-Jacob Freudemacher von Bechtheim; Appellanten gegen ein Urtheil des Kreisgerichts zu Mainz vom 16ten August 1815.

Gegen

Maria-Elisabetha Goetzenleuchter, separirte Ehefrau von Georg Freudemacher, Advokatfrau wohnhaft in Bechtheim, Appellatin.

Der Appellationshof wolle gerufen,

Zu erklären daß die wegen Justiz übel gesprochen, wohl appellirt worden sey, sofort, mittelst Reformation des Urtheils a quo die Appellanten als Opponenten gegen den Vollzugsbefehl vom 11ten März 1815 anzunehmen, und nachdem durch Ihren Eintritt erwiesen sein werden, bey Abschreibung der Klage Beschluß der

K.K. ÖSTERR. UND KÖNIGL. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF DEM LINKEN RHEIN-UFER.
K.K. ÖSTERR. ADMINISTRATION KREUTZNACH
EINREGISTRIRT 25 CENT.

Beschluß mittelst Reformation des Urtheils a quo die Appellanten als Opponenten gegen den Vollzugsbefehl vom 11: März 1815 anzunehmen, und unter den anerbieten, welchen sie anerbieten, die Abschreibung der Klage Beschluß der Freudemacherischen Eheleuten über den Betrag der die opponirte Urtheil vom 12: März 1814 auf sie fordern hat, diese zu stellen, die Verpflichtung zu die erwähnte in die Kosten beyder Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der Depositen zu verordnen.

Subsidiarisch zu erklären, daß mittelst der gemachten Gegenforderung die gütliche der opponirte compensirt ist, daß somit die opponirte gegen sie vollstreckt zu liberiren sind, die opponirte auch in diesem Fall in die Kosten zu verurtheilen und die Rückgabe des Depositi zu verordnen.

Der anwalt Meindl beyzuladen, daß die appellatin sich gestellen möge die appellatin zu verurtheilen mit Beyzug in Kosten.

facten.

Nachdem meine Klientschaft Gütschaftsbesitzer ihren Ehemann gegen Freudemacher die gütliche Verlangt in ihr Vermögen und die gemeinschaftliche

Georg Arnold's mündliche Erklärung, über die Antrag die Opposition binnen Acht vom 12ten März 1814 noch zu fordern sei, Resumung zu setzen, die Verfolgungen zu annulliren, und die Opposition in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen; auch die Rückgabe der Strafgelder zu verordnen.

Subsidiarisch, zu erklären, daß Inhalt der gemachten Gegenofferung das Gutfinden der Opposition consequirt ist, daß sonach die Opponentin gegen die rechtskräftig liberirt sind; die Opposition auch in diesem Falle in die Kosten zu verurtheilen, und die Rückgabe der Strafgelder zu verordnen.

Hilgard.

Gießen d. 13. Nov. 1815. Abgeschickt d. 20. Nov. 1815.

Bamberg

Ehm

ADMINISTRATION DE L'ENREGISTREMENT DES DOMAINES ET DES HYPOTHÈQUES CREUTZNACH

K.K. OESTERR. UND KGN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINK. RH. UFER.

DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

58.

Im

Namen Elisabetha Göbel:
Kläger, Beklagten an Georg Brandau:
Beklagten, abwesend & wohnhaft in
Kreuznach, appellatis,

gegen

Jacobin Peter Gutbesitzer in Volxheim in
seinem sig und Haft als natürlichen Vor-
mund seiner Pflegekinder nicolaus Peter,
Philipp Martin Peter Ackersleute wohnhaft
in Kirschheimbolanden, Georg Peter Gut-
besitzer wohnhaft in Kreuznheim bey Kirch-
heimbolanden Peter als abwesender
Gerhard Peter, Georg Ludwig Gut-
besitzer wohnhaft in Kindenheim
die Erben seiner Ehefrau Jacobina Peter
verschiedene, & endlich Philipp Diehl
Gutbesitzer in Stetten, alle als Erben
der verstorbenen Anna Margaretha Diehl
Wittwe ab in Kreuznach verstorbenen
Georg Jacob Brandmeyer, appellanten
an den Rath des Kreisgerichts zu

Trier am 16ten August 1815 vor Mittag
Urtheil,

Ausgeschrieben, daß in dem appellations-
sache gestellten möge, die appellation für
verworfen mit Recht zu erkennen.

L. Schmitz

Gesehen den 13. Nov. 1815.

Schreiber

Abschrift gesehen d. 20. Nov. 1815.

Schreiber

Ausgefertigt
Urtheil
der Appellations-Sache
des Herrn Wilhelm Schmitz
Gutsbesitzer zu Trier
gegen
Herrn Johann Peter Schmitz
Gutsbesitzer zu Trier
vom 27ten November 1815.

Nachdem die Appellations-Beschwerden des Appellanten gegen das Urtheil des Königlichen Friedensgerichts des Kantons Trier vom 13ten November 1815 in der heutigen öffentlichen Audienz des Königlichen Appellhofes zu Trier vorgetragen worden sind.

Und nachdem der Königliche Herr Generalprocurator seine Schlußnahme abgegeben hat.

Und nachdem der Appellant und der Appellat ihre Vertheidigungsmittel vorgebracht haben

Anlagen = 44-76
gebühren = 74-72
119-48

J. Schmidt.

Obervormundschaftsgericht Rheinbrohl, den 26ten März 1814.
Appellirt auf die Rheinbrohler Vormundschaftsakten, aufgenommen
heute vor Unterz. Rheinbrohl, 26ten März 1814.
Schmidt

zurückgezogen hatte, verbunden sie die Verpflichtung
sich binnen einem Jahr ihren Sohn Georg Jacob Lauf
der gehörigen Zeit vorstellen zu lassen, Georg Jacob Lauf
wenn er minderjährig sein Vermögen seinen Vormündern
Peter, worüber er sich mit Hinterlassung einer
Witwe Margarethe eine gebohrene Kirsch die er
zu seiner universal: Erbin eingesetzt, indem er
durch seinen letzten den Pfleicht: Theil ausgeschlossen.
meine pflichtschuldige Gehorsamste Vorstellung vor der
Margarethe Kirsch Ehefrau Peter Lauf
Landmesser ausgeschlossen Vermögen Inventar.
einen akt der Margarethe Kirsch mit meiner pflicht
schuldigen Gehorsamste am 12: März 1814 vor dem
Notaire Hammen zu Neuwied zu Protokoll genommen
ab mir solche Vormünder ernennt, die auch mir
angegeben, wie deshalb Inventar aufgenommen werden
sollte in Hinsicht deßen, daß die erbauer zu
Rheinbrohl stehe, aus 8201 francs 28 centimes
bestehend stehe, aus 1077 francs 74 centimes bestehe
der Rest auf Activa 1814 bezahlt werden sollte.
Einige Zeit auf diesem Contract stand hangende
diese. Da ihre Eltern sich weigerten die Liquidation
des Contracts zu erstellen, obschon meine pflichtschul-
dige Gehorsamste der Herr Eltern von dem akt
vom 12: März 1814 hinlänglich mit Nachricht
desselben gemacht hatten. Gegen diese
Lange-Taffe musste die Eltern der Margarethe

diese opposition zu hören vor dem Landgericht zu
Mainz. Diese opposition suchten sie damit zu
rechtfertigen, daß sie sagten, daß meine Klien-
tschaft gewünschte die Theilung der Erbschaft
selbst zu georg Jacob Landmesser oder ob
wollten. Sie behaupteten übrigens, daß durch
forderungen die sie anstellten die forderung de
meine Klientschaft gütlich getheilt ist.
durch Urtheil vom 18. August 1815, wurden
sie jedoch mit ihrer opposition abgewiesen und in
die Kosten verurtheilt. Von diesem Urtheil haben
sie die Berufung eingelegt.
Da dem also ist: so ist das Urtheil rechtens
Berufung zu bestätigen:
obige Zeugen sollen dem Herrn Anwalt
Hilgard Lig nisi int werden.

L. Schmidt.

(No 658) Heute Qualitatum, haben ich unterzeichneter Johannes Hartwig Königlicher Notar Appellationshof und Landgericht zu Trier wohnend und alter Wohnschaft, auf Anhalten des Herrn Schmidt, Advocat und Anwalt der Appellanten, dem Herr Hilgard Advocaten und Anwalt der Appellanten, in dessen Behausung wohnend und ihnen selbst gehörig Exploit fiziert, und Abschrift davon hinterlassen wie das Original Urtheil ergiebt. Actum Trier d. 1. fol 63.
Kaiserl. Tarifgesetz d. 23. Nov. 1815.

Registrirt zu Trier den 23ten Dezbr. 1815. Empfangen
Zwanzig neue Centimes
für den Herrn Notarius

Hartwig

Nro 56. Qualitatum. Utf. v. 20 Nov. 1815.

K.K. ADMINISTRATION KREUTZNACH K.K. OESTERR. KON. BAYER. CIVIL

K.K. OESTERR. UND K.K. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF RHEINKREIS UFER

50 CENT

In Sachen Georg Cizewsky, Rentner daselbst in Mainz, Appellant gegen ein Urtheil des Handelsgerichts ~~Erster Instanz~~ in Mainz vom 3ten August 1815; vertheidigt durch den Advocaten und Anwalt Schmidt.

Gegen

Franz Benning, Pächter und Holzhändler wohnhaft in Reitzenhausen, Appellaten, vertheidigt durch den Advocaten und Anwalt Hilgard.

Appellant trug darauf an, daß dem Appellationshof gefallen möge, zu verfügen daß das Handelsgericht zu Mainz in competenz war über die zwischen den Parteyen anhängige Streitsache zu erkennen; sofort mittels Reformation des Urtheils a quo den Appellaten mit seiner Klage vor die competenten Richter zu verweisen, ihn in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der Strafe zu verordnen.

Der Antrag des Appellaten ging dahin, daß der Appellationshof gerufen wolle, die Appellation zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten.

Factum.

Benning klagte gegen Cisgewski vor dem Handelsgericht in Mainz auf Zahlung einer Hauptsumme von 100 Gulden, als Rest des Preises einer Quantität von 100 Stamm Holz, welches letzterer dem Kläger verkauft hatte. Cisgewski rügte Incompetenz vor, weil er weder Handelsmann sey, noch auch das Geschäft auf welches die Klage gestützt war, als ein Handelsgeschäft betrachtet werden könne. Das Handelsgericht gab durch Urtheil vom 20ten July 1815 der Klägerin die Einrede auf, daß der Beklagte das gekaufte Holz nicht weiter zu verkaufen habe, und erkannte in der Sitzung vom 3ten August über diesen Punkt mehrere Zeugen, worauf abgehört worden, so erklärte sich das Handelsgericht, durch Urtheil vom nämlichen Tage, competent, und verurtheilte den Beklagten zur Zahlung. Cisgewski beschwerte sich hierüber, und vor dem hiesigen Appellationshofe wurden die Parteyen mit ihren obenerwähnten Conclusionen.

In Hinsicht fragt sich: Gegen sich die vorliegende Sache zur Competenz des Handelsgerichts? Bilgard.

Für

Georg Cisgewsky Particulier und Weinhändler aus Mainz, Appellant, von dem Urtheil des Handelsgerichts zu Mainz gefällt den 3ten August 1815 erlassen, an Einem,

gegen

Georg Benning, Weinhändler und Gastwirth in Bretzenheim, Appellaten,

Klage ist dahin an, daß das dem Appellanten Urtheil gefällt werden möge, in Erwägung daß der Appellat nicht weiter sei, daß der Appellant das Holz, welches Appellat einklagt, in der abgeschlossenen Zeit nicht weiter zu verkaufen, daß folglich hier acte de commerce vorliege, und gar diesen Grunden zu erkennen daß das Handelsgericht zu Mainz incompetent war, über die gepflogene Sache zu erkennen, und die vorhergehende Instruction und Urtheil a quo

KREUTZENACH
K.K. OESTERR. UND KGEN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF. D. LINK. RH. UFER.
DIMEASIONS PATENT 25 cent.

N.°96

Auftrag

für Franz Benning, Küfer und Holzhändler, wohnhaft in Weisenhausen, Appellant.

Gegen

Georg Lisziewski, Aufseher der ehemaligen Armenhauses in Mainz, wohnhaft wohnhaft Appellant gegen den Urtheil des Handelsgerichts in Mainz vom 3.5 August 1815.

Der Appellationshof wolle gerufen die Appellation zu verwerfen, mit Gerichtskosten und Kosten.

Gehen den 15.ten Nov. 1815.

Bilgard.

Der appellaten mit seiner Klage vor den competenten Richter zu verweisen, ihr in die Kosten bey der Instanz zu verurtheilen, u die Rückgabe der Pfand zu verordnen.

Gehen d. 15.ten Nov. 1815.

L. Schmidt.

CIVIL ADMINISTRATION K.K. OESTERR. KREUTZENACH

K.K. OESTERR. UND KGEN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINK. RH UFER.

DIRECTIONS 25 cent.

Verzeichniß der Kosten welche dem Franz Benning gegen Georg Cisczerski dem Urtheile des Appellationshofes zu Kaiserslautern vom 20ten November 1815 zu Zeugen/procession worden.

Summarisch Sache.	Auslag	Honorar.
1/ Ausmittlung Zustellung	1. 51.	—
2/ Hinterlegung d. Strafgelder	11. 28.	—
3/ Ausfertigung auf die Rolle	5. 50.	—
4/ Anzeige der Conclusionen	— 38	—
5/ Avenir	1. 91	—
6/ Verlesung des Urtheils	—	36. —
7/ 3 appels	3. 39	—
8/ Qualitäten	2. 73.	9. —
9/ Porto und Correspondenz.	18/. —	—
10/ Kostenanzeige	— 28	1. —
Total Neunzig francs 48 Cr.	44. 48.	46. —
	46. —	
	90. 48	

Bilgard.

Vorstehende Kostenanzeige wird dem Gesetze gemäß für richtig befunden, und die Taxe der Neunzig francs, acht und vierzig Centimes festgesetzt.

Trier den 25. März 1816

Beamtung

Zu dem K. Tribunal, Namens des Appellanten zu insinuiren.

Bilgard.

Auf Anhalten des Herrn Advocaten Bilgard, Namens des Appellaten Franz Hennig Hessen zu Langenhagen hiesiger Gerichtsbarkeit, Anordnung Königlichen Hofgerichts bey dem Appellationshof zu Hildesheim daselbst rechtshängiger Appellatorien des Herrn Advocaten Schmidt, Namens des Appellanten Johann Heinrich Hessen daselbst, habe ich Endesunterschriebener Gerichtsbote mich heute dato nach Langenhagen begeben, und Ihme zu dem Ende abgedachte Appellatorien vorgelesen, auch demselben qualitatem et tenorem mandati ad testificandum gezeiget.

Hannover den 23ten Januar 1815

Lorby 1/pr 63 mittl. Gerechtigkeit

Registrirt Lib. Contra
fol. 283 den 23ten Jan. 1815
exhalten 28 Cent

Mully

REGISTRATUR · K. FORSTKREIS RHEIN BAYER · CIRC. I. KREUTZENACH

K. KOESTER UND K. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF DEM LINKEN RHEIN UFER.

EINGESTEMPELTE PAPIERE 50 cent.

N.o 55.

Antrag

In Sachen Johann Nicolas Koch, Ackermann zu Körborn, Appellant gegen ein Urtheil des Civilgerichts zu Birkel vom 1.ten Juny 1815, und Opposition da selbsten.

Gegen

seine Ehefrau Juliana Gilcher, Ackersfrau daselbst, Appellatinn, und Oppositinn gegen ein Versäumnißurtheil des Appellationshofs zu Trier vom 11.ten August 1815.

Der Appellationshof wolle gerufen,

In Erwägung, was die Einrede der res judicata anlangt, daß die erste Klage des Appellanten lediglich auf den, auf dem Art. 214 des Civilgesetzbuchs fußenden Ehescheidungsgrund im Allgemeinen gegründet war, und seine Klage auf den Umstand, daß sonst keine andere Zwangsmittel zur persönlichen Ergreifung vorhanden wären;

daß in Gegenstand ausdrücklich auf den Anträgen die vor dem Tribunal in Birkel genommen wurden, als auf auf dem Urtheile dieses Tribunals vom 10.ten Aug. 1814 hervorgeht, daß man damals voraussetzte, es könnten noch andere Zwangsmittel vorhanden seyn, indem man auf Saisie der Güter antrug, und dieselbe auch angeordnet wurde;

daß der Appellationshof in Trier durch sein Urtheil vom

Den 6ten Januar 1815 abwesend in Kayser Abwesenheit, [illegible]
und nur in Abwesenheit des Präsidenten der weitläufigen Ergreifung über-
haupt, weil es in dem Fall am möglichsten wäre, daß noch andere
Zwangsmittel vorhanden seyen könnten, daß er also die
Sache, ob die Ergreifung zu gestatten, wenn keine sonstigen
Zwangsmittel übrig bleiben, keine Prüfung gegen den Appellanten
sondern vielmehr implicite für ihn nicht finden soll; —

Daß Kayser sowohl auf den Zwangsgründen des vorigen
Urtheils vom 6ten Januar 1815, als auch auf den Urtheilen
vom 14ten August 1815, worüber der Appellat sich selbst
dann sind der vorseyenden interpretirt, auf's deutlichste
sey vorgast; —

Daß also die jetzige Klage des Appellanten auf einen
ganz verschiedenen Klaggrund beruht, und folglich, weil
dem Art. 1351 des Civil Codex kein res judicata vorhanden ist,
indem der jetzige Klaggrund einzig darauf beruht, daß
kein anderes Zwangsmittel vorhanden ist.

In Erwägung, was die Hauptsache anlangt,
daß sie für den Art. 214 des Civilcodex, der die absolute
Verbindlichkeit der Frau ausspricht, bey dem Mann zu
wohnen, auf einen absoluten Exekutionszwang geben
muß;

daß die Rechte die der Mann auf seine Frau hat, dem
Rechte eines Eigenthümers auf seine Sache genau analog sind,

Nro 11.

Für

Julianen Gilcher abwesende zu Coblenz, appellatin
= opponentin gegen das in der appellations-
sache zu Trier am 14ten August 1815 erlassene
défaut = Urtheil,

gegen

Nicolaus Koch abwesenden zu Coblenz, appellaten
von dem Civil des Civilgerichts zu Trier am
besagten Tage 1815 erlassenen Urtheil,
darin es sich um, ob das dem appellatin
gestellten mögen, das défaut = Urtheil vom 14:
August ablein gründ genommen, sofort über
die Haupt = Sache sprechend die appellatin
zu verurtheilen mit Recht zu thun.

Coblenz den 20ten Nov 1815.

L. Schmidt

Gesehen den 21.
Nov. 1815
Hubmann

ENREGISTREMENT ET DOMAINES
KREUTZNACH
K.K. OESTERR. UND K.BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINKEN UFER.
25 CENT.

Das folglich auf in jenem vier in diesem Falle einer
wirkliche Ergreifung und Zur Exekutionführung des Gegenstandes
nicht statt finden können ;

Das hier auf die allgemeine Jurisprudenz der französischen
Obergerichtshöfe ist : vide

= Arrêt de la Cour de Paris, du 29 Mai 1808, : Sirey, 1808, partie 2e p. 199.
= Arrêt de la Cour de Caen, du 12 avril 1810, : Sirey, 1810, p. 2e p. 241.
= Arrêt de la Cour de Turin, du 17 juillet 1810, : Sirey, 1812, p. 2e p. 414.

Das übrigens sind von keiner eigentlichen Contrainte
par-corps : Saisie-emprisonnement : / die Rede ist, welche
darin besteht, einen Schuldner durch Einkerkerung zur Erfüllung
seiner Verbindlichkeit zu Zwingen ; sondern vielmehr
von der Saisie eines Gegenstandes auf welchen der Saisirende
Theil zu beschränken Recht hat ; — folglich auf die Gesetze
über contrainte par corps sind nicht in Anwendung kommen
können ; —

Das der Art. 1142 des Civilcodex sind eben so wenig
anwendbar ist, indem sie nicht von einer obligation de
faire die Rede ist, die einzige ihrer Verbindlichkeit in
Ersatzbare Dommages-intérêts verwandelt werden müsste,
um eine Exekution möglich zu machen ; sondern vielmehr
von dem Besitz eines körperlichen Gegenstandes ; also auch
sind sie von einer obligation de donner : : la femme a l'obligation
de se donner elle-même ; : sie ist zugleich verpflichtete Person
und Gegenstand der Verpflichtung, zugleich Subject und Objekt : :

In Erwägung nehmen, daß eine entgegengesetzte System der Sitten- und Zügellosigkeit Thor und Thür öffnen, alle öffentliche Ordnung umstoßen, und einen größten Scandal veranlassen, sondern auch die Ehemänner in die unerträglichste Lage versetzen würde, indem sie in dem Fall wären verurtheilt zu seyn und doch keine Frau zu haben; indem seine Ehefrau sich um ihn und seine Handlungen nicht bekümmerte, und ihr dennoch die Unmöglichkeit verschaffte, sich einen andern ehelichen durch die Ehescheidung zu erwerben; —

Daß nehmen, wenn die Gerichte gestatteten, daß eine ihren Mitbürgern, ihrem Manne gehen, und zum Hofe allen Anziehungen in dem nämlichen Orte gebrauchen können, allen nach unserer Gesetzgebung über die Procedur bey einer Separation de corps vorschreibt, als überflüssig angefallen würden; — aus diesen Gründen,

die Opposition gegen das Vertheidigungsurtheil des Appellationshofes zu Trier vom 14ten August 1815 zu verwerfen, zu verordnen, daß gedachtes Urtheil seinen ganzen Zusatz und Vollzug gehabt werden könne, und die Opponentinn in die Kosten zu verurtheilen.

Hilgard.

Gehört den 21ten November 1815.
Schmauß

CONTROLE STEMPEL

DIMENSIONS PAPIER 50 cent.

N°. 54

Cour de Justice

Coblenz, 20 Mai 1816

Sur l'appel interjetté par [illegible] demeurant à [illegible] contre un jugement rendu par le tribunal de première instance séant à Trèves le 1 Février 1815, entre le demandeur en cassation d'une part, et les défendeurs en cassation d'autre part;

Ouï le rapport fait par le conseiller Hilgard, les parties ou leurs fondés de pouvoir en leurs moyens et conclusions, et le procureur général du Roi en ses conclusions;

Vu l'arrêt de la cour d'appel de Trèves du 14 Août 1815, portant que les parties seront entendues, et que le procureur général donnera ses conclusions;

Vu aussi les articles 1 et 2 de la loi du 1 Décembre 1790, et l'article 1 de la loi du 27 Novembre 1790;

Attendu que le demandeur en cassation a conclu à ce que l'arrêt de la cour d'appel de Trèves du 14 Août 1815 fut déclaré nul, et que la cause fut renvoyée devant la cour d'appel de Metz, pour être jugée de nouveau;

Attendu que le défendeur en cassation a conclu à ce que le pourvoi en cassation fut déclaré non recevable, et subsidiairement à ce qu'il fut rejetté;

Attendu que le procureur général du Roi a conclu à ce que le pourvoi en cassation fut déclaré non recevable, et subsidiairement à ce qu'il fut rejetté;

Attendu que le pourvoi en cassation a été formé dans les délais prescrits par la loi, et que le demandeur en cassation a rempli toutes les formalités prescrites par la loi;

Attendu que le pourvoi en cassation est fondé sur ce que l'arrêt de la cour d'appel de Trèves du 14 Août 1815 a violé les articles 1 et 2 de la loi du 1 Décembre 1790, et l'article 1 de la loi du 27 Novembre 1790;

Attendu

No 54

K.K. OESTER. UND K.K. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINK. RHEIN UFER

25 cent. PAPIER

Frankfurt, 3. April 1816.

Heinrich Schmidt

N.° 54

Antrag

Für Raphael Schönfeld, Handelsmann in Alzey, mit Comparenten, Appellanten gegen ein Urtheil des Friedensgerichts in Mainz vom 1ten März 1815, und Opponenten beklagten.

Gegen

Friedrich Mayer, Handelsmann in Frankfurt am Mayn, Appellaten und Opponenten gegen ein Defaultheil des Appellationshofs in Kaiserslautern vom 13ten November 1815.

Der Appellationshof wolle gerufen, die Opposition gegen das Defaultheil vom 13ten November abzuweisen zu verordnen, zu verordnen, daß das selbe immer gegen seine Opponenten in Vollzug zu setzen sey, und die Kosten zu verurtheilen.

Zweibrücken, den 3ten April 1816.

Hilgard.

K.K. OESTER. UND K.K.BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D.LINK.RH UFER.

DIPLOMS PAPIER 25 cent.

No 54

K.K. OESTER. UND K.BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINK. RH. UFER.

DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

[illegible] Kammer [illegible] den Interessenten
der Königl. Hüttenwerke [illegible] die
im Herzogl. Nassauischen gelegenen Güther
zu [illegible] und den appellaten
in die Kosten zu verurtheilen.

Biegeleben

Gesehen d. 16ten May 1816.
Leistung

Beylage
der Kosten welche der Kläger
gegen Contrad mit zu Frankfurt
gegen Daniel Nieder zu Adolphs
Hütten Oberamts in Hachenburg
gegen ~~Hütten~~ Hüttenbesitzer
der appellirt von 20: May 1816
verursacht worden sind.

1.	Ladung		Alleg.	
2.	Consultation		—	19-57
3.	Plaidoirie		—	—
4.	die alten Acten der Kammer zu			
	legen? Jurata zu visiren		—	20-25
5.	Abschrift der angefochtenen			
	Urtheil	—	—	2-05
6.	die Gebühr der Advocaten		—	6-75
7.	Condemnations-Taxe		—	1-78-7-59
8.	Diäten Hungrich		—	18--
			—	24-80
				39-57-55-42

Allegata 39-57
Gebühren 55-42
94-99

L. Schmidt.

Vorstehende Rechnung gebührt

1815 jünck ze nehmen ? in der hauptsache
die appellation ze verwerfen und [illegible]
2 Kosten.

Factum

Durch akt verschid vor notaire Meyer
de 14: aprille 1808 hat die
Herrschaft akt verschid vor notaire Meyer ze alzey
Mainz de 18: augst 1807 bekandt so:
daß sie zu Mainz dem Jacob Jakobs
von 26000 francs Kapital zu Fünf
Prozent Kleinschulden ze haben. die
sich die in Mainz wohnhafte Herrschaft
der 2 Kapitalien gegen Versicherung
selben den gläubiger Jacob Jakobs
von unseren guten in der gemarkung
von alzey gelegen. Für den schuldigen akt
wegliche Kapital wurde ze alzey in
Kosten Posten ein gehobten gegen Ob
as die Klägerin wird in den akt Fünf
ung die schuldigkeit Abschrift
welche sie auf die guten Pfänder
akt verschid vor den notaire Meyer
ze alzey am 14: aprille 1808 hat die
Herrschaft Kapitalien wurde zu Fünf
Prozent der obenerwähnten guten

CONTROLL STEMPEL

STEMPEL PAPIER 25 cent.

[illegible] Ladung [illegible] Hochgericht [illegible]
[illegible] Ladung [illegible] Hochgericht [illegible]
[illegible] Ladung [illegible] Hochgericht [illegible]

appellatum sind bey gelassen worden, solchen
Beylagen die der appellat auf wirkliche
Verschaffung; worauf die Sache zu neuen
in die Audienz gebracht, und der Verfügung obige
antrage gemäß erkannt worden:

In Sachen pto &c &c

1, ob die Beyschaffung der widerrufenen
Schriften in den akten des Appellats statt
und der abgefaßte Urtheil darauf verbindlich?
2, ob die widerrufenen Schriften auf der ge-
schehenen Beyschaffung und der abgefaßten
auf beyden Seiten Appellaten in anbetracht
zu nehmen?

2, da wie weit ist die appellaten in Beyschaffung
Schriften contumax gegründet?
obige Punkte sollen der Herr anwalt
Reigard Eigert informirt werden.

L. Rehrig.

Mainz den quartidum wurden die Herren Anwälten
Gemeinschaftlich dem Herrn Advocaten Reigard und
Eigert andurch in Namen Hochfürstlicher Regierung
und Ergerung wie auch der Hochfürstlichen Polizey
Direction und Ihrer selbst gebührig
auferlegt und einem jeden besonder abschrift davon
so viele Sie deren nöthig erachten alle gehörige
Einhändigung der 8 Juny 1816
Taxe 1 fl 63 Kreuzer
Abschrift
Regier 5 — 55
15

Quartidatum Mainz d. 13 Nov. 1815.

In Sachen Raphael Schönfeld, Handelsmann,
Johannes Maschmann, Wirth,
Franz Henes, Gefängnißwärter, Valentin Kühn,
Ackermann, Jacob Schneider, Müller, Daniel Brebeck,
Handelsmann, Heinrich Hofmann, Ackermann, Johannes
Jung, Ackermann, Valentin Wittig, Ackermann, Simon
Bellmont, Handelsmann, Ausmann Brühl, Handels-
mann, Carl Kniewitz, Ackermann, Jacob Dernich
jun. Bäckermeister, Jacob Braun, Handelsmann,
Johannes Hoffmann, Ackermann, Anton Rasch,
Magdschneider, Peter Batz, Ackermann, August Roemer,
Handelsmann, und Peter Giuliano, Handelsmann, sämtlich
wohnhaft in Alzey, Appellanten gegen ein Urtheil
des Kreisgerichts in Mainz vom 1ten März 1816
erscheinen Herr den Advocat und Anwald Reigard
Gegen

Friedrich Bayer, Handelsmann, wohnhaft in
Frankfurt am Mayn, Appellaten, nicht
erschienen.

Der Antrag der Appellanten gehet dahin, daß der
Appellation sofort gewilfahret werden, zu erklären, daß
Urtheil vom 1ten März a quo übel gesprochen, wohl dann appellirt
worden sey, sofort die Appellanten der Oppositum gegen
die von dem Appellaten gegen sie gerichtlichen Verfolgung an
zuerkennen, und zu erklären, daß die Appellanten

CHR. KOEHLER KREUZNACH

K.K. OESTER. UND KGN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINKEN RHEIN UFER

DIRECTIONS PAPIER 25 cent

N°54

Antrag

Wir Raphael Schön sele, Handelsmann, Johannes Maasmann Weinwirth, Franz Bener Gefängnißwärter, Valentin Kasmi, Ackermann, Jacob Schneider, Müller, Daniel Bretsch, Handelsmann, Heinrich Hoffmann, Ackermann, Johannes Jung, Ackermann, Valentin Wittig, Ackermann, Simon Bollmont, Handelsmann, Isaac Brühl, Handelsmann, Carl Kniewitz, Ackermann, Jacob Dernitz jun. Lädermeister, Jacob Braun, Handelsmann, Johannes Hoffmann, Ackermann, Anton Rasch, Nagelschmidt, Peter Batz, Ackermann, August Roemer, Handelsmann, und Peter Giulino, Handelsmann, sämtlich wohnhaft in Alzey, Appellanten an gegen ein Urtheil des Friedensgerichts in Mainz vom 1ten März 1815.

Gegen

Friedrich Bayer, Handelsmann, wohnhaft in Frankfurt am Mayn, Appellaten.

Der Appellationshof wolle gerufen,

zu erklären das durch das Urtheil a quo übel gesprochen, wovon appellirt worden seye, sofort die Appellanten als Opponenten gegen die von dem Appellaten gegen sie gerichteten Verfolgungen anzunehmen, und zu erklären, das die Appellanten berechtigt seind, die Zahlung der fraglichen Güterentrichtungen solange zu suspendiren,

berechtigt seind, die Zahlung der fraglichen Güterentrichtungen
solange zu suspendiren, bis der Appellat anderer
Caution geleistet, oder eine Löschung Urkunde, soweit
aber die auf den verkauften Grundstücken zu Gunsten
der Widersprechen Schulden sich gründen, als auch
über die, auf Rechnung des Ausfruktus und die Grund-
stücke selbst sich gründen hypothekarischen Inscriptionen
bezüge bracht hat; die Appellanten gleichfalls Urkunde
zu ertheilen, das sie bereit seind, unter diesen
Bedingungen augenblicklich zu bezahlen; die Appellaten
sodann in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen
und die Kundgebung der früheren Urtheile zu
verordnen; und da Appellant mit nicht erscheint ist,
diesen Antrag in Contumaciam zu zu erkennen.

Factum.

Anna gemäß die Elisabeth Widder von Alzey, vertau
durch öffentliche Notarial Verschreibung vom
April 1808, und Endesunterschriebene Alzeyer Grundstücke an
versteinerten Appellanten, und übertrag spätere
die nachstehenden Entrichtungen an die Appellanten
Auf den, gegen die Appellanten gerichteten Verfolgu
unsern diese Opposition, und die Gründen inne

bei der Appellat mutatenda Caution geleistet, oder
nun Lösung der Kunden sonst über sie, auf ihre
verkauften Grundstücken zu Gunsten der Widerrufen Gläubi-
gerstanden Usufructus, als auch über die auf diesen
Usufructus und die Grundstücken selbst haftenden
Hypothekarischen Inscriptionen Empfehlung fest;
Den Appellanten zugleich Urkunde zu ertheilen, daß sie
damit seien unter dieser Bedingung augenblicklich
zu zahlen; den Appellaten sodann in die Kosten
Erster Instanz zu verurtheilen, und die Rückgabe
der weiter eingelegten Strafgelder zu verordnen; und
der Appellat mit Contumacia, diesen Antrag in Contumaciam
Bilgard.
zu zuerkennen.

Gegeben den 13ten Nov. 1815.

Heimbach

ADMINISTRATION · R.M.D'OESTERREICH · CERCLE DU BAS RHIN · KREUTZNACH

K.K. OESTERR. UND K.BAYERISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINKEN RHEIN UFER.

DIMENSIONS 25 cent.

N.° 54

Marginalien der Juristfacultät
zwischen dem Raphael Schönfeld
& Consorten von Alzey, Appellanten,
Gegen Friedrich Gayer, Handelsmann in
Frankfurt am Mayn, Appellaten wegen
Urtheil der Appellationshof zu Kaiserslautern
vom 13ten Nov. 1815 sind zu gewärtigen.

Gerichtliche Taxe	Auslag	Honorar
1) Consultation	—	18.—
2) Appenmarki	14.23.	—
3) Einsendung der Acta	— 28.	2.03.
4) Auftrag auf die Rolle	5.50.	2.03.
5) Comm. an die Acta	—	2.03.
6) Vortrag		6.75.
7) Aufgab der concl.	— 28	—
8) Laufbrief	4.18	—
9) Qualität	— 55.	5.07.
10) Sachstrafe zurückzugeben		2.03.
11) Abschrift der Urth. für den Rentmeister	— 28.	— 41.
12) Porto und Comm.	18. — .	—
13) Kostenvorzeichnis	— 28.	1.30.
Total achtzig Franken 18 Cr.	40.53.	39.65.
Vorstehender Kostenvorzeichnis scheint richtig	79.65	
Nach Abzug der Gerichtskosten auf die Summe		Bilgard.
achtzig Franken, und achtzehn Centimes Taxirt.		
Kaiserslautern d. 16 Nov. 1815		
Heimbach		

auf den obigen Antrag zu fallen. Das Friedensgericht
in Mainz wurde jedoch keinen Rücksicht auf diese Gründe,
und wies die Opponentin durch Urtheil vom 1ten März
1815 mit ihrer Opposition ab. Diese beyden Ur-
theile sind, und da nun Vorlauf der gesetzlichen
Frist der Appellant nicht erschien, so nahmen die
Appellanten ihre zuletzt die obigen eingeschlossenen
Conclusionen.

Et juré fragt sich: sind diese Conclusionen
in contumaciam zu zu sprechen?

Bilgare

CIVIL ADMINISTRATION · R.R.O. TREUR. U. KON. BAYER.
KREUTZENACH

K.K. OESTER. UND KÖN. BAYRISCHE ADMINISTRATION SUP. D. LINKEN UFERS

DIMENSIONS
25 cent.

52/

für

Constantin Engert, Gerber von Hallberg wohnhaft mit dem Hohe. Hofe Bezirk Simmern, Königreich Preußen, Appellant,

gegen

Philipp Schultheiß Bender von Hochscheid gebürtig Hospiz in Hochscheid, jetzt in österreichischen Diensten, wohnhaft zu Hochscheidt in Preußen, Appellaten,

Lange ist Sache an, weshalb das Appellations Urtheil gefällt werden möge, die Ladung vom 12ten October abhin zu erneuern, die Appellaten in die Kosten für verurtheilen.

L. Schmidt

Gesehen den 8. Novbr 1815.

Steinbauer

K.K. OESTR. UND K. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINKEN RHEINUFER

ADMINISTRATION R. Z. OESTERREICH KREUTZNACH

25 cent

Relatum

Für die Dame Elisabeth Bauller, geborne Engel, und ihren Gemahl Joseph Bauller von Hohenburg, Hauptmann im Regiment des Grafen Gyulay N°21, wohnhaft in Josephstadt in Böhmen, Appellanten.

Gegen

Constantin-August Grafen von Ballberg, Offizialmann, wohnhaft auf dem Hause Horst, Canton Bonkirchen, Appellant gegen das Urtheil des Kreisgerichts in Coxyer vom 18ten August 1814 und 22ten februar 1815.

Der Appellationshof erkennt gerichtlich, ohne Rücksicht auf vorgeschützte Einrede der Nullität, die Appellation für unstatthaft mit Geldstrafe und Kosten.

Bilgard.

Gegeben den 8ten November 1815.

Steinbauer

DIRECTION K.K.OESTREICH
KREUTZENACH
K.K.OESTER.
UND
KGN.BAYRISCHE
ADMINISTRATION
AUF D.LINKEN
UFER.

N.97

Für

Constantin Augustin Grosse
von Hilberg verheyrathet mit dem Handelsmann
Appellant von dem von den Tribunal
de Prayon am 14: August 1814 à 22!
Februar 1815 erlassenen Urtheilen,

Gegen

Elisabetha Hundeshagen von Hohenburg in Absicht
der Ehemann Johann Theodor von Hohenburg
verheyrathet gewesene Handelsfrau in Coblenz,
Appellatin,

Klage ist dahin an, dass ob dem Appellat:
Urtheil gefallen möge; die Fortsetzung
des die Appellation durch das Classifications-Urtheil ~~—~~ Ab oberv:
Tribunal de Neufchateau vom 28: Dezember
1812 für ~~A~~ ihr Capital nebst Interessen
auf die dem ~~Appellaten~~ Appellanten
zugehörige Masse utiliter collocirt worden
ist, dass gleichlich die Neufchateauer
der Appellation ab gethilgt angesehen

werden muss; in Erwägung dass es nun aus den vorgelegten Akten klar hervorgeht, dass jedoch die Appellation gegen das Urtheil des Civil-Tribunals erster Instanz: Urtheil für nichtig und Kraft des Urtheil des Tribunals für Recht zu sprechen vom 18: August 1814 verkündet worden ist; in Erwägung, dass dieses Urtheil gegenüber bis jetzt noch keine gültige Vorladung erlangt; dass mithin die Appellation der Contumax gegen den Appellanten gültig erhoben.

Aus diesen Gründen ~~[illegible]~~ mittelst reformation des Urtheils a quo für erklären, dass die Erklärung der Appellation gültig ist, hebet das Tribunal den Appellanten mit seiner Opposition gegen die Justizgl = Urtheils vom 20: Juny 1815 [illegible] 17 December 1816 angenommen, wird die Justizgl: Urtheil [illegible] aufgehoben und demnach gültig ist zu annullieren, die Appellanten in die Kosten beyder Instanzen zu verurtheilen [illegible] die Rückgabe des Depots zu verordnen.

Colmar d. 11ten März 1817.

L. Schmidt.

Eintrag

Für Elisabeth v. Bauller geb. Engel, und ihren Gemahl Hauptmann Bauller von Hohenburg, wohnhaft zu Josephstadt im Böhmen, Cessionar von Ludovic Joseph authorisirt, Appellantin,

Gegen

den Grafen Constantin-August v. Ballberg, Lieutenant, wohnhaft auf dem Hause Horst, Canton Oberkirchen, Rhein Departement, Appellanten

gegen Urtheil des Friedensgerichts in Cronenburg vom 18ten August 1814 und 22ten Februar 1815.

Der Appellationshof wollen genehmigen,

In Erwägung, dass der Appellant die Contumax auf Zwangs Vorladung ad ~~[illegible]~~ nichtig und ungültig angriff; ~~[illegible]~~ worauf ad seinem, sowohl am 18ten August 1814 als am 22ten Februar 1815 genommenen Anträgen, dahin verfiel; dass folglich hier der Art. 734 des Procedur Codex seine Anwendung findet, nach welchem die Appellation gegen das Urtheil welches über einen solchen Incident erkennt, nur binnen 15 Tagen von der Zustellung an dem Anwalt, annehmbar ist;

Dass im vorliegenden Fall diese Frist nicht beobachtet wurde, und folglich die Appellation unzulässig ist.

In Erwägung, dass sie ab nec aus einem anderen Grunde ist, weil nämlich der Appellant durch seine, an die Regierung ge-

rissatum Gerichts vom 13ten Nov. abhin, die Gültigkeit der gegen die gemeinschaftlichen Contumaten förmlich ausgebrachten, sogar vollzogenen Verhaftigung bestritten, und vorgebracht, daß die Verhaftigung bereits 24 Stunden zu lange, und ohne Anhörung der Tag der definitiven Verhaftigung hat, die gerichtlich verfügt worden; daß nun dadurch offenbar seye, daß der gegen die Gültigkeit der Contumaten vorgebrachten Einreden verfangt, und folglich dem Urtheilen vom 18ten Aug. 1814 und 22ten Feb. 1815 acquiescirt hat.

In Erwägung, daß die Hauptsache anlangt, daß die von dem ersten Richter angegebenen Entschuldigungsgründe vollkommen richtig seyen; — und diesen Gründen,

die Appellation als unzulässig abzuweisen, auf jeden Fall sie als unbegründet zu verwerfen, und den Appellanten in Geldstrafe und Kosten zu verurtheilen.

Ergangen d. 11. Nov. 1815.

Bilgard

beigetreten

II. 13

Qualitätum Urth. v. 13. Nov. 1815.

In Sachen Sigismund seligenstadt, Handelsmann, wohnhaft in Mainz, procedirt in eigenem Namen, als in dem Namen seiner Ehefrau Dilge, Appellanten gegen ein Urtheil des Kriegsgerichts in Mainz vom 1ten August 1815, einst entschieden.

Gegen

Michael Welzenbach, Handelsmann, wohnhaft in Mainz, vertheidigt durch den Advocat und Anwald Bilgard.

Der Auftrag des Appellatum ging dahin, daß der Appellationsact genehm sollte, dessen gegen den nichterschienenen Appellanten zu verfahren, sofort die Appellation zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Factum.

Seligenstadt prätendirte an die Stadt Mainz ein Capital von 4000 Gulden, nebst Zinsen. Welzenbach, der Cessionar der Stadt Mainz, klagte diese Forderung gegen Seligenstadt ein, auf welches Urtheil der

V/2

Friedensgericht in Mainz vom 1ten August 1815 wurde derselbe einstimmig zur Zahlung verurtheilt. Seligenstadt lagte gegen diesen Urtheil die Berufung ein; allein da der Appellat Gerichtsvollzieher Arnold mit Vorlage der gerichtlichen Akten, und mit gehöriger Aufforderung in der Audienz nicht erschien, so hat der Appellant die oben aufgestellten Conclusionen.

In jure fragt sich, ob diesen Conclusionen in contumaciam zu willfahren?

Bilgard.

ENREGISTREMENT ET DOMAINES ARRONDISSEMENT DE CREUTZNACH

K. K. OESTERR. UND K. BAYERISCHE LANDES-ADMINISTRATION

25 cent.

N° 53.

Antrag

für Michel Welzenbach, Handelsmann, wohnhaft in Mainz, Appellaten,

Gegen

Sigismund Seligenstadt, Handelsmann wohnhaft in Mainz, sowohl in eigenem Namen, als in dem seiner Ehefrau Deige, Appellanten

gegen ein Urtheil des Friedensgerichts in Mainz vom 1ten August 1815.

Der Appellations-Hof wolle gerufen, Defaut gegen den nichterschienenen Appellanten zu erklären, so wie die Appellation zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Bilgard.

Gesehen 13. Nov. 1815.

Lindau

N:°93.

Verzeichniß der Kosten welche dem Michel Welzenbach, Handelsmann in Mainz, Appellat gegen Legitimus Seligenstadt wurde, Appellant, Kläger, Defendent in Sachen der Appellation Hof'l zu Kaiserslautern vom 13ten November 1815 sind zugesprochen worden.

Gerichtliche Kosten.	Ansatz	Forderal.
1) Vocation	—	18.—
2) Anwaldsbestellung	1.51.	1.69.
3) Gutachtung der Appellate	11.28.	2.03.
4) Auftrag auf die Rolle	5.50.	2.03.
5) arrest	1.51.	1.69.
6) comm. an die Saarbrücken	—	2.03.
7) Vortrag	—	6.75.
8) Beantwortung der conclusionen	.. 28.	—
9) Aufruf	1.13.	—
10) Qualitäten	.. 55.	5.07.
11) Correspondenz und Porto	18.—	
12) Kostenverzeichniß	.. 28.	1.20
Total achtzig Franken 53 c.	40.04.	40.49.
	40.49.	
	80.53.	

Vorstehende Kostenverzeichniß wird hiermit Amtshalber auf die Summe von dreyßig Franken, drey und fünfzig Centimes taxirt.

Kaiserslautern den 16. Nov. 1815.

Brigard.

Leinbaum

K.K. OESTER. UND KGEN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINK. RH. UFER.

CIVIL ADMINISTRATION K. BAYER. u. K. OESTERR. KREUTZENACH

DIE REVISIONE PAPIER 25 CENT.

No 51. Urk. v. 22. 9ber

Civil Action

in Sachen

Carl Heinrich Friedrich Wirth Kaufmann in Mainz appellant gegen ein Urtheil des Handelsgerichts von Mainz vom 27. Juli 1815 Heinrich Josef Arnold Hilgard

gegen

Anna Maria Gredi Handelsfrau wohnhaft in Mainz Heinrich Josef Arnold Hilgard

und

Johann Mündorf, Vorsteher Heinrich Josef Arnold Hilgard wohnhaft in Mainz beyfall appellat und garantie Klage Heinrich Josef Arnold Hilgard

Der Anwalt des appellanten trug darauf an: daß appellations Urtheil vollzogen, zu Recht, daß in erster Instanz übel gesprochen, daß appellat wieder sey, daß appellatin frau Gredi mit ihrer in erster Instanz angestellten Klage abzuweisen, die in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen,

p/p

und die Zulagen der sentenzirten
Kostforderungen zu verordnen.

Subsidiarisch den appellanten zum
beweis bei zu lassen, das Dal Mauro
Wort, welches derselbe als sigmaringen
Abgeordneter aufgefasst hat, der appellaten
bei Vorenthaltung der so all Mündlichen
verhandlungen stattfinden Localitäten
nicht den allermindesten Nachtheil
oder Unsicherheit zu annehmen ist.
bringt, zu dem finde Dal nothig
zu verordnen, mit vorbehalt der
Kosten

Subsidiarisch über die garantie-
klage sprechend, den garantie-be
klagten zu verurtheilen, den
appellanten für alle Condemnation
schaden zu halten, welche zu gunsten
der Frau Gredi ausgesprochen worden
könnte, und über das noch zu
liquidirende Zulung von 600 gulden, als gut/schätzungsfactum.
sammt allen Kosten bei der Instanz und
sowohl in der Hauptsache als gerichtlichen
Leistung der Klage

REGENCE · R. PRUSSIENNE · CERCLE DE SARRE · CREUTZNACH
K.K. GESTIFTS- UND FIDEICOMMISSARISCHE ADMINISTRATION
25 OCT.

subsidiarisch den
appellanten Urkunde
zu ertheilen, das Er in factis
bestimmt, und sich zum beweis
erbietet, das sich der garantie-
beklagte den vorbauten Theil
des Zaunes vermittst habe,
oder mit andern Worten,
das Sister vorbaute Theil nicht
und 8', als wie in dem akt
vom 23. Febr 1815 ausdrücklich
benannte Loden, indessen
in diesem fall vorbehalten
der Anwald der appellatin
zung dessen an, so wie der Anwald
der garantie-beklagten, das
dem appellatinal sich gefallen
wolle, die appellation zu verwerfen,
mit Kosten Kosten.

Die appellatin, Frau Gredi
mit Wein und in Mainz gelegen
den garantie beklagten vermittste,

Verhaft vom 23. Febr. letzthin ed. vor
Victor dem Agg-Lanton Prin zu Hess
Lokal. Der Agg-Lant, welcher exportirt
figurlich ersucht worden
ist, um Prin gerade zu treiben,
sind verschiedene Manoeuvres auf-
führen. Die Frau Gredi, welche dadurch
indem Grund ihrer Mitgenossen
gekränkt worden zu sein glaubte,
sind Klingen, und Victor Prinz
ed. unter, wie Val Zeit gewählt
zu Mainz, welch Verhaft Urtheil
vom 9. Juli letzthin verordnete
und Val. Graf. Manoeuvres
wiederzu Prin werden sollte, ge-
welchem Urtheil Klingen appellirt
Da sie die Sache zur Audi-
gebracht werden, so nehmen
die anwälte der Parteien obige
Anträge
in Acte
1.) ob zur Zeit des Vertrags vom 23. Juni
1815 Mundorf in dem Fürstenthum Birk-

K. PREUSS. ADMINISTRATION KREUTZENACH RHEIN. OESTERREICH

K.K. OESTERR. UND KGL. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF. D. LINK. RH. UFER

einen Laden zu seinem
ausschließlichen Gebrauch
hatte.

2.) ob Victor Laden damals schon
mit Pfosten durch begrenzt
war?

3.) ob Val von dem Agg-Lanton
aufgefordert worden sei, Laden wegen
Verletzung der Rolle des
alten Begrenzung zu entfernen, zu
welcher Rücksicht der Gebrauch
des allgemeinen Ganges die arme
Marie Gredi sich vor die nach
der Krönung Carls in der nämlichen
eingenommenen Lage befindet?

Wollen obige qualitaten dem
Herrn Hilgard anweld. Agg-
lanton, Schmitt anweld.
gaoantin Collegium instituirt

Kreutz. Cantons 4. Nov. 1815.

Kolley

Obige

Gesehen während unserer Anwesenheit des Grafen Arnold
Rellstab, des Grafen Arnold Schmidt, wohnend nicht weit Falkenst,
und des Grafen Arnold Filzgrad, wohnend nicht weit Falkenst,
durch Unterzeichnung Endesbenannten die Appellation
gefaßt und Protokollirung, gehörig insinuirt und denselben
in Abschrift mit gestellt den Dienstag den 28ten 1815.

Willms

Taxa = 1 fr. 86 c.

Registrirt
zu Kaiserslautern den 4te x.bris 1815
actum 28 V

Willms

GRENZ-ZOLL-DIRECTION KREUTZNACH
25 cent
K.K. OESTERR. UND KGEN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINKEN RH. UFER.

N°. 51.

Antrag

Anna Maria Gredy
Grundeigenthümerin zu Mainz
wohnhaft daselbst Hauptstraße N° 1
Appellantin

gegen

Carl Ferdinand Heinrich Friedrich Adolph
wohnhaft Hauptstraße N° 1
Garantie Klagter so wie Appellant
gegen ~~sein~~ Protokoll des Friedensgerichts
zu Mainz ~~vom 9. dies~~ d. 27. Juli
1815.

Josef Mündorf Bürgermeister Braunsfeld
wohnhaft daselbst Garantie beklagter
mit-Appellat.

Für erstern sage ich Defension,
daß der Appellation statt gefallen
möge. Die Appellation zu verwerfen
mit Kosten Beklagten.

Gehört den 6 Nov. 1815
Louis

Abgemacht den 15. Nov. 1815.
Colin

Hollig

ENREGISTRÉ A KREUTZENACH
DIRECTION GÉNÉRALE DE L'ENREGISTREMENT DES DOMAINES ET DU TIMBRE
25 cent.
R. E. DES DOM. ET DU TIMBRE
UND
DOM. BAYRISCHE
ADMINISTRATION
AUF D. LINKEN RH
UFERS.

№ 51.

Extract

Für Carl Ffinger, Briefmahler, wohnhaft zu Mainz, Appellant gegen und Beklagte Hl. Beim gerichtl. zu Mainz vom 27ten July 1815.

Gegen

Anna Maria Gredy, Handelsfrau wohnhaft zu Mainz, Appellatin; —

Sodann gegen

Joseph Mundorff, Bierbrauer, wohnhaft zu Mainz, gleichfalls Appellatin und Garantie beklagten.

Der Appellationshof wolle gefallen,

zu erklären daß die 1ter Instanz übel gesprochen, und wohl appellirt worden sey, sofort die Appellatin Frau Gredy mit ihrer in 1ter Instanz angestellten Klage abzuweisen, sie in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der hinterlegten Strafgelder zu verordnen.

Subsidiarisch, den Appellanten zum Beweis zuzulassen, daß das Mauerwerk welches derselbe als Eigenthümer des Hauses aufgeführt hat, der Appellatin bey Errichtung der in der Nachbarschaft gelegenen Localitäten, nicht den allermindesten Nachtheil oder Unannehmlichkeit bringt, zu dem Ende das Nöthige zu verordnen, mit Vorbehalt der Kosten.

Subsidiarisch, über die Garantie Klage Recht sprechend, den Garantie beklagten zu verurtheilen, den Appellanten für alle

condemnationem pfadto 6 zu fixelnd, evalsa zu Gunsten der
Frau Grady ausgesprochen worden könnten, und über dieß auf
zur Zahlung einer Entschädigung von 600 Gulden, samt allen
Kosten Einder Instanzen, sowohl in der Haupt- als Ge-
währleistungs Klage.

Subsidiarisch, dem Appellanten Verbunden zu erkennen daß
er in facto bezüglich, und sich zum Beweise erbietet,
daß ihm der Garantiebestellungs Urkunden verbaute Theil des
Hauses, welchen [illegible] vermöchtet habe, mehr mit andern Mobilien,
daß dieser verbaute Theil mehr andere 6 ist, als der,
in dem Act vom 23ten Februar 1815 zu Gerichtlich benannte
Laden; Mehrsten in diesem Fall vorbehaltend.

Hilgard.

Gesehen den 6. Nov. 1815
Leibbaum

Abgemeldet den 15. Nov. 1815
Blum

ADMINISTRATION R.K.OESTERREICH KREUTZENACH
25 cent. DIMENSIONS PAPIER
K.K.OESTER. UND KGL.BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINKEN UFER

No. 51

In

Sachen Mendorf, Bürgermeister zu Mainz, appellant,

gegen

Carl Hettinger, Privatmann zu Mainz, appellant,

Bringt in Betreff, was sich dem appellantischen Gesuch gestellen möge, die appellation zu verwerfen mit Recht zu erkennen.

Gesehen den 6. Novbr. 1815.

L. Schmidt

Leibbaum

Abgemeldet den 15. Nov. 1815

Blum

EINREGISTRIRT IN MORSTEIN'SCHEN BUREAU KREUTZNACH

K. K. OESTERR. UND K. BAYERISCHE ADMINISTRATION DER RHEINUFER

STEMPELPAPIER 50 cent.

No. 50.

Urtheilsabschrift

expedirt

In Namen Seiner Majestät,
unsers Königs und Herrn, Herrn
Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzogen von Ober- und Niederbayern, Herzogen in Schwaben und Franken, Landgrafen in Leuchtenberg, Fürsten zu Aschaffenburg, Regenten des Rheinkreises, Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens, des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone, des Ordens der Treue, des Ordens der Wachsamkeit, des Ordens der Ehrenlegion, des Ordens der Ehrenlegion, des Ordens der Ehrenlegion

ADMINISTRATION DES DOMAINES ET DU TIMBRE. CREUTZNACH

K.K. OESTR. UND KÖNIGL. BAYERISCHE LANDESADMINISTRATIVE BEHÖRDE FÜR

DIVERSIONS PARIS 25 cent.

50.

für

Bürgermeister Frankfurther Mittis
als namens Michael Frankfurther seine
gewesene wohnhaft zu Oberstenbach,
appellanten,

gegen

Leo Metzger, Ackersmann zu Meisenheim, appellaten
vor dem durch das Landgericht zu Meisenheim
am 22: November 1814 erlassenen Urtheil,
Vergleichs Inhalts, daß das appellirte,
Urtheil gänzlich wie, daß das appellirte
Urtheil gänzlich wie, daß das appellirte
Urtheil gänzlich wie, daß das appellirte

EXPEDITION · R. K. OESTR. CIVIL ADMINISTRATION · KREUTZNACH · BAYER.

25 cent.

K. K. OESTER. UND KGEN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINKEN RHEIN UFER.

Verzeichniß
der Kosten welche der Landes
Frankfurter durch Defaut-
Urtheil vom 30: 8ber 1815 gegen den
Beklagten Zugeschrieben worden sind.

Kosten der Appel: Instanz

				anbelangen	gebühren
1.	Einhändigung der Klage	—	—	11-98	-2-03
2.	Einhändigung auf die Rôle	—	—	5-50	-2-03
3.	Vorladung in der appellat von 30:				
	Beyhunder	—	—		
4.	Einkunft der Klage	—	—	4-03	
5.	plaidoirie	—	—	1-13	
6.	Mandat ad audiendi	—	—	" - "	- 6-75
7.	Quittirten ad Défaut-Urtheil	—		" - 28	
8.	Consultation	—		" - 55	" 5-07
9.	Copialgebühren 2 Bogen	—		" - "	- 18- -
10.	ad gegenwärtig Verzeichniß	—	18- -		
		-	-28	- 1- -	

anbelangen 41-05
gebühren 34-88
75-93

41-05-34-88

Obstehend Kostenverzeichniß wird dem ad Appel-Instanz
Beklagten Frankfurter, dessen ad Vorzug Contumat kommt.
Ausgefertigt den 4. Nov. 1815.

L. Schmidt

beiliegen

| | | |

K. PREUSS. OBER-LANDES-REGIERUNG ERFURT

K. PREUSS. REGIERUNG EREUZENACH

Verzeichniß

der Kosten welche durch diesen
Rechtsstreit vom 30: Oktober 1815 der Wittib
Frankfurther für abfindung gegen Leo Metzger
zu Creuzburg, erwachsen worden sind.

Kosten erster Instanz.

		anklagen-gebühren f. amt - f. ab
1.	Anschrift der Rechtsache an 8: August 1814	- 25 - -
2.	Vorschreibung zum mündlichen Vortrag	- - - 15 -
3.	Abfertigung des anwalds	- - - 2 -
4.	Laut citation des Rechtsstreits vom 8:	
	August	- - - - 1 - 93 - 6 - 8
5.	expedition des Rechtsstreits vom 8: August	12 - 24 -
6.	Zustellung dieses Rechtsstreits an den	
	anwalt	- - - - - 1 - 38 - 1 -
7.	Vocation des anwalds bey der	
	fiscal leitung der expertise	- - - 4 -
8.	expedition dieser fiscal-leitung	7 - 01
9.	expedition der expertise	- 10 - 32
10.	Zustellung der expertise an	
	den gegnerischen anwald	- 1 - 38 -
11.	gebühren der experten	- - 43 - 93
12.	anwald bestellung an die Parthey	
	des Herrn Kadauer	- 1 - 38 -
		79 - 82 - 3

Nr. 1. Mag anklang vom 8. Aug. rechtskraft vom 16 Januar 1817 mit 10 Groschen weniger da wenige wie 20 Pfennige ausgefallen sind mag über 20000 Pfund geht.

Nr. 3. gehören, da die abfertigung eines anwalds

Nr. 7. mag der Rechtsstreit vom 16 Januar 1817 gibt 25 Cent. ausgefallen.

5. 2. 25. 2. 25 — 9. 50

31. 02. — 25 — 9. 50 — 21. 82

21. 82.

Frankfurther Pfunder bringt der insp. als die Experten zur operation schreiten wollten, pfunder sie resp der Pfleger wieder abgerufen war. hierauf kam die Partey so wenig in die Sache, noch die Klägerin auf Fortsetzung antrug wegen Verschiedung der Pfleger durch der Rechtsstreit zur Entscheidung gebracht worden war. Laut Rechtsspruch vom 22: Nov. 1814 war wurde erkannt, daß die gegenstand der Vorgestalt noch vorhanden sey, die Beklagte der Pfleger sey willig wieder abzurufen; und hierauf der antrag der Klägerin auf fortsetzung bewilligt, so wurde dennoch kein Rechtsspruch gewartet, sondern sie Sache der Kosten compensirt. Laut Rechtsspruch lag der Metzger die Verpflichtung ein, worauf die Wittib Frankfurther in andern appellirt sey obigen antrag machen.

Die Taxe [illegible] ist richtig gemacht?

L. Schmidt

K.K. OESTER. UND K.B.N. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINK. RH. UFER.

STEMPEL-PAPIER 50 CENT

№ 49 Urtheil vom 15. Juni 1816.

Curia Hilden

In Sachen Heinrich Lang Kläger
Appellant
wr einem wr dem Land gericht
zu Mainz am 24. Aug. 1811
erlassenen Urtheil, an einem
gegen Ad défaut = Urtheil Ad
appellirend Urth vom 30 October
1815, einerseits
und zu plaidiren sich einer.
gegen Johann Ludwig Colmar
Hilfsrath zu Mainz, appellat,
anderseits durch den advocaten
anwalt Schmidt.

Der anwalt Schmidt hat vorgetragen,
daß der appellant Urth Gründen
wegen défaut gegen den appellaten
zu geben ersucht habe mit seiner
opposition gegen das défaut = Urtheil
vom 30: 8bris abzuweisen sey
zu wordnen, daß das défaut =
Urtheil seinen ganzen Inhalt
auch vollzogen werde? der appellat
habe in die Kosten zu verurtheilen.

K.K. OESTER. UND KGL. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINK. RH UFER.

DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

N. 49

Factum

Das factum ist in dem gegenwärtigen Rechtsstreit dasjenige gegeben, was in der von dem appellat. eingelegten Berufung vom 30 october 1815 enthalten worden. Gegen dieses défaut-Urtheil hat der appellant Ribelin opposition genommen, in welcher am 8: Juni über die opposition plaidirt worden, welche Verhandlung dahin war, daß die Richter dem 22: august 1815 von dem appellaten gegebenen Endurtheil stehen, in dem gegenwärtigen Stande unverändert appellant wurde jedoch mit seiner Berufung: summa abgewiesen in der gegebenen sich in die Hauptsache einzulassen. In der heutigen Sitzung die Parthey abermals aufgerufen, in der anwalt des appellanten sich plaidirend einzulassen, welcher den obigen des appellanten obigen antrag.

In dem frage ist sich, ist dieses

Hauptsachen? L. Schmidt

N. 49

Für

Herrn Ludwig Colmar Birkhof
zu Mainz, appellat,

gegen

Heinrich Lang Ribelin Privatmann zu Mainz
appellant von einem Urtheil des Land Gerichts
zu Mainz vom 24: August 1811 erlassen
Urtheil, in Appellat gegen das défaut:
Urtheil des appellat und Endurtheil vom 30: oct:
October 1815,

für den appellaten trage ich darauf an, daß
der appellat hat gehalten werde, in
sich bey der antrag des appellaten
auf installation des Endurtheils vom 22: August
1815 und zu halten, dasselbe auf seine
opposition gegen das défaut-Urtheil
vom 30 october ohne abgewiesen
zu werden, daß das défaut-Urtheil
seinen ganzen Inhalt und vollzogen werde
und der appellaten in die Kosten zu
verurtheilen.

Mainz den 8. Juni 1816. L. Schmidt.

4 Défaut gegen den
appellaten. Für gelesen
Abwesenheit d. 15. Juni 1816 L. Schmidt

No. 49

Auftrag.

Herr Heinrich-Franz Dibelius, Privatmann in Mainz, Opponentin gegen ein Defaut-urtheil des Appellationshofes zu Kaiserslautern vom 30ten Januar 1815.

Gegen

Joseph Ludwig Collmar, Bischoff in Mainz, Oppositions-Beklagten.

Der Appellationshof wolle genehmen, Millac'n Zurückweisung des Defauturtheils vom 30ten October abfin, die dem Opponenten gegebene Vorladung vom 22ten August 1815, zu annulliren, und dem Oppositions-Beklagten Collmar in die Kosten, sowohl dieser Verhandlung als auch in die der Contumacial-Urtheil vom 30ten Oct. zu verurtheilen.

Bilgard.

Gesehen d. 8. Juni 1816.

Verzeichniß

der Akten welche den hiesigen Advokat Schmitz zu seiner gegen Herrn Bürgermeister Dahl Urtheil vom Juni 1816 vorgenommen worden sind.

---

1. avenir vom 4: Juni 1816 — 1-57-1-69
2. plaidoirie vom 8: Juni über den Incidentpunkt — — — " -" -20-25
3. Memoire de conclusions — " -28-
4. Beantwortung — — — — " - " -12-67
5. Défaut-Urtheil über die Incidental-Plaidoirie — " - " -6-75
6. Memoire de conclusions — " -28
7. Beantwortung dem Défaut-Urtheil — — " -55-5-07
8. Appels de cause — — -2-26
9. Mittheilung an die Gegenpartei. Rückkehr wegen des Incidentpunkt — —
10. consultation — — " - " -2-03
11. Conclusionen über Incidentpunkt — — " - " -18--
12. Endlich heutiges — 18--

— — " -28-1-20

27-16-67-66

Ab Lyon 27-16
gebühren 67-66
94-82

L. Schmitz.

K.K. OESTERR. CIVIL-ADMINISTRATION · K. PREUSS. BAYER. HESSEN-DARMST. KREUTZNACH

K.K. OESTERR. UND K. PREUSS. BAYERISCHE ADMINISTRATION AUF DEUTSCHEM BODEN

50 CENT.

Urtheil vom 30 Nov 1815

No. 49 Clemichütten

In Sachen Hr. Georg Heinrich Fichtel Privatmann zu Mainz, appellant wider den Spruch des Friedensgerichts zu Mainz vom 14: August 1811 erlassenen Urtheil, einerseits.

gegen Herrn Ludwig Colmar, Bischof zu Mainz, appellat, andererseits.

In Erwägung daß appellant Klage dahin vor, daß appellat durch sein appellat. Urtheil zu Unrecht gethan habe, daß er den appellanten nicht für gehalten wolle, seine Appellation zu verwerfen mit Kosten zu verurtheilen,

factum

Der Herr Carl v. Hochenburg war als Curator des Kapitels zu Mainz Vormünder und Administrator seines Mündels. Der Herr v. Hochenburg selbst hatte dem Hr. Georg Heinrich Fichtel für 300 Livres verkauft. Nachdem der Herr v. Hochenburg gestorben, wurde der verstorbene durch Urtheil des Tribunals 1ster Instanz zu Mainz vom 7: Brumaire 1808 dem Herrn Bischof zu Mainz zu Bezahlung einer Summe verurtheilt. am 13: October 1808 kündigte der Herr Bischof dem Hr. Georg Heinrich

sung Sibelind die Wahl auf. Sibelind weigert sich sich sich zu verlassen, worauf der Huissier ihr auf Anordnung des Friedensrichters zu Bingen bekannt macht. Sibelind stellt die Forderung an, indem sie behauptet, daß die Pfarr administrative Sache sey, daß die Parteien vor Friedensrichter zu Bingen gehören. Durch Urtheil vom 18: Mai 1809 erklärt sich der Friedensrichter competent, den Sibelind auf sich in die Haupt-Sache einzulassen. Von diesem Urtheil beyde Sibelind die Berufung ein durch Urtheil vom 6 Heumonat 1811 das appellirte Urtheil in seinen Haupt-Punkten aber das Urtheil erster Instanz bestätigt. am 24: Juny 1811 liess der Huissier Bischof den Herrn Procurator-General Sibelin zu gehen, in der Ordnung der Sache bis zu erscheinen, um über die Haupt-Sache zu plaidiren. Der General Procurator ersuchte durch Requisitions-Urtheil vom 6 July 1811 worauf Sibelin Urtheil das Recht zu nehmen. gegen dieses Urtheil musste Sibelin opponiren, Bescheid gab, daß der Herr Procurator gegeben [illegible] Urtheil für nichtig [illegible], weil der Procurator seine Vollmacht nicht [illegible]

CIVIL ADMINISTRATION R.K.OESTERREICH. BAYERN. KREUTZENACH

R.K. OESTER. UND KGR. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINK. RH. UFER.

DIMENSIONS FAITES 25 cent.

Pr. 6 f

Requisitoir

der Herr welche der Herr Präfect Colmar zu Mainz gegen seinem Herrn Sibelind Herrn Défaut-Urtheil vom 10: October 1811 ausgekundt worden.

			ausleger-gebühren
1.	Ladung en regie	— —	4-5
2.	Einhändigung der Pieces	—	11-28-2-03
3.	Consultation	— —	
4.	Abfassung auf die Rôle	—	»--»-18--
5.	Stempel der Conclusions	—	5-50-2-03
6.	Plaidoirie	—	»-28
7.	Auszüge der Pieces	—	»--»-6-75
8.	Ausfertigung	—	1-13
9.	Copialgebühr 2 Bogen	—	»-55-5-07
10.	Reise des Requisitoir	—	18--
		—	»--»-1--
			40-77-34-88

auslagen 40-77
gebühren 34-88
75-65

L. Schmidt.

CIVIL ADMINISTRATION K.K.OESTREICH.KÖN.BAYER. KREUTZNACH

K.K. OESTER. UND KÖN. BAYERISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINK. RH. UFER.

DIMENSIONS 25 cent.

für

Johann Ludwig Colmar,
Bäcker zu Meisenheim, Appellat,

gegen

Heinrich Georg Diebelius, Privatmann zu Meisenheim, Appellant wegen Beschwerde des Beschlusses zu Meisenheim vom 24. Juny 1811 verlangenden Verfahrens,

Wegen ist Recht zu erkennen, daß der Appellant hiemit kostfällig gestellt werde, dessen Appellation zu verwerfen, das angefochtene Urtheil zu bestätigen und die Appellation für verloren mit Strafe zu erklären.

Gegeben den 30ten October 1815.

Steinbauer

L. Schmidt

fällt für die Pf accusiren. Durch Urtheil
vom 26: August 1811 wurde sodann
mit diesen Einrede abgewiesen, u
abgemacht worden, daß über die Frage:
Dass plaidirt werden sollte. Von
diesem Urtheil ist Sibelius appellirt.
Da Dem so ist, so ist anzu
sol appellaten Gerichts gewartet werden?

L. Schmidt

№ 48 Verfahren vom 16ten Januar 1816

Bundestäten

original

Expedirt

In Sachen Kahn Wolf
abwesend unterschrift
in Findelthum, appellant von einem
Verfahren des Friedensgerichts zu Saarlouis
vom 11: Juny 1815 vertreten durch
den advocaten Lanneau Ligneul.
gegen Conrad Weil gutsbesitzer
zu Kirschheimbolanden, appellat, ver:
theidigt durch den advocaten Lanneau
Schmidt.

Der Lanneau Ligneul Bey dem Gerichte, vor welchem die appellation anhängig gemacht worden ist, hat über die gegenwärtige Verfahrungsart eine Klage angestellt, und darüber gegenwärtige Verfahrungsart veranlasset, welche durch die appellation vor dem Gerichte des Friedens zu Saarlouis vom 9ten Juny 1809 in Endschaft gemachte Verhandlungen als unbefugt in die Kosten bey der Instanz zu verurtheilen, und der appellant der Lanneau Schmidt Bey dem Gerichte, vor welchem die appellation ist anhängig gemacht worden, hat die Kosten zu tragen. Dieß: Dieweil unter dem appellanten eine Richtung für das was recht ist

gegründet finden, so haben Wir selbe

den Orte zu verschaffen den appellaten obigen
antrag zu zu erkennen.

factum

Ludwig Wilhelm Limpricht zu Mainz hat
den Orte des seine Wohnsitzes in
Mainz = Kunst recht mittelst einer fünfhundert:
fünfzig von 1200 gulden. am ersten Juny 1807
einer über Nikolaus remplacement ein fünfzig:
gesprochen, worin sich seine Wohnsitz verbindlich
machte die obenerwähnte fünfhundert = Pfund an
seine Wilhelm die Kinder des remplacant zu
bezahlen, die ermächtigt worden des gesetzlichen
erben. Dieser fünfzig = als wurde am 9: Juny
1807 bey den notaire Steinem zu Mainz sein
zeigt: fünfzig ein hinterlegungs = akt ge:
pflegt, worin seine Wilhelm sich verbindlich
machte für die fünfhundert = Pfund die er einge
nommen bezahlt wünschigt worden war entlich
zu bezahlen: Nachdem auf die fünfhundert Pfund
ein klein gestung gemacht worden war,
übertrug seine Wilhelm mit zu zustimmung seine
Mutter in seinen gehorsichten die vorerwähnten
Pfund von 1145 gulden an conrad weil zu
Kirchheimbolanden Kraft eines = akt zu
vor notaire Vola zu Kirchheimbolanden

GROSSHERZOGLICHE HESSISCHE REGIERUNS-COMMISSION DES RHEINKREISES
DIMENSIONS PAPIER 25 cent.
K.K. OESTERR. UND HESS. DARMSTÄDTISCHE ADMINISTRATION DER DARLEHENSKASSE

Anklage

Des Herrn
Philipp Wolff Advocat
Hofgerichts Procurator
wohnhaft zu Mainz
Klägers

Gegen
Leonard Wilhelm Gutsbesitzer
wohnhaft zu Kirchheimbolanden
Beklagten

Klage ist heute vorgetragen
worden, und hat der Beklagte
Advocat, in nahmen seines
Clienten, die gegen genehmigung
des Urtheil über die
Exceptionen und resolution
verlangt, worauf
Urtheil gesprochen
worden ist, wie folgt:
Im Namen des Gesetzes
Freytag 1807 und

Königliches Land- und Stadtgericht
zu Trier

Lorenz Weil Gutsbesitzer
zu Kirsch hier wohnend, appellant,

Gegen

Peter Wehl ebendaselbst wird zu Endschaft
appellant vor einem von dem
Landgerichte zu Trier am 11ten
July 1815 verlassenen Urtheil,
wegen in Sachen, welche der appellant
Fiscal zu vertheidigen hat, die appellation
zu verwerfen und Strafe zu erkennen.

L. Schmidt.

Pub: Trier den 9ten Januar 1816
der appellant wurde, dem appellanten
sind Richtung für das weitere
Einkommt-Fiscal von dem Peter Wilhelm
dem Posse zu verschaffen, dem appellaten
obigen Antrag zu gewähren.

L. Schmidt.

Eingetragen S. 9. Januar 1816.
Treuhaun

K.K. OESTER. UND MEN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINK. RH. UFER.

GERICHTSSACHE

DIMENSIONS STEMPEL 25 cent.

Sie

Conrad Weil gibt sich die Ehre die
Anzeige seiner bekannten Appretur

Anstalt

Peter Wolf absendente die Fürstl:
Oesterr. appretur Anstalt gegen
Ende des vorigen appellations=
Jahres 20: Ohm ablieferte welches
defaut = Protokoll,
Ungeachtet dessen, daß ab dem
appellations Urtheil Frist gestellt wäre
die opposition zu erneuern, zu
wurde, daß selbe defaut Protokoll
vom 20: Novembr ablieferte seinem
ungeachtet noch vollzogen wurde
und der appellantin die Kosten
zu vergüten seien.

L. Schmidt.

Gegeben den 10ten März 1815.

Leimbauer

K.K. OESTER. UND KGEN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINK. RH. UFER.

DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

Verzeichniß

der Kosten welche durch Vollzug der appellationd Urtheil des Landgerichts Landau vom 16 Jänner 1846. dem Conrad Weil zu Kirschsumbolunden gegen den Wolf zu Fundelfingen zuerkannt worden sind.

Gerichtliche Kosten

	Auslagen-Gebühr	
1. Vorladungs-Gebühr	— —	3-2-18-—
2. eines	— —	— —
3. Vorgang der anbringt	— —	1-57-1-69
4. plaidoirie	—	—-1-28-
5. die akten sind der Kanzlei zu beyzubringen zu gestatten zu geben	— —	—-2-20-25
6. abschrift der angezogenen Urtheile	— —	—-2-03
7. Quittirung	— —	—-3-6-75
8. appels d'causes	— —	1-01-12-67
9. Vorladungs-Porto	—	9-39
10. Diäten Vorgang	—	18-—
	—	—-28-1-10
		26-47-62-49

Auslagen 26-47
Gebühren 62-49
88-96

L. Schneider

Anlage-

Andreßiges Rechtsverzeichniß wird Sr. Kön. Majestät Gerichts der Appellationsstelle, Salvo errore Calculi, auf die Ihnen vorgelegte Acta und daßige Fragen, gehorsamst berichtet. Cr. Landau d. 12ten Januar 1816.

Heimburg

den 28: September 1809. Conrad Weil der Appellation: war verfolgt in der Sache Wolf und Cons. Hegenscheid: der restirenden Kaufschuld-Post von 1145 Gulden 2 Kreuz: Als gleich den Sachen Wolf am 14: März 1810 zum Gerichts-Tage erschienen. Wolf nun: opponirte 2 Exc. von der Klage gerichtlich zu Recht: no: zu begehren, weil Weil ihm in gerichtlich: ab: von notaire Steinem verfertigten Kaufbrief: abth: für die von ihm noch zu gelten: Post: Gulden: Kaufschuld. Durch Verfügung ist Klage gerichtlich: von Mainz vom 15: Juny 1810 Wolf vorgeladen, weil die verlangte caution zu leisten Anstand: Der gerichtliche Verfügung ist Wolf: Weil Berufung eingelegt in der Hoffnung die Richterliche zu gründen seine, der Gerichtshof: selbe eine cassation erlaub. Weil sich durch: eine Verfügung gegen Wolf: wenden, gegen welche sich Wolf: ebenmäßig opponirt: 2 von der Klage gerichtlich zu Mainz Ld: Urtheil: Urtheil vom 11: July 1815 wurde Wolf mit seiner Opposition abgewiesen, dem Urtheil lege zu die Vollziehung in 2 um 20: November 1815 erhielt Weil die Urtheil: wodurch der Appel: als nicht: erklärt wurde. gegen dieses Urtheil:

K.K. CONSTEIN. UND KGL. BAYERISCHE ADMINISTRATION AUF DEM LINKEN RHEIN-UFER.
KREUTZNACH
Urtheil vom 20.ten Juli 1815.
DIMENSIONS PAPIER 50 cent.
registrirt.

No. 48.

Ohne Einlagen

In Sachen des Wolf
Eheweib zu Hundsheim Appellantin wo
den durch das Friedensgericht zu Meisenheim am 11ten Juli 1815 erlassenen Urtheil,
hier an einem,

gegen Leonard Weil Gutsbesitzer zu Hundsheim, Appellat, andern
Theils durch die Advocaten Schmidt.
Schmidt hier den Appellaten Beigeladenen, und den Appellat hat gehalten
werden, dessen gegen den hier an
den Appellanten zu geben, dessen der
Appellat vom 7ten October ablin zu
mündlichen in die Rückgabe der hier
gegen Pfand zu verurtheilen, Rechtsthei-
lich die Appellation zu verwerfen mit
Pfand in Kosten.

Factum

Ludwig Wilhelm Steinmetz von Meisenheim
hat den Sohn des Peter Wolf von
Hundsheim im Militär-Dienst ersetzt,
mittelst eines Stellvertreters von 1200
Gulden. am 1ten Juny 1807 wurde über
diesen remplacement ein Protocoll aufge-
nommen, das in den Folge bey dem Notaire

Steinem deponirt wurde. In den acte de
dépôt de vor dem genannten notaire am 19ten
Juny 1807 gehörige wurde musste sich Peter
Wilhelm Linden als complacent schrift-
lich für die fünftausend Pfund: Preuß. courant
zu stellen. Dieselben und diese Pfund sind
dem Zahlung genommen worden nur wurde
der Rest der Pfund mit 1165 gulden dem
Conrad Weil zu Kirchheimbolanden über-
lassen, laut akt passirt vor notaire Va-
zu Kirchheimbolanden am 28: September
1809. Weil verklagte den Peter Wolf
der sich für seine Rede verpflichtet hatte
auf die Bezahlung der restirenden Pfund
Wolf muste appointirt in Land vor dem Land-
gericht zu Mainz, wo er beschied, daß sie
vorderhand caution gestellt werden
solle. Durch Urtheil vom 15: Juny 1810
wurde die caution verordnet. Weil stell
Peter Wolf in der Person als Mitschuld-
ner zu gutbefinden, ohne daß sie eine
contestation machte. Weil hierauf
ein process gegen Wolf machte, in
welchen dieser innerhalb appointirt vor
dem Landgericht zu Mainz kam. Wolf
behauptete nun, daß Weil ihm
zur Zahlung weiters Termin gestatte

ERENTZENACH
25 cent

für

Conrad Weil, Gutsbesitzer
zu Kirchheimbolanden, appellant,

gegen

Peter Wolf aldort mit zu Kirchheim-
appellat vor dem Hof des Land-
gericht zu Mainz am 11: July 1815
verhandelten Urtheil,

Bringt in Betreff an, daß ob dem
Urtheil sich gravirt finden müsse, dessen
der unterthänigen appellanten zu geben,
sowohl der appel: akt vom 9: October abso
zu annulliren, den appellanten in seine
Kosten zu verurtheilen, die Rückgabe der
sicherheitsten Pfund zu verordnen.
Subsidiarisch die appellation zu
taxiren mit Pfund zu kosten.

Geschehen 6. Novbr 1815.

L. Schmidt

K.K. OESTER. UND KGEN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINK. RH. UFER.

KREUTZNACH

25 cent.

Verzeichniß
der Kosten-welche den
Conrad Weil zu Kreutznach erkannten
gegen seine Mutter zu sindelfingen
zugesprochen worden sind.

Défaut: Urtheil vom 6: November
1815

				Ablagen - gebühren
1.	Zustellung der Klage	—		11 - 28 - 2 - 03
2.	Reise an Tribunal	—	— —	5 - 50 - 2 - 03
3.	anwaldt Vorstellung	—	— —	1 - 57 - 1 - 69
4.	avenir	—	— — —	1 - 57 - 1 - 69
5.	Zustand der Sache am 30: Oct.			1 - 13 - - -
6.	Vorladung des anwaldts an			
	dessen Haus	—	— —	- - - 4 - 05
7.	Zustand der Sache am 6 November			1 - 13
8.	Abgang der Conclusion	—		- - 28
9.	plaidoirie am 6: November			- - - 6 - 75
10.	Gerichtskosten	—	—	- - 55 - 5 - 07
11.	Consultation	—	—	- - 5 - 18 - —
12.	Copialgebühren für Forbs	—		18 - -
13.	Diesen Vorzeichniß	—		- - 28 - 1 - 30

Ablagen 41 - 17 — 41 - 17 - 42 - 61
gebühren 42 - 61
83 - 78

L. Schmidt.

Ehrerbietigst Anzeige, daß ich heute die Pflicht Bürgermeister Eggelsheim
die Bürgerschaft Dorf und auszuzahlen, auch und gehorsamst bitte.
Burgebrachten den 25. Nov. 1815.

Treubaum

Liebe Dr. wohl unser [illegible] Leben. Durch
Verfügung vom 11. Juli 1815 wurde Wolf
mit seiner opposition abgewiesen. Der Rath
Verfügung hat es die Bestätigung eingeholt.
Ja Dann freut es sich, ist es ja von den Eltern
Ihr Ihnen sehr: alt gütig!

L. Schmidt.

KREUTZNACH

DIRECTIONS PAPIER
50 cent.

K. K. OESTERR. UND K. BAIERISCHE ADMINISTRATIONS OF BAIERISCHEN LAND

Bestätigt von
30 octobre 1815.

No. 47 Quittung

Ich Endes Mandelin Loewen Privatmann zu Mainz, appellant von dem Urtheil des Handelsgerichts zu Mainz vom 21: Januar a. 15: Juny 1815 erlassen vorstehen, mit erstehend gegen Adam Angst, Zimmermann zu Mainz appellat, erstehend Kraft der anwaltlichen Schrift.

Der appellat Theil wird ersucht, binnen ab dem appellationsurtheil fest gesetzten Tage, dasselbe nicht erstehenden Appellanten zu geben, sonst die appellation zu verwerfen mit Strafe zu Kosten.

Factum

In einem Schuldschein vom 12 october 1810 / zinsfrei bis den 31: Dec. 1814/ bekennt Mandelin Loewen den obigen Angst die Summe von Tausend Gulden Geld zu geben, zu verzinsen die selbe in 3 Monath zurück zu geben. Nun kann Mandelin Loewen beweisen, das Angst dem Inhalt des Schuldscheins begehrt worden. Angst hat sich diesen gerichtlich zu Mandelin Loewen vor das Handelsgericht zu Mainz

K.K. OESTERR. UNGAR. CIVIL ADMINISTRATION · K. BAYERISCHE KREUTZNACH

K.K. OESTERR. UNGAR. UND K. BAYERISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINKEN RHEIN UFER

DIMENSIONS-GEBÜHR 25 cent.

No 47

Hergeschieß
der Kosten welche dem
dasigen angest. Fürsprech Jo: Heinr
Hyac. Mandelin Loewen für seine Bemühungen
Liquidirt worden sind.

Défaut = Urtheil vom 30: oct. 1815.

		ablagen - gebühren
1. Ladung a reprise	—	
2. Einschreibung der Klage	—	—4-04
3. mise au rôle	—	11-28 - 2-03
4. consultation	—	— — 5-50 - 2-03
5. Expedition des Urtheils	—	— — ,- ,- 18--
6. plaidoirie	—	,- 28
7. Einschreiben der Briefe	—	— ,- ,- 6-75
8. Abschriften	—	1-17
9. Correspondenz Porto	—	— ,- 55 - 5-07
10. Diäten u. Reisekosten	—	18--
	—	,- 28 - 1--
ablagen	41-06	41-06 - 34-88
gebühren	34-88	
	75-94	L. Schmitz.

Ich habe gezeigt an, daß wir am 20: dieses Monats
Herrn Défaut-Urtheil erhalten, und den
wirklichen Lauf der Sache und gelten
machen. gegen dieses Défaut-Urtheil
wurde Loewen — am 25: dito eine Ver-
gerichtliche opposition die aber erst auf
den 8. dieses wiederholt wurde. auf
die Frage dieses Herrn an, daß die Oppo-
sition als eingelegt anzusehen wäre, so
Ungelegenheit die uns wirklich durch
vom 15: Juny ablen und gehoben wur
da dieses Urtheil sagte Mandelin Lo
die Entscheidung zu.
Ich habe gezeigt an, daß Sie. Entsch
gut wurden?

L. Schmitz

K.K. PRIVILEG. ÖST. ALLGEM. VERSORGUNGS-ANSTALT
EXPRESSE SACHE

K.K. OBER- UND NIEDER-OESTERREICHISCHE LANDRECHTLICHE ADMINISTRATIONS-TAXAMT AUF DAS JAHR 1815 WIEN

DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

No 47

Für

Den angest. Jüdenmeister
Meiny. appellat,

gegen

Bernhelm Löwen, Schutzbefohlten allda, appellat
von der Entscheidung des Landgerichts für Meiny
vom 23. Juni 2 15. Juny 1815 erlassen
Bescheides,

wegen Schein an, was Recht dem appellat. sey
sey gestellen möge, dessen gegen den in
rechtlichen appellaten für zu gehen gesetzes
die appellation für zu weyse mit Kosten
zu bestätigen.

Gesetzt den 30. Novemb 1815.

L. Schmid

ADMINISTRATION K.K. OESTREICH. KÖN. BAYER. CIVIL
KREUTZENACH

K.K. OESTER. UND KÖN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF DEM LINKEN RHEIN UFER.

DIMENSIONS PAPIER 50 cent.

N: 46 Crimtschkau

Urtheil vom 6: Nov. 1815.

In Sachen David Jacobsohn:

Nachdem in Sachen, appellant von dem Urtheil des Handelsgerichts zu Cöln vom 8: Juny 1814 erlassenen Urtheil: die opponirt gegen das Défaut-Urtheil des appellations-Gerichts zu Trier vom 7ten: April 1815, nicht erscheint.

gegen welches Nachsuchen nicht in Betracht zu ziehen ist, und das Défaut-Urtheil des besagten appellations-Gerichts zu bestätigen ist.

Der appellant hat die Kosten, des appellations-Verfahrens zu tragen, Défaut gegen den opponirenden zu geben, sofort demselben mit seiner opposition gegen das vom appellations-Gericht zu Trier am 7ten April 1815 erlassene Défaut-Urtheil abzuweisen (debouter) und es in die Kosten zu verurtheilen.

Facteur

Le facteur Schorr in dem défaut-
Urtheil welches der appellant zu Trier
am 9: april allein erhalten hat ist
heute nicht zugestellt worden. Gegen
diesen défaut-Urtheil hat der
appellant durch ausdrücklichen ver-
akt vom 19ten Juny 1815 opposition
gemacht. am 16ten october hat
der appellat den appellanten vor-
laden lassen, um über seine opposition
erkennen zu lassen.

Da dieser gesetzlich abwesend ist, so ist in der
sache der appellanten mit seiner
opposition abzuweisen.

L. Schmidt.

ADMINISTRATION · R. R. OESTREICH. KON. BAYER. CIVIL · KREUTZENACH

K.K. OESTER. UND FRZ. BAYERISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINKEN UFER

IMPOSITIONS PARTIE 25 cent.

Vergleichung
der Kosten, welche dem
Gerichtsvollzieher Schorr zu Trier
gegen David Israel zu Bonn
für Abwesen worden sind.

Défaut-Urtheil vom 6: Nov. 1815.

		ausliegen	kosten
1.	Vorladung vor den appellat	4 –	
2.	für die Zustellung des Urtheils	»	– 13-50
3.	Transport des ausliegds	–	» – 28
4.	Ausfertigung des Exploits	–	1 – 13
5.	Transport des Quittirens	»	– 55
6.	Correspondenz-Kosten	–	18 – –
7.	Transport Briefes Vergleichsbot	»	– 18
			24 – 24 – 13 – 50

auslagen 24 – 24
kosten 13 – 50
37 – 74

L. Schmidt.

Bemerkung. Der ist ein französisches Exploit
1000 francs.

Vorstehende Kostenvergleichung wird hiermit von dem Unterzeichneten Adjunkt Gerichtsvollzieher
auf dem Canton von Trier und dem Bezirke des Civil- und Friedensgerichts daselbst
Kreutznach den 20. Nov. 1815. Heidsieck

ADMINISTRATION · R. N. DE KREUTZNACH · CIE

25

K. PREUSS. UND GROSS-HERZOGLICH HESSISCHE ADMINISTRATION DER DOMAINEN UND FORSTEN

An

Seine Hochwohlgeboren, Herrn
Hofgerichts-Rath Schmitz, Direktor
des Hofgerichts, in seiner Eigenschaft als
Vormund der minderjährigen Kinder
des verstorbenen Gutsbesitzers Appellat,

gegen

Herrn Hofgerichts-Rath Schmitz zu Trier als Vormund
der minderjährigen Kinder des verstorbenen Gutsbesitzers
Appellaten, wegen Appellation gegen das
Urtheil des Civil-Tribunals erster Instanz zu Trier vom
7ten April 1815 erlassen definitiv-Urtheil,

Zeuge ich Endesunterschriebener, daß der Appellant-
Theil gehalten worden, Defensions gegen den
Appellaten zu halten, welcher demselben
mit seiner Opposition gegen das von dem
Appellanten-Theil zu Trier am 7ten April
1815 erlassene Defensions-Urtheil abzu-
weisen (Débouter) und in die Kosten
zu verurtheilen.

Coblenz den 6. Novbr 1815.

Greiffenclau

L. Schmitz

(No 115)

Urtheil vom 26. September 1815.

Punctation

In Sachen Loring Imand:
Primus abwesend für St. Johann,
appellant von einem Urtheil des
Land gerichts von Bingen vom 25.
Juny 1815, erschienen durch den
advocaten Lawall Lilzard.
Gegen Jacob Bader abwesend für St.
Johann appellat erschienen durch den
advocaten Lawall Schmidt.
Der appellant bittet reformation, resp den
appellat sol gehalten werden, das Ur-
theil a quo zu reformiren und den appel-
lanten mit seiner Klage abzuweisen. Der
gegentheil das Urtheil a quo resp abzu-
ändern, resp den appellaten nicht gehal-
ten zu erkennen, sondern vielmehr wie
recht, resp die Sache an das untere
Gericht zurückzuverweisen, damit
selbe die appellaten in die Kosten
des Instanzen zu verurtheilen
die Richtigkeit der Liquidation Vor-
gelesen zu werden.
Der appellant bittet resp, resp das
den appellaten sol gestellen wegen

unter Vorbehalt des Rechts der appellatin
gegen das in der streitigen Sache ergangene
Urtheil die appellation zu ermessen und
Kosten = Rechten.

factum

Zwischen den Eheleuten Lorenz Gumsheimer
und Jacob Bader zu St. Johann besteht,
ein gemeinschaftlicher Canal. an diesem
Canal steht ein Mühlrad und ein Kuhl mit
dem Rechte sich abwechselnd ein Wasser stell
Lorenz Gumsheimer an, dessen Wasser
wechselt sich in der Zeit des Gumsheim
wasser. Dieses Wasser stellt Lorenz
Gumsheimer ab, und behielte das
Stelle — eine Woche, dessen Wasser
wechselt immer in der gemeinschaftlichen
Canal fällt, so ein Theil des Wassers
wechselt und stellt das Wasser, das
ung Gumsheimer die Zeit ab des
ist — von der Zeit des Wassers
den Wassers, — wo es in den Canal
fällt. Jacob Bader klagte dieses
ung wegen des Kuhlrads zu
Mülheim, worauf an diesem Gericht
am 18. September 1811 ein Urtheil

ENREGISTREMENT ET DOMAINES ADMINISTRATION R. D'OESTREICH KREUTZENACH

DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

K.K. OESTER. UND KÖN. BAYERISCHE COMMISSIRIATIONS LAND-BRÜCK-ZOLL UFER

N:17.

Anlang

Für Lorenz Gumsheimer,
Ackerbauer wohnhaft in St. Johann, Appellat
gegen ein Urtheil des Friedensgerichts in Mainz vom
26ten Jänner 1815;

Gegen

Jacob Bader, Ackerbauer, wohnhaft in St
Johann, Appellaten;—

Der Appellationshof wolle gnädigst
in Erwägung, daß die Einrede der Unzuständigkeit anbey
dem Friedensgericht in Mainz, über die in Sache Entsagung
petitorij sche Klage nicht andere Acte in erster Instanz erkannt
worden und wollten;
daß sothane in der Form der Einführung dieser Klage in dieser
erste Instanz zweimal vorgenommen worden ist, indem diese vielmehr
durch eine besondere und neuere appointement förmlich geschehen
sollen;
daß aber in dieser Hinsicht von seiner der Parthegen irgend
eine Einrede vorgeschützt worden ist; daß daß übrigens auf
die Competenz selbst keinen Einfluß hat;
daß endlich Bader selbst anerkennt und darauf angetragen
hat, daß das Friedensgericht in erster Instanz und vorbehaltlich
der Appellationen erkennen; [illegible] Conclusionen und Appointer Urtheil

In Erwägung, daß die Hauptsache entweder
dass dass das Zwischenurtheil erwiesen ist:
1) dass das Männerhemd von jener und resultirenden Tropfen
in den gemeinschaftlichen Canal fiele, welcher übrigens
auf ein Bastillon endete;
2) dass der imbibirende Zuwachs, den diese Tropfen durch
die Lauart des Hosenbeins von dem Hemdenhaus her erhält
abfall in den gemeinschaftlichen Canal fällt;
3) dass durch diesen Zuwachs der Canal nicht überlaufen, und
folglich dem Bäcker keinen Pferden zufügen könne;
In Erwägung dass Kammers Bäder durchaus keinen Klagegrund auf
Abänderung oder Abweisung des Hosenbeins hat;
In Erwägung endlich, dass auf keinen Fall die totale Abweisung
des Hosenbeins verordnet werden konnte, sondern höchstens eine
Abänderung an diesem Lauart, so dass der Verschlagenheit von
Seiten des Hemdenhaus gar ungefähr; a. d. g.
diesen Rücksicht auf die Curende der Ungültigkeit und Incompe
dass Urtheil a quo zu reformiren, und den Appellan
mit seiner Klage abzuweisen;
Subsidiarie, dass Urtheil a quo dahin abzuändern, dass der
nicht ganz wegzunehmen, sondern nur so einzurichten, dass die
Tropfen keinen Zuwachs von dem Hemdenhaus gar erhalte;
Auf jeden Fall den Appellaten in die Kosten beider Instan
zu verurtheilen, und die Rückgabe der hinterlegten Strafgel
zu verordnen.

Hilgard.

Gehört d. 19. Juli 1815.

Nro. 17.

Für

Jacob Bender Ackermann zu
St. Josse, appellat,

Gegen

Lorenz Hundheimer Ackermann zu St. Josse
appellant in dem Urtheil des Friedensgerichts
zu Rheinz vom 28. Januar 1815 erlassen
Urtheil,

Hat mein Anwalt Dahin, dass das dem appella
tionsbeschwerden möge, die appellation als
unzulässig zu erklären und den appellanten
in die Kosten zu verurtheilen, endlich die
Rückgabe der hinterlegten Strafe zu verordnen.

Gehört d. 13. Juli 1815.

L. Schmidt

Beschluss d. 19. Juli 1815

ADMINISTRATION · R.R. DES STRIEN · KREUTZENACH

K.K. OESTERR. UND CHEN. BAYRISCHE ADMINISTRATION

DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

in

Jacob Haas, appellat,

gegen

Georg Gundheimer, appellant,

Lange ist Sache an, daß der appellationsbeschwerde gehalten möge, unter dem Vorbehalt, daß der Beschluß der appellaten gegen Gut in der peinlichen Sitzung erlassene Urtheil die appellation für unzeitig mit Kosten zu kassiren.

L. Schmidt

Ostheim d. 19. Juillet 1815.

del worden sein, daß Gemeinde seinen Antheil
seinen Beytrag so einrichten solle, daß der
Gegenstand der Schule nicht mit die Arbeit
der Hirte Jacob Boeder sein, in welchem
übrigen Boeder in seinem Antheil gehandelt
worden. Was diesen Vorfall betrifft, so Gemeinde seine
die Theilung an der Landgericht zu Heiligenberg
in welchem am 29: Februar 1812 ein
Vorfall einige Antrag der angegriffenen
ein Beytrag einbezahlt worden ist. Ehe
dieß Beytrag wurde stark gehabt wie
der Meinung der Landgericht, daß
Gemeinde seine eigenen oder so einige
solche, daß die Antheile derselben sich
in seine eigene Gebiet in eine
Canal ergießen. Was diesen Vorfall
betrifft Gemeinde abermalt die Theilung
in welcher Theilung Jacob Boeder
ein Beytrag gehabt = sinnde entgegen
setzte, die er damals fürchte, daß
der angegriffenen Vorfall in appellatorio

welchem, folglich kein appellation dagegen
statthaben kann. Nach fernerer durch jetzt
hervorgerufener in den appellaten durchgegangen
sich in die Hauptsache einzulassen, womit
die beklagten obige conclusionen nehmen,
so kann streitig nur sich, ob der Beklagte seinen
gegen Gesuch mit gut bestätigen, oder
mit ob rücksichtlich der Appellant seine abwei-
sung erleiden?

obige Rechtsfrage haben den Herrn
anwalt Hilgard zur Einsicht gegeben.

L. Schmidt.

Auf anlangen des Herrn advocaten Schmidt, anwalt der
gemeinde Boos, ortsbürgermeisterei St: Johann, habe ich unter-
zeichneter Gerichtsvollzieher bei dem appellaten Gebr
Heyl und Consorten daselbst wohnhaft, vorstehende qua-
litaeten dem Herrn advocaten Hilgard anwalt der
Comun Gemeinschaft, ortsbürgermeisterei St: Johann, wohnt
in Trier Hospital Platz mit ihme selbst, zu dessen anwalt
und Gehör dem selben, zu dem ende absprich von vorste-
henden qualitaeten eine Kopie meinem amt gesprochen.

Trier 1815

Post 1 pr 63 centimes

Registrirt zu
Trier den 22 Dec 1815
vol. 28 Cent.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

REGIERUNGS-PRÄSIDIUM BEZIRKSREGIERUNG BIRKENFELD

K.K. OESTER. UND HERZ. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINK. RH. UFER.

DIVERSIONS 25 cent.

N: 46. Anstand

In Sachen

Advocatin Klimsch d. Aeltere

wohnhaft zu Rockenhausen appellan-

tin wider Jean Rotsil Ackers-

mann Weingärtner wohnhaft zu Kreuz-

nach Intimat wegen Ehescheidung

vom 18ten März 1815

Gegen

Johannes Gerspinn Advocat

wohnhaft allhier appellaten

Die den appellanten

Beklagten auf dessen an, dass das

appellationsgericht gnädigst gerufen möchte

zu erklären, dass dasselbe

vorgängiges Rotsil Urtheil

gerechtfertigt und recht gesprochen

appellirt worden, wider

welches Vertheidigung Ihro

Excellenz, und dann weiter die vorge-

schriebene Einhaltung der Fälle

bis der Zeugenverhör die

gnädigste Rücksicht zu nehmen

indem es die Gerechtigkeit erheischt,

Anfänglichen Vortrag zu Gunsten:

Ammann, als Beurtheilung

des appellaten in Rötsch

und weshalb der Antrag des

appellaten dahin ausgehen

soll, dass es bei dem appellirten

zu belassen, die appellirin

zu verurtheilen, mit Kosten

und Rötsch

Faktum

Welchen Klimsch dahingehend

den Johannes Gerspinn bei dem

Kreuznacher Tribunal wegen ein

ehescheidungsurtheil, welches wegen

Ehebruch gegen ihn ergangen sein

soll, vom 18ten März wegen

des Zeugenverhörs vom Kreuz-

nacher Tribunal und gegen das

Urtheil appellirend, Nachdem

der appellatin Gerspinn dahin in

seinen verantwortungsschriften ver-

theidigen die Einreden der Nullität

des appellats und des Zeugen-

verhörs beseitigend falls, welche er

Dem appellanten seinen nächstäng-
lichen Antrag zu zurückkommen,
sich mündlich appellat zu erklä-
rung vom 743 stadium 11 ceteris
stat die statt denselben in den
Jahren 1796 und 1797 geschehen
Einzahlungen und die dagegen
Einlagen, nebst Interessen von
diesen Zeit an bis zum Tage
der Rückzahlung und in die
Kosten beider Instanzen rat-
ratsicht machen, endlich die
Zurückgabe des sichergelegten
Arrestes zu verordnen

Lippert

Gesch. d. 30. Aug. 1815.

Concipiert Abgeschrieben den 6. Novbr. 1815

ADMINISTRATION DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT KREUTZNACH

25 cent. DIMENSIONS

K.K. OESTR. UND KGL. BAYRISCHE LIQUIDATIONS ADMINISTRATION AUF DER LINKEN RHEIN-UFER

No 44.

Antrag

Valentin Claudius
abdanum zu Dobbenhausen
wohnhaft appellant gegen die
Actoris d. Friedensgericht von
St. Wendel vom 18ten Mai 1815

gegen

Johannd Jacob abdanum zu
Dobbenhausen wohnhaft appellaten

für Copiam trage ich Respiciren, daß

1 den appellationd Act gefallen möge
den ad appel-Act vom 3ten Julii all
nichtig zu erklären, Rosin die appellanten
zu verurtheilen und in Kosten zu ver-
urtheilen

die appellation zu verwerfen mit
Kosten,

Subsidiarisch und auf den Fall der
appellation statt den Lord appoziren
wird, daß in dem so übel Fall abgefaßten
Zeugen daß gegen Zeugen vorgeschritten
zu werden, und die Depositionen
d. 3ten d. 4ten Zeugen der Enquete als

K.K. OESTER. UND KGEN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF. D. LINK. RH. UFER.

PENSIONS 25 cent.

Nr. 44.

Antrag.

Sebastian Kleindienst Bauer-
mann zu Zobenhausen vorstellt
Appellant gegen ein Urtheil
des Landgerichts zu P. bantow
vom

gegen

Johann Georg Hirnet Bauermann
von Zobenhausen Appellat

Für den Appellaten
trage ich darauf an, daß das
Appellationsgesuch verworfen,
in dem es in der Hauptsache bestimmt,
wie abzuweisen, daß der
Appellant dem Vorbescheid des
Landgerichts vom 12ten Januar abso-
luirenden Urtheil, daß
dasselbe mit seiner Klage abzu-
weisen, in die Kosten beider
Instanzen zu verurtheilen.

Holler

Gehört den 28. Nov. 1815.

Leinbaum

Gehört den 30. Aug. 1815.

Leinbaum

Abgemacht gehört den 6. Nov. 1815

Leinbaum

86. 103. 106. 120. 165. 166.

No 43.

Expedirt

Zu Protocoll gegeben

Nachdem Hans Jacob Hermann
wohnhaft zu Mannebach gegen Land
und Appellat gegen das von dem
Appellationsgericht zu Trier am 19ten
März 1818 erlassene Urtheil
zu Gunsten Johann Georg Schmitz
zu Mannebach Appellation eingelegt
und Appellant in Folge dessen
Vorladung vom 8ten Februar
dieses Jahres vor dem Appellations-
gericht zu Trier erschienen
ist, so hat Appellationsgericht
gesagt, es sey die Appellation
des Appellanten gegen das
Urtheil des Appellationsgerichts
zu Trier vom 19ten März
1818 als unzulässig, und
Appellant in die Kosten
und Appellat und Appellanten

K.K. OESTER. UND KGEN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINK. RH. UFER.

DIE REVISION 25 cent.

No ~~45~~ 43

Lorbach

Zu

Verhandelt

Gegen

Urtheil

Lorbach in Sachen

Urtheil

Gegeben den 31. März 1815.

Bernbaum

Lippert

ENREGISTREMENT ADMINISTRATION R. KREUZNACH CHEF DES BUREAUX

K.K. OESTER. UND KGL. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINK. RH. UFER.

TIMBRE DIMENSION 25 cent.

~~42~~ 43.

Für

David Israel Handelsmann zu Bonn, appellant, in appellat gegen das von dem appellat Hrn zu seinen Gunsten unterm 19: Mai 1815 erlassene Défaut: Urtheil,

Gegen

Georg Albrecht Friedmann zu Bonn, appellat,

Belangend die Frage, ob das appellat Urtheil gegeben werden möge, oder sich bey der seinem Begründigkeit nicht gehalten, womit der appellat abzuweisen ist, der Gerichtshof begeben sich in die Berathschlagung: Ob das appellat Urtheil zu confirmiren oder zu annulliren sey.

Gehört den 31. May 1815.

Steinbrenner

L. Schmitz

K.K. ADMINISTRATION K.K. OESTREICHISCHER BAYER. CIVIL KREUTZENACH

K.K. OESTERR. UND KGL. BAYRISCHE LANDESADMINISTRATION AUF DEM LINKEN RHEIN-UFER.

DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

Summarische Liste

Restanten

der rückständigen Forderungen, welche laut Beschluß des Gemeinderathes zu Kreutznach zum Theil bei Gelegenheit der Gemeinde-Umlagen für 1814 und 1815 und zum Theil bei Gelegenheit der Gemeinde-Umlagen für 1816 und 1817 als uneinbringlich abgeschrieben worden sind.

Nr.	Namen der Restanten.	Zuschlagen pr. cr.	Gebühren pr. cr.
1	Restanten Eigenthümer im Antheil der Landbürgermeisterei vom 6ten Juny 1814	23 : 35.	
2	Nachschätzung		
3	Dispositionen	14 : 53.	
4	Restanten der Landbürgermeisterei vom 23ten Dec. 1814	5 : 28	
5	Nachschätzung	19 : 75.	
6	Dispositionen	15 : 90.	
7	Restanten eigenthümer im Antheil der Appellationsgerichtshofs vom 19ten May 1815	6 : 0	
8	Nachschätzung	56 : 26	
9	Dispositionen	13 : 90	
10	Restanten eigenthümer im Antheil der Appellhofs vom 5ten July 1815	55 : 54.	
11	Nachschätzung	41 · 92.	
12	Dispositionen	10 : 88.	
13	Dispositionen der Armen	4 : 72	
	Dispositionen der Geschäfte	5 : 55.	
		= 273 : 58	

Verlust der Ernte —	Rthlr. gr.	Gutsherrn gr.
Übertrag	273 : 58	
14 Kamyral der Kirchspielsvorsteher und Geldsteuer	11 : 28	
15, Brandstätter Zulage	1 : 51.	1 · 69
16, Accise	1 : 51.	
17 Kamyral der Ortsvorsteher	28.	
18 Pferde der Bauern	18 : 0	
19 Kirchen	8 : 39	
20. Kirche Küster	18 : 0	
21 Lieferung und remise vom 23. 24. 25. 30. und 31 ten Oktober	5 : 65.	
22, Kalk	5 · 50	
23 Vorsteher (: über 1000 fl. :)	36:	
24 Feuerlöschen und Kamyral	55. — 9.	
25, Kamyral der Abschätzer derselben	55.	2.
26, Prägnifikation derselben	1 · 63.	
27, Für diesen Verzeichniß	28. 2.	
	346 : 71	346 : 11 : 49
	49 : 39	
Zusammen	=396 : 10.	

Kirchenlauten den 9ten Nov. 1815.

Lippert Aeltester

Vorstehende Verlustangaben sind Uns Und Vorgestellten
zu Papiere auf die Richtigkeit Unterschrieben, gestattet hierbei
Kirchenlauten d. 10. Nov. 1815. Steinberg

Prägnifikation dieser Gemeinde vom 23ten Oktober 1815 bis
zum 31ten Oktober 1815 incl. Tage, wo sie durch
Einfall der Russen gestört wurde.

Worunter 19 Pferde, die nicht zu ersetzen waren, und
Einen Ochsen, welcher nicht zu finden war, dann
Zwei Kühe, welche nicht zu melken waren, dann
Zwei Kälber, welche nicht zu ziehen waren.

Kirchen = 38.

Lippert Aeltester

Prägnifikation dieser Gemeinde vom 23ten Oktober 1815 bis
zum 31ten Oktober 1815 incl. Tage, wo sie durch
Einfall der Russen gestört wurde.

Worunter 19 Pferde, die nicht zu ersetzen waren, und
Einen Ochsen, welcher nicht zu finden war, dann
Zwei Kühe, welche nicht zu melken waren, dann
Zwei Kälber, welche nicht zu ziehen waren.

Kirchen = 38.

Wilkes

Prägnifikations-Kommission
den 8ten Nov. 1815.
verfaßt 28 Exemplare

Im Amtsauftrag
Lippert

N.° 61.

ADMINISTRATION K.K. OESTREICH. KÖN. BAYER. CIVIL KREUTZENACH

50 CENT.

K.K. OESTER. UND BER. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF RHEIN. UFER

Qualitatum. Ems d. 24ten Heur. 1813

In Sachen Anton Brand, Hufner, wohnhaft in Mainz, in seiner Eigenschaft als Vormund der minderjährigen Kinder Sibilla, Eva und Barbara Buckbold, Appellanten

gegen ein Urtheil des Kreisgerichts in Mainz vom 19ten August 1813, mit Vorbehalt.

Gegen

Franz Buckbold, Junior, wohnhaft in Mainz, Appellaten, vorbehaltlich Herrn Advokat und Avoué Hilgard.

Expedirt.

In Erwägung daß der Appellant trotz seiner Vorladung, sich vor Gericht zu stellen, Default gegen sich nehmen, und Appellaten zu verlustigen, sofort die Appellation zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Datum.

Appellat wurde seiner Mutter Tod auf die Scheidung seiner Ehe mit Franz unter 64. Er griff die Verfügung des Tribunals als gesetzwidrig an, und der Urtheil des Kreisgerichts in Mainz vom 19 August 1813 wurde dieselbe wirklich annullirt, und Appellat in die Kosten seiner gesetzlichen Eltern verurtheilt. In Gegen Appellanten,

gh

allein da sie nach Ablauf der gesetzlichen Frist von dem Appellationsgesetz nicht angenommen, so nahm Appellat in der Sitzung vom 24ten October 1815 die ihm mitgetheilten Conclusionen.

In hiere fragt sich: wird die conclusionem dat Appellatum in contumaciam zuzusprechen sein?

Der Quaerade Appellat

Bilgard.

No 41.

K.K. OESTER. UND HESS. BAYERISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINK. RH. UFER.

K.K. OESTR. ADMINISTRATION K.K. OESTREICH. CIVIL KREUTZENACH KON. BAYER.

DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

Antrag

Für Franz Buchhold, Tüncher wohnhaft in Mainz, Appellat.

Gegen

Anton Brand, Schuster, wohnhaft in Mainz, in seiner Eigenschaft als Curator und der minderjährigen Kinder Sibilla, Eva und Barbara Buchhold, Appellat eigenen und Urtheil des Friedensgerichts in Mainz vom 19ten August 1813;

Der Appellation Sach wollen genehmen, Dessen gegen den Appellanten zuerkennen, sofort die Appellation zu verwerfen mit Gebühr und Kosten.

Bilgard.

Gesehen den 26. October 1815.

Linsmann

No 41

Verzeichniß der Gerichtskosten, welche
dem Franz Buckhold, Kaufmann,
wohnhaft in Mainz, Appellant,
gegen Anton Braun, Wirth in Mainz, Appellat
durch Beschlußheil des Appellationshofes vom
24ten October 1815 sind zugesprochen worden.

Gerichtliche Taxen.	Kosten	Honorar
1) Consultation	—	18...
2) Manualtaxstellung v. 20ten Feb. 1815	1.51.	1.69.
3) Vorladung zu repriem vom 30ten Dec 1815	11.11	1.69.
4) Einladung zur Gallstraf	11.28.	2.03.
5) Auftrag auf die Rolle	5.50.	2.03.
6) Examen der Conclus.	28.	—
7) Vortrag	—	6.75.
8) Abfassung bey der Vertagung am 23ten 8bre	—	4.05.
9) Communication an die Partheyen	—	2.03.
10) Appell de cause	2.26.	—
11) Quadruplum	99.	5.07.
12) Porto und Copien.	18.	
13) Rechnungszusammenzug	28.	1.30
Total achtzig achtzehn 41cr	43.77.	44.64.
	44.64	
	88.41.	

Vorstehende Kosten berechnet und von dem Hilgard.
Präsidenten des Appellhofs auf die Summe von Achtzig Acht und achtzig Gulden 41 Kreuzer taxirt.
Wiesbaden den 5ten Febr 1816 Leonhard

N: 40. mal

Qualitätum. Mz. v. 27 Nov. 1815.

In Sachen Heinrich-Theodor Gillon-
berger, Eigenthümer, wohnhaft in Worms,
Appellant gegen ein Urtheil des Civilgerichts
in Mainz vom 18ten August 1814; vertheidigt durch
den Advokat und Anwald Lippert; —

Gegen

Mathias Früßauf, Ackerbauer, wohnhaft
in Mettenheim, Appellatum, vertheidigt durch den
Advokat und Anwald Bilgard.

Der Appellant trug darauf an, daß das appellatorische gefallene
Urtheil zu erklären, daß das Urtheil a quo übel gesprochen, und
wegen zu erklären, daß das Urtheil a quo übel gesprochen, und
sonst appellirt worden; daß selbiges Reformation das Dalbum
den Appellaten zur Bezahlung nachfolgender Beträge zu verurtheilen.
1) In 3000 Franken wegen seiner Brandbrauerey Zustands Beschreibung der
Gebäude und Güter. 2) In 1496 Franken, welche Summe nach der
Expertise der Sachverständigen zu Herstellung der Gebäude ac
nöthigenfalls angegeben worden. 3) In 10,000 Franken ac
Entschädigung wegen Degradation und wurder Bluser Bauart
der Aecker, Wiesen, Weinberge; —
Subsidiarisch, wenn weiter Expertise zu verordnen, um, mit Beyzug
auf die in der Expertise der Ackerbauverständigen vom 22ten
März 1813 angenommen Schätzungen die Summen der Entschädigung
zu bestimmen. 4) Den Appellaten mit seiner fahrenden Habe
abzuweisen; 5) denselben in die Kosten beider Instanzen
zu verurtheilen.

Wo der Antrag des Appellanten ging dahin, daß der

Appellationshof gerufen wolle, die Appellation ac
eingegründet zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Factum.

Im Juny 1810 pachtete Krübauf von der Domainenverwaltung die
zu Mettenheim liegenden Gut, vormals von dem Grafen von
Wartenberg, [illegible] auf 9 Jahre, anfangend von 11ten
November 1810 bis zum 11ten November 1819. Im März
1811 kaufte Gutenberger dieses Gut von Staate, und im
August desselben Jahres lies er den Kassier auffodern, das
Gut nach der Frucht von 1812 zu räumen, unter dem Erbieten
ihm die gesetzliche Entschädigung zu bezahlen.
Im November 1812 trat Gutenberger Klagend gegen denselben
auf, und verlangte 1) die Räumung des Gutes; 2) die Zahlung
der vorgeblich noch rückständigen Canon's; und 3) die, in dem
obigen Antrage desselben enthaltene Entschädigungs Summe.
Krübauf dagegen verlangte auf dem Wege der reconvention
die Summe von 2625 Francs, als gesetzliche Entschädigung für
die gehabten Anstrengungen der Pacht's.
Das Friedensgericht in Mainz verordnete vorerst eine Expertise
über den [illegible] Zustand des Gutes, und erliese sein Urtheil
unterm 18ten August 1814 in Endurtheil, wodurch ac Gutenberger mit seinen verschiedenen Klagpunkten abgewiesen,
dem Beklagten hingegen seinen reconventionellen Antrag zuerkannt.
Gegen dieses Urtheil legte Gutenberger die Berufung ein.

CIVIL ADMINISTRATION R.K.OESTERREICH KREUTZENACH
R.K.OESTERR. UND KOEN.BAYER. CIVIL ADMINISTRATION AUF DEM LINKEN RHEINUFER
25 cent

No 40.

Antrag

für Mathias Krübauf,
Oekonom wohnhaft in Mettenheim
Appellant
Gegen
Heinrich Theodor Guttenberger,
Eigenthümer wohnhaft in Worms, Appellant
gegen ein Urtheil des Friedensgerichts in Mainz
vom 18ten August 1814;

Der Appellationshof wolle gerufen
die Appellation ac eingegründet zu verwerfen
mit Geldstrafe und Kosten.

Bilgard.

Gehört den 25ten October 1815
Beinbaum

Abwesenheitshalber d. 27. Nov. 1815
Beck

K.K. ADMINISTRATION · K.K. OESTREICH. U. KGN. BAYER. CIVIL · KREUTZENACH

25 cent.

K.K. OEST. P.R. UND KGN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINK. RH. UFER.

No 10

Rechnung.

Für Personen
Transport Schreiber Gütterexpedition
Gütterexpedition und für Abholung
einem Postpferd appellant zum
gerichte für Meisenheim vom
18ten Januar 1814

Mehrere Fuhren
nachstehende Berechnung der Kosten
appellaten

Ehe wir diese Rechnung
dann appellanten, das sie
mögen, zu erklären, das
dieses vergütungsfähige Kosten
appellaten sind, muß
wir bemerken, das
Ihr Transport und
Ihr Postpferd
und appellaten für die
Rechnung nachfolgende
Kosten zu entrichten,
1, für 3000 Pfund Personen wegen
Eingelegenheiten Fuhrlohn

Vertheilung der Gebühr [illegible]
Gülsdorf.

2, die 1496 Franken, welche Zimmer
bindungs der expedirte das Ver-
mögen der Zu Vertheilung der
Gebühr als nothwendig anzu-
gehen werden;

3, die 10000 Franken mit Rücksicht
ung wegen Degradation und
verbrennlichen Zeugnis der
Rückkauf Rheinau, Wimbergen;
Rückständig eine neue exper-
tise zu verordnen um
mit Bezug auf die in der
expedirte das Rückkaufs
Kündigung vom 22ten März 1813
angestellten Forderungen die
Summe der Entschädigung für
das Zimmer.

4, den appellaten mit seinem
ingehen Klage zu 2 Rthlr: ab
weisen von

5, den appellaten in die Kos
tenlast Instanz zu
verurtheilen.

Gegeben d. 26. October 1815. Abgesandt d. 22. Nov. 1815.
Leichtenberg Löhn Liegard

DIMENSIONE PAPIER 25 cent.

K.K. OESTER. UND KGEN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF. D. LINK. RH. UFER.

KREUTZENACH ADMINISTRATION K.K. OESTERREICH. U. KGEN. BAYER. CIVIL

N:10

Verzeichniß der Kosten welche dem Mathias Frühauf, Ackermann zu Mettenheim, gegen Heinrich Theodor Gutenberger von Worms, dem Urtheil der Appellation Hofs vom 27sten November 1815 zufolge zuerkannt worden.

Activa Kosten	Auflage	Genoral.
1) Consultation	—	18.—
2) Ausfertigung	4.51.	1.69.
3) Einlegung der Vorladung	4.—	1.69.
4) Einlegung der Geldstrafe	11.28.	2.03.
5) Auftrag auf die Rollen	5.50.	2.03.
6) Arrest	1.51.	1.69.
7) Comm. an die Saal Eröffnung	—	2.03.
8) Verlagung am 23ten Oct. Eröffnung Recusation des Gegners	—	4.05.
9) Einlegung der Anträge am 24.5	—	4.05.
10) Stempel der conclus.	—	20.25.
11) Verlagung am 7.5 Nov. auf Verlang des Gegners	6.78.	—
12) Eröffnung beym Vortrag des Gegners am 22.5 Nov.	2.73.	12.66.
13) Vortrag — am 27.5 Nov.	18.—	
14) Copiales decanus	— 28.	1.70.
15) Qualitätum	51.87.	79.97.
16) Porto und Correspondenz	79.97	
17) Rekurs vorgemerkt	131.84.	

Total hundert dreißig ein franer 84 Cr.

Liegard.

Laden Einige Rechtsbeziehungen mit dem Herrschaftsgericht des Appellaten
und die Klage von Eigenthum und Besitz [illegible]

Kayserl. Rastatt den 5ten Xbris 1815. Leiberg

Im Jure fragt sich: 1) hat Gutenberger zugrundete Ansprüche auf eine Entschädigung? 2) Ist die Friedensklage der Appellaten zugrundet?

Der Anwald der Appellaten
Kilgare.

Ist dem HH Lippert, Anwald der Appellanten zu respiciren.

Kilgare.

16. 615.

Vorgestern Dienstag, haben wir unterzeichneter gesamter Beisitz Gerichtsbots vom Appellationsgericht und Hofrat gerufen zu Rastatt heute und alda Vorgefunden den HR Lippert advocat und Anwald des HR Gutsherrn in Sachen, in der Berufung wegen und [illegible] selbst, dann Anwesen des Beyseyn HR Kilgare advocat und Anwald des HR Freyherrn zu Rastatt gegenwärtig Respiciren und abgehört sermonis wegen, als dieser unsere Bestellung gegeben Datum sind 1 Stund 63 Pf.

Kaiserl Rastatt den 1ten Xber 1815.

Registriert
Kaiserl Rastatt den 2ten Xbr 1815
Pfalben 28 Kreuz

Bessing

N:39. engl

K.K. OESTER. UND KŒN. BAYERISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINK. RHEIN UFER

K.K. OESTERREICHISCHE ADMINISTRATION KREUTZENACH KŒN. BAYER. CIVIL

Qualitäten. Urg. v. 22-ten Nov. 1815

In Sachen Philipp-Jacob Lang,
Metzger wohnhaft in Meikammer,
Appellant gegen ein Urtheil des Friedensgerichts in Speyer
vom 25ten Januar 1815; erscheinend durch den Advokat
und Anwald Schmidt;

Gegen

DILIGENCES PAPIER 50 cent.

Franz-Carl Reich, Winzer Ehemann, wohnhaft
in Meikammer, Appellaten, erscheinend durch
den Advokat und Anwald Bilgard.

Appellant trug darauf an, daß es dem Appellationshof gefallen
möge, mittelst Reformation des Urtheils a quo zu erklären,
daß die Kosten der Vorsagung auf dem Pfälzischen Landrechte
Mortfalle zu gemeinen sind; daß demnach der Appellant alle die
durch überbundene Exekutionen wo keine Kinder vorhanden sind
gestellt; sofort die Vorsagungen vor dem Commissarius Notario
zu verrichten, um seinen Operationen auf diesen Grundsätzen
zu vollenden; den Appellaten in die Kosten beider Instanzen
zu verurtheilen, und die Kündigung der Strafe zu verordnen.

Der Appellat trug darauf an, daß der Appellationshof
gerufen wolle die Appellation zu verwerfen, mit
Geldstrafe und Kosten.

Factum.

Die Ehefrau des Appellanten verstarb im August 1813 und
die Testamentserbschaft fiel ihrem Neffen Franz-Carl Reich zu ihrem

Universal Erben einsetzte, ihrem Ehemann sogenannt Ihre
Lebenslänglichen usufructus ihres sämtlichen Vermögens vermach
und zugleich verordnete, daß das Vermögen der Frau sowohl
als des Mannes in seine Masse zusammen geworfen, und in
zwey gleiche Hälften getheilt werden sollen. Die Erblas
sarb im Lauf des Jahres 1813.

Als es später sich zur Abtheilung kommen sollte, so erklärte
Lang, daß er auf die Vortheile die das Testament seiner Ehe
zu seinem Genuß enthielt, verzichte, dagegen aber auf
seine Rechte darauf bestehe, und die Theilung seiner Masse
gradweise soll, sondern daß er die Theilung verlange
nach dem Landrechte allein, und zwar weil diese
Verfügungen, sondern weil sie der Churpfälzischen
Verordnung auf einer Verordnung vom 27ten
Februar 1744. Recht dagegen behauptete, die Abtheilung
müsse nach Vorschrift des ehemaligen Speyrischen Landrechts
vorgenommen werden, unter welchem Ehepakten die Ehe
geschlossen worden seye, und Erblasser die Anwendbarkeit
der Verordnung von 1744 auf den vorliegenden Fall
aus mehreren Gründen.

Das Kreisgericht in Speyer, durch Urtheil vom 25ten Janua
1815, gab dem Appellaten Recht, erklärte über die Verzichtleistung
des Appellanten, erklärte das Speyrische Landrecht
anwendbar, und verordnete, daß die Abtheilung nach

K.K. OESTER. UND KGL. BAYRISCHE ARMEE-ADMINISTRATION AUF D. LINKEN RHEIN-UFER.
KREUTZNACH
DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

No 39.

Auftrag

für Franz-Carl Reich, Klagenth.
wann wohnhaft in Maikammer,
Appellant.

Gegen

Philipp Jacob Lang, Metzger wohnhaft
in Maikammer, Appellant gegen ein Urtheil
des Kreisgerichts in Speyer vom 25ten Januar 1815.

Der Appellationshof wolle gerufen

die Appellation zu vernichten, mit Gutheißung
und Bestätigung.

Zeiger.

Gestern den 6ten Nov. 1815.

Braubach

Rendirt Gestern den 14ten Febr 1815
Lobs

REGENCE-R. DE SAXE-WEIMAR-EISENACH
EISENACH

K.K. OESTER. UND BAYRISCHE LIQUIDATIONS-COMMISSION AUF D. LINKEN RHEIN UFER

DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

№ 39.

Lis

Philipp Jacob Lang, Metzger in Neustadt, appellant wn den Urth. des Land-gerichts zu Bingen vom 25: Juni 1815 verlautbarten Urtheil,

Gegen

Carl Bauch, Weingarthmann, bey Neustadt in Neustadt wohnhaft appellat,

Sonntag ist Lis an, daß die den appellat. Sind sey gestellten Mündl# mittelst Reso: nation des Urtheils a quo zu verklären, daß die Kosten der sechzehn und dem Pfälzischen Land = Rechte zu regeliren sind; daß Namens des appellant alles die Vor: theile zu genießen seyn, welche das Pfälzische Land = Recht den abwesenden Pflegbefohlenen verleihet; subsidiarisch die Beschwerden vor dem committirten Notarius Jurati zu weisen, seine ~~Operationen~~ Operationen und Rechnungen zu vollenden; den appellaten in die Kosten bey der Instanz zu verurtheilen, und die Aufgabe der Strafe zu erkennen.

L. Schmidt.

[illegible] Verfügung, daß d. unterthänige Anstand ist,
daß wo keine Absonderung vorhanden, die Theilung
der Liegenschaften nach den Gesetzen zu regulieren
sind, unter denen die Gemeinschaft bestanden worden
ist; daß in dem vorliegenden Falle die Theilung
in Mitbesitz bestanden worden, folglich der
Theilungs-Akt Land-Theilung anzuordnen ist; daß zu
dem auch ersehen wollte, daß die Theilung der
Gebrüder Lang nach den ehemaligen Gesetzen
d. d. [illegible] Theilungs Vorgang zu regulieren seyen,
daß durch d. die Reichs Gesetze gemein
Theilung nicht zur Anwendung kam, da die
den gemeinen Theilungs durch die Verordnung vom
27 Februar 1764 derogirt worden, wonach
die Theilungs Verhandlungen rücksichtlich der
Theilungs-Akten Verhandlungen die ehemaligen
Theilungs Gesetze, welche d. Theilungs-Akt
Land-Theilungs Akten gestattete; daß in
jedem Falle d. Theilungs Land-Theilungs a
die [illegible] Theilungs Akt in die Akten
gehörige Liegenden Güter anzuordnen ist;
daß auf den Antrag der Gebrüder Lang
[illegible] worden seyen kann; daß diesen
gründen,

ADMINISTRATION K.K. OESTR. CIVIL KREUTZENACH KON. BAYER.

K.K. OESTER. UND KÖN. BAYERISCHE ADMINISTRATION AUF. D. LINKEN RHEIN UFER.

DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

N:39.

Verzeichniß der Gerichtskosten welche
dem Franz-Carl Reich von Maikammer
gegen Phil. Jacob Lang von da Kurf.
Urtheil des Appellationshofs zu Kaisers-
lautern vom 22ten November 1815 sind
zugesprochen worden.

Ordinäre Taxen.	Addtz	Honorar
1) Consultation	" —	18. " .
2) Anmeldung v. 5. April 1815	1. 91.	1. 69.
3) Vorladung vor den künftig Appellhof	3. 98.	1. 69.
4) Fürlegung der Gerichtskosten	11. 28.	2. 03
5) Auftrag auf die Rollen	5. 50.	2. 03.
6) Comm. an die Maikammer	—	2. 03.
7) Anmeld. des Auftrag's	" . 28	—
8) Fürlegung des Auftrags	" —	4. 05.
9) Vorlegung am 23 Nov. auf Vorlag. d. Gegent	" —	4. 05.
10) Vortrag	" —	20. 25.
11) Fürlegung des Schriftst.	" —	2. 08.
12) Abschrift Copie Sonn	" —	4. 05.
13) 5 Appels à cent	5. 65.	" —
14) Qualitäten	2. 73.	12. 66.
15) Porto und Courrier	18. " .	" —
16) Zahlungsanzeigniß	" . 28.	1. 60
Total Hundert zwanzig fünf franc 37c	49. 21.	76. 16.
	76. 16.	
	= 125. 37.	

Vorstehende Taxen sind angesetzt gut und richtig befunden. Bilgard.

Vorgelesen auf der Kanzlei Sitzung des Hofs und [illegible] Sitzung [illegible]
Ausgefertigt Kaiserslautern d. 25 Nov 1815.

Magdaba diese Landrechts gutheissen sollen.
Zugleich stellt Ulfsil eine Lang die Berufung ein.
Es jetzt fragt sich: hat im vorliegenden Falle
der Appellant Anspruch auf die Vorschriften
des pfälzischen Landrechts diese übertretenden Appellaten
gewährt?

Der Anwald des Appellanten
Bilgard.

Ist dem H. Schmidt, Anwald des Appellanten,
zu insinuiren.

Bilgard.

Auf Anbringen des Herrn advocaten Bilgard
anwalds der franz Land Zeug weigerthümer
in Waikammer Huber ist Widerspruchsbeklagter, anbringt
gemeldet hat, sey dem appellationsgesuche beizutreten
Cuntes, derselbe vermeynt, Herrn ehrenvesten qualitatis
dem Herrn advocaten Schmidt, anwald der
Pfälzer gnaedig lang Mayzow in Waikammer
Mainland ein dessen Gegenschreiben mit ehrerbietig
gehorsamst einkommt, und selbiges zu dem ende
abschrift der nemlichen qualitatis und
dieses mainen ordt zustellt
Signatum den 26 ten ybris 1815
Basty 1 ps 63 centimes bi Germain

Registrirt
insinuirt
den 9 Dec. 1815
dem 28 Juny
Müller

K. ADMINISTRATION KREUTZENACH K.B.RHEIN.BAYER. CYCL.

K. KOBLENTZER ODER RHEINBAYERISCHE ADMINISTRATIONS ARCHIVARIUS UEBER

50 CENT

Expedirt N.

№ 58

Qualitäten

Im Namen

Johann Josef Schmidtborn

Maurer, Bürger zu Meisenheim appellant

von einem Urtheil des Königlichen Land:

gerichts allda vom 7ten Juny 1815

in Sachen Appellant

gegen

Johann Georg Schmidt Bürger zu Meisenheim

als Principal und Johann Arnold Lippert

Fuhrmann daselbst

Nachdem das Arnoldt'sche appellatorische

Libell einzig, zu nachkommen,

dem Libell dem Urtheil von dem Land:

gerichts allda vom 8ten Juny 1815

in Sachen Appellant contra Appellat

in Gegenhalt, und Appellat

das Urtheil bestätiget,

19 Tage Vorhaltens allein abgetragen

Appellation zu Verwerfen

die Appellat gebührende Entschädigung

hat appellaten vom 22ten Dezember
schein, zu erkennen, daß das ap-
pellat, für das Recht in Frei-
gesetzt und das zu erkennende Urtheil
dies das Mündel vollzogen werde,
endlich den appellaten zu einer
ehrstrafung von 1000 Thalern
zu verurtheilen und in die Kos-
einigt zu verurtheilen, auf die
Rückgaben der sintsetzlichen Kosten
zu erkennen.
Und nachdem der Curator des
appellaten dahin angetragen
hat, daß es dem appellanten
gefallen möge, sich der Be-
schleunigung der Sache zu
unterziehen, daß auf die
gegen vorgedachtes Urtheil
dasselbe zu vernehmen
mit Kosten und Rückstan

Erklärung

Schultheiß und Richtsherrschaft
Lücke zu Frankfurt a/M, klag
eidemäß M: Ehrecht in Sach
gegen
dagegen mit Berufung
sprechung Rai dem Landgericht

[illegible]

für

den hochlöblichen
Hof Bornheim, appellant an einem
am 3: October ablaufenden
des Hochgerichts zu Bergen erlas-
nen referat: Urtheils,

gegen

Georg Ludwig Heinrich Bornheim
appellat,

bringt in Erinnerung, daß es dem appellan-
tischen Theil gefallen möge, zu erkennen,
daß durch den von dem fürstlichen
Hochgerichts zu Bergen am 3:
October 1815 erlassenen referat: Urtheils
übel gesprochen, mehr dem appellirten
worden sey, obgleich die von dem Pracht:
Procurator des Bergischen Hochgerichts
am 19: September allhier erlassene Ordon-
nung zu vernehmen, so wie die darauf ge-
folgte Fortsetzung des appellaten vom
22: September, zu wenden, daß den

ADMINISTRATION K.K. OESTERREICH. CIVIL
KREUTZENACH

K.K. OESTERR. UND K.K. BAYERISCHE ADMINISTRATION AUF LEIMEN UND ...

PENSIONS 25 CENT

Quittung

Für Personen der
Armee sind Jeder Individuum welche
sich für Urlaub angemeldet haben
und eine Entfernung von der Stelle
der Truppen Vereinigung des Bataillons
größer als 4 Meilen von Hayingen wann sie
8 Tage 1815

Gegen
Für Offiziere Gemeine Klasse Eigenschaften
sich Urlaub angemeldet haben
Sind Sie
Ursache in der Sache, daß sie den
Urlaub Termin nicht zu gehörigen Zeit
wieder Antreten können
nach Haus und Rückreise
Liegend

Gegeben den 25. Octobre 1815.

Schmidt

Gegeben den 25. octobre 1815.

Schmidt

appellirt und der Urlaub in Anspruch ge-
nommen wird, endlich der Urlaub
den sie eine Entfernung von 1000 Franz.
Je wünschen, und die Rückgabe der Urkun-
den besorgen, und die Rückgabe der Urkun-
den besorgen.

L. Schmidt

ADMINISTRATION G.H. HESSISCHE KREUTZNACH

K.K. OESTERR. UND K.BAYERISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINK. RH. UFER

Verzeichniß

der Kisten, in welche [illegible]
Artillerie-Depot
dann 25ten Mai 1815 durch
Herrn Fuhrknecht in Masse
zum Transport an Herrn Gruner
Ehrenbreitstein gelten sind.
wurden ist.

Gemeinschaftl. Depot

DIMENSIONS PATENT 25 cent.

Verlust der Kisten	Bleibung fr. cy	Gebühren fr. cy
1, Rolla		
2, Kamisol der Bedienung	5.50	2 - 03
3 Hüten in der Bedienung	— 98	
4, Kleidung	1 - 13.	
5 Kamisol Gaiten		20 - 25.
6, Lazarethzeug		18. 0
7, Zwilch Leinen und Kamisol	18. 0	0 0
8, Schuhzeug und Kamisol	— 55.	10. 0
9, Wollspinnerei der alten	2 - 18.	2 - 53.
10 Kisten		4 - 05
11, Leere Kisten	8. 39	2 - 03
12, Eine leere Kiste	18. 0	
Verschiedenes	— 78.	1 - 20.
Summa	54:31	54 31:60 09
	60:09	
	114:40	

Koblenz Rheinbaiern den 4ten
9ten 1815.

Liegend Bemerkt [illegible]

Vorstehend Verzeichniß wird [illegible]
Lieferung [illegible] auf die Summe von [illegible] Thaler [illegible]
[illegible] in Worten [illegible]. Ehrenbreitstein d. 4. Nov. 1815.

Graubaum

Die Appellat, welche gegen die Festsetzung der Civilliste durch das Gesetz vom 9 Juni 1874 gerichtet und am 23 Juni eingelegt worden ist, ist unbegründet.

Gegen diese Entscheidung hat die Appellantin am 19 Juli 1875 wieder von dem Appellationsrechte zu Gunsten der Appellatin Gebrauch gemacht und die Appellation eingelegt. Diese ist am 16 Juni 1875 zugestellt worden. Die Appellantin hat nicht weiter gerichtet. Diese Appellation ist mithin als nicht eingelegt zu betrachten.

Die Appellatin hat gegen die Appellantin Widerklage erhoben und zwar am 8 Juli 1875 und zum zweiten Male am 19 Juli 1875 wieder von dem Appellationsrechte zu Gunsten der Appellatin Gebrauch gemacht und die Appellation eingelegt. Diese ist am 16 Juni 1875 zugestellt worden. Die Appellantin hat nicht weiter gerichtet. Diese Appellation ist mithin als nicht eingelegt zu betrachten.

Die Appellatin hat gegen die Appellantin Widerklage erhoben und zwar am 8 Juli 1875 und zum zweiten Male am 19 Juli 1875 wieder von dem Appellationsrechte zu Gunsten der Appellatin Gebrauch gemacht und die Appellation eingelegt. Diese ist am 16 Juni 1875 zugestellt worden. Die Appellantin hat nicht weiter gerichtet. Diese Appellation ist mithin als nicht eingelegt zu betrachten.

Die Appellatin hat gegen die Appellantin Widerklage erhoben und zwar am 8 Juli 1875 und zum zweiten Male am 19 Juli 1875 wieder von dem Appellationsrechte zu Gunsten der Appellatin Gebrauch gemacht und die Appellation eingelegt. Diese ist am 16 Juni 1875 zugestellt worden. Die Appellantin hat nicht weiter gerichtet. Diese Appellation ist mithin als nicht eingelegt zu betrachten.

Die Appellatin hat gegen die Appellantin Widerklage erhoben und zwar am 8 Juli 1875 und zum zweiten Male am 19 Juli 1875 wieder von dem Appellationsrechte zu Gunsten der Appellatin Gebrauch gemacht und die Appellation eingelegt. Diese ist am 16 Juni 1875 zugestellt worden. Die Appellantin hat nicht weiter gerichtet. Diese Appellation ist mithin als nicht eingelegt zu betrachten.

[illegible] Rentkammer des Rheinkreises vom [illegible]
vom 19ten Februar allein eine Abänderung zu-
suchen, worauf obgedachter des appellirten
vom 8ten März die Vollziehung gedachter
Urtheils verordnet wurde. Gegen diese
Abänderung wendet sich Jacob [illegible]
bei dem Appellations Hofe des Rheinkreises
zu Trier, und setzet allda dasselbe
durch Abänderung vom 9ten Oktober 1815
mit Verurtheilung in die Kosten damit
übereinstimmend fest. Jetzt appellirt [illegible]
den [illegible] appellirten [illegible] dieses
das Urtheil vom 25ten Oktober d. J.
welches verschiedene Beschwerden enthält,
die jure [illegible] sich dahin,
ob die
angeführten Urtheile nicht [illegible] Nullität
im Rechte, durch offene [illegible]
Abänderung [illegible] Rentkammer,
nicht [illegible] Appellate [illegible],
seien zu [illegible]
dann [illegible] Schmidt [illegible] appellanten
zu zeigen seien.

Trier

Obige Conclusion wurde auf Anrufen des Advocaten, durch Herrn Anwald
Schmidt, mit ihm selbst andurch, durch mit [illegible] und Adjunkten [illegible]
Appellations Hofes [illegible] und im Rathszimmer [illegible] den 30ten
Oktober 1815, zu Recht [illegible]

Trier

Angeschrieben
Zu Kaiserslautern den
30ten Octobre 1815.
[illegible] 28 Centimes

[illegible]

N: 37.

An

Daniel Schmidt, Handelsmann
zu Grünstadt, Appellant,

gegen

Marcus Jacob, Handelsmann zu Grünstadt,
Appellat,

Bringe ich dahin an, daß das appellirte
Urtheil gänzlich möge, zu wissen, daß durch
das Urtheil a quo übel gesprochen worde
dann appellirt worden sey, daß der
Appellat mit seinem Klage abzuweisen
sey in die Kosten beyder Instanzen zu
verurtheilen, in die Strafe des Einspruchs
des Staats zu verurtheilen.

Speyer den 31ten März 1815.

L. Schmidt

Steinbauer

K.K. OESTR. UND K. BAYERISCHE ADMINISTRATION SUP. D'ITALIEN UFER.

K.K. OESTR. CIVIL ADMINISTRATION KREUTZNACH

DIMENSIONS 25 cent.

No 37.

Anlage

Zu Protokoll des
Königl. Preußischen Landkommissariats
Kreuznach in Gemäßheit ap:
Erlaß des Landgerichts zu Bingen
vom 22 Jan. Instanz Eingegangen
und in dem 27 Jan. Jahr 1815
Landtag ergebe ergebenst vorzulegen
Akt Stück

Gegen
Wendel Jacob Landesangehörig
wohnhaft in Gemünd appellat

Ehe Eingehen
appellationsfrist gegen das
Urtheil

Ausf. v. 14. Dec. 1815

K. HOEFTRIBUNAL ADMINISTRATION CIVIL BAYER. KREUTZNACH

F. K. OBER- UND NIEDER-BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF DEM RHEIN-KREIS

№ 36

DIMENSIONS PAPIER 50 cent.

Ausgabirt

Zirkular

Die Personen

K.K. OESTR. UND KGR. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINKEN RHEIN UFER.

EXPEDITION K.K. OESTR. UND KGR. BAYR. ADMINISTRATION CREUTZNACH

25 cent

No 36.

Rechtssache

Der Frau [illegible] Müller Wittwe

Gegen

[illegible]

Urtheil

Rechtsgutachten

Rechtsgutachten ist dahin ausgefallen, daß der appellationsrichterliche Ausspruch nicht zu bestätigen, indem es über die Gegenstände des definitiv-Urtheil vom 17ten Mai 1814 hinausgehe, appellirten Rechtens, und in der Sache selbst nach Vorschrift der Verordnung vom 7ten Juli 1814 auf das Urtheil eingelegte appellation als unzulässig sich und daß jeder Theil seine Kosten selbst zu tragen habe mit Vorbehaltung des appellanten und gegen appellaten ihre Rechte

Gehalten den 30. März 1815

Abgemacht den 19. Nov. 1815

Braubach

Ob

Nr 36

An

Louise Henriette Müller
Wittib Nicolaus Georg Heinrich
zu Grünstadt, appellantin, in appellations
sachen gegen Urtheil vom 17. Mai 1814 an
appellationsgericht zu Zweibrücken ergangen,

gegen

Georg Theodor Heinrich Privatmann zu Worms
in seinem angebrachten Eigenschaft als vormund
Dator von Joh. Friedrich Ludwig zu
Frankfurth, appellaten,

Bringt in Ansehen, daß in dem appellationsgesuch
gesagten mögen, so fern dadurch, daß Georg Theodor
Heinrich als Vormund der Wittib Heinrich als mündiger
zu Friedrich Ludwig bestellt hat, dem gründ:
sätz gemäßes handeln sich, gegen die plaidoyer
gar gro unerer; daß übrigens die
Wittib Heinrich als Vormünderin ihres Kindes
sich der Einreden reclination sich in Lauf haben:
gegen Fundat geladen worden sich, an eine
Verhandlung der Familien-Versam:
lung vorgegangen, wodurch sie unmündig
worden wäre, auch die Klage zu entkräften,

K.K. OBERST-LIEUTENANT UND ÖSTERREICHISCH-BAYRISCHE ADMINISTRATION MEDLINGER OFEN

CIVIL ADMINISTRATION K.K. ÖSTERREICHISCH-K.BAYER. KREUTZNACH

DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

Sr. [illegible] droits immobiliers des Mineurs
Sandel; 2d

und diesen gründen [illegible] sr. appellationsurtheil
[illegible] Zeiss am 17: May abzu-
urtheil gänzl. zu reformiren, sowohl in- als über die
appellation erkennend, die ganze sporteln mit
den darauf gesetzten urtheil vom 7: July
1814 zu annulliren, in jeder hinsicht den appellaten
von der [illegible] in seiner klage ungültig zu erklären,
ihn in die kosten beyder instanzen zu verurtheilen,
und die restitution der hinterlegten pfands zu verordnen.
die distraction der kosten zu gestatten
als [illegible] zuzusprechen. L. Schmidt

Cassel d 30. 8bris 1815

Leibbaum

Nach der [illegible] sprüch: [illegible] urtheil [illegible] erkennt
ich [illegible] zu, dass [illegible] appellationsurtheil [illegible] zu
[illegible] müsse, ohne sich bey der vorgeschützten
[illegible] der [illegible] weiter zu [illegible]
den appellaten [illegible] zu geben sich in die [illegible]
[illegible] einzulassen, [illegible] denselben in die [illegible]
Ad [illegible]: [illegible] zu verurtheilen.
die distraction seiner kosten zu L. Schmidt.
gestatten ad [illegible] zu
[illegible] zu verordnen.

Cassel d 13. Nov 1815.

Leibbaum

K.K. OESTR. UND KGL. BAYERISCHE ADMINISTRATION DES FÜRSTENTHUMS KREUTZENACH

Gerichtliche Taxe

DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

Taxe

Der [illegible] und zweiten [illegible]
in [illegible] [illegible] [illegible]
Leibbaum [illegible] für [illegible] [illegible] appellanten
und appellaten [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] und appellat [illegible] [illegible] appellat
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Verlust der Posten	Leibzoll	Gebühren
1, Taxe [illegible] ein [illegible] [illegible] [illegible]		
2, [illegible]		
3, Taxe [illegible] [illegible]	74: 17.	
[illegible] [illegible] [illegible]	19. 20.	
4, [illegible]		
5, [illegible]	47. 17.	
6, [illegible]	13. 90	
7 [illegible]	45. 54	
8, [illegible]	13. 85	
9 [illegible]	11. 28.	2. 03.
10, [illegible]	1. 51.	1. 69
11, [illegible]	1. 51.	2. 03.
12 [illegible]	+	18. 0
13. [illegible]	18: 0	
14 [illegible]		4. 05.
15, [illegible]		2. 03
16, [illegible]	5. 50.	2. 03.
17, [illegible]	28.	
	1. 13.	4. 05.
	1. 13.	4. 05.
	= 254: 17: 39: 96.	

Nahmen der Kläger	Zuerkannt. fl.	xr	Gebühren fl.	xr
Übertrag	254 :	17.	39 :	96.
18, Zustell- und Exekutionsgebühr	1 .	13.	4 .	05.
19 do	1 .	13.	4 .	05.
20 do und Vorladung	1 .	13.	20 .	25.
21, do und Vorladung	1 .	13.	20 .	25.
22, Zustell- und Exekutions Gebühr der Urtheilspublikation	1 .	13.	4 .	05.
23, Quittungen und Kempel	1 .	10.	10 .	—
24, Schreibgebühr und Kempel	—	55.	2 .	53.
25, Original Exhibiten	1 .	63.	—	
26, Für diesen Vorzeichniß	—	28.	2 .	60.
	263 :	38	107 :	74

263 : 38
107 : 74

Zusammen 371 : 12

Reichenbach den
18 Dec 9 Uhr 1815

Liebert

Vorgelesenes Urtheil Vorzeichniß und Taxe Gebühren Berechnung der Appellaten auf die
Summe Dreyhundert fünf und siebenzig Gulden, zwölf Kreuzer beträgt:

Reichenbach d. 28. Nov. 1815. Gutsberg

in seiner Klage ungültig zu
erklären, sie in die Kosten
beider Instanzen zu verur-
theilen und die Urtheilen der
Instanzen Richter dar
appellant, die Appellaten zu ver-
urtheilen das
Und wegen der Gegenstand der appella-
tion und appellaten klein
Urtheil vom 17ten Mai
und die Appellaten
Appellat
Juli 1814
Urtheil
Appellation

appellatin und gegen appellatin
in die Kösten
und nachdem das Erkenntniß der
appellatin und appellanten
nachste ausgesprochen hat, daß
dem appellatin der appellan
müsse, also sie die das vorige
dem Einhalt das Einzelrichter
aufzuheben, dem appellat
aufzugeben sich in die Prüfung
einzulassen und dann selbige in
die Kösten das incidente einhalt
die Kosten und die Gegen
dem Erkenntniß zu Gunsten
des Appellats zu verwenden

Zu Recht

so das von Peter Weber
Gemeinde Bingerbrück
Wilhelm Zahn unterm 11ten Jan. 1808
gesprochene Erkenntniß
soll das Thatsachen der appel
und appellatin sie zu Gun
dem selben Weg
mit Zeug einer Seite Kosten
Kosten, und darüber

7ten 1811

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Rechtes des Staates 1815 und des übrigen
des Cantons nämlichen Jahres
im Falle aber selbe Einsatz
in gerichtlichen Fristen sich
entschlagen, oder Klägerin auf den
bestimmten Gerichtstag oder Frist
lässig sey, sondern nur auf die
blose Erklärung des Gläubigers
in dem Bureau des Einnehmers der
Einregistrirungsgebühren, dass er
von dem Urtheile diesen Gebrauch
zu machen gedenke, und darauf hin
endlich dieselben in die Rechtsame
dem 20 Jan Brüning 1814 begeht
die gerichtliche Mittheilung an den m
betrag ~~197 Franken~~ 400 Franken nebst 9
fällige Zinsen sind verschrieben
die verschriebenen Rechten zu
bezahlen, wenn sie
sich gleich 25 Tagen abgelaufen
dagegen hat. Der Schuldner
den in gerichtlichen Urtheil bestimmten
2 den Cantons vorgeschriebenen Fristen
und das in Urtheil angesetzte Gerichtstag
zeitig der Rechtsleistung des Zinsgeldes

realisirt werden sollen, sagt
die Mittheilung ganzen das vorgehende
Urtheil vom 1ten Mai 1815 appella-
tion an, welche durch Urtheil
des appellationsgerichts zu Bern
vom 17ten Mai nämlichen Jahres
par défaut verworfen wurde.
Vom 11ten Juni ablesen wurde
appellantin gegen diesen Urtheil die
eingereichte Défaut Urtheil und
gerichtlich appreciiren, welche
vom 3ten Juli ablesen wurde
das die appellatin nicht angehalten worden
sey ~~sey~~ binnen appellat das
einreichen der Rechtsschrift die
betragen, weil appellatin
dem Urtheile des Einbringens
von Bezug durch Begehung
der Rechten, in welchen sie verfallen
sollen. Der nun appellantin
diesen gerichtlichen Umstand nicht
in Betracht sollen konnte,

No 589.

Gegen Ausfertigung, sodann ist hierzu gegenwärtige Vollmacht
Leistung Amtsstube, sowie Appellationsgericht
zu Kaiserslautern und alle Behörden, wo es nöthig
Herr Leipsert, wohnhaft zu Kaiserslautern, dem
gegenwärtigen Advokaten Herr Schmidt, wohnhaft
damit verbunden, auch ihm selbst gehörig Prozessakten, und abgehörte
Aussagen der Zeugen, die hierzu nöthig sein mögen, zu geben
Kaiserslautern den 24ten November 1816.
Kosten sind 1 fr. 69 Cent.

Registrirt zu Kaiserslautern
den 24 ten Novbr. 1815
erhalten 98 Centimen

No 121

Citation

Der Herr Friedensrichter des Kantons Kaiserslautern
hat mir Gerichtsvollzieher unterzeichnet Auftrag gegeben,
Appellanten vor Ihn zu citiren, um sich
in Sachen gerichtlich zu stellen, welche
vom 24ten Juli, 16 August, 7: Oc-
tober 1815, wohnend der
advocaten Lilgard,
gegen Schlitz Frau Gastwirthin zu
Kaiserslautern, appellanten erschie-
nen sind der advocaten Schmidt.

Da ausser Stande bin Selbe zu, wegen
dem appellanten gerichtlich gestellend
mache zu die Gelegenheit der Herr Friedens
Richter einen andern Commissarius
zu ernennen um die Sache zu schlich-
ten selben, zu welchem die Parthey
es gewünscht hat die Sache und der
appellanten gerichtlich vom 1: April 1816
streitig kann mit Vorbehalt der Rechte

Facten

Die Facten [illegible] in dem in dem
appellationsgerichte am 1: April 1876 erhobe
en Verfahren übergeben worden. Die
sind in Verfahren eines die appellationsgerich
die appellanten ~~sind~~ [illegible] Beschwerde
schlusse zu einem Termin zu [illegible]
mach der [illegible] Acten [illegible]
welchen sind die Termine. Die appellan
glauben ihre Sache in die
zu bringen [illegible] nicht die Ernennung
andere Commissarius angezeigt,
dass der in Acten die appellan
nicht entgegen gehalten wurde. Es [illegible]
sich nunmehr in der ob Sinder auf
die Sache werden [illegible]

Obige Punkte sollen dem Ge
damit Folgard [illegible] wurde

L. Schmidt

Jena 9. 1. July 1877

[illegible]

[illegible] N°: ~~18~~ 121

An

[illegible] Gerichte
appellat,

gegen

[illegible] Beklagten. Handel wie zu
Allend [illegible] Contra, appellan-
ten,

wegen [illegible] Forderung,

appellat sind gegen [illegible] appellant wegen
der Acten [illegible] Acten sind [illegible] Gerichts
zu wissen, die Sache [illegible]
abzuhelfen, zu welchem Ende
Termin in genügender Zeit [illegible]
kannt [illegible] appellat sind gegen
vom 1: April 1876 [illegible] Beschwerden
mit Vorbehalt der Kosten.

L. Schmidt

N.° 129

K. K. OBER-KAMMER DER ADMINISTRATION DES ALLERHÖCHSTEN PRIVATVERMÖGENS WIEN

25 cent.

DIMENSIONS

Expedirt

Copialbuch 11 März 1816

Quittung.

Carl Theodore Baron von Hahn von Neuhaus Landrath Lehnherr zu Mannsfeld Wohnhaft Klüger auf Serenpitoul-Fuchsberg wohnhaft Klüger Herr Arnold Keller

gegen

1.° Joseph Feiler abwesend
2. Die Frau Adamsorbenen Michel Feiligen bei Lebzeit abwesend

als

a. Peter Feiligen abwesend
b. Margaretha Feiligen ohne Gewerb, sämmtlich auf der Breitenau Lüzgemeinde Tripostadt wohnhaft beklagte

in Sache Exemption d. Instanz

Der Anwalt der Klägerin Herr Keller, Kläger gegen die Exekution hat gebeten vorgenommen, dagegen die Beklagten Joseph Feiler Peter Feiligen und Margaretha Feiligen vor dem Exekutionsgericht zu Tripostadt citirt worden sind, welche Exekution vom 11.ten August 1808 vor dem Exekutionsgericht zu Tripostadt introzirte Exekutionsacta perimiert und aufgehoben zu werden, und die Beklagten

Kläger

Landgericht Dr. Landsberg unterm 8.
10. [illegible] 21. Oct. 1807, Do. die [illegible]
vom 7. [illegible] 15. Januar 1808 erlassenen
Urtheile nachstehend ganzen Inhalt
vollzogen werden sollen, Do. die
die Beklagte in die Kosten Do. der
Der Principal als Incidental Klage
für verurtheilen, alle die zurückgelegte
die [illegible] Kosten des [illegible]
Dann gerichtlich Beklagten für Liquidation
Urtheil für Confirmation.

Factum

Baron von Stackelberg in Jahre 1806
gegen seine Schwestern von der Breitenau
Bürgermeister in Friedstadt eine
Klage auf Herausgabe [illegible] abstrahirung
eines Goldstücks, das Fideicommiss
Landgericht, an welches Klage [illegible]
angeben seinen Beweis auf Zeugenver-
hörung gegeben werden, während
die Beklagte Beschwerde, das Urtheil
Landgericht seine Theil [illegible] Stackelberg
abgewiesen

nachdem in Folge Berufung von Landgericht
für Landsberg nachstehendes Urtheil
erlassen worden, so sind die Klage

16. 120.

Antrag

für

Karl Theodor, Baron von
Stackelberg von Peinen Leuten Lehnherr
zu Mannsheim wohnhaft Klägers
an Exemption d. Instanz

gegen

1. Joseph Seiler ehemaligen
2. Sibylla [illegible] wohnhaft
mittel Dringung bei Lehngut
Beklagten

Für Klägers Lange ist Factum, das der
appellation soll [illegible] gemäß zu sein, dagegen die
gegen die nicht erschienen Beklagte
abzuweisen. Weil die Sache appel
at vom 11. August 1808 von dem
appellations-Gericht für Freiheit in Lehngüter

K.K. OESTER. UND BAYERISCHE ADMINISTRATION AUF DEM LANDE

OBLIGATIONS PAPIER 25 cent.

Verzeichniß

der Klagen, in welche Johann Friedrich, und die Erben von Michael Krizinger bis Lebzeit abhandlungen als a) Peter Krizinger abhandlung 6. Margaretha Krizinger verehelichte Bürgermeister Brettmann verlassene beklagten contra Exemptions-Zustand zum Vortrieb als Curator Theodore Baron von Hahn von Hahnenheim Lebend zu Mannheim verlassene Klägers auf Exemptions Leistung Zahlung verbunden als Exemptions Instanz und Klag-Abänderung vom 11ten März 1816 vorgetragen wurde.

	Anlage	gebühren
Constatirung	— —	18. —
vorladung	9. 13	— —
Fristbestimmung des Urtels	11. 28.	2. 03.
Zustellung auf die Rolle	5. 50	2. 03
	25. 91	22. 6

Heidelberg den 14ten März 1816.

Schreiber

Übertrag.	25.91	22 06
5. Kommunikation an die Kantonsregierung	— —	2.03
6. Vortrag	— —	6.75
7. Dringende Anträge	— 28	— —
8. Inaktivitäten	. 55.	5.07
9. Appel	1.13	— —
10. Porto und Botenlohn	18 „	— —
11. Rechnungsrevision	. 28.	1.10
	16.15	27.01

Anklage . . 16. 15.
Honorarium 27. 01
43. 16

Bern, den 16. März 1846.

Hollz

Vorstehende Rechnung nebst Beleg wurde laut Beschluß dieses Tages von Herrn Appellationsgerichtsschreiber Hollz in Bern angesetzt, bestätigt, festgestellt und bezahlt.
Burgerratskanzlei, den 18. März 1846.

Lindinner

K.K. OBERSTE POLIZEI- UND CENSURSTELLE FÜR DIE ILLYRISCHEN PROVINZEN
25 cent.

Die Anklage-Kammer hat in ihrer Sitzung vom 15. Januar 1808 die Fortsetzung der Untersuchung gegen die Angeklagten verordnet.

Gegen alle Diese Verfügungen wurde Rekurs an den Appellationshof zu Bern eingelegt.

Da aber seit dieser Zeit mehr als die letzten gesetzlichen Verjährungszeit von 3 Jahren 6 Monaten verflossen, ohne daß gegen die Angeklagten ein Urtheil gefällt worden, so ersuchen die Angeklagten den Appellationshof zu Bern, es möchte ihnen ein Urtheil ertheilt werden, ob sie noch länger in Untersuchung gezogen werden können, oder ob sie nicht vielmehr in Freiheit gesetzt werden müssen.

Der Appellationshof zu Bern hat in seiner Sitzung vom 15. Febr. letzthin von der Anklage-Kammer Kenntniß genommen, daß die Anklage-Kammer in ihrer Sitzung vom 15. Januar letzthin verordnet habe, daß die Untersuchung gegen die Angeklagten fortgesetzt werden müsse, da die Angeklagten durch ihre Rekurse an den Appellationshof zu Bern die Untersuchung gehemmt haben.

Der Appellationshof zu Bern hat ferner in seiner Sitzung vom 15. Februar letzthin verordnet, daß die Angeklagten vorgeladen werden, um sich darüber zu erklären, ob sie noch Defekte gegen die Untersuchung vorzubringen haben, und ob sie

Nº 120. qualitatum.

K.K. OBERSTE
UND
RHEIN-BAYRISCHE
ADMINISTRATIONS
AUF D. LINKEN
UFER.

Expedirt

DIMENSIONS PAPIER
25
cent.

Joseph Peiler abwesend
und
2° die sonstigen dl vorstehenden
mitgeb. sämtlich bei lebzeit abwesen
als a) seine sämtlichen abwesen
b. Margaretha sämtlichen ohne
gewerb, sämtlich auf der
Breiten au Lörrach in Baden
Bürgerrecht besitzend opponirend
Klagen protestirten Prozeß
Anwalds Advocat wohnhaft

gegen
Carl Theodore Baron von Salis und
seine Curatoren lebend in Mannheim
beschuldigt opponirend Beklagten Anwalds Koller.

Der Anwald dl opponirend-Beklagten bringt
dasin an, daß dem appellations-Gesuch
gefallen möge, dasselbe gegen den nicht
erschienenen Anwald des opponirend-
Klagte und Appellaten, worin dieselbe
mit der gegen verfügten Contumacial
Urtheil mitgelegte opponirten abzu-
weisen sei — Die Partheien sind vorläufig.

factum. gegen das von dem appellations-
Gericht unterm 11.ten May abgefaßte unter den
Parthien erlassene Contumacial-Urtheil

Antrag.

Joh. H. Bailes Ehemann,
und Sie selbst Ehefrau
wider Friedrich
Ehemann als
a) Peter Heizinger
b. Margaretha Heizinger
ohne gewerb Dürftige
und der Breitenau wohnhaft
Opposition-Kläger

gegen
Carl Theodor Baron von Stahle
von Seinem Landes Lehens, zu
Mannheim wohnhaft Opposition
Beklagten

Die Opposition-Beklagten
bringen in Sachen, daß d. dem
Opposition-Gesuch gefallen möge
die Klägers mit der gegen das
vom Opposition-Gesuch in Form
11.ten Mang ab sie wohlsend Contuma-
cial urtheil gemachte opposition
ab zu weisen, mit Verurtheilung
in die Kosten

Kolb

Vorstehende Opposition-Antrag
wird hiermit angenommen,
und zur mündlichen Verhandlung
vor Gericht auf Dienstag
den 20ten dieses Monats
Vormittags 10 Uhr
anberaumt.

Heidelberg, den 11ten Mai 1876.

Großherzogliches Amtsgericht
Heidelberg

Schmitt

K.K. OESTER. UND KGEN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF. D. LINK. RH. UFER.

25 cent. STEMPEL PAPIER

Kosten
in volle Sachen Johann Peter
29 Pf. Forbes ./. Wortlow
Mittel Forderungen von der
Landmann gegen Baron von Fels
Herr Adolph Ad Appellationsur-
theil vom D. Landsberg vom 8ten Juli
1816 rechtskräftig Verf.

1. Stempel d. Auftrag		28.	
2. Zweimaliges Abschrift		2.	26.
3. Ausfertigung in der Sache			
von 29. Juni			4. 05.
4. Porto			6. 75.
5. Commissarien des abge-			
an die Rentk. Forderung			2. 03.
6. Copialien d. Porto		18.	
7. avance		1.	51. 1.69
8. qualitatum			5.07
für Pfd. Hypothek		28.	90.
			22.33-20.49.

Ausgaben	22. 33.
Gebühren	20. 49.
	42. 82

D. Landsberg d. 18ten Juli 1816 H. Colly

Anderseitiges Abschreiben erlaubt und auf die Ehre dem Herrn Notarius pro tempore Herrn Ostertag Landau bestens empfohlen.

Landau den 28ten July 1818.

Der Königliche Bayerische Appellations-Gerichts-Präsident
Heimbürg

№ 119.

Quittirt. Verf. v. 6ten März 1816.

Zu Sachen Samuel Schlossinger,
Handelsmann in Mainz, Appellant
gegen und Urtheil des Handelsgerichts zu Mainz
vom 16ten November 1815, an einem und dem
Amand Schmidt;

Gegen

Peter-Anton-Maria Barthelmi, Capitän-
Quartiermeister der 2ten Linien Infanterie Regiments
zu Givet wohnhaft, Appellaten, an einem und dem
Bernard Bilgard.

Schmidt Krug Assignat, das Appellations Gesuch
zu Gallan wolle, zu erkennen das durch das Urtheil a quo
übel gesprochen, wofür davon appellirt worden sey, sofort
den Appellanten für jetzt in seinem, vor dem Handelsgericht
in Mainz angestellten Klagen, inzuführig zu erklären,
sie in die Kosten Binder Instanz zu verurtheilen und die
Rückgabe der sicherheitlichen Arrest zu verordnen.
Subsidiarisch, die Ladung des Obristen Azemar zu
verordnen, die Kosten vorbehalten.
Subsidiarisch weiters, dem Appellanten Urkunden zu ertheilen,
das vordem Appellanten über folgende Punkte der Peter-
Antonischen Eid abtragen, nämlich:

24/7

1906 ist, dass dem Appellaten Barthelmi der in
Haag Exekution Mandat — von Azemar wirklich übertragen
worden ist, oder ob Barthelmi nicht vielmehr ad
Reste- vom Exekutionsgegenstand des Azemar requirirt,
und dahin dieser immer Eigenthümer des Mandats ge-
blieben ist. 2do der Appellat Barthelmi nicht, im Fall
dass der Exekutionsgegenstand Eigenthümer des Mandats zu sey
ist es dem Mandat sey übertragen haben, dennoch von der
Art sein derselben aufgehoben ist, hatten, und müssten, dass
es nur von Schlösinger unter der Bedingung untergeschoben
worden war, dass Schlösinger nur dann zur Zahlung angehalten
werden könnte, wann er selbst für die, für die National
garde gemachte Einfassung bezahlt würde; — 3tio Statt
der Zuerkennung eines der subsidiarischen Anträge zu
verordnen, dass mit der Execution der angegriffenen
Urtheils eingehalten werden soll.

Hilgard trug dahin an, dass der Appellationshof
geruhen wolle, die Appellation zu verwerfen, und
Strafe und Kosten.

factum.

Appellat klagte gegen Appellanten einen, mit
15ten Februar 1813, vor dem Appellanten zu Gunst

K.K. OESTER. UND KGEN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF. D. LINK. RH. UFER.

DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

Inzwischen der Gerichtsliste, enthaltend den Peter
Anton Maria Barthelmi von Givet, Appellaten
gegen Samuel Schlösinger, Handelsmann in
Mainz dann Urtheil des Appellationshofs
in Kaiserslautern vom 6ten März 1815
eingesehen worden

Summarische Rechnung	Livres	Sous
1) Stempel der Conclus.	— 28.	— c
2) Ausfertigung des Urtheils	—	36. —
3) Qualitäten	2. 73.	9. —
4) Porto und Correspondenz	18. —	—
5) Reisekosten	— 38.	— 50
Total sechszig sechs Francs 75c	21. 29.	45. 50.
	45. 50	
Hilgard.	66. 79.	

Nachdem die Rechnungsgebühren bei dem Appellationshof
auf die Summe von sechs und sechzig Francs, neun und siebenzig Centimes steigen.
Kaiserslautern d. 13. März 1816.

Braidaun

Nachdem die Rechnungsgebühren einmal übersteigen den
Betrag des Appellationsgerichts, müssen die Summen von sechszig Francs
Kaiserslautern den 13. März 1816.

K.K. OESTERR. WUR. MERN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF B. LINK. RHEIN UFER.

25 cent.

Die

Samuel Oppenheimer von Frankfurt am Main, appellant von einem Urtheil des Handelsgerichts von Mainz, vom 16. November 1815,

gegen

Isaac Anton Moreau Barthelmy, commis teinturier quartier-maître des 27. Linien-Infanterie-Regiments, appellat,

Bringt in Erinnerung, daß der appellant sich gestellen möge, um sein Recht a geo ichel gehören zu lassen, wordan appellat für jetzt in seinen vorigen Gerichtsstand zu Mainz anzustellen schuldig zu erklären, sey in die Kosten beyder Instanzen zu verurtheilen, und in die Kosten der Publication des Urtheils zu verurtheilen.

Publicirt durch die Verlesung des

obrigkeitlichen Mandaten zu verordnen, die Uebertreter
vorbehalten.

Publicirt worden ist, den appellirenden Theil
Urtheils zu eröffnen, resp er den appellirten
den über folgende facta der Litis-
denzfragen sich übertragen, nemlich,

1, ob es wahr ist, resp den appellirten
Barthelemy der in Frag befangene Waffen-
mann wirklich übertragen worden ist, ob
oder ob Barthelemy nicht vielmehr als gute-
mann oder Handelsmann sich für
sich wird? Dieses dieser muss für sich entscheiden
ob Waffenhalt gehalten ist:

2, ob der appellirte Barthelemy nicht für den
Fall dass er besagten Waffenmann ob
Waffenhalt zu sein, oder er den Waffenhalt sich
übertragen lässt, ohnerachtet er der Art in
dortselbe entstanden ist, selbe, in welcher
dass er nun der Verfassung unter der Be-
dingung unterschrieben worden wäre, der
Verfassung nur den gute Gesinnung unge-
sultet worden könne, wenn er selbst sich
die ihm die National-garde genommen zu
tragen beigelegt würde.

Im Falle der Bejahung sind die Urtheil
richter anzuweisen, zu verordnen, dass mit
exécution ob ungerichtem Waffenhalt einge-
worden soll.

Wiesbaden 6 März 1816
Schmidt
Hilgard

K.K. OESTER. UND KGEN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF. D. LINK. RH. UFER.

LEGATIONS PAPIER 25 CENT.

Auszug

Nr 19 — Peter - Anton - Maria Barthelemi,
Capitain Quartier meister der 27sten Linien -
Infanterie Regiments & zu Givet
wohnhaft, Appellanten, —

Gegen

Samuel Schloesinger, Handelsmann
wohnhaft in Mainz, Appellaten gegen
ein Urtheil des Handelsgerichts in Mainz vom
16ten November 1815.

Der Appellationshof wolle gerichten,

die Appellation zu verwerfen mit
Strafe und Kosten.

Hilgard.

Wiesbaden 6ten März 1816.
Schmidt
Hilgard

des Obristen Azemar ausgestellten und von
diesem auf den Appellaten indossirten Wechsel
von 3200 Franken sein. Schlösinger wendete ein,
dieser Wechsel sey bey Anlangung seines, an die
Französische Nationalgarde gemachten Einforderung,
und unter der Bedingung ausgestellt worden, dass
er nicht ausser geltend gemacht werden solle, als Ein
Schlösinger selbst seine Zahlung für die gemachte Einforderung
erhalten habe. Er verlangte zugleich die Vorladung
des Obristen Azemar, und überreichte dann Appellaten über-
haupt seine Acta der Incidenz sind. Das Handels-
gericht zu Mainz, dessen Urtheil vom 16ten November
, verwarf die Exceptionen, erklärte den Uebertragungs-
irrelevant, und verurtheilte Schlösinger zur Zahlung
Wechsels, mit provisorischer Execution.
Schlösinger legte gegen dieses Urtheil die Berufung ein,
vor dem Appellationshof verfolgend die Vorschriften die
eingereichten Conclusionen.
in jure fragt sich: 1. ob der Fall die Beziehung des Obristen
Azemar zu verordnen, oder den, von dem Appellaten

übertragenen Eid ad [illegible] zuzulassen?

Den Amwald der Appellanten

Hilgard.

Wie dem H. Schmidt, Amwald der Appellanten

zu insinuiren. Hilgard.

N: 383 — Die Acten des Herrn Advocaten Hilgard Anwalds der appellatischen Peter Anton Maria Bartholomé Gérard Gebrüder, Handelsleuten zu Gerolstein, Appellanten, wie auch des Herrn Advocaten Schmidt Anwalds der Frau Wittib Schlossinger, Handelsfrauen in Trier, Namens der Letztern Appellatin, selbst, gegen die

G° 118.

K.K. OBERST- UND LANDRATHLICHE ADMINISTRATION RUF. D. LINK. RH. UFER.

GRENZIONS PAPIER 25 cent.

Anhang.

Der Herren
Advocaten Zapf & Consorten
wegen Gesuch um Zulassung
der appellant von einem Urtheile
des Landgerichts zu Kaiserslautern
vom 14ten December 1815

Gegen
Jakob Pfeifer & Consorten
wegen
allda appellat

Und lautet
Verfügung ist dahin ergangen, daß zu
dem Appellationsgesuch zu gelangen
wäre, die appellaten zu
vernehmen, mit Anzeige und
Rüstung.

Zweibrücken den 11ten März 1816.

Schmidtmann

Ausfertigung Zweibrücken den 3ten July 1816.

Hahn

KREUTZNACH

K.K. OESTERR. UND K.BAYERISCHE LIQUIDATIONS-COMMISSION AUF DEM KRIEGS-SCHAUPLATZE

DIMENSIONS PAPIER 50 cent.

№ 117

Qualitatum. Wy. n. 1 April 1816

In Sachen Georg Bender, Klägerth-
mann wohnhaft in Burweiler,
Appellanten gegen Ziny Wtfrau dt Kraeg-
vogt Cin Konjur vom 8ten März und 9ten
August 1814; wegen Amend Hilgard.
Beym
Susanna geb. Auslinger, Wittwe dt Conrad
Adam Rehm, Adm Emann in Burweiler,
jetzt dahier wohnhaft, appellatum, wegen
Amend Lippert -.

Hilgard trug dahin an, daß der Appellationshof
gefallen wollen, zu erkennen, daß Ziny die angr-
griffenen Urtheile übel gesprochen, wohl davon appellirt
worden sey, sofort, mittelst Reformation und Vernichtung
derselben, die Appellatum mit ihren, in vorstehen-
der Sache angebrachten Klagen auf Vernichtung des
Tauschvertrags vom 18ten März 1813, abzuweisen,
und sie in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen,
auch die Rückgaben der sinterlegten Strafgelder
zu verordnen.

Lippert trug dahin an, daß der Appellationshof
gefallen wollen, die Appellation zu verwerfen
mit Strafe und Kosten.

Actum

Dem Notariatakt vom 8ten März 1813 verkaufte Appellatin
an den Appellanten, ihren Ehemann, ihr Haus
um 1000 Francs, mit Vorbehalt ihrer Nutzungs- und Gebrauchs
Rechte. Am 7ten April des Jahrs zahlte Appellant
abschläglich auf den Kaufpreis 737 Francs. Im Anfang
1814 klagte die Appellatin auf annullation des
Verkaufs wegen vorgeblicher Verletzung über 7/12, und
subsidiarisch wegen Simulation, indem dieselbe behauptete
dass der Verkauf nur zum Schein geschehen sey. Durch Urthel
vom 8ten März 1814 verwarf das Friedensgericht Speyer
die Klage wegen Verletzung über 7/12 als unstatthaft
liess hingegen die Klägerin zum Zeugenbeweis der von
ihr articulirten Thatsachen zu, als erhellen Simulation
oder Überlistung hervorgehen sollten. Es hatten hierauf
unterm 20ten May 1814 die Zeugenverhör statt, und das
Endurtheil vom 9. August 1814 annullirte den Kauf
gemäss den klägerischen Anträgen als Simulirt, gab jedoch
der Klägerin auf, durch den supplementirenden Eid zu be-
kräftigen, dass derselbe einerley mit einem Schenkungs-
geschäft sey. Gegen dieses Urthel legte Beklagter Berufung
ein, und vor dem Appellationshofe lassen
die Partheyen obige Conclusionen.

In jure fragt sich 1) war das, von der Appellantin

No 117

Extract

aus dem Protocoll des Königlich Bayerischen Appellationshofes
für den Rheinkreis.

Sitzung vom 11ten März 1815.

Gegenwärtig: Herr Präsident Freiherr von Welden,
Herr Rath Schmitt,
Herr Rath Hepp,
Herr Rath Hoffmann,
Herr Rath Schmitz.

Gegen

Georg Bender, Weingärtner, wohnhaft in Burweiler, Appellant,

Urtheil des Friedensgerichts in Speyer vom 8ten März und 9ten August 1814;

Gegen

Susanna geb. Austinger, Ehefrau des Adam Rehm, Ackersmann in Burweiler, sie daselbst wohnhaft, Appellatin.

Der Appellationshof wolle gutfinden,

zu erklären, dass durch die angegriffenen Urtheile übel gesprochen, wohl davon appellirt worden sey, ferner, mittelst Reformation und Abänderung derselben, die Appellatin mit ihrer, in erster Instanz angebrachten Klage auf Vernichtung des Kaufvertrags vom 16ten März 1813, abzuweisen, und sie in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen; auch die Rückgabe der hinterlegten Strafgelder zu verordnen.

Bergard.

Gesehen für die Richtigkeit der Unterschrift des Herrn Präsidenten. Speyer, den 11. März 1815.

Der Gerichtsschreiber
Schmitz

K. KLOSTER- UND ADMINISTRATIONS-ARCHIV

DIMENSIONS PATENT 25 cent.

No 117.

Verhandelt
zu Posen
Gnesen Landes Ökonomie Commission
in Lissewitz wegen Ablösung eines
von einem Grundstücke der Stadt
Gnesen an die Pfarre zu Gnesen
Mietz und 9 Rthl. Zinsen vom 8 Jan
1814
Gegen
Wittwe Anna Regina Wittken der
Erbzinsbauer Johann Kasper Zabel
Erbverschreibung in Lissewitz, wie Beklagte
wegen
appellatin
Extrakt der Akten wie, daß der
Appellatin Frist zu
die Appellation zu verantworten wobei
mit Kosten und Rechten

Posen d. 11. März 1816.

Schmidt

Appellatin Frist d. 26. März 1816.

Lippert

verbotenen Zeugenbeweis zulässig? Ist im bejahenden Fall, ist ~~die~~ verbotene Simulation oder Übervortheilung [illegible]?

Der Anwald des Appellanten

Hilgard

Zu dem 36 Liquirten Anwald der Appellatin

zu insinuiren.

Zd.

Auf anbelangen Herrn advocaten Hilgard
anwald des appellanten Georg Bender von
Curwalden Inhalts einer unterzeichneten Verfügung
Ist dem appellaten Jakob Hirschi
Wollerschloß von Klosters Prätigau dem
Herren advocaten Hilgard anwald des mittels
Briefen von Curwalden datirten Klagrodels
auf diese selbst Verfügig ein Exemplar alles dem
zu dem Ende dienen abschrifft davon von
Wort zu Wort abgeschrieben
hiemit verbunden den 5ten Aprille 1816

Kanzl. Ilr 6 Batzen — H. Hirzel

Obigschrift zu Landrathhaus den 5 Aprile
1816 verfaßen Ist ein Zwanzig Batzen

Müller

N°116. Gualtalm. Vtg. v. 15 April 1816

Exquirirt

Zu Saarbrücken, wohnhaft zu Welleswei-
Im Namen Johann Georg Leibenguth
ler Ehemann
Appellantin gegen ein Urtheil des Friedensgerichts
in Saarbrücken, vom 5ten Juny 1812, erkannt
durch Amand Hilgard.

Gegen

die Erben des verst. H. Aron Weiler, Handels-
mann in Ottweiler, namentlich: Sara Israël,
Wittwe des Verstorbenen, wohnhaft in Ottweiler, sowohl
für sich als auch in ihrer Eigenschaft als natürliche
Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder Israël
Weiler; Zacharias Weiler, Kaufhändler in Ottweiler,
als Ehy Vormund der gedachten Israël Weiler;
Jacob Weiler, Kaufhändler in Ottweiler; Abraham
Weiler, Kaufhändler in Ottweiler; Daniel Weiler,
Kaufhändler daselbst; Abraham Jacob, Kaufhändler
daselbst; Daniel Levy, Kaufhändler in Blieskastel,
Namens seiner Ehefrau Theresia Weiler; Abraham
Adler, Handelsmann in Grünstadt, als gesetzlicher
Vormund seiner mit Johannette Weiler erzeugten
minderjährigen Kinder; und Hubert Weiler, Wittwer
von Veligmann Katzy, gutsbesitzend in Blies-
kastel, sämtlich Appellaten, erschienen durch
Amand Lippert.

K.K. OESTER. UND KGLN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF. D. LINK. RH. UFER.

TIMBRE DE DIMENSION PAPIER 25 cent.

№ 116.

Antrag

des Herrn

Johann Georg Leibenguth

Rechtsanwalts zu Mainz

gegen appellant wegen einem

Urtheil des Civilgerichts erster

Instanz zu Landau vom

5ten Juny 1812

Gegen

1, Herrn General, Gutsbesitzer von Wilde

der vormaligen Pfalz Baierischen Armee

jetzt Lebzeit Ritterkreuz, wohnhaft

zu Offenbach, sowohl in seinem

Particulieren Namen als Curator in der

Curatel als natürliche Kinder

seines verstorbenen Bruders

Johann Jacob Wilde, Rittmeister

gewesen, 2, Johann Wilde,

Rittmeister in Allwardt

Wilde, Rittmeister zu Offenbach wohnhaft

4 Johann Wilde

Rittmeister zu Offenbach wohnhaft

5, Daniel Wilde, Rittmeister wohnhaft

6, Johann Jacob, Rittmeister dahier

7 Daniel Ludwig Rittmeister dahier

zu Pfalz Bischtal Vormund

Johannes Wilde 8, Johann Georg

Wilde Rittmeister wohnhaft zu Gelnhausen

als geschlossen Abstand seinen
mit seiner Ehefrau gesamthaft
Wittib verlassenen minderjährigen
Kindern, und 9, Fabrik Arbeiter
Gütbesitzern, Wittib der verstorbenen
Peligmann Frau, Liebgen Fendelmann
wohnhaft zu Klein Rastel, gewesenen
als Eigenthümer des vorgedachten Hauses
Arbeiter, appellaten

Sind die appellaten
Lautes in Sachen von Appellanten
gegen appellaten
wegen 23 Juny 1812 zusammilligen
mit Rücksicht gegen die Kosten der
sämtlichen Streitgelder zu verordnen
die appellaten
zu verurtheilen
und Verantwortlich, mit Gelt Strafe
Rechten.

Trier den 11. May 1816.

Einregistrirt den 25 May 1816.

REGESTER
UND
BAYRISCHE
MINISTRATION
DES RHEIN-MOSEL-DEPARTEMENTS
UFER.

25
cent.
PAPIER

No. 116.

Extrait

Von Johann Georg Leibengut, Ackerer, wohnhaft zu Wellesweiler, Appellanten

gegen ein Urtheil des Friedensgerichts in Saarbrück vom 5ten Juny 1812;

Gegen

die Erben des verst. Aron Weiler, Handelsmann in Ottweiler, Appellaten

der Appellationshof wolle gutfinden,

zu erklären das Urtheil aquo übel gesprochen, wofür davon appellirt worden sey, sofort mittelst Reformation des Urtheils, ohne Rücksicht auf die vorgeschützte Ursache der Unzulässigkeit des provisorischen Collocationsstatuts vom 29sten Februar 1812 zu verbescheiden, zu verordnen das Ihr darinnen im ersten Rang collocirte angebl. Forderung des Aron Weiler als null und nichtig, auf jeden Fall als null-hypothekarisch und dem Collocationsstatus gestrichen werden soll, demzufolge die Compagnie Leclerc, inhaltes Appellanten durch die contrahirte gerichtliche Bezahlung der Pfand ex ipso abrogirt ist,

und zwar unbestrittenen Forderung an Capital Zinsen und Kosten, im zweiten Rang zu collociren, und die Appellanten in die Kosten Erster Instanz und zu verurtheilen und die Rückgabe der hinterlegten Kostengelder zu verordnen.

Hilgard.

Ausfertigung ist g. Z. 5 May 1816.

Ausfertigung ist g. Z. May 1816.

Schönbaum

Beck

116.

K.K. OESTER. UND K.BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINK. RH. UFER.

Verzeichniß der Kosten welche dem Joh. Georg Leibengath von Wellesweiler gegen die Erben des Aaron Weiler von Ottweiler dann Urthl des Appellationshof's in Kaiserslautern vom 15 April 1816 sind zugesprochen worden.

DEBURSIONS PAPIER 25 cent.

Gerichtliche Kosten.	Auslagen	Gebühren
		fr. c.
A) Kosten 1ter Instanz:		
1) Constitution	—	7. 50.
2) Vacation bey der Constitution (art 135 du tarif)	—	7. 50.
3) Ausfertigung der Procès verb. d'collocation provisoire und der Constitution	22. 19.	—
4) Signification derselben und avenir	— 58.	1. 13.
5) Weil an Vole	1. 13.	1. 15.
6) Vortrag	—	10. —
7) Anwalt	— 38.	— —
8) 2 appel	— 50.	— —
B) Appellations Instanz		
9) Copialien	28. 18.	— —
10) Constitution	— —	18. —
11) Comm. an die Anwaltschaft.	— —	2. 03.
12) Hinterlegung des Auftrags	— 28.	1. 05.
13) Vortrag	— —	20. 25.
14) Abschrift sowie Auftrag der Anwaltschaft.	— —	1. 05.
15) Hinterlegung des Schriftstücks	— —	2. 03.
16) Abschrift sowie Schreiben	— —	1. 05.
17) Rückgabe des Schriftst	— —	2. 03.
18) Quittiren	2. 73.	12. 66.
19) Porto u Correspz.	18. —	
20) Kostenverzeichniß	— 38.	2. —
Total = Hundert siebzig fünf francs 54 c.	77. 11.	98. 43.
Hilgard.	98. 43.	
	= 175. 54.	

Andreas Leibenguth von Wellesweiler nimmt Berufung
gegen Andreas Leibenguth von Wellesweiler wegen Berufung
Forderung, für welche Johann Georg Leibenguth von der Bürgen-
war. die Compagnie Leclerc erlangte unterm 17 April 1807
am Friedensgericht Saarbrücken Urtheil gegen Andreas
Leibenguth, wegen Zeugung Subsidiarität und Appellation des
Bürgen, für eine Hauptsumme von 1043 ℔, nebst Zinsen
und Kosten. Die Comp. Leclerc betrieb hierauf die
Zwangsversteigerung der hingenden Güter des Hauptschuldners
und am 27 Februar 1812 vollzog sodann der vorgenannte
Commissarius zur provisorischen Collocation der hypothekarischen
Gläubiger welche sich gemeldet hatten. In ersten Rang
wurde Collocirt Aron Weiler, Handelsmann in Ottweiler; und
zu zweyter und gleicher Nicolas Leibenguth, und im dritten
und letzten die Compagnie Leclerc. Am 29 April 1812
trat der Appellant, als Bürge der Comp. Leclerc, auf, und
contestirte die Collocation des C Aron Weiler, weil er
dessen Forderung längst getilgt sey, weil er
keinen hypothekarischen Titel habe. Der Commissarius C
verwies die Contestation in die Ordnung, wo die Compagnie
Leclerc der Contestation und dem Antrage des Appellanten
beystrat. Allein Kraft Urtheil des Friedensgerichts in Saarbrück
vom 5ten Juny 1812 wurden beide mit ihrer
Contestation als unzulässig abgewiesen. Johann
Georg Leibenguth legte gegen dieses Urtheil die

Nachstehende Rechtsverhandlung wird dem Urtheil der Appellationsinstanz
auf die Summe von fünfhundert fünfzig, siebenzig Franken, 50 Cent. Fünfzig Centimes beyzu-
fügen befohlen. 5. Aprig 1816.

Ordnung sind, und vor dem Appellationshof im Kanton Landau ~~[illegible]~~ produzirte Appellant zur weitern Begründung seiner Berufung, zwey Quittungen auf Brune sich ergab, daß er die Comptl. Ledere im Jahr 1813 befriedigt habe; worauf die Parteyen die obenangeführten Conclusionen nahmen.

In jure fragt sich: 1) Hat Appellant Qualität, die Collocation des Caron Wilde zu contestiren? 2) Ist die Collocation rechtsbeständig? Im bejahenden Fall, ist diese Collocation rechtsbeständig?

Der Anwald des Appellanten
Hilgard.

Zu dem Rapport des Anwalds der Appellaten und Intimaten
Hilgard.

Auf den Vortrag des Herrn Advocaten Hilgard, Anwalds des Hrn. Georg Friedrich von Wallbrunn, Gutsbesitzers, unterzeichneten sich gemeldt bey dem Appellationshof in Burglandt Landau Wallbrunn, nachgehends Qualitaten dem Hr. Advocaten Hilgard Anwald des Caron Wilde & Cons. dann Allmüller, wohnend in Landau Distrikts Rath mit ihm selbst, sowie Zeugen einmüthig und übereinstimmend zu dem Endurtheil abschlüßig so wie von diesem in seinem Vortrag abgefaßt worden ist.

Landau den 5 Aprile 1816

Gerstner

Registrirt zu Landau den 5 Aprile 1816
Empfangen Einundzwanzig Centimen
[illegible]

No 115 Orig. Civilsachen Urth. v. 20ten Januar 1817.

Expedirt

In Sachen Johannes Wolf, Müller, wohnt zu Großcarlbach, jetzt zu Laumersheim wohnhaft, Appellanten gegen nie Urtheil des Landgerichts zu Speyer vom 12ten July 1815, wirksamen Herr Anwald Schmidt. Gegen

Johannes Barth, Advocat, wohnhaft zu Roxheim, als Vormund des Blödsinnig-erklärten Elias Adrian, gleichfalls Advocat daselbst, Appellaten, wirksamen Herr Anwald Hilgard.

Hilgard trug darin an, daß der Appellationshof gerufen wollen, zu erklären, daß Appellat durch sein Interlocut des Appellationshofs vom 22ten April 1816 genügen geleistet, sofort die Appellation gegen das Urtheil des Landgerichts in Speyer vom 12ten July 1815 zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Der Subsidiarius, der Appellaten zum Beweis der Thatsachen sowohl als Zeugen zuzulassen, daß der interdizirte Elias Adrian seit langem Jahren, sich in einem unordentlichen Zustande von völligem und regelmäßigem Verstand- und Blödsinn (imbécillité) befindet, daß dieser Zustand namentlich schon vor dem in Frage befangenen Handel, vom 15ten Januar 1815, statt fand, und daß derselbe notorisch war, - Kosten in diesem Fall vorbehalten; - und falls der Appellationshof die Angabe einigen Thatsachen als Aufforderung und Beweis Blödsinnes für nöthig erachten sollten, so wurden zu diesem Ende unter Hundertens folgende artikulirt: 1) daß er schon in seinem Knabenjahren, als er die Schule ging, für seinen unmündigen Vormund und Lehrer Mühebehaft blieb, weil ihm der Schullehrer, mit einem Dimpel,

Antrag

Für Johannes Basch, Adrbuam, Prokurist in Roxheim, als Vormund der Bevormundeten Elisabetha Klärtha Elias Adrian, gleichfalls Adrbuam daselbst, Appellantin;

Gegen

Johannes Wolff, Müller, sonst zu Hoscarbach, jetzt zu Laumersheim Prokurist, Appellatum gegen ein Urtheil des Kreisgerichts in Speyer vom 12ten July 1815.

Der Appellationshof wolle gerufen, zu erklären das Appellat Basch dem Interlocut des Bevormundungsgerichts von 22ten April 1816 gegen Elias Adrian gleichfalls Adrbuam daselbst, Appellatum; sofort die Appellation gegen das Urtheil des Kreisgerichts in Speyer vom 12ten July 1815 zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Subsidiarisch, den Appellatum zum Beweis zuzulassen, das Elias Adrian seit langen Jahren in einem unmündigen Zustand von

CONTROLL STEMPEL
DIMENSIONS PAPIER 50 cent.

mit 22 imputirten zu Bonaw glaubte; – 2) das er, trotz dem sorgfältigsten Unterrichte, und obgleich man ihm besonders Lesen hielt, mit der höchsten Noth das gebraucht worden konnte, das seinem Namen malen konnte, das aber vom Rechnen und andern Kenntnissen ihm nicht das geringste Begreifliche war; 3) das er, als er von seiner Mutter, und selbst noch von seiner Verpflegung, oft mit kleinen Knaben auf der Strasse Kinder-spiele trieb; – 4) das er sehr oft mit kleinen Knaben im Felde herumläuft, sich Rosskastanien sammelt und seine Lieblings Unterhaltung darin hat, Pferde lobt zu pflegen und mit den Strassenjungen Bogenlaufen zu üben und anzuführen; 5) das er gleichfalls mit seiner sämtlichen und nächsten Geschäfte ist, den Hunden und Katzen nachzulaufen und sich in Feindesland zu verfolgen; – 6) das man ihn manchesmal in den Winkeln antraf wo er in den gräbern baarfuss in den Winkeln Kind; – 7) das er öfters seinen ohne Aufsicht in der Nachbarschaft läuft, um den Hasen nachzugehen, oder Tauben und in den Vogelherden nachzugehen, oder Todt zu pflegen; – 8) das er öfters halb nackt und ohne Aufsicht in den benachbarten Ortschaften umherläuft, und den Leuten in die Häuser antrift, wo er gar keinen oder irrt Antrag gibt; – 9) das er einmahl seinen Vater auf seinem Heuboden mit Heu aufzuhalten, und sich dann auf seinem Heuboden mit Heu und den Füssen auf die Nase stellt, und 10) das er mehrmahl nackt und wie ein Wahnsinniger, auf der Strasse herum liegend gefunden worden; – 11) das er einmahl in einer interdiarten Elias Adrian seit langen Jahren augenscheinlich entwickelt, wo er sich ganz verlassen Arbeit in einem unnatürlichen Zustand von

völligen und signalisirten Krämpf- und Blödsinne,
/: Imbécillité :/, befindet, daß dieser Zustand
namentlich schon vor dem in Haag befangenen
Haupt vom 15ten Januar 1815 statt fand, und
daß derselbe notorisch war, — Kosten in diesem
Fall vorbehaltend; — und, falls der Appellation stat
die Ausgaben einzelner Zeugen als Aussagen
und Inhalt dieses Blödsinns für nöthig erachten
sollten, so wird der zu diesem Ende unter Hundert
folgenden articulirt:

1) daß er schon in seinem Knabenjahren, als er in die
Schule ging, für seinen immörigen Unarten und
Bosheiten unbestraft blieb, weil ihm der Schull
als einem Simpel, nicht imputiren zu können
glaubte; —

2) daß er, trotz dem sorgfältigsten Unterricht, und ob
man ihm besondern Unterricht gibt, mit der jüngsten
dasse gebracht werden konnte, daß er seinen Nam
malen konnte, daß aber vom Rechnen und ander
Kenntnissen ihm nicht das Geringste beyzübringen

3) daß er, als er etwas jünger Mensch, und selbst noch
seiner Verspottung, oft mit kleinen Knaben auf
Straßen Kinder spielen trieb; —

4) daß er sehr oft mit kleinen Knaben im Feld
herumläuft, sich Rosenkränze schneidet, und einen
Lieblings-Unterhaltung darinn sucht, Frösche todt
zu schlagen und mit den Strassenjungen Vogel-
nester zu suchen und auszunehmen; —

5) daß es gleichfalls eine seiner sämtlichen und einzigen
Geschäfte ist, den Hunden und Katzen nachzulaufen,
und sie stundenlang zu verfolgen; —

6) daß man ihn unterwegs baarfuß in den Winter
antrafe, wo er in den Gräben spielte, ein ver-
wahrlostes Kind; —

7) daß er öfters seine Pferde ohne Aufsicht in
der Stadt stehen läßt, um den Hasen nachzulaufen
oder um den Vogelnestern nachzusteigen oder
Frösche todt zu schlagen; —

8) daß er öfters halb nackt und ohne Schuhe in
den Straßen Gassen umherläuft, und
den Leuten die ihn auredne unkenntlich gar
keinen oder einen unrichtigen Antwort gibt; —

9) daß er einen seinen Pelzrock um Gotts
willen abschwatzen, und sich dann auf
seinen Hinterhalt in's Heu schlafen, und den
Nachbarn auf ihr Rufen darauf keinen Antwort
gab; —

10) daß er unsauber nackt und mit einer Maske=

seinigen auf der Strasse liegend gefunden
worden; —

11) dass er nicht mehr im Felde angetroffen wurde,
wo er eine ganz verkehrte Arbeit verrichtete,
und dass ein Lehrjunge die ihm anvertraute Waare
dass ihm Schaum vor dem Munde stand, so dass
der Andere Alles entsprechend davon meldete; —

12) dass sein "äusserer Anschein, und hauptsächlich
sein Gang, ihn auf dem ersten Blick als einen
Simpel ankündigt; —

Zu allen diesen N:o 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, aufgeführten
Thatsachen gelten für die Zeit wo er Barmbek
verlassen, und selbst verfügbarlich war

Hilgard

Justizrath. 26. April 1876.
Brandenburg

CONTROLLE GENERALE
DES FINANCES
25 cent.
TIMBRE DE DIMENSIONS PAPIER

No. 115

Sitzung

Johann Rudolf Abendroth zu Barmbek, Appellant, wegen Urtheil des Landgerichts vom 12. Juli 1875,

gegen

Johann Jacob Abendroth zu Barmbek, Appellat, wegen Klage und Appellation,

Sitzung ist Publicum, Rechtsanwalt Dr. Brandenburg für den Appellanten, Rechtsanwalt Dr. Hilgard für den Appellaten.

Nachdem Appellat den Urtheilsantrag vom 22. April 1876 hier genommen, gleichfalls Abweisung a quo des Appellaten mit seiner Klage und Annullation des vor Notar Oppen zu Grundstadt am 15. Juni 1875 gerichtlich errichteten Protokolls

in den appellantischen abgeschlossenen

Kauf-Contracts abzunehmen, ist in die
Kosten bey der Gerichtung zu gewärtigen,
und die Rückgabe des gerichtlichen Stempels
zu verordnen.

L. Schmidt.

Geschehen 6 Januar 1817.

Heidenreich

[illegible] Kauf-Contract [illegible]

[illegible] Kosten [illegible]

[illegible] Rückgabe [illegible]

[illegible] verordnen.

[illegible]

Geschehen 6 Januar 1817.

[illegible]

December 1814 einen vorläufigen Curator in der Person
seines Schwiegervaters Johannes Barth, und dem Urtheil
vom 8ten Februar 1815 Verfügung definitiv die Interdiction
an C, worauf der Familienrath den Johannes Barth zum
Vormund ernannte. In der Zwischenzeit, und zwar unterm
15ten Januar 1815, war vor dem Notär Scherer in Grünstadt
ein Kaufakt - genannt vordem, und dessen Isaac Elias Adrian
an den Appellanten Johannes Wolff einen großen Theil seiner
eigenthümlichen Güter um die, augenblicklich vorher baar bezahlte
Summe von 6000 ℔ verkauft. Der Vormund Barth griff den
Kauf als missig an, und das Kreisgericht in Speyer, durch Urtheil
vom 12ten July 1815, annullirte denselben, worüber C. Elias
Adrian interdicirt sey, und die Ursache der Interdiction vor
Zeit des Kaufs bestanden haben, Elias emil auf dem Umstand
der anzeigenden Gültigen Verdacht einer Verschwendung hervorgehe. Wolf
liefte, und Letzte zugleich hiergegen Opposition gegen das Interdictionsurtheil
durch Urtheil des Appellationshofs vom 22ten April 1816 wurde
Opposition als unzulässig abgewiesen, dem Appellanten jedoch
zu verweisen, nämlich, das Wolf schon vor dem Kauf gewußt,
Elias Adrian auf Interdiction belangt oder mit einem provisorischen
versehen gewesen, oder aber, das Wolf dem Contract mittels
Handgriffs oder Betrug verschleichen, oder dahin die Arglist und
Zudrang wissentlich benutzt haben. Es fanden nun von
nehmen die Parteyen statt, und es die Sache umwendig zur Ur
In jure fragt sich: 1) Hat Appellat dem Elias Adrian
Mental ist in anhängig gethanen Falle zu verfügen, und
dem Kauf wirklich erfüllen zu haben scheint? 2) Kann das

21 dem 21 Schmidt, Kunwald das Appellanten Wolf zu

CONTROLLE STEMPEL
DIMENSIONS PAPIER
25 cent.

Für den Fall dem Isaac Elias Adrian Restzugen zuerkannt
würden
Die Entscheidung der Frage
der Appellanten, ob
Isaac Elias Adrian in
Appellanten in seinen Rechten beeinträchtigt
sind, durch unsere Gemeinschaft
und den Kauf vom 15ten Januar
1815 zu Gemeinde einige Fallen
oder in Abschrift
Entscheidung

M. Meeh

1.35
1.28
= 1763 hl

Angestimmt zu Frankenthal den 28ten
Februar 1817 f. 28 [illegible]
Mittmer

Nr. 115 "C. Zudicial

Cour de Cassation

original

In Sachen Johann
Nikl, Müller, Schmied in Grod
Landbesitzer in Lauterschwan
wohnhaft, appellant von einem Urtheil
des Friedensgerichts zu Bingen vom
12: Julij 1815 = Wider opponent
gegen das von dem nämlichen Gericht vom
8: Februar 1815 gegen flind adrian Jo
Rockheim erlassene interd: ctions = Urtheil,
Anspruch durch den advocaten = anwalt Schmidt.
gegen Johann Jakob abraham in Rockheim als
Vormund des bevormundeten flind adrian von
Jo appellat, anspruch durch den advocaten
= anwalt Hilgard.

Der anwalt Schmidt bittet um, dasselbe dem
appellat sind/ost zustellen wolle, der appellants
als Vormund opponente gegen das von dem Friedens=
gericht zu Bingen am 8: Februar 1815 erlassene
Urtheil wodurch flind adrian interd: ist worden
ist, zu vernehmen, worauf sind die Urtheile in
Sachen und den appellanten ohne alle Kraft
= Wirkung zu erklären sey = und die Sache
selbe betreffend in fernere, dessen in dem
Fall der interd: ction die von dem interdicirten
von der interd: ction gethanen Akten als nichtig
angegriffen werden können = in der art. 503 des
Civil = Codex seine anwendung nicht finden
noch ebenwohl die interd: ction = klage gegen

EMP. FRANC. 50 C.
GENERAL GOUVERNEMENT DES HERZ. BERG
STEMPEL
ADMINISTRATION KREUTZNACH
K.K. OBERST. UND GEN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF. D. LINKE RHEIN UFER.

An

die Königl. preußische
Königl. Polizey Direction
Coblenz.

---

gemäß akt geschieht vor dem notaire
Oppen zu Grünstadt am 15: Juny 1815
verbundene Gebrüder Wolf müller in Gmd:
kirchen zu Blind adviren abwesend in Rec:
hein verschieden in der Bayerischen Administration
wurden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche zu
gelten: am 8: Februar 1815 wurde Blind adviren
von dem Landgericht zu Speyer als Vormund
ung über Barnd Wolf ernannt. Jetzt Barnd Wolf abwesend in Rec:
hein der vom Landgericht als Vormund Blind adviren
bestellt worden war, giebt an, der abwesende Blind adviren
gebrüder Wolf müller in Gmd: kirchen am 15: Juny 1815
stehenden Kauf: contract als nichtig an, und fordert den
kauf den gebrüder Wolf vor das Landgericht zu Speyer
kaufen. Um die Gültigkeit des Kauf: akts vom 15:
Juny 1815 zu bewirken, hat sich Blind adviren Oppen 15:
gericht auf den gegen Blind adviren eingeleiteten Inter:
diction: Prozeß, und vermöge gütlicher Verhandlung vom
8. Februar 1815 wodurch die interdiction Blind adviren
wirklich aufgehoben worden war: Blind nun fälschlich
vorgeben Kauf: Contract vom 15: Juny 1815
Wolfheil sei gebrüder Wolf vom 12: July 1815 - da Blind
~~gebrüder~~ Wolf das Landgericht zu Speyer
vom 8: Februar 1815 wodurch Blind adviren interdicirt
worden ist, zum grund seiner fortsetzung seines Prozesses
angeben, so ist zu ersehen daß wenn Blind adviren
Wolfheil nicht gehandelt hätte, er sich in den appell:
gerichtlichen Blind Wolfheil vom 8. Februar

1818 Juni tiers-opposition ungegründet.
Juni 3. dritte opposition gutgeheißen.
bestätigen worden, da der art. 474 d. proced. civ.
jeder welcher sich durch ein urtheil verletzt glaubt
zu der er nicht gerufen worden ist, berechtigt ein
falsche urtheil durch eine dritte opposition umzustoßen
durch ein wirklich mit beweis begleitetes urtheil worauf d. 8. februar
1818 die parthei des appellanten verletzt erscheint öffentlich
durch darauf, daß durch das urtheil dem kläger
aus allen grund interdicirt sey, wodurch dem
appellanten gegen den appellaten in gemäßheit
des art. 503 die klage: purge mineur wider
wärtig dem, mit welcher die klage nicht in
stitution verwechselt, oder dem kläger eine
cassirt judiciaire beigegeben worden wäre d.
appellaten in gefahr klage muß gegeben
sey, oder die bewilligung des art. 503 nicht d.
interdiction beschränkt worden wäre und nicht der
verordnung einer cassirt judiciaire nicht
mehr statt.
die dritte opposition des appellaten ist also
gerechtfertigt sie ist aber auf gegründet. die ur
sachen der verordnung wie die der interdiction wer
den gegen sie unmittelbar und der factis
sie selbst gänzlich des klägers beweis
selben in dem beweis geschehen vor einem
gerichte die gegen [illegible] einer die mündigkeit
zu klagen sey, sich stand hierfür
ist eine absolute ungerechtigkeit zu seyn gün
stigung zu stehen, welches aber

1 N° 115.

K.K. OESTER. UND KGL. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINK. RH. UFER.

EXPEDITIONS PAPIER 25 cent.

Antrag

des Johannes Barth, Acker Bauer, wohnhaft
in Roxheim, als Vormund der Elisabetha
Elisabetha Elias Adrian von da, Appellaten,

Gegen

Johann Wolf, Handels Mann, wohnhaft
in Grosarlach, Appellanten gegen ein
Urtheil des Friedensgerichts Cantons Speyer
vom 12ten July 1815, und Kläger in tierce-
opposition gegen ein Interdictions-Urtheil des C
[illegible]
[illegible]
[illegible]

verurtheilt, mit Geldstrafe und Kosten.

Hilgard.

Gesehen d. 18. März 1816.

Schmidburg

Eingetragen d. 2. April 1816

Blum

interdiction, sondern um die fremdung und verschleu-
derung liegender güter.

der appellant bittet demnach, das urtheil der appella-
tion sache gefallen möge, ihm die dritten opponenten
gegen sich vor den amtsgericht d. 8. Oktober 1818 und
februar 1818 vollzogenen kaufbrief wegen fälschung
ohne interdiction und ohne das urtheil in dieser sache
und das urtheil in hinsicht auf den appellanten
ohne alle kraft & wirkung zu erklären, & auf
die frage: ob kaufbrief, in fremdung des
in dem falle der interdiction die vor der interdiction
vorgenommen worden können in der art. 503 des civil-
codex seine anwendung nicht findet, weil
in der falle sich um die fremdung eines
consul j. di civile ingenti; mithin reformation
des urtheils a quo der appellanten mit seinen
in erster instanz angebrachten klage nicht ausfall-
tig abzuweisen, & in die kosten beyder
instanzen zu verurtheilen & die kaufgelder
der fürsprecher beyder theile zu erkennen.

Rechtsfrage in fremdung, ob der art. 503
civil codex die nichtigkeit der vor der
interdiction geschehen alten veräusserungen
nicht nichtigkeit der handlung ausspricht, sondern
nur, das die verkäufer der interdiction zu
theil wo die alten kaufbriefe wiederum nothwendig

gnaden & selbst in diesem falle das weitere
das Richtamt anheim stellt zu berücksichtigen, ob
der vorliegende Umstände nach als der falle
ist die Klägerin heil und zu sprechen; dann
appellaten der Urtheil aufzugeben, das
am 15: Juni 1815 wo der appellant mit
klein ab eine contrahirt sei, die Klägerin
für ihr heil und klein ab eine wohnhaft
gewesen, die Kosten wohl selbst.

für das Kollegium
L. Schmidt

Gehen d. 18ten März 1816

Leichenam

Abschrift d. 31ten März 1816
Eben

Und nach die
appellation gegen das Urtheil vom
12: Juli 1815 anhängig und solche zu verwerfen
mit gebührend zu kosten.

Factum

gemäß akt präsentirt vor den notaire Scherer zu
Metz wollen vor 4 Zeugen kundig bestätigt
actum vor Rosheim wohnhaften in der Ros-
heimer zu Nürnberg gemerkung liegend Gärten
um die Summe von 5000 Gulden. Zu dem kauf
akt gültlich klein actum über den kauf-
fungsbrief der Käufer-Frau vor abstandung
vor alter. am 4: februar 1815 wurde klein
actum vor den Landgericht zu Rosheim
klägerisch erklärt in unter Vormundschaft
gestellt. Darauf sich zu Rosheim
der von Amtswegen nach Vormund
sucht in der gerichtlichen Actum nicht klein
anderen am 15: Juni 1815 abgeschlossenen
kauf-Contract ad inspicia in klägerischen
sind der Actum nicht vor akt kaufzu-
zu Zeugen laden. Um die Klägerin akt
akt vom 15: Juni 1815 zu begründen Klä-
gerin Actum geschützt die gegen klein Klä-
ad gehörigen interdictis, indem vorgibt
behauptet, nach klein actum nicht eine
richtige Lehrung nicht Mündig zu abstandung
akt kauf vom 15: Juni 1815 gehörig

934.328
930.359

worden ist. Dieß Urtheil ist heute gerichtlich zu
Speyer vom 12: July 1815 worin die Haupt-ab
vom 15: Juny 1815 ab weislich verklärt. Von
diesem Urtheil hat Johannes Wolf die
appellation eingelegt, u. sey hierin das Urtheil
vom 4 8: Februar 1815 worin sind adjun
ctud: civil worden ist durch eine contra-
dictio angegriffen.

Es kann streyt ab sich,

1, ob die contra-dictio gültig?

2, ob der appellant sich jetzt schon in
der Haupt: Sache definitiv verthei-
digen ist, oder ob der Fall eines Vorbescheids zu
erkennen.

obige Punkte haben den Herrn ad:
vocat Hilgard zu discutiren worden.

Als anstatt des Herrn advocaten Schmitt nahm der Secretär
Wolf das mitansatz von Geschworenen, Gebrüder Hermanns Gemeinds Gerichtsschreiber zu Rheinzabern, Appellaten gegen
Johannes Basch, Adersmann, und Gastwirth zu Landau
wohnhaft, wahrnehmende Gratitate, den Herrn advocaten Hilgard
anstatt des Johannes Basch von Landau anstatt die Abwesenheit
zu Rechtfertigung mit dem Vorschreiben

Hierzu einstimmt mit seiner Feder zu dem Fuder Schriften dessen so
wie von diesem anwesenden Act zu Handen

Angestellt Landau den 10t May 1816

Kosten 1 fl 63 Centimes

L: Hermann

Nro 115

REGIONS-BEHÖRDE
14
Kreutzer

Quali Datum Vrtg. v. 23 Nov. 1818.

In Sachen Johannes Wolf, Müller und Adersmann, vormals in Grosarlbach, dermahlen in Laumersheim wohnhaft, Appellant und gegen einen Urtheil des Bezirksgerichts zu Speyer vom 12ten July 1815, vertreten durch Anwald Hilgard;

Gegen

Johannes Basch, Adersmann, zu Roxheim wohnhaft, als Vormund der als Gemeinschuldner interdicirten Elias Adrian von da, Appellaten, vertreten durch Anwald Hilgard;

Hilgard trug darauf an, das das Appellationsgesuch gerichtlich wolle, zu erklären, das der Appellat durch sein Urtheil des Appellationsgesuch vom 20ten Jenner 1817 auferlegten Eides gefasst, und der Appellant denselben Einrede entkräftet habe, sofort, die Appellation gegen das Urtheil vom 12ten July 1815 auf in Ansehung des, durch das Urtheil vom 20ten Jenner 1817 noch unerledigt gelassenen Punkts die Rückzahlung des angeblich bezahlten Kaufpreises

N°: 115.

Antrag

Vun Johannes Hasch, Adersmann, zu Roxheim wohnhaft, als Vormund der als Bläßlinge interdizirten Elias Adrian von da, Appellaten;

Gegen

Johannes Wolf, Müller und Adersmann, vormals zu Grosearlbach, hernach zu Laumersheim wohnhaft, Appellanten gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts zu Speyer, vom 12ten July 1815;

Das Appellationsgericht wolle gerichen,

zu erklären, daß der Appellat den durch das Urtheil des Appellationsgerichts vom 20ten Januar 1817 auferlegten Eyd geleistet, und der Appellant demselben Genüge geleistet habe, sofort, die Appellation gegen das Urtheil vom 12ten July 1815 in Ansehung des, durch das Urtheil vom 20ten Januar 1817 noch unerledigt gelassenen Punkts C, der Rückzahlung des angeblich bezahlten Kaufpreyses der Ertrahend, zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Hilgard.

Gesehen. 16. Nov. 1815.

Beim

Betreffend, zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Eliman trug darauf an, das Appellationsgericht wollen zu erklären, daß der Appellat den durch das Urtheil des Appellationsgerichts vom 20ten Januar 1817 auferlegten Eyd geleistet, und der Appellant demselben Genüge geleistet habe, sofort, die Reformation des Urtheils a quo dem Appellaten hinsichtlich angestellter Eigenschaft zur Rückzahlung des Elias Adrian bezahlten Kaufpreises von 5000 Gulden samt Zinsen vom Tage der Restitution der Güter und den Kosten des Prozesses zu bezahlen, zugleich die Rückgabe der hinterlegten Strafgelder zu verordnen, subsidiarisch, zu verordnen, daß Elias Adrian vor Appellationsgerichte persönlich erscheinen, um aufgenommen zu werden ob er wirklich Bläßlinge sey, - Kosten vorbehalten.

Lautum.

Das Gerichtsschreiben des Rheinkreises ist in dem Urtheil vom 20ten Januar 1817 hiervorstehend dargestellt.

7 Kreuzbr

Nº 118

Abtheilung

für Johannes Wolf Müller und Abrahamen
zu Lüdenscheid Appellaten von einem
Urtheil des Handelsgerichts zu Hagen vom 20ten
Dec: 1816

gegen

Johannes Hasch Abrahamen zu Lüdenscheid
Appellanten als Administrator des Minderjährigen
Elias Adrian von Hasch.

Das Appellationsgericht nachdem gesehen zu verbleiben
daß Dem Appellat dem Urtheil des Appellationsgerichts
vom 20ten Januar 1817 binnen sechs Wochen gehorsamst
der Appellant aber seine Pflicht dem gegenwärtig vollkommen
gehorsamst gelebt Befehl mittelst Exhibirung des
Urtheils a quo dem Appellaten in seiner angestellten
Eigenschaft zur Verzeichnung des von Elias Adrian Hasch
gehörigen Vermögens von circa von 5000 Gulden sowie
gleichen etwaige Zinsen der Kapitalien der Güter an
und den Rest des Vermögens zu verzeichnen, gehorsamst

Die Klägerin den gerichtlichen Geldstrafe zu verurtheilen

Elias Adrian zu verurtheilen, dass Elias Adrian zur
dem Appellationsgerichte gerichtlich anerkenne, dass
nichtigmittel zu erwarten sei und rechtlich abzuweisen sei.

Klagen vorbehalten.

Gerichtsh. 16. Nov. 1818.

Cuhmann

Das oben genannte Urtheil gerichtsstatt das Appel-
lationsgericht das Kaufcontract vom 15ten Januar 1815 als
betrügerisch, und verordnete, in Ansehung des angeblich
bezahlten Kaufpreises, dass zur näheren Erörterung
dieses Punkts der Appellat Hasch dem Beweis zu
führen habe, dass Elias Adrian zur Zeit des Kauf-
contracts schon blödsinnig gewesen, und dass dieser Zu-
stand bekannt gewesen sey. Diesem Urtheil zufolge
sollen am 4ten und 6ten April 1818 über diesen Gegen-
stand von beiden Partheyen Zeugen vernommen worden.
Die Sache wurde hierauf wieder in die Klasse des
Appellationsgerichts gebracht, wo die Partheyen
unabhängig ihre obenangeführten Anträge machten.
In jure fragt sich: ob der dem Appellaten auferlegte
Beweis geführt sey?

Hilgard.

Und Herr Cuhmann, anmeldet das Appellaten
sey zu signifiziren.

Hilgard.

Fuchs

[illegible] Jun Jury Sitzung Morgenbrot, Ehrenfels
Jun Jurat, Ehrenfels,
Ehrl Bestellung Jur Herrn Hilgard Procurat
Jo Sine, wurden Jury im Verfolg Jur Protocolls Jury
Jun Herrn Advocaten Arnold Hilgard mit Jem
Abschluß und Jurf in der Sache Jun Ehrl
Appellirten Johannes Jasch Jen Ehrl Kaufm
Jer Gemeinschaft mit seinem Bruder, und Jer selbe
wohl stehend und mündlich Jurauf Jemerken ist
Abschied zu gehen Jer Jerselbe, Beschluß, Sache
und Ehrlichzig Abtheilung. M: Heuser

Taxe
Nro 38
Fuß 8
Thlr 48 xr

Empfangen zu Rheinbrohl den 2ten
30te November 1818 fo 188.
13 Empfangen Sieben Kreuzer
Empfangen summ
J. Jos

DIMENSIONS SIE
14
Kreuzer

N: 115. Specialakten Verh. v. 31 May 1819

In Sachen Johannes Wolf, Müller und Ackermann, geboren in Groscarlbach, domalen in Laumersheim Krosaffe, Appellanten gegen und Urtheil der Landgerichts in Speyer vom 12ten July 1815; exponirend Hans Arnold Hilgard;

Gegen

Johannes [redacted] Jasch, Ackermann in Roxheim am Rhein; in seiner Eigenschaft als Vormund der ab intestat Verstorbenen Elias Adrian von da, Appellaten, exponirend Herr Arnold Hilgard.

Hilgard nahm folgenden Antrag: Es gefalle dem Appellationsgerichte, den Appellanten Urkunde zu ertheilen, daß er den interlocutorischen Verfügungen des Urtheils des Appellationsgerichts vom 23ten November 1815 den schuldigen Genügen gelassen habe, demnach den Appellaten zu verurtheilen, an den Appellanten den von Ihnen an Elias Adrian bezahlten Kaufpreis mit 5000 Gulden, samt Zinsen vom Tag der Restitution der Güter an zurückzuzahlen, ihn zugleich in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der hinterlegten Strafgelder zu verordnen.

Nº 115

Antrag

Des Johannes Hasch, Advokaten in Rockenhausen am Glan, in seiner Eigenschaft als Vormund der ab. Ehelichung unterworfenen Elisabetha Adrian von da, Appellatin;

Gegen

Johannes Wolf, Müller und Advokat, vormals in Grosmaischeid, dermalen in Lauterecken wohnhaft, Appellanten gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts Landau in Speyer v. 12ten July 1815;

Das Appellationsgericht wolle gerufen,

Zu erklären, das Appellant Wolf durch sein Urtheil vom 23ten November 1818 auferlegten Lemnis Einmischung gestört habe, sofort, indem das Appellationsgericht über den noch unerledigten Punkt dieses Rechtsstreits zu Recht erkannt, den Appellanten Wolf mit seinem Eingesetzten wegen Rückerstattung des Pfennig-Kaufpreises des

Notarial-Kaufakts vom 15ten Januar 1815 angegeben sind, sofort abzuweisen, und denselben zugleich in die gesetzliche Geldstrafe zu verurtheilen.

Thatsachen.

Das Geschäftliche dieses Rechtsstreits ist in den beyden in dieser Sache ergangenen Urtheilen des Appellationsgerichts, vom 22ten April 1816, 20ten Januar 1817, und 23ten November 1818, fürnehmend dargestellt. Durch das letztere Urtheil erkannte das Appellationsgericht, das der Lemnis das Ehemännliche der Elisabetha Adrian fürmundschaftlich gestellt worden sey, und verordnete, in Ansehung

von 5000 fl, welcher sich in dem ad 6 to Novembris
verlauffenen Vierfalten vom 15ten Jenner 1815 ange-
geben findet, deßwegen abzuweisen, demselben
zugleich in allen Kosten, so wie in die gesetzliche
Geldstrafe zu verurtheilen.

Gehalten den 20. April 1819.

Hilgard.

Ad

Antrag

für Johannes Adolf Müller Eigenthümer
zu Lauersheim appellirt Appellant

gegen

Johannes Hank Ackermann zu Hessheim appellat
in seiner Eigenschaft als Curator des abwesenden
verschollenen Elias Adrian von Hessheim, Appellaten.

Es gefallen dem Appellationsgericht
den Appellanten Urtheils zu entscheiden daß es bey
der erstrichterlichen Abweisung des Gesuchs des Appellanten
vom 23ten November 1818 um Entlassung
gänzlich gelassen habe. Demnach den Appellanten zu
verurtheilen in den Appellaten den von die Ver-
mögen des Elias Adrian ausgesetzten Kaufpreis mit 5000 fl
samt Zinsen vom Tag der Restitution der Güter
zurückzugehen gehalten ist in die Kosten beider
Instanzen zu verurtheilen, endlich die Akten der
festgesetzten Geldstrafe zu verordnen.

Culmann

N.o 115.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Kostenanzeige für den Appellationsbeklagten

für Johannes Hasch, Ackermann in Roxheim, als Vormund der Kinder seines Bruders Elias Adrian verstorben, Appellaten, gegen Johannes Wolf, Müller und Ackermann daselbst in Groscarlbach, Domicilium in Kaiserslautern wohnhaft, Appellanten. Urtheil der Appellationsgerichts in Zweybrücken v. 31.n May 1819.

Gerichtliche Sachen.	Auslagen fl. kr.	Gebühren fl. kr.
1) Vorbereitung – Einarbeitung bis zum Vortrag		
2) Memorialabfassung	" "	8. 24.
3) Einsichtnahme Comm. der Akten	" 43.	" 48.
4) Einverleibung der Anträge	" "	1. 93.
5) Stempel	" "	1. 93.
6) Comm. an die Staatsbehörde	" 8.	" "
7) Vortrag am 1.ten 21.ten April 1816	" "	" 57.
8) Abfassung Bäyer. Antrag der Staatsbehörde	" "	9. 27.
9) Taxe v. Correlat für die Verf. v. 22 April – pro der neuen Verordnung	" "	1. 93.
10) Gesuch an den Commissarium – red.	4. 12.	" "
11) Erlangung der Ordonnanz – Vac.	" 8.	1. 16.
12) Registrirung der Ord.z	" "	" 57.
13) Notificationsblatt v. 29 Juny 1816 – mit – red.	1. 2.	" "
14) Zeugenvorladung v. 4.ten July 1816	1. 58.	" 48.
15) Minuten der Zeugenverhör v. 4.ten, 12.ten 15.ten July 1816	24. 12.	" "
16) Vacation der Anwesenheit Bäyer. Zeugenverhör – 3 Tage, zu 3 fl. 47 kr. per Vacation – 3 Personen, – 7 Vacationen	16. 14.	" "
17) Expedition der Zeugenverhöre	" "	26. 29.
18) Abschrift der Beilagen – Abschrift à kr. 30 Bogen	40. 40.	" "
19) Stempel der Abschrift	10. 27.	" "
20) Taxirte Zeugengebühren, welche Hasch auszulegen hat	2. 4.	" "
21) Reisekosten des Hasch	83. 32.	" "
22) Abfassung der Anwaltsrechnung	3. 44.	" "
23) Entschädigung für die Reise, 10 Myriam.	" "	" 57.
	14. "	" "
=	203. 4.	= 55. 42.

Übertrag	203 fl. 4	55 fl. 42
24/ Vortrag am 31ten Dec. 1816 u. 1ten Januar 1817	" "	9. 27
25/ Stempel zum Antrag 6	" 8.	" "
26/ Vortrag am 6ten Jan. 1817	" " "	9. 27
27/ Neue Copien. an die Staats Cass.	" " "	" 57
28/ Assignus beym Vortrag d. Staats Cass.	" " "	1. 53
29/ Qualitäten zum Urth. v. 20 Jan. 1817	1. 17.	5. 55
30/ Liste u. Convoly. für diese Urth.	5. 36.	" "
31/ Ausfertigung des Urtheils	36. 32.	" "
32/ Abschrift u. Signatur à xvoé 16 Bogen	5. 39.	" "
33/ Stempel dazu	2. 4.	" "
34/ Ladung v. 13 Feb. 1818 auf Vorstellung und neuem Antrag	3. 59.	" "
35/ Gesuch an den Commissarius um Ordonnanz – red.	" 8.	1.
36/ Übergebung – Vac.	" " "	" 5
37/ Curr. u. Ausfertigung der Ordonnanz v. 12 Feb. 1818	4. 46.	" "
38/ Notification u. Ladung v. 10 März 1818	2. 31.	" "
39/ Vorladung der Zeug, v. 27 März 1818	15. 59.	" "
40/ Vacation der Anwalts beym Zeugenverhör v. 4 April 1818	" " "	21
in Klosheim, u. Weg dahin am 6t April, acht Meilen	8. 27.	" "
41/ Minute des Urtheils	6. 26.	
41½ Setzung u. Revision der Commissions Acten	1. 24.	"
42/ Taxgangsbesoff	12. 96.	"
43/ Ausfertigung des Zeugenverhörs	" " "	3.
44/ Abschrift des Urtheils 17 Bogen	2. 35.	"
45/ Stempel u. Signatur à xvoé	" " "	"
46/ zweÿ Copien zur Setzung	" " "	"
47/ Comm. an die Staats Cass.	" 43.	"
48/ Arrest v. 27 Oct. 1818	" " "	"
49/ protimirter Antrag – 1 Bogen	1. 17.	"
50/ Stempel, copia, Signatur	" 8.	"
51/ Stempel d. Antrags 6	" " "	"
52/ Vortrag am 16t Nov.		
=	315. 39.	

Anzeige B

der Auslagen u. Gebühren, welche
f. der unterzeichneten Commissär
in Sachen
Johann Kasch und Barbara
Jungen
Johann Wolf in Neuenhofen,
die in Bonheim abgehaltenen
Enquête betreffend, zu fordern
hat:

1) Zu Bad vom 4 April 1818 auf Bonheim vorgenommene Einvernehmung der Parteÿ und dreÿer Zeugen — 22. 50

2) Zu Bad vom 6ten ejusdem daselbst, um den Verhör der Gegenzeugen beizuwohnen — 22. 50

3) Verlust des Zeugenverhörs mit dem Original — 18. 09

4) Zehrung des Commissairs u. Gerichtsdieners — 13. 80

Taxe für Verweilung 76. 80
Gulden 53 Xr.

Vorstehende Rechnung
mit 1859. f. —

35/53X

	Übertrag	fl. Xr.	fl. Xr.
53	Ausfertigung Eines Vortrag d. Stadtbuch.	315.39	123.23.
54	3 appels dto zum Urth. v. 23 Nov. 1818	" " "	1.53.
55	Quartiergelder zu Einholung Urth.	1.36.	" " "
56	Porto u Courrage. für dasselbe	1.17.	5.55.
57	Expedition dasselben	2.48.	" " "
58	Copie u Signirung d avocat	8.36.	" " "
59	Gutachten v. 12 Jan. 1819	2.53.	" " "
60	Ertheilung der Ordonnanz	" 8.	1.16.
61	Einzug derselben	" " "	" 57.
62	Ertheilung des Zeugnisses	1.2.	" " "
63	Zeugnisverfahren v. 3 Dec. 1819 – 2 Vacat.	2.24.	" " "
64	Expedition dasselben	" " "	7.34.
65	Copie u Signirung d avocat – 20 Bogen	14.28.	" " "
66	neue Expedition zur Sitzung	6.31.	" " "
67	Arrhes	" " "	" 57.
68	Comm. an die Stadtbuch.	" 43.	" 48.
69	Vortrag zum Endurtheil	" " "	" 57.
70	Einholung des Auftrags	" "	9.27.
71	3 Appels	" 8	" " "
72	Quartiergelder zum Endurtheil	1.36.	" " "
73	Porto u Courrage.	1.17.	5.55.
74	Expeditionsgebühren	5.36.	" " "
		" 16.	3.27.
	Total Fünfhundert zwanzig neun Gulden	= 366.58.	162.29.
	27 Xr = Pilgare.	= 162.29.	
		= 529.27 Xr	

Nach Abschluß der Beilage und gegenwärtiges Expensenzeugniß mit neun Bogen fünfhundert neun und zwanzig Gulden, sieben und zwanzig Kreuzer Empfangen.

Zweibrücken, 18. May 1819.

Ebner

der von Wolf begehrten Zurückzahlung sah in dem Kaufakt angegebenen Kaufschillings von 5000 ℔, das Wolf zu bezeugen habe, und zwar durch andern Beweismittel, als solche aus dem annullirten Kaufakt vom 15ten Januar 1819 hergenommen werden möchten: 2) das er den erwähnten Kaufschilling oder wie viel er davon wirklich bezahlt habe; und 3) das die bezahlten Gelder in den Nutzen des Elias Adrian verwendet worden seyen. Diesem Urtheil zufolge liess Wolf unterm 5ten Februar 1819 ein Zeugenverhör abhalten, wornach die Sache wieder in die mündliche Debatte gebracht, und von den Parteyen vorschriftlich die obenangesetzten Anträge genommen wurden.

In jure fragt sich, ob Wolf den ihm auferlegten Beweis geführt habe oder nicht?

Der Amtsrath des Appellaten

Gilgard.

Dem Herrn Suleiman, Amtsrath des Appellanten Wolf, zu respondiren.

Gilgard.

original N 114)

Qualitäten

Appellat

Philipp Deis (abwesend) zu Kahl beschwert appellant gegen ein Urteil des Friedensgerichts von Mainz vom 9.ten mai 1815 und ferner durch Anwald Koller

Urf. 3 April 1816

gegen

1.) Vogel Kahn 2.) Sender Kahn 3.) Mary Haas namens seiner frau 4.) Lotte Kahn, Vormundschaftliche Handlungen zu Alzey wohnhaft, als Erben des verlebten Hirsch abraham appellaten durch Anwald Schmitt

In anwald des appellanten trug vor, am 5ten dem Teil appellations-schrift zugestellt worden, in welcher, daß durch das Urteil appellat gravirt worden, weilen in der Hauptsache erkannt, dem appellanten abzuweisen daß die appellat ursprüngliche Klage dem vorbehalt des Eides zuzusprechen wäre, mainz vom 21. März 1815 ein genügen gelassen haben, dennoch dieselben mit ihrer Klage abzuweisen, in die Kosten zu verurtheilen, obige ihre Einwendungen für einbringlich zu erklären und

K.K. OESTER. UND KGRL. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF. D. LINK. RH. UFER.

DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

Kosten
164 38
= 46 x

7.5

zinnung ist Theil zugezogenen
vom 2ten May 1819. fol. 1 d 9 7 Cmo
schuldigen Theil Kreuzer.

K. K. OESTER. UND PRIV. BAYRISCHE ADMINISTRATION ARF ILLINGHUTTEN

DIMENSIONS PAPIER 25 cent

N.° 114.

Die Appellatin Sache Voyac Rose 2 Voyac
Heud pünktlich Hundertsechs zu obsig
Lyoner die Rechte seine Klagte
Nimtha Rose vertretend, appellatin,

Gegen

Philipp Heid den alten abwesend
zu Rak, appellaten vor gemeinschaftl zu Kreuz
vom 21: März 2 J: Mai 1815,
wegen in Sachen wo, Klage u. Appellation
Heud pf gestellen anträgt + die appellation
zu verwerfen mit Kosten 2 Instan.

Heute d. 11ten März 1816.

L. Schmid.

+ Schon sich bey dem Vorbescheid
d. Kreuz hat gericht vom
21: März 1815 aufgestellten

L. Schmid.

Datum

Die Klage abgefaßt heute vom Adv.
Rolle vor dem Kreisgericht zu Main
eine Klage gegen Heis auf Bezahlung
der Hauptsumme von Sieben Hundert
acht und fünfzig Franken 80. Cent. Kapital
Zinsen vom 12. Mai 1806, als den Tag
und von letzterem unten bestimmten
Datum Verzug für baar erlichene
Geld als vom bestimmten Klage Tage
abgekürzten ordentlichen Prozeß
Befindens.

Vor dem Kreisgericht zu Main
gab der Beklagte vor, vom Klage
abgesandt worden der bestimmte
geld noch die ordentlichen Fristen
haben: – er beruft sich auf das
vom 17. May 1808.

Diesem Vorbescheid vom 21
1815 wurde vom Kreisgerichte vorge
und die Klage bestätigen sollen; d
ersuchte bei dem vorbeschiedenen als man
Kreisgerichts vom 21. May aufgestel

STEMPEL
GENERAL GOUVERNEMENT DES MITTELRH.
ADMINISTRATION DES K.K OESTREICH. KOM. BAYER. CIVIL
KREUTZENACH
K.K OESTER. UND KGRN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINK. RH. UFER.

N° 116.

Antrag
in Sachen
Philipp Deisenhof-
mann zu Rathsfor-
derung
Notariatsakts gegen ein
Endurtheil vom
Mainz vom 9. Mai 1815

gegen
1.° Vogel Kahen, 2.° Sander Kahen
3.° Marx Isaac nennt Levi
Hofmann Minetta Kahen, Gemeinds-
Einnehmer Landrath
Hochlöbl. Landrath zu Alzey
Hochverordneten
für den appellanten

Sagt an, daß es dem appellanten
Gefallen möge, zu erkennen
daß durch das Urtheil gegen ihn
gesprochen, offenbar
sein Recht verletzt worden
[illegible] akt zu erkennen, daß der appellant
[illegible]
[illegible], daß die appellaten
[illegible] dem König, zu allen Sachen, die in erster
[illegible] abgeurtheilt werden, nach Art. 472 Code
Code de pr. Civilprozeßordnung, seine Akte zu vollziehen

und nothwendige Klagen dem
Verbescheide des Landgerichts
von Mainz vom 21. März 1815
sein genügen geleistet haben,
dessen Dispositiv mit der Klage
abzuweisen, und in die Kosten
beider Instanzen die Klägerin
nebst die Zuständigkeit der
sämtlichen Beklagten zu verurtheilen.

Kolly

Bestellung 11. März 1816. Zustellung 18. ejusd.

Baumbach

Baum

K.K. OESTER. UND K.BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINK. RH. UFER.

25 Cent.

Kosten Betrag
in Sachen Pfleiger Weis abwesmann
zu Nast erkannt gegen Vogel
Krahn, Sender Krahn, und Marx
haus namens seiner Frau Minetten
Krahn von Alzey appellaten
C. contumac. art. 464. 465. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

Bestimmung der Kosten	Ansatz	Ergebniß	Rest
Insinuation			
Vollmacht des Anwalts [illegible]	—	18. —	
die Conclusion genommen [illegible] mit Vorbehalt des Anhangs			
Endurtheil	—	28.	4.05.
Communication des alten an die Partei-Vorsteher			20.25.
die alten an [illegible] Bureau zu [illegible]	—	—	2.03
[illegible] Alzey beim Urtheil	—	—	2.03
[illegible] appellat [illegible]	—	—	6.75.
den Extract des Mainzer Urtheils vom 1. Dec. 1812.	—	—	4.52
[illegible] Abschrift von dem [illegible]	~~16 fl~~	—	—
	~~4.12~~	—	—
	~~20~~ 21		57.63.

Abtrag.

10. Zahlungsforderung laut Porto
11. [illegible]
12. [illegible]
13. [illegible]

[illegible] 28 57. 63
[illegible] 18.
2. [illegible] 11.
18. 28. — —
28. 1. 30
87. 93

[illegible] 41. 57.
[illegible] 87. 93.
129. 50

[illegible] d. 18ten April 1816
[illegible] Keller

14. [illegible] 8. 39. 15.
29. 11 102. 93

D. Cöslin d 22ten April 1816.
Keller

[illegible] 29. 11.
[illegible] 102. 93
132. 04

[illegible]

[illegible]

K.K. OESTER. UND KGN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF. D. LINK. RH. UFER.

DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

[illegible]

K.K. OESTER. UND KGHN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINK. RH. UFER.

DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

294.31.3.5.3.6

Urtheil Verzeichniß
der
Diebe welche Vogel Katzen
Hunde Katzen &c. &c. Mauß Haas
Hundshunden &c. &c. abfangen in
gefolge Urtheil vom Appellations
Hof vom 2. April 1816 um
Philippe Deis den alten abkündung
den Rath zu Saarlouis Zahlen

1.) für Diebsgebiß, um in gefolge
Obigen Urtheil den zu verdienten
Lohn am 30. April abzulangen 15.
für Diebs Hundsmeld
Mauß Hundsmeld 6. 50.
Hundsmeld.
Hundsmeld &c. 9 58.

S. Louis d 13.ten mai 1816. 31.08

Kolly

Executoria Rod

Königlich Preußisch Regierungsrath

wird auf ein Pauschquantum Zwey und zwanzig Franken, Appellantin andurch zur Last gelegt.

Aufgenommen d. 16ten May 1816.

Der Appellationsgerichtsschreiber am Königl. Bayerischen Appellationsgerichte

Schmidt

Registrirt zu Kaiserslautern
den 16ten. may 1816.
vereinnahmt zwey und dreißig zwanzig cent

32

K.K. OESTER. UND KOEN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINKEN RHEIN-UFER.

K.K. OESTERR. ADMINISTRATION R.K. OESTERR. CIVIL KOM. BAYER. KREUTZENACH

DIVISIONS PAPIER 50 cent.

N° 35.

Qualitätsache. Verf. v. 4 X^bre 1815

In Sachen Johann Carl Adam und Johann Carl Bickl, beide Ackersleute zu Hofhofen zu Gollenberg, Appellanten gegen ein Urtheil des Friedensgerichts im Kanton vom 2ten August 1815 und Opponenten — ; erscheinend Herr Jurs Advokat und Anwald Hilgard.

Gegen

1) Peter Brenner, Leinenweber und Ackersmann, wohnhaft zu Burg-Birkenfeld, ferners in seinem eigenen Namen als auch in Namen seiner Ehefrau Johanna Holderbaum, so wie auch in seiner Eigenschaft als Vormund seiner noch minorennen Kinder Catharina und Jacob Brenner. 2) Johann Adam Rothfuchs, Ackersmann, wohnhaft zu Burg-Birkenfeld, Namens seiner Ehefrau Maria Brenner; 3) Philipp Carl Beimfarth, Ackersmann, wohnhaft zu Burg-Birkenfeld, Namens seiner Ehefrau Catharina Brenner; Appellaten und Opponenten gegen ein Definitivurtheil des Appellationshofs in Kaiserslautern vom 9ten October 1815; erscheinend Herr Advokat und Anwald Schmidt.

In Opponendo Tragen Sie an, daß das Appellationsgericht gefallen möge, mittels Zurückweisung des Definitivurtheils vom 9ten October abzusprechen, die Appellation zu verwerfen mit Amtsstrafe und Kosten. Subsidiarisch, gegen Cassirung der obigen Entscheidung zu erkennen

Der Antrag der Oppositionsklägerin ging dahin, das
der Appellationshof geruhen wollen, die Opposition gegen
das Defaulturtheil vom 9ten October abzuweisen zu verwerfen,
zu verordnen das gedachtes Defaulturtheil, seinem ganzen
Inhalt nach in Vollzug zu setzen sey, und die Oppositionin
in die Kosten zu verurtheilen.

Das factum ist in dem Defaulturtheil vom 9ten October d. J.
dargestellt. Durch dieses Urtheil reformirte der Appellationshof
das Urtheil erster Instanz, indem es die Appellantin für jetzt
nicht ferner Klage ab, und verurtheilte sie in sämtlichen
Kosten. Die Klägerin gegen dieses Urtheil Opposition ein,
und pflegte zuerst die Unzulässigkeit der Appellation,
eingewendigkeit der Klaggegenstandes, vor. Allein
diese Einrede wurde durch Urtheil des Appellationshofes
vom 20ten November abgewiesen verworfen, worauf diese
die Fortsetzung, in einer der folgenden Sitzungen, über die
Hauptsache die oben eingeführten Conclusionen nahmen.

In jure fragt sich: haben die Appellantin den Tod des
Appellaten verschwiegen?

Der Anwald der Appellantin
Wilgard.

Der Herr Schmidt, anwald der Appellatin, zu
Trier.
Wilgard.

ADMINISTRATION ROYALE DES DOMAINES ET DE L'ENREGISTREMENT CREUTZNACH

25 cent.

K.K. OESTERR. MINIST. DES KAYSERLICHEN ADMINISTRATIONS AUFP. D. LINKEN UFERS

No 31.

Antrag

für Johann Carl Adam und Johann Carl Bichl, Gebrüder Ackerbauern wohnhaft zu Gollenberg Appellantin und Oppositionsklägern.

Gegen

Peter Brenner, Ackersmann und Adjunct Maire wohnhaft zu Burg Birkenfeld, sowohl in seinem eigenen Namen als in dem seiner Ehefrau Johanna Holzerbaum, sowie auch in seiner eigenschaft als Vormund seiner beiden minorennen Kinder Caroline und Jacob Brenner. 2) Johann Adam Rothfuchs, Ackersmann wohnhaft zu Burg Birkenfeld, Namens seiner Ehefrau Maria Brenner. 3) Philippe Carl Heimbarth, Ackersmann wohnhaft zu Burg-Birkenfeld, Namens seiner Ehefrau Catharina Brenner; Appellaten, und Oppositionsbeklagten gegen ein Defaulturtheil des Appellationshofes zu Kaiserslautern vom 9ten Februar 1815.

Der Appellationshof wolle geruhen, ohne Rücksicht auf die Einrede der Unzulässigkeit der Opposition gegen das Defaulturtheil vom 9ten October abzuweisen zu verwerfen, zu verordnen das gedachtes Defaulturtheil seinem ganzen Inhalt nach

in Vollzug zu Verfügung sey, und die Opponenten in die Kosten zu verurtheilen —.

Gegeben den 20. Nov. 1815. Administrativ Sekretär Hilgard.

Steinbauer

Ob.

ADMINISTRATION K.K. OESTERREICH. BAIER. CIVIL KREUTZENACH

25 cent

K.K. OESTERR. UND KGL. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF. D. LINKEN RHEIN UFER.

35

In

die Sachen von Georg Jacob Braun von Langenlonsheim, Appellaten, an Opponenten gegen das am 9: October ablin von dem Appellaten Beklagt. Antrag,

gegen

Johann Carl Adam zu Kreuznach und Consorten Beklagte abwesenden zu Vollmachtung, Appellaten von dem Urtheil des Land Gerichts Commissairs zu Creuznach vom 2: August 1815 ablin:

Wenn ich Notarius, Appellaten Antrag gestalten mögte, das Opponenten Urtheil vom 9: October ablin genehmigen, sofort die Appellation als unzulässig zu verwerfen, die Appellanten in die Kosten zu verurtheilen.

Gegeben d. 20. Nov. 1815.

Steinbauer

L. Schmidt.

35.

K.K. ÖSTERR. UND KGL. BAYRISCHE ADMINISTRATION KREUTZENACH CIVIL ADMINISTRATION K. BAYER. CIVIL

Verzeichniß der Kosten, welche dem Johann Carl Adam
von Gellenberg K. Kais. zu gund Eber
Brenner K. Kais. von Burg bei Kyllburg
dem Urtheil des Appellationshof Trier
Kaiserslautern vom 4ten Dezember 1815 sind
zuerkannt worden.

INTENDANCE GALLIA 25 cent.

Gerichtliche Kosten	Ausgabe	Honorar
1) Avenir vom 9ten Nov.	1.51.	1.69.
2) Vortrag d. Urtheil v. 20ten Nov. über die gefundenen	—	20.25.
3) Auszug der causes.	— 28.	—
4) Comm. an die Appellat.	—	2.03.
5) Porto u. Copialien	9.—	—
6) Vortrag am 27ten über die Hauptsache	—	20.25.
7) Auszug der caus.	— 28.	—
8) comm. an die Appellat.	—	2.03.
9) Assistenz beym Vortrag	—	4.05.
10) Zeitverlängerung der Assistenz	—	2.63.
11) Appelle de cause	4.52	—
12) Qualitäten	2.73.	12.66.
13) Porto u. Copialien. 2te Desf. Urth.	18.—	—
14) Kostenverzeichniß	— 28.	1.40.
	36.60.	66.39.
	66.39.	
Total Hundert zwey Franken 99 Cr	102.99.	

Silgard.

Vorstehender Kostenverzeichniß wird auf die Summe von Hundert zwey Franken neun und neunzig Centimes festgesetzt. Kreutznach im Appellationshof d. 13ten März 1816.

Steinhauer
Ass.

No 126 Rapis

Auf ansuchen des Herrn advocaten Leilgard ausmeld des
gasthaus Zum adler in. Carl Dirke bürger dasselbst
zu Gallenberg, Inhaber eines ausgezeichneten zweigspann
bey dem appellation Hof zu Burghausen dasselbst wohnhaft
ertheilte qualitaten dem Herrn advocaten Schmidt
ausmeld des Peter Brenner A Cites Cassarten zu
Burghausen, Straubing in Inn Kreis Stadt eines
eigen selbst zugehörig eigenthümlich und diesen abgeht
von verschiedenen qualitaten und diesem ausmeldt
acht zeug Rollen — Burghausen den 8 Tag Maris 1815
Kostet 1 fl 63 Kreutzer

Gerstner

Burghausen
den Kaiserlich Königlichen Inn 8 Kreis 1815
wohnhaft 28 Jahr

Mully

67.139 (1)

ADMINISTRATION R.H. OESTREICH. U. BAYER. CIVIL KREUTZNACH

DIMENSIONS PAPIER 50 cent.

ADMINISTRATION ... UNIR.

Nro. 35. Qualitätum. Ctf. v. 9 Nov. 1815.

In Sachen Johann Carl Adam, und Johann Carl Bickl, beide Advocaten, erstere wohnhaft zu Sollenberg, Appellanten gegen Gemeinschaft des Kriegsgerichts in Cassel, vom 28ten Juny und 2ten August 1815, erschienen durch ihre Advocaten und Anwald Bilgard.

Gegen

1) Peter Brenner, Krämer und Advocat, wohnhaft zu Burg Birkenfeld, sowohl in seinem eigenen Namen, als in dem seiner Ehefrau Juliana Holderbaum; sowie auch in seiner sogenannt als Vormund seiner beiden minorennen Kinder Caroline und Jacob Brenner; 2) Johann Adam Stollfleuth, Advocat wohnhaft zu Burg Birkenfeld, Namens seiner Ehefrau Maria Brenner; 3) Philipp-Carl Heimfarth, Advocat wohnhaft zu Burg Birkenfeld, Namens seiner Ehefrau Catharina Brenner, Appellaten, sämtlich als angebliche Erben von Franz-Jacob Brenner; nicht erschienen.

Der Anwald der Appellanten sagte, dass der Appellationshof gerufen werden, Defaut gegen die nicht-erschienenden Appellaten zu erklären, demnach zu erklären dass durch die angegriffenen Urtheile übel gesprochen, recht davon appellirt worden sey, sofort, mittelst

gl.

Reformation der selben, die Appellatum für jetzt auf
seine Klage abzuweisen, und sein in die Kosten Condem
nation zu verurtheilen, sodann die Rückgabe der
hinterlegten Strafgelder zu verordnen.

Actum.

Der Abwesende Franz-Jacob Brenner trat für Johann
Carl Adam als Advocat-Fiskal in den Militär Dienst. Im
April 1815 trafen die Appellaten mit der Ansagung an,
derselbe sey im Spital zu Hamburg verstorben, und klag
als Erben desselben, auf Bezahlung des auf sie fallenden
Theils der Einstands Summe. Die Appellaten erklärten
sich bereit zu zahlen, sofern man ihnen den Tod des A
sie betreffend erweisen. Der Entbindungsrath in Aschaf
enburg verfügte unterm 31ten May 1815 den Appellaten diesen B
gab durch Urtheil vom 31ten May 1815 den Appellaten diesen B
weis auf. Sie lieferten nun ferners Zeugen ab, die
aber sämtlich nur von Hörensagen zeugten, worauf d
Entbindungsrath die Appellaten zum Supplikatorium Eid
zulies, dass sie seit Pfingsten 1814 keinen Nachricht von
dem Abwesenden erhalten hätten, und auch der Endung
dieses sich, unterm 2ten August 1815, die Appellaten zur
Zahlung verabschiedete. Diese ergriffen gegen dieses Urtheil
Berufung ein, und da, nach Verlauf der gesetzlichen Fri
die Appellaten vor dem Appellationsgericht nicht erschien

GRENZ-EXPEDITION K. BAYER. CIVIL-COMMISSARIAT KREUTZNACH

25 cent.

K.K. OESTER. UND K. BAYERISCHE ADMINISTRATION AUF DEM LINKEN RHEIN UFER

N. 45.

Für

~~die~~ Peter Bruer, wohnhaft in seinem eigenen
Thurm ob und in Thurm seines Pflegsohns
Julianus Feldbaum, als Vormund seiner
minderjährigen Kinder Caroline & Jacob
Bruer, Justus Adam Wolfgang die Beste
seines Pflegsohns Marin Bruer vertretend
endlich Pfarrer Carl Himpsheim die Beste
seines Pflegsohns Ehemann Bruer wegen
und sämtliche abwesende unbekannte
in Burg birkenfeld, appellaten & opponenten
gegen das am 3: october 1815
erlassene Défaut = Urtheil,

gegen

Johann Carl Adam & Johann Carl Himpsel
beyde abwesende die Vollziehung,
dem 1ten an den am 2ten August 1815 von
dem Tribunal zu Kindel ~~worden~~ erlassenen
Urtheil,

Wenn ich sehen an, dass da den appellan-
diesen Fall gesetzlichen Défaut = Urtheil
vom 3ten october abhin zurückgenommen,
verwerfe die appellation zu verwerfen
mit Amts & Kosten.

L. Schmidt.
Präsidentin

die appellaten Urkunden zu verfolgen, dass sie
berufen sind für die Leistung der eingeklagten
Prima caution zu haften, sofort unter
diesem anerbieten, ihnen die ober gemeldte
antwort zu zu stellen.

L. Schmidt.

Gesehen den 4ten Nov. 1815.

Landau

N:35.

Rathmann

Für Johann Carl Adam, und
Johann Carl Bibl, Adv. beide
wohnhaft zu Dellenberg, Appellanten zu
einer Assise des Friedensgerichts zu Cusel vom
28ten Juny und 2ten August 1815.

Gegen

1) Peter Brenner, Laminirer und Adv. Cessionar,
wohnhaft in Burg Birkenfeld, gewesen in seinem
eigenen Namen ac in dem seiner Ehefrau Juliana
Goldner Cessa, sodann auch in seiner Eigenschaft
als Vormund seiner beiden minorennen Kinder
Charlotte und Jacob Brenner; 2) Johann Adam
Rothfuchs, Adv. Cessionar wohnhaft zu Burg-Birken-
feld, Namens seiner Ehefrau Maria Brenner;
3) Philipp Carl Heimgarth, Adv. Cessionar zu
Burg Birkenfeld, Namens seiner Ehefrau
Catharina Brenner; Appellaten.

Der Appellanten soll wollen gewusen. Dessen
gegen die Appellaten zu erkennen, sofort
zu erklären das die erstere Instanz übel gesprochen
wohl appellirt worden sey, sofort die Appellaten

für jetzt mit ihrer Klage abzuweisen, und sie in den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, endlich die Rückgabe der deponirten Strafgelder zu verordnen.

Hilgard.

gest. d. 9. März 1815
Breidbach

KÖNIGLICH PREUSSISCHE ADMINISTRATION KREUTZNACH

K.K. OESTERR. UND KÖN. BAYERISCHE ADMINISTRATION DES DEPARTEMENTS DER NAHE

Verzeichniß der Gerichtskosten, erwachsen dem Johann Carl Adam und Cons. von Gallenberg gegen Peter Bierner und Consorten von Burg bei Kusel, Appellaten, durch die Gerichtsvollzieher Appellations Hofes zu Kaiserslautern vom 9ten bis 15ten März 1815 sind zugesprochen worden.

25 cent.

Gerichtliche Taxe.	Rthlr.	Sgroschen
1) Appellate		
2) Copulation	23. 62.	—
3) Fürbringung der Strafgelder	—	18. —
4) Auftrag auf die Rollen	— 28.	2. 03.
5) Communication an die Gegenpartey	5. 90.	2. 03.
6) Stempel der Conclusionen	— —	2. 03.
7) Vortrag	— 28.	—
8) Quittirung	— —	6. 75.
9) Rückgabe der Strafgelder	— 55.	5. 07.
10) Copien für den Rechtsanwalt	— 28.	2. 03.
11) Porto und Correspondenz	— —	— 41.
12) Postenanzeigen	18. —	—
	— 28.	1. 20.
	48. 79.	39. 55.
	39. 55.	
	88. 34.	

Vorstehende Abschrift wird dem Hilgard.
Herzogl. Vorsteher der Appellationsgerichtes auf
Diemarsen Amt Wassigenheim, Mann und Strassburg gesetzlich Eigen.
Lautern d. 12. März 1815 Breidbach

so assumd die Appellantin ihre gestellte die obere niegesetzte Conclusionen.

In jure frags sich: Sind die Conclusionen der Appellantin zu zu erkennen?

Der Anwald der Appellatin

Hilgard.

N° 34 orig

Civilsachen. Urth. v. 6. Nov. 1815.

K.K. ENREGISTREMENT KREUTZENACH

K.K. OESTERR. UND GROSSHERZOGL. HESSISCHE ADMINISTRATION AUF DEM LINKEN RHEIN-UFER.

expedirt

In Sachen Simon Reinach, Handelsmann, wohnhaft in Alzey, Appellant gegen ein Urtheil des Handelsgerichts in Mainz vom 11ten July 1814, wodurch Herr Jean Advokat und Anwald Schmidt

gegen

Nicolas Nack, Handelsmann, wohnhaft in Mainz, Appellaten, wodurch Herr Jean Advokat und Anwald Hilgard.

Der Appellant bringt dasin an, dass die Appellationsschrift zufallen möge, zu erkennen, dass das Urtheil a quo übel gesprochen, wohl dagegen appellirt worden sey, sofort den Appellaten in seiner Klage auf Zahlung der Muschel vor der Hand einzuhalten zu erklären, ihn in Kosten Schaden zu verurtheilen, und die Rückgabe der sistirten Strafe zu verordnen.

Der Anbringen der Appellaten gingen dasin, dass der Appellationsschrift zufallen wollen, die Appellation zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Datum.

Nack klagte gegen den Appellanten einen Wechsel von 1500 Gulden an, auf welchen Joseph Morbach als Ziehen

Marcus Reinach ed Jusebur, und der Appellant als Enzogener
und Accepstant figurirte. In Klage war zugleich solidarisch
gegen Morbach und Marcus Reinach gerichtet. — Vor dem
Handelsgericht mußte Marcus Reinach gegen die Klage die
Einrede, seinen Mitverpflichteten unter dem Indossament,
welcher auf der Rückseite des Wechsels stand und auf Verl
langte, sey wäre, und er länger sein ab, — unerfüllt
jedoch nicht den mindesten Anspruch auf die Eigenschaft des
Wechsels — . Das Handelsgericht in Mainz, dessen
Urtheil vom 14ten July 1814, verwies dasher den Marcus
Reinach an das Civiltribunal, um vorläufig über die
Aechtheit seiner Unterschrift zu erkennen, sper
indeß zugleich in der Hauptsache, insoweit die Klage den
Joseph Morbach, und den Acceptanten Simon Re
betrag, denen Unterschriften nicht geläugnet waren
und Verurtheilte Beide solidarisch zur Zahlung. Gegen
dieses Urtheil beschwerte Simon Reinach sich, und
vor dem Appellationshof verlangen die Parteyen erneuerte
die obenerwähnten Conclusionen.

In fine fragt sich: Sowohl das Handelsgericht, indem es
den Marcus Reinach an das Civiltribunal verwiesen, als
beiden anderen Instanzen zweifelt es nicht, daß
oder müssen diesem Entscheidung in allen Punkten beipflichten.

Der Anwalt des Appe
Hilgard.

N: 34.

Antrag

für Nicolas Vauk, Handelsmann wohnhaft in Mainz, Appellat

gegen

Simon Reinach, Gutsbesitzer wohnhaft in Mainz, Appellant und gegen ein Urtheil des Handelsgerichts in Mainz vom 14ten July 1814.

Der Appellationshof wolle gerichtlich die Appellation zu verwerfen, und Geldstrafe und Kosten.

Hilgard.

Gesehen den 30. 8bris 1814.

Leibbrand

ADMINISTRATION K.K. OESTERREICHISCH-BAIERISCHE KREUTZENACH CIVIL

DIMENSIONS 25 cent.

K.K. OESTERR. UND BAIERISCHE ADMINISTRATION AUF DEM LINKEN RHEIN-UFER

für

Simon Heinrich Landsberger zu Alzey, appellant von einem Urtheil des Handelsgerichts zu Mainz vom 16: July 1814 einerseits

Gegen

die Colonial Bank Handelsmann zu Mainz, appellat, bringt in Rede an, daß es dem appellanten frey stehen möge; in Erwägung, daß das Eigenthum und Besitzrecht sich auf Urkunden gültig als Beweismittel übertragt art. 136 & 137 des Handelsgesetzbuch; daß in dem vorliegenden Falle der Handelsmann Simon Heinrich sein die Unterschrift ~~des~~ des Handelsmannes unter als die seinige anerkannt; daß also die Frage ob die Colonial Bank durch Kauf rechtmäßig Eigenthümer des Wechsels geworden ist von der Vorfrage abhängt, ob die Unterschrift des Simon Heinrich ächt ist; daß dieses aber in dem Falle wo diese Frage bejahend entschieden ist, der appellant Recht seine Klage gerichtlich fortzusetzen um Wechsel einzuklagen; in Erwägung: daß das Handelsgericht zu Mainz durch sein Urtheil, auf den einen Theil der Klage Simon Heinrich in den appellanten Akt von den competenten

Richter zu vernehmen, um über die Frage urtheilen zu können, ob die Nichtbeobachtung der in Rede stehenden Vorschrift als Nullitätsgrund des appellirten Urtheils angesehen werden könne.

Appellant hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß durch die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift, welche eine wesentliche Garantie für die Partheien enthalte, das Urtheil a quo als nichtig angesehen werden müsse, weil dasselbe auf eine Klage und Feststellung des Thatbestandes sich gründe, welche nicht in gesetzlicher Weise vorgenommen worden seye.

Appellat hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß durch die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift, welche nur eine Ordnungsvorschrift enthalte, das Urtheil a quo nicht nichtig geworden seye.

Appellant

Gegenwärtiger H. Schmidt, Anwald des
Appellanten, zu insinuiren.

Bilgard.

Auf Anstehen des Herrn advocaten Bilgard anwald
des appellaten Nicolaus Back Handelsmann
in Meinz, Enthaltend einen zeugen Beweis
betz dem appellaten Gesetz zu Beweisthum des selben
vorgelegt, und Folgende qualitäten, dem Herrn
advocaten Schmitt anwald des appellanten
Simon Meinach Handelsmann in Alzey
Vorgund in Sachen Schreibstube mit dem
Vorbehalt zugängig insinuirt und Ihme
Copia also vorgelesten qualitäten mit
diesem meinem acht abschrift zugestellt
Kayserslautern den 7ten November 1815.

Copia 1 franc 63 centimes

Kayserl. Gericht zu Kaiserslautern
den 7ten November 1815
verfaltung Acht und zugangig

Mully

ausgefertigt am 31 8br 1865

K.K. OESTERR. ADMINISTRATION KREUTZNACH

K.K. OESTER. UND KGL. BAYRISCHE ADMINISTRATION DER BRÜCKE BEI BINGEN

EXPEDITIONS TAXE 50 CENTIMES

No 33.

Expedirt 6 Bogen

Sitzungsprotokoll

In Sachen

Klägers Ludwig Klingenfuss

wohnhaft zu Frankfurt a/M.

wider seinen Ehemann den Beklagten Kaufmann

Friedrich Wilhelm Klingenfuss

daselbst wohnhaft

wegen Ehescheidung

Gegen

Klägers Anwalt Advokat Friedrich Schmidt

Beklagten Anwalt Advokat Carl Reh

Heute Dienstag den 31ten Mai

Vormittags 10 Uhr

Erscheinen vor Gericht

Kläger Ludwig Klingenfuss

Beklagter Friedrich Wilhelm Klingenfuss

Kläger Anwalt Advokat Friedrich Schmidt

Beklagten Anwalt Advokat Carl Reh

K. K. OESTER. UND K. BAYRISCHE ADMINISTRATIONS AMT. D. LINKEN UFER.

25 cent.

N.° 39.

Urtheil

In Sachen

des Bäckers Joseph Klingenbrunner

appellant gegen einen Urtheil

des Landgerichts vom 31ten März abgefaßt,

Gegen

Elisabeth Jakob Dinkel Ehefrau

appellatin

Heute den

Hat der appellant

Urtheil gegen appellatin

appellatin

Ehefrau

appellat

Ehefrau

Anstand Libelliste Nummer
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible] 3 [illegible] März 1845

[illegible]

[illegible]

[illegible]

KREUTZNACH
DIMES 25 cent.
K.K. OESTER UND BAIER. KATRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINK. RH UFER

N° 93

Auftrag

des Philipp Jacob Diedesheimer, Weingärtner zu Oppenheim, wohnhaft auf der Laarstraße, Haupt-Appellanten und Incident-Appellaten.

Gegen

Nicolas Kochler, Weingärtner zu Oppenheim, wohnhaft auf der Laarstraße, Appellaten gegen ein Urtheil des Friedensgerichts zu Speyer vom 31. May 1815, wie Incident-Appellanten.

Der Appellationshof wolle gerufen, den Haupt-Appellanten Diedesheimer vorstehend zu vernehmen, daß der inscidenter gegen das Urtheil vom 31ten May 1815 die Vorladung einleget; sofort, daß die Haupt-appellation anlangt, dieselbe zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten, und was die Incident-Appellation Rupp vorstehend, zu erklären daß in erster Instanz übel gesprochen worden ist, in so weit der Friedensrichter den Incident-Appellanten zur Zahlung einer Summe von sechshundert Franken verurtheilt hat, sofort den

Hessen den 26ten october 1815.

Leibaum

Lippert

K.K. ADMINISTRATION KREUTZENACH K.K. OESTERR. UND KRE-BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINK. RH. UFER.

50 cent

N:32

Quittirt. Trier, d. 13 Nov. 1815.

In Sachen Salomon Marx,
Handelsmann, wohnhaft in Frankenthal,
Appellanten gegen ein Urtheil des Handelsgerichts
in Speyer vom 12ten January 1815, vertheidiget
durch den Advokat und Anwald Lippert.

Gegen

Ezechiel Mayer, Handelsmann, wohnhaft in
Bexheim, Appellaten, vertheidiget durch den Advokat
und Anwald Hilgard.

Der Appellant trägt darauf an, daß das dem Appellationshofe
gefallen möge, zu erklären, daß durch das Urtheil a quo
übel gesprochen, wofür davon appellirt worden sey, solches
mittels Reformation dieses Urtheils den Appellaten mit
seiner ursprünglichen Klage abzuweisen, und in die
Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Der Appellat, unter anderen die stillschweigende Verbescheidung aller
Rechtsmittel, und namentlich des Cassationsgesuchs gegen
das in letzter Instanz vom Appellationshof unterm 25ten
October abhin erlassene Urtheil, trägt darauf an, daß der
Appellationshof gerufen wolle den Appellanten zu ver-
urtheilen, mit Geldstrafe und Kosten.

Pfz

Factum.

Mayer klagte gegen Marx in Summa von 936 francs, 60 centimes wegen, für seine, in seinem Namen an das französische Militär in Germersheim gemachte Lieferungen. Marx in Speyer dem Kläger den Empfang, sagte er ihm, von dem General Lieferanten Lepalletier über die 6ons jener Lieferung vollzogenen Empfangscheine, denen Marx eingehändigt habe. Mayer lies darauf in der Sitzung vom 12ten Jänner 1815 einen Zeugen abhören, dem Marx zur Zahlung verurtheilt. Marx klagte gegen dieses Urtheil die Berufung ein. Mayer setzte dieser Berufung die Einrede der Unzulässigkeit entgegen; allein durch Urtheil des Appellationshofs im Kaiserstaaten vom 25ten October wurde diese Einrede verworfen und dem Vertheidiger aufgegeben, sich in die Hauptsache einzulassen, worauf die Vertheidiger die einschlägigen conclusionen nahmen.

In jure fragt sich: Ist die Klage des Mayers begründet?

Der Anwalt des Appellaten

Bilgard.

No. 32.

Antrag

für Ezechiel Mayer, handelsmann wohnhaft in Bergheim, Appellaten

gegen

Salomon Marx, handelsmann, wohnhaft in Frankenthal, Appellanten gegen ein Urtheil des Handelsgerichts in Speyer vom 12ten Jenner 1815.

Der Appellat nimmt an die dießfalls vorgebrachten Einredsmittel und namentlich an das Cassationsgesuch gegen das in dieser Sache vom Appellationshofe gefällte Urtheil vom 25ten Octobr abschlägig verbeschiedene Urtheil, trägt darauf an, daß der Appellationshof gerufen werden, die Appellation zu verwerfen, mit Gutheißung des Klagrechts.

Bilgard.

Speyer d. 8. Nov. 1815.

Leibbrand

CIVIL ADMINISTRATION K.K.OEST.REICH KREUTZENACH

32.

Auszug

für Ezechiel Mayer, Handelsmann in Herxheim, Appellant

gegen

Salomon Mayer, Handelsmann in Frankenthal, Appellantum gegen ein Urtheil des Handelsgerichts in Speyer vom 12ten Januar 1845;

den Appellationshof wollen gnädigst

in Erwägung, daß der Gegenstand des Prozesses in der Hauptsumme mehr 1000 Franken übersteigt, also das Handelsgericht in Speyer, gemäß den Art. 639 des Handlungscodex in letzter Instanz gesprochen hat;

die Appellation als unzulässig abzuweisen, mit Kosten, jedoch die Rückgabe der Strafgelder zu verordnen;

Subsidiarisch, die Appellation als ungegründet zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Gehört den 26ten October 1845.

Billard.

DIRECTIONS PAPIER 25 cent.

K.K. OESTERR. UND K.BAIERISCHE ADMINISTRATION AUF DEM LINKEN RHEIN UFER

K. K. OESTER. UND LDZK. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINKEN RH. UFER.

DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

Nro 98.

Urtheil

In Sachen des Valentin Mayr Landbauern
wohnhaft zu Kranzthal ap.
pellant wegen Lan Adhäsil
des Vorbescheids für Hyppo
thek Landgerichts Ostermund
vom 12 Jun jüngsthin
Gegen
Conrad Mayer Landbauern
wohnhaft zu Katzheim appella
ten

Hat der appellant
Klagen in dasiger Sache, dessen der
Appellat bei gefällten Urtheil
endam er selbe die vom 13 Jun
Mäz abhin gegen obigen
Adhäsil eingelegte Appellation
verfolgend, sich mit Citation des
selben gerichtlich und mehr appellirt
worden, sohin mittels Rescripts
vom Dienst Adhäsits dem
appellaten mit seiner Aufforderung
binnen 8 Tagen alle
und jede die Sache
Anklagen zu beantworten

Ostermund den 26. Oktober 1815. Neumeyer

Neumeyer den 6. Nov. 1815 Lippert

Gegenwärtige C ist dem Hr Lippert, Cumwald de
Appellantund, zu insinuiren.

Bilgard.

obige qualitaten vorstehen mit denselben Hr Jacob
Bilgard dessen Ehegattin Margaretha Jacob
Lippert dessen Hr Jacob Salomon Mayer
selbst und Herr Georg Ludwig Jacobi gemäß
=dato beim Appellations Hof der Rheinlande nieder
gesetzt bekannt gemacht, und ihnen abschrift
dieses so wie dem gegenwärtigen zugestellt
Trier 17ten November 1815.

Heyse 96 Jacob.

Empfangen zu Kaiserslautern
den 17t 9br. 1815
ufgethan 28 Jan 8

J Wilh

K.K. OESTER. UND BAYRISCHE ADMINISTRATION ALT-D.LENK.BUR UPER.

EXPEDITION K.K. OESTREICH. GENERAL-CIVIL-COMMISSARIAT KREUTZENACH

Vorstehende vom 6ten November 1815

DIMENSIONS PAPIER 50 cent.

N. 21. Quittung

In Sachen Johann Baptist Schmitt zu Mainz wo appellant
an die von dem Handelsgericht zu Mainz
am 18: März 20: expedirte d. 11. Mai 1815
erlassene Vorschrift, und seinen Anwalt
advocat Hilgard.
gegen Johann Windenstein Bäckermeister
zu Mainz, appellaten, und seinen Anwalt
den advocaten Schmidt.
den Anwalt Hilgard Bericht, daß
der Appellant sich gestellen müße
zu erklären, daß in erster Instanz über
geschritten worden sey, darüber mittelst
deformatien die angegriffenen Vorschrift
zu erklären, daß das Handelsgericht mit
Unrecht die körperliche Haft verfügt
hat, dagegen sey in gestalt der angegriffenen Vorschrift Statt gehabt Execution
Vorkehrung, namentlich die x am 4ten August
ohne vorgewesene Einkehrung der Appellation
den ab müße d. nichtig zu erklären d. zu
verordnen, daß derselbe sogleich in Freiheit
gesetzt werden soll; der appellat Schmitt
verschieden den appellanten als sechsfältig
für Recht widerrechtliche execution d. den
durch erlittenen Schaden d. Verlust
der Freiheit die Summe von 2000 Francs

ADMINISTRATION K.K. OESTREICH. U. KGR. BAYR. CIVIL KREUTZENACH

K.K. OESTER. UND KGR. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINKEN RH. UFER.

25 cent. STEMPEL-GEBÜHR

No 31.

für

Johann Wendelstein, Bauer;
wohnhaft zu Mainz, appellant.

Gegen

Johann Philipp Heinrich Mathes daselbst appellat wegen Zahlung des Handelsgerichts zu Mainz vom 18: März, 20: April & 11: Mai 1815 erlassenen Urtheiles.

Heute ist Datum, damit der appellationsbrief gehörig möge, ohne sich bey der simple Incompetenz aufhaltenden, in welcher der appellant ungehörig zu erklären ist, die appellation von der angefochtenen Urtheilen vom 18: März, 20: April & 11: Mai 1815 zu verwerfen mit Kosten zu belegen.

Urtheil: Dieweil im Falle der appellationsbrief simple Incompetenz als gültig zu gründet erkannt werden sollte, so ist gemäß dem artikel 473 des gesetzbuchs über das verfahren in civil-sachen die heutige Sache zu verweisen, den appellanten zur Bezahlung von 468 gulden 3 kreutzer nebst den gesetzlichen

von Tage der Klage an in die Kosten zu verurtheilen.

Gesehen d. 25. October 1815. L. Schmidt

Leibbrand

Es

seye Wiederstein, Handelsmann zu Mainz,
appellat,

gegen

Joseph Rauch Handelsmann zu Mainz, appellant
von dem Urtheil des Handelsgerichts zu Mainz vom
18: März. 20. April und 11 May 1815 erlassenen
Urtheile,

Bringt in Betreff vor, daß der appellat sich
gestellt vermöge, die appellation zu verwerfen
mit Kosten und Strafe in Kosten.

Gesehen d. 30. 8bris 1815 L. Schmidt

Leibbrand

N:o 31.

Auszug

für Joseph Rauch, Privatmann
wohnhaft in Mainz, Appellant gegen
dann Urtheile des Handelsgerichts zu Mainz
vom 18ten März, 20ten April und 11ten May 1815;

Gegen

Johann Wiederstein, Bäcker, wohnhaft in
Mainz, Appellaten.

Der Appellations Hof wolle gerufen,

In Erwägung, daß Zweifel der Parthey seine andere
Rechtsverfolgung als die einmal gewählte
Mandats, und daß sie von der Parthey Entsagung
anfänglich gemachten Klagen seine andere sind als die
actio mandati directa und contraria;

Daß also die Competenz des Handelsgerichts
nicht begründet war;

zu erklären daß die vorige Instanz incompetent gesprochen
worden ist, sofort, mithin annullation der angegriffenen
Urtheile, die Appellantin mit seiner Klage vor dem
competenten Richter zu verweisen; sie in Folge
der angegriffenen Urtheile, falls gezahlte Exekutionskos-

passiren, namentlich die am 4ten August abgethane vorgenommene Ejuration der Appellantin ad mille und nunmehr zu erklären — ja zu varor dnen, daß dieselbe sogleich in Arrestat genommen werden soll; 3) die Appellatam zu verurtheilen, der Appellantin ad Satisfaction für diese niederträchtige Expulsion, und die dadurch verübte Neuheit und Verletzung der Arrestat, die Summa von Zwey Tausend Franken zu bezahlen, und endlich 4) die Appellatam in die Kosten Einer Instanz zu verurtheilen, jedoch die — Bestimmung der sundenlegten — Strafgelder zu varor dnen —.

Hilgard.

Gesehen den 29ten october 1815.

Heimbach

Ueber die Hauptsache trägt Appellant darauf an zu erklären, daß das Handelsgericht mit Unrecht die körperliche Haft ausgesprochen hat, sofort dem Appellantem die folgenden unter Nro 2, 3 und 4 genommenen Conclusionen zuzusprechen —.

Gesehen den 30ten october 1815.

Hilgard.

Heimbach

CIVIL ADMINISTRATION · R. KOESTER · BAYER · KREUTZNACH

R. K. OESTER. UND KGL. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF. D. LINK. RHEIN UFER.

DIRECTION DES DROITS REUNIS 25 cent.

Verzeichniß
der Kosten, welche dem Herrn Widerstein zu seiner gegen Hochhuth und Cons. ertheilten Urtheil zu bezahlen sind.

Sämmtliche Posten über 1000 Francs.

				Centimes
1.	Einhändigung des Arrests	—		11-28
2.	mise au rôle	—	—	5-50
3.	avenir	—	—	1-57
4.	Visa appels de cause	—	—	4-52
5.	Stempel der conclusions	—		-28
6.	Für Abhaltung der ersten Verhandlung			-36--
7.	Für Abhaltung der 2ten Verhandlung			-36--
8.	Droit fixe und droit proportionel			2-73-9--
9.	Copie pour signifier			--18--
10.	Droit de Enregistrement			-28
				44-10-81--

anbezogen 44-10
gebühren 81--
125-10

L. Schmidt.

Vorstehende Kostenverzeichniß wird hiemit dem Herrn Advocat Hochhuth als Bevollmächtigten der Appellatin zur Kenntniß gebracht, damit derselbe binnen 3 Tagen seine Einwendungen dagegen vorbringen könne. Kreutznach den 25ten Nov. 1815.

Heimbach

vom 7 December 1814 liquidirt in Betreff der liquidation vom 18: März bis 20: April 1814 2 Volksfeste vorgenommen, wofür der Fuhrknecht am 11: Mai ein fund: Volksfest, wodurch Beschädigung von 4 68 Gulden 3 Kreuzer entstanden. Durch beyde die appellation von dem 18: März bis 20 April bis 11 Mai erlassenen Volksfesten. Als die Sache zum ersten Male vor dem appellationsgericht vorkam wurde abermals die Fortsetzung für Recht gehalten, wurde aber damit als unzulässig abgewiesen, da ihr abschrift gegeben sey in der Hauptsache Vorschuß mündlich die Fortsetzung vorzutragen

Da Dem gesagt ist, konnte der Fuhrknecht Zu Recht die Vorgenommene Fest und Sonntags obige Punkte selben vor dem Hauptsächlich und Eigentlich vorbringen.

Auf Anstehen des Herrn advocaten Schmidt anwalt des Herrn Wirthen Beck Bierbrauer zu Neuweg Leberig Oberamtsbezirks Garmisch beyde appellaten Hofes zu Kaiserslautern dem 27ten 7bris 1815 Hochfürstlich Bayerischen Landgerichts daselbst wohnhaft vorgeschrieben quadratur dem Herrn advocaten Hilgard anwalt des Joseph Zenz Fuhrknechts wirthes zu Neuweg Obrigkeit Landgerichts Germersheim mit alle selbst, sorgsam einsammelt, und selbe demselben zu dem Ende abschrift der vorgehenden quadratur und Hier mit einem ordentlichen Vorladung Hochfürstlich den 27 7bris 1815 Lasty 1 fr 63 Centimen [illegible] Germersheim

Nº 90

Urk. vom 8 Januario 1816

K.K. OESTER. UND KGEN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINK. RHEIN UFER

EMP. ROM. 50 C. — STEMPEL — ENREGISTREMENT ET DES DOMAINES — BUREAU DE LANDAU

Expedirt

In Sachen Jacob Lindemüller
Adjunct zu Oppenheim appellant
an einem Urtheil der Handels-
gerichts zu Mainz vom 17. August
1815 einerseits Rupp der advocat
& anwalt dahier.

gegen Daniel andrä Gutsbesitzer
zu Hochheim andern theils, appellat
einerseits Rupp der advocaten
& anwalt dahier.

der anwalt Hilgard bey Publication, daß der
appellat sich gerichtlich nicht, & demzufolg
auch auf den Hauptvortrag in der übrigen
Sache, daß appellant 30 Rthlr
Lohn, 50 Malter Weizen, 40 Malter
& 10 Malter Haber weniger gelöhnt als
er sich verbindlich genommen, worauf auf
166 Gulden erkannt, den appellanten
Eydes zu erlassen, daß er den Vorbe-
halt als appellat sich vom 11 Octobr
dahin zum Theil wiederruf genommen,
beharrt, protest & unter den wiederholten
anerbieten, den appellaten seine übrig

K.K. OESTER. UND KOEN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF. D. LINK. RH. UFER.

DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

für

Daniel und die gute besitzer zu Kirch pinkendorf, appellant,

gegen

Jacob Tiebum und Consorten zu appellaten, wegen einem Vorspiel vor einem Gericht zu Bruning vom 17. August 1815,

Hodge ist Rede an, daß in dem appellations Fall soll gestellen möge, ob sich hier in dem Gerichtsstuhl gelobt sei, in Erwägung, daß der appellant nicht in allen seinen Theilen dem Contenu: gefällt zu haben, die appellaten zu verurtheilen mit Kosten zu bestehen.

Beklagt: dieselbe den appellaten Recht zu erkennen, daß er den appellanten für sich übertrage, zu schwören auf folgende Fragen, zu schwören auf die jüdischen Religion;

1, ob es wahr ist, daß andere ihm so viele so viele Korn, 100 viele gerst

2. Ob nicht der appellant den gehörigen
Ab appellaten innert Schalle die Beu-
fung urtheil sei vor der ihm sey bestimmten
in streitigen zu verkünden, & ob sein
nicht bekannt ist, dass Schalle dazu vor
handen sei?

3. ob nicht der 18te april 1815 zum abmes-
der streitigen bestimmt war, & ob nicht d
appellat erst lange nachher die Lieg
abgeholt sei?

Den appellanten nicht zugelassen sei über
die einreden oder Gründe sich über
haupt zu erklären, die kosten vorbe
halten.

L. Schmidt.

Heute d. 1. April 1816.

Heimburg

K. K. OESTER. UND BAYERISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINK. RH. UFER.

DEPENSIONS PAVIER 25 cent.

N.° 30

Rubrum —

Für Jac. Liebmann, Handelsmann in Oppenheim, Appellanten gegen ein Urtheil des Handelsgerichts zu Mainz v. 17 August 1815

Gegen

Daniel Andreae, Gutsbesitzer in Kirchheimbolanden, Appellaten.

Der Appellationshof wolle genehmigen, in Erwägung, dass aus dem Zeugenverhör und den übrigen Schriften hervorgeht, dass Appellat = 33 Malter Korn, 50 Malter Weizen, 40 Malter Gerste und 10 Malter Hafer annoch geliefert als er sich vor Endlich genommen, worauf für den Appellaten auf dem gewöhnlichen Anschlage, ein Betrag von fl 166. 19 Xr. entspringt; —

Den Appellanten Liebmann zu verfehlen, dass der Vorbescheid des Appellationshof's vom 11ten Octobr abseine zum Theil annoch Genüge geleistet, sofort, und unter den vorbehaltenen Anerbietungen dem Appellaten sein übrig Claubaendes Gutsehen mit 256 Gulden XIX Xr. zu bezahlen, dasselbe

mit seiner Klage abzuweisen und sie in die
Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Hilgard

Speyer d. 1. Aug. 1846.

Heimbauer

Verzeichniß

der Kosten welche dem Herrn [illegible] meine
auch zu dessen beiden Gunsten
Urtheil zu eigentlichen zu

K.K. OBERSTEN UND OBERSTE BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINK. RH. UFER

DIENSTES PAPIER 25 cent.

Für nicht Preuß über 1000 Francs

1. Ausfertigung der Klage — 11–28 n. —
2. Reise zu Tale — — 5–50
3. amtliche Verhandlung — — 1–57
4. [illegible] — — — 1–57
5. Vorlegen der Vollmachten — –28
6. Für die Abschrift der Urk.
   Urtheil vom 11. Oktober 46 » – » –36– –
7. Für die Urkunden zu diesem Urk.
   Urtheil — — 2–77 – 9– –
8. Urkundgebühr & Porto
   wegen der Instanz mit – 9– –
9. Ausfertigung der amtlichen
   bey dem Hang vorsitzer
   art. 92 & 147 Abs. 1 – » – » – 10 – 80
10. Expedition des Urtheils – 21 – 50
11. Zustellung an den am.
    Urtheil — — — 2 – 80 –

55 – 77 – 55 – 80

				Ausgaben	Einnahmen
Transport	—	—		55-77-55-80	
12. expedition der Zeugen vorlad				-17-80	
13. für die Ausstellung der fund: Akten				-.-36--	
14. Auflagen	—	—		2-73-9--	
15. Landgerichts Taxe	—			18--	
16. appels d. causa	—	—		4-52	
17. Rückst. Zeugen Gebühren	—			-.-28--	
				99-10-100-80	

Auflagen — 99-10
Gebühren — 100-80
199-90

L. Schmidt.

Vorstehender Rechnungsausweis wird hiemit der Abgeordnetenversammlung zur Einsicht und Prüfung, Genehmigung, Festsetzung vorgelegt.

Ansbach den 28. April 1815. Seidenbusch

vorkommen — ob sie mir bekannt ist, ob sie Schuld daran hat; 3) ob mir bestimmt war — ob mir der appellant Genugthuung wegen der Beleidigung abgestellt hat, oder appellant mir gegeben hat über die alles der Gerichtsdiener Bericht hat zu erklären die Kosten vorbehalten.

Factum

Das factum ist zu den gegenwärtigen Akten gemäß angeben gegeben hat zu dem Verfahren der appellation vom 11: oktober 1815 aufgenommen. In Sachen Adolf Hahn wie Zeug vorgestellt, wovon die Sache vor Gericht zu Verhandlung gebracht ist vor dem Landgericht obige conclusionen genommen werden.

In dem ging es sich, daß der appellant durch das vorgenommen Zeugenverhör seine appellation genugthätigt? obige Auflagen fallen der Sache anhängig und inhibirt werden.

L. Schmidt.

Heute dato sind die sämtlichen Herren Appellanten, nachdem sie
durch Vorzeigung des Herrn Präsidenten, Urtheil der Appellation,
wechselseitig für Kriegsobligationen; Gebrüder Mutterzahlung
Herrn Philipp Lichtenberg, Endlich gemeinschaftlich der Appellanten
Herrn für Kriegsobligationen, daselbst wechselseitig, übrigen Gerichtsbarkeit
Herrn Herrn Gil gemeinschaftlich Kriegsobligationen, Amtsrath der Appellanten,
Landrath mit ihm selbst, gehörig instruirt, und demselben dessen
so wie das gegenwärtigen und Abschrift mitgetheilt, wodurch
Abl./. Kastner=l. 63r.

Registrirt zu Kaiserslautern
den 24t. April 1816
wofür Recht und gegangen ist

original

ADMINISTRATION R. DES OESTERR. KREUTZENACH

Urtheil vom 11 Mai 1815.

50 cent. PAPIER

K.K. OESTERR. UND K.BAYERISCHE ADMINISTRATION AUF DEM RECHTEN RHEIN-UFER

N. 30. Civilsache

In Sachen Gemeinde Lichtenberg
Abtheilung zu Oggersheim, Appellantin wider
Urtheil des Handelsgerichts zu Mainz vom 17.
May des Jahrs 1815 erlassenen Urtheils, einerseits
Durch den ausgeschossenen Beisitzer
gegen dreizehn andere Gutsbesitzer zu Lichtenberg
sämtlichen, Appellat, andererseits durch den
ausgeschossenen Beisitzer.
Der ausgeschossene Beisitzer hat sich, nach der Appellat
Einsicht gegebenen Akten und Urkunden und
die Einrede der Unzulässigkeit zu erklären
sich in erster Instanz über geschehene nach
Appellat worden ist; obschon der Appellat
den Beklagten aufgetragen, sich zu erklären
ob den Appellaten schulden zu sollen
statt der eingeklagten 73 malter Roggen
63 malter a 7 fl, sich so also zusammen
49 gülten Schuldt sonder — — 189 - x.
statt 16 malter Korn à 10 also zusammen
80 fl sonder — — — 65 - -
Korn 60 malter gemeine richtige à 4 fl - 240 - -
10 malter Gerste richtig à 2 3/4 fl — 27 - 20
Nach Summa die Forderung der Appellaten à
45 fl zusammen ist à Appellat demselben
zusammen noch 420 fl Schuldt sonder à
378 fl
Nach der Appellat seinen Klag durch

die Wortbrüchigkeit des appellaten gehörig
Pfunden erlitten zu haben erscheint,
für acht gelieferte 40 Malter Gerste a
1 fl 30 x. Verlust — — — 60 — —
für acht gelieferte 77 Malter Korn a
2 fl 30 x Verlust — — — 92 - 30
für acht gelieferte 10 Malter Haber a
2 fl 30 x Verlust — — — 25 — —

177 - 30

der appellanten zu verweisen sind, die Appellation als gehörig fortgeführt, in obigen Betrag von 378 fl abzuändern, in Betracht dem appellaten — der Betrag mit 200 fl 30 x an den appellanten zu bezahlen, demselben mit seiner Klage abzuweisen sind in die Kosten beider Instanzen zu verfallen, jedoch die Kosten der Appellation zu compensiren.

Publ: die Rechte der appellaten zum Beweis durch Beschädigten zu Zeugen zu gelassen, das wirklich obige Abgaben auf den Empfang: sich gerichtet der streitigen getroffenen Übereinkunft von den appellaten zu verneinen gelassen worden, in das der appellant wirklich durch den angegeben Pferden erlitten sei, Kosten in Kind an Kulc vorbehalten der amtl Schmidt Burg dessen an, das den appellaten sich zu appellaten möge die appellation als ungültig in jedem Fall als

K.K. OESTER. UND K.B.N. BAYERISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINK. RHEIN-UFER

DIMENSIONS 25 cent.

N: 30

Extrait

Für Jacob Liebmann, Handelsmann in Oppenheim, Appellant gegen ein Urtheil des Landcommissariats zu Mainz vom 17ten August 1815

Gegen

Daniel André, Gutsbesitzer in Kirchheimbolanden, Appellaten;

Der Appellationshof wollen gerufen zu erklären

das in 1ter Instanz übel gesprochen, wogst appellirt worden ist; sofort den Appellanten [illegible] zu verfahren — was der Appellaten respective zu sehen:

Statt der angeklagten 73 Malter Spelz nur 63 Malter, à 3 fl.
hat er also dafür nicht 219 fl erhalten, sondern = 189 fl.
Statt 16 Malter Korn, nur 13 = also nicht 80 fl, sondern = 65.
ferner 60 Malter Gerste, rückig, à 1 fl = 240.
10 Malter Haber rückig, à 2 3/4 fl = 27. 30.

das Summa die Forderung des Appellaten nur 449 fl betragen ist, und Appellant demselben nicht mehr 423 fl erhalten sondern nur 378 fl; —

das Appellant ferner erklärt, durch die Wortbrüchigkeit des Appellaten folgenden Schaden erlitten zu haben,

nämlich =

Für nicht geliefertes 40 Malter Gerste, à 1 fl 30 kr Verlust = 60 fl
37 M. Korn, à 2 fl 30 kr Verlust = 92. 30
10 M. Hafer, à 2 fl 30 kr Verlust = 25. -
Total d. Verlust = 177. 30.

Den Appellanten zu verurtheilen, diese Summe als
pflichtige Entschädigung von obigem Betrag von 378 fl
abzuziehen, und unter dem Anerbieten, den Mehrerlös
mit 200 fl 30 kr an den Appellanten auszuzahlen, denselben
mit seiner Klage abzuweisen und ihn in die Kosten beider
Instanzen zu verurtheilen, jedoch in Rücksicht der
Strafgelder zu verordnen; —

Subsidiarisch, den Appellanten zum Beweis dem Inhalt
und Umfang zugelassen, daß wirklich obige Quantitäten aus
der, ursprünglich zwischen den Parteyen getroffenen Über-
einkunft, von dem Appellaten zu wenig und geliefert
worden, und daß Appellant wirklich dadurch den angu-
gebenen Schaden erlitten habe; Vorbehalten im Übrigen
Alles vorbehaltend".

Gießen d. 11ten Oktober 1815
Leimbach

Pilgard

Nro 30

Für

Simon Andreas Gutbesitzer
zu Niederhilbersheim, appellant,

gegen

Jacob Lindemann Handelsmann in Offenheim
appellant von dem Hanauischen Landgericht
zu Meisenheim am 17ten August 1815 erlassenen
Urtheil,

Bringt in Passum an, daß der appellation
sich gefallen möge, die appellation viel
mehr zurückweisen in jedem Fall viel ungegründet
zu verwerfen, und den appellanten in die
Kosten zu verurtheilen zu verurtheilen.

L. Schmidt

Gießen d. 11ten Oktober 1815
Leimbach

...ung ergründet zu verwerfen, u. die appellan-
ten in die Kosten zu verurtheilen.

Factum.

Daniel andrae gutsbesitzer zu Kirchsteinbeck-
sel den Jacob Lieb mit Handel mit 988 rthlr
einen Quantitäl Leinsaat verkauft, welche
~~Jacob~~ dieser Kauf gab zu einer contestation
anlaß, welche vor dem ordinair Handelsgericht zu
Bremen wurde. vor diesem gericht stellte daniel
andrae eine Rechnung auf worauf sich auf den
Kaufschilling noch 429 gulden zu gut kamen
u. bath auf die Zahlung derselben. Liebmann
bestritt die von andrae aufgestellte Rechnung nicht,
sondern alleine wegen ihre verdächtlichen Zeit
u. Rechnung habe mehr gedachter Leinsaat ein
fehlschlag von 177 ℔ 20 ℔. daniel andrae be-
streitt die Forderung des Jacob Liebmann vor
dem Handelsgericht u. ausmachung des grundfehl
lig und nun allig wido an competenten
des Jacob Liebmann zur Zahlung der gegen
ihn eingeklagten 429 gulden "nebst allen
u. ihr mit seinen fehlschlägigkeit. Klage
ad separatum zu weisen. vor diesem Urtheil
hat die Berufung eingelegt.

In Sache Appellant contra Appellat, ist die appella-
tion zulässig; Und wenn der Handelsgericht
die Forderung des competenten Urtheil zu
confirmiren? Urtheil ist der appellant zu den

[illegible] angebotenen Termin zu gütlichen?
obige Canditaten sollen den Herrn
Arnold Gilgand assistiren werden.

L. Schmitz

Obige Canditaten wurden mir Auftrag des Herrn Arnold
Gilgand, des Herrn Arnold Gilgand, wohnend mit ihm selbst,
durch Endesunterzeichneten Gerichtsvollzieher des Appellations
Hofes und Friedensgerichtes zu Creutznach ersucht und in Ab-
schrift mir vorgelegt zu Friedensgerichtes den siebenten
November 1815./

Ruland 98 Cts

Gerichtsvollzieher

Taxe 1 fl. 98 Cts 1815

verfallen 28 Cent

Müller

EMP. FRANC. 50 C.
ROYAUME DE PRUSSE GOUVERNEMENT GENERAL DES PROVINCES DU BAS RHIN
STEMPEL
ADMINISTRATION CENTRALE DES PROVINCES DU BAS RHIN
KREUTZNACH
K.K. OESTER. UND K.BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINKEN RHEIN UFER.

No. 29 Verhör vom 25. September 1815.

Canditaten

In Verhör Herrn Commissär Thomas gütlichen zu erscheinen:
Herr Appellant von einem
Urtheil des Friedensgerichts von Creutznach
vom 26: Mai 1814, wie erscheinen.

Gegen Herrn Rhein Bayer wohnhaft in Alzey in seiner Eigenschaft
als curator der Christian Jüngischen
Masse, appellat, erscheinen Herr Advocat Arnoldt.

Herr Arnoldt bittet dahin zu, dass
der appellat wird für gehalten, sein
defaut gegen den nicht erschienen
appellaten zu geben, sodann den
appel-akt vom 14: August letzthin
zu annulliren, den appellanten in die
Kosten zu verurtheilen: die Sache als
den Instanzlichen Akt zu verweisen.

Letztere

Da sich gegen den Herrn Rhein
gleichfalls von dem Herrn Arnoldt
Absolution zu Hergunsten Fürstlich der
Vorzug-Akt Gerichtlich haben erhalten

Expedirt
d. Ruhe

K.K. OESTER. UND KGEN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AMP. D. LINE. RH. WEER.

DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

Vergleichung

der Acten welche den Gemeind Ehrenberg zu Abfassung des gegen Georg Cramer zu Obersfeld seine Recht betreffenden Urtheils vom 25. Dezember 1875 zu: geschrieben worden sind.

---

1. Ladung = Exploit	—	—	12--
2. Zustellung auf die Wahl	—	5-50	-2-03
3. Zeichnung des Acts	—	11-28	-2-03
4. Consultation = Gebühr	—	3--	-18--
5. Mangel des Anwalts	—	3--	-28
6. Plaidoirie	—	—	3-- -6-75
7. Aufsicht des Acts	—	1-13	
8. Abschrift	—	—	3-55 -5-07
9. Correct Expedition Kosten			-18--
10. Stempel Zeugnisse	—	3-28	-1--
			49-02-34-88

Einnahme = 49-02
Ausgabe = 34-88
83-90

L. Schmidt.

K.K. OESTER. UND KGEN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AMP. D. LINE. RH. WEER.

fallen, in die Instanz sind Kosten gläubig
ursächlich der Gemeind Ehrenberg zu Abfassung
seiner für Recht ab curator die Gründ:
lichen Beweis wegen verschiedenen Collisionen
und nöthig angeschafften worden war, so hat
Gemeind Ehrenberg die abgemeldigen Kosten
Georg Cramer mit gerichtlich zu Ersetzen,
Wie auch durch Urtheil vom 26: Mai
1814 den Cramer zur Genugthuung
verurtheilt. Wo durch Urtheil
Cramer die Appel eingelegt.
In Sache gelangt ob sich, ist der Appel:
vom 14: August 1815 nichtig:

L. Schmidt.

K.K. ADMINISTRATION K.K. OESTERREICH. CIVIL KREUTZENACH

K.K. OESTERR. UND K. BAIERISCHE ADMINISTRATION

DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

Sie

Johann Heinrich Böttger note:
Jacob zu Alzey, in seiner Eigenschaft
als curator der Christian Jeremias
Mueller, appellant,

gegen

Johann Georg Cramer gutsbesitzer zu
Oberflörsheim, appellaten, von dem Groß
herzoglich Hessischen Kreisgericht zu Worms am 26.
Mai 1814 erlassenen Urtheil,

wegen in Sachen an, daß das appella:
tions Urtheil gänzlich möge, dessen gegen
den in Sachen appellanten zu
haben, sowohl der appel: als von 14:
augusti laufende zu annulliren, dem
appellanten in die Kosten zu verur:
theilen, die Rückgabe der Sicherheit:
Summe zu verordnen.

Worms den 5ten Juni 1815.

L. Schmidt

REGIERUNGS-PAPIER
50
CENT.

K.K. OESTER. UND KGL. BAYRISCHE ADMINISTRAT. AUF. D. LINK. RH. UFER.

REGIERUNGS-PAPIER
MEUTZENACH

No. 28. Qualitäten. Urth. v. 11.58 Cent. 1815.

In Sachen Catharina Oehl, Ehefrau
d. Wendel Sauer, Adv. Cuam. wohnhaft zu
Sulzheim, Handlungs Curat. der Auferfahrung ihres
Ehemanns C, Appellantin gegen ein Urtheil des C
Friedensgerichts in Mainz vom 1ten Octobr. 1810,
und Opponentin gegen ein Urtheil des Appellations-
hofs zu Trier vom 1ten März 1815, verfahrend
durch den Advokat und Avoué Koller.

Gegen

Johann Roth, Apotheker, wohnhaft in Aschaffen-
burg, in seiner Eigenschaft als großjähriger Sohn
d. verlebten Chur-Mainzischen Artillerie-Hauptmann
Roth in Aschaffenburg, Appellat. und Opposition-
Beklagten, verfahrend durch den Advokat und Avoué
Hilgard.

In Opponentin Anzug dahin an, das d. d. den Appellations-
hof gefallen wolle, die Opposition gegen das Defaulturtheil
vom 1ten März anzunehmen, solche daher als wirksam,
folglich die introducirte Instanz als wieder hergestellt zu
erklären, und indem er über die eingelegte Appellation
zu rechten, zu erkennen, das durch das angefochtene Urtheil vom
1ten October 1810 übel gesprochen, recht appellirt worden,
somit der Appellantin ihre in diesem Urtheil enthaltenen
Beiträge zu zu erkennen, mit Verurtheilung d. Appellaten

N.° 28.

Auszug

des Johann Roth, Apotheker, wohnhaft in Aschaffenburg, in seiner Eigenschaft als großjähriger Sohn und verlebten Churmainzischen Artillerie-Oberlieutenant Roth in Aschaffenburg,

Appellanten und Opponenten an einem

Gegen

Catharina Oehl, Ehefrau des Wendel Sauer, Oberbaumann wohnhaft in Sulzheim, handelnd unter der Autorisation ihres Ehemannes, Appellatin und Opponentin gegen ein Urtheil des Tribunals erster Instanz in Mainz vom 1ten October 1810, und Opponentin gegen ein Urtheil des Appellationshofes zu Trier vom 1ten März 1815.

Der Appellationshof wollte gerufen, in Anwendung des Art. 162 des Procedur Codex, und in Erwägung daß unter die erste außergerichtliche Opposition vom 13ten April 1815 noch eine zweite vom 21ten April 1815, in der gesetzlichen Frist verzeichnet worden ist,

die Opposition gegen das Defaultheil vom

CIVIL ARMENGERICHT DES R.R. GESTRENGEN KREUTZNACH
R.K. OESTR. UND BAIR. CONSCRIPTIONS ARM. D. LINKEN RHEIN UFERS
CONSCRIPTIONS 25 cent.

die Opposition Erklärung in Sachen Kosten, endlich die Rückgabe der sequestrirten Strafe zu verordnen.

Der Opposition Erklärung trug darauf an, daß der Appellationshof gerufen werde, in Anwendung des Art. 162 des Procedur Codex, die Opposition gegen das Defaultheil vom 1ten März 1815 als unzulässig abzuweisen, zu verordnen, daß gedachtes Defaultheil in Vollzug gesetzt werden soll, und die Opponentin in die Kosten zu verurtheilen; subsidiarisch, die Opposition als unzugründet zu verwerfen, mit Verurtheilung der Opponentin in die Kosten.

factum.

Auf einen, von dem Opposition Erklärten gegen die Ehefrau der Opponentin gerichteten Procedur auf gezeugnen Gütergemeinschaft, und Opponentin gerichteten Vindications Klage, ward in Betreff mehrerer gepfändeten Grundstücke vor dem Tribunal erster Instanz in Mainz am 1ten October 1810 ein Urtheil gefällt, durch welches Urtheil vom 1ten December 1810 sagte, in gegen die Urtheil die Berufung vor dem Appellationshofe in Trier sein, indem für dem Recht gegründet erachtet ward. Dem Gläubiger Sauer, ohne daß von Seiten der einen oder der andern Parthey irgend ein Akt zum Verfolg der Instanz gemacht worden wäre, bis zum 16ten Januar 1815, in welcher Zeit Recht gemacht ward. Die Gegenpartey

1ten März 1815 ad inzidiendo abzuweisen, zu verordnen, daß gedachte Defaut-Urtheil in Vollzug gesetzt werden solle, und die Opponentin in die Kosten zu verurtheilen.

Subsidiarie, die Opposition ad ungegründet zu verwerfen, mit Verurtheilung der Opponentin in die Kosten.

Hilgard.

Heute d. 6. März 1815.
Leibbaum

Verzeichniß der Gerichtskosten, welche dem Johann Roth Apotheker in Aschaffenburg, Opponent Kläger gegen Catharina Oehl von Sulzheim Beklagte in Folge Urtheil des Appellationshofes in Kaiserslautern vom 11ten October 1815 sind zugesprochen worden

Gerichtskosten Taxe	Auslag	Honorar
1) Vorladung vom 13ten 7ber 1815	1.28.	—
2) Consultation	—	18.—
3) Avoir	1.51.	1.69.
4) Mise au rôle	—	2.03.
5) Comm. au min. public	—	2.03.
6) Vortrag am 3ten 7ber	—	20.22.
7) Ertheilung und Kopirt am g.S.	—	4.06.
8) Stempel der Conclusion	—	4.06.
9) Ertheilung am 11.S., beyde Sprüche	—	4.06.
10) Appels de cause	4.52.	—
11) Zustellung der Schriften	—	2.03.
12) Qualitäten	2.73.	12.66.
13) Porto u. Corresp. Spesen	18.—	—
14) Postmeister-Einsatz	1.28.	1.40
Total Neunzig und neun 79er	31.60.	68.19.
	68.19.	
	99.79.	

Vorstehendes Kostenverzeichniß wird hiemit bescheinigt
Hilgard.
Vice-Präsident des Appellhofes auf die Taxe von Neun und Neunzig Franken, Neun und neunzig Centimes taxirt.
Kaiserslautern d. 16. October 1815
Leibbaum

K.K. OESTR. UND BAIERN. BAYERISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINK. RHEIN UFER.

KREUTZENACH ADMINISTRATION K.K. OESTERREICH. KAIS. BAIER. CIVIL

DIMENSIONS 25 cent.

K.K. OESTER.
UND
KGL. BAYRISCHE
ADMINISTRATION
AUF. D. LINKEN RH.
UFER.

DIMENSIONS PAPIER
25
cent.

N.° 28.

Antrag

Catharina Ochl, Ehefrau
von Wendel Brüx abwesend
zu Pulzheim wohnhaft
appellantin gegen ein Contumacial-Urtheil
appellat-Vorstand von Speier
vom 1.ten März letzthin, und
appellantin gegen ein Urtheil
des Tribunals erster Instanz von Mainz
vom 1.ten October 1810

Johann Adam Orth Ackersmann zu
Alsterweilerbach appellat beklagten, und appellanten
Fürsprecher

Fragen sich, ob das
appellat-Vorstand gefallen mögen
in Erwägung nachstehender
vorgeschützten Unzulässigkeit

1.° Daß durch eine appellation
par requête von Amtswegen zu
Amtswegen gegen ein gegen sie
Contumaz-Urtheil, welche keinen Amtsweg
betrifft hat, aufgehoben und

contumacial-Urteil dem Einredebeklagten Willen dd. gestrigen
gänzlich aufgehoben wird,
wenn man auf den Fall, nunmehr
Beklagter gegen ihn folgendes contumacial-
urteil vorher keine neuerliche
liche opposition genommen worden,
oder von dem opponierten
die ausdrücklich genehmigte
oppositional-akten als nichtig
zurückgenommen worden
sind.

2.) Daß, wenn auch innerhalb den
8 Tagen eine neuerliche
opposition, welche nicht per
requete von einem zu einem
vermerkt wird, der opponent
dadurch noch nicht als angeklagt
erklärt werden soll, sondern
der Art. 162. der C. P. pr. sagen
sagt: a charge par l'opposant
de la réitérer avec constitution
d'avoué par requête dans la huitaine
après laquelle délai elle à l'opposition
ne sera plus recevable dessin au

K.K. OESTER. UND BAYERISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINKEN RH. UFER

DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

zulegen, und zu verfahren
ist, daß derjenige, welcher
ein contumacial-Urteil
erlassen hat, nach Verlauf
der 8 Tagen die gemachten
opposition benützt ist, die
Sache vor gerichtlich zu bringen
mit dem Antrag, die opposition
zu verwerfen, wenn sie innerhalb
den 8. Tagen nicht erneuert
worden.

3.) Daß der Einredebeklagte
ist, daß am 9.ten August in gesetzlicher
Zeit bestätiglichen contumacial-
Urteils einen Möbel-Versteigerungs-
Akt gestellet, und

4.) Daß, wenn dieselbe nun diese
man annehmen müßte, daß
die opposition nur aber während
der Versteigerung noch gemacht
worden.

in Erwägung nämlich daß der
Peremption selbst

1° Daß der Kläger gegen das
Urtheil des Friedensgerichts
des 2ten Bezirks der Stadt
Luxemburg vom 1. März
1810 die Appellation
einlegte,

2° daß, ohne daß
am 19. Januar
1811 vor dem
Friedensgerichte
des 2ten Bezirks
der Stadt Luxemburg
erschien, obschon
er durch
Exploit vom
19. Januar
1811 gehörig
vorgeladen
worden war,

3° daß der
Beklagte
nicht
erschien,

4° daß
der
Beklagte
nicht
erschien,

5° daß
der
Beklagte
nicht
erschien,

6° daß
der
Beklagte
nicht
erschien,

7° daß
der
Beklagte
nicht
erschien,

8° daß
der
Beklagte
nicht
erschien,

mit Verwerfung der appellatorischen Opposition-Beklagten in sämmtliche Kosten, endlich die zu erlegenden drei Gerichtsstrafen zu verurtheilen.

Holleg

Gesetzt d. 9. Aug. 1815.

Leonhardi

Sage diese neue Klag die Exceptionem rei judicatae, und die Nichtigkeit der Urtheilsfällung, so erhellt es, indem 1. März 1815 ein Defaulturtheil gegen sie, wodurch die Appellationsinstanz ad peremt erklärt wurde. Auf die Significatione dieses Urtheils legte sie dagegen, indem 13. April 1815, außerordentliche Opposition, ein, über sie jedoch Examen & Sage von Amtswegen zu anordnen solle. Indem 21. April 1815 wurde sie neuerdings außerordentliche Opposition, die jedoch abermalig gänzlich einander solle, indem 9. August 1815 gänzlich einander solle. Dieß um 9. August 1815 legte sie in Gnaden von Amtswegen neue motivirte requete zu stellen, worin sie unter andern auf ihre außerordentliche Opposition vom 21. April recurirte. Die Entscheidung über diese Opposition war in der Folge vor dem Appellationshof in Kaiserslautern gebracht, vor welchem sie sich fortsetzen, bey Aufruf der Sache, unerscheinend ihre neuerliche Conclusionen nehmen?

In jure frage sich: 1) ob die Opposition zulässig? 2) wenn sie zu Folge solle, falls ein vorliegender Fall die Peremption der Instanz statt, und zwar sie gültig verlangt und angesprochen?

Der Anwald der Oppositionsklagten

Wagner.

Zu dem H. Koller, Anwald der Opponentin, zu insinuiren.

Bilgard

Auf Ansuchen des Herrn Bilgard, Anwalds der Appellaten wurden dem Gerichtsvollzieher Gerichtshofes bey dem Appellations-Gerichtshofe zu Trier ausgetragen Abschrift gegenwärtiger Qualitäten dem gegenseitigen Anwald Herrn Koller, wohnend in Stadt Herrnbrodtstadter mit ihren Worten gesprochen und ihrer Abschrift dagegen zu gestellt. Kreuznach den 13ten Oktober 1815 post 1 fr 03 centimes Gerhardt

Registrirt zu Kaiserslautern den 13ten 8bris 1815. verfallene acht und zwanzig Kr

Nro 27.

Gedächtniß.

In Sachen Johann Wilhelm Reinhardt, Handelsmann in Mannheim, und Johann Peter Foltz, Handelsmann in Frankenthal, Cedenten einer Cessionsakte des Zollvereinsrichters der Failliten-masse Joseph Schultz in Frankenthal, Appellanten gegen ein Urtheil des Handelsgerichts in Speyer vom 24ten November 1814, und Opponenten gegen ein Defaurtheil des Appellationshofes zu Trier vom 14ten Juny 1815; respective durch den Advokat und Anwald Bilgard.

Gegen

Johann Schuck, Gastwirth, wohnhaft in Kaiserslautern, Appellaten und Oppositionsklagten, respective durch den Advokat und Anwald Lippert.

Der Antrag der Appellanten ging dahin, daß der Appellationshof gerufen wolle, die Opposition gegen das Defaurtheil vom 14ten Juny 1815 anzunehmen, sofort, mittelst Zurückrufung dieses Urtheils C, und mittelst Reformation des Urtheils C erster Instanz vom 24ten November 1814, den Appellanten selbst zur persönlicher Haft zu verurtheilen, an die Failli Masse zurück zu zahlen die Summe von = f 238 Gulden 33 Kr, oder Eilfhundert zwey und dreyßig Franken, 45 centimes, nebst Zinsen vom Tag der

Empfang C. Derselben sodann in die Kosten Erster Instanz zu verurtheilen, und die Rückgabe der Strafgelder zu verordnen.

Der Appellat trug darauf an, Es möchte der Appellationsbeschwerde Eingang verschafft, die gegen das Defaultheil vom 14ten Juny 1815 eingelegte Opposition als ungegründet zu erachten, die Vollziehung dieses C. Urtheils C. seinem ganzen Inhalt nach zu verordnen, und die Appellantin in die Kosten zu verurtheilen.

Factum.

Am 24ten März 1813 machte das Handlung Haus Spaeth X Schulz an den Appellaten, Negociant von Spaeth, eine Zahlung von 1000 Gulden, und am 26ten des nämlichen Monats eine abermalige Zahlung von 1238 Gulden 33 Xr. Am 1ten April 1813 fallirte das Handlung Haus C. Am 17ten October 1814 machte die Syndic der Fallitmasse gegen den Appellaten vor dem Handelsgericht in Speyer eine Klage auf Restitution der obbemerkten Summen an die Masse, in Gemäßheit des Art. 446 des Handlung Codex. Diese Klage wurde jedoch durch Urtheil des Handelsgerichts in Speyer, als Handelsgerichts sprechend, vom 24ten Novembr

KREUTZNACH
DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

N°27.

Rutrag

Für Johann Wilhelm Reinhardt, Handelsmann in Mannheim, und Johann Peter Holtz, Handelsmann in Frankenthal, beide in ihrer Eigenschaft als Curatelsträger des Fallitmasse Spaeth X Schulz in Frankenthal, Appellanten

gegen ein Urtheil des Handelsgerichts in Speyer vom 24ten November 1814, und Opponenten gegen ein Default Urtheil des Appellationshofs zu Trier vom 14ten Juny 1815;

Gegen

Johann Schuck, Gastwirth, wohnhaft in Kaiserslautern, Appellaten und Opposition Entgegnern.

Der Appellationshofs Anwalt gesagt,

In Erwägung, daß die Büsser von Spaeth X Schulz (in Frankenthal) ihre Klage, laut dem Art. 12 des Handlung Codex, nicht nothwendig als Handelssache zu behandeln waren; indem um so weniger als vollständiger Handelsgrund gelten können, da so viele verdächtige Umstände zusammentreffen, wie Verwandtschaft, Zahlung unmittelbar vor der Fallite u. s. w.

Daß Schuck, da von seinem eigentlichen Handelsgeschäft seine Rede ist, nothwendig einen andern Titel in Händen haben müßte, warum er mit der Sache seinen Rechtsgrund stützte;

dass nöthig, wenn auf die Briefe für nothwendig sollte,
diese wird nur auf eine persönliche Privatforderung des
Schuck gegen den einen Associé Spaeth studirten, als
auf eine Forderung an das Handlungshaus Spaeth & Schulz,
welches eine ganz andere Person ist; dass also die eine
Person, das Handlungshaus, nicht für die andre Person, den
Associé Spaeth, in den 10 Tagen der faillite eine gültige
Zahlung machen konnte;

In Erwägung, was die von Schuck producirten Briefe betrifft,
dass dieselben ohne allen rechtlichen Werth sind, weil sie
keinen date certaine vor der faillite haben; dass ausserdem
auf die Gültigkeit der Forderung nicht ankommt, mit
der wovon hier die Rede ist, durch nicht dargethan ist;

Dass nun diesem allem Schuck wieder die Leistung einer Forderung
an das Handlungshaus dargethan sind, noch auch, dass diese
Forderung verfallen gewesen sey; a. d. g.

die Opposition gegen das Defaultürtheil vom 11ten Juny 1815 anzunehmen,
sofort, mittelst zurückgewiesen dieses Urtheils, und endlich Reformation des
Urtheils 1ter Instanz vom 24ten November 1814, den Appellaten selbst zur
körperlichen Haft zu verurtheilen an die faillitmasse zurückzuzahlen die
Summe von 5238 gulden 33 x. oder fünf tausend zwey hundert acht
acht gulden 45 x. nebst Zinsen vom Tage der Empfang bei denselben
sodann in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die
Rückgabe der Kraftgelder zu verordnen.

Hilgard.

Gehört den 3. März 1815.

Lindemann

K.K. OESTER. UND K.BAYR. ADMINISTRATION ARR. D. RHEIN-MÜNDUNGEN
DIENSTGEBÜHR 25 cent.

No 27.

Actum

Im Namen
des Herrn Wilhelm Reinhard
Freyherrn Stein zu Altenstein und Lichtenberg,
in Unterfranken wohnhaft in Meiningen und Lichtenberg,
in Unterfranken wohnhaft in Hof
Eigenthümers der Herrschaft Lichtenberg
wegen Besitz und Besitz wegen Unterhaltung
Lichtenberg in Appellations Klagen gegen
das von dem Appellationsgericht
für Franken am 14ten Juny 1815
erlassene Défaut Urtheil

Gegen
Johann Schuck Gastwirth wohnhaft
hier in Bayreuth Beklagten Appellanten.

Heute ist dem Appellaten
Advocaten Hof Gelegenheit gegeben worden, die
gegen obiges Urtheil eingelegte
Appellation abzuhören, und
zu vernehmen, ob Vollziehung
dieses Urtheils seinem Interesse
nachtheilig sey, und die Klagen
Appellanten auf

in die Roj: Reg zu Mainz einzureichen

Trier den 3. März 1815

Leibbrand

Mainz d. 4. März

Obl

1814, vorgenommen, und die Klägerin in die Kosten verurtheilt. Auf die von Seiten der Klägerin gegen dieses Urtheil eingelegte Berufung vor das Appellationsgericht zu Trier, erfolgt Schenk daselbst, unterm 14. Juny 1815 ein Defaultirtheil, wodurch die Appellation verworfen. Die Appellantin hat jedoch gegen dieses Defaultheil in gesetzlicher Form und Frist Opposition ein, und die Sache ist vor dem Trierer Appellgerichtshof gebrachten Appellationshof zu Kaiserslautern war anfänglich genommen worden, so wurde die Fortsetzung vor demselben die obengenannten Conclusionen.

Es ist die Frage: Ist die Sache in der Lage, daß sie in der Hauptsache entschieden werden kann?

Der Anwald der Appellantin

Hilgard

Ist dem Herrn Procurator, Anwalt der Appellantin, zu insinuiren.

Auf das Ansuchen des Advocaten und Anwalts Herrn Hilgard in Appellationssachen Johann Wilhelm Leibbrand Handelsmann in Mainheim Intimatin Contra

Sch

Gebräuchig Advokat-Anwalt Reading Gerichtsbezirk
bey dem appellationshof zu Trier wohnhaft
Instanz machend, nachstehende Qualitäten
den hiesigen Advocaten Lippert, Raimund
und Johann Schenck, Gerichtsbezirk zu
Kaiserslautern, wohnend in besagtem Orte
Kaiserslautern, mit diesem Gerichtsbezirk, gerichtlich insinuirt
und ihnen diese Abschrift sowohl von nachstehenden
Qualitäten als dieser Verfügung selbst
zu dem Ende
Kaiserslautern den 27ten August 1815
Gerichtsbezirk
zu Kaiserslautern den 27te 8bre 1815
wohnhaft 28 ct

Expedirt

Gratis-Taxe. 11 août 1815

Da Sieur Johann Wilhelm Reinhardt, Handelsmann in Mainzheim, und Johann Peter Holtz, Handelsmann in Frankenthal, beide in ihrer Eigenschaft als Provisorische Syndici der Fallitmasse Gratz & Schulz in Frankenthal, Appellanten gegen ein Urtheil des Handelsgerichts in Speyer vom 24ten November 1814, und Opponenten gegen ein Definitivurtheil des Appellationshofs in Trier vom 14ten Juny 1815, respective durch den advokat und Anwald Hilgard.

Gegen Johann Schenck, Gastwirth, wohnhaft in Kaiserslautern, Appellat und Opposition beklagten, respective durch den advokat und Anwald Lippert.

Auf den Antrag der Appellanten ging dahin das der Appellationshof provisorisch, die Opposition gegen das Definitivurtheil vom 14ten Juny 1815 annehmen, sofort, mittelst Zurückweisung dieses Urtheils, und mittelst Reformation des Urtheils erster Instanz vom 24ten November 1814, den Appellanten selbst bey körperlicher Haft zu verurtheilen, an die Fallitmasse die zurückgehaltene Summe von 6238 Gulden 33 Xr oder 11288 Francs als Capital, nebst Zinsen vom Tage der Empfang, derselbend sodann in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der Strafgelder zu verordnen.

Der Appellat trug dahin an, das der Appellationshof gemeint wolle, die gegen das Definitivurtheil vom 14ten Juny 1815 eingelegte Opposition als ungegründet zu verwerfen, die Vollziehung dieses Urtheils seinem ganzen Inhalt nach zu verordnen und die Opponenten in die Kosten zu verurtheilen.

Thatsachen. Am 2ten März 1813 machte das Handlungshaus Gratz & Schulz an den Appellanten, Synagen von Speyer, eine Zahlung von 4000 ℔, und am 26ten des nämlichen Monats eine abermalige Zahlung von 1238 ℔ 33 Xr. Am 1ten April 1813 fallirte das Handlungshaus &c. Am 17ten Mai 1814 stellten die Syndici der Fallitmasse gegen den Appellanten vor dem Handelsgerichte in Speyer eine Klage auf Restitution der obenmeldeten Summen in die Masse, an, die gemäß Art. 446 des Handlungs Cod. diese Klage annahm jedoch, dem Urtheil des Handelsgerichts in Speyer als Handelsgericht sprechend, vom 24ten November 1814, verwarfen, und die Klagen in die Kosten verurtheilte. Auf die, von Seiten der Klagen gegen dieses Urtheil eingelegte Berufung, vor das Appellationsgericht in Trier, erließ Schenck daselbst unter dem 14ten Juny 1815, ein Definitivurtheil, welches die Appellation verwarf. Die Appellanten dagegen jedoch gegen

diesen Depositenschuld ungesonnen Copy und Kriss Opposition sind, und
weilen die Sache bey dem, an die Stelle des Exterer Appellgerichts
getretenen appellationshofe in Kaiserslautern war anfänglich gemacht worden,
so nehmen die Partheyen vor demselben Ihr obed ungetheilten Exclusive.
In jure fragt sich: Ob die Sache in der Lage wo sie in der Hauptsache
aufgefunden werden kann?

Der Anwald des Appellanten
Hilgard.

Herr Herr Lippert, Anwald des Appellatum, zu insinuiren.

Hilgard.

Auf Anstehen des Advocaten und Anwalds Herrn Hilgard
dem procurirend für Jakam Wilhelm Weinhardt Gastwirth
in Kronenburg im Alten Lautern, Inhaber des Gasthofs zum
Anderen Zweigen Theil vor den Appellationshof zu
Kreyß Kaiserslautern, der Advocat Anwalt wohnhaft, wohnhaften
Appellaten dem Herrn Advocaten Lippert,
Anwald des Johann Schenk Gastwirth zu Kusel wohn-
haften Appellanten Exploit wurde in der Appellationsbeklagten wohn-
haften Behausung, befindlich insinuirt und selber
einen zu dem Ende hiesig abschrift gegeben
Kusel wohnhaften den 27t Mai 1815
Gerhardt
Taxe 1 fl. 62 Centimen

[31 May 1820]

N: 27

DIRECTIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

In Sachen

Johann Wilhelm Kaufgert, Handelsmann in Wolfstein,
und Johann Peter Seltz, Handelsmann in Frankenthal,
beide in ihrer gemeinschaftl. Eigenschaft als Bevollmächtigte der
Handlungs Firma A. Schulz in Frankenthal, Appellanten
gegen ein Urtheil des Handelsgerichts in Speier vom 26. April
1814. und Appellanten gegen ein Defaut-Urtheil des
Appellations Gerichts zu Trier vom 16. Juny 1815, vertheidigt
durch Anwald Hilgard, einerseits.

gegen

Johann Schenk, Gastwirth, in Kaiserslautern wohnhaft,
Appellaten und Opposition beklagten, vertheidigt durch Anwalt
Hr. J. Schiller, andererseits.

Hilgard trug Dasin an, es gefalle dem Appellations-
gerichte, dem Appellanten Etwas zu verfügen, Dafs, in dem
Vorbehalte des Appellationsgerichts in Trier vom
11. October 1815 Genüge geleistet seyen, sodann dasselbe sein
Erkenntniss gewinnen und in dem angefochtenen Vorbehalte ein-
gewilligten Klagtag seinen gegen Jedermann auf Gutheissen.
Hr. J. Schiller trug Dasin an, Das Appellationsgericht
wolle gefallen, Sich zu erklären, Dass die Appellanten dem
Erkenntnis des Gerichts in Trier vom 11. October 1815 nicht Genüge geleistet, sodann
Den Appellaten die in angefochtenen Urtheil zuerkannte An-
klage Gutheissen, mit Verurtheilung in den Kosten.

Entscheidungsgründe.

Diese ist entstanden im Urtheil des Appellationshofs in
Anwalt-

Kreisdirektorium vom 11ten October 1815, auf Vorstellung
Inful[?] wegen Diebstahl begangen. Das Fiscal Protokoll vor-
-enthält die Aussagen der Augenzeugen, Taxation und Revision über die
Sache selbst enthalten, von allem Die handelnden Personen vor-
-geladen & Schultz, auf Klage des Appellanten, innerhalb
Monatsfrist, in Original beigebracht und vorgelesen
worden, sollten, um weiter Gesuch zu vernehmen, und
Erkenntnis, Kosten vorbehalten.

Es bringt, in Sachen in puncto 1.) Ob der Appellanten
Akten zu restituiren, resp. Taxe, in dem Protokoll des Appel-
-lations gerichts in Kreisdirektorium vom 11. October 1815
Genüge geleistet. 2.) Ob in der heutigen Sache die Appellan
-tin gehört sei. Protokoll vom 16 Juni 1815 als angenommen
gegen die Defendt Protokoll vom 11 Juni 1815 als angenommen
zu erachten sei?

Ch. J. Schultz

Kundig den Inhalt Dieses Urtheils, Ich Endes Unterschriebener
Appellantin Rechtsbeistand Ich Endes Unterschriebener
Appellantin Rechtsbeistand
Appellatin Rechtsbeistand
und Appellatin Rechtsbeistand
Appellatin Rechtsbeistand
Appellatin Rechtsbeistand
Appellatin Rechtsbeistand
und Appellatin Rechtsbeistand
Appellatin Rechtsbeistand

Ch. J. Schultz

Taxirt
Rthlr. 38
Sgr. 7 3/4
= 46 α

Einnahme Extract

No 27

Kostenverzeichniß

für Johann Heinrich Fiske, Gastwirth in Kaiserslautern gegen
Johann Wilhelm Steinert, Handelsmann in Kaiserslautern
Johann Peter Holz, Handelsmann in Frankenthal als Provo-
-cantin Johann Peter Holz, Handelsmann in Frankenthal.

	Anlagen	Absätze
	fl. — kr.	fl. — kr.
		18 — 24.
1.) Consultationsgebühr		
2.) Anwaltsübertragung d. d. Neustadt Hippert am	— 43.	— 48.
13. Sept. 1815	— —	1 — 53.
3.) Wechselseitige Communication der Akten	2 — 32.	— — 57.
4.) Collationirung und vacation	— 43.	— — 48.
5.) Revis v. 21. Sept. 1815	— 08.	1 — 53
6.) Ausfertigung des Urtheils nebst Mangel	— —	— — 57.
7.) Communicat. des Urtheils	— —	9 — 07
8.) Gütlicher Vortrag zum Protokoll v. 11. Oct. 1815	1 — 01.	— — —
9.) Zeug Aufgaben	— 43	— — 48
10.) Anwaltsübertragung v. 28. Oct. 1815	— 49	— — —
11.) Expedition des Protokolls vom 11. October 1815	— 51.	— — 52
12.) Expedition Protokolls dem Anwalt	— —	1 — 53
13.) Vortrag am 5. April 1820 begehrt durch Abschrift	— —	— — 57.
der Akten	— —	9 — 07
14.) Communicat. der Urtheilsspruch durch Protokoll	— —	5 — 55
15.) Gütlicher Vortrag am 1. Mai 1820	1 — 17	— — —
16.) Taxirung des Protokolls	5 — 35	— — —
17.) Porto und Commiss.	— 08.	— — —
Kostenverzeichniß	= 19 — 31	44 — 57
		19 — 31
Wird die Honorarsforderung Herrn Advocaten		= 64 — 30
2. Viertheil für gehaltene Taxation vorgetragen.		

Ch. J. Schultz

Wird mit Obrigkeitlicher Gutheißung Kostenfrei
Kreuzer taxirt.
Zweibrücken d. 17. Juny 1820.

Cohen

No. 27.

DIPLOMATIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Auszug

Aus Johann Wilhelm Reinhardt, Handelsmann in Mannheim, und Johann Peter Foltz, Handelsmann in Frankenthal beide als Bevollmächtigte der Failliten Joh. Jacob Schulz in Frankenthal, Appellant gegen ein Urtheil des Handelsgerichts in Speyer vom 24ten November 1814, und Opponent gegen ein Definitivurtheil des Appellationshofs in Trier vom 14ten Juny 1815; — gegen Johann Schenk, Spezereyhändler in Kaiserslautern, Appellat und Opponent beklagten.

Es gefallen dem Appellationsgerichte, den Appellanten Urkunden zu verfügen, daß in dem Vorbescheide des Appellationsgerichts in Kaiserslautern vom 11ten October 1815 gegen gedachten Johann Schenk

sofort demselben ihren Rücker zuzustellen,
und in dem verlangten Vorbescheide
einzuschreiten und Antrag seinem ganzen
Inhalte nach zu verbescheiden.

Geschehen 1. May 1820.

Hilgard.

No. 27.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Sub

Jacobus Peschel Zeugschmied in Alsenz
Appellatus und Appellat Actor Klägers

gegen

Wilhelm Hamsel, Handelsmann in Obermoschel
und Jacobus Hahn Stab Handelsmann in
Sembach beyde in der Eigenschaft
als Vormünder der Jacobus Hamselschen Kinder
et Beklagte in Sachen beyde Appellatoren
und Appellat Reos Klagens.

Das Appellationsgesuch wollen gnädigst
zu verbescheiden, den Sub Appellaten dem Appellaten
binnen Vierteljahr das Appellatus Gesuch
Rechtfertigungen zum 1ten October 1820 mit
Beylagen gehörig, Zahlung, dem Appellaten
seinen gnädigsten Schutz und Schirm
zu verleihen, die in rechtlichen
Anlangen zu Handen Beklagten mit Vormundschaftlichen
Ordnungs Strafen zu verfügen mit Vorbehalt
für den Kosten.

Geschehen 1. May 1820.

Steuer pro 1 Quart gut 26 pr. Cr. von 1 Eimer 1820
[illegible] C. M. [illegible] geben 3/12 Kreuzer.

N:° 26

Qualitätum Cass. v. 11 9bre 1815.

In Sachen Mathias Schuler,
Eigenthümer wohnhaft in Sulzheim,
Appellant gegen Jenny Wittib des Kreisgerichts
in Mainz, vom 29ten und 30ten July 1814; ver-
theidigt durch den Advokaten und Anwald
Lippert.

Gegen
Anna Maria Rautheimer, Wittwe des
verstorbenen Franz-Joseph König, Eigenthümers in Mainz,
wie selbst wohnhaft in Bischofsheim, Appellatin;
vertheidigt durch den Advokaten und Anwald Bilgard.

Der Antrag der Appellatin ging dahin, daß der
Appellationsspruch gebrochen werden, der Appellatin vom
29ten September 1814 zu annulliren, und Kosten,
jedoch die Rückgabe der Strafgelder zu verordnen;
Subsidiarisch, die Appellation als ungegründet zu
verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Der Appellant trug dahin an, daß der Appellationsspruch
gebrochen werden, der Rückspruch auf die vorgewandte
Nullität der Appellatin, zu verordnen, daß in der
Hauptsache verhandelt werden solle.

Factum.

Die Appellatin hatte eine Schuldforderung von 350 Gulden

Capital an die Josepha Arnold ihren Ehemann von Salzheim
anlese in der Folge am Volum zogen, und über dessen Vermögen
sein Concurs eröffnete. Im Jahr 1811 belangte sie den
Appellanten, als ehemaligen Curator der Concursmasse, auf
Rechnungsablegung, und nachdem diese geschehen war, so war
erstere vor dem Civilgericht in Mainz den Appellanten, durch
Urtheil vom 30ten July 1814, zur Zahlung des Capitals und
den verfallenen Zinsen dann. Dieses Urtheil wurde dem
Appellanten unterm 20ten September 1814 zugestellt, und da
Aufforderung binnen acht Tagen demselben genüge zu leisten
endigenfalls vor dem allen rechtlichen Belegen und Mittel dazu
würde angesetzt werden. Dieser Zustellungsakt wurde
zugleich Ermittlung eines Domizils, somit bey dem Herrn
Advokat Melchiors in Mainz, als dem bey einem gerichtlichen
Kröbling in Salzheim. Schuler liess hierauf einen
Appellationsakt signifiziren, und zwar in dem letzteren
ermittelten Domizil, und als die Sache in der Sitzung
des Appellationshofes aufgerufen wurde, so waren die
Parteyen einverstanden die obigen angeführten Conclusionen
zu fassen? Es fragt sich: ob der Appellatt gültig zugestellt
ist?

Für Inn H. Lippert, Anwald des Appellanten,
in Sachen

Hilgard.

Vidi Bastine

Nro 26.

Auftrag

Für Anna Maria Nau-
heimer, Wittwe des verst. Franz Joseph
König, Gastwirths in Mainz, ehemals
wohnhaft in Bischofsheim, Appellantin

Gegen

Mathias Schuler, Eigenthümer
wohnhaft in Salzheim, Appellaten gegen
Urtheil des Civilgerichts in Mainz,
vom 29ten und 30ten July 1814;

Der Appellationshof wolle gerufen
den Appellat vom 29ten September 1814 zu
annulliren, mit Kosten, jedoch die Rückgabe
der Strafgelder zu verordnen;

Subsidiarisch, die Appellation als
ungegründet zu verwerfen, mit Geldstrafe
und Kosten.

Hilgard.

Postet f. 25 Jan 1815. Abkommt 11. Jan 1815

25 cent.

c № 26.

Rubrum

In Sachen

Weilheim Beschluß, eigenthümlich
angesetzt zu Pähl am Ammersee
gegen das neue Landgericht zu
Weilheim vom 29ten und 30ten Juli
1814 gefällte Urtheil

Gegen

Weilheim Landgericht, wollend die
Hauptsache Lorenz Joseph Weilheim
in Betreff Lebzelt Gerechtsame
Lichtbosen, zu Pähl Gemeinde
Pähl

appellanten

gegen das Urtheil des Landgerichts
Weilheim vom 29ten Juli 1814
appellatum verkünd,
Sachen und was anhängig
machen, sofern unbefugt Kosten
appellatin mit Urtheil vom
Tage Klage abweisig
zu erkennen, wie recht

ADMINISTRATION · R.K.OESTREICH · CIVIL · KREUTZENACH · BAUER

Verzeichniß der Gerichtskosten, welche der Anna Maria Hauheimer Wwe. König von Bischofsheim gegen Mathias Schuler von Sulzheim dar Urtheil des Appellationshof's zu Kaiserslautern vom 11ten October 1815 sind zu verrechnen worden.

Gerichtliche Taxen.	Auslag	Honorar
1) Vocation	—	18.—
2) Einwilligung vom 20. Feb. 1815	1.51.	1.69.
3) Vorladung en reprise v. 18. Aug. 1815	16.04.	—
4) Anlegung des conseil.	v. 28.	—
5) Comm. an die Staatsbes.	—	2.03.
6) Zustellung der Conclus.	—	4.05.
7) Vertagung auf 9 Uhr	—	4.05.
8) Id. auf 10	—	4.05.
9) Vortrag auf 11 Uhr	—	4.05.
10) Qualitäten	—	20.25.
11) Porto und Courrier.	2.73.	12.66.
12) Kostenverzeichniß	18.—	
	v. 28.	1.20
Total hundert sechs Francs 82 Cts.	38.84.	67.98.
	67.98	
	106.82.	

Vorstehendes Kostenverzeichniß wird durch den Vogt-Hauptmann Hilgard. Angeklagten auf die Summe von hundert sechs Francs, zwey und achtzig Centimes tarirt. Kreutznach den 16ten October 1815.

Schreiber

Welche Urkunde abzuändern Grund und die Rückkehr Zustellung zu verantworten Zurückkehr Verfügung die Zurückkehr Verfügung Verfügung zu verantworten.

Vorgelegt den 25ten Juni 1815. Abgemacht 11. Aug 1815 Lippach

Schreiber Clerc

des Herrn Hilgard Anwalds der Appellantin wieder
dieses einlegenden Gnadengesuch bey dem appellirten
Gnadengerichte zu Kaiserslautern, daselbst mehrgenannter
Appellantin dem zugeordneten
Anwalds Herrn Eppert Namens wie gebeten
Fristerstreckung mit weiterer Fortsetzung
gehörig Zeugnüßet und dieses abschriftlich denen
Zugestellet, Kaiserslautern den 13t 8bris 1815
Taxe 1 fl. 03 cent. C. Gerstner

Magistratsrat zu Kaiserslautern

Den 13 und 8 bris 1815

wohlthun [illegible]

alles ins gehorsamste

Wirth

N.° 25.

Für

Christian Bittes aberdmann
auf den Hungsb., Klägermeisterey ab.
Leimingen, appellant in den Hungsb.
Beil gericht zu Bergzabern am 14: Hung
1818 erlassenen Urtheil,

gegen

Carl Pfeiffer den alten aberdmann zu
~~Leimingen~~ Wachenheim appellaten,

Frage ist Ob die appellation, Ob das Tribunal zu Bergzabern dadurch Recht gethan habe appellation: Ob das appellat Urtheil zu bestätigen, oder zu reformiren sey, Ob das Tribunal zu Bergzabern dadurch Recht gethan habe appellation für gestellen mögen, die Frage,

K. K. OESTR. UND K. BAYERISCHE ADMINISTRATION AUF DEM LINKEN RHEIN-UFER

ADMINISTRATION CIVILE ... MEISENHEIM ... KREUZNACH

DIMENSION 25 cent.

N°: 25

Auszug

Für Carl Schreiner, Senior, Negociant, wohnhaft zu Wallenheim, Appellant an

Gegen

Christian Ritter, Aidor Cultivateur, wohnhaft auf dem Dienghof, - Appellant gegen ein Urtheil des Criminalgerichts zu Speyer vom 14ten Juny 1815;

Der Appellant contestirt wollen gerichtlich, die Appellation zu vernehmen, und die Geldstrafe und Kosten.

Bilgard

alle ungültige Stempel auf gleiche Art entwerthet

Speyer den 25ten Sept. 1815.

Baumann

Abwesenheitshalber den 10. Oct. 1815

Lehr

Der Appellant der vorliegenden Sache: Urtheil in gehöriger Frist nicht aufgekündigt, weniger eine Fristerstreckung und Wiedereinsetzung gesucht habe; daß also der Fall nicht vor den Appellanten auf den Besitz des angefochtenen Urtheils zu weisen, wie der erste Richter durch sein Urtheil vom 30: März gethan; weniger auf Urtheil vorhin die vacatur des vom 30: März verordnet worden: nicht vorhanden sey; daß auch den vorhergehenden folgt, daß der Appellant sich nicht bey seinen Leisten, in gemäß Urtheil des Urtheils vom 30: März & 14: Juny 1815 auf den Appellanten mit gewalt auf den angefochtenen Urtheil zu werfen, & sich sämtlichen auf den Fall bestimmten Kosten & Schaden der gegen sich zu benennen; daß dennach der Appellant wegen der ihm gemachten Beschwerde & Appellation zu verwerfen, & Beschwerde der ihm verursachten & der gemeldeten Sache vor sich gegen ihn erkannt, ~~Appellant~~ ein festsetzlich zu gestrafen benöthigt ist,

Auf diesen Gründen, zu erklären, daß durch das Urtheil a quo übel gesprochen, wofür der Appellant wieder sey, sondern mittelst reformation dieses Urtheils, das gerichtsherrliche Urtheil vom 30: März 1815 zu bestätigen, den ~~Appellanten~~ Appellanten ein festsetzliche Strafe zu 500 Franc zuzusprechen, den Appellanten in die Kosten bey der Instanz zu verurtheilen & die Appellation für gestraft zu erkennen. L. Schneider

Baumann

Abwesenheitshalber den 10. März 1815

Lehr

K.K. OESTER. UND KGL. BAYRISCHE ADMINISTRATION

50 CENT.

N.° 2 Lfd. des Rolls

Zwischen den
Ehefrauen Dingen Wittib
und dem verstorbenen Conrad Klaß
bei Lebzeit Müllers zu Kreuznacher
Cämmerei Civil Richters Schwieger
Vater, Appellantin zugen
ein Urtheil des Friedensgerichts
von Kreuznach vom 13 Ten
Hornung 1815, und Johann Jacob
Kölsch, minderjährig Sohn
Appellat.

Gegen
obenmeldt Conrad Müller wohnhaft
zu Oberhausen in seiner Eigenschaft
als Vormund des Carl Friedrich
Klaßischen minderjährigen Kinds
von der Cämmerei Appellaten
obenmeldt diesen Hornung Appellat
endlich Punkt

Nachdem der Commissarius der Appellantin, dasjenige angebracht hat
was er dem Appellationsgesuch zu Folg anbringen, zu Erklärung
des diesen bestätigten Urtheil übel
gefallen, weil appellirt worden
seyn, indem es in der Hauptsache
verbraucht, der appellirte Theil
sowie zu dem Urtheil a quo
rechtskräftig Urtheil zu erkennen,

mit Verwerfung der appellat
in die Kosten beider Instanzen
endlich die Zurückgabe der sicher
Caution Behufs Verwendung
und wiederum der Compensation der
appellantinn zugestanden
sei, dagegen der appellatinn
gestellen möge, die gegen das
ihren Ehescheidungsurtheil von Kaiserl. Land
vom 13 Jan. April allein ergangen
Urtheil vom 8 Jan. Juny wiegen
der appellatinn sub wiegen
der Verlegung, mit Verwerfung
Theilung der appellatinn
die Kosten und Kosten

Folglich

dass zwar der Rechtsstreit von
dem Landgericht Kreuznach vom 23
März 1797 übergehenden Ehe
scheidungs und dessen Folgen
die jetzige appellantinn
von verlassen Herr Landgerichts
Beisitzer der wiederum
verstorbenen appellatinn
aufgestellt ist, da in gegenwärtig
Rechtsstreit Ehescheidungs Sache der
wiederum appellatinn

Vergleichung
der Kosten in diesen
Rechtsstreit
Rechtsanwalt
der Kläger
appellat
Rechtsanwalt
appellantin

Kosten der ersten Instanz

	Gebühren fr: ct	Gebühren fr: ct
1, Rechtsanwalts Bestellung	1 . 50.	1 . 69.
2, Empfehlungsschreiben		18 . 0
3, Vollmachts-Bestellung	5 . 50.	2 . 03.
4, Communication der Vollmacht		4 . 05.
5, Copie der Vollmacht		2 . 03.
6, Einleitung am 18 Jan. Febr.		
7, Copie am 27 Jan. Febr. cum 9	1 . 13.	4 . 05.
Ausfertigung		
8, Verhandlungen der publication	1 . 13.	20 . 25.
der Enquête		
9, Qualitäten und Reinigung		4 . 05.
10 Ladungsschein und Reinigung	55.	10 . 0
11, Reinigung der Ladungen	55.	2 . 53.
12, Protocollirung	28	
13, Eine Einsicht Reinigung	11.	0 . 2 . 03
14 Urtheil Publication und Insinuation	28	1 . 30.
	1 . 63	
Kaiserl. Urtheil vom 25 Jan.		23 : 56 : 72 : 01
8 Febr. 1815.		72 : 01
Summa der appellaten		
Zusammen=		95 : 57

ADMINISTRATION · R.K.OESTERREICH · BAIER. · CIVIL · KREUTZENACH
DIMENSIONS PATENT 25 cent.
K.K.OESTER. UND BAIERN. BAYERISCHE ADMINISTRATION AUF D.LINK.RH. UFER.

K.K. OESTERR. UND KGEN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINK. RH. UFER.

DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

No 94

Anlage

Zu Protokoll des
Rathhauses Königs Wilhelm II
von Baiern Majestät, Müller
wegen Appellation
Gemeinde Forst Müller wegen
zu Altenburg in Sachen
Forst wie Besitz des Rau
Forstrab Zehnten wider Johann
Peter Müller

K.K. OESTER. UND KGN. BAYRISCHE ADMINISTRATION ABT. D. LINK. RH. UFER.

STON 25 cent.

N.° 24. Der Theil

Antrag.

Caßrainer Bürgel, Müller
von dem probsten Conrad
Hafft, bei Cobzell Müller auf
der Neumühl ~~wohnhaft~~ gegen
den D. Cantzen wohnhaft
Appellantin gegen ein Urtheil
des Friedensgerichts Cantons D. Cantzen
vom 13. April 1815

gegen
Daniel Hartz, Müller zu Ottenburg
in Sachen Eigenthums all
Vormund der Carl Hartz'schen
Kinder von der Neumühl Appellat
Für die Appellantin

trage ich darauf an, daß dem
Appellations Gesuch gefallen möge
zu erklären, daß das durch Friedens
Urtheil übel gesprochen, daß
appellirt worden, daß in dem
in der Hauptsache verfahren, der
Appellantin ihre in dem Urtheil a quo
statuirten Antrag zu zu erkennen
mit Verurtheilung der Appellaten

in die Kosten beider Instanzen,
in Hinsicht die Zurückgab der Pfandobligation
Pfandschuldverschreibung. Kolle

Gesehen d. 18. Febr 1815.
Grambaum
Mayerhofer d. 3. März 1815
Ebn

dabei würde in gedachtem Akt und
sächlich Erwähnung, daß die wegen
Eheleute zurückbehaltene Obligation
zu jedem rechtlichen Gebrauch, und zu
Kraft Kassa- und Löschung ausgehändigt
sey und eingestanden haben, daß
der aber die appellantin Witib
das verlebten Conrad Ehegatt die
Obligation in eine Löschung und
Kündigung einverstanden wäre
wirklich eingeändigt sey, so würde
Abfassung der Klage durch eine Ver-
lassenschaftsabhandlung aufgehalten
werden, diesfalls wegen der Ausfolgung
ein Erkenntnis vom 13ten Dez. 814 ab-
müsse in eine Löschung der auf der Wolf
Behausung intabulirten Pfandschuld
in die Ausfertigung und Zustellung
gegen diese Urtheil Appellation
Einsicht und gleich darauf appellirt
darüber die Vorstellung, daß
mündlich der eingeschränkte Inhalt
tägliche Akt, wegen der Eheleute
gestatt sein Urtheil gegründet hat
mal und wichtig wäre, daß die öffentliche
Publikation der Urtheilsgründe

Nr. 82

Qualitätam

Acta.

in Sachen

Michael Andreä Wagner zu Hohenstadt

wider

Johann Gottfried Lauterbach Abendmann zu Hohenstein

wegen

Appellation gegen ein Urtheil des Gerichtsamts zu Lauterbach vom 29. Juni 1815.

Appellat

contra

Appellaten

Nachdem der Appellat gegen das ihm ungünstige Urtheil des Gerichtsamts zu Lauterbach vom 29. Juni abhin gefälltes Urtheil eingelegte Appellation erkennt, so erklären wir, das Gerichtsamt Urtheil übel gesprochen, weshalb wir

---

Der- Anspruch dieses Appellaten wegen der verschuldeten Aufhaltung des Appellats Aufhebung zu haben, und daß mithin diese Aufhebung der Malefizsache in eine Malefizsache der unschuldigen Inculpaten insofern ausfallen sey. Da nun diese Inculpaten wieder gelegt werden sind, so kommt es nur noch in rechtlicher Hinsicht darauf an, ob mit die gegen das Gerichtsamtliche Urtheil der Appellat Berufung vom 13ten Juli abhin eingelegte Appellation als unzeitig zurück zu verweisen sey.

Lippert

oder ob Kläger Appellat Appellaten diese Qualitätam zu gegenstehen.

Lippert

Erkennt das Gericht Amt Appellaten diese Qualitätam zu gegenstehen.

Lippert

Also geschehen Lauterbach den 11ten 8bris 1815.

Regierungsrath

Fischer

Kostet 58 Xr.

Regierungsrath

zu Lauterbach den 11ten 8bris 1815

verfallene 28 Xr.

[illegible]

KREUZNACH
DIMENSIONS
25 cent

K.K. OESTER. UND K.BAIR. PRIVILEGIRTE ASSEKURANZ-COMPAGNIE IN OFEN.

No. 23.

Verzeichniß der gerichtlichen Kosten welche dem Carl Reuter Ackermann zu Guldenthal in seinem Appellat gegen Michel Endres Wagner von Hochstadt durch Urtheil des Appellationsgerichts zu N. Landes vom 3ten 8ber 1815 zugesprochen worden.

Bestimmung der Kosten.

	Gulden	Kreuzer
1. Constatation		
2. avenir	" "	18. "
3. mise au role		
4. Comm. au Ministre pub.	1. 51.	1. 69
Vortrag des Vorgel des	5. 50.	2. 03.
Conclusions	" "	2. 03.
Zulassung der Conclusions	" 28.	— —
~~Vortrag am 27. 8ber~~	— —	4. 05.
Vortrag am 27. 8bre	— —	~~4. 05.~~
Copialien	— —	20. 25
Porto 9 Posten	2. 73.	12. 66.
Kosten vorgerichtlich	18. "	— —
	" 28.	1. "
	28. 30	61. 67

Appellation gegen bestätigt Urtheil Kosten

Lahnsum

Der Appellant bringt in Appellantenakten vor, daß Appellat mit seinem ursprünglichen Klagrecht nicht zufrieden gewesen, und in jedem Fall folgende Forderungen, und jedem Fall folgende Kosten abzuweisen, und in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und in Appellatenakten vorgetragen hat, daß [illegible] Appellation gefallen möge, die Appellation gegen bestätigt Urtheil Kosten

Lahnsum

Der Appellat bringt in Appellantenakten vor, daß [illegible] als ehelichen Vormund [illegible] und seine Vormundschaftliche Obliegenheiten [illegible] Kosten in erster Instanz die Klage auf seinen [illegible] Unzulässigkeit der Klage auf seinen [illegible] den Appellaten am 16. 7ber 1810 vor dem Notar Müller zu Göllheim abgeschlossenen Vergleich gründen.

N. Oppenwald b. Rellen — 1.51. 1.69

Zusammen ~~8. 92. C.~~ 92. 67.

Kollen

Vorstehende Rechtsanzeige wird von Unterzeichnetem als Anwalt des Beklagten mit der Bemerkung zu Protokoll genommen, daß gegen das heutige Endurtheil Appellation eingelegt werde.

Coblenz den 9. Nov. 1815. Steinbüchel

Namens Bachem. N° 23. der Coll.

Anwalt

Michael Andreä Wagner zu Pfaffendorf in Appellant gegen ein Urtheil des Tribunals von 1ster Instanz zu Coblenz vom 29. Juni 1815

gegen

Paul Joseph Bachem als Namens der Erben seiner verstorbenen Ehefrau Christina Hyacinth Bollen Provisorisch gerichtlich appellat

Für den Appellaten

Anwalt ist erschienen, welcher den appellaten Urtheil gerichtlich vorladen wollte, die Appellation gegen besagtes Urtheil zu verwerfen, mit Verurtheilung des Appellanten in Kosten

Bachem

Geschehen d. 16. Novbr. 1815.

Coblenz d. 8. März 1815

Steinbüchel

K.K. OESTER. UND KGEN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINK. RH. UFER.

25 cent.

No 23.

Anlage

zu Protokoll Andreas Meyer wegen Ehescheidung appellant

gegen

Carl Joseph Kinker wegen Ehescheidung appellaten

Auf den appellanten ist heute zu Recht erkannt worden, daß der appellat seinem Anbringen die gegen den appellanten erhobene Ehescheidungsklage zurückzunehmen und zu cassiren, auch dem appellanten die Kosten erster Instanz zu ersetzen schuldig sey, wie solches aus den Gründen des Urtheils mit mehrerem erhellet.

Leipzig

allein da die fraglichen Vorschriften mit dem
Art. 472 d. C. P. C. gegeben in Widerspruch
stehen, so dürfen von dem Landgerichte
die Appellanten in der Hauptsache nicht
einzig verurtheilt, die fraglichen Zahlungs-
ablage, deren Nullität innerhalb einem
Monat von der Publication des
Urtheils hätte gerügt werden sollen,
mit Verwerfung des ursprünglichen
Klagbegehrens
Gegen dieses Urtheil hat die Appellatin
rechtzeitig Appellation erklärt, und
in der Appellationsschrift die Nullität
des Appellanten Verfahren
rügte, da in der Hauptsache
schlagen und gegen die Zulässigkeit
stimmen und über den Grund
selbst zu urtheilen, und dem
Appellanten die Prozeßkosten

in rechtlicher Hinsicht fragt es sich

1°. ob der Appellat mit seiner ursprünglichen Klage abgewiesen werden müsse

2°. ob die Zurückgabe des Pfandes bloß als eine absolute Freisprechung des Beklagten anzusehen ist?

3°. ob der Rückbietende seine für die Beklagte abgegebene Erklärung zurücknehmen,

4. und sich der Beklagte an den Appellanten mit Recht in die Kosten verurtheilt hat?

Ist dem Ehrenfried Arnold Lizzat Appellat

zu insinuiren

Kolly

Insinuirt dem Ehrenfried Arnold Lizzat, wohnhaft zu Trier, durch seinen Gerichtsbothen zum Appellationshofe zu Trier

den 13ten Oktober 1815 ./.

Visirt für Stempel Nro 30 Centimen.
und Registrirt zu Kaiserslautern
den 16ten 8bris 1815. Debal.

Stempel, mit a 0.55
Registrirung — 0.28
0.83

Nro 22.

Für

Carl Pacus gärtner zu Trier, appellant an einem Urtheil des Friedensgerichts zu Trier vom 15ten Juny 1815 einerseits,

Gegen

Bernard Petri privatmann zu Alzey, appellat

Junge ich Rösser an, Daß da den appellationsgrund gutheißen möge, zu erklären, daß Durch das Urtheil a quo übel gesprochen worden sey, sowohl den appellanten mit seiner opposition gegen das Pfandungs-Urtheil vom 26 Aprille 1815 anzunehmen, das Pfandungs-Urtheil zu vernichten, zu erklären daß der appellant durch die factum der desertion des beklagten Leibeigenen der Krieg der Einstand-Akt vom 24ten 8bris 1809 eingegangenen Verbindlichkeiten aufgehoben sey, den appellaten in die Kosten beyder Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der hinterlegten Pfandsache zu verordnen.

L. Schmidt

Enregistré à Trèves le 25 Janvier 1816.

Reçu le 9 Oct 1815 Trèves

K. K. OESTER. UND K. BAYERISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINKEN UFER.

KREUTZNACH

DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

N° 22. Austrag

Für Lorenz Bernhard Lotz,
Rentsfreund wohnhaft in Alzey, Appellant

Gegen

Carl Marcus, Gutsbesitzer wohnhaft
in Mainz, Appellatum gegen ein Urtheil
der Zivilgerichts in Mainz vom 15ten
Juny 1815.

Der Appellation so fern solche gerathen,
auch dem in dem Urtheil a quo enthaltenen
Grunde,

die Appellation zu verwerfen, und
die Strafe und Kosten.

Hilgard

Gehört Rudolf. 7 Feb. 1815.
Linsbaum

Urtheil den 9ten Oct. 1815.
Schmitz

ADMINISTRATION · K. K. OESTERREICH. U. KÖN. BAYER. CIVIL
KREUTZENACH

K. K. OESTER. UND KÖN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINK. RHEIN UFER

№ 21. Caroli Lüttes

Urtheil vom 7 Oct. 1815.

TIMBRE DE DIMENSION 50 cent

In Sachen Johann Martho
Gastwirth zu Gutenbach Klägers zu Recht
stehend wider Marien Helenen Wiegand, appellan-
tin von einem von dem Land gericht
Simmern am 10: April 1815 erlassenen
Urtheil, erscheinend durch den ausgeb
Keller.

Original

gegen die Gerichts flamors von Li-
ning zu gebachtem Gerichte zu Buchholz
beklagte zu Gutenbach, appellatin
erscheinend durch den ausgeb Schmidt.
Der ausgeb der appellantin Bitte zu,
daß d den appellat sind gefallen möge
zu erklären, daß durch das Urtheil
übel gesprochen, weil der appellirt worde
sey, daß in dem zu in der Hauptsache
recht, der appellantin ihre in dem
Urtheil a quo enthaltene Leistung gegen
erbieten mit Verurtheilung der appellatin
in die Kosten, endlich die Aufhebung des
sind erlegten Arrests zu verordnen.
Der ausgeb Schmidt für die appellati-
rung Bitte zu, daß d den appellat sind
gefallen möge, die appellatin zu ver-

mit Kosten zu belegen.

Factum

Laut act verbal des notaire Spindler zu Oppenheim de 18: Juny 1812 hat der Jacob Martho zu Dienheim wegen der Jacob Martho'schen 12 Juchert in Nothhausen gelegenen, Schaaren genannten, Jagdbezirk gemeldet, solche 202½ Morgen ackers, Wiesen und ½ Viertel Weinberg in der Gemarkung Gundersblum gelegen, die von 1220 Gulden 27 Kreutzer. Da sie in der Gemeinde Dienheim zu ihrer Jagdung keine Aecker, so hat sie der obgedachte Martho eine Jagd pachten wollen, wogegen sich die Gundersblumer opponirten, weil sie behaupteten, wegen ihrer Gemarkung Gundersblum gehöre, sondern auf 117 Gulden 28 Kreutzer zu setzen zu seyen. Die contestation ist vor das Friedensgericht zu Mainz gebracht worden, und durch Urtheil vom 10: Aprille 1813 dasselbe entschieden, daß die obgedachte Martho, da sie in dem Canton die Jagd pachten und wirklich auf sie gewonnen müsse

K.K. OESTER. UND KGLN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINKEN RHEIN UFER

DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

No. 21. Die Voll.

Jacob Martho, und dessen Ehefrau Maria Salome Eppert zu Dienheim wohnhaft, Appellant gegen das Urtheil des Friedensgerichts von Mainz vom 10. April abgegangen

gegen

die Frau Clemens geborene Steinmetz, geboranen Bregenheim zu Gundersblum wohnhaft Appellatin

Die Appellantin

trage an, daß es ihnen, Appellanten gefallen möge zu erklären, daß durch besagtes Urtheil übel gesprochen, wohl gesagt appellirt worden, wohin in dem es in der Hauptsache verbleibt, die Appellatin schuldig in dem Urtheil a quo mit Kosten zu verfallen zu verurtheilen, mit Verweisung der Appellatin in die Kosten beider Instanzen, und daß die Fürsprecher

K.K. OESTER. UND KGL. BAYERISCHE ADMINISTRATION DES RHEINKREISES

ADMINISTRATION DES DOMAINES DE LA RIVE GAUCHE DU RHIN. CREUTZNACH

DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

N°. 21

pour

Le sieur Grégoire Clemens
von Laimingen, gebürtig zu Kirchheim, wohnhaft zu Grünstadt:
Klägern, appellanten,

contre

François Joseph Martho gutsbesitzer zu Grünstadt:
Beklagten à présent Intimé devant Notre Cour
appellanten vor dem Civil Gericht
zu Mainz am 10: avrille 1815 verhandelten
Urtheil,

Soutenant dasselbe zu, daß es dem appellanten
gefallen möge, die appellation zu verwerfen
mit Condamnation in Kosten.

L. Schmidt

Gesehen f. 18. Juin 1815
Steinbauer
Abwesenheit des Präsidenten
Ch.

Der die substituirten Prozeßgerichte
zu requiriren Koller.

Gesehen f. 18. Juin 1815.
Steinbauer
Abwesenheit des Präsidenten
Ch.

dagegen so sondern beauftragt sey zu sagen. Von diesem Verfahren haben die Appellaten Notiz gegeben. Es dürfte gnügt es sich, daß der Appellationsgrund hier in der Sache erkannt?

obige Rechtsfrage haben die Herren zu bejahen und Keller zu entlassen sein.

L. Schneider

No. 531.

Obige Rechtsfrage, daß in Untersuchungssachen Christian Heinrich Appellanten und Appellaten Johann Christoph Keller und Consorten wegen Diebstahls und Raubes mit allen Umständen nach Anleitung des Gesetzes Art. 5 Theil 2 Titel 1 und 2 Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 3ten Februar 1815 zu entscheiden, daß Keller, Schneider und Consorten, wegen Verübung mehrerer mit Gewalt gegen Personen verbundener Diebstähle und Raubes, mit dem Tode durch das Schwert zu bestrafen, und in die Kosten zu verurtheilen, wie solche zu Recht angesetzt worden, Kosten sind 1 fl. 63 kr.

Ausgefertigt den 3ten Dezember 1815

Bassing

Registrirt
Zu Kaiserslautern den 9ten
9br. 1815.
Neufalken 28 cr.

Mully

CONTROLE STEMPEL

50 cent. DIMENSIONS PAPIER

Exp[illegible]

№ 20.

Zündlichten

Im Namen

1 Heiligy Jakob Baumgartner, Zöllner
Lichtensteig wohnhaft für sich und Rebenpfund
Hanna Katharina Hochstrasser Ehefrau
2, Ludwig Baumann, Müller zu
Mühlau wohnhaft, sowohl in seinem
Namen, sowie zugleich als Bevollmächtigter
und anstatt seiner abwesenden Ehefrau
Anna Baumann
3, Jakob Wegmann, Bäcker zu Mühlau
wohnhaft, sowie Anna Anny und Jakob
Wegmann als Erben ihres verstorbenen
Vaters Müller Martin Wegmann sel.
4 Anny Hochstrasser, Witwe
des Heinrich Hochstrasser, Bäcker, wohn-
haft in Lichtensteig, sowie Mitbe in Sachen
und zugleich als gesetzliche Beistandsperson
ihrer minderjährigen Kinder
wohnhaft zu Neuthal,
5, Heiligy Hochstrasser, Landwirth, wohnhaft
zu Hochsteig in seinem eigenen Namen als
Beistand der minderjährigen Kinder
Mitarbeiter sowie von Heinrichs Müller
Hochstrasser sel. Kinder
6, Barbara Hochstrasser, Witwe des Jakob Kind, Rothmund zu Hochsteig
wohnhaft und zugleich als Beistand ihrer
minderjährigen Kinder, sowie als Mitarbeiter sowie
von Heinrichs Müller Hochstrasser sel. Kinder
7, Heiligy Hochstrasser, Landwirth und Zöllner
wohnhaft zu Hochsteig, sowie zugleich

Ehefrau Gertrud Starkfeld;

8, Ludwig Starkfeld, Fischer wohnhaft zu Jever, appellanten und wider-
klägerd wg. Pfand Recht Arrestat
und Genossen Kollard, wider Peter

Cassens

Lorenz Noll, Fischer wohnhaft zu Jever und seine Ehefrau Eva Maria
geb. Jäblet, Wittib des weil. Johann Ge-
Starkfeld von Jever, beyde als Erb
Ehefrau Lorenz Noll Starkfeld
tin und widerbeklagte, beyde
durch Advocat und Gemeinde Deputir-
ordneten Peter

Nachdem der Gemeinde der appellan
seine vorgetragen hat, daß der a
einen ihr gehörigen Graben, den Pfl
verfüllen, der appellanten und wider
Pflichtigen Ludwig Starkfeld, Fischer
ihr Theil wegen 8 Ruthen 1875 Gemei
gehalten haben, solche zu verordnung
die appellatische Obrigkeit gehalten
Ruthen, welche der vorgeladenen Pfl
Starkfeld, für die Widerbeklagte, minde
Ludwig ein dessen Ehefrau Margaretha
gemeldt seyn wenn Ehe 1884, daß
Fall wenn 26 ten Julij 1788, daß
Verlaufs der Verlassung Starkfeld,
mung Fischerlichen Pflicht zu contestiren
die appellaten zu verweisen,
wenn der zu die appellatin zu
Ludwig Starkfeld'schen Ehepaarten
Fischerlich und Einsten abzuziehen, w

appellatin in die Kosten beider Instanzen
zu verurtheilen. Dahingestellt
die appellanten, namentlich
Ludwig Starkfeld, Fischer
und Gerhard Starkfeld,
Zum Fischen über Hohenkamp
Fischerei zu Jever
1, daß
Ehefrau Gertrud
Fischerei
Fischerei
Ehefrau
Fischerei
Fischerei
Fischerei

den appellaten produzierten Zeugen
wegen dem confessorio expensarum
von Rod & Fink und zu Befragen
von den Herrn Kommissarien
abgefasset, wonach die Vor-
mahlen in die Pendenz da-
hergehörige Zeugen abgehört, wo-
die Denunzirten das Faktum
Nachstehende Beilagen ver-
da die Aussagen dieser
allein auf den Zeugenbeweis
wegen dem confessorio
den Herrn Kommissarien
Befürchten, so gehorsamst
Vor in rechtlicher Hinsicht
1, ob die Appellaten
einen zugestandenen Beweis
gehörig geführt haben
2 Wenn rücksichtlich der
Klagen Zeugenbefragen
dann ferner Rekurs
zu ergreifen.

Lippert

Verlesen Genehmigt und Unterschrieben

Beilage

Im Prozess

1 Pfleiderer Jakob Weingärtner
zu Kirchentellinsfurt Klägers Rekurrenten
Klagvertreter und Beklagter
Rekursbeklagten einerseits

2, Pfleiderer Margarethe geborene Schmid
in Kirchentellinsfurt Beklagte
in eigenem Namen, ferner als
Vormund der minderjährigen
gemeinschaftlichen Kinder
Jakob Pfleiderers Weingärtners
Gabriele Pfleiderer Pfleiderer
und Christian Pfleiderer Weingärtners
Gabriele Christiane Pfleiderer
sämtlich in Kirchentellinsfurt
Beklagten

3, Jakob Pfleiderer Weingärtner
Christiane Pfleiderer Pfleiderer
Gabriele Christiane Pfleiderer
und Christian Pfleiderer Weingärtners
Gabriele Christiane Pfleiderer
sämtlich in Kirchentellinsfurt
Beklagten

4, Gabriele Christiane Pfleiderer
verehelichte Pfleiderer Beklagte

5, Pfleiderer Christian Pfleiderer
Weingärtner in Kirchentellinsfurt
Beklagter

wegen Forderung
hier Rekurs
des Beklagten
gegen das Urtheil des Gemeinderaths
Kirchentellinsfurt vom 19ten Juli
dahin erkannt
Beklagten Rekurrenten
Klägers Rekursbeklagten
Klagvertreters

Urtheil

1.° Philipp Jacob Wagenbrenn zu Grobbach
zu seinem Vormund bestellt worden
seiner Mutter Catharina Arnold

2.° Friedrich Wagner, Müller zu Mühlbach
Vorsteher in seinem Namen, als des
minderjährigen Vormund und Curator seines
ehemaligen Vormundes Georg Wagner

3.° Jacob Wagner Bäcker wohnhaft zu
Mühlbach, bei der Georg und Jacob
Wagner, als Erben ihres verstorbenen
Mutter Maria Elisabetha Arnold

4.° Georg Arnold Wagner Bäcker zu Mühlbach
wohnhaft

5.° Philipp Theobald, ebenmäßig zu Mühlbach
wohnhaft, in seinem eigenthümlich, als Vor-
mund der minderjährigen Kinder des Johann
Arnold, Bäckers, auch seines miterbenen
Vormundes Matthes Patronella
Arnold, und sind gedachten Vormund

6.° Peter Mick, Johannes zu Hochstätten wohn-
haft, in seinem eigenthümlich, als Vor-
mundes mitverbundenen Johann Arnold
Bäckers

7.° Philipp Theobald Arnold, ebenmäßig zu Hochstätten wohnhaft, in seinem eigenthümlich, als Vormund seiner Geschwister Johann Arnold

Zu recht Klägers, daß jedem Fall
in Betracht der nunmehr, so wie der
andern zu verkaufen, daß
die Appellanten und resident
Klägers dem Urtheile vom
4ten Februar 1815 kein Genügen
geleistet und den Appellaten
rückständigen Canon nicht
gehörig haben, sie gehalten
mit den angegebenen Capi
ab und zur Kasse zu verbeschei
endlich dagegen in alle Kosten
der beiden Instanzen gegen
Appellanten.

Coblenz den 5ten Juny 1816.

Leitung

8. ~~Hilig~~ [illegible] Mayer Hilig [illegible]
[illegible]
gegen
Lorenz Moll Zuglöser wohnhaft zu Hof-
~~Hilig~~ [illegible] Maria Elisabeth geborne Ludwig ehe-
lich, mittels der verlobten Ludwig ehe-
lichen, letztern als für sie mit denselben
vorigen Juli beschlossen verlobten Vorsteher
Catharina Mayer appellaten.

Für sich

trage ich Namens an, daß der appellations Spruch
genehmigt wolle, wie auch [illegible] daß der
appellaten dem Urtheil vom 4. Nov. 1815
gnädigst gerichtlich haben, daß zu verordnen
daß die appellatische Eltern gehalten seyn,
600 Gulden, welche der verlobten Maria
Mayer für die adjunction Pinel Posal
Ludwig nach der [illegible] Spruch Pinel bey
sich, [illegible] Pauvert Zinsen vom Jahre 1784 [illegible]
sind — Lull vom 26 Juli 1788, Zinsen der
der Valentin Mayer, der appellatischen
Mutter zu Confusion, mit sie die appel-
zu entrichten, pro rata von der an
appellatin zu gestehenden Ludwig-Mayer

Mayer Eltern gegen Mayer Eltern

Subsidium

die appellaten# zum subsidium folgende
Punkten zu setzen.

1° daß Sie Ihren vollkommen consent
ist, daß der verstorbenen Valentin Mayer
sie vater zu respective Theilungs vater
für ihren Sohn Ludwig sie die
obgin Gelder selben in Ihren Handen
von gutes bezahlt haben,

2° daß die Gelder seinen Sohn Ludwig
nachher zu gut genommen, daß [illegible]
falten.

Moll

Zu
namentlich Friedrich Mayer. Hilig
Theobald, Friedrich Mayer, Jacob
Mayer.

Moll

Gesehen 5 Jan 1816.

K.K. OESTER. UND KGEN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF. D. LINK. RH UFER.

25 cent. STEMPEL PAPIER

CONTROLL. SCHEIN

Extract
der Kosten, welche die
Staatsschuldigen haben appelanten
in erster Instanz aufgelegt, und wovon
Wenn von Lorenz Noll appelaten
auf Restitution appelation Kosten
von P. Lindau von
Fl 1/4 zu vergütet werden sollen.

1. Consultation. gebühr		Auslagen.	gebühr
1. ausfertigung		2. 07.	7. 50.
1. Commission der Akten			
1. den Anwald			2. 25.
1. den Rath besonders			1. 15.
Antrag		2. 07.	— —
Portugal		— —	10. —
Porto		7. 50.	— —
Nichts vorgerechnet		" 28.	— 70.
		11. 92.	21. 60.

Auslagen 11. 92.
gebühr 21. 60.
33. 52

P. Lindau d 12 Juli 1816
J. Kolly

Rechtsanwalt

Rechnung
über
die Gastwirthschaft Restauration mit Kost und Logis
in Schloss Lustnau Nr. 11 unter Herrschaftlicher
gnädigst Fürsorge Jakob Metzgenbauer von
Ehingen und Ludwig Wenzel.

Conto der Rechnung	Rechnungen fl.	kr.	Gebühren fl.	kr.
1, Rechnung aus dem Fürstenhaus				
2, Diner der Herrschaften	1	13		
3, Nachsendung der Rechnung an Graf Normann	1	65		
4, Kost der Bedienung	7	21	88	
5, " der "	13	5	58	
6, " der "	14	5	58	
7, " der "	15	6	24	
8, " der "	16	7	58	
9, " der "	17	4	64	
10, " der "	18	10	64	
11, Kanzleikosten	19	3	98	
12, Rabatt				9 50
13, communication der acten	3	30	1	15
14, " der Rentkammer			2	40
15, Rentkammerpassation und acten			1	15
16, Lizenten und Steuer	1	13	1	13
17, Königl. Intelligenzblatt und Stempel			25	1 15
	1	0	10	0
	74	58	24	48

CONTROLL STEMPEL

SIONS TAXE
25
cent.

Vorgesehen und abgeschlossen Königl. Hofgericht, gesehen und fürsichtig
Landrichter Kapff.
Rottenburg den 6ten July 1816.

Der Rechnungsführer Königl. Hofgerichts Assessor
Steinhauer

Artikel der Rechnung	Ausgaben fl:	xr	Einnahmen fl:	xr
			24.	48.
übertrag	— 74	58.	— 5.	50
18, Quittungen und Stempel	— 1	10.	— 1.	38
19, Arbeitslohn, Stempel, Siegel	— 1	10.		
20, Einrichtung des Mündelamts	13	63.		
21, Ausfertigung und Expedition	25	81	— 1.	15
22, Einrückungsblatt		75.		
23. Stempel und Arbeitslohn der Protokolle zu der Rechnung und Beylagen Num. 1 bis incl. Num. 2	— 2	23.	— 3.	
24, Post Arbeitslohn und Stempel für die Abschriften	— 13	20.	28.	
25, Rückstand der Beylage sub No 22	= 4	45.	—	
26, Dann unter sub No 23.	— 7	71.	—	
27, Für diese Abrechnung	—		28.	2
	14	4:84		=60
		366. 71		
		311:55		

Königsbrunn den
29ten Juny 1816.
Lippert

Vorstehende Rechnungsbeilagen mit Ausnahme einiger Quittungen sind
heute, Mittwoch den fünfzehnten Julius Eingangs bezahlt.
Königsbrunn d. 16ten July 1816. Rechnungsführer Königsbrunn.

Bauer

Verstehen sich gegen die vorstehende Rechnung
gegenseitig annoch Innen Haller
sein untergebenes Gerichtsbuch, und die
darin verzeichnete Gerichtsbarkeit, wie
sie solche bisher ausgeübt, und ihnen gegenwärtig
abgetreten worden, und dieses
an Gerichtsstelle. Laut Protokoll
Königsbrunn den 28ten Juny 1816

Königlich Bayerisches Landgericht
Königsbrunn
den 28ten Juny 1816
Gerichtsdiener
Mutter

K. ADMINISTRATION K. KOESTERICH. KÖN. BAYER. CIVIL
KREUTZENACH

K. KOESTER
UND
KÖN. BAYRISCHE
ADMINISTRATION
DER DEPARTEMENTS
UFER.

50 CENTIMES

N. 20.

Todtenschein

Der Person

1, Philipp Jakob Klingemann

der Rede angesetzt, sein Lebensalter

zwanzig Jahren Katharina Schmidt

jemals in seinem Leben Mädchen

Kinder und einen jemals andern

Besitz Ganzes Vermögen

3, Jakob Klingemann

Witwe Schmidt, Bäckers ansässig in

und Ehe Ganzes und sein Jakob Klin-

Mädchen Leben seinen hinterlassen

4, Ganzes Vermögen Katharina Schmidt

Jakob Klingemann Bäckers ansässig zu Kr.

5, Philipp Schmidt, Ackersmann ansässig

Kreuznach in seinem Leben

Lebens jedoch, welches als

Mädchen, ehelichen Stand und

6, Ehe Kinder,

welche und seinem Tode

Stande, welche als Mädchen Stand und

Leben Leben

7, Philipp Schmidt Ackersmann und Katharina

Jakob Klingemann Kinder, die sind, seinen Schein

Todesfalls.

8, Ludwig Christoph Ludwig wünscht für
sich, appellanten und meiden,
Klagen, es sind nur die Beklagten
und Ludwig Klage, ohne Beweis
Zeugen.

Georg Adam Ludwig wünscht für
sich, appellanten und meiden
Klagen, es sind nur die Beklagten
und Ludwig Klage, ohne Beweis
Zeugen.

Ludwig Christoph Ludwig von Hessen
Christoph, appellanten und meiden
Klagen, es sind nur die Beklagten
und Ludwig Klage, ohne Beweis
Zeugen.

Ludwig Adam Ludwig von Hessen
Christoph, appellanten und meiden
Klagen, es sind nur die Beklagten
und Ludwig Klage, ohne Beweis
Zeugen.

Ludwig Christoph

K.K. OESTER. UND KGEN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF. D. LINK. RH. UFER.

KREUTZNACH

25 cent.

Ich ersuche auf die
schleunige Besorgung der Anzeige
hier die gefällige Bemerkung
nicht zu ermangeln.

Kolly

Gegeben den 13ten Nov. 1815.

K.K. OESTER. UND KGEN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF. D. LINK. RH. UFER.

K.K. OESTERR. UND KGEN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF. D. LINK. RH. UFER. KREUTZNACH

EXPEDITIONS GEBÜHR 25 cent.

Antrag.

1.) Philipp Jacob
Wagnerborn zu Hüffelsheim
zu Frohnhofen, nannt Prinz
Ehefrau Catharina Elisabetha
2.) Friedrich Wagners Müllers
zu Mühlbach wohnhaft Vormund
in seinem Namen, als auch
Curator seiner abwesenden
Bruder Georg Wagner, 3.) Jacob
Wagners Sattlers wohnhaft zu
Mühlbach, beide Georg und Jacob
Wagner all, haben ihre verstor-
bene Mutter Maria Elisabetha
Elisabeth. 4.) Georg Elisabeth
Sattlers zu Münster wohnhaft
S. Philipp Theobald ehelichen
wohnhaft zu Hergenfeld in Preus-
sischen Gebiet als nächste Erben
minderjährigen Kinder der seligen
ersten Ehe, welche all haben
ihre verstorbene Mutter Eliza-
betha Elisabeth, Dieselben sämtlich

Die Peter Boll verehelicht Hochzeitsbitte, wann Peter Ehefrau gelebten Rechts, Polizei als Arbeiter hier verstorbener Letzter, 7. Juli 77 Theobald Abendmann Hochzeitsbitte für sich, wann Peter Ehefrau Petronella verehelicht 8. Juli Kläger abgelaufen, wo in dieser Klager.

gegen

Ludwig Noll, taglöhner verehelicht Hochzeitsbitte, wann Peter Ehefrau Margaretha Göbel abgelaufen, wo in dieser beklagten

Die wahre Lage ist folgende, daß der appellat in Haft genommen wurde, daß er in Folge Urtheil vom 4. Febr. letzthin wegen Diebstahl verurtheilt abzusitzen hat, wann Ludwig Lamparter Taglöhner zu Wald verehelicht obrigkeitlich Heidelberg bei dem einschlägigen Amt über die in beschlagnahmten Vorrathsgaben Hutsachen abgeführt werden sollen, # damit sodann nach fruchtlos Verlauf der Frist darüber verfügt werden könne, wo ingleichen Protokoll genommen wurde, daß [illegible]

Kläger in appellaten in die Kosten

Die appellatin Lenz ist schuldig den appellat binnen 4 Tagen 600 Gulden zur Entledigung seiner Ehre und Leumund abzubitten, wie auch die Kosten beider Instanzen zu bezahlen, wo ingleichen die appellatin schuldig erkannt wurde, den appellaten für seine Ehrenkränkung separatum zu entschädigen, wo in Betreff dessen, wann der appellat in Folge Urtheil vom 4. Febr. letzthin wegen Diebstahl verurtheilt abzusitzen hat, wann Ludwig Lamparter Taglöhner zu Wald verehelicht obrigkeitlich Heidelberg bei dem einschlägigen Amt über die in beschlagnahmten Vorrathsgaben Hutsachen abgeführt werden sollen, damit sodann nach fruchtlos Verlauf der Frist darüber verfügt werden könne, wo ingleichen Protokoll genommen wurde, daß die Kosten beider Instanzen

Zeugen, ohne Rücksicht, wer
dem Beweis obliegt, vernehmen
Kirchen-Commissär und zwei
weltliche Gemeinde-Vorsteher
ung der appellirenden Ge
meinde und dem andern Theile
in die Kanzlei

Ausgefertigt

Geschehen d. 13. Nov. 1815.

Leibbrand

Demnach verfahren wird, sowohl das Urtheil
erkannt werde, als Kosten und die
appellirende und niederschlagende in
die Kanzlei zu verabfolgen
Kosten nachdem der Appellat
pellation und niederschlagende
sein eingewendet, sowohl
in seinem Antrag appellirt
den Appellanten
über
Zeugen, den Beweis
weisen, zu vernehmen
weltlichen Gemeinde-Vorsteher
Kirchen-Commissär und zwei
Ausfertigung

mit Vorbehaltung des appellaten
[illegible]
bei einem und dem andern Theile in der
[illegible]

Extrakt

Mit Ladung vom [illegible] wurde von dem
Friedensgerichte des Kantons Meisenheim den Theilen
aufgetragen, vor dem Friedensrichter des Kantons
Kreuznach zu erscheinen, damit sie sich über
folgende Klage vernehmen ließen, und wenn
möglich, sich gütlich darüber vereinigten.
Der Kläger, Ludwig Lehnhardt, Ackersmann
zu Meisenheim, trug vor, daß er dem Beklagten,
Ludwig Lehnhardt, Ackersmann zu Desselben,
obgleich [illegible] wegen
[illegible]
[illegible]
[illegible]

K. K. OESTER. UND KGL. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINKEN RHEIN-UFER.

KREUZNACH

DIENSTS PAPIER 50 cent.

21.

Zuschläge

Der Theilung

1 Philipp Jacob Metzgenberger
Fuhrmann zu Langenlonsheim
wohnhaft, Namens seiner Ehefrau
Katharina geborene Schmidt

2 Ludwig Georg Müller
Metzger wohnhaft, zu Simmern,
Namens, als Vormund der
curatel seiner minderjährigen Kinder

3 Georg Metzger
Jacob Metzger Ackersmann wohnhaft
zu Meisenheim, Landgerichts Kreuznach
Metzger als Leben Erben verstorbener
Mutter Maria Elisabetha geborene
Langhals

4 Georg Christoph Müller zu Meisenheim
wohnhaft

5 Philipp Christoph Langhals Ackersmann wohnhaft
zu Meisenheim als Vormund der minderjährigen
Kinder des seligen Johann Jacob
Langhals und Maria Elisabetha geborene
Langhals

6 Johann Heil Bürgermeister wohnhaft
zu Meisenheim, Namens seiner Ehefrau
Catharina Langhals, seiner Schwester
Miterben Theil verstorbenen Eltern,

Eppweiler am 16. August

K.K. OESTERR. UNG. STAATSBAHNEN
ADMINISTRATION
LINIE BUDWEIS-LINZ-PASSAU
UFER

25 KREUZ

№ 20.

Anhang

Im Namen

1, Philipp Jakob Wagenbauer Häckermeister zu Ebelsberg

2, Leonhard Wagenbauer Müller zu Pöstlingberg

3, Jakob Wagenbauer Bäckermeister zu Linz

4, Georg Eigenthaler Taglöhner zu Ebelsberg, Klägere

5, Philipp Jakob Wagenbauer Häckermeister zu Ebelsberg

6, Leonhard Wagenbauer Müller zu Pöstlingberg

7, Philipp Jakob Wagenbauer Häckermeister zu Ebelsberg

8, Leonhard Eigenthaler Taglöhner zu Ebelsberg, Klägere

Gegen

Johann Adam Jungwirth Taglöhner zu Ebelsberg, Beklagten

wegen

Anfechtung eines Vergleiches

Heute

1, Philipp Jakob Wagenbauer Häckermeister zu Ebelsberg

2, Leonhard Wagenbauer Müller zu Pöstlingberg

3, Jakob Wagenbauer Bäckermeister zu Linz

4, Georg Eigenthaler Taglöhner zu Ebelsberg, Klägere

5, Philipp Jakob Wagenbauer Häckermeister zu Ebelsberg

6, Leonhard Eigenthaler Taglöhner zu Ebelsberg, Klägere

7, Philipp Jakob Wagenbauer Häckermeister zu Ebelsberg

8, Leonhard Eigenthaler Taglöhner zu Ebelsberg, Klägere

Gegen

Leonz Roll Taglöhner wohnhaft zu
Zell Pfarrei Sendelbach im Kanton Luzern
Schweiz Das Mangoldsche Publikat Mittels
des vorstehenden Urtheils abgetheilt
von Johann Jakob, Jakob Wagner
Katharina Eheleute

Da den appellaten in seinen gehörig
eingereichten Klage auf Theilung der, dem
der Appellatin Gut zustehenden mehr
dem appellaten Gut zu entheilen
dass er gegen das erstheil des Kan
gerichts von Luzern vom 12
Jänner abhin, in seinen schluss vorgängig
Gutachten und schriftlich eingelegten
Klagen vom 28 Mayen genommen und
der Kantonsgericht die Parteien zur Tag
fahrt vorgeladen, die in Folge
einlagen und, indem über die Appella
tion des Tagsatzung vom 28 Hornung
abhin und die gezogene weitere Appe
ration Kanzlei Klage als gegenwär
zugemessen und ganz ab vorgetra
zu Parteien Akten, und die appellat
in die Rechte und schriftliche Klage
Endes Schlussung an zu Rechtsspruch
eingesetzt

gegeben 15. July 1845.

Kreisamt
Abwesenheit Präsident.

K.K. OESTER. UND KGEN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINKEN RH. UFER

25 cent. STEMPEL PAPIER

N° 20. Jos. Roll. Antrag

1° Pfeiliz Jacob Wagner von
Zürcherbach zu Schenkon wohn-
haft nemmt Namen
Ehefrau Catharina

2° Heinrich Wagner Müller
wohnhaft zu Münsbach Vorsteht
in seinem Namen, als wie als
vormundlicher Curator seines
abwesenden Bruder Joseph Georg
Wagner

3° Jacob Wagner Vatter wohnhaft
zu Münsbach, bei Jos. Georg und
Jacob Wagner als Söhne ihrer
verstorbenen Mutter Maria
Elisabetha Ostermeier

4. Georg Ostermeier Vatter zu
Neudorf wohnhaft

5. Pfeiliz Ehebald abwesend
wohnhaft zu Hochdorf in
Kanton Luzern als vormund
der minderjährigen Kinder
des Johann Adam Probst, Folge
als mitverehrten Ehefrau
Maria Katharina Ostermeier
und Johann Jakob Wagner.

6. Felix Roll Distrikts wohnhaft

K.K. OESTERR. CIVIL-ADMINISTRATION KREUTZENACH
K.K. OESTERR. UND KÖN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF DEM RHEIN UFER
DIMENSIONS-STEMPEL 30 cent.

[illegible] Anhang der Ordnung
[illegible] seit der Zeitung [illegible]
[illegible] wurde [illegible] Verordnung [illegible]
[illegible] Verordnung [illegible] Ordnung
[illegible] Ordnung [illegible] Ordnung
[illegible] Ordnung [illegible] Ordnung
[illegible]

ADMINISTRATION R.H. OBERSTE KREUTZNACH CIRC. ARRONDT.

50 CENT.

N:o 18. Qualitätum. Verh. v. 18. 7bre 1815.

In Sachen Lazarus Wertheim,
Handelsmann wohnhaft in Mainz,
Appellant gegen ein Urthel des Handelsgerichts
in Mainz vom 3ten August 1815; angesagt
durch den Advocat und Anwald Schmidt —.

Gegen
Nicolas Reis, Gastwirthsmeister wohnhaft in
Mainz, Appellaten, ansagend durch den Advocat
und Anwald Hilgard.

Expd. an Hilgard

Appellant trug darauf an, daß die von Appellat ein-
gelegte Appellation gefallen möge zu erklären, daß das angegriffene
Urthel übel gesprochen, woll davon appellirt worden
sey, sofort, unter dem Anerbieten der Appellantin
Sie auf den Kauf zugelassen zwey doppelte Kindschein
zu verlieren, die Appellatin mit seiner Klage abzu-
weisen, ihr in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen
und die Rückgabe der sustandigten Strafe zu verordnen.

Appellat trug darauf an, daß der Appellationshof ge-
ruhen wollen die Appellation zu verwerfen, mit
Geldstrafe und Kosten.

Factum.

Appellat verkaufte an die Appellantin 600 Malter
Weizen

Spolz zu Aschaffenburg, Mandatar; Dieser Verkauf ist auf der Mainlust des Wilhelm aqua ausgestellt in Mainz den 8ten Aug. 1815 für 9 Gulden 60 Kr. Die Abmessung dieses Hauses sollte binnen 8 Tagen geschehen, und Appellant gab dem Appellat ein zu diesem Termin 2 doppelte Friedrichsd'or auf den Kauf. Da die Kaufsumme der festgesetzten Zeit nicht bezogen wurde, so belangte der Verkäufer den Käufer vor dem Handelsgericht in Mainz auf Abmessung der verkauften Hause und auf Bezahlung des Kaufpreises. Der Beklagte glaubte, sich dieser Verbindlichkeit dadurch entziehen zu können, daß er sich erbot, die auf den Kauf gegebenen zwey doppelten Friedrichsd'or zu verlieren. Das Handelsgericht nahm jedoch hierauf keinen Rücksicht, und verurtheilte ihn zur Zahlung. Der Beklagte legte die Berufung ein, und vor dem Appellationshofe nahmen die Partheyen mündlich die oben eingeschickten conclusionen.

In jure fragt sich: Kann in dem vorliegenden Falle der Appellant von dem Kauf zurücktreten, unter dem Anerbieten, die auf den Kauf gegebenen Pfennig zu verlieren?

Wilgard.

Für Land. Schmidt, Anwald des Appellanten zu intervenieren

Wilgard.

N:18.

Verzeichniß der Kosten welche dem Nicolas Keiß, Bader in Mainz, Appellat, gegen Lazarus Werthheim, Handelsmann in Mainz, dem Urtheil der Appellation hof in Kaiserslautern vom 18ten September 1815 sind zugesprochen worden.

Summarische Sache.	Kostenbetrag	Honorar
1) Mandats Ertheilung	1. 51.	—
2) Hinterlegung der Kaufgelder	11. 24.	—
3) Auftrag auf die Rollen	5. 50.	—
4) Avenir	1. 51.	—
5) Stempel der Conclusionen	— 28.	—
6) Ausfertigung des Urtheils	—	36. —
7) Aufruf	1. 13.	—
8) Qualitäten	2. 73.	9. —
9) Porto und Correspondenz	18. —	—
10) Kosten verzeichniß	— 28.	1. —
	42. 22.	46. —
	46. —	
	88. 22.	

Total essig acht gulden 22 Kr.

Wilgard.

Vorstehendes Kostenverzeichniß wird von dem Klägerischen Anwalt der Appellationsinstanz zu einem Betrage von acht und achtzig Gulden zwey und zwanzig Kreutzer angesetzt.

Kaiserslautern den 6ten September 1815

Triebner

K.K. OESTER. UND KGL. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF RHEIN. UFER.

25 cent.

N. 18

für

Lazarus Marxheim Handelsmann zu Mainz appellant von einem von dem Handelsgericht zu Mainz am 3: August 1815 erlassenen Urtheil,

gegen

die ledige Reich, Erben, wohnhaft in Mainz, appellat,

Liegt in Frage an, Ob ob dem appellanten: sich gestellen möge, zu erklären, ob er das mit gegenwärtigen Urtheil über gesprochene Recht Jure appellirt worden sey, oder ob unter den anerbieten das appellanten die auf den Eid gegeben genug bezahlt, hinlänglich dar zu erachten, den appellaten mit seiner Klage abzuweisen, oder in die Kosten des Prozesses zu verurtheilen, zu die Rückgabe der sicherheits Summe zu verordnen.

Gegeben d. 18 Juli 1815.

Schmidt

№ 18.

Eintrag

Nro Nicolas Reis, Cadre, wohnhaft in Mainz, Appellant

Gegen

Lazarus Wertheim, Handelsmann, wohnhaft in Mainz, Appellant, gegen ein Urtheil des Handelsgerichts in Mainz vom 3ten August 1815.

Der Appellationshof — in volle Berathung, —

In Erwägung, daß der Art. 1590 des Civilcodex uns von dem Fall einer promesse de vendre, wobey einem arrha gegeben worden, spricht, — uns aber von einer vollständig abgeschlossenen Vente; daß also in diesem Artikel nur die arrha pacto imperfecto data oder conditionaliter gemeint ist —;

Daß folglich im vorliegenden Fall der Verkauf förmlich abgeschlossen, und sogar die Zeit bestimmt war, binnen welcher die Waaren abgeholt werden sollten; daß also hier ganz und gar von einer promesse de vendre die Rede ist, und folglich die gleich Empfangene 4 Louisd'or eine arrha pacto perfecto data waren;

Hilgard.

Oppeln d. 18. Febr. 1815.

Bürkner

Hilgard

Auf Requisition des Herrn Hilgard Advokat und Anwalt der Partei des [illegible] Reis haben wir unterzeichneten gerichtlichen Beamten Endesbenannte Herren Advokat und Anwalt der Partei des Impetranten Herrn Schmidt ersucht in der Sache Reis contra Schmidt Termin anzusetzen, und demnach sind wir heute dato in Gegenwart beyder Partheyen und ihrer Anwälte zu diesem Behufe hier in Kreutzburg versammelt worden, und haben nach vorgängiger Prüfung der Vollmachten und Legitimationen, und nachdem wir uns überzeugt, daß beyde Partheyen gehörig vorgeladen worden, den Termin zur Verhandlung dieser Sache auf den 21ten Dezember 1815 angesetzt.

Kreutzburg den 21ten December 1815.

Rassius

Verhandelt zu Kreutzburg den 21ten December 1815. In Gegenwart beyder Partheyen und ihrer Anwälte

Mully

7½

16

orgl. **16** Qualität [illegible] Mz. v. 2 Jan. 1815.

In Sachen Sara Dorl, Handelsfrau
wohnhaft in Mainz, Appellantin gegen
Vinc. Ursula Dat Handelsgericht in Mainz vom
30 August 1814, 25ten May – 15ten Juny – und 22ten Juny
1815, und Opponentin gegen ein Definitivurtheil des Appel-
lationshofs in Kaiserslautern vom 18ten September 1815,
ingleichen Herr Advokat u Anwald Koller

Gegen
Michel Denninger & Comp. Handelsleute wohnhaft
in Mainz, Appellaten und Opponirende Parthey, ingleichen
Herr Advokat und Anwald Billard.

Die Appellantin trug Casu an, daß der Appellationshof gerufen wolle,
dieselbe gegh Opponentinn gegen das Contumazialurtheil vom 18ten May dies
abfolgen anzunehmen, sodann dasselbe der mündlichen zu erklären
& widrig zu erkennen, die Hauptsache reassumt, aufzunehmen, daß durch den
Urtheils a quo übel gesprochen, weßl davon appellirt worden, und schon
jetzt an die Anträge der ursprünglichen Klägerin zu fallen, 1°) zu verordnen,
daß in der Reassumung der ursprünglichen Klägerin der Preis des Büffelleders zu 3 fr.
festabgesetzt werde. 2) daß die Appellatinn gehalten seyn sollen, die ihnen von der
Appellantinn bey jeder Ablieferung Lederhäuten baar zu produziren, widrigenfalls ihnen
die Ranzenfelle zur Hälfte nur zu 3 fr. und zur Hälfte nur zu 2-70c in Reassumung ver-
gütet werden sollen. 3) daß der Preis der Hammelfelle zu 9 fr. per Stück festgesetzt
werde. 4°) daß folgende, vorgeblich gelieferte, und von der Appellantinn nicht
erhaltene Felle in der Reassumung gebracht werden sollen: a) 96 lange Rinnen, in Reassung
gebracht unter dem 10ten Juny 1813; b) 24 Hammelfelle, unterm 16 Juny 1813.
c) 50 Rinnen, unterm 16 Juny 1813. d) 50 Rinnen, unterm 22ten des nämlichen Monats.
e) 200 Kalbfelle, unterm 16 Juny 1813. f) 50 Rinnen, sowie auch 100 Stück dito unterm 16ten Nov. des nämlichen
Jahrs, welche sie nicht in Reassung ver-
langt, durch Denninger 100 Stück Hammelfelle geliefert haben,

gültet worden. 172 Fertig gewordene Rauchwaaren, unter'm 21 Nov. zu 7 fl 10 c.
g) 6 Hamburger Pelzfutter. h) 6 kleine à eine grosse Fell für Zimmerbrunst unter dem
12 Nov. 1813. 5.) Dass die Appellatum Fell. den eingetragenen 516 Stück fertigen
Rauchwaaren zu 6 fl 50 c. per Stück, wie 145 Stück zu 6 fl in Rechnung passirt worden, sollen
6.) Dass für 100 Fäßel Firnis verschiedene mit 15 fl in Rechnung vergütet werden, sollen. 7.) Dass
ferner von dem Betrag der wirklich verfallenen Lieferungen die 5 von der Appellatum ge-
leistete Abschlagszahlungen jede von 2000 fl, so wie jene am 19ten Dezember 1814 in
Gemäßheit d. Vorbescheids vom Handelsgericht v. 30 August bezahlte Summe mit 2000 fl,
also im ganzen mit 12000 fl abzuziehen sind, dass sonach die Forderung vor einem Be-
Appellatum Rath verwiesen werden sollen, und über den Contestationspunkt, so wie
über alle andere wovon die Lieferung Abrechnung produzirt werden, ein Liquidation
und Taxirung vorzunehmen; und da sich die Appellatum vorbehält, dass man sich
dieser Abrechnung auf die Appellatum noch schuldig verbleiben könnte, sogleich baar zu bezahlen
sofort sich ferner dazu auf die Appellatum mit ihrer Ursprünglichen Klage abzuweisen
und in die Kosten beider Instanzen, so wie in jene des Contumacial Urtheils vom 18
über alle abzuweisen.

Subsidiarisch, den Zeugenbeweis zu entlassen, sich die Appellatum in der Fassung des
gewiss vom 30 August 1814 erhoben haben, in casu subsidiario als unzulässig, zurück
irrelevant zu erklären, sofort zu verordnen, dass, auf den Fall die Appellatum dass zur
Produzierung der Lieferungsbons gefallen werden können, dieselbe die Handlung dieser
legen haben, um auf diesen Einsatz zu entscheiden und Rechtens sagen wird, Kosten
gegen sich haben, um auf diesen Einsatz zu entscheiden und Rechtens sagen wird, Kosten
Subsidiarisch, ohne Rücksicht auf die in Folge des Vorbescheids vom 30 August 1814 abge-
zogenen, und sonst von der Appellatum zugestandene, zu verordnen dass diesen Ausfall
ausgeglichen werden soll, sofort zu erklären dass Appellat die gegenseitige Vorbescheid hier
im Ingrossfall die Appellatum denselben vollen Genüge geleistet haben, sofort, sie ihren
Antrag zu erkennen.

Von Subsidiarisch, die Appellatum zum Zeugenbeweis beizulassen, 1) dass der von
Appellatum produzierte Zeuge Oswald Meyer, vor dessen abhör zur Appellatum gekommen
die folgende Erklärung machen: a) dass die Dominiger sie: nämlich sie Meyer und Johann
für ihr Zeugniß gut bezahlen, wenn sie aber nur, nämlich 48 fl von der Appellatum erhalten
würden, sie bereit seyen, zu deren Gunsten zu deponiren. b) dass der Meyer das von
Appellatum zum Zeugenbeweis bestimmten Zeugen Christoph Schiller, Bürger und Rath Mainz auf
zu verlassen, und nicht zum Vortheil der Appellatum zu deponiren, Kosten vorbehalten
Von Subsidiarisch, auf jeden Fall zu verordnen, dass die Appellatum nicht gehalten seye
dem, in Kurz das Urtheil vom 24ten Juny aufgelegten sich in Betreff der auf 20 Jahre

ADMINISTRATION DU DÉPARTEMENT DE KREUTZNACH
DIRECTION DE LA POSTE 25 cent.
K.K. OESTR. UND KGEN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF. D. LINK. RH. UFER.

No 172. Antrag

in Sachen

Der Frau Sara Hal
Handelsfrau zu Mainz Appellatin
gegen ein Contumacial Urtheil
der Appellations-Kammer vom 18ten Januar 1815 und
Appellantin gegen drei Metzger
des Handelsgerichts von Mainz vom
30. August 1814 - 25. Mai und 22
Juni 1815.

gegen

Michel Denninger und Consorten
Handelsleute zu Mainz Appellatin
Appellaten, Appellaten

Für Antrag

Frage ist hier nur: - ob Appellatin
das Recht ergehen, dieselben gegen
das vom Appellations Gerichtshofe
18. Januar letzthin rekaptum Contumacial-
Urtheil als Appellatin ein zu
sprechen, sofern dasselbe als nicht erlassen
Erklärend, und in dem er über die

angeklagte appellation wurde [illegible]
durch die rechtliche a quo übel gesprochen,
und davon appellirt worden, und
in der Hauptsache Recht sprechend
ohne sich an die Anträge der Vertheidi-
gung zu kehren,
1.) zu verurtheilen, daß in der Rechnung
der ursprünglichen Klage der Posten
Zuckel-Lohn zu 3. fl. 4 kr. gestrichen
werde.
2.) daß die appellatin gehaltene Klage
bei jeder Abstimmung ausgestellten
Bons zu produziren, widrigenfalls
jenen die Ganzenfolle zur Gebühr
nur zu 3. fl. und die Hechte nur
zu 2. fl. 30. c. in Rechnung vorgetra-
gen werden sollen.
3.) daß der Posten der Hammelfelle
zu 9. fl. 4 kr. gänzlich gestrichen
werde.
4.) daß folgende vorgebliche gehabte
und von der appellantin nicht erfolgte

Posten in der Rechnung
gestrichen werden
sollen.
a.) 96. Lange Limmen, in Bruch
gebracht unter dem 10. Juni 1813.
b.) 24. Hammel-Landlinge
unter dem 16. Juni 1813.
c.) 24. Fischgalle unter dem
16. Juni 1813.
d.) 50. Limmen unter dem 22.
Mai dieses monats
e.) 200. Pabst-Limmen-Fischgallen
so wie auch 100. Rückbälge unter
dem 16. November, da sie im
Gegentheil dem Kläger demungeach-
tet 100 Rückbälge geliefert haben,
welche ihr nicht in Rechnung vor-
getragen worden.
f.) 72. Fettig gemischte Lungen
unter dem 2. Nov. zu 7. fl. 40. c.
g.) 6. Hamburger-Fischgallen.

K.K. OESTERR. UND KGEN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF. D. LINK. RH. UFER.
KREUZNACH
25 cent.

b.) Post Rhein und ein gross
Fass für Zimmerleute unter
dem 12 Nov. 1813.

5.°) Auf den ausgelosten Platz der
eingetragenen 546 Stück Loosigen
Rangen zu 6 fr. 50 c. & Stück mit
445 Stück zu 6 fr. in Rechnung
gebracht werden sollen.

6.°) Auf diese 100 Faber-Zimmer-Gesellen
mit 15 fr. in Rechnung vergütet werden
sollen.

7.°) Wegen von dem Betrag der
wirklich erfolgten Lieferungen
die 5. von der ausgelosten gleichen
abschlags-Zahlungen, jede von 200
fr. so wie jene am 19.ten Xber 1814.
in gemäßheit des Vorbehaltes von
Landrath gezogen vom 30.ten August des
laufenden Jahres mit 2000 fr., also
ganzen 12000 fr. abzuziehen sind,
und wonach die Fuhrleute von der
den 56 ausgelosten Zahlungs-Termin
werden sollen, um über die Contrakt

DIMENSIONS PAPIER 25 cent. KREUTZENACH

K.K. OESTER. UND KGEN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF. D. LINK. RH. UFER.

für die [illegible]
Liquidation
[illegible]
so wie die Ober [illegible] worauf
die Lieferung-Bons nicht
gerechnet werden können,
Liquidation respective
Bezahlung vorgenommen.
und die Fuhrleute ausgelost
sollen, sodann wird
weitere Abrechnung an die ausgelosten
noch schuldig verbleiben sollte
trägt die seinen Befehlen, die
ausgelosten mit ihren Anforderungen
Klage abzuweisen. Die die
Zahlungs-Termine
gewärtig sein.

Rücksichtlich der Zahlungs-Termine
welchen die ausgelosten sich in der
Meldung des Landrath-gemäß vom
30. August 1814. erbeten haben, in

K.K. OESTER. UND KGL. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINK. RH. UFER.

REGENCE 25 CENT.

casu subsistente ad inhibendum,
zurückzuweisen, irrelevant dürfte
allerdings dahin zu verstehen,
ob im Falle, die angeklagten
Bürgermeister Zwingel
wirklich zur Verantwortung
Einführung Vorgeladen worden
können, oder ob auf diesen
Beweis Sachverständige, und
Einsicht zu nehmen, und
Gutachten darüber vor-
gelegt haben, um auf diesen
Beweis zu entscheiden, und
Erkenntniß darüber vor-
behaltend

Subsidiarisch aber, in Rücksicht auf
die in Gefolge des Urtheils vom
30. August 1814 abgehörten Zeugen
welche von der angeklagten reprochirt
worden, zu nehmen, zu verordnen
und diese darüber einstweilen nicht abgehört
werden sollen, dahin zu erklären
daß der angeklagten beschehene Beweis
ein genügender gewesen sey
die angeklagten [illegible]
vorbehaltend [illegible] vollen genügen, sol-
len, dahin ihr schon Antrag zu [illegible]

auf Subsidiar:

die angeklagten zum
Zeugen-beweis bei der Last,
1.° daß der von der angeklagten
produzirte Zeuge Eduard
Mosport zu vor dessen ab-
hör zur angeklagten
gekommen, die folgende
Erklärung machte:
„daß die Frau Domingo Kie-
„manich in Mosport, und
„Johann Lisig für dem
„Zeugnuß gut bezahlt, denn
„sich von der angeklagten
„suchten wird, die bereit
„sey zu dem gleichen
„zu disponiren.
daß Mosport den von der angeklagten
dem gegen beweis bestimmten
Zeugen Christophe Schuler be-
wendte die Stadt Mainz angen-
blicklich zu verlassen, damit

zum Verhaft der angeklagten
zu deponiren, und vorbehaltlich
weiß Subsidiarisch. auf jeden
Fall zu verurtheilen sind die
angeklagten in Abschrift folgen
Urtheil, das ihre Klage d.d. Mainz
vom 22. Juni aufforderte sich
in Betreff der am 20. Januar
1814. gelieferten Fuhren zu
vernehmen wäre Judicium

wie folgt.

Mainz d. 19. Nov. 1815.

Heribaum

KREUTZNACH
CHEF D'ADMINISTRATION DU R.R. CIVIL

K.K. OESTER. UND KGL. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF DEM LINKEN RHEIN-UFER.

Herzogliche der Regierung erlassene Resolution vom 11ten May
Denninger Kläger v. Mainz gegen Sara
Hal von Dh. Beklagte Appellat
Appellationsbefehl de dato zu Kaiserslautern vom 2ten
Januar 1815, für 2/3 sind zugesprochen worden.

DIMENSIONS 25 cent. PAPIER

Summarische Sach- und Sorte	Gulden	Sorte
1) Arrest	1. 91.	—
2) Stempel des Auftrags	— 99.	—
3) Erlangung der Urtheile	—	54. —
4) 3 appell	3.30	—
5) Quittirung	2. 73.	13.50.
6) Porto und Fourage	18. —	
7) Postanweisung	— 28.	— 70
Total = Neunzig vier Gulden 66 =	26.46.	68.20.
	68.20.	
	= 94.66	
2/3 tel Betrag =	63.11	

NB. Dem hiesigen Kläger Denninger zugesprochen
Vorstehende Abschrift stimmt mit dem Original überein
Appellationsbefehl auf die Klage von Denninger
und gestattet, wurden ganz Theile der Appellaten gegen
Appellanten zu Verhaft Arrest erkannt. Kaiserslautern
6. Januar 1816.

Heribaum

ADMINISTRATION K.K.OESTREICH.U.KON.BAYER. CIVIL KREUTZENACH

K.K.OESTER. UND BAYERN.BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF B.LINK.RH. UFER.

DIMENSIONS PAPIER 50 cent.

Extrakt

Nro Michel Demminger

Kaufm. Handelsmann wohnhaft zu

Mainz, Appellatum und Oppositionsbeklagtum.

Gegen

Sara Dhal, Handelsfrau, wohnhaft in Mainz,

Appellantinn gegen vier Urtheile des Handels-

gerichts in Mainz vom 30ten August 1814,

25ten May 1815, 15ten Juny und 22ten Juny 1815,-

und Opponentinn gegen ein Definitivurtheil des

Appellationshofs in Kaiserslautern vom

18ten September 1815.

Der Appellationshof wollen gnehmen,

zu Erwägung, was das Urtheil v. 30ten August 1814 anlangt,

daß dieses Urtheil, sofern es dem Demminger den Beweis auflegt,

die Sara Dhal wäre graviret; daß nach dem Art. 109 des Handelscodex

der Zeugenbeweis zulässig war; daß übrigens Sara Dhal selbst

diesen Beweis angetretten, und Zeugen hat abhören lassen, folglich sie

unzulässig ist, ferner etwas in Ansehung dieses Punktes einzuwenden;

was das 2te Punkt dieses Urtheils anlangt, nämlich die

vorgebliche Production der Handlungsbücher, daß dieser Punkt,

als nur blos praeparatorische Verfügung, keine gravamen für

die Appellantinn in sich führen kann;

was das 3te Punkt dieses Urtheils anlangt, nämlich das zeugen-

provisorium provisorium von 2000 francs: dass Sara Thal
innerhalb 8 Tagen dem Gesuch nachkommen, indem sonst
freywillig dieser Verfügung Genüge geleistet, und die 2000 Frs. bezahlt hat, wird dieselbe auf ihren Antrag entlassen, und
Urtheil v. 15ten Juny 1815 genommenen Antrag erfüllt, und
auch nicht gehörigt wird; dass übrigens dieses provisorium
auch mit vollem Recht zugesprochen wurde, indem nun
Umstand Bezug auf die Bestimmung der Verfügung sogleich
bekannt ist, dass Denninger, selbst nach Abzug aller von
Sara Thal behaupteten Posten, noch über 2000 francs an
dieselbe zu fordern hatte; s.v. die pièce bezeichnet mit NB
dass also das Urt. v. 30ten August sich in allen Punkten
vollkommen bestätigt; —

In Erwägung, was das Urtheil v. 25ten May 1815 anlangt:
dass die Verfügung desselben sich durch die darinn enthaltenen Motiven des ersten Richters vollkommen gerechtfertigt; insofern sie gegen die Zeugen des Denninger gebrauchten reprochen verworfen wurden; dass übrigens dieser Punkt jetzt fast ganz ohne Gegenstand und Interesse ist, indem der Hauptstreit des Dennisch contra Denninger durch diese Zeugen zu Einem gedachten, nämlich des Dennisch gegen den Goo Kanzen, ohnehin als zu geringfügig verworfen worden ist;
dass der 2te Punkt dieses Urtheils, nämlich die Zulassung

der Sara Thal zum Gegenbeweise, derselbe zum Vortheil gereicht, also kein grave amen für sie entstehen kann.

In Erwägung, was das Urtheil v. 15ten Juny 1815 anlangt:
dass dasselbe sich durch die darinn angegebenen Entscheidungsgründe des 1ten Richters vollkommen rechtfertigt; übrigens auch Sara Thal kein Interesse mehr haben kann, den Zeugen Christoph Schiller noch abhören zu lassen, indem der, von ihr unternommene Beweis ohnehin als vollständig anerkannt wurde.

In Erwägung, was das Endurtheil vom 22ten Juny 1815 anlangt:
dass dieses Urtheil sich, in Ansehung der Punkten welche zu Gunsten des Denninger entschieden worden, durch die Entscheidungsgründe des ersten Richters vollkommen gerechtfertigt; —

Auf diesen Gründen

die Opposition gegen das Defaurtheil des Appellationshofes im Kanton Aargau vom 18ten September abschlägig zu verwerfen, zu verordnen dass gedachtes Urtheil seinem ganzen Inhalt nach in Vollzug gesetzt werden könne, und die Opponentin in die Kosten zu verurtheilen.

Gegeben d. 20. März 1815.

Bilgard.

Steinbauer

1814 geleistenden Zahlung von 2000 Francs, more judaico abzülegen.

Der Antrag der Appellatin ging dahin, dass der Appellationshof gnädigst wollen, die Opposition gegen das Defaultürtheil des Appellationshofes in Kaiserslautern vom 18ten September abzuweisen zu verordnen, das gedachte Urtheil seinem ganzen Inhalt nach in Vollzug gesetzt werden könne, und die Opponentin in die Kosten zu verurtheilen.

Actum.

Die Appellatin mussten an die Appellantin bedeutende Waarenlieferungen. Als es zur Abrechnung kam, entstanden über die, in dem obigen Antrag der Appellantin angeführten Posten, Streitigkeiten, indem die Appellantin behauptete, einen Theil dieser Posten gar nicht, einen andern Theil in geringerer Quantität, und einige der Artikel in geringeren Preisen erhalten zu haben. Ausserdem die fortfahrend unrichtig über neue Zahlung von 2000 Fr. malese die Appellantin genöthigt die Appellatin mit Arrest zu belegen. Das Handelsgericht in Mainz, dem Urtheil v. 30ten August 1814, gab der Appellatin auf soweit durch Schriften und Zeugen die Ablieferung der bestrittenen Artikel und die Richtigkeit der Preise zu bescheinigen. Es fanden hierauf beiderseits Zeugenverhöre statt, wobey die Appellantin gegen die Zeugen der Appellatin einige Reprochen vorbrachte, die jedoch durch Urtheil vom 25ten May 1815 verworfen wurden. Am 22ten Juny 1815 erfolgte das Endurtheil, wodurch die Schuld der Appellatin auf 3203 Francs 76 Cr. festgesetzt, und ihr zugleich über einen Vorstand der gegebenen, über die streitigen Zahlungen von 2000 Francs aber der deferirte Eid übertragen wurde, beide nach jüdischem Religionseid vor dem Handelsgericht zu leisten. Auf die, gegen diese sämmtliche Urtheile eingelegte Berufung, erging gegen die Appellantin am 18ten September 1815 ein Contumacial Urtheil, wodurch die Appellation verworfen wurde. Die Appellantin legte gegen dieses Urtheil Opposition ein, und die Fortfahrend nahmen hierauf kontradictorisch die oben eingeführten Conclusionen.

In jure progressus: Lassen die verfindirten Entscheidungen der 1ten
Instanz sich rechtfertigen?

Der Anwald der Appellaten.
Bilgard.

Gegen den H. Koller, Anwald der Appellantin zu insinuiren.
Bilgard.

Gegen den heutigen heutigen rechtlichen heutigen Rechtsspruch, auf die
Klage der Frau Anwald Bilgard und Consorten;
Wurde durch ihren Anwald Herrn Philipp Diehl, Audienz-
Huissier des Appellationshofes und Consorten, dermalen
wohnhaft, obige Appellation, durch Herrn Anwald Bilgard von
Kreuznach, und mit ihm selbst, zu heutig Zugestellt
und in Abschrift zu seinen Handen mit gehabt, wobey ich.
Kosten = ~~fl.~~ 1 fl. 89 c.

Bilgard

Registrirt zu Kreuznach
den 5ten Januar 1816
empfangen 28 Cent
p. v. Rentmstr.

N.16 Qualitatum. Extr. v. 11.5.7br. 1815.

K.K. ADMINISTRATION K.K. OESTERREICH. KON. BAYER. CIVIL KREUTZNACH

50 cent.

K.K. OESTERREICHISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINKEN RHEIN-UFER

In Sachen Sara Obal, Handelsfrau,
Inhaberin der Firma Obal in Mainz, Appellantin gegen
Frau ~~Handlung~~ Ursula Bilgard Handelsgerichts in Mainz
vom 30ten August 1814, 25ten May 1815, ~~[illegible]~~
und 22ten Juny 1815, (Termins gesetzes zuzustellen),
Expd. in Bilgard nicht zu insinuiren;

Gegen

Michel Denninger & Comp. Handelsleute
in Mainz, Appellaten, insinuando Hrn. Sr. Da
Anwald Bilgard.

Letzterer trug darin an, dass der Appellationshof
gerufen werde, Default gegen die Appellantin
zu erlassen, sofort die Appellation zu
verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Factum.

Appellat belangte die Appellantin vor dem
Handelsgericht in Mainz auf Bezahlung einer
Summa von 997 francs 17 Centimen für gelieferte
Waaren. Nach mehreren unter den Akten ange-

fassend dates erlassenen Vorbescheides, wurde
die Entscheidung dahin ein definitiv-Urtheil vom 22ten
Juny 1815 zur Zahlung einer Summe von 3203 francs 76c
verurtheilt, und über den Rest ihr der Eid auferlegt.
Die Erste gegen dieses vorgedachten Urtheils die
Berufung ein, vor der, damals noch in Trier seinen
Sitz habenden Appellationshof. Nach Vorlegung dieser
wurde sie unterm 23ten August abhin auf Cassation
der Appellatenen vorgeladen, um die Instanz vor dem
Appellationshof in Kaiserslautern wieder aufzu-
nehmen; da sie aber nicht erschien, so ward der
Appellat, auf Anlauf der gesetzlichen Frist,
die oben angeführten Conclusionen
in jure sagt Lex: Ist gegen die Appellantin
in contumaciam zu verfahren?

Der Anwald der Appellat

Hilgard

N:o 16.

Klagenspruch der Lasten enthe-
rend Michel Denninger Ackersmann
in Mainz, Appellatenen, gegen
Sara Dhal, Handelsfrau in Mainz, dame
Definitivurtheil des Appellationshofes in Kaiser-
lautern vom 18ten September 1815 sind
Zugesprochen worden

Summarische Taxen über 5000 fr.	Rollen	Quarten
1) Acte en reprise v. 23 Aug.	4.03.	..
2) Auflag auf die Rolle	5.90.	..
3) Hinterlegung des Urtheils	11.28.	..
4) Exemplar der Conclusionen	.. 28.	..
5) Ladung der Urtheile	—	27..
6) Appel de cause	1.13.	—
7) Qualitäten	.. 55.	6.75.
8) Porto u. Corr. Spesen	18..	—
9) Taxe vorgenommen	.. 28.	.. 90
	41.03.	34.65.
	34.65.	
	75.68.	

Total siebzig fünf fr. 68c.

Vorstehende Taxen Vorgenommen und dem
Herrn Vorsteher der Appellatenen mit dem
Summen von Siebzig fünf francs 68 cts. zurückgestellt
Mainz den 21ten July 1815

Beinhaus

Hilgard

N.16.

ENREGISTREMENT. CHEF ADMINISTRATION K.K. DESTR. KREUTZENACH

K.K. OESTR. UND KGL. BAIRISCHE ADMINISTRATION DES LINKEN RHEIN-UFERS

Auszug

Für Michel Denninger &
Compe Handelsleute in Mainz

Appellanten

Gegen

DIMENSIONS 25 cent.

Sara Dhal, Handelsfrau, wohnhaft in Mainz, Appellatin gegen ~~Urtheil~~ Urtheil des Handelsgerichts in Mainz vom 30ten August 1814, 25ten May 1815 und 22ten ~~May~~ Juny 1815;

Der Appellationshof wolle gerufen, Dasselbe gegen die Appellatin zu erkennen, sofort die Appellation zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten.

Mainz

Gesehen für die Richtigkeit der Unterschrift
Mainz den 18ten July 1815
Der Maire

ADMINISTRATION K.K. OESTREICH. KON. BAYER. CIVIL
KREUTZENACH

K.K. OESTER. UND D. KGL. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINKEN RHEIN UFER

DIMENSIONS PAPIER 50 cent.

N.o 15. Qualitäten. Exh. v. 27/7 bis 7bre 1815.

Jenissen Paul Bousquet,
Handelsmann, wohnhaft in Mainz,
Appellant gegen ein Urtheil des Kreisgerichts
in Mainz vom 18ten May 1815, anwaltend
Herr Advokat und Anwald Schmidt;

Gegen

Friedrich Werner, Handelsmann, wohnhaft
in Mainz, Appellatum, anwaltend Herr
Advokat und Anwald Bilgard.

Expedirt an Bilgard

Der Appellant trug darauf an, das ab Dem Appellations-
hofe gefallend möge zu erkennen, das Herr das Urtheil a quo
übel gesprochen, sehr appellirt worden sey, sofort den Appellaten
aufzugeben, sich nähers zu erklären über folgende Thatsachen,
nämlich, ob es nicht wahr ist, das sogenannte in der Hälfte des
April 1814 eine, mündliche Übereinkunft zwischen dem Appellaten
und dem Appellanten abgeschlossen worden ist, wonach letzter
sich Appellat verbindlich machte, das 4te und 5te Zehntel des
von dem Appellanten verpachteten Domainal-Hauses, welche erst
im August 1814 und 1815 fällig wurden, dem anticipation in
Assignaten zu bezahlen; ob nicht auch der nämlichen
Convention sich Appellat weiter verbindlich machte, dem
Appellanten nicht allein die Quittungen des Domainen-

Pfl.

empfangen zu einzuklagen, sondern auf Darreichung zu
regulirenden Notariatsakt dem Appellanten wegen
allenfallsigen reclamationen einer künftigen
Gouvernaments garantie zu leisten; und obwohl
nach Erfüllung dieser Bedingungen der vierte Zieh,
welcher mit Capital und Zinsen 5556 francs 50 cs beträgt
mittelst Mandats d.d. in einer Summe von 4962 francs
zufolge aus urkundung Quittungen und Notariatsakt, der
5te Zieh aber am 30ten August 1816, mittelst einer
Mandats von 2 procent per Monat vom Appellanten
bezahlt werden sollen; der Appellant in die Kosten
der gegenwärtigen Instanz zu verurtheilen, die übrigen
Kosten vorbehalten; auch, die Rückgabe der Sachen
Stand Arrest zu verordnen.

Der Appellat trug darauf an, dass der Appellation
sey gerufen wollen, die Appellation zu verwerfen
mit Geldstrafe und Kosten.

Subsidiarisch, dem Appellanten einen Eid zu deferiren
einen sey zu erklären habe, ob er den Eid zu
in der Art wie er überfragen werde, und mit dem Eide
Ausdrücken abschwören wolle oder nicht; Kosten und Ir
fall vorbehalten.

Auszug

für Friedrich Werner

Handelsmann in Mainz, Appellat

gegen

Paul Bourguet, Handelsmann in
Mainz, Appellant gegen ein Urtheil
des Handelsgerichts in Mainz vom 18ten
May 1815.

Der Appellationshof wolle gerufen,

zu Erwägung, das einem deferirten Eide genau und ängstlich nach dem
nämlichen Worten und Ausdrücken accomplirt und
geleistet werden müsse, in welcher er deferirt
ist; das daraus sind, wenn in der Leistung
der Eides die Thatsachen vollständig beantwortet
sind welche die Relation begreift, unerwartet
sein relevant sind;

Das in vorliegenden Fall Joh. Fried Werner
Eid ist zu besehen, die vollständige
Beantwortung aller in der Citationen

singuladum und relevanten Punkten nulliter;
dass folglich der Eid mit Fug in dieser Art
accaptirt und abgeschworen werden könte;

Aus diesen Gründen

die Appellation zu verwerfen und mit Geld-
strafe und Kosten;

Solidarisch; und Appellanten einen
Tag zu Bestimmung, binnen welchem er zu
erklären habe, ob er das Urtheil gerade in der
Art wie es übertragen wurde und mit dem
Beding Anderen abgeschworen wolle,
Kosten im Grund Taxe vorbehaltend.

Bigard

Coblenz d. 26 Sept. 1815.

Für
Frau Bousquet Hut: fabricant
wohnhaft in Meisenheim, appellantin an
Durch Urtheil peinl. Gr. Meisenheim am 18.
Mai 1815 erhobenen Beschwerd,

gegen
Friedrich Wagner Handelsmann daselbst
appellaten,

Wenn in Sachen, die ab dem appellations Ge-
richte gezogen werden, Gr. [illegible], das Urtheil
Beschwerd a quo übel gesprochen worden sey, so hat der appellant
sich endlich zu erklären über folgende Fragen,
nemlich, ob es wahr ist, dass obgedachte
in der Nacht des Aprills 1814 eine unerlaubte
Beywohnung zwischen der appellatin und dem
appellanten abgeschlossen worden ist, aus
welcher sich appellat verbindlich machte das
4te à 5te Jahr des an den appellanten
erstmahls hergegebenen Domicium = Hauses erst im Au-
gust 1814 à 1815 fällig werden sollte mit anticipation
in Mein-bons zu bezahlen; ob nicht aus der
nemlichen Convention sich appellat weiters verbind-
lich machte den appellanten nicht allein in

ADMINISTRATION DE L'ENREGISTREMENT DES DOMAINES ET DU TIMBRE KREUTZENACH
K.K. OESTERR. UND BAIERISCHE ADMINISTRATION ARR. D. LIN. OESTERR.
ADMINISTRATION DES CONTRIBUTIONS DIRECTES 25 cent.

Quittung an Hr Dominicus = fünfzehn eingeliefert,
sondern auf = Dessen einen zu errichtenden Notariats-akt
den appellanten wegen allenfallsigen reclamationen
einen Lastfreyen gouvernements garantie zu leisten,
und ob nicht auf Forderung dieser Verdingungen
sind 4te Zinse welche mit Capital zu Zinsen 5556
francs 50 Centimes betrag, mittelst Anschlag, in
einen Betrag von 4962 francs sogleich auf erbalten
Quittung an Notariats-akt, sind 5te Zinse
über den 30ten August 1814 mittelst eines Anschlag
Lastfrey von 2 gewig vom hundert per Monath vom
appellanten beständig wurde fallen; den
appellanten in die Kosten der gegenwärtigen
Instanz zu verurtheilen, die übrigen Kosten
vorbehalten, endlich die Exekution der fürherigen
Urtheils zu verordnen.

L. Schmitz

Gegeben d. 26. Sept. 1815

Leibing

N:15

Klagjunkt der Exploit, enthalten den Friedrich Bremer, Handelsmann in Mainz, Appellant, gegen Paul Bourguet, Handelsmann in Mainz, Appellanten, der Urtheil des Appellations-Gerichts zu Kaiserslautern vom 27ten Februar 1815 sind zugestellt worden.

Gerichtliche Kosten	Auflage	Honorar
1) Konsultation	—	18.—
2) Mandat-Ausfertigung		
3) Abschrift an Gegner, v. 23. Aug. 1815	1.51.	1.69.
4) Fünfter Gegner der Urgenten	4.03.	—
5) Einschreiben auf die Rolle	11.28.	2.03.
6) Avenir	5.50.	2.03.
7) Comm. an die Staats-Behörde	1.51.	1.69.
8) Empfang der Conclusionen	—	2.03.
9) Einverlegung der qualitäten	— 28.	—
10) Heures an 25ten 4 ber	—	4.06.
11) Vortrag	—	4.06.
12) Einverlegung der Schriften	—	20.26.
13) Assistenz Gegen Verschreibung	—	2.03.
14) Quittirt an	—	4.06.
15) Appointement	2.73.	12.66.
16) Porto = Corrend spesen	4.52.	—
17) Schreiber gebühr	18.—	
	— 28.	1.70
Total	49.64.	76.26.
	76.26	
	125.80	

Total hundert fünf und zwanzig francs 80 cts.
Bilgard.

Mainz d. 29. Sept. 1815

Leibing

Factum.

Der Appellant war auf Ihro Königl. Preuß. privilegirten Domanial-Hauß in Mainz auf die zwey letzten Termine, die 4te und 5te, jeden mit 5220 francs nebst den Interessen pränumerando, und zwar die 4te am 30sten August 1814 und die 5te am 30sten August 1815. Der Appellat bezahlte diese zwey Ziele im April 1814, in Abrechnung 6 = bons, an die Staats Casse, und erhielt von dieser in die Kiste des Staats subrogirt. Nach Verfall der 4te Ziel klagte er gegen Bousquet auf Bezahlung desselben, in Capital und Zinsen. Bousquet überbrachte [illegible] die, in ihro abgefaßte conclusionen und facta articulata deducirt sind. Werner erklärte sich Curat. zu Cassenöhrn [illegible] H. Bousquet im April 1814 auf die 4te Termin zwar einen Abzug von 2 pro cto per Monat bis zum 30sten August 1814, wo dieser Termin fällig wurde, zugesagt haben; daß diese Zusage jedoch nur Endigungsbemerkung gefaßt war, daß Bousquet sogleich im Monat April 1814 diesen vierten Termin bezahlen; daß zwar die Rede davon war, daß Kläger dem Entbergten Nachlaß der 4te und antizipative zu zahlenden Termin die Cassenöhrn garantie leisten sollte, welche von Seiten des Staats, statt haben könnte, wogegen aber der Kläger sich [illegible] daß jedoch diese garantie nur in der Voraussetzung antizipativen Zahlung, und bloß in der Zahlungsquittung,

Qualitatum Urf. v.

In Sachen Nicolas Decker, Adv. Cuam. von Hierstein, Appellantem gegen ein Urtheil des Friedensgerichts in St Wendel vom 23ten November 1814, und Opponentem gegen ein Defaultheil des Appellationshofs in Kaiserslautern vom 13ten September 1815; insinuirend durch Amand Koller;

Gegen

Jacob Bungert, Adv. Cuam, wohnhaft zu Hierstein, Appellatum und Oppositionsbeklagtem, insinuirend durch Amand Hilgard.

Koller trug darauf an, daß der Appellationshof gefallen möge, den Appellantem gegen das Defaultheil vom 13ten September 1815 als Opponentem anzunehmen, sofort dasselbe als null und nichtig zu erklären, und indem er über die eingelegte Appellation erkannt, zu erklären, daß durch das Urtheil a quo übel gesprochen, wohl appellirt worden, sofort den Appellatum mit seiner ungegründeten Klage abzuweisen, und in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, so wie die Rückgabe der sukkumbirenden Strafe zu verordnen.

Hilgard trug darauf an, daß der Appellationshof gefallen wolle, die Opposition gegen das Defaultheil vom 13ten September als

---

Nr. 133.

Auf Ansuchen des Obigen Advocat Hilgard Procurator und Amand Protector des Friederich Wirner haben wir Gerichtsvollzieher unterzeichneter Insinuation Vorstehender Acte gegen Obigen Appellaten auf Kaiserslautern und alldort Wohnhaft zu dem Herr Advocaten Schmidt ad hoc und Amand Protector des gegnerischen Theils in dessen Etude und sein selbst Person obigen qualitirten gesprochen Requisizionirt und abgeschrieben seinerseits denselben und sich hier an seinem Wohnsitz Ihro Copia gelassen. Actum Kaiserslautern d. 28ten Xbre 1815.

Registrirt zu Kaiserslautern den 28ten 7bre 1815 wofahlen 28 Sous

Kasping

REGIERUNG DER RHEINBAYRISCHEN ADMINISTRATIONS AUFLAGE LINKS DES RHEIN

25 cent.

Antrag.

in Sachen

Nikolaus Hubert Ackermann

zu Finstroff vorgeschlagt-

opponent gegen ein Contuma-

cial-Urtheil des Appellations-

hofes vom 13. 7bre 1815, und

Appelant gegen ein Urtheil

des Civil-gerichtshofes von St

Wendel vom 23. 9bre 1814

gegen

Jacob Hungert ackermann

in gedachtem Finstroff vorgeschlagt

appelant

für den appelant

Frage ist vorhanden, ob dem

appelations-Hof zu gestatten möge

demselben gegen sein Defaut-

urtheil vom 13. 7bre 1815 act

opponent anzunehmen, wofern der-

selbe sich nicht schuldig zu erklären

das gedachte Defautsurtheil seinem ganzen Inhalt
und in Vollzug gesetzt werden könne, und dem
Opponenten die Kosten zu verurtheilen

factum.

Appellat stellte gegen den Appellant die
contestirte Servituten Klage auf Einräumung eines
Durchfahrts Recht auf der Scheune des Appellanten
über das Hofraithe des Appellaten an. Die
streitige Sache auf Abtragung, Streit auf
Lage der Gebäude, Streit auf vorgelegten
Urkunden. Durch Interlocut vom 5ten 7bre
1814 verordnete das Civilgericht in St Wendel ein
Abhörung und ein Zeugen verhör an. Aus
Abhörung und ein Zeugen verhör an. Aus
Acten über den langjährigen Besitz. Durch
Endurtheil vom 23ten November 1814 erkannte
das Gericht die Klage gegründet, und sprach dem
Appellaten die eingeklagte Servitut zu.
Entlegte sich gegen dieses Urtheil die Par-
tei, liess jedoch unterm 13ten 7bre 1815 Defaut
gegen sich ergehen. Es wurde sodann dagegen Oppo

FÜRSTEN UND GRAFEN BAYERISCHE ADMINISTRATION AUFM BALDERN UFERN

25 cent.

N°. 14.

Eintrag

Nur Jacob Bungert, Ober Einnam, wohnhaft zu Bierstein, Appellant und Opposition Klagtan;

Gegen

Nicolaus Decker, Ober Einnam von da, Appellantun gegen ein Urthail des Criminalgerichts in St. Wendel vom 23 Nov. 1814 und Opponent gegen ein Defaulturthail des Appellationshofs in Kaiserslautern vom 13 September 1815.

Der Appellationshof wolle gerufen, die Opposition gegen das Defaultarthail vom 13ten September abfin zu verwerfen, zu verordnen, daß das Defaultarthail vollumfänglich gänzlich zu vollziehen sein, und die Opponentun in die Kosten zu verurtheilen. Hilgard.

Taxirt f. 26. Januar 1816

Brandeis

N°111

K.K. OESTER. UND K.B.H. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINK. ER UFER.

Verzeichniß der Kosten, welche dem Jacob Jungert, Adjunct Curaund in Herstein gegen Victor Decker von der, durch Conrad Horgen Urtheil der Appellationshof [illegible] Kaiserslautern vom April 1816 und zugesprochenen.

Gerichtliche Taxen	Auslag	Honorar.
1) Exploit	1.51.	1.69.
2) Comm. an die Landsch.	—	2.03.
3) Vortrag	—	20.25.
4) Ausfertigung des Urtheils	— 24.	—
5) Zustellung des Urtheils	—	2.03.
6) Errichtung Copie Urtheil	—	4.05.
7) Rückantwort des Urtheils	—	2.03.
8) Appels de cause	4.52	—
9) Specialtaxe	2.73.	12.66.
10) Porto a Torrad.	18 ..	
11) Postenzer genehmigt	— 28.	1.10
Total Sechzig Drey Franken 16 Cr	27.32.	45.84.
	45.84	
	73.16	

Hilgard.

Vorstehende Rechnung wurde auf den Gerichtsvollzieher Decker zu Bezahlung angewiesen.

Kaiserslautern d. 27. April 1816

Brunck

und die Vorfragen worauf hierauf vor dem Appellations
hofe contradictorie die Cause ungehinderten conclusionen
In jure fragt sich: Hat Appellat die fragliche
Servitut rechtlich vor sich — ?
Der Anwald des Appellaten
Hilgard.
Ich dem Herrn Kollen, Anwald des Appellanten
zu insinuiren
Hilgard

Nachstehende Gerichtsbriefe wurden auf Anstehen des Herrn
Hilgard, Anwalds des Appellaten, durch unterzeichneten Gerichts-
diener dieses, an jedem gesetzlichen des Appellations-Hofes zu
Düsseldorf wohnenden, desselben verschieden, dem Herrn Kollen, Anwalds
des Appellanten, andem mit ihm selbsten, zuständig insinuirt, und
in Abschrift für seinen Domicils zurückgelassen, heute den 23.
April 1816.

Stempel 1.63
Schreiben — .30
Siegel — .28
2.21.

Wilhelm

Registrirt bei der Postverwaltung den
23ten April 1816. Empfangen Fünf
Franken Zwanzig Centimen.
Willy

24. 283. 284

K. BAYERN. LANDGERICHT ZENNACH

K.K. OESTER. UND K.B.K. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINKEN UFER

EXPEDITIONS TAXE 50 CENT.

N.° 111. Qualitatum. Urth. v. 13/Dec. 1815.

In Sachen Nicolas Decker, Adv. Bauer wohnhaft zu Hierstein Appellant gegen das Urtheil des Friedensgerichts zu St. Goar vom 23.ten November 1815, einzeg. Quantum Tag für 3 Sp.ten, nicht erschienen

Gegen

(Expd.to an Belgard) Jacob Bungert, Adv. Bauer wohnhaft zu Hierstein, Appellaten, erschienen durch den Anwald Bilgard.

Der Antrag des Appellaten ging dahin, daß der Appellationshof gerufen wolle, demselben gegen den nicht erschienenen Appellanten zu erkennen, sofort die Appellation zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Factum.

Die Parteyen standen vor dem Friedensgericht zu St. Goar in Streitigkeit wegen einer Nachgrenzigkeit, über das Eigenthum des Appellaten, wohnhaft Bungert in Hierstein, jenner aber in Oberwesel stellte. Das Friedensgericht entschied die Streitigkeit durch Urtheil vom 23.ten November 1814 zu Gunsten des Bungert. Der Beguer

lagte gegen dieses Urtheil unterm 11ten Februar 1815
die Berufung ein, mit Vorladung vor den Appellations-
gerichtshof in Trier. Vor diesem Gerichtshof kam jedoch die
Sache nicht zur Audienz, und da unterdessen der neue
Appellationshof in Kaiserslautern errichtet wurde, zu
dessen Competenz die Entscheidung dieser Sache gehörte,
so liess Bungert an den Gegner unterm 24ten August
1815 einen neuen Vorladung vor diesen Gerichtshof ergehen,
um die Sache wieder aufzugreifen und fortzusetzen.
Decker erschien jedoch nicht, worauf Bungert, auf Vorlage
der gesetzlichen Akten, in der Sitzung die obigen Fins
Conclusionen nahm.

In jure sagt sich: Es gegen den Appellanten in
Contumaciam zu verfahren.

Der Anwald des Appellaten

Bilgard

No 11.

Auszug

aus Jacob Bungers, Ackersmann wohnhaft zu Bierstein, Appellanten

gegen

Nicolas Decker, Ackersmann wohnhaft zu Bierstein, Appellant gegen ein Urtheil des Friedensgerichts zu St Wendel, vom 23ten November 1814.

Der Appellationshof — wollen gerichtlich, Defaut gegen den Appellanten zu verfügen, sofort die Appellation zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Bilgard

Gesehen für die Richtigkeit der Unterschrift des Herrn Bilgard, Anwalt bei dem Appellationshof zu Trier.

Trier, den 13ten Februar 1815

Der Maire der Stadt Trier

Haw[illegible]

CIVIL ADMINISTRATION K.K. OESTREICH. U. BAYER. KREUTZENACH

DIMENSIONS 25 cent.

K.K. OESTER. UND KGEN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINKEN RHEIN UFER

CIVIL ADMINISTRATION • K.K. OESTERREICH. U. HOH. BAYERN. • KREUTZENACH

K.K. OESTERR. UND KGEN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINKE. RHEIN UFER

TIMBRE DE DIMENSION 25 cent.

No 11.

Verzeichniß der Kosten, welche Herr Jacob Burgard, Adv. Anwalt zu Kierstein, gegen Nicolas Decker von da, Beklagten in Appellation beym K. K. Appellations Hof zu Kaiserslautern vom 13ten September 1815 verlangt worden.

Gerichtliche Kosten.	Auslagen	Honorar
1) Consultation	—	18.—
2) Ausarbeitung der Beschwerde v. 27 Februar 1815	1.51.	1.69.
3) Vorladung von der Appellhof in Kaiserslautern	9.58.	—
4) Hinterlegung der Kraftgelder	11.28.	2.03.
5) Antrag auf die Rolle	5.50.	2.03.
6) Vortrag	—	6.75.
7) Auszug der Conclusionen	— 28.	—
8) Comm. an die Staatsprocur.	—	2.03.
9) Qualitäten	— 55.	5.07.
10) Porto u. Comm.	18.—	— 1.
11) Taxlaxe zusammen	— 38.	1.10.
Total achtzig fünf francs 68 c.	46.98.	38.70.
	38.70	
	Total=	85.68

Allemahl Kosten Verzeichniß
Burgard. Total=
Herr J. J. Jakobi 1815.
Heimbach

N°13 Original

Qualitäten. Urf. v. 16 9ber 1816.

K.K. OESTER. ADMINISTRATION K.H. OESTREICH. KGN. BAYER. CIVIL KREUTZENACH

K.K. OESTER. UND KGN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF DEM LINKEN RHEIN UFER

Expedirt

EINREGISTRIRUNGS TAXE 50 CENT.

In Sachen Johann Adam Nagel, Ackermann zu Hörrbach; Johann Nagel, Ackermann zu Wörrstbach; Martin Nagel, Richter zu Schweidelbach; Michel Eckel, Ziegler zu Rodenbach, Namens seiner Ehefrau Catharina Nagel, sämtlich als Erben ihrer Mutter Maria Barbara Nagel, Wittwe von Johann Martin Jung, Appellanten gegen Jenny Wissel, Ackersmann zu Kaiserslautern vom 1ten December 1814 und 26ten May 1815, respective durch den Advocat und Anwald Hilgard.

Gegen

Nicolas Jung, junior, Ackermann zu Hörrbach, als Vormund der minderjährigen Johann Adam Jung und Elisabeth Jung; Peter Diehl, Ackermann zu Hörrbach, Namens seiner Ehefrau Maria Catharina, Wittwe von Johann Nicolas Jung, Appellaten, respective durch den Advocaten und Anwald Koller.

In Appellanten Sachen, daß der Appellation sey gerufen worden, zu erklären, daß in unserer Sache übel appellirt worden sey; sofort, mit Cassirung der Reformation des Urtheils a quo, die Appellaten zu verurtheilen, an die Appellanten sämtlich zu bezahlen, etc.

Pr.

Antrag

Für Johann Adam Nagel,
Leinweber zu Sörrbach, 2) Johann Nagel,
Leinweber zu Wenschbach, 3) Martin Nagel,
Bieser zu Schweedelbach, 4) Michel Eckel, Zeugler
zu Rodenbach, Namens seiner Ehefrau Catharina
Nagel, sämtlich als Erben ihrer Mutter Maria
Barbara Nagel, Wittwe d. Johann Martin
Jung, Appellanten gegen Jenny Ursula du
Heilgreiffe in Kaiserslautern vom 1ten
December 1814 und 26ten May 1815.

Gegen

1) Nicolas Lang junior, Adjunctum zu Sörrbach,
als Vormund der minderjährigen Johann Adam Jung
und Elisabeth Jung; 2) Peter Diehl, Adjunctum
zu Sörrbach, Namens seiner Ehefrau Maria Catharina,
Wittwe von Johann Nicolas Jung; Appellaten

Der Appellationshof wolle gerühen zu erklären,
daß in erster Instanz übel gerichtet, wohl appellirt
worden sey, sofort, mittelst Reformation des
Urtheils a quo, die Appellatum zu verurtheilen
an die Appellantum Frau Zugaben und das was

C.T.E. ADMINISTRATION DE L'ENREGISTREMENT DES DOMAINES ET DU TIMBRE KREUTZNACH
DIMENSIONS 25 cent.
R.R. DOMAINES ET ENREGISTREMENT ADMINISTRATION DES FINANCES

was [illegible], was Ihnen Endesunterschriebenen Anwalt in Sachen Stemme an
[illegible] sein, was Ihnen Endesunterschriebenen Anwalt Stemme an
Ihr in Haag bezahlen, zu 1/3 von Johann Martin Jung
und zu 2/3 von Ihrer Ehefrau Maria-Barbara Jung-
gebrauchen Erben in der Klagsache, wegen Cassirung des
ihnen zu bekommenden Urtheils, nämlich 39 3/4 Ruthen, welches
Ihnen nunmehr wieder zugezogen und zu einem Anwalt, Ihr
Appellaten, sodann in die Kosten und Endes Instanzen zu
verurtheilen, und die Rückgabe der hinterlegten Strafgelder
zu verordnen.

Der Antrag der Appellaten ging dahin, daß den Appel-
lationshof gefallen möge, die Appellanten mit ihrer Appellata
gegen das Urtheil vom 1ten December 1814 als unzulässig, auf
den Fall aber zu erklären, daß sonnoch durch das angefochtene Urtheil
ad finem vom 26ten May absque omni gesprochen, übel
gerichtet, wohl appellirt worden, wofür die Appellaten ad ungrund
in Strafe und Kosten beider Instanzen.

Factum.

Die Appellanten belangten die Appellaten auf Herausgabe
der in ihrem Antrag bezeichneten Urkunden, in worauf die
Appellaten unter Darein im Besitz setzen, und daß, ihnen
laut Abtheilung zugehörende Urtheil. Dat Kreisgericht
in Kaiserslautern erließ unterm 1ten December 1814

sin, gemäß dem Erkenntniß des Friedensgerichts Ste Croix de Etienne
an die in Haye Exsanguina, zu 1/3 von Johann
Martin Jung und zu 2/3 von dessen Ehefrau Maria
Barbara Herrüsfreundin Wittwe in der Klahm,
nebst Exekutionsgebühr an das Cisenne zu kommende 1/3,
nämlich neun und dreißig mit 3/4 Kreutzer, nebst dem
darauf seit dem Tage der Einsendung der Akten,
die Appellation jedann in die Kosten beider
Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe
der hinterlegten Strafgelder zu verordnen.

Hilgard.

Gesehen d. 13. Juni 1815.

Baumann

Raymond d. 9. Juni
1815

Nr. 13.

Urtheil.

1.° Adam Nagel Taunusgerber
zu Homburg

2.° Johann Nagel Taunusgerber
zu Wordenbach

3. Martin Nagel Lichter zu Homburg

4.° Michel Ehe zu Zorndorf
Zorndorf wohnhaft nemlich
seine eheliche Entsprossene
Nagel, sämmtliche als Erben
der Mutter Maria Barbara
Nagel, Wittwe von Johann
Martin Jung appellanten gegen
die Urtheile des Friedensgerichts
von St. Hubert vom 1.° Xber 1814
und 26. May 1815

gegen

v. Nikolaus Lang der sich gegen den Appellanten zu Homburg in Person gesetzt als Vormund der Johann Adam Jung'schen Kinder und der Elisabetha Jung'schen Wittwe als Erben ihres Ehemannes der gewesten Maria Barbara Jung

2.° Peter Diehl aber wurde verhaftet
zu Forbach, Jacob Diehl zu Forbach
Maria Catharina Wittich dt Forbach
Nikol Fuchs Nikolaus Gerhardt
mit dreijährigen Kinder appellaten

für die appellaten

Lange in seiner Sache, daß das
appellations Urtheil gefällt möge, die
appellanten mit ihrer appell gegen das
Urtheil vom 1.ten Xbr 1814 als unzulässig
und / jeden Falle aber, zu verwerfen
das Tribunal Kreuznach beschuldigte Urtheile
als sind vom 26. may abhin dasselbe
gehörig, wobei die Kosten appellanten
auch, wobei die appell für als ungegründet zu erklären, und Verurtheilung
der appellanten in Kosten der Instanz
wie Rechtens.

Gesehen f. 13. 7bris 1815.
Leimbach
Mayor

N.° 13

Marginalien der in Appellatorio ergangenen Kosten
rechnung Herr Johann Adam Nagel
Kaiserlicher Friedensrichter zu Forbach, Kanton Forbach
Appellant an, gegen Nikolaus Lang jun. von
Forbach und Consorten, Appellaten, dem Urtheil
des Appellationshofs in Kaiserslautern vom
4ten October 1814 sind günstigerweise vorbehalten.

Specification der Kosten	Auslagen	Honorar.
1) Appellantin	19. 34.	—
2) Consultation	—	18. —
3) Einlegung der Appellation	— 28.	2. 03.
4) Auftrag auf die Akten	5. 90.	2. 03.
5) Arrêter		
6) Anzeige der Cond.	1. 51.	1. 69.
7) Communication an die Staatsprocurator	— 28.	—
8) Einlegung der Anträge	—	2. 03.
9) Sitzung am 20ten 7bre, Vertagung	—	4. 05.
10) Sitzung am 27sten 7bre. Vertagung	—	4. 05.
11) Vortrag am 25 8bre	—	4. 05.
12) Sitzung bey dem Vortrag der Staatsproc. am 3ten 8bre	—	20. 25.
13) Sitzung beym Urtheil, am 4ten 8bre	—	4. 05.
14) Einlegung der Schriften	—	4. 05.
15) Rückerstattung der Schriften	—	2. 03.
16) Copirte die causa	—	2. 03.
17) Qualitäten	6. 78.	—
18) Rückgabe der Appellate	2. 43.	12. 66.
19) Postmandatgebühr	— 28.	2. 44.
	— 28.	1. 90.
Total Einhundert vierund zwanzig frs 32 cs.	36. 98.	87. 34.
hiligend. = 124. 32	87. 34.	

KREUTZENACH
CIVIL-ADMINISTRATION · K.K. OESTERREICH. KOENIGR. BAIERN.
K.K. OESTERR. UND KOENIGL. BAIERISCHE ADMINISTRATION AUF DEM LINKEN RHEIN-UFER.
25 cent.

Ausgefertigt als Kanzleigeheimd mit Rang und Anciennität Titl. Herr
Friedrich Ludwig Christian Freiherr von Stillfried und Rattonitz
Ihro Königl. Majestät in Preußen Kammerherr, Ritter des Königl.
Preußischen Rothen Adler Ordens 3ter Klasse
Berlin, den 10. October 1815. Liebenow

einem Vorbescheid, der Instanz C, daß durch den Feldmesser
Steine die streitigen Grenzen verrainet und vermarket werden sollen,
und zwar so, daß man die Tiefe des Lagerbuchs bestimmt
werde, ob beklagtem Theil gerade nur 1/3 oder mehr im
Besitz habe.

Das Resultat der Abmessung war, daß, wenn man
eine Parallele, und von einem gewissen Schaumlöffel
beschriebenen Grund Grenze mit in der Berechnung des Ganzen
begriffen, sich dann die Beklagten wirklich mehr als
1/3 dieses Ganzen besäßen; daß aber, wenn man jene
Schaumlöffelische Grund mit begriffe, die Beklagten
wirklich 39 3/4 Ruthen mehr als ihr Drittheil im Besitz
hätten, die Klägerin hingegen etwas zu wenig.
Das Resultat ergab sich heraus, unterm 26ten
May 1815, ein Definitivurtheil, wodurch die Klägerin
mit ihrer Klage abgewiesen und in die Kosten ver-
urtheilt. Die Klägerin gegen dieses Urtheil die Berufung
ein, und vor dem Appellationshofe machten die Parteyen
mündlich die oben angeführten Conclusionen.

In jure fragt sich: Ob die Appellation gegen das Vor-
urtheil vom 15 Dezember 1814 zulässig?
2) In der Hauptsache, ist das Schaumlöffelische Grund

wird in der Berufung zu Ergreifen oder — wird?

Der Anwald der Appellantin

Hilgard.

Ist dem Herrn Koller, Anwald der Appellantin, zu insinuiren.

Hd.

16 H 12

Kaufbriefe zu quittiren, Salon ist anzuweisen

Herrmann Lehning Rentmeister Gerichtsbote wird über Appellation

Jost zu Kreuznach vorladen und alda Appellatin auf Anhalten

des Anwalds Hr Hilgard einweisen und Anwald der Partei

der Maria Barbara Hagel, dem Hrn Koller

einweisen und Anwalt der Partei des Mandatars Lang

in der Berufungssache wider denselben, gehörig

Anzuzeigen und abzuschneiden beweise der qualitirten Abwesenheit

dessen Anzuzeigenden, gegeben, Taxen sind 1 fl. 63. xr

Kaiserslautern den 3ten October 1815.

Hasenzug

Heutzutage Samstag zu Kaiserslautern

den 7ten Nov 1815 bezahlen

= 28 Centimen

Der Gerichtsschr.

Hasenzug

Orig.

No 12

Quadlibetum. Extr. v. 18/7 6 115

KREUTZENACH

K.K. OESTER. UND K. BAYERISCHE ADMINISTRATION AUF DEM LINKEN RHEIN UFER.

Hilgard recipirt.

Zwischen Conrad Weyer, Apotheker, zu Offenbach in Offenbach, Appellant gegen den Urtheil des Handelsgerichts in Mainz vom 10ten März 1815, erscheinend durch den Advokat und Anwald Schmidt — Gegen

DIMENSIONS PAPIER 50 cent.

Adrian Kraft Kaufm. Handelsmann in Offenbach wohnhaft, Appellatum, erscheinend durch den Advokat und Anwald Hilgard.

Appellant trug darauf an, daß dem Appellatum sofort gestattet möge, zu verstehen, daß in unserer Instanz über Appellatum mit der, gegen den Appellantem Weyer angestellten Klage abzuweisen, sein in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der hinterlegten Strafe zu verordnen.

Subsidiarisch, den Appellantem zum suppletorischen Eid zuzulassen, daß er sich nur für ein Jahr für Franz Klein verbürgt; auf jeden Fall zu verordnen, daß der Mandatar Carl Wilhelm Sohl vor dem Appellationsgericht zu erscheinen habe, um sich über das factum zu erklären, ob Weyer auf unbestimmte Zeit oder nur auf ein Jahr

für ganz Klein Bürgschaft geleistet habe, die Kosten vorbehaltend.

Der Antrag der Appellatorum ging dahin, daß der Appellationshof gutfinden wolle, die Appellation zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Factum.

Die Appellatorum, erstere in der Gegend von Oppenheim begütterte Gefällen an Kapitalien, und Renten an Geld und Frucht besitzend, übertrugen durch Contract vom 12ten November 1809 (: welcher gehörig registrirt ist :) die Einnahm und Verwaltung derselben einem gewissen Franz Klein von Oppenheim, unter der Bürgschaft seines Vetters Notars Dr Conrad Weyer. Der Art. 8 des Contracts Cautions folgenden Inhalts: "La présente convention ne sera obligatoire que pour une année, et si, l'année écoulée, l'une ou l'autre des parties aimera a la voir cesser, elle pourra donner congé trois mois d'avance." Die Verwaltung dauerte nun Vorlauf des ersten Jahres fort, und von seiner Seite erfolgte nun Aufkündigung. Im März 1814 gewinnt Weyer an die Appellatorum: "wegen Ablösung seiner Kinder Forderungen, für Klein geleistete Caution, Remedium nicht mehr Exclusum; er reclamire und annullire sie also hiemit." Sie veranlaßte die Appellatorum, von

ENREGISTREMENT ET DOMAINES MAYENCE
25 cent.
A.K. OESTER. UND KÖN. BATAIRISCHE LIQUIDATIONS ABF. B. LINKEN RH. UFER

N.° 12.

Für

Conrad Weyer appellaten
zu Oppenheim, appellant an einem
durch das Friedensgericht zu Mainz am
20.ten März 1815 erlassenen Urtheil,

Gegen

die Herrn Gebrüder Kraft & Compagnie
Handelsleute zu Offenbach, appellaten,

Bringt in Betreff an, daß es dem appellatischen Hofe gefallen möge, zu erkennen, daß in erster Instanz übel gesprochen & most appellirt worden sey, sodann die appellatorum mit der gegen den appellanten Weyer angestellten Klage abzuweisen, sie in die Kosten beyder Instanzen zu verurtheilen, & die Auszahlung der hinterlegten Summe zu verordnen.

Mainz den 13.ten Juny 1815.

Beinbaum

L. Schmidt

Substituirt

die appellanten dem Appellationsspruch sich gänzlich unterwerfen, daß er sich nur dann ein Genüge leisten lassen, wenn Klein verbürgt, und jeden Fall zu verordnen, daß der Mandatar Carl Wilhelm Pohl von dem appellationsspruch zu entbinden habe, um sich über die factum zu erklären, ob Weyer sich auf unbestimmte Zeit oder nur auf sechs Jahre für Georg Klein Bürgschaft geleistet habe, die kosten vorbehaltend.

L. Schmidt

Gießen d. 25. Sept. 1815.

Heidenreich

Nro 12.

Auszug

Der Fabrik Kraft & Compagnie zu Offenbach, Appellanten

Gegen

Conrad Weyer, Apotheker in Oppenheim, Appellaten gegen das Erkenntniß des Königlichen Hofgerichts zu Mainz vom 20ten März 1815;

Der Appellationsspruch wolle dahin gehen,

In Erwägung, daß Weyer sich für die ganze Verwaltung des Klein in Allgemeinen, und für die ganze Dauer derselben verbürgt hat;

In Erwägung, daß der art. 8 des Contracts diese Dauer seiner Bürgschaft auf nur sechs Jahre beschränkt, sondern blos sagt, der Verkauf des Guts gänzlich aufhebe, und Verlauf sind also den Contract aufzukündigen, wann sie die Vormundschaft des Kinds nicht verwalten wollten;

Daß also, nach Verlauf der sechs Jahre, der Contract stillschweigend ipso facto aufgehört, sondern vielmehr, da von keiner Seite eine Aufkündigung statt fand, ganz

so wird im ersten Falle fortdauern;

daß Weiger sich auf die Ausflüchte und Verstimmungen, durch welche er nicht nur seine Briefe angekündigt hat, wodurch er nicht nur im Jahr 1814 die Vorladung von seiner Bürgschaft verlangt, dadurch also angekündigt, daß sie bis dahin bestanden habe, endlich übrigens um so weniger zu entschuldigen ist, da er sich die ganze Zeit über vorsätzlich in die fragliche Verwaltung gemischt hat, und wovon von demselben unterzeichnete Quittungen beweisen;

aus diesen Gründen

die Appellation zu verwerfen, und Geldstrafe und Kosten.

Bilgard.

Geschehen den 27. Mai 1815.

Bilgard.

Nro 12

Vorgenommen der Rolland endlich dem Gelrink Kraft Comte von Herbach Appellanten, gegen Conrad Weiger von Oppenheim, Appellatum, durch Ministerium der Appellationshof zu Kaiserslautern vom 25 September 1815 sind zugesprochen worden

Gerichtliche Kosten	Antrag	Gewährt.
1) Consultation	—	18. —
2) Vorladung an Appellat mit Auszug der Beschuldigung	12. 04.	1. 69.
3) Hinterlegung der Strafe	11. 28.	2. 03.
4) Auftrag auf die Rollen	5. 50.	2. 03.
5) Avenir	1. 51.	1. 69.
6) Mangel der Conclusionen	— 28.	— —
7) Comm. an die Staatsbehörde	— —	2. 03.
8) Hinterlegung der Antrage	— —	4. 05.
9) Vorladung auf 20 Juni	— —	4. 05.
10) Vortrag	— —	20. 25.
11) Hinterlegung der Akten gen. Urtheil	— —	2. 03.
12) Extrait Copie Urtheilsspruch	— —	4. 05.
13) Qualitäten	2. 73.	12. 66.
14) Copier de canon	4. 52.	— —
15) Porto u. Copey.	18. —	— —
16) Postaufzeichnis	— 38.	1. 60
Total Hundert zehny und drey sig Franken 30 C.	96. 14.	76. 16.
	76. 16	
	132. 30	

Bilgard.

Auszugsweises Protokoll der Sitzung des Civil-Senats des Appellhofs
auf der Kanzley des Hofgerichts und gerichtlichen Amts Mainz.
Mainz den 5. Februar 1814.

Heimbach

ihrem Vormünder gemeinschaftlich Rechnungsablage für die Jahre 1812 und 1813 zu fodern, für erstere die Rechnung noch nicht gestellt war; und da sie sich hierüber nicht in Güte verständigen konnten, so belangten sie den Klein vor dem Friedensgericht in Mainz auf förmliche Rechnungsablage, und zugleich auf den Weyer als Bürgen, dem solidarisch mit Klein für das Resultat der Rechnung bis zum Jahr 1813 inclusive, zu hesten. Weyer erwiderte, er habe sich nur auf ein Jahr verbürgt, konnte also jetzt nicht mehr in Anspruch genommen werden. Auf jeden Fall hätten Gelrich & Kraft ihrer Verbindlichkeit nicht erfüllt, indem sie versäumt hätten, ein Verzeichniß der einzunehmenden Gefällen an Weyer zu seiner Einsicht zu übergeben, wie im Contract versprochen worden sey. Das Friedensgericht in Mainz nahm jedoch auf diese Einwendungen keine Rücksicht, verurtheilte Klein zur Rechnungsablage, und erklärte, daß Weyer solidarisch für das Resultat derselben hafte. Weyer legte gegen dieses Urtheil die Berufung ein, und vor dem Appellationshof nahm die Fortsetzung einmüthig die oben eingehaltenen Anträge.

In hiesiger Angelegenheit 1) Welche etwa der Sinn der Bürgschaft? 2) Dann auf die Behauptung, daß das Vorzeigen des gefällten Urtheils übergeben vor der Zeit, Rücksicht genommen werden? 3) Sind die subsidiarischen Conclusionen der Appellanten zuzusprechen?

Der Anwald der Appellanten
Hilgard.

Gegenwärtiges ist an H. Schmidt, Anwald der Appellanten, zu insinuiren. B. D. J.

(16. 447.) Sind Unterschrieb der Obergerichts Herren Hilgard Anwalts und Advokat der Stadt Gelnhausen Kl. Kraft Kl. Comm. seiner ihm Insinuanten Personen des Königs Hoheit Großherzogthum Hessen Appellationshof in Gemeinschaft Beisitzer und Actuar Herrn Schmidt abgehalt und Anwalt der gegenseitigen Partey in Person Verfassung mit ihm selbst sprechend obige qualitäten gesinnig Insinuiert und abgefaßt sammt den qualitäten nach hiesiger mannier Insinuation gegeben seien 1 fl. 63 c.

Heidelberg den 28. Oct. 1816.

Nassing

Insinuirt zu Heidelberg
den 28. 7br. 1815.
Wolfahrt 28 Oct.

Mallet

N.o 11.

Qualitäten. Urt. v. 24. Januar 1816.

K. K. OESTER. UND GROSSHERZOGLICH HESSISCHE ADMINISTRATION AUF DEM LINKEN UFER.
KREUTZNACH
50 cent

In Sachen Friedrich Dürk Gastwirth wohnhaft in Mörkenheim, Appellanten gegen ein Urtheil des Friedensgerichts in Speyer vom 5ten April 1815, und Opponenten gegen ein Defaultsurtheil des Appellationshofs in Kaiserslautern vom 13ten September 1815, bestimmt durch Advokat und Anwald Hilgard.

Gegen

Johann Kraemer, Georg Friedrich Kraemer, Jacob Kraemer und Johann Mattrich, Leyteurer Minnerl, nemmer Ehefrau Anna Barbara Kraemer, sämtlich Obligirte Leute wohnhaft in Gimmeldingen, Appellirten und Oppositionsbeklagten, bestimmt durch Advokat und Anwald Koller.

Appellant trug darin an, daß das Appellationshof gerufene wolle, die Opposition gegen das Defaultsurtheil vom 13ten September abzuweisen, sofort mittels Kassation des Urtheils a quo die Appellirten mit ihrer, in erster Instanz angebrachten Klage abzuweisen, und sie in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, auf die Endigung der gesetzlichen Anfangsfristen zu verordnen; falls jedoch der Appellationshof es für nöthig erachten sollte, dem Appellanten zugleich den Supplementseid über folgende

Antrag

Friedrich Ludwig Wirth zu Mekenheim wohnhaft appellant und oppositum.

Gegen

Johann Kramer, Georg Kramer, Jacob Kramer, und Johann Mallrich, die Letzte seiner Frau Anna Barbara Kramer vorhabende Immobilien Mitgroßtheils zu Grunderbingen appellaten, und oppositum.

beklagten.

Für beklagte

Frage ist hierin nun: ob appellatum und oppositum Recht gethan, die gegen Sein am 13. September 1815 erlassene Defaut-Urtheil eingelegte Opposition als ein gegen A. zu verwerfen, Seinem ganzen Inhalt nach vollzogen werden soll, Ja

BIBLIOTHEK UND LITERARISCHE GESELLSCHAFT BONN 25 cent.

Rechtsmittel aufzugeben, nämlich: 1) Dass die streitige Curatel wirklich förmlich und gerichtlich abgeführt und gerichtlich geendigt worden ist; 2) Dass die Passiva die Activa übersteigen, und dass Dürk seine sämtliche Zahlungen und Rechtsgeschäfte, nebst den Belegen derselben dem Obervormundschaftlichen Commissario Birkes niedergelegt habe und dass Dürk sich nun zurück ziehe.

Subsidiarisch, den Appellanten zum weitern Beweis, so dem Gerichtsstand der Zeugen zuzulassen über die Thatsachen der sodann unter No. 1, 2, 3, aufgestellten Thatsachen und höchst subsidiarisch, falls der Appellationsrichter den Appellanten zur Stellung seiner Rechtfertigung einen andern Gerichtsstand anweisen sollte, den nächsten Friedensgerichtsort, als Thatsachen die Sache an das nächste Friedensgericht zu verweisen, von wannen eine 6 monatliche, von Tag der Signification an, Frist dem Appellanten zur Stellung seiner Rechtfertigung der appellatischen Vorstellung, zu gestatten; und, in Ansehung der arbitrio judicis seine billigmäßige Summe zu bestimmen, als resta Rechten gethan sind; und zu sagen die Vergütung vorfallenden Falles in Gemäßheit des Art. 2 (vielleicht auszusprechen)

Der Antrag der Appellatum ging dahin, dass der Appellant gehalten wollte, die gegen sein am 13ten September erlassene Defaut-Urtheil eingelegte Opposition als

Dem ersten Adjunct Klager in Sachen Fürst Primas Excellenz.

Hollweg

Gesehen d. 17. Januar 1816.

Beilagen

N.° 11.

Actum

Sein Friedrich Dürk, Gastwirth wohnhaft in Möckenheim, Appellant

gegen ein Urtheil des Friedensgerichts

Kanton vom 5ten April 1815, und Opponent

gegen ein Definitivurtheil des Appellationshofes

in Kaiserslautern vom 13ten 7bers 1815.

Gegen

Johann Kraemer, Georg Friedrich Kraemer,
Jacob Kraemer und Johann Mallrich, Letzterer
Namens seiner Ehefrau Anna Barbara Kraemer,
sämtliche Ackersleute, wohnhaft in Gimmeldingen,
Appellaten und Oppositions Beklagten.

Der Appellationshof wolle gerufen
in Opposition gegen das Definitivurtheil vom 13ten 7bers
den anzuerkennen, sofort, mittels Reformation des
Urtheils a quo die Appellaten mit ihren in erster
Instanz angebrachten Klagen abzuweisen, und sie in
die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, auch die
gegebene Sicherheitsstrafgelder zu verordnen;
in jedoch der Appellationshof etc. für nöthig erachten
sollte, den Appellanten zugleich den Supplicatorischen

Sid über folgende Gerichtssache aufzunehmen, nämlich
1) das die fragliche Curatel Ernennung ordentlich förmlich und gerichtlich abgefaßt und genehmigt worden ist;
2) das die Passiva die Activa übersteigen, und das Dürk
im Einem Heller im Konkurs klebe;
3) das sämtliche Curatel Ernennung nebst dem Gutachten der Curatelichen Commissarius Bicker einzureichen
worden, und das Dürk sich nun zurück resolvirt.

Subsidiarisch, dem Appellanten zum ewigen Gedächtniß, sowie
dürch Assistenz alle Gnaden, zuzulassen über die Klagsfor-
derungen unter N°1, 2 und 3, aufgenommene Akten Gerichtsprotokoll
Marshall und sonst Subsidiarch, falls der Appellationsbeschwerde
spätter allen Verfolgen, ins Land der ersten Instanz verfahren sollen
dann Appellanten zur Antwort, binnen Ernennung neuer Frist
binnen 6 Monaten, vom Tag der Signification an zu verlangen
Urtheil an, zu gestatten;
Und, in Ansehung der alternativen Verurtheilung zu einer
Summe, 1) ex arbitrio judicis einen Eidschwur, Summa zu
all der ersten Instanz gethanen Satz; und 2) dahin die Verja-
der verfallenen Interessen im gemäßheit der Art. 22
des Civilcodex aufzusprechen.

Bilgard.

Gehört d. 17. Juni 1816
Seidenbusch

N°11.

Klagmässig der Rechtsanwalt, erklärter Herr Friedrich Dürk, Gastwirth in Mockenhaupt, Appellant und, gegen Johann Kraemer und Consorten von Dimmeldingen, Appellatum, Kurz Urtheil und Appellationsbescheid zu Kaiserslautern vom 24ten Juny 1816, und zugehörigen Acten an einem

Succumbenz Sachen.

	Auslag	Honorar.
1) Consultation	—	18.—
2) Appellat. vom 7ten August 1815	19.83.	—
3) Klagbegründungsschrift, Ordre v. 26. Juny 1815	10.68.	—
4) Opposition gegen vom 29. Juny	1.51.	3.38.
5, 7, 8, 10, 11, 12 — Klagsfertigungsgebühr 2 Exemplar von 7 Belagsschriften N°2,	18.43.	—
6) Vacation bey der Registrirung	—	2.03.
7) Expedition der beyd Notar Ruyard sind anlangend Ernennung	8.48.	—
9) Inserialtaxe der 3 Belagsschriften N°10, 11, 12	14.25.	—
10) Vorlegung am 18.ten Xbr auf Tagsfond d. gegnerl	—	2.03.
11) D. am 27.sten Xbr auf nämlichen Tagsfond	—	4.05.
12) D. am 25. Januar	—	4.05.
13) Vortrag	—	4.05.
14) Anmerkung der Anlang'n	—	20.25.
15) Ertheilung Copia Spruch	—	—
16) Einlegung der Schrift	28.	—
17) Absendung derselben	—	4.05.
18) Stadtsiegel	—	2.03.
19) Porto und Correspondenz	—	2.03.
20) Taxirung meinerseits	2.73.	12.66.
	18.—	—
	28.	2.—
Total Hundert siebzig fünf Francs 08 Cr. =	94.47.	90.61.
	80.61	
=	175.08.	

Bilgard.

Taxirung einstimmig, Salva errore
Mannheim, den 17ten Juny 1816
Seidenbusch

zu verordnen, welche zu Verordnung das Erkenntniß
gänzlich Zufolge vollzogen werden soll, und den Appellaten
Klägern in die Kosten zu verurtheilen.

Facturn.

Dürk war seit 1782 unserer Gemeinde Curator
der Concursmasse seines gewesenen Johannes Kraemer, damals
Ungenossen in Möckenheim, der einige Jahre später auf
seinem Heimwesen verstorben und, seitdem nicht wieder erschienen.
Im Jahr 1814 richtete die vier Appellaten, als praesumptive
Erben des Verschollenen, sich in den provisorischen Besitz seines
Vermögens immittiren, und klagten sodann gegen Dürk
auf seine Rechnungsstellung einem Novalitis
Summa von 2538 Gulden 37 Xr. mit Interessen vom 6ten
Januar 1786. Nach Defaultheil vom 5ten April 1815
sprach das Friedensgericht in Sonsen dem Klägern diesen
Antrag zu. Dürk legte gegen dieses Urtheil die
Berufung ein, allein da er damals nicht im Stande
war seine Berufung zu rechtfertigen, so mußte er am
6ten September 1815 ein Contumacialurtheil gegen sich
selbst bestätigen, wodurch der Appellationshof im Kaiserthum
die Berufung verwarf. Dürk, dem diese Entscheidung
gegen war, unterfing auf die Cassation dieses Urtheils

zu mehrerem wurde gegen dieses Urtheil Opposition und
auf hiernach die Sache zur contradictorischen Verhandlung vor dem
Appellationshof aufgenommen wurde, so nehmen die Parteyen
rechtsfreundlich die oben eingeschlossene conclusionen.

Ihr jure fragt sich: ob Dürk zufolgen einer neuen Ansetzung
zu stehen, und lässt die, durch den Justizer a quo ange-
sprochene alternative Urtheilsfällung sich rechtfertigen?

Der Anwald der Appellanten
Hilgard.

Ihr dem H. Koller, Anwald der Appellatum, zu insinuiren.

Actum Actenheim den 4ten Januar Hilgard, anwald
der Friedrich Dürck gerichtlich in Mätzheim. — Gehen
ist einer ingesetzter Carl Germanus, genig 1805 bey der
appellationshof in Rüppenheim, dessen Inhalt nachstehet.
nachstehender gratulatum dem Herrn advocaten
Koller, anwald der johann Kramer wegen klage
in gemeldtigen und mit Handarbeit, Kosten und
dem Herrn Gerichtshalter mitbessen Gehalt. gehörig
Angekauft bei Kaufmann Lauber in Simmern und demselben zu dem Fuhrabtrag
den 27te Januar 1816. abgeladen der vorstehenden gratulation so mir vorgelesen
eigenhändig ein Act zugestellt

Müller Rückenburg den 27te januar 1816

Empfangen 1 fr 63 centimes C. Germanus

V. 11

Urtheil

Im Namen Friedrich Dürk wirth
zu Matzheim, appellant von
einem durch das Friedensgericht zu Oppenheim am
5: april 1815 erlassenen Urtheile, welches
einen enthalten ist.
gegen Johann Kramer, gewes Friedrich Kramer
Jacob Kramer & Johann Müllers die Acten
seinen Inhalt — einen Vorbericht
vorhergehend alle Eingeschlichte vorgelesen, die
Gründungen, appellaten, und seinen darauf
den anwald Schmidt.
den anwald Schmidt für die appellaten hier
dasselbe an, dass da der appellant sich gefallen
müsse, dasselbe gegen die einsprechenden appellaten
das zu geben, gehört die appellation zu
verwerfen mit Recht & Kosten.

Factum

Johann Kramer schmidt chanssé: Friedrich
zu Matzheim ist seit mehr als 30 Jahren
abwesend. auf Betreiben des Friedensgerichts
seine Mutter Johann Kramer, die appellaten,
wurde derselbe durch Urtheil des Tribunals
zu Oppenheim vom 18: augst 1814 als abwesend
erklärt & verordnet, dass Friedrich Dürk
zu Matzheim der als curator als abgestorben
bestellt worden war in seiner Verwaltung seines

abtragen sollte. Friedrich Dürr klagte sich diesen
Verlust ein, worauf am 5: April 1815 das
Landamt für Bregenz in 2ter Verhandlung,
welche den Friedrich Dürr mündlich vernehmen,
abhören, und in einer Vorgabe, der Johann
Kramer 2538 f 37 x gebrochen, [illegible]
weshalb er sich in Zeit einer Monath zu erklären
hätte, so einer solche die Klage der Johann
Kramer gestehen. Von diesem Verhandl hat
Friedrich Dürr appellirt.
Es dann fragt es sich, ob diese appellation
zu verwerfen?

L. Schmidt

[illegible]

[illegible]

[illegible]

K.K. ADMINISTRATION · K.K. OESTERREICH. CIVIL · KREUTZENACH · BONNER

25 cent.

K.K. OESTERR. UND K.BAIERISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINKEN RHEIN UFER

Nro 11

Verzeichniß
der Kosten à valoir über das sowohl
Namens der Gemeldigten Fürst
Metternich Hofrathsl vom 13: Sept: 1815 gegen
Friedrich Kurt zu Braubach ergangene
worden sind:

Gerichtliche Kosten

		Gulden	Kreuzer
1. Conscriptions-gebühr	—	"	15
2. Zustellung des Urtheils	—	11	28
3. Amtliche Bestellung	—	1	51
4. Zustellung auf die Cöln	—	5	50
5. avocir	—	—	1 51
6. Zustellung des Urth.	—	—	1 51
7. Stempel Kl.		—	1 13
8. Plaidoirie	—	—	28
9. Collationiren	—	—	" 6 75
10. Copialgebühren	—	—	" 55
11. Kl. gegenwärtige Vergütung		—	18
		40	04

Gulden 40 - 04
Honorar 38 - 36
78 - 40

Vorstehende Rechnungsansatz wird dem Herr Gerichtsschreiber
Schmidt, nach der Summe von Achtzig und Siebenzig Gulden
Sechzig Kreuzer. Coblenz 15: März 1815

L. Schmidt

Nº 10 Exhibit

Klagschrift

Im Namen Seiner
Majestät Franz Joseph von Gottes
Gnaden, Kayserlicher, Königlicher
und Apostolischer Majestät

Gegen Herrn Jacob Ludwig
Landes und Gerichts Advocaten in Kreutznach
als Vormund der minderjährigen Kinder des Ludwig
Lorentzischen, Appellaten, wohnhaft
daselbst

Der am 16ten Februar dieses Jahres
gefällte Urtheilsspruch, wodurch
das Tribunal Civil von Kreutznach
Recht spricht, daß der Appellant
Ludwig Lorentzischen, Appellat, wohnhaft
daselbst

Der am 16ten Februar dieses Jahres,
durch den appellirt ist, zu verlesen
und zu erklären, daß das Tribunal
Civil von 1ter Instanz abschlägig
gesprochen worden, wodurch
der Appellant Ludwig Lorentzischen
Vormund genommen worden, die Gründe
selbiger Urtheilsspruch selbst, die Gründe
warum über gehörig gefaßte Gegen-
a, daß Ludwig Lorentzischen Vormund
minderjährigen Kinder Ludwig

K.K. OESTER UND KGEN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINK. RH UFER.

DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

N. 10

Antrag

für Isaias Christ, Privatmann, inhaftirt zu Bernau, Appellant und Incidentappellat.

Gegen

Johann Jacob Dietrich, Handelsmann zu Oppenheim, als Vormund der minderjährigen Kinder des verst. Hendrik Borngässer von da, Appellat und Incidentappellant.

Der Appellationshof wolle genehmigen, zu erklären daß das Zwischenurtheil vom 18ten Septembre abgeändert worden, sofort den Isaias Christ seinen in gedachtem Urtheil genommenen Antrag zuzusprechen.

Subsidiarisch, demselben zum fernern Beweis über folgende Facta zu verhören:

a) daß Christ bey seinem Abzug dem Dietrich das, ihm mindestens Abzug zurückgesetzt, und ihm zugleich durch einen Brief die Mittel aufgekündigt und ihn von seinem Abzug benachrichtigt habe;

b) daß Dietrich, nach dem Abzug des Christ, unterm in der Absicht das Seinen ergriffene gemeinschaftliche Mobiliar,

K.K. ERSTE PRIV. ÖSTERR. DONAU-DAMPFSCHIFF-ADMINISTRATION AUF. KLEINSEITE UFER.

PENSIONS PAPIER 25 cent.

Nro 10.

Ls

Johann Jacob Ritzing für appellant,

gegen

Johann Ehrist für sich, appellat,

die der appellaten sage ist also zu, daß
d den appellat bey gestellen
möge, ~~der appellat~~ der appellant
mit seiner opposition gegen d defini-
tivspruch d appellatsrichter vom 1: mai 1815 gehörig, für
verbunden, daß dieses definitivurtheil
seinem ganzen inhalt nach vollzogen
werde u der appellaten in die kosten
für verurtheilen.

Publicirt d den appellaten ihren
Procurat Hrn Leuthner, daß Ehrist d
wirkl Hr d Hr Rath v Kinzy zu
seinen Advocaten ernennt hat.

+ Für Verlesung d
Hrn Leuthner.
L. Schmitz.

L. Schmitz.

Gestern d 8ten Juni 1816.

Leuthner

Bilgard.

Gestern d 8ten Juni 1816.

Leuthner

nämmtliche mehrere Beilagen, auf dem Hause gemeinsam
und anderwärts gebraucht haben;

c) daß er sogar nach diesem Abzug in dem Hause
einen Saal gegeben; Bestand in diesem
Fall vorbehalten.

Bilgard.

Gestern d 8ten Juni 1816.

Leuthner

Prozeß-Protokoll [illegible] ist bereits
in der Défaut-Audienz des appellantischen Ad-
vocaten vom 1: Mai 1815 ? in der Sache:
Locat des appellantischen Hofes ca Reinhard Lauchen
vom 14: September 1815 aufgestellten An-
den. Durch Ziehung der Protokolle wurde
der appellantische Hof, daß der appellant
anerkannt stellte, daß er bis Vorlegung
Scheines des [illegible] Siegel [illegible] 2 den
selben der Civil-Contract aufgekündigt
sich. Den diesen Beweis gemäß gekündigt
sprechen stellte der appellant [illegible] zu
facta auf. Und dem [illegible] Ver-
ständigung der Civil-Hofe [illegible]
stellte. Der appellant [illegible] über die
facta sein Erklärung [illegible] ma-
nach die Sache zu [illegible] in die
Audienz gebracht wurde.

In dem [illegible] sich [illegible] der appellant
dem Vorbescheid vom 14: September
absein genügen geleistet:
obige Punkte [illegible] stellen den [illegible]
annoch hilgand [illegible] werden.

L. Schnür.

Landwehrpflichtige qualificirten [illegible] nicht [illegible]
der Jurisdiction [illegible] Schmidt [illegible] Jacob
Reinhard Hilgard [illegible] [illegible]
Cabinet genommen [illegible] [illegible] abgefaßt
Hagen [illegible] [illegible] 16ten Februar 1816.
[illegible]

Ausgefertigt
zu Kastellaun den 8ten Februar 1816.
wofür [illegible] 28 Centimes

KREUTZNACH
ENREGISTREMENT ET DOMAINES R. ROER. CENT.
50 CENT.
A.R. ROER. CENT. DOMAINEN UND REGISTRATUR ADMINISTRATION

No. 10 Chirli Zeitus

Rothfall vom 14: Sept. 1815.

Original

Expirt am Schmidt

In Sachen Heinrich Christ Schmied gastwirth in Oppenheim Kläger in Haupt: wohlthat, Appellant an den Fürst Adelheidgericht zu Mainz am 25: Juni 1815 erlassenen Rothfall in Opponenten gegen den Contumacial: Urtheil Appellations Hofgerichts Rath Zirn vom 1: Mai 1815 erscheinend Fürsprecher advocaten Reinhard Hilgard.

gegen Hrn. Jacob Dietrich Handelsmann in Oppenheim als Vormund der minderjährigen Kinder des verstorbenen Friedrich Georg Christ Appellat, erscheinend durch den advocaten Reinhard Schmidt.

Hilgard für den appellanten trug Folgendes an, daß der appellations Hof gnädigst wolle mittelst der eingelegten opposition das besagte Rothfall vom 1: Mai 1815 gänzlich aufheben, sofort über die Haupt: Sache rekurrend die Fürstl: appellation als opposita zu verwerfen, in anhoffung der Haupt: Motion aber zu erklären, daß in erster Instanz übel gesprochen wohl [illegible] appellirt worden sey, demzufolge der opponirten zu entrichtenden opponenten eine Buße von 2050 Gulden 8 x zu belegen, nebst Restitution von Dingen der Kläger, desselben in die Kosten beider

Gestungen zu verwerfen, die Appellata in die Kosten des Instanz zu verurtheilen.

Welches für den appellirten Theil Recht sein mag, darüber den appellirenden Theil gehört zu vernehmen, ob er den appellirten gegen das am 1: Mai 1815 erlassene Défaut-Urtheil eingelegte Opposition zu verwerfen, sofort zu erkennen, daß das Défaut-Urtheil seinen ganzen Inhalt und vollzogen werde, in die Kosten zu verurtheilen.

factum.

Das factum das zu dem gegenwärtigen Vortrag dienet, ist aus den in dem Défaut-Urtheil und der appellationsinstanz zu Trier am 1: Mai 1815 erlassenen Akten. Das Défaut-Urtheil konnte so, wie die oberappellationsinstanz in contumaciam zu bestätigen, daß die appellation des Heinrich Schmitz gegen das Urtheil des Friedensgerichts zu Merzig vom 25: April 1815 zu verwerfen sey, erkannt werden, appellanten Urtheil seine gegen das Urtheil eingelegte Berufung verfolgen, demnach das gedachte Urtheil zu bestätigen, appellanten Schmitz den appellaten die Kosten der Instanz mit 500 gulden oder 107 Stüber zu bezahlen, ihm ferner die Hälfte der Kosten

ADMINISTRATION DE LA CROIX-VERTE
25 cent.
K.K. OESTERR. UND K. BAYRISCHE LANDES-ADMINISTRATION AUF D. LINKEN RHEIN-UFER

No 10

Lux

Johann Jacob Diederich Handelsmann zu Oppenheim, appellant,

gegen

Heinrich Schmitz ebenmäßig Handelsmann zu Oppenheim, appellat

Das Friedensgericht zu Trier am 1: Mai 1815 erlassene Défaut-Urtheil

Berufung eingelegte Opposition zu verwerfen, sofort zu erkennen, daß das Défaut-Urtheil seinen ganzen Inhalt und vollzogen werde, und den Opponenten in die Kosten zu verurtheilen.

Oppenheim d. 12. Juni 1815.

Diederich

L. Schmitz

ADMINISTRATION R. K. OESTREICH KREUTZENACH

DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

K. K. OESTER. UND KGRN. BAYRISCHE ADMINISTRATION

N= 10.

Klag

Für Isaias Christ, Spezereyhändler in Oppenheim, Klägers an
Hanau wohnhaft, Appellant gegen ein Urthel
des Civil gerichts in Mainz vom 25ten Januar
1815, und Opponens gegen ein Urthel der Appellation
hof zu Trier vom 1ten May 1815;

Gegen

Johann Jacob Dieterich, Handelsmann in
Oppenheim, als Vormund der minderjährigen
Kinder des verstorbenen Heinrich Borngässer,
Spezereyhändlers daselbst, Opponenten.

Der Appellationshof wolle gerufen,
In Erwägung, daß die Hauptappellation anlangt,
daß die vom General Basowitzki verübten Gewaltthätig-
keiten nur als eine force majeure betrachtet werden
können, und zwar als eine solche, die nicht sowohl gegen
die Person des Christ als gegen das Haus und den
Eigenthümer desselben gerichtet war;

Daß also die Eigenschaften des Hauses sie tragen müssen,
und Christ nur so angesehen werden kann, als habe
er für dasselbe die Vorlage gemacht und es negotia
girt, um so mehr da Christ bestätigt war, glaub-

— in den anstoss Terrain der gewaltsamen Occupation
des Hauses Nr. 1 Rathhaus zu verschaffen, wodurch dem ihn ganze
Last gleich unmittelbar auf sein eigenthümer gefallen wäre;

In Erwägung was die incident appellation anlangt, dass
hier eine justa migrandi causa vorhanden war, und
dass insbesondere der Art. 1722 des Civilcodex in Anwendung
kommt, indem dass was Christ gewinnt sollte, räumlich
das Urtheil kennt, als schluss, und die Lösung des schluss
dass die totale Occupation des Rathhauses Generals für
Christ ganzlich aufgehört sollte zu seyn;

Aus diesen Gründen,

Mittelst der ringelagten Opposition des Defaultheil
vom 1ten May 1815 zurückgenommen, sofort über die
Hauptsache erkennend, die incident appellation der Opposite
zu verwerfen, in Ausführung der Hauptappellation aber zu
erklären, dass die erster Instanz übel gesprochen, wesshalb
appellirt worden sey, demzufolge den Opposite zu
verurtheilen, dem Opponenten eine Summe von zwey tausend
dreyhundert fünfzig drey Gulden 8 Xr zu bezahlen, nebst
Interessen vom Tag der Klage, demselben in die Kos
der beiden Instanzen zu verurtheilen, und die Kündigung
der sistirten Strafgelder zu verordnen.

Bilgard

Gesehen d. 12. Febr. 1816.

Brünhaus

gen vergüten, welche in dem appellanten bei dem
d: April 1815 gethanen fall, verurtheilt endlich den
appellanten in die Kosten des gerichtlichen Streits.
gegen diesen Defaut: Vorfall hat Christ opposi-
tion genommen worauf die Sache zu einem in
die Audienz gekommen wurde in den Akten der
Partheyen obige anträge genommen worden sind.
Es dann gefragt sich für den appellations Fall
jetzt schon in die Sache einzutreten?
obige Conclusion sollen dem Procurator
Bilgard zugefertiget werden.

L. Schmidt

Nr. 452.

Obige Conclusion haben wir unterfertigten Beysitzern
Gelegenheit Einsicht genommen und abgestimmt
in Rathsverbleibens und befinden Unterfertigte auf das
Gesuch Herr Schmidt abwesend mit Ausnahme des Herrn Beysitz
Friedel Diätenweis in Obrigkeitsamt dem Herr Bilgard abwesend
und Ausnahme der ergangenen Partey in seinem Stadio mit
dem selbst Genehmigung zu ertheilen Ursache und Ursache ab-
weisst der vorwürfigen Conclusion und den Kosten
als Tag gegeben Kosten sind 1 fr. 63. Centimes

Kaiserlich Landamtey d. 28t. Febr. 1816

Registrirt zu Kaiserlich Landamtey Hassing
dem 28t. 7br. 1816.
Gebühren 28 Xr.

KREUTZNACH
No 9 Jan Rolle
25 cent.

Verf. 14 Septemb 1815

Inquisitorat

Johann Christian Lux-
Halve, Maurer wohnhaft zu
Flonheim, appellant gegen
ein Urtheil des Zuchtpolizeigerichts
von Mainz vom 6. Juli 1815
gegen
Maria Margaretha Lux Halve
Witwer von Wilhelm Lauscher
Weber in Jakobsheim
wohnhaft appellatin

Der Anwald des appellatin Lux
klagt an: das appellatin Hof voll
kommen zu erklären, daß in der
Instanz übel gesprochen, voll appellirt
worden seye, Kraft dessen die appellatin
mit ihrer Klage abzuweisen, und in
die Kosten der Instanz zu verurtheilen, endlich
die Zurückgabe der hinterlegten Strafe
zu verordnen.

Der Anwald des appellatin Lux klagt
an, daß das appellatin. Hof gefallen
möge, indem derselbe über die gegen
das vom Zuchtpolizeigericht zu Mainz ~~eingelegte~~
vom 6ten Juli abgesprochene Urtheil
eingelegte Appel erkennt, zu erklären

daß vom Richter erster Instanz übel
gesprochen, übel appellirt worden, daß
zu verordnen, daß Urtheil erster
Instanz solle vollzogen
werden solle, endlich die appellantin
in die Kosten der Instanz zu verurtheilen.

Inhalt.

Maria Margaretha Lechthaler hat
den Christian Lechthaler vor das
Zuchtpolizeigericht von Mainz laden, damit
derselbe verurtheilt werde möge,
sie den ~~sie~~ sie Zukommenden Theil
an dem Vermögen, ihrer verstorbenen
Eltern, welche Letztere bisher im
Besitz hatte, auf einen entweder
rechtlichen, oder zu rechtlichen
Inventarium abzuliefern.

Dieselbe erhielt unterm 6ten Juli
abhin ein Contumacial-Urtheil, worin
sie der Anklage freigesprochen wurde.
gegen dieses Urtheil legte Christian
Lechthaler Appel ein, und da die Sache
zur Audienz gebracht worden, machten
die Partheyen ihre gegenseitige Anwälde obige
Anträge.
in fure sagt dies:

ADMINISTRATION DES DOMAINES ET DU TIMBRE CIVIL
KREUTZENACH

K.K. OESTERR. UND KGL. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINKEN RHEIN UFER.

DIMENSIONS PAPIER
25 cent.

1.° ob der ~~appellat~~ Appellant
domahen persönlich
vorgeladen werden kann, oder appellatus
schon ist von der anhängigen Vor-
lassungssache zu kommendem Aufgebot
abzuhören?

2.° ob die Theilung der fraglichen
Verlassenschaft unter den Erb-
interessenten vollkommen zu
Recht gebraucht werde?

Vollen obige qualitäten denen
HH Hilgard Cancelei dol
appellanten insinuiert werden.

Trier den 19.ten November
1815.

Keller

Auf Anhalten des Herrn advocaten Keller, anwalt
des appellaten Herrn Lichthalen von
Wittlich wird Appellant Lichthalen
Luther sich einzufinden anbiemit gerichtlich, in dem appella-
tions Termin zur Verhandlung der Sache wegen fraglichen
qualitäten dem Herrn advocaten Hilgard, anwalt
des appellanten gegen Lichthalen, heute zur
Platz gegeben, Worauf die Sache zur endlichen mit einem
Urtheil, gehörig einsehen, und ihnen abgefaßt werden
soll, qualitate qua und Ihnen wird dieses
Verfügungsschein 212 Regierungsbl 1815 — C. Gerhardy
Kost 1 fr 63 centimes

Wittlich 25 Nov. 1815

12.22.27

N°. 8.

Qualitatum.

In Sachen Jacob Medard, Metzger, wohnhaft in Leinsweiler, Appellant, gegen ein Urtheil des Friedensgerichts des Cantons Zweybrücken vom 9ten Juny 1815; vertheidigt durch den Advokat und Anwald Schmidt.

Gegen

Peter Eisenwein, Küfer, wohnhaft in Leinsweiler, Appellat, vertheidigt durch den Advokat und Anwald Bilgard.

Expedirt.

Appellant trug darauf an, das ab dem Appellationshofe gefallen möge, das angegriffene Urtheil wegen Incompetenz zu vernichten, und über die Hauptsache vorerst zu erklären, das Appellant im Unrechte sey, von dem Tribunal zu Zweybrücken am 10ten September 1806 und von dem Appellhof zu Trier am 6ten May 1808 wohl Räume Urtheilen, und den Appellanten nicht schuldig seye, die Summe von 333 Franck 19 Centimes zu bezahlen, verurtheilt zu werden, sofort den Appellanten mit dem Rest seiner Forderung abzuweisen, ihn in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der Strafe zu verordnen.

Der Appellat trug darauf an, das der Appellationshof gerufen wolle, die Appellation wegen Geringfügigkeit des

Gegenstand [illegible] als unzulässig abzuweisen und den Appellanten in die Kosten zu verurtheilen, jedoch die Rückgabe der sumariter auferlegten Geldstrafe zu verordnen.

Subsidiarisch, die Appellation als ungegründet zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Factum.

In Sachen Landau / mit langem Jahren und niemand im Namen Prozeß, anhängig durch Urtheil des Friedensgerichts zu Zweybrücken vom 10ten September 1806 und des Appellationshofes zu Trier vom 9ten May 1808 gerichtlich instruirt wurde. In Gemäßheit dieser Urtheile hatte Medard an Erbenwein mehrere Posten zu bezahlen. Auf die, gegen Medard sowohl gerichtete Verfolgung als auch Medard sowohl gerichtete Opposition, indem er die Richtigkeit der, ihm zugestellten Rechnung bestritt. Das Friedensgericht zu Zweybrücken, dann Urtheil vom 2ten März 1815, ernannte einen Commissarius, vor welchem die Parthey die Forderung vornehmen und abschließen sollten. Erbenwein erschien vor dem Commissarius und legte daselbst eine Rechnung vor, die sich im ganzen auf 97 francs 97 centimes belief; Medard erschien nicht. Auf sowohl gerichtete Abwesenheit

R.K. OESTER. UND KGL. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINKEN RHEIN UFER.

25 cent.

Antrag

des Peter Erbenwein, Tuchscherer, wohnhaft zu Leinsweiler — Appellant

gegen

Jacob Medard, Metzger wohnhaft zu Leinsweiler, Appellant gegen ein Urtheil des Friedensgerichts zu Zweybrücken — vom 9ten Juny 1815.

Der Appellationshof — wolle genehmigen, in Erwägung, daß der Ite Richter, wegen Ungerechtigkeit des Gegenstands in letzter Instanz gesprochen hat,

die Appellation als unzulässig abzuweisen und den Appellanten in die Kosten zu verurtheilen, jedoch die Rückgabe der sumariter auferlegten Geldstrafe zu verordnen.

Subsidiarisch, die Appellation als ungegründet zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Hilgard.

K.K. OESTER. UND KGEN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AMT. D. L.I.K. RHEIN UFER.

STOSS PAPIER 25 cent.

Nr. 8

Für

Jacob Mathard Metzger zu Landau appellant von einem von dem Friedensgericht zu Germersheim am 9: Juny 1815 erlassenen Urtheil,

Gegen

Peter Hohmann Küfer wohnhaft in Landau, appellat,

Vorgeschlagen, daß dem appellatischen Gesuch gewillfahret werde, daß der appellant in gemäßheit des von dem Friedensgericht zu Germersheim am 10 September 1806 und von dem appellhof zu Trier am 6: May 1808 erlassenen Urtheilen, an den appellaten nicht mehr als die Summe von 333 francs 19 centimes zu fordern berechtiget ist, hiernach den appellaten mit dem Rest seiner Forderung abzuweisen, ihn in die Kosten beyder Instanzen zu verurtheilen, und die Amtsacte der Kanzley zu remittiren.

Landau den 11. July 1815.

L. Schmitz

Mor[illegible] Kreisgericht gebracht wurde, Casimir Medard
zinny Postum in der vorgelegten Rechnung, zusammen in
Betrag von 206 francs 80 ct. das Kreisgericht summarisch
judicirt, durch Urtheil vom 9ten Juny 1815 seine Ein-
wendungen, und verurtheilte sie zur Zahlung der in
der Rechnung aufgenommenen Summe von 197 francs
97 ct. Medard ergriff gegen dieses Urtheil die
Berufung an, und vor dem Appellationshof nahmen
die Parteyen wechselsweis die oben eingeführten
Conclusionen.

In jure fragt sich 1) Ob das Kreisgericht in Zweybrücken
competent? 2) ist die Appellation gerechtfertigt?

Der Anwald des Appellaten
Hilgard.

Für den Appellanten, Anwald Schmidt,
zu insinuiren.

Oe.

Nach den Tags und Jahres alhaben 1815, auf der Kanzley
des Advocaten und Anwalds Herrn Hilgard wohnhaft den
Peter Erlenstein, Pächter in Leinstadel Gerichts
Hütschweiler unter Bezug der appellation sich zu
Recht verfahren, der Parthey wohlgedachter Kanzley
Gerichtsbalg, hier stehende Qualitaeten dem
Herrn

[illegible] Advocaten Schmitt [illegible] Gerichtsvollzieher, Wohnend in Creuznach, [illegible] Gerichtsstabe mit [illegible] Vollstreckung [illegible] Urtheil und Endurtheil [illegible] Gerichtshofe [illegible] Qualitäten [illegible] Rechtsmittel [illegible] Gerichtsvollzieher [illegible] kosten 1 franc 63 centimes

Gerneuer

Registrirt
zu Kaiserslautern
den 27ten. 8bre. 1815
mit allen Beilagen und zugehörig

Mulot

Urtheil von 11 Dec. 1815 - No. 7.

Endurtheil

STEMPEL

K.K. OESTERR. UND K. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINKE RHEIN UFER

KREUTZENACH

ny pedit.

original

In Sachen Carl Heinrich Hundt aus Frankfurth am Main appellant und klagender und gültigkeit gegen Paul Hundt anwaltin, erschienen durch den advocaten [illegible] anwalt gegen Michael Rene Delahaye gutsbesitzer zu Meisenheim, appellaten, erschienen durch den advocaten [illegible] anwalt Liquet.

Da aus der Schrift des Klägers, daß [illegible] den appellaten [illegible] gestellen möge, indem der appellationstag [illegible] den appellaten am 11 [illegible] 20 November mit ablieferung [illegible] Ladungen mit einander verbindet, in welcher [illegible] erhellt, daß den appellaten am 7: [illegible] 20 November gemeldte Paul: anwaltin [illegible] zu erklären; zu erklären daß der appellant seinen Verbindlichkeiten genug geleistet, der appellat jedoch den seinigen kein genug geleistet, daß demnach der unter dem 4: Dec. 1814 [illegible] der [illegible] gestellten [illegible] durch als [illegible] angesetzte [illegible] Liquidation [illegible] 5. [illegible] genugsame [illegible] den appellaten [illegible] daß [illegible] 3874 [illegible] 40. [illegible] [illegible] [illegible] 6 [illegible] [illegible] [illegible]

K.K. OESTER. UND K.BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D.LINK.RH. UFER.

K.K. OESTR. ADMINISTRATION KREUTZENACH

N:7

für

Carl Fiess handelsmann zu Frankfurth a/m, appellant p. Klagen

auf gültigkeit eines real: arrestes,

gegen

Michel Rees Schuldner zu Bingen

appellaten,

Bringt in Erfahrung, daß in dem appellations Prozeß gestellen möge; so findet sich Endes Unterschrieb die appellations Urtheil des Appellations Hofes vom 23 octobre abhin, die Urtheil des Bingen handels gerichts vom 10: August 1815 wirklichen der 15000 gulden Rentenschein obligationen reformirt in allen übrigen Punkten aber bestätigt worden ist, daß die Urtheil des Bingen handels gerichts vom 10: August die an den schuldner Michel Rees vom 20: April 1815 erlassene defaut = Urtheil einfach bestätigt hat; daß dieses nicht in Gemäßheit gegen wendung kan, daß die defaut = Urtheil vom 20: April in der Urtheil des appellations Hofes vom 23: octobre abhin für basis des ~~Endschaidung~~ zu erlassen den Endschaidung genommen werden müssen. Die Fortsetzung dieses ~~und~~ dieser Urtheilen und die Verbindlichkeiten des appellaten betreffe

sich folgende Berechnung ergiebt.

Laut dem Vorfall vom 23: october muß der appellant
gestern in Rothenischen obligationen 15000 gülden.
Laut dem Vorfall vom 20: aprille sollte der ds. - -
appellant gestern - - - - 20350-53
hiervon geht ab der betrag der Rothenisch:
schen obligationen die der appellant
in natura giebt, mit - - 15000 - -

muß der appellant noch baar gestern = 5350-53

für 20 Procent haftung
auf die obligationen - - - 2985-36

total der baar zu gestehenden Pfänd = 8336-29

Interessen hiervon vom tag der klage
13te februar 1815 bis zum 7ten november
an welchem tag der erste anerbieten
gemacht wurde, ist verfloßen 9 Monath
a 6 Procent - - - 375 - -

8711 - 29

da von den ~~eingegangen~~ angebothenen
obligationen die zinsen von einem
theile noch nicht eingegangen sind, so
muß der appellant diese zinsen
vergüten, theil von 15000 f a 4 Procent 300 - -

9011 - 29

der appellant muß endlich die kosten des defaut:
vorfalls vom 20: aprille entrichten, welche mit
dem protocollament 1214 francs 40 centimes zu berechnen.

in fernerer erwägung, daß der appellant dem appellaten
in dem acte d' offres réelles vom 7: november folgende
angebothen,

1, an Rothenischen obligationen 15000 gülden.
2, für 20 Procent haftung auf diese
obligationen mit - - 2985-36
3, an auf rückständen capitale u Interessen 6893-26½

9879-2½

4, die kosten des défaut = vorfalls vom
20: aprille mit 1214 francs 40 cent.
5, für die noch nicht specificirte kosten
des défaut = vorfalls 30 francs.

daß dennoch der appellant dem appellaten in
dem acte vom 7: november zu viel angebothen
sind 867 gülden 25 creutzer.

in fernerer erwägung nach dem acte d' offres réelles vom
10: november besteht, daß ~~auf die~~ specification
und der alth mit dem akt vom 7: november auf
das klarste hervorgeht, daß die rückständigen obliga-
tionen welche dem appellanten am 7: november ange-
boten wurden, ihm ~~auf~~ noch nicht am 10ten november
angeboten wurden, und daß mit der haftung der
am 10: november angebothen obligationen 200 gülden

[illegible] sind keine abschließl. Entscheidung gegen [illegible]
klägerin, sondern sind blos eine Rechtsverwahrung [illegible]
gerichtlichen Protokolle, die bey der abschrift[illegible] —
akte vom 7: November einen gleichen Vorbehalt [illegible]
desselben übrigens — in dem acte d'offres reelles [illegible]
10: November der appellant auf die andere [illegible]
933 gulden 25 kreutzer für viel mehr abgetra[illegible]
wodurch die ungeblich stehende Prätension [illegible]
gulden an den obligationen bey weitem erfüllt [illegible]
wird. Dass endlich der acte d'offres reelles vom
10: November gegen die gesetzliche Vermuthung [illegible]
wenn er auch selbst ungültig angesehen würde, [illegible]
acte d'offres vom 7: November bestehet in gültiger
ist.

Aus diesen gründen, indem der appellationsrichter [illegible]
den appellaten am 11 u. 23 November gegebenen
Zahlungen mit einander verbindet u. darüber
für Recht erkennt, die dem appellaten am
u. 18 November gemachte real-anerbietung
als gültig zu erklären; zu erklären dass
appellant seinen verbindlichkeiten genügt
sichtet der appellat jedoch der seinigen
genügt geleistet hat, dass demnach der am
den 4: December 1814 gefassten das fortsetzung
abgeschlossenen Kauf-Contract als aufgelöst
angesehen ist. In gemäßheit dieses festsetzen
der appellaten zu verurtheilen, dem appell

EXPEDITION · K. KREUTZNACH · GYMNASIUM
KREUTZNACH
25 cent.
K.K. OESTERR. UND K. BAYERISCHE ADMINISTRATION AUF DEM RH. UFER.

die auf den Kunstgriff [illegible]
streitigen Punkte von 9374
gulden 43 kreutzer gerichtlich gesetzen nebst
Zinsen zu 6 von hundert von dem
ab fortzufahren, zu einer festsetzung
wegen Wiederherstellung des contracts
die der appellant in gemäßheit des
art. 523 d. folgenden ab fortzufahren: [illegible]
lich sind wird, d. in allen seinen
angemaßten Rechten.

Publicirt in sitzung den appellaten zu wohlgeborn, dem appellanten die wohlgeborne Agnes auf den Stelle und zu:
stehenden, d. d. — auf d. in diesen Falle
zu einer festsetzung zu verurtheilen,
die der appellant in gemäßheit,
des obenangeführten artikels wird hiezu:
sinn lassen, d. in die Kosten.

Gegeben zu K. d. 4ten April 1815.

Schreibaum

L. Schmidt.

K.K. OESTERR. UND KÖNIGL. BAYERISCHE LIQUIDATIONS-COMMISSION

K.K. OESTERREICHISCH-KÖNIGL. BAYERISCHE CIVIL-ADMINISTRATION KREUTZENACH

STEMPEL PAPIER 50 CENT.

No 7.

Rechtsanwalt

Im Namen

Karl Ludwig Landschaftsmaler

zu Frankfurt am Main Kläger

appellant

Gegen

Adolph René de la Haye Gutsbesitzer

daselbst Beklagten

Appellaten

Kläger ist Appellant, daß das

appellirte Urtheil zu cassiren und

den Beklagten zu verurtheilen,

ihm 1 Uhr und 10 Kreuzer ab-

genommen Gerichtsverhandlungen

ungültig und Wirkungslos sind

in Erwägen daß Gegenstand

Streitigkeit der Betrag von 352 Gulden

übersteigt und Kläger mit Einrede

special Incompetenz vorgeschützt,

in Erwägen gegen Klagsforderung

das Betrag von 812 Gulden 5 Kreuzer

die Einrede und Verjährung

vorgeschützt, daß obligationen

Gültbriefen

3, weil in Kinder und Erbschaft
in jenem vom 10 Dez Raum Wald
ung Lit im Prot: 813 manga
gelnden Umstände zu sein;
4, Weil auf die Anerbietungen
in der mündlichen Verhandlung Raum
consignation nicht folgte;
5, Weil gegen die Beschwerde Lit
Prot. 1258 ad 3 die Anerbietun
nicht die Solidität der Bürgs
Personen verfallen; Raum
a in dem ad num 7 bez
sind als Rückstand Lit de sam
verfallt mit 1214 fr: 40 cs, 1
1222 fr: 65 cs, sind in sam
neben 10 Lire mit 1222 fr:
stehen im restanten 8 fr: 25 c
in Capitan 25 cs zu ma
zusammenstellen;
b, sind in dem Libell vom
ten obligationum 2000 f
zusammenstellen;
c. gehören zu diesen Acten
das zweite Marktfass
obligationum mangelt
der Beschwerdeführer dann
peccandi nachstehend
d die Beschwerdeführer
mit 624 45 cs mangelt den

verantwortung Raum
e oder Ablegung, mit 734 Wo
f die Beschwerdeführer das Liebläu
ihren Gerichtsstand —

Zu erklären, dass appellant
in seinem Rechtsmittel gegen die
gemeldete Weigerung, die Anerb
bietungen anzunehmen, nicht
das Erforderliche und zu verstehen
den gegen Leistung der Kaufs
summe das Raum in Eigenthum
23 Lire 8 Cent ohne nachtheiligen
Erbschaft, da er dem selben Raum
Genügen geleistet, zu begehren
Lemar mit 6 Forderungsrechten
appellaten 1000 Francken zu Raum
die Beschwerdeführer Lit
zu erlangen, mit Ihnen Erfüllung
dem Vertrag Lit Nichtigerklärung Lit
ein Fall endlich appellant Eigen
Verwendungen innerhalb Jahr
Entscheid, welchen der appellatenschaft
zu stellen wird nicht vollkommen

genügen Zeugen wenden, appellat
kann zu rechtfertigen, die Klage
genügend und Recht kann zu bestätigen,
appellanten selbst aber dazu
Reinigungseid zu einem
Beschwerdewerth von 3000 Gulden
zu verurtheilen und die Kosten
ung der weiteren Instanz
den Fall aber, daß appellant
gewiesen werde die Verpflichtung
der obligationen nach dem Kurs
zu verwenden, abzuziehen zu wer-
den, daß er diese Zahlung
der appellaten zu Frankfurt
den einem zu bestimmenden
Tage und zwei Stunden nach
Zahlung des Betrags in
appellat in Händen habe, welche
lichen Tag wegen einer zu kommen, da der Kläger
der bestimmten Tages als gänzlich Tage der Klage
verwerfen wäre; daß endlich appellant die
Klage nicht schon zu begründen genügend die
sey, bis er dieses alles genügend Zahlung der Klage steht in Mainz
und bescheinigt.

Factum.

Die factum welches zu dem gegenwärtigen
Urtheil angeführt worden ist in Kürze in den

Gesehen zu Mainz den 1. März 1815.

von dem appellations Urtheil vom 20 October abs
welchem Urtheil eingestellt worden. Dag
dieses Urtheil wurde die angegriffene Urk
sei wegen Hundert gerichtet von 10: aug
1815 und die Mathematische obligation be
reformirt - worden, daß appellat de
gehalten sey für die convenirte Thal: 1
15000 Gulden solche obligationen aug
- der appellat sich weiters die ob
tionen binnen 8 Tagen von dag der Zustell
an den appellaten einzuhändigen, w
der Leistung dessen in baarem Gelde Zahlung
sub ungegriffene Urtheil wurde dag
weitere Urtheil vom 29: october in
übrigen in punkten bestätigt - die kosten
gegen sich und machen die kosten
an wenigen Hundert gerichtl ergangen
défaut: Urtheil - der fünfzig: stün
gebüssen sind - défaut: Urtheil
sind: alle die den appellaten
für Lust gesetzt worden. Dem d
sub appellatorio vom 20: october -
Urtheiles Gnüge zu leisten, hinf
appellant dem appellaten den 7:
November allein die Real: anbin
wurde, worin er für 15000 Gulden

K.K. OESTER. UND HERZ. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINK. RH. UFER.
KREUTZNACH
25 cent.

mathematische obligation
so wie auf sämtliche andere
Pfänder realiter anbot, die er auf
seine Forderung den appellaten
wolle stehen. Der appellat wa
die anerbietungen vom 7: to November
nicht an, indem er behauptete, daß
die nicht hinreichend wären. Diese
Weigerung bestimmte den appellaten
den appellaten mit vom 11: 20
November vor den appellationhof
auf gültigkeit der Real: anerbie
tungen vom 7: to November
laden zu lassen. Nachdem die
am 4: December vorgenommen
worden war, wurden die parthey
übrige anberaumt.
Da dem gemäß sich, daß die Real:
anerbieten der mathematischen obliga:
tion gültig:
Als ist der Hof über die übrige anhäng
der parthey zu urtheilen.
obige Umstände haben den Herrn
anwald Liquet bewogen worden.
L. Schmidt.

№ 657

Instruction Qualitäten, Ober Amt Kaiserslautern
Herr Schmidt, Advocat und Anwalt der Herren
Leist Handelsmann in Frankfurt am Main
Ihm ist aufgegeben Appellaten Besitz Exhibit C.
Acta Causa Appellationis pto. und Rechtsgrund für
Briefsprotokollen und alten Prozessakten zum Hr
Bilgard Advocat und Anwalt der gegnerischen
in der Sache wahrzunehmen selbe selbst gefällig
fortzusetzen, und abgehenden Termin dessen Abstehen
mannen alles zu gewarten stehen sind 1 fl. 63.

Kaiserslautern den 23t. Febr 1815.

Rassmus

Registrirt zu Kaiserslautern den
23ten Dezbr. 1815. Einhundert
Zwanzig Kopfcentimes
Der Rentmeister

Fiser

№ 7. orig. Qualitäten. Urf. v. 23 Febr 1815.

K.K. OESTERR. UND K.BAYERISCHE ADMINISTRATION AUF GLINKLIB. UFER.

LANDGERICHT KREUZNACH

IMPRESSIONS TAXE 50 CENT.

Expedirt.

In Sachen Carl Leist, Handelsmann,
wohnhaft in Frankfurt am Mayn,
Appellanten gegen ein Urtheil des Handelsgerichts zu
Mainz vom 10ten August 1815, einerseits, und 12ten
ejusdem, respirando Herrn Advokat und Anwald Schmidt;
Gegen
Michel René Delahaye, Gutsbesitzer
wohnhaft in Mainz, Appellaten, respirando Herrn
Advokat und Anwald Bilgard.

Der Appellant trug darauf an, daß da diese Appellation
sofort gefallen möge, zu erklären, daß durch das Urtheil
a quo übel gesprochen, und appellirt worden sey; sofort
den Appellanten mit seiner Opposition gegen das Defaut-
Urtheil vom 10ten April 1815 anzunehmen, dieses Urtheil
für null zu erklären und über die Hauptsache vorzufahren, den
Appellaten mit seiner Klage, so wie er sie vor dem
Handelsgerichte in Mainz angestellt hat, abzuweisen,
ihn in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und
die Eingabe der saumseligen Strafe zu verordnen.

Der Antrag des Appellanten ging dahin, daß der
Appellationsspruch gerufen werden, die Appellation
für verworfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Mh

Factum.

Dass Contract vom 4ten December 1814 (: gasorig zuvorgiftirt :) verkaufte Delahaye an Leist 43 Aln [illegible] und 7 Ochs Ohm, für die Totalsumme von 30,336 Gulden. Es wurde zugleich stipulirt, dass D Delahaye für einen Theil des Kaufpreises, nämlich für 10000 Gulden, fürstlich-Metternichsche Obligationen annehmen solle, jedoch gegen eine Vergütung von 20 pro%. Durch eine nähere Bestimmung des Contracts wurde festgesetzt, dass die Abnahme der Ohme und die Zahlung des Kaufpreises binnen 3 Monate nach Tag des Contracts, statt finden solle. Im Februar 1815 trat Delahaye klagend gegen Leist auf, indem er behauptete, Leist habe zwar einige abschlägliche Zahlung an geleistet, sey ihm jedoch noch 20,350 Gulden 53 Xr. schuldig, und namentlich habe er ihm 10000 Gulden in Metternichschen Obligationen noch nicht abgeliefert, so dass Kläger diese Obligationen jetzt, wo die stipulirte Zeit verlaufen sey, nicht mehr an Zahlungsstatt annehmen könne, sondern die ganze restirende Kaufpreis in baarem Geld verlange. Dem Defaut-Urtheil vom 20ten April 1815 sowie der Handlungsgericht in Mainz dem Kläger diese Conclusionen zu, und verurtheilte Leist zur Zahlung einer baaren Summe von 20,350 Gulden 53 Xr. Leist beschwerte gegen dieses Urtheil

K. K. OESTERR. UND KGLN. BAYERISCHE ADMINISTRATION GAUF. D. LINKEN UFER.

DIENSTES PAPIER 25 cent.

Nro 7. der Rolle

für

Carl Leist Handelsmann zu Frankfurt am Main, appellant an den Tribunal der Handelsgericht zu Mainz vom 20: August 1815 erlassenen Urtheil,

gegen

Michel Pierre Delahaye Gutsbesitzer zu Mainz, appellat,

Bringt in Erinnerung, dass es dem appellanten wohl gefallen möge, zu erkennen, dass das Urtheil a quo übel gesprochen wohl gethan appellirt worden sey, sothane der appellanten mit seiner opposition gegen das Defaut-Urtheil vom 20: April 1815 angenommen, dieses Urtheil gänzlich zu annulliren, zu über die Hauptsache: Recht sprechend, den appellanten mit seiner Klage, so wie er sie vor dem Handelsgericht zu Mainz angestellt hat, abzuweisen, ihn in die Kosten beyder Instanzen zu verurtheilen, in die Strafgelder der Tribunalsordnung vom 5. Sept. 1815 gelegten Strafe zu verurtheilen.

L. Schmidt

K.K. OESTER. UND KGEN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF. D. LINK. RH. UFER.

DIMENSIONS TAXE 25 cent.

No 7. der Rolle. Austrag

Für Michel-Rémi Delahaye, Gutsbesitzer wohnhaft in Mainz, Appellanten

Gegen

Carl Reist, Handelsmann, wohnhaft in Frankfurt am Mayn, Appellatum gegen ein Urtheil des Handelsgerichts zu Mainz vom 10ten August 1815, einregist. L. 12 S. ejusd. fol. 14. 30 f.

Der Appellationshof wollen gerufen,

In Erwägung, daß zwischen den Partheyen nur ein Hauptvertrag bestand, nämlich der Verkauf von 13 Rth 7 Sch. Erbse für den Kaufpreis von 29856 fl. nebst 480 fl. Trinkgeld; und zweitens ein Nebenvertrag, (pactum adjectum:) vermöge dessen Mitbeklagte Obligationen, einmal 3 Monat, und zu 80 pCto, für einen Theil des Kaufpreises an Zahlungsstatt angenommen werden sollten;

Daß Reist zwar den Hauptvertrag zum Theil, den Nebenvertrag aber nicht in Erwägung erfüllt hat;

Daß daher Delahaye berechtigt war, im Grundsatz Art. 1184 des Civilcodex, die Resolution des Nebenvertrags, der dato in solutum zu verlangen, und zwar insbesondere des Hauptvertrag C, der bestimmt

Clubot, der den Kaufpreis auf 29856 ℔ festsetzt;
dass demzufolge Delahaye jetzt, was Caufe
laufenden Zins, um so weniger noch gefordert kann,
die fraglichen Papiere, die ein neues Waare im Preis
steigen und fallen, statt baaren Geldes anzunehmen,
da ihm jetzt die Gelegenheit entgangen ist, sie bald zu
verkaufen, und sie also für ihn Bagatelle ohne allen
Werth sind.

Das Übrigen eine Condemnation, wodurch Christ verurtheilt
würde die fraglichen Obligationen zu überliefern, ohne allen
Zweck und Wirkung wäre, indem man, der Natur
der Sache nach, Niemanden auf Obligationen, wohl aber auf
baare Zahlung exequiren kann; inmaßen Demerkung eine
baare Zahlung exequirt kann; inmaßen Demerkung eine
solche unbedeutender ist, da Christ bis auf diesen Augenblick
noch keine reelles Anerbieten zur Auslieferung derselben
gemacht hat.

Auf diesen, und den übrigen im Urtheil a quo
angeführten Entscheidungsgründen,

die Appellation zu verwerfen, mit
Geldstrafe und Kosten.

Hilgard.

Geschehen 5. Octobr 1815
Lbg

Opposition ein; allein durch Contradictorisch Urtheil
vom 10ten August 1816 wurde die Opposition verworfen
und das Versäumnißurtheil bestätigt. Auf die Berufung
welche Christ gegen dieses Endurtheil einlegte, waren
die Parteyen vor dem Appellationshof, die ohne weitere schriftliche
Conclusionen.

In jure fragt sich: 1) Kann Appellat sich weigern, die
fraglichen Obligationen an Zahlungsstatt anzunehmen?
2) Ist Christ nicht wenigstens Entschädigung schuldig
der Classe der Appellanten

Hilgard.

Vu dem Herrn Advocaten Schmidt, Anwalt der Appellanten
zu insinuiren. Lbg.

Auf anbefehl des Advocaten und Anwalts Herrn Hilgard
verfertigt den gebührenden Copey Brief Isaak de la Haye
wohnhaft in Mainz, Endes unterzeichneter Gerichtsbott
Herzogthums bey dem Appellations Hofe Zweybrücken
daselbst wohnhaft, vorbesagten Appellaten dem
Herrn Advocaten Schmidt accreditirten Anwalt
des Carl Christ Handelsmann in Landau wohnhaft, zustand in seinem Hausthor daselbst mit
seiner Pallest persönlig gesprochen und ihme Abschrift
dieses vorgelesen, welche er auch angenommen
und gezeichnet, Zweybrücken den 26ten Octobr 1815
Taxa 1 fl 6 Centimen

Registrirt
zu Kaiserslautern
den 27t. 8br. 1815
und folium 28 cro

K.K. OESTERR. UND K. BAYRISCHE TRANSITATIONS AUF D. LINK. RH. UFER.

ZWEIBRÜCKEN

EXPEDITIONS PATENT 50 cent.

No 6. Qualitäten

Urtheil vom 4: Sept: 1815.

In Sachen gerichtlich auf heute vor dem Herrn Assessor Klauber Friedensrichter zu Grünstadt, wo in seinem gewöhnlichen Sitzungs Locale gerichtlich autorisirt, appellantin vor einem vor dem Civil gericht zu Spayer am 22ten Juny 1815 erlassenen Urtheil, welche Sache anhängig ist.

Gegen Elisabetha Hofmann Wittib Nicolaus Bernhard Ackermann Feldschütz auch vor Grünstadt wohnhaft, somohl in ihrem eigenen Namen als in ihrer sogenannt als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder Jacob Auch, Maria Barbara Ackermann zu Grünstadt wohnhaft, wo diesen ihren Ehemann gerichtlich autorisirt, appellatin, erschienen durch den advocaten Herrn Arnold Schmidt. Schmidt bittet für die appellantin dahin, daß der Herr appellations Richter wolle die appellation für genommen und Recht zu sprechen, in der die appellantin

einst erscheint, diesen antrag in contumaciam
zu verbescheiden. Factum

gerichts Amts Stein zu Johannis Obsthaus
von Heimbach verklagt und der Verklagte
Heimbach: Klagt in Heimbach gehörend
Mobiliar für die Pacht von 1802 gebührend,
als der erste Termin ab Ostern schillingst zu
halten war, weigerte sich gerichts Amts
Beklagten zu bezahlen, unter dem Vorwand
daß sie diese nicht gehalten habe, Kläger
solange die Klage verwiesen werde, zu
sein mit: Erbin ist nicht nachkommen
sey. Diese Weigerung hatte einen Prozeß
Beklagten zu Folge gegen den gerichts Amts
opposition machte, worauf das Tribunal
zu Cleve mit der contestation sich
wurde. Durch Urtheil vom 22 Juny 181
wies das Tribunal die gerichts Amts
ihre opposition ab. Von diesem Urtheil
sich zu appellirt.

Es dato frage ich, ist die appellation
verwerfen?

L. Schmidt

Von Heimbach gerichtsamtl. Schmidt

K.K. OESTER. UND KGEN. BAYRISCHE ADMINISTRATIONS AUF. D. LINK. RH. UFER.

DIMENSIONS 25 cent.

No 6 Von Nalla

für

Heimbach Johannes Wittib als Vormünderin
ihrer Johannes Gebrüder Anton von Heim-
heim, sowohl in ihrem eigenen Namen
als in der Eigenschaft als Vormünderin
ihrer minderjährigen Kinder Jacob auch
Martin Katzberg abwesende in seiner
Eigenschaft als Vormund der minderjährigen
Jacob auch, ferner Maria auch Johannes
von Heimbach Witwe Mathias Hingertmann
Wirt, alle wohnhaft in Heimbach appellan-
ten,

Gegen

Gerichts Amts Stein von Johannes Obsthaus
Leinenweber zu Heimbach, appellatum
von dem Urtheil des Landgerichts zu Cleve
den 22 Juny 1815 verkündigten Urtheil
wegen ist daselbst zu, daß die Herr. appellantin-
nen gehalten mögen die appellation zu
verwerfen mit Recht zu kosten, in der
die appellantin nicht erscheint, diesen antrag in
Cleve den 4. Augst contumaciam gegen zu erkennen.
Heimbach

L. Schmidt

K.K. OESTER. UND KGEN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AMT. D. LINIE. IN UFER.

25 cent. PAPIER

Verzeichniß

der Kosten in welche gerichtlich auf Ver-
langen Offiziers zu Feind sein
Durch Defaut-Urtheil vom 4. Sept. 1855
entgegen die Kosten zu Gerichtlich auf
Verlangen Feind sein Verurtheilt worden ist.

		Anlagen	gebühren
1.	Consultations-gebühr	—	— — 18 —
2.	Einhändigung der Klage	11	— 28 — 2 — 03
3.	Zustellung auf die Rolle	5	— 50 — 2 — 03
4.	amtliche Bestellung	—	1 — 57 — 1 — 69
5.	Copien	—	— 1 — 57 — 1 — 69
6.	Einsicht der Akten	—	1 — 13
7.	Vorlegen der Conclusions		— — 28
8.	Plaidoirie	—	— — — — 6 — 75
9.	Gerichtlichkeit	—	— — — 55 — 5 — 07
10.	Copialgebühr-Porto		— 18 — —
11.	Communication an die Staatsanwaltschaft		— — 2 — 03
12.	Sub Expensarbeit		
	Einsicht	—	— — — 28 — 1 — 60
			40 — 04 — 40 — 99

Anlagen 40 — 04
gebühren — 40 — 39
80 — 43

Sage 80 francs 43 Centimes.

L. Schmidt

Amtsschreiben des Landrats von Reichenbach an den Landrat von Neurode
Reichenbach, 16. März 1815.

N.° 4 Protokoll vom 13 Dec. 1815 Gerichtssitzung.

In Sachen Clemens
Wilhelm Legrand,
Privatmann zu Mainz, in seiner Eigenschaft
als Cessionar Schmidt, Appellanten
gegen seinen Ehemann Ehefrau Emanuel
zu Mainz wegen 11. April 1815 an Schaumb
Rechtsanwalt u. Anwalt Gilgand

Gegen

Jacob Lemberger, Handelsmann zu
Mainz eingesetzt, Appellaten an Schaumb
in Person und anstatt Rechtsanwalt
und Anwalt Schmidt;

Factum.

Nachdem Appellat Lemberger
den in Appellationsschrift beigebrachten Titel
Ehe seiner Ehefrau Forderung zu beweisen
ist Lemberger in der gütlichen Sitzung
vor Friedensrichter, unter dem Beistand
seines Anwalts Herrn Schmidt, mündlich
und gerichtsamer Weise beigetreten
worden, Appellat Schmidt
gestanden, Appellaten Beweis
zu führen, Appellaten Beweis
zu führen, Appellaten Beweis
gegen den in Appellationsschrift
beigebrachten Titel gelassen hat,
so sowohl die

Appellat sind zu verurtheilen mit Bezahlung
der Kosten.

Gemäß Gerichtsbeschluß.

L. Schmidt.

Obige Gerichtsbeschluß sollen dem
Herrn Anwalt Hilgard Signifizirt
werden.

L. Schmidt.

No 160 Appellat

Auf Ansuchen des Herrn advocaten Schmidthamm
als Jacob Bamberger-Handelsmann in Mainz
Selbige als angenommener Anwalt Appellat, in
dem appellations Sach zu Kaiserslautern desselben
Cost Vorschuß und Qualitaten des Herrn
advocaten Hilgard, anwald des Candidus
Wilhelm Legrand Fruchtmesser in Mainz
und seine Hausfrau Clara Henriette Schmidt
Handelsfrau und Herr Hypothekenverwalter selbige
gehörig einstimmte, und selben demselben
Tag und Stunde Abschrift von Appellations
Qualitaten und Citation zu einem ad
Zeugenverhör Kaiserslautern den 18ten Herbst
nach 1 per 63 Termin

L. Germain

Kaiserslautern
den Kaiserlichen Landgericht
dann 19ten 7bris 1815
vorgelegen 28 Xbris
Schmidt
Sec. der
Sec.

REGISTRATUR DER REGIERUNG DES UNTERRHEINKREISES
DIMENSIONS TAXE
25 cent.
K.K. OESTERR. UND KGEN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINKEN RHEIN UFER

No 14.

Für

Jacob Bamberger Handelsmann zu
Mainz, Appellat,

Gegen

Claud. Wilhelm Legrand Fruchtmesser zu
Mainz & dessen Ehefrau Clara Henriette
Schmidt Appellanten, in Sachen
auf Ab. Landgericht zu Mainz am
11ten April 1815 erlassenen Urtheil,

Belangend ob Selbigen, daß ab dem appellantischen
Zahlungs Befehl
zu verfahren, daß an der ihr Widerspruch
für gerechtfertigt sey, sowohl die appellation
zu verwerfen mit Kosten.

No 7 - 5 13ten Xbris 1815.

L. Schmidt.

K.K. OESTERR. ADMINISTRATION KREUTZNACH CIVIL-ADMINISTRATION K. BAYERN
K.K. OESTERR. UND KOENIGL. BAYERISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINKEN RHEIN-UFER
DIMENSIONS 25 CENT

Verzeichniß

der Kosten welche durch Vorstehendes Urtheil vom 13 December 1815 dem Jacob Baumberger zuerkannt worden sind, in Betreff gegen Legrand & seine Ehefrau Gegenschrift

Gerichtliche Acte

		Anlagen-gebühren
1. Consultation	— — —	s — s — 18 — —
2. avenir vom 4: october	—	1 - 57 - 1 - 69
3. plaidoirie vom 30 october	—	s - s - 20 - 25
4. Stempel dd anhängt	— —	s - 28
5. Mittheilung an die Opponent: Partey	—	s — 2 - 03
6. die akten auf das bureau zu legen und sie zurück zu geben	— —	s — s — 2 - 03
7. assignation bey den Friedens gericht art 85 & 147	—	s — s — 6 - 75
8. Conclusion zum Urtheil vom 6: nov.	2 - 77 - 12 - 67	
9. expedition dieses Urtheils	—	- 18 - 47
10. signification dieses Urtheils	—	1 - 79 - 3 - 69
11. Vorladung Verhandlung in der Sitzungen vom 20 & 29ten November wegen die fixation der plaidoirie	— —	s — — s 20 - 25
12. Correspondenz wegen dem Gerichts: Urtheil vom 29: November art. 145	—	9 — —

33 - 78 - 87 - 36

transport — — 33-78-87-76

13. Rangel der Conclusion in der Sitzung vom 29. November — — — » - 28
14. Amtliche Akten für den Konkurs von Nissen Ley — — — 2 - 77 - 12 - 67
15. Expedition Kindl. Konkurs — — 10 - 50
16. Zustellung Kindl. Konkurs an die annull 1 - 79 - 1 - 64
17. Formation Eig. dem für gegenwärtig — — 1 - 51 - 1 - 69
für Eig. — — 7 - 98
18. Ladung d. Rabbi — — 7 - 98
19. ~~Ver~~ vocation d. annullt Eig. in. fiskl. Leistung — — — » - » - 8 - 60
20. Rangel d. anbringt auf die fiskl. Leistung - 28
21. Briefgebühren d. d. Hamburger art. 146 a 167 — — 47 - —
48 - —
22. dem Rabbi bezahlt — —
23. für die Amtl. Akten d. definitiv Konkurs von 13. Dec. — — 2 - 55 - 12 - 6
24. Correspondenz in Konk. — — 18 - —
25. Copyen in causa — — 6 - 78
26. Kindl. Konk. diverse — — » - 28 - 2 - 6
177 - 46 - 126 - 7

Aus Eingang 177 - 46
Gebühren 126 - 73
304 - 19

L. Schmidt.

Vorstehende Rechnungsposition 1 bis 26 hat Rath der Stadt Hamburg Gerichtsamtshalber auf die Summe von Zweihundert und drei Mark Banco festgesetzt. Ct. Cuxhaven d. 19. März 1866. Hardemann

N.4 Urtheil vom 4. Dezbr. 1815.

Zwischen

Im Namen Claudius Wilhelm Legrand Prokurator zu Mainz, in Namen Johann Clemens Franzin Schmitt, appellanten von dem durch das Landgericht zu Mainz am 8 ten 21 März ten 11 Aprille 1815 erlassenen Urtheile, welche mit erschienen sind.

Gegen Jacob Bamberger handelsmann zu Mainz, appellaten, nicht erschienen durch den anwald Schmidt.

Schmidt Prog für den appellaten Jacob Bamberger hat gebeten den appellanten Johann Clemens Schmitt gegenwärtig oder abwesend durch seinen Prokurator in Namen Claudius Wilhelm Legrand die Urtheile des Landgerichts zu Mainz vom 8 ten 21 März 1815 ringehaltene appellation für unbefugt zu erklären, die von dem Urtheil vom 11: Aprille 1815 zu verwerfen, die appellanten in die Strafe und Kosten zu verurtheilen.

Factum

Claudius Wilhelm Legrand Prokurator zu Mainz in Namen Johann Clemens Schmitt Kaufmann zu Mainz (laut der Urkunde vom 2 ten Nov. 1814 einen Schuldschein auf Sicht: datirt den 6: December) worin sich Beklagter dem Jacob Bamberger zu Mainz 500 gulden schuldig zu sagen. Dieser Schuldschein der in 2 monathen gestellen war wurde nicht bezahlt, und Bamberger

K.K. OESTERR. UND KGL. BAYERISCHE ADMINISTRATION AUF ILLIRIEN UFER

25 cent. PARIS

Verzeichniß

der Kosten in welche Claudius Wilhelm Legrand Privatmann zu Mainz in seiner Eigenschaft als Curator der Masse Lemberger zu Mainz durch Vorstehendes Urtheil vom 4: September 1815 verurtheilt worden sind.

Defaut-Urtheil				Auflagen	Gebühren
1. Consultation und Gebühr	—	—			18 —
2. Fortsetzung der Gerichtsakt	—			11-28	2-03
3. Auflegung auf die Rolle	—			5-50	2-03
4. amtliche Ausfertigung	—	—		1-57	1-69
5. Recherche	—	—	—	1-57	1-69
6. Aufsatz der Akte	—	—		1-13	
7. Vorlegung der Conclusionen	—	—	—	28	
8. Plaidoirie	—	—	—		6-75
9. Audienzkosten	—	—		-55	5-07
10. Vorladungen und Porto	—			18 —	
11. Communication an die Staats-Behörde	—				2-03
12. die gegenwärtige Ausfertigung	—	—	—	28	1-20
				40-04	40-46

~~Auflagen 40-04~~
~~Gebühren 38-76~~
78-40

Auflagen 40-04
Gebühren 40-49
80-53

L. Schmidt

Klagte am Friedensgericht zu Mainz. Die Verklagten schützten sich auf den art. 4 des Gesetzes vom 17: März 1808 vor, nach welchem Lemberger als Fund der Termin nicht sei, daß er die Kraft des Schuldscheins gegen den Beklagten gehabt habe. Lemberger erwiderte, daß Legrand als Curator zu betrachten wäre, folglich der erwähnte artikel des Gesetzes von 17: März nicht anwendbar sei. Das Vorstehende Urtheil des Friedensgerichts zu Mainz vom 8: März ordnete an, daß Legrand den fraglichen Fall, daß er in Betreff des Zeugnisses unterlegen habe. Legrand brachte diesen Termin nicht in das Vorstehende Urtheil vom 21: März wurde den Verklagten aufgegeben sich in die Haupt-Sache einzulassen. Am 11: April wurde über die Haupt-Sache plaidirt und das Vorstehende Urtheil vom nämlichen Tag wurde, in so fern es die Zulassung des eingeklagten Beweises verurtheilt. Legrand in seinen Schreiben von den Zeugen in der Sache ordentlichen Vorstehenden die Vernehmung einzuholen.

Im Jahre steht es sich ist die Vernehmung von Vorstehenden vom 8: in 21: März als ungültig in die vor dem Vorstehenden vom 11: April 1815 als ungegründet zu verwerfen?

L. Schmidt

Ausgefertigt Rheinbayern d. 16. März 1815. Beinbaum

Ausgefertigt Rheinbayern d. 16. März 1815.
Beinbaum

Nro 4 der Rolle

K.K. OESTER. UND KGLN. BAYERISCHE ADMINISTRATION AUF RHEIN & MAIN OFFEN

DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

Lis

Jacob Tambreyer Handelsmann zu Mainz,
appellat,

gegen

Claudius Wilhelm Legrand Privatmann zu Mainz, in Person Thomas Clemm Hansin Assistt, appellanten von dem Urtheil des Friedensgerichts zu Mainz vom 8 zu 21. März des 11. April 1815 verlesenen Urtheilen,

Sage ich Endesunterschriebener, daß ich den appellations Act gehalten habe, dessen gegen die mehr erschienen appellanten zu geben, selbiges die appellations zu verzeichnen mit Protest zu Kosten.

L. Schmitz

Sage ich Endesunterschriebener, daß ich den appellations Act gehalten habe, dessen gegen die mehr erschienen appellanten zu geben, selbiges die appellations zu verzeichnen mit Protest zu Kosten.

L. Schmitz

eingehagte appellation einzuklagen zu verklären,
die von dem Urtheil vom 11: aprille 1815
zu verwerfen, und die appellanten in die
Process- und Kosten zu verurtheilen.

L. Schmidt

Gerichtsh. d. 4. Brachm. 1815

Lambert

Anfrage vom 29. Nov. 1815.

ADMINISTRATION CIVILE DES DOMAINES DE LA RIVE GAUCHE DU RHIN
KREUTZENACH

K. K. OESTER. UND K. BAYERISCHE ADMINISTRATION AUF DEM LINKEN RHEIN-UFER

EXPEDITIONS-TAXE 50 CENT.

No. 4.

"Expedirt"

Rheinbaiern

In Sachen Claudius Wilhelm Legrand Friedensrichter zu Meisenheim, Klägers: An einem Theil und Daniel Heinrich Meisenheimer, Beklagten: Meisenheim am 11ten April 1815 andern Theils, wird auf den Vortrag des Advocaten Hilgard.

gegen Jacob Bamberger handelnd wie zu Meisenheim, appellaten, wird auf den Vortrag des Advocaten Meisenheimer für die appellanten durch ihren angenommenen Anwalt, daß die appellaten: sich gefallen wollen, ihren Vorstand: zu gestehen, daß sie den appellanten den Friedensrichter für ungültigen Theilungsbann über die Erbschaft des verstorbenen Pfarrers Hellenstein von 2ten October 1814 aufgelegten Pfand von 500 Gulden wirklich aufgehoben, eigenen Mitteln für die Legrand'schen Pfandsachen vorgeladen zu sein, Gebrauch zu machen, und Legrand in den Besitz seiner

K.K. ÖSTERR. UND KGENBAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINKEN UFER.

CIVIL ADMINISTRATION K.K. OESTERREICHISCHEN HEERES KREUTZENACH

DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

M:N.

Antrag

Für Claudius-Wilhelm Legrand, Privatmann, wohnhaft in Mainz, Appellantem und dessen Ehefrau Clara-Theresia geb. Schmitt, Appellantin;

gegen

Jacob Bamberger, Handelsmann wohnhaft in Mainz Appellatum.

Die Appellanten, ihren Ehestand tragend, lassen an, daß der Appellatum sich gutwillig nicht wollen, ihnen Verbunden zu erfüllen, daß Sie dem Appellatum den Religionseid, über die Frage zu schwören, ob er nicht, daß er die, in dem Billet vom 2ten October 1814 enthaltenen Summen von 500 Gulden, wirklich an seinen rechten Mitteln für die Legrand'schen Eheleute vorgelangt, und bey Gelegenheit des fraglichen Hauskaufs zwischen Legrand und dem Joseph Schmittischen Eheleuten, den Letzteren diese Summen von 500 fl. ausbezahlt haben?

Sofort dem Appellaten aufzugeben, sich über die Annahme, Verwerfung oder Zurücknahme dieses Libelle zu erklären, dem Falle darauf erkannt zu werden und Kosten C, — Kosten vorbehalten.

Bilgard

Speyer den 20. Nov. 1815.

Heidenberg

Für

Jacob Hamburger Handelsmann zu Mainz, Appellaten,

Gegen

Claudius Nikolaus Legrand Privatmann zu Mainz, dann Theresia Clara Henrietta Heinrich Appellantin vor dem Urtheil des Handelsgerichts zu Mainz vom 11ten April 1815 erlassen, am Berufung,

Sintemalen ich Endesunterschriebener, dem Appellaten Recht gestatten möge, dem appellantischen Verlangen zu entsprechen, dem Appellaten Urkunde zu ertheilen, daß die Appellantin den Berufungsakt vom 6. November abhin beim Gerichte gehörig gethan, sofort die Appellation zu verwerfen mit Kosten zu erkennen.

L. Schmidt.

Sintemalen ich Endesunterschriebener, dem Appellatischen Recht gestatten möge, dem appellantischen Verlangen zu entsprechen, dem Appellaten Urkunde zu ertheilen, daß er den ihm übergebenen Akt genommen, sofort dem

appellaten zu erlauben den sich vor
dem Landgerichte zu Neuß oder einem
der benachbarten der Stadt Neuß
den sich zu bestellen, die Kosten vorbehalten.

L. Schmitz.

Gehört d. 24. Nov. 1815
Leibaum

die appellanten in der Sitzung vom
20: November obigen antrag, womit den
appellaten aufgegeben wurde, sich über die
daselbst den sich zu erklären, Erklärung sie
in der heutigen Sitzung erfolgte.

Es dann gefragt ob sich, ist zu erwarten, daß
der übrigen sich gütlich setzt werden solle?
obige Auseinandersetzung sollen den sonst amtl
Weg wird sie nicht werden.

L. Schmitz.

Königl. Friedensgericht zu Neuß, als Gerichtshof der Friedensrichter, durch seinen zugeordneten Richter Gerichtsschreiber des Appellationsbezirks von Friedensrichtern, den Herrn Arnold Schmitz, wohnend in Neuß, in Abschrift mitzutheilen, zu Friedensrichtern den fünften Januar 1815.

Unterschrift = 98 c.

Königl. Friedensgericht zu Friedensrichtern
den fünften Januar 1815.
Vorgelesen 28 c.

K.K. OESTERR. UND KGZN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF DEM LINKEN RHEIN UFER.
KREUTZENACH
50 CENT. STEMPEL PAPIER

Nº 4 Abschrift 1815

Im Namen Sr Majestät Wilhelm Legrand Civilrichter des Kreises Simmern des Departements Rhein und Mosel Appellationsgerichts in Coblenz, appellirenden von der Sentenz des Friedensgerichts des Kreises Simmern vom 8ten 21ten März 1815 erlassenen Vorschrift in Appellationssachen des Herrn Appellanten Hofrath Hilgard. Gegen Jacob Landenberger Handelsmann zu Simmern, appellirt, erscheinend Herr Advocat Hilgard.

Die appellirende Partey ersucht um, Aufhebung des appellirten Urtheils, und die Opposition gegen das Défaut-Urtheil vom 4ten Heymonat abzuweisen, wodurch das erste erlassene Urtheil bestätigt, und die appellirte Sache, an das Friedensgericht des Kreises Simmern zurückgewiesen werde, damit die Streitigkeiten der Partheyen mittelst Reformation der Sache ungerichtet werden.

Der appellirende Landenberger

Klage und Vorstellung des praglichen Schultheiß abzuweisen, abzusagen sey, daß er hier einen zu schenden Brief bewiesen, der Betrag des Pfandgeldes eine Strafe gelinderd zu heißen, deshalben gerne in die Kosten beyder Instanzen zu verurtheilen sey die Citirten Appellaten zu verurtheilen.

Hierauf der appellanten den Beweis beweisen, daß Humberger den Betrag des praglichen billets nicht bezahlt, folglich deshalb durch angestellte Klage erhoben sey.

Der appellant bey dessen an, daß das appellationis Libell gestellen möge die vor den appellanten einzubringe opportun zu verordnen, daß das defaut-Urtheil vom 4: Septembre seinem ganzen Inhalt nach vollzogen werde, in den appellanten in die Kosten zu verurtheilen.

factum

Claudius Wilhelm Legrand [illegible] zu Mainz [illegible] vor den Obersten Clam Schmidt Schmidt stellten am 2: october 1814 einen Schuldschein und Pfandschein der 6 [illegible] December zu Gunsten des Jacob Humberger

Vu

Jacob Humberger handelsmann zu Mainz, appellant;

gegen

Claudius Wilhelm Legrand privatmann daselbst zu Mainz wohnhaft, citirten Appellaten, wegen des Rechts des Pfandgeldes zu Mainz am 8: und 11: May 1814 ertheilten Urtheils, in appellations sachen, in appellanten gegen das von dem appellatischen Hof am 4: September dahin erlassenen défaut-Urtheil,

Bringe ich dahin an, daß das dem appellatischen Hof gefallen möge, die vor den appellanten einzubringende opposition zu verordnen, zu verordnen, daß das défaut-Urtheil vom 4: September seinem ganzen Inhalt nach vollzogen werde, in die appellanten in die Kosten zu verurtheilen.

Gestern den 13. october 1815.

L. Schmidt

Schreiber

N°. A.

ENREGISTRÉ A BAD KREUZNACH
DROITS D'ENREGISTREMENT, GREFFE ET HYPOTHÈQUES
K.K. OESTER. UND KGEN. BAYRISCHE ADMINISTRATION DES GRAFTHUMS SPONHEIM
25 cent.

Auszug

Des Sieur Claudius Wilhelm Legrand, Gutsbesitzer wohnhaft zu Mainz und seiner Ehefrau Clara-Theresia Schmitt, Appellanten gegen drey Urtheile des Tribunals in Mainz vom 8ten und 21ten März und 11ten April 1815, und Opponenten gegen ein Defaut-Urtheil des Appellations-Hofs zu Kaiserslautern, vom 4ten 7ber 1815.

Gegen

Jacob Bamberger, Handelsmann, wohnhaft zu Mainz, Appellaten und Opponenten den Klagten.

Der Auszug des Appellanten geht dahin, dass der Appellations-Hof gutfinden wolle,

zu erwägen, dass Legrand seit länger als 8 Jahren sein festes und einziges Domicilium in Mainz hatte, auf daselbst die Personalsteuer, sowie die auf die Regierungs-Veränderung bezahlte; dass er, weil nothwendig irgend wohnhaft zu seyn war, die Absicht angezeigt hatte, dieses Domicilium zu verlassen, vielmehr durch seine Niederlassung mit seiner zu Mainz begüterten Verwandtschaft, durch den Ankauf mehrerer Grundstücke und Häuser in Mainz und Bulzheim, endlich die Absicht an den Tag gelegt hat, sich für immer daselbst zu fixiren; —

dass Appellant seinem Character und Aufführen des Landes ist und bleibt, so lange man ihne nicht überweist, dass er sein Domicilium verändert habe, und folglich auf den Genuss aller aus der fürsorglichen Gesetzgebung entspringenden Rechte, die vollkommenste Anspruch hat, so wieder die Klagten dem Handelsgericht,

dass das Bürgerrecht (: la qualité de Citoyen :) für gar nicht in Betracht komme, indem dasselbe sich nur auf die politischen Rechte (: droits civiques ou politiques :) beziehungsweise aber auf den Genuss der Privatrechte (: droits civils :) bezieht. Cod. Civ. Art. 7.

Das Übrigens, was den richtigen Gesichtspunkt, jeder der in irgend einem Theil des ehemaligen französischen Rechts Einwohner oder Bürger war, dieß Eigenschaft nach wie vor der Abstraktion dieses Theils bestehen, solange er nicht sein domicile veränderte; indem Abstraktion einmal Landrecht nicht anders bewirkt als Veränderung des Ruganten, nicht aber Veränderung der bürgerlichen Verhältnisse der einzelnen Bewohner; wenn Anstoß die aus die jetzige Regierung dadurch angethanen Beschwerden; indem sie auf die Verfassung gegen Staatsrecht forderte und verstoßen;

Das demzufolge Legrand jetzt noch alle Rechte und Eigenschaften hat, die er vor der Veränderung hatte; und folglich sich auf den Friedensrichter berufen kann, eben so gut als wenn er gegen ein gültiges Testament zu warnen, zu succedieren &c.

Das übrigens im Verfahren, wenn auf Legrand als Ausländer anzusehen wäre, für den Art. 13 des Civilcodex in Anwendung kommen müßte, indem durch den Art. 17 des Friedens von Paris den H. Legrand durch Übereinkunft der beiderseitigen Regierungen die Befugniß verschafft hat, noch 6 Jahre im Lande zu verweilen;

Zu Erwägung, daß die für de non recevoir beibringt, daß die Urtheile vom 8ten und 21ten März bey der Instanz sind, deren Vollziehung auf diese Protestation die Appellation dagegen nicht unzulässig macht;

Das übrigens, wenn auf jene Urtheile nicht mehr angegriffen werden könnte, dieß in der Hauptsache nicht das geringste ändern würde, indem der Antrag des H. Legrand vorläufig erklärt würde, sich bloß auf die qualité de citoyen bezog, die für ganz gleichgültig ist; art. 7 des Civilcodex.

Die Opposition gegen das Defaultheil vom 8ten oder 9ten absein anzunehmen, indem selbe nicht verschoben anzusehen wäre; sofort über die Appellation sprechend, ohne Rücksicht auf die vorgeschützte Einrede der Unzulässigkeit und mittelst Reformation der drey angegriffenen Urtheile, den Appellanten Bamberger mit seiner Klage auf Anzahlung des fraglichen Verkaufspreis abzuweisen, da ihm dem Kläger einmal zu festgesetzten Frist beliebte, den Antrag desselben ganz und ohne Antrag gelassen zu haben; den selben ferner in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der hinterlegten Strafgelder zu verordnen.

Subsidiarisch, den Appellanten zum Zahlungsbeweis zuzulassen, das H. Bamberger den Antrag des fraglichen Billets nicht bezahlt, und folglich das selbe durch Arglist zu Antrag verpflichtet hat. Gehen den 13. Oktober 1815. Legrand.

zu Recht von gutem Schuld zu sprechen. Dieser Schuldschein der in 2 verschiedenen gestalten war, wurde eingeklagt, worauf Bamberger auf Bezahlung desselben an Recht gerichtet zu Recht klagte. Die Beklagte Legrand stützte sich auf art. 4 des Gesetzes vom 17 März 1808 vor, wovon Bamberger als Grund den Beweis fliehen wollte, daß er der Verfasser des Schuldscheins gegen Abtretung gefälscht sich. Bamberger verneinte, daß Legrand als Fremder zu betrachten wäre, gestützt den vorhergehenden artikel des Gesetzes vom 17 März welch letzten. Durch Urtheil des Recht gerichtes vor Recht von 8: März wurde verordnet, daß Legrand beweisen sollte, daß er in Folge zu dem gesetzlichen Schuldscheine und zu stellen als Bürge verpflichtet worden gewesen sein: Legrand berufte sich auf den Beweis welches durch Urtheil vom 21: März verordnete die Verklagten Folge der Verfügung des Urtheil vom 8: März vorläufig vollziehen zu lassen: am 11ten April abgeschrieben über die Hauptsache zu Urtheil der Verklagten ohne als protest ein plaidirt, durch Urtheil vom nämlichen Tag wurde die Verklagten zu

gestung des Rechtsstreits verschafft. Die
streitige Legrand seyen vor der 3te der Parthey
ergangenen Urtheils die Vertheilung einer
Vertheilung wurde aber durch Defaut-
Urtheil vom 4: Septembre sey[illegible] und die
Urtheile vom 8: & 21: May betreffl. alle
gültig rectificirt, so wie das Urtheil vom
11ten April betreffl. als ungegründet, ver-
worfen. gegen dieses Defaut-Urtheil
haben die appellanten Opposition genommen.
Da dann gegen 1 & 2 [illegible]
ist die Frage ob die Ungültigkeit der appellir-
ten der Urtheile vom 8: & 21: May gegründet.
2, ist auf den subsidiarischen antrag der appellan-
ten Rücksicht zu nehmen?
obige Rechtsfrage sollen der Herr assessor
Hilgard Gutachtlich berichten.

L. Schmitz.

Gutachten
Der Herr Advocat Friedrich
Advocat Notär zu Mainz, appellant von
einem Urtheil des Friedensgericht zu Mainz vom
25: May 1815 welches seinen Urtheil, rechtfer-
und durch den advocaten [illegible] [illegible]
gegen Jacob Ullmann Händler zu Maisheim
appellat, und ferner durch den advocaten
[illegible] Hilgard.

Obwohl für den appellanten [illegible] [illegible]
[illegible] den appellat sich gestellen mögte zu
erklären, dass durch den angefochtenen Urtheil
übel gesprochen noch dann appellirt werden
könne, obwohl der appellanten mit seiner
opposition gegen die Vollziehung des vor dem
notar Molitor zwischen dem appellanten
& einem gewissen Gompertz vor Notary am
11: September & 12 Febr 1812 errichteten
notariat: akten aufgenommen, der in Gültig
dieses notariat: akten am 4: November
1814 gerichtlichen Urtheils: Urtheil zu
annulliren, den appellanten in die Kosten
beyder Instanzen zu verurtheilen & die
Amtspflege des Friedensgerichts gültig
zu erklären.
Hilgard für den appellanten trug darauf an,
dass der appellat sich gestehen wolle

die appellation zu verwerfen und gutheissen
zu kosten.

Factum

Jacob Ullmann Bröder zu Meisenheim hat
einen gewissen Heinrich Gongrez zu Metz im Milit
dienst vertreten. Laut notarial acte vor d
notaire militar zu Meisenheim am 11: Sept
1812 wurde der fürstenthumb'sche Antheil
2300 francs festgesetzt, wovon 300 francs bezahlt
bezahlt, die übrige 2000 francs aber am 18
1812 bey dem notair militar deposirt wurden
über welches deposition am ordentlichen Tag ein
akt errichtet wurde, worin die festsetzungen
wechselseitig über folgende übereinkommen.
Der vertretene Jacob Ullmann 2 Jahre gedi
in Dienst-Eigenschaft doch nie in gefährlichen
Abgestellten certificat justificirt haben
sollte demselben die deponirte Summe abzu
werden; im Fall aber Jacob Ullmann
oder auf einen andern art den Cabinet
so sollte die deponirte Summe oder
dem Gerichtsgang zurückgegeben
Klägerin Jacob Ullmann im Fall
kommen sollte in sein Vaterland zurück, ohne
abschied mit zu bringen. Nichtsdestoweniger
und dennoch fordert Jacob Ullmann
an den notair militar zu Meisenheim die 2

Vergleichung
der kosten welche durch d. Urtheil
vom 6: September 1815 dem
Sebastian Friedrich militar zu Meisenheim
gegen Jacob Ullmann zu Meisenheim
zuerkannt worden sind.

kosten erster instanz — gebühren — abtrag

1. opposition = akt gegen das Urtheil — 2-47 — 1-48
kanzlei nebst bijuste-cat
2. plaidoirie vom 29: Novembre 1814 — — — —
3. [illegible] 2. [illegible] auf 10 francs [illegible] der Mayor [illegible] Frey und abgetreten ist [illegible] Urtheil [illegible] gesprochen, und [illegible] und abgethan ist.
4. plaidoirie vom 25: Mai 1815 — 15 — —
5. appellakt [illegible] — — 2-25

kosten der appel: instanz 17-25-4--

1. appellakt vom 11: July 1815 — " — " — 15-98
2. consultation — — 18 — —
3. ausfertigung des urtheils an 28: August 4-05
4. stempel des antrags — — " — " — " — 28
5. plaidoirie vom 4: September 20-25
6. die akten auf das bureau gehörig
+ zu- [illegible] — — 2-07

61-58-16-26

K.K. OESTER. UND KGEN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF. RHEINISCHE UFER.

DIMENSION 25 cent

Gebühren - Anlagen

transport — 61-58-16-26

7. communication an die Munth: Behörde — 2-03
8. exst: stang des amtlich beg: dem Stang
40. 8. pobis. am 6: Sept: dieses ext. 86 — — 6-75
9. Canzleistein — — — 12-67 - 2-70
10. Convolut und 2 Porto — — — -.--.18--
11. die gegenwärtig: Vergleichung — 1-10 -.-.-28
84-17-37-27

Gebühren 84-17
Anlagen 37-27
121-40
8-60
112-80

5. 2. 25. 1. 35 8 60

L. Schmitz

Nachstehende Rechnungsbeträge wird Herr Land- Einnehmer auf die Summen seiner Rechnungen, Artikel 3 Centime vergütigen

Königl. Preuß. Landrath den 6ten Nov. 1815.

Beinhauer

Extrag

Pro Jacob Ullmann, Fröster, wohnhaft in Wisenau, Appellant;

Gegen

Valentin Friedrich Mollitor, Notär wohnhaft in Mainz, Appellant gegen ein Erkenntniß des Friedensgerichts zu Mainz vom 25ten May 1815, eingetragen F. 16 Juny Leg. für 14.85.

Der Appellationshof wollen gutfinden, in Erwägung, daß die gesetzliche Fristen für die ordentliche Einlegung der Appellation der Partey zu klagen, und folglich auch der Partey für Appellirten ganz zu ergreifen, ist; —

daß im vorliegenden Falle der Notär Mollitor ebenfalls keine Fristen hatte zu appelliren, indem auf der einen Seite, die in Folge Erkenntniß Geldern gegen persönlich ganz fremd sind; und auf der andern Seite seine Responsabilität gegen Gemeinde Kurs sie, in dem Effekt a quo aufgesprochenen Autorisation zu halten, vollkommen gedeckt ist; daß Herr Mollitor ohne qualität war zu

N: 3 du Rôle

Jean

Sebastien Friedrich Molitor notarius
zu Trier, appellant von dem Urtheil
des Friedensgericht zu Trier am 25.
Mai 1815 erlassenen Urtheil,

Gegen

Jacob Ullmann Wirth zu Ehrang
in Ehrang, appellat,

Wegen in Betreff, dass ob den appellan-
tischen Theil gehalten möge, zu erklären, wie
das durch das angegriffenen Urtheil übel
gesprochen nicht durch appellirt worden
sey, sodann den appellanten mit seiner
opposition gegen die Vollziehung des von
dem Notar Molitor zwischen den appella-
ten zu einem gerichtlichen Vergleich von Verkauf
am 11: Augustmonat 12 ten Thor 1812 errich-
teten notariel-akten angenommen, dem
in gehörig dieser notariel-akten am
4 ten November 1814 ligneficirten

ENREGISTREMENT ET DOMAINES BUREAU DE KREUTZNACH
25 cent.
ENREGISTREMENT ET DOMAINES BUREAU DE TRIER

appellirten, und also selben aus diesen Gründen die
Appellation verworfen werden muss; —

In Erwägung übrigens, dass der Appellationsge-
genstand hinlänglich bestimmt, in die Hauptsache einzugehen
sey, und dass Sinn und Verständniss der Uebereinkunft, die Gelder
von Molitor an Ullmann nach Verlauf von 2 Jahren
abgezahlt werden sollten, ohne einer vorläufigen
Erforderniss Anerkennung von Gombertz;

dass also eine vorläufige gerichtliche Verhandlung
zwischen Ullmann und Gombertz um so unnöthig
notwendig ist, da 1) Ullmann seine Verbindlichkeit
so anerkannt an selbigen Tag, angewiesen erfüllt hat
und 2ten) von Seiten des Gombertz selbst eine
eine contestation gegen ihn erhoben, noch eine offe
in den Händen des Notär Molitor ist angelegt
worden; Aus diesen Gründen

die Appellation zu verwerfen, und
Geldstrafe und Kosten.

Gefällt [illegible] 1815

Zahlungs-Termine zu annulliren, den Eigenthümern die bisher bezahlten Zahlungen zu vergüten, die Pfandbriefe zu vernichten.

L. Schmidt

Gesehen d. R.
Aug. 1815.
Rehmann

welche bey der Herrl. Gemeinde Hemsbach verbleiben. Der notar Kolitor fordert von Jacob Ullmann die Bezahlung von seinem Beyantheil, welches sich wirklich 2 Louis d'or in einigen Kleinigkeiten gestanden, habe Jacob Ullmann nicht vorgeben können. Kolitor weigerte sich dessen ohne Einwilligung der Herrl. Gemeinde Hemsbach Jacob Ullmann den Betrag einige Louis d'or zu bezahlen. Auf Klage am 4: November 1814 eine Zahlung: Befehl, welcher, wogegen sich Kläger Appellat: Kolitor vor Amt Heidesheim zu Recht gestellt. Amt Heidesheim gerichtl. zu Recht erkannt zu Recht. Am 29: November 1814 ein Vorschuß-Ordnung die Vorladung der Herrl. Gemeinde Hemsbach Jacob Ullmann vorzutreiben, welches auch geschehen. Actum am 21 März 1815 wurde diese Vorladung vorgetragen. Gemeinde erschien auf diese Vorladung nicht, an dem 25: März 1815 erkannt Recht gerichtl. zu Recht ein 2tes Vorschuß-Urtheil, wodurch Kolitor zugesprochen wurde, den Jacob Ullmann die provisorium von 800 francs zu den Kosten des appellirten Urtheils gegen caution aufzuheben. Von diesem Vorschuß-Urtheil hat Kolitor appellirt. Es kann streitig, ob Jacob Ullmann auf die appellirte Urtheil zu Recht gestellt werden?

Wir sind die Frage: Kosten zu bezahlen obige Urtheilen sollen den Jacob Ullmann

Hilgard legalisirt werden.

L. Schmidt

№ 406. Hat vorgelegt der Hr Schmidt advocat und anwalt des Barth der Hr Wolleben, habe ich unterzeichneter diesem Ordnung Gerichtsbote dem Obn Appellationshof zu Kaiserslautern und besonders dem Hr Hilgard advocat und anwalt der gegnerischen Partey in diesen Akten andurch und hiemit selbst andere Tägliga Qualitäten gehörig signifizirt und abgesagt dem gegeben.

Datum Kus 1 Hr 63 Ct.
Kaiserslautern den 9. December 1815.

Lapping

Registrirt zu
Kaiserslautern dem 9. 7br. 1815.
Gebühren 28 Ct
Für den Rentamt:
Lapping

original

ADMINISTRATION DES DOMAINES ROYALES DE BAVIERE CERCLE DE SARRE CREUTZENACH

Urtheil vom 30: August 1815

50 cent.

Signirt
L. Schmidt

K.K. OESTER. UND KOEN. BAYERISCH. ADMINISTRATION AUF DEM RH. UFER.

Nr. 2. Contribution

In Sachen seiner Obn Hilgard. Anwalt wohlbestellt zu Einwilligung, appellant von dem Urtheil des Land gerichts zu Speyer vom 12: July 1815 erlassenen Urtheil, an: stehend durch den advocaten und anwalt Hilgard.

gegen Salomon Weil jüdisch unter seiner eigenen Hand als opponent vor Ab die schuldige Volla Wingarth unter in Akten seiner appellirt, und stehend durch den advocaten und anwalt Schmidt.

Hilgard trug Namen an, daß die appellation sey gerechtfertiget zu erklären, daß in erster Instanz übel zu sprechen, daß appellirt worden sey, daß der appellanten als opponent gegen das Urtheil: Erkenntniß vom 23 Dec. 1814 angenommen zu werden, daß der appellant seine Verbindlichkeit in Ansehung der 10 Malter Volla für Hergabe: stehe Kriegs: Dienste genügs gethan habe, die Nach: forderung zu verwerfen und der appellanten in die Kosten beyder Instanzen zu verurtheilen, dem appellanten jedoch akt Surdato zu geben, daß er sich erbietet die etwa noch übrige Kosten der 10 Malter Volla bis zum Betrag von 50 gulden gleich denselben zu bezahlen, endlich die Aufhebung des gelassenen zu verordnen.

K.K. OESTER. UND KÖN. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF. D. LINK. RHEIN UFER.

DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

N°2. Der Volle

für

Johann Leb Landschaftsmaler wohnhaft zu Frankfurt, appellat,

gegen

Heinrich Ober, Weingastbesitzer zu Günthersleben, appellant von dem Urtheil des Friedensgerichts zu Ingelheim vom 12ten Julius 1815 erlassenen Urtheil,

Liegt in Sachen an, daß ob dem appellationsgericht gefallen möge, die appellation für verworfen mit Kosten zu erklären.

L. Schmidt

Gesehen f. 30. Aug. 1815.

[illegible]

Pülsch: daß sache in obigen Rechtsstreit der Heinrich Ober appellant wider den appellaten Johann Leb wegen Vorbehaltung eines Weinkaufs zu verordnen, zu erkennen, ob die [illegible] den rechten Fund der Bolle zurückgeblieben Ingelheim Fund unschuldig sey oder nicht, sy in diesem Fall verschulten, ob Leb aber die gerichtliche execution des Urtheils a qu zu suspendiren.

Schmidt Anwalt für den appellaten dasselbe an, sy ob den appellationsgericht gefallen möge, die appellation für verworfen mit Kosten zu erk

factum

Nicolaus Volle von Ingelheim ist im Jahr 181 für Nicolaus Weinmann von Günthersleben i den Militär-Dienst eingetreten, in welchem er ein Jahr lang gedient ist, wo er Fund Jahrs 1813 bey dem Rückzug der französischen Armee als Krankheitshalber seinem Heimath zu gekommen. Durch diesen Austritt hat Nicolaus Volle der Einstands-Preis von Heinrich Ober von Günthersleben, der für Weinmann contrahirt hatte. Heinrich Weingastbesitzer hat die ganze Einstands-Summe bezahlen, wodurch ein Recht gegen Weinmann erstanden ist, der von dem Rückkommen

K.K. OESTER. UND KGL. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINK. RH. UFER.

25 CENT.

N°2. de Valle Mutrag

Für Heinrich Ober, Weingärtnermeister, wohnhaft in Zimmerbingen, Appellant gegen den Gerichtsvollzieher Hr. Kreisgerichts zu Speyer vom 12ten July 1815, wegen 1. & 2. Aug. dey. fl. 8 fr. 80 c.

Gegen

Salomon Loeb, Handelsmann, wohnhaft in Edenkoben, als Cessionar Hr. Nicolaus Bolle, Weingärtner in Edesheim, Appellirten.

Der Appellationshof wollte prüfen, in Erwägung daß die Absicht Hr. Commissaire Bolle, wenn sie auch überhaupt erwiesen wäre, weder offenbar noch unfehlbar war; daß die übrigen Umstände Spannung der Haut, und der ärztliche Erklärung der Ärzte, auch jetzt noch Hoffnung zu geben ist; — daß aber die Verurtheilung zur Konfirmation offenbar, und besonders in unabsehbare Gefängnisstrafe verfolgten;

(: Diese Instruction générale sur la procédure, Art. 179; und Tableau des Infractions, 2de tabl. N° 18, verglichen mit N° 8, 9, 17, 25, &c. :)

Das Dasein der Sach in §6 der Verordnung vom 21.
Februar 1815 muß vorhanden ist; —
Dasselbe auf in facto, Bolle in rem Congé de réforme
erhielt, ist nur einmal im Spital gebraucht worden,
sondern ohne weiter C, ed volontairement dauglieser
Soldat, war 5 Monath bey seinem Regimente Klick;
Aus diesen Gründen —
Zu verklären, daß die 1ter Instanz übel gesprochen,
weil appellirt – vor die Cay, sofort die Appellantin
als Opponentin gegen die Zahlungs Basis vom 23ten December
1814 anzunehmen – und zu sprechen daß der Appellant
seiner Klag Einstreit in Bezug auf die, von Nicolaus
Bolle für sich gelöschtes Brüg Hemden, Gnügen gethan
in die Mehrforderung zu verwerfen, und die Appellantin
in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen; die
Appellantin jedoch als berechtigt zu haben, das sie sich
verbindet, die Sina auf möglichen Verlangen des Nicolaus
Bolle bis zum Betrag von 50 fl für dieselben zu bezahlen
– und die Kaution der gehörig zu verzeichnet –,
– und Hubsidiarisch, und ohne Nachtheil des Hauptantrag 6, wo
der Appellationshof gerufen, durch einen Vorbescheid in
einen Mahregal zu verordnen, und vorläufig zu constatiren
ob die, an die rufenden Hand des Bolle zurück gebliebenen
Spannung der Hand unheilbar sey oder nicht; Ex
in diesem Fall vorbehaltend, alsdann aber die, vorherigen
Expectation des Urtheils a quo zu suspendiren.

Wolgare.

K.K. GENERAL UND HIER. BAYRISCHE ADMINISTRATION DAVE. D. LINGRUBER

DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

N. 2

Verzeichniß

der Kosten, welche dem Bolomey Bolle
Handelsmann zu Frankfurt durch Urtheil
vom 30: August 1815 gegen seinen
Gegentheil zuerkannt worden sind.

Gerichtliche Posten.

		Gulden	Kreuzer
1.	Consultationd: gebühr		18.–
2.	Vorgeschrieben d. Urtheil vom 30: August		4-05
3.	plaidoirie		20-25
4.	Mittheilung der alten an die Gegentheil		2-03
5.	Stempel d. Urtheil		28
6.	Auslagen	2-73	12-66
7.	Correspondenz u. Porto		18.–
8.	d. gegenwärtige Vorschrift		84 – 80
	Auslagen 21-29	21-29	57-79
	Honorar 57-79		
	79-08		

J. Schmidt.

Vorstehende Kosten sind die einzigen, welche dem Bolomey Bolle Handelsmann zu Frankfurt durch Urtheil vom 30. August 1815 gegen seinen Gegentheil zuerkannt worden sind.

Frankfurt am Main den 7. September 1815.

Königl. Bayr. Rath

Bezirks gebracht wurde. Vor diesem Tribunale
entwickelte sämmtliche oben der §. 1 der Verordnung vom
21 Februar 1815, auf welchem er über die Einsprache
des Finanzamts-Fiscus zu gehen gehabten Fragen
zu bescheiden hat. Die adeliche Volks-Jury entwickelte
vor diesem den §. 6 der ersterwähnten Verordnung
auf welchem er auf die ganze Einsprache, in
deren Folge eine in der Klage
der Beamten verfallene Summe 2 Kreuzer an den
reellen Fond gelöscht worden seyn, gebracht
dieser [illegible] wie er bescheiden hat, welcher
durchgängig gehörig zu seinem Abschied verfasst
worden wurde. Das Tribunal zu Bregenz wurde
aus dem einen Vorschlag von 5: agrille bey Ein
daß die Jury des adelichen Volks von 2 Kreuzer
untersucht werden sollte. Dieser Vorschlag hat am
29: Mai einen majoris-votibus, worin sie erklärte
daß die adeliche Volks-Jury für die Militär-Einsatz
den gegenwärtigen Augenblick unthätig sey,
daß in der Folge wo etwas wurde [illegible]
welche dieselbe gutachtlich anhören soll. Das
Tribunal zu Bregenz am 12: July in definitiv Urtheil
wodurch seinem Abschied mit seiner Proposition zur
Execution des Finanzamts-Attests vom 12 No:
vember 1812 abgewiesen wird. Vor diesem
Urtheil hat seinem Abschied [illegible]

Je Jure [illegible] ist die Verhaftung der [illegible] Theile in der Art, daß sie über den Besitz der ganzen Streitsache [illegible] giebt?
obige Anwälten sollen den Herrn anwalt Hilgard [illegible] werden.

L. Schmidt

Nr. 384. Die Akten

Heute Anwälten sollen in nachgenannten Sachen [illegible] Appellaten [illegible] Appellaten [illegible] Hilgard [illegible] Anwalt [illegible] Hilgard [illegible] Hilgard [illegible] Hilgard

K.K. OESTER. UND K.BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINK. RHEIN UFER

25 cent. DIMENSIONS PAPIER

N.° 1 der Akten

Endurg

für den Herrn Pfeiffer und Scipio, Handelsleute, wohnhaft in Mainz, Appellaten,

Gegen

Friedrich Krumm, Handelsmann, wohnhaft in Zweybrücken, als Gesellschafter der Handlungsfirma Krumm & Hoffmann in Zweybrücken, Appellant, wegen eine Urtheil des Handelsgerichts zu Mainz vom 8ten July 1815, [illegible]

13 Bogen für Stamm.

Der Appellationshof enthält gegenwärtig,

In Erwägung, daß Krumm, wenn die Appellaten behaupten, auf den Art. 116 des Handlungs-Codex, Provision halte, und daher die Acceptation und Zahlung des auf ihn gezogenen Wechsels von 1152 fl. nicht hätte verweigern dürfen;

Daß vor der Hand diese Erörterung die Hauptklage gegen Pfeiffer & Scipio voraussetzen, und daher die von den Appellaten gegen ihn angestellte Klage eine eigene garantie-Klage ist, folglich der Art. 181 des Procedur-Codex in Anwendung kommt;

Daß Krumm nicht verneinen kann, daß die Hauptklage ordentlich gegen ihn angestellt worden; daß dann ihm von seinem rechtlichen Rechte nicht zugegangen; daß die Appellaten [illegible]

Nº 1 der Akten.

K.K. OESTERR. UND KGEN. BAYERISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINKEN RHEINUFER.

Für

Friedrich Krumm Gerichtsmann
zu Zweibrücken, appellant an dem
Kreis Land Gerichtshof zu Trier aus
dem Urtheil vom 8ten July 1815 verlautbaret Urtheil,

Gegen

die Franz Pfeiffer et Scipio Gerichtsmänner
zu Trier, appellaten,

Kraft dieses ist zu wissen, daß da der appellat
heute vor das appellations Gericht
zu Trier, durch seinen anwalt appellirt worden
ist, selbst die appellatus mit seiner
Klage vor den competenten Richter
zu verweisen, die in die Kosten beyder
Instanzen zu verurtheilen, die Klage
gegen den Instruirenden Beweis zu
verordnen.

L. Schmidt

Gesehen den 28
August 1815
Rebay

Gesehen den 28
August 1815
Krumm

Ehestand der Ingenieur erfolgt; —

In Erwägung überhaupt, daß die Appellat den Krumm Ehefrau durch Urtheil vom Tribunal abgesandten von Mainz nach Zweybrücken, Ehefrau durch Vorlagen entstand, welche die Mainzer Handlungshaus Troy zu Mainz einzulassen Vermögen Urtheil unbarsirt worden sollten;

Daß, in Anerkennung der Urtheilsprechungen, Mainz vermöge der Art. 420 des Code de Commerce, der Ort der promesse sei anzusehen, nach dem Art. 100 des Handlungs-Code, der Ort der Lieferung war, und selbst auch, nach dem Art. 1651 des Civilgesetzbuch, der Ort der Zahlung getroffen muß sein;

Daß, in Anerkennung der, durch incarto von Urtheilen zu bewerkstelligen Vorlagen, der Ort der Zahlung derjenige in Mainz war;

Daß folglich, gemäß dem Art. 420 des Code de Commerce, die competente Mainzer Handelsgericht begründet wäre, daß es nun gar nicht von garantie klage die Rede sein konnte, und wenn Krumm principaliter von den Appellaten auf Zahlung belangt würde; —

Aus diesen Gründen

In Appellation als ungegründet zu verwerfen, mit Gerichtskosten und Kosten

Vigaud ?

Gesehen den 28
August 1815
Rebay

K.K. OESTER. UND KGL.N.BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF. D. LINK. RH. UFER.

STEMPEL-PAPIER 25 cent.

Vorgeschrieb

der Posten à welche die hiesige Stiftung
à. Scipio Fundel Kinder zu mainz Dem
Arrêté vom 6: Novembre 1815 entspre
findig Rhenen zu genehmigen
Vormerkt worden sind.

Einnahme Posten

1. Hinterlegung des Postes			Anlegen-Gebühren
2. Genehmigung des Postes	—	" -28	" --
3. Anlegung auf die Höfe	—	" -28	
4. für die Ausfertigung d. Vorschrift	—	—	27--
5. Vorzeigen d. anlegt	—	—	-28
6. Einsichten	—	—	2 93-6-75
7. Correspondenz-Porto	—	—	18--
8. 2 Anstellungen der Posten	—		2-26
9. appel-act vom 26: Juli 1815.			14-5
10. Gebühr des gegenwärtig. Vor.			
schrift	—	—	-28

Anlagen 43-66
Gebühren 33-75
77-41

43-66 -33-75

L. Schmidt

Ausgefertiget Kaiserslautern und gesiegelt mit dem Königlich Bayerischen Appellationsgerichts Siegel Kaiserslautern, den 14. Februar 1815

Der Appellationsgerichts Präsident

Schreiber

Schuldig befunden wurde, so wurde der Herr Hilgard zu der appellirten Strafe verurtheilt werden.

L. Schmidt

16. 400.

Heute den [illegible] Dato Kaiserslautern haben sich unterzeichneter Gerichtsschreiber, Gerichtsdiener, dann Geschworne des Departements Donnersberg, Kreis Kaiserslautern, auf Requisition des Herrn Schmidt Advokat und Anwalt der Partie des Appellanten, dann Herrn Hilgard Advokat und Anwalt der Partie des Appellaten, in Folge Urtheil des Appellationsgerichtshofes zu Trier, Sitzung dato, auf offenem Platze vor dem Gerichtshause, mit Trommelschlag und Ausrufung, zu öffentlicher Versteigerung, Requisition und Abschlag, wovon gegeben haben, 1. ps. 63. Centimen

Kaiserslautern, den 9ten Februar 1815.

Rapsius

Gerichtsschreiber zu Kaiserslautern

9t. 7br. 1815.

Kosten 28 cs

für den Präsidenten

Feron